Dr. Valentin Gold

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Platz der Göttinger Sieben 3
37073 Göttingen

valentin.gold@sowi.uni-goettingen.de
www.valentingold.de

Prof. Dr. Philipp Reuß, MJur (Oxford)

Professur für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen
T. +49 (0) 551 39-27683

p.reuss@uni-goettingen.de
www.reusz.eu

FORSCHUNGSPROJEKT
Künstliche Intelligenz und richterliche Entscheidungsfindung

Milestone 1: Abschlussbericht

30. Juli 2025

Kooperationspartner:
Niedersächsisches Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover
Georg-August-Universität Göttingen, Wilhelmsplatz 1, 37073 Göttingen

Autoren:
Dr. Valentin Gold, Prof. Dr. Philipp Reuß, Jana del Rio Hecklau, Franz Gätjen, Joshua Kohler, Katja Kohler, Moritz Kolbe, Thomas Thamm, Henrike Thomsen

Unter Mitarbeit von Philipp Hermann und Sonja Ewerdt-Schlaak

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis II

A. Vorwort 1

B. Projektbeschreibung und Forschungsfragen 3
I. Projektbeschreibung 3
II. Forschungsansatz 4
1. Forschungsfragen aus technischer Sicht 4
2. Forschungsfragen aus rechtlicher Sicht 6

C. Kurzzusammenfassung der Forschungsergebnisse 9

D. Analyse der rechtlichen und technischen Anforderungen und Grenzen 13
I. Einsatzszenarien und Funktionscluster 13
1. Vorbemerkung 13
2. Technische Grundlagen 14
a. Begriff der „Künstlichen Intelligenz“ 14
aa. Exegese des Begriffs 15
bb. Starke und schwache Künstliche Intelligenz 17
cc. KI als übergeordneter Begriff 18
dd. Begriff des KI-Systems der EU-KI-VO 19
b. Funktionsweise von KI-Systemen 20
aa. Regelbasierte Systeme 21
bb. Maschinelles Lernen 22
(1) Künstliche Neuronale Netze 23
(2) Arten des maschinellen Lernens 25
(3) Natural Language Processing 27
cc. Large Language Models 27
(1) Grundfunktionen von LLMs 28
(2) Nutzung und Prompt Engineering 29
(3) LLMs im juristischen Bereich 29
dd. Gütekriterien 30
(1) Informationskriterien und Modellgüte 30
(2) Art des Einsatzes 31
c. Schlussfolgerung 32
3. Einsatzszenarien 33
a. Entscheidungsersetzender Einsatz 33
b. Entscheidungsunterstützender Einsatz: Funktionsübersicht 35
aa. Metadaten- und Informationsextraktion 35
bb. Automatische Verschlagwortung und Indexierung 37
cc. Textaufbereitung und Relation 38
dd. Mustererkennung und Klassifizierung 39
ee. Sprach- und Bilderkennung 39
ff. Suchmaschinen und Recherche 41
gg. Textbausteine und Textgenerierung 41
(1) Textbausteine 42
(2) Textgenerierung 42
hh. Dialogsysteme 43
ii. Anonymisierung 43

jj. Schlussfolgerung ... 44
II. Technische Anforderungen und Grenzen ... 45
1. KI-Prinzipien ... 46
a. KI-Prinzipien für die juristische Entscheidungsfindung ... 49
aa. European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their Environment, CEPEJ ... 50
bb. Ethically Aligned Design, IEEE (2019) ... 52
(1) Menschliches Wohlergehen ... 52
(2) Informiertes Vertrauen ... 52
(3) Effektivität ... 53
(4) Kompetenz ... 54
(5) Rechenschaftspflicht ... 55
(6) Transparenz ... 55
cc. Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ ... 56
dd. KI-Verordnung – Ethikleitlinien für vertrauenswürdige KI (HEG-KI) ... 57
(1) Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht ... 58
(2) Technische Robustheit und Sicherheit ... 59
(3) Datenschutz und Datenqualitätsmanagement ... 59
(4) Transparenz ... 59
(5) Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness ... 60
(6) Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen ... 60
(7) Rechenschaftspflicht ... 61
b. Evaluationsverfahren für eine vertrauenswürdige KI ... 62
c. Relevanz der ethischen Prinzipien ... 63
2. Synthese ... 64
a. Ethische Prinzipien ... 65
aa. Das Problem der Unvollständigkeit ... 65
bb. Prinzipiencluster ... 66
cc. Risikoklassifikation und kritische Einsatzszenarien ... 71
b. Entscheidungsersetzender Einsatz ... 72
c. Entscheidungsunterstützender Einsatz ... 73
aa. Analyse der Cluster ... 73
(1) Administrative Tätigkeiten ... 74
(2) Inhaltlich-normative Tätigkeiten ... 75
(3) Hinweis zu funktional ambivalenten Systemkomponenten: Das Beispiel Relationstabellen ... 76
bb. Ethische Risikodimensionen ... 77
cc. Typologie kritischer Einsatzkonstellationen ... 78
(1) Normative Entscheidungsvorbereitung unter hoher Automatisierung ... 78
(2) Black-Box-Klassifikationssysteme in nicht-standardisierbaren Verfahren ... 79
(3) Vertrauensgenerierende Systeme mit simulierter Autorität ... 80
(4) Vorselektierende Aufbereitungssysteme mit Bewertungselementen ... 81
(5) Fehlende Kontrollinfrastruktur bei administrativen Systemen mit sensiblen Daten ... 81
3. Schlussfolgerung ... 82
III. Rechtliche Anforderungen und Grenzen ... 84
1. Verfassungsrechtliche Anforderungen und Grenzen ... 84

a. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) ... 84
aa. Gewährleistungsgehalt ... 84
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 86
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz ... 86
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz ... 90
cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse ... 91
b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art.1 Abs. 1 GG ... 92
aa. Gewährleistungsgehalt ... 92
(1) Schutzdimensionen ... 92
(2) Datenschutzrechtliche Schutzdimension ... 93
(3) Eingriffe und Rechtfertigungsvoraussetzungen ... 95
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 96
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz ... 97
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz ... 101
cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse ... 102
c. Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 GG ... 105
aa. Gewährleistungsgehalt ... 105
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 106
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz ... 106
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz ... 108
cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse ... 110
d. Justizgewährungsanspruch, Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG ... 112
aa. Gewährleistungsgehalt ... 112
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 115
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz ... 115
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz ... 119
cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse ... 120
e. Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG ... 122
aa. Gewährleistungsgehalt ... 122
(1) Allgemeines ... 122
(2) Erfordernis demokratischer Legitimation ... 122
(3) Legitimationsformen ... 123
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 125
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz ... 126
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz ... 127
f. Gewaltenteilungsgrundsatz, Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG ... 129
aa. Gewährleistungsgehalt ... 129
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 131
cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse ... 133
g. Das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG ... 135
aa. Gewährleistungsgehalt ... 135
(1) Allgemeines ... 135
(2) Spezifische rechtsstaatliche Gewährleistungen ... 137

(3) Gesetzesbindung und richterliche Rechtsfortbildung 141
(4) Zwischenergebnis 142
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 142
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 142
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 152
h. Richterliches Rechtsprechungsmonopol, Art. 92 GG 157
aa. Gewährleistungsgehalt 157
(1) Rechtsprechende Gewalt 157
(2) Begriff des Richters 162
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 172
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 172
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 177
i. Richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 GG 187
aa. Gewährleistungsgehalt 187
(1) Begriff des Richters 188
(2) Sachliche Unabhängigkeit 188
(3) Persönliche Unabhängigkeit 194
(4) Zwischenergebnis 195
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 195
(1) Entwicklung und Betrieb eines informationstechnischen Systems durch die Verwaltung bzw. Dritte 195
(2) Entscheidungsersetzender Einsatz eines informationstechnischen Systems 198
(3) Entscheidungsunterstützender Einsatz eines informationstechnischen Systems 199
(4) Ergebnis 209
j. Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG 212
aa. Gewährleistungsgehalt des Rechts auf einen gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) 212
(1) Grundrechtsberechtigung 213
(2) Formeller Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG 213
(3) Materieller Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG 215
bb. Regelungsgehalt des Verbots von Ausnahmegerichten (Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG) und der Bestimmung zu Gerichten für besondere Sachgebiete (Art. 101 Abs. 2 GG) 216
cc. Schlussfolgerungen für den Einsatz eines informationstechnischen Systems 216
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz eines informationstechnischen Systems 217
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz eines informationstechnischen Systems 221
dd. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse 223
k. Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG 224
aa. Gewährleistungsgehalt 224
(1) Informationsrecht 225
(2) Äußerungsrecht 226
(3) Recht auf Berücksichtigung in der Sachentscheidung 227
(4) Rechtsfolgen eines Verstoßes 228

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 229
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz ... 229
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz ... 232
cc. Ergebnis ... 237
2. Anforderungen aus menschenrechtlichen und supranationalen Verbürgungen ... 239
a. Verbürgungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 239
aa. Allgemeines ... 239
bb. Einzelne Verbürgungen ... 240
(1) Menschenwürdegarantie ... 240
(2) Verfahrensrechte nach Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ... 241
(3) Recht auf Beschwerde, Art. 13 EMRK ... 251
(4) Schutz des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK ... 252
(5) Diskriminierungsverbot, Art. 14 EMRK ... 255
cc. Zusammenfassende Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 256
b. Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 2024 ... 258
aa. Allgemeines ... 258
bb. Allgemeine Verpflichtungen und gemeinsame allgemeine Prinzipien ... 259
cc. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 260
c. EU-Grundrechtecharta und Grundrechtsschutz im Recht der EU ... 265
aa. Allgemeines ... 265
bb. Einzelne Verbürgungen ... 265
(1) Gewährleistungsbereiche ... 265
(2) Schutzniveau ... 266
cc. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme ... 267
3. Anforderungen und Grenzen des Europäischen KI-Verordnung ... 269
a. Maßstab der KI-Verordnung für den Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz ... 269
aa. Anwendungsbereich der Verordnung ... 270
(1) Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich ... 270
(2) Zeitlicher Anwendungsbereich ... 280
(3) Zwischenergebnis ... 281
bb. KI-Einsatz in der Ziviljustiz nicht als verbotene Praktik i.S.d. KI-Verordnung ... 281
cc. KI- Einsatz in der Ziviljustiz als Einsatz von Hochrisiko-KI ... 282
(1) Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz als Hochrisiko-KI ... 282
(2) Rechtsfolgen der Einstufung als Hochrisiko-KI, Art. 8 ff. KI-VO ... 287
dd. KI-Einsatz in der Ziviljustiz als Einsatz von KI-Systemen mit beschränktem Risiko ... 289
ee. KI-Einsatz in der Ziviljustiz als Einsatz von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck ... 290
(1) Unterscheidung zwischen KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit und ohne systemischem Risiko ... 290

(2) Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit und ohne systemischem Risiko 290
b. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 291
aa. Entscheidungsersetzender Einsatz 291
bb. Entscheidungsunterstützender Einsatz 293
(1) Metadaten- und Informationsextraktion 293
(2) Automatische Verschlagwortung und Indexierung 294
(3) Textaufbereitung und Relation 294
(4) Mustererkennung und Klassifizierung 295
(5) Sprach- und Bilderkennung 295
(6) Suchmaschinen und Recherche 296
(7) Textbausteine und Textgenerierung 296
(8) Dialogsysteme 298
(9) Anonymisierung 299
cc. Anforderungen der Regelungen aus Art. 50 KI-VO und Art. 51 ff. KI-VO an den Einsatz der informationstechnischen Systeme 300
c. Ergebnis 300
4. Anforderungen und Grenzen der DSGVO 301
a. Rechtsrahmen des Datenschutzes 301
b. Gewährleistungsgehalt 302
aa. Anwendungsbereich 302
(1) Sachlicher Anwendungsbereich 302
(2) Räumlicher Anwendungsbereich 304
(3) Personaler Anwendungsbereich 305
bb. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung 306
(1) Allgemeine Anforderungen 306
(2) Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO 306
(3) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO 307
(4) Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO 308
(5) Wahrung berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO 309
(6) Weitere Voraussetzungen rechtmäßiger Datenverarbeitung 309
cc. Betroffenenrechte 310
(1) Informationsrecht 310
(2) Recht auf Berichtigung, Löschung, Beschränkung und Widerspruch 311
(3) Verbot automatisierter Entscheidungsfindung im Einzelfall, Art. 22 DSGVO 315
(4) Beschränkbarkeit der Betroffenenrechte 318
(5) Weitere Anforderungen an den Verantwortlichen 318
c. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 319
aa. Entscheidungsersetzender Einsatz 319
(1) Eröffnung des Anwendungsbereichs 320
(2) Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung 320
bb. Entscheidungsunterstützender Einsatz 325
(1) Metadaten- und Informationsextraktion 325
(2) Automatische Verschlagwortung und Indexierung 326
(3) Textaufbereitung und Relation 326
(4) Mustererkennung und Klassifizierung 327

(5) Sprach- und Bilderkennung 328
(6) Suchmaschinen und Recherche 329
(7) Textbausteine und Textgenerierung 329
(8) Dialogsysteme 330
(9) Anonymisierung 330
d. Schlussbetrachtung 331
5. Zivilprozessuale Anforderungen und Grenzen 332
a. Dispositionsgrundsatz 333
aa. Gehalt 333
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 334
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 334
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 335
cc. Zwischenergebnis 336
b. Beibringungsgrundsatz 337
aa. Gehalt 337
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 338
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 338
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 340
cc. Zwischenergebnis 342
c. Mündlichkeitsgrundsatz 343
aa. Gehalt 343
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 344
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 344
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 344
cc. Zwischenergebnis 345
d. Unmittelbarkeitsgrundsatz 346
aa. Gehalt 346
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 347
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 347
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 348
cc. Zwischenergebnis 349
e. Öffentlichkeitsgrundsatz 349
aa. Gehalt 349
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 350
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 350
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 351
cc. Zwischenergebnis 352
f. Konzentrationsgrundsatz 353
aa. Gehalt 353
bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 354
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 354
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 354
cc. Zwischenergebnis 354
g. Anspruch auf ein faires Verfahren 355
aa. Gehalt 355

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme 356
(1) Entscheidungsersetzender Einsatz 356
(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz 358
cc. Zwischenergebnis 360
h. Zusammenfassung 360
IV. Zusammenfassende Schlussfolgerungen 363

Literaturverzeichnis X

A. Vorwort

Künstliche Intelligenz (KI) gewinnt in der heutigen Zeit zunehmend an Bedeutung. Ihr Einsatz wird in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen intensiv diskutiert – so auch für die Ziviljustiz. Insbesondere Szenarien, in denen KI richterliche Entscheidungsprozesse unterstützen beziehungsweise diese sogar ersetzen könnte, stehen im Fokus.

Das vorliegende Forschungsprojekt widmet sich genau diesem Thema: dem Einsatz von KI bei der richterlichen Entscheidungsfindung. Dabei rücken insbesondere Rationalisierungs- und Effizienzgewinne in den Blick, die bei hochstandardisierten, sich wiederholenden Vorgängen wie etwa in Massenverfahren erwartet werden. Auch eine mögliche Unterstützung bei der schnellen und strukturierten Erfassung großer Datenmengen lässt große Vorteile erwarten.

Das Projekt stellt die wissenschaftliche Begleitung eines Entwicklungs- und Forschungsvorhabens des Landes Niedersachsen dar, in welchem der KI-Einsatz unter realen Bedingungen entwickelt und getestet wird. Es untersucht die technisch-ethischen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI bei der richterlichen Entscheidungsfindung. Der nun vorliegende Bericht stellt einen ersten Meilenstein in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit diesen Fragen dar.

Der Bericht richtet sich sowohl an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich mit Fragen der KI-Nutzung in der Justiz befassen, als auch an Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sowie weitere Praktikerinnen und Praktiker. Ziel ist es, Einblick in die zentralen Erkenntnisse des Forschungsprojekts zu geben und Anregungen für den weiteren Diskurs zu liefern.

Die Erstellung des Berichts war nur möglich durch die engagierte und kompetente Zusammenarbeit eines interdisziplinären Teams. Besonders hervorzuheben ist die Herausforderung, eine gemeinsame Sprache zu finden, die technische, ethische und juristische Perspektiven in ein verständliches und produktives Begriffsgefüge übersetzt. Dass dies gelungen ist, ist dem offenen Austausch und der großen Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten zu verdanken. Unsere Arbeit hat ferner sehr stark davon profitiert, dass auch im Gesamtprojekt, d.h. mit Entwicklern, Testgerichten und der Justizverwaltung ein regelmäßiger und intensiver Austausch möglich war und ist.

Unser ausdrücklicher Dank gilt letztlich dem gesamten Team, das weit über die hier genannten Autorinnen und Autoren hinaus zur Entstehung des Berichts beigetragen hat. Besonders danken wir dem Team des Lehrstuhls Reuß für viele Stunden engagierter Mitarbeit, Diskussion, Durchsicht und Korrektur umfangreicher Berichtsteile.

Namentlich zu danken ist: Anne Nolte, Philipp Hermann, Sonja Ewerdt-Schlaak, Merle Mahr, Målin Oldemester, Luca Schmerbach und Christiane Reuß.

Valentin Gold und Philipp Reuß Göttingen, im Juli 2025

B. Projektbeschreibung und Forschungsfragen

I. Projektbeschreibung

Das Niedersächsische Justizministerium (MJ) untersucht in einem Forschungsprojekt die **rechtlichen, technischen und fachlich-organisatorischen Rahmenbedingungen für die Unterstützung der richterlichen Arbeit durch künstliche Intelligenz (KI)**. Aus dem Forschungsprojekt sollen verallgemeinert **Handlungsempfehlungen** für den (zukünftigen) KI-Einsatz abgeleitet werden.

In einem ersten Schritt soll ein in die richterliche Fallbearbeitung und in die Arbeitsplatzumgebung (e-Akte, Fachverfahren, Textsystem) integriertes Unterstützungssystem entwickelt und getestet werden, das basierend auf individuellen Vorgaben fundierte Entscheidungs- und Verfügungshilfen anbietet. Es soll ein generischer, auf jede Fallkonstellation übertragbarer Assistent realisiert werden, der Richterinnen und Richter insbesondere bei der Bearbeitung von Massenverfahren bei gleichförmigen Arbeitsschritten entlastet und eine Stapelverarbeitung gleichgelagerter Fälle ermöglicht. Dabei sollen Erkenntnisse über zwei unterschiedliche KI-Modelle gewonnen werden:

- Modell 1 sieht die Auswahl indikativer Merkmale in der Akte voraus
- Modell 2 erkennt die indikativen Merkmale im Rahmen der Mustererkennung selbst.

Eine Erprobung der Systeme erfolgt an angebundenen Testgerichten. Für die Entwicklung und die technische Umsetzung des Assistenzsystems hat MJ die **Firma SINC GmbH** als **Kooperationspartner** gewonnen, die auch das e-Aktensystem der niedersächsischen Justiz entwickelt. Flankierend ist die **frühzeitige Einbindung der Wissenschaft** geplant, um die **Akzeptanz und Rechtskonformität des geplanten Vorgehens abzusichern** bzw. **rechtliche und technische Grenzen des KI-Einsatzes zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung aufzuzeigen**.

Die konkreten **Forschungsfragen** lauten insoweit:

1. Welche Anforderungen und Grenzen ergeben sich aus technischer Sicht für den Einsatz des vorstehend beschriebenen Assistenzsystems?
2. Welche Handlungsempfehlungen sind aus technischer Sicht daraus abzuleiten?
3. Welche Anforderungen und Grenzen ergeben sich aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht für den Einsatz des vorstehend beschriebenen Assistenzsystems?
4. Welche Handlungsempfehlungen sind aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht daraus abzuleiten?

Dieser Abschlussbericht stellt die Ergebnisse der Forschungsfragen 1 und 3 dar (Milestone 1 des Projekts). Forschungsfragen 2 und 4 werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

II. Forschungsansatz

Der Einsatz von KI im Bereich der richterlichen Entscheidungsfindung wirft vielfältige technische und rechtliche Fragestellungen auf. Das Ziel des Projekts ist die Entwicklung von Handlungsempfehlungen für den Einsatz künstlicher Intelligenz bei der richterlichen Entscheidungsfindung im Zivilprozess. Dazu werden in einem ersten Schritt die normativen, rechtlichen und technischen Anforderungen und Grenzen eines KI-Systems zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung herausgearbeitet. Im Vordergrund der Forschung stehen vor allem der Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG), das richterliche Entscheidungsmonopol (Art. 92 GG) sowie die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze und -garantien. Ein Schwerpunkt wird auf der Untersuchung liegen, ab wann und in welchen Fällen beim Einsatz eines KI-gestützten Assistenzsystems die richterliche „Entscheidung“ betroffen ist. In einem zweiten Schritt wird eine Synthese der Anforderungen aus technischer und rechtlicher Sicht vorgenommen, um daraus spezifische Handlungsempfehlungen abzuleiten. Sie sind nicht Gegenstand dieses Abschlussberichts. Mit den Handlungsempfehlungen sollen verschiedene Optionen vorgestellt und diskutiert werden, die einerseits einen rechtssicheren Einsatz von KI-Systemen bei der richterlichen Entscheidungsfindung erlauben, der Einsatz andererseits aber auch von allen beteiligten Personen auf grundlegende Akzeptanz stößt. Die Projektpartner verfolgen einen praxisnahen Forschungsansatz, der eine enge Rückkopplung des Forschungsvorhabens an den von der Firma SINC zu entwickelnden Prototypen und den Austausch mit den dort Verantwortlichen vorsieht.

1. Forschungsfragen aus technischer Sicht

Aus **technischer Sicht** gibt es gute Gründe für den Einsatz von KI-Systemen. Neben der häufig genannten Zeiteffizienz (u.a. Campbell 2020: 333)[1] wird oftmals auch die Komplexitätsreduktion (u.a. Reiling 2020: 1)[2] aufgeführt. Diese Vorteile kommen insbesondere bei Massenverfahren mit gleichförmigen Arbeitsschritten zum Tragen. Bereits 2019 gab es um die 100 Unternehmen, die im Feld "Legal Tech" in Deutschland

[1] *Campbell*, Colorado Technology Law Journal 2020, 323 (333).
[2] *Reiling*, International Journal for Court Administration 2020, 1 (1).

unternehmerisch tätig waren und heute noch KI-Systeme entwickeln (Buchholtz 2019: 181)[3]. Während auf der einen Seite zunehmende rechtspolitische Forderungen nach dem Einsatz von KI zur richterlichen Unterstützung erhoben werden, stößt der Einsatz von KI zum Teil aber auch auf eine fehlende Akzeptanz: Die Skepsis ist groß, ob und unter welchen Bedingungen KI in hochsensiblen Bereichen wie der juristischen Entscheidungsfindung eingesetzt werden soll (siehe u.a. Baryse 2022; Baryse & Sarel 2023)[4]. Allgemein wird darauf verwiesen, dass die Formulierung von Prinzipien und Standards, unter denen KI zum Einsatz kommen darf, notwendig ist.
Im Jahr 2020 existierten bereits über 25 Dokumente, in denen allgemeine Prinzipien und Standards für den Einsatz von KI formuliert wurden (Reiling 2020: 6)[5]. Google hat zum Beispiel im Jahr 2018 acht allgemeine Prinzipien für den Einsatz von KI spezifiziert (Pichai 2018)[6] und kontinuierlich überprüft, zuletzt dieses Jahr. Diese acht Prinzipien geben u.a. vor, dass KI einen sozialen Mehrwert hat, dass potentielle Diskriminierungen verhindert werden, dass KI-Systeme transparent sind und dass Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Für den Bereich der juristischen Entscheidungsfindung wurden ebenfalls Richtlinien vorgestellt. Zum Beispiel formuliert Reiling (2020) fünf ethische Prinzipien[7]: Respekt vor den Grundrechten, Gleichbehandlung, Datensicherheit, Transparenz und Menschliche Kontrolle der KI. Im Konzeptpapier "Legal Engineering" werden ebenfalls verschiedene praxisnahe Anforderungen konkretisiert. Noch technischer wird Brand (2020: 121)[8], der fünf Prinzipien für die angewandten Algorithmen formuliert: Transparenz, Erklärbarkeit, Überprüfbarkeit, Verantwortlichkeit und Genauigkeit. Auch die EU-Kommission hat den zunehmenden Handlungsdruck gesehen und im September 2022 einen Vorschlag einer KI-Haftungs-Richtlinie (AI Liability Directive) vorgestellt. Diese Richtlinie beinhaltet spezifische Vorschriften für potentielle Personen- und Sachschäden, die der Einsatz von KI verursachen kann.
Der kurze Überblick verdeutlicht die Notwendigkeit, die technischen Anforderungen und Grenzen des Einsatzes Künstlicher Intelligenz wissenschaftlich und gleichzeitig praxisnah herauszuarbeiten. Dabei sollen u.a. die existierenden ethischen Prinzipien zusammengetragen und mit dem spezifischen Anforderungsprofil für den Einsatz der KI bei Massenverfahren abgeglichen werden. Im Fokus stehen Fragen wie z.B.

- Welche Anforderungen müssen die Daten erfüllen, um den spezifizierten Prinzipien zu folgen?
- Welche Voraussetzungen müssen die angewandten Algorithmen erfüllen?
- Wie transparent muss das Ergebnis dargestellt werden, damit eine gesellschaftliche Akzeptanz und auch eine Akzeptanz bei den betreffenden Richterinnen und Richtern gewährleistet ist?
- Kann der Einsatz von KI durch eine externe Zertifizierungsstelle zuverlässig überwacht werden?

Aus diesen Fragen soll dann eine Handlungsempfehlung abgeleitet werden, die primär technische Vorschläge für den Einsatz von KI-Systemen bei der richterlichen Entscheidungsfindung präsentiert. Diese Vorschläge werden dann in einem weiteren Schritt hinsichtlich der rechtlichen Handlungsempfehlungen diskutiert und zusammengeführt.

---

[3] *Buchholtz*, in: Wischmeyer/Rademacher (Hrsg.), Regulating Artificial Intelligence, S. 175 (181).
[4] *Barysė*, SSRN Journal 2022; *Barysė/Sarel*, Artif Intell Law (Dordr) 2023, 117.
[5] *Reiling*, International Journal for Court Administration 2020, 1 (6).
[6] *Pichai*, AI at Google: Our Principles.
[7] *Reiling*, International Journal for Court Administration 2020, 1.
[8] *Brand*, eJournal of eDemocracy and Open Government (JeDEM) 2020, 114.

2. Forschungsfragen aus rechtlicher Sicht

Ebenfalls aus **rechtlicher Sicht** gibt es gute Gründe, die Möglichkeiten KI-basierter Assistenzsysteme für die richterliche Entscheidungsfindung heranzuziehen. Rechtstatsächlich hat sich in den letzten Jahren ein für die staatliche Justiz kritischer Befund gezeigt: Erstens sinken seit mehreren Jahren die Eingangszahlen bei den staatlichen Zivilgerichten, was insbesondere auf den mit der gerichtlichen Rechtsverfolgung zusammenhängenden Zeit- und Kostenaufwand und ein deshalb bestehendes rationales Desinteresse der Rechtssuchenden zurückzuführen ist.[9] Daran anknüpfend haben „Legal Tech“-Anbieter wie Flightright nunmehr einen schnellen, kostengünstigen und technisch unterstützten außergerichtlichen Weg der Streitbeilegung über Online-Plattformen in einer Form der zulässigen Inkassodienstleistung etabliert,[10] der in bestimmten Fallgestaltungen der staatlichen Justiz häufig vorgezogen wird. Dieser Weg bietet den Rechtssuchenden den Vorteil, dass sie ihre Forderungen sofort realisieren können, wenn auch nur anteilig, da der Inkassodienstleister einen Bruchteil der Forderung zur Vergütung seiner Dienstleistung einbehält. Der zweite Befund ist, dass die erhebliche Zahl von Einzelklagen, die im Zusammenhang mit dem Diesel-Abgasskandal erhoben worden sind, zu einer sehr starken Belastung vieler Zivilgerichte geführt hat, die eine zügige Verfahrenserledigung hemmt und damit der Effektivität der Rechtsdurchsetzung entgegensteht.[11] Insbesondere ist dies auf die schiere Zahl der Verfahren und ferner auf den besonders großen Umfang der Schriftsätze (mehrere hundert Seiten) zurückzuführen, die durch das erkennende Gericht jeweils individuell gelesen und bearbeitet werden müssen. Ganz allgemein halten nach der Befragung des aktuellen Roland Rechtsreports 2022 des Instituts für Demoskopie Allensbach drei Viertel der Bürger die staatliche Justiz für überlastet und die Verfahrensdauer für zu lang. Auch die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung (Abhängigkeit des Urteils vom jeweils zuständigen Gericht) wird von Bürgerinnen und Bürgern als Kritikpunkt angeführt.[12]
Der Einsatz von KI-basierten Assistenzsystemen kann hilfreich sein, der vorstehenden Entwicklung entgegenzuwirken. Die Möglichkeit, große Datenmengen in kurzer Zeit automatisiert zu erfassen und zu strukturieren ermöglicht es Richterinnen und Richtern beispielsweise, einer großen Zahl von Einzelklagen in Massenverfahren schnell Herr zu werden und diese in angemessener Zeit zu bearbeiten. Auch sonstige Verfahren jenseits der Massenklagen können über Automatisierungssysteme effizienter abgewickelt werden.[13] Ein Einsatz derartiger Assistenzsysteme ist nicht nur aus prozessökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll, sondern auch mit Blick auf den Justizgewährungsanspruch und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 20 III GG und Art. 19 IV GG) erstrebenswert, denn es ermöglicht Rechtssuchenden ihr Begehren unmittelbar über die staatlich vorgesehenen Wege in angemessener Zeit

[9] Vgl. eingehend zu den Ursachen *C. Meller-Hannich/Höland/Nöhre u.a.*, Abschlussbericht "Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten"; *Meller-Hannich*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, A1 ff.; *Bruns*, NJW 2018, 2753 m.w.N.
[10] BGH, NJW 2020, 208; NZG 2021, 1175.
[11] *Lerch/Valdini*, NJW 2023, 420
[12] IfD Allensbach, Roland Rechtsreport, 16.
[13] Auf die Effizienzgewinne durch das automatisierte Mahnverfahren verweisend *Stürner*, GPR 2025, 62 (in 40 Jahren Mahnverfahren wurden 30 Mio. Verfahren automatisiert erledigt, 20 Mio. Vollstreckungsbescheide allein am AG Stuttgart produziert. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Antrag bis Erlass des Vollstreckungsbescheids betrug 42 Tage).

und ohne Rechtsschutzeinbußen (z.B. durch entstehende Gebühren/Abzüge bei privaten Rechtsdurchsetzungsinstrumenten) durchzusetzen. Gleichzeitig lässt sich über eine KI-Assistenz auch eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten, indem in komplexen Fallgestaltungen ähnliche bzw. gleich gelagerte Fälle entsprechend leichter identifiziert und Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede dem Gericht vor der Entscheidungsfindung visuell aufgezeigt werden. Auch vor dem Hintergrund des staatlichen Gewaltmonopols (Art. 20 II 2 GG) und der Akzeptanz der staatlichen Gerichtsbarkeit bei der Bevölkerung als zeitgemäßes und angemessenes System der Streitbeilegung und Rechtsdurchsetzung ist es wichtig, moderne Technologien in den Reformprozess einzubringen. Auch von Seiten der Justiz, in der im Unterschied zur Anwaltschaft[14] die Verwendung von „Legal Tech“- Anwendungen noch nicht zum Arbeitsalltag gehört, wurden die mit dem Einsatz von KI verbundenen Chancen und Herausforderungen erkannt und der entsprechende Untersuchungsbedarf hinsichtlich der verfassungs-, verfahrensrechtlichen und berufsethischen Grenzen des Einsatzes von KI in der Justiz identifiziert.[15] Die Einführung und Standardisierung von KI basierten Unterstützungssystemen im justiziellen Bereich führt somit zu einer Wiederherstellung des Gleichgewichts hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mittel in Anwalt- und Richterschaft.
Gleichzeitig birgt ein KI-basiertes Assistenzsystem nach den vorstehend genannten Spezifikationen allerdings auch eine Vielzahl von rechtlichen Risiken und berührt eine Vielzahl rechtlicher Rahmenbedingungen und Verfahrensgrundsätze, deren genaue Vorgaben und Leitlinien eingehend herausgearbeitet werden müssen:[16] So ist beispielsweise bei einem Unterstützungssystem sicherzustellen, dass die getroffene Entscheidung auch tatsächlich durch den menschlichen Richter erfolgt und das Unterstützungssystem eine reine Assistenz bleibt. Art. 92 GG weist die Rechtsprechung gerade den Gerichten zu und formuliert somit ein richterliches Entscheidungsmonopol. Gemeint ist damit nach bislang herrschender Meinung die Entscheidung einer natürlichen Person. Zu verhindern ist daher, dass das erkennende Gericht sich unreflektiert auf den konkreten Entscheidungsvorschlag des Assistenzsystems verlässt und das vorgeschlagene Urteil letztlich bloß verkündet. In einfach gelagerten Fällen mag das unproblematisch sichergestellt werden können. Die genaue Abgrenzung von bloßer Unterstützungshandlung und eigentlicher Entscheidung kann sich in komplex gelagerten Fällen allerdings schwierig gestalten. Inwieweit und nach welchen Kriterien hat der Richter den Entscheidungsvorschlag des Systems zu hinterfragen? Was sind die genauen Anforderungen an die richterliche Tätigkeit mit Blick auf die Überprüfung der Stimmigkeit und Richtigkeit des Entscheidungsvorschlags? Auch insoweit kommt der Nachprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse des Unterstützungssystems entscheidendes Gewicht zu (**Black-Box-Problematik**). Darüber hinaus stellen sich viele weitere rechtliche Fragestellungen, die in einem ersten Schritt analysiert und herausgearbeitet werden sollen. Dies betrifft neben dem vorstehend genannten richterlichen Entscheidungsmonopol (Art. 92 GG) insbesondere

[14] Vgl. etwa für die Beklagtensicht *Schmoll/Zitt*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 55. ff.
[15] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock
[16] Vgl. aus der Literatur etwa zur Thematik eingehend *Dreyer/Schmees*, CR 2019, 758; *Enders*, JA 2018, 721; *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 ; *Winkelmann*, LTZ 2022, 163.

- die richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 I GG, §§ 25 ff. DRiG,
- das Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I 2 GG
- das Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG
- das Rechtstaatsprinzip, Art. 20 III GG, und die Anforderungen an die Begründung und Begründbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen
- den Grundsatz der Gewaltenteilung (z.B. wer stellt Trainingsdaten zur Verfügung? Wer nimmt Einfluss auf die Datenqualität?)
- den Unmittelbarkeitsgrundsatz (formell und materiell mit Blick auf die Erfordernisse der Beweiswürdigung)
- den Grundsatz der Mündlichkeit
- das Gebot effektiven Rechtsschutzes, Art. 19 IV GG (kein (indirekter) Nutzungszwang, Ausschluss der Nachprüfung durch Rechtsmittelinstanz bei „Black-Box-Systemen“)
- das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot, Art. 3 I, III GG,
- das Recht auf ein faires Verfahren, Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG, und den „Fair trial“-Grundsatz, Art. 6 EMRK sowie weitere Verfahrensgrundrechte
- die Vorgaben des EU-Rechts (KI-Verordnung, DSGVO, EuGRCh).

Diese kurze rechtliche Betrachtung zeigt, dass die normativen Anforderungen und Grenzen des Einsatzes Künstlicher Intelligenz vielfältig und vertieft herauszuarbeiten sind. Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung sollen in einem weiteren Schritt Handlungsempfehlungen abgeleitet (diese sind nicht Gegenstand dieses Abschlussberichts) werden, die primär rechtliche Vorschläge für den Einsatz von KI-Systemen bei der richterlichen Entscheidungsfindung präsentieren. Diese Vorschläge werden dann in einem weiteren Schritt hinsichtlich der technischen Handlungsempfehlungen diskutiert und in einem Whitepaper zusammengeführt werden.

C. Kurzzusammenfassung der Forschungsergebnisse

Die vorliegende interdisziplinäre Studie widmet sich einer technischen und rechtlichen Analyse der Nutzung informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung. Aktuell findet in diesem Bereich eine große Innovation statt, die unter anderem von einer Diskussion über die Überlastung der staatlichen Gerichte, aber auch von dem generellen Bestreben, die staatliche Justiz leistungsfähiger zu machen, angetrieben wird.

In diesem Abschlussbericht sind insbesondere folgende Forschungsfragen zu beantworten gewesen:

1. Welche Anforderungen und Grenzen ergeben sich aus technischer Sicht für den Einsatz des einführend beschriebenen Assistenzsystems?

2. Welche Anforderungen und Grenzen ergeben sich aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht für den Einsatz des einführend beschriebenen Assistenzsystems?

Zu unterscheiden ist in der Analyse insbesondere nach zwei großen Einsatzkategorien. Erstens ist vorstellbar, dass informationstechnische Systeme eine richterliche Entscheidung eigenständig treffen und damit entscheidungsersetzend eingesetzt werden. Zweitens ist ein entscheidungsunterstützender Einsatz denkbar, bei dem ein Richter bzw. eine Richterin bei der Entscheidungsfindung unterstützt wird. Die möglichen Einsatzbereiche sind in einem Funktionscluster näher herausgearbeitet worden und reichen von rein administrativen Funktionalitäten (z.B. Metadatenextraktion) hin zu inhaltsbezogenen Aufgaben wie der automatischen Textgenerierung. Hierbei ist auch der Grad der Automatisierung entscheidend, auf den in der Untersuchung jeweils Bezug genommen wird.

Aus **technisch-ethischer Sicht** hat die Untersuchung auf Basis der in der von Correa et al.[17] vorgelegten Metastudie herausgearbeiteten 17 ethischen Prinzipien und einem Abgleich mit einschlägigen Regelwerken eine Clusterung entwickelt. In unserem Modell unterscheiden wir zwischen

(1) **fundamentalen Schutzprinzipien** (Menschenwürde und Menschenrechte; Freiheit, Autonomie und demokratische Werte; menschenzentrierte Ausrichtung),
(2) **Bedingungen für den legitimen Einsatz** (Transparenz, Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit; Wahrhaftigkeit; Zuverlässigkeit, Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit; Gerechtigkeit, Inklusion und Nicht-Diskriminierung; Datenschutz; Rechte von Kindern und Jugendlichen; Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer; Verantwortung, Haftung und Rechenschaftspflicht),
(3) **Systemischen Rahmenbedingungen** (Technologische Souveränität; Nachhaltigkeit; Arbeitsrechte; Open Source, fairer Wettbewerb und Kooperation; geistiges Eigentum),

17 *Corrêa/Galvão/Santos/Del Pino et al.*, Patterns 2023, 100857.

(4) **Prinzipien mit unklarem oder unterstützendem Status** (Bildung, d.h. Aufklärung über Funktionsweisen, Risiken und Grenzen von KI-Systemen).

Die Zuordnung zu einem bestimmten Cluster erfolgt auf Grundlage normativer Unverhandelbarkeit und Operationalisierbarkeit des jeweiligen Prinzips, verstanden als ethischer Mindeststandard. Die Zulässigkeit des Einsatzes der dargestellten Funktionen hängt maßgeblich von **drei Faktoren** ab: dem funktionalen Charakter der Tätigkeit (administrativ oder inhaltlich-normativ), dem Grad der Automatisierung sowie der Komplexität des jeweiligen Anwendungsfeldes. Die von uns entwickelte Systematik erlaubt eine kontextsensible Einordnung: Während administrative Funktionen typischerweise ein geringeres Risikopotenzial aufweisen, sind Anwendungen mit normativer Strukturierungs- oder Entscheidungsvorbereitung nur dann vertretbar, wenn sie durch transparente, kontrollierbare und verantwortbare Rahmenbedingungen abgesichert sind. Die ethische Bewertung muss daher nicht nur an der Systemfunktion ansetzen, sondern auch den Grad der Automatisierung und die Komplexität des Anwendungsbereichs mitbedenken.

Angesichts dieser Faktoren haben wir in unserer Untersuchung kritische Einsatzkonstellationen identifiziert, für die sich diverse operative Einsatzgrenzen ergeben. Dies sind:

(1) Normative Entscheidungsvorbereitung unter hoher Automatisierung
(2) Black-Box-Klassifikationssysteme in nicht-standardisierbaren Verfahren
(3) Vertrauensgenerierende Systeme mit simulierter Autorität
(4) Vorselektierende Aufbereitungssysteme mit Bewertungselementen
(5) Fehlende Kontrollinfrastruktur bei administrativen Systemen mit sensiblen Daten

Aus **zivilverfahrensrechtlicher Sicht** lassen sich die wesentlichen Anforderungen und Grenzen wie folgt zusammenfassen: Verfassungsrechtliche, menschenrechtliche, europarechtliche und originär zivilprozessuale Rahmenbedingungen stehen einem Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung nicht grundsätzlich entgegen. Ein **entscheidungsersetzender Einsatz**, der nach der hier vertretenen Auffassung **auch im Rahmen von Art. 92 GG zulässig** ist, ist derzeit nur in sehr einfach gelagerten Fallkonstellationen, die weder komplexe Tatsachen- noch Rechtsfragen involvieren und damit einer mathematisch-logischen Rechenoperation gleichkommen, denkbar. Als Anwendungsfall wurden beispielsweise Fluggastrechteverfahren identifiziert, die über ein regelbasiertes System in einem ausdifferenzierten Entscheidungsbaum abgebildet werden können. In komplexeren Fallgestaltungen ist ein entscheidungsersetzender Einsatz derzeit aufgrund der Limitierungen informationstechnischer Systeme unzulässig. Ein solcher könnte verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht hinreichend gerecht werden. Demgegenüber sind die Einsatzspielräume im entscheidungsunterstützenden Bereich deutlich weiter.

Konkret folgt aus den verfassungs- und menschenrechtlichen Verbürgungen das **Erfordernis zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage** für den Einsatz informationstechnischer Systeme. Dieses ergibt sich aus mehreren Regelungskomplexen, so beispielsweise aus dem Rechtsstaatsprinzip, dem Demokratieprinzip, hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auch aus

dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und aus der DSGVO. Das Erfordernis greift sowohl für den entscheidungsersetzenden als auch für den entscheidungsunterstützenden Einsatz. Für letzteren jedoch lediglich soweit inhaltsbezogene Funktionen eingesetzt werden sollen. Eine entsprechende Regelung existiert derzeit noch nicht, so dass ein verfassungsgemäßer Betrieb eines solchen Systems zunächst eine gesetzliche Grundlage voraussetzt.

Ferner erfordern die rechtlichen Rahmenbedingungen als Kernelement des Einsatzes informationstechnischer Systeme eine **menschliche Überwachung der Systeme und die Kontrolle der ausgegebenen Arbeitsergebnisse**. Rechtlich folgt dies aus mehreren Verbürgungen, etwa dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG), dem Demokratieprinzip, der Menschenwürdegarantie, dem Gewaltenteilungsgrundsatz, dem Rechtsstaatsprinzip, aus Art. 101 GG, der das Recht auf den gesetzlichen Richter formuliert und aus Art. 92 GG, dem richterlichen Rechtsprechungsmonopol. Sowohl bei einem entscheidungsersetzenden als auch bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme bedarf es daher menschlicher Überwachung und Kontrolle. Gerade vor dem Hintergrund der in der Untersuchung ebenfalls angesprochenen psychologischen Effekte des *automation bias* bzw. des *default bias* sind gerade auch bei entscheidungsunterstützenden Systemen Kontrollmechanismen zwingend.

Ein weiterer Kernaspekt sind die Elemente der **Transparenz und der Informationsverschaffung**, die sowohl eine **Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer zu Möglichkeiten und Grenzen der eingesetzten Systeme erfordern**, um einen vertrauensvollen Umgang sicherzustellen, als auch **eine Information der Öffentlichkeit und beteiligter Prozessparteien über das „Ob“ und das „Wie“ des Einsatzes** verlangen. Auch hierbei handelt es sich um rechtliche Grenzen, die aus dem Justizgewährungsanspruch, dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip und mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem speziellen Datenschutzrecht folgen. Eine Veröffentlichung des Quellcodes ist hingegen nicht erforderlich.

Der Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz unterfällt ferner den Vorgaben der KI-Verordnung. Deren **risikobasierter Regulierungsansatz verbietet KI-Systeme, die für einen Einsatz in der Ziviljustiz in Betracht kommen, nicht (auch nicht entscheidungsersetzende)**, klassifiziert sie jedoch in der Regel zunächst als Hochrisiko-KI-Systeme. Ausnahmen hiervon gelten für bestimmte entscheidungsunterstützende Systeme. Der gesamte Bereich des entscheidungsersetzenden Einsatzes sowie Unterstützungssysteme, die selbstständig Text generieren oder Textbausteine auswählen, Dialogsysteme mit Textgenerierungskomponenten und Systeme, die im Rahmen der Beweiswürdigung agieren, werden dem Hochrisikobereich zugeordnet. Sie unterfallen den Regulierungen aus Art. 8 ff. KI-Verordnung. Ob Ausnahmetatbestände der Art. 6 Abs. 3 KI-VO greifen, die eine Kategorisierung als Hochrisiko-KI-Systeme verhindern, wurde ebenfalls untersucht. Greifen Ausnahmetatbestände– wie etwa bei der Metadaten- und Informationsextraktion, bei Systemen der automatischen Verschlagwortung und Indexierung, der Textaufbereitung und Relation, sowie bei Systemen, die der Anonymisierung dienen – handelt es sich grundsätzlich nicht um Hochrisiko-KI-Systeme nach der Verordnung. Stattdessen müssen die Regelungen der Art. 50 KI-VO und Art. 51 ff. KI-VO beachtet werden. Insgesamt sind die Vorgaben der KI-Verordnung umfassend zu berücksichtigen.

Gemein ist sowohl der technisch-ethischen Betrachtung als auch der rechtlichen Analyse, dass die Art und der Umfang der konkreten Einsatzgrenzen und die Erfordernisse zu deren Einhaltung von drei wesentlichen Faktoren abhängen. Dies sind erstens der **funktionale Charakter der Tätigkeit** (rein administrative oder inhaltliche Funktionalität), zweitens, der **Grad der Automatisierung** sowie drittens, die **Komplexität des jeweiligen Anwendungsfeldes**. Je höher der Grad der Automatisierung, je komplexer das Anwendungsfeld, in dem ein System inhaltliche Funktionen erfüllen soll, desto höher sind die Anforderungen zur Einhaltung der ethischen Einsatzgrenzen und der rechtlichen Rahmenbedingungen.

So werden beispielsweise an ein entscheidungsersetzendes System sowohl aus ethischer Sicht als auch aus rechtlicher Sicht in einem komplexen Rechtsstreit deutlich höhere Anforderungen gestellt als dies bei einfach gestalteten Konstellationen, die keinerlei komplexe Rechts- und Tatsachenfragen involvieren, der Fall ist. Kann ein regelbasiertes System in einfach gelagerten Fällen wie den bereits vielfach in dieser Studie benannten Fluggastrechtefällen ethische und rechtliche Anforderungen erfüllen, kommt dasselbe System in komplexeren Fallgestaltungen mit vielen ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Konflikt (z.B. Transparenz, Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Rechenschaftspflicht auf ethischer Seite; Justizgewährungsanspruch, Gesetzesbindung, rechtliches Gehör, effektiver Rechtsschutz, Gleichbehandlung auf rechtlicher Seite). Darüber hinaus haben beispielsweise die Kontrollerfordernisse bei einem hohen Automatisierungsgrad z.B. der eigenständigen Textgenerierung im entscheidungsunterstützenden Einsatz rechtlich und ethisch höhere Anforderungen als bei einem System, das auf niedrigerem Automatisierungsgrad lediglich von Menschen vorformulierte Textbausteine zur Durchsicht und Auswahl durch den menschlichen Richter bzw. die menschliche Richterin vorschlägt.

Diese Interverwobenheit der drei bestimmenden Faktoren gilt es bei der Regulierung entsprechender Einsatzszenarien und bei der Analyse und Diskussion von konkreten Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen. Auf Grundlage der vorliegenden Forschungsergebnisse wird sich dieses Projekt in seinem nächsten Projektabschnitt der Diskussion von Handlungsempfehlungen widmen.

D. Analyse der rechtlichen und technischen Anforderungen und Grenzen

I. Einsatzszenarien und Funktionscluster

1. Vorbemerkung

Die vorliegende interdisziplinäre Studie widmet sich einer technischen und rechtlichen Analyse der Nutzung informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung. Aktuell findet in diesem Bereich eine große Innovation statt, die unter anderem von einer Diskussion über die Überlastung der staatlichen Gerichte, aber auch von dem generellen Bestreben, die staatliche Justiz leistungsfähiger zu machen, angetrieben wird.[18] Dieses Bestreben kann mit vielfältigen technologischen Ansätzen erreicht werden, die sich auch in der Entwicklung einzelner Anwendungen durch viele Bundesländer zeigen. Aufgrund der Vielfältigkeit der technologischen Ansätze sowie der sich rasant entwickelnden Technologie wäre eine unspezifische Analyse einzelner Softwaresysteme oder konkreter Einsatzformen in der Justiz für diese Begleitstudie nicht zielführend. Die hier angestellte Betrachtung folgt daher einer Gliederung nach unterschiedlichen Einsatzszenarien (hierzu S. 33 ff.) und Funktionalitäten informationstechnischer Systeme. Letztere hat diese Untersuchung in einem Funktionscluster zusammengefasst (hierzu siehe unten S. 35 ff.), das letztlich auf den Erkenntnissen des Grundlagenpapiers zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock basiert,[19] das für die Zwecke dieser Analyse allerdings erweitert und angepasst worden ist.

Der **Begriff des informationstechnischen Systems** entspringt Art. 91c Abs. 1 GG, der die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der IT-Systeme regelt. Der Ausdruck bezieht sich ausweislich der Gesetzesbegründung auf die technischen Mittel zur elektronischen Verarbeitung und Übertragung von Informationen und eröffnet dabei einen bewusst offenen und weiten Ansatz, der auch künftige Entwicklungen von Informationstechnik mit umfassen soll.[20] Diesem Begriff unterfällt letztlich auch der Einsatz Künstlicher Intelligenz (zum Begriff siehe unten S. 14 ff.), eine Begrifflichkeit, die selbst vielfältige technologische Entwicklungen beschreibt, die sich stetig und v. a. rasant fortentwickeln. Die hier durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung will ebendiesen technologieoffenen Blick einnehmen. Welche Technologie im Einzelnen und in konkreten Einsatzszenarien und Funktionalitäten betrachtet wird, wird daher an der jeweiligen Stelle dieser Untersuchung eingehender erläutert.

---

[18] DIE WELT, Hamburger Justiz will Einsatz von KI testen, https://www.welt.de/regionales/hamburg/article254029898/Ueberlastete-Gerichte-Hamburger-Justiz-will-Einsatz-von-KI-testen.html (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[19] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock.

[20] BT-Drs. 16/12410, S. 8 f.; *Suerbaum*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 91c Rn. 9.

Im Folgenden sollen zunächst die technischen Grundlagen dargestellt werden, die bei informationstechnischen Systemen in der Justiz zum Einsatz kommen können (2.). Darauf aufbauend erfolgt eine Beschreibung und Identifikation bestimmter Einsatzszenarien (3.a und 3b.) sowie eine eingehendere Beschreibung der jeweiligen Funktionalitäten von entscheidungsunterstützenden Systemen in einem Funktionscluster (3.b.).

2. Technische Grundlagen

a. Begriff der „Künstlichen Intelligenz“

Bei der hier vorgenommenen Betrachtung geht es im Wesentlichen um die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes **Künstlicher Intelligenz**. Was ist mit diesem Begriff gemeint?

Um den Begriff „Künstliche Intelligenz“ (KI) näher einzuordnen, lohnt es sich, zunächst einen Blick auf seine Entstehungsgeschichte zu werfen. Geprägt wurde der Ausdruck in den 1950er Jahren, als John McCarthy am Dartmouth College gemeinsam mit weiteren Pionieren der Informatik wie Marvin Minsky, Claude Shannon und Nathaniel Rochester eine Konferenz organisierte, die den Grundstein für das Forschungsfeld der KI legen sollte. Im Sommer 1956 kamen die Wissenschaftler am Dartmouth College zusammen,[21] um der Frage nachzugehen, ob Aspekte menschlicher Intelligenz so präzise beschrieben werden könnten, dass Maschinen in der Lage wären, diese Fähigkeiten zu simulieren. Die Forscher glaubten damals, dass sich grundlegende Mechanismen menschlicher Intelligenz – wie das Lernen, die Sprachverarbeitung und die Konzeptbildung – maschinell einfach nachbilden ließen und bereits ein Sommer intensiver Zusammenarbeit einen erheblichen Fortschritt bringen könnte.[22]

Diese Annahmen erwiesen sich jedoch als teilweise verfehlt. Während die Forscher damals davon ausgingen, dass „einfache“ kognitive Fähigkeiten, wie das Erkennen von Bildern oder das Verständnis sozialer Interaktionen, technisch leicht nachzubilden wären, stellte sich heraus, dass gerade solche Prozesse enorme Herausforderungen für Maschinen darstellen. Die intuitiven, aber hochkomplexen Wahrnehmungs- und Interpretationsfähigkeiten des Menschen erwiesen sich als schwer fassbar und verlangten nach leistungsfähigen Algorithmen und riesigen Datenmengen. Umgekehrt waren scheinbar anspruchsvolle Aufgaben wie das Schachspielen – da sie in einem klar definierten Regelrahmen stattfinden – durch frühe Computerlösungen überraschend gut zu bewältigen.[23]

Diese Diskrepanz zwischen den anfänglichen Erwartungen und den tatsächlichen Herausforderungen prägt die KI-Forschung bis heute. Heutige Entwicklungen, insbesondere im Bereich des maschinellen Lernens, legen die Grenzen klassischer Ansätze offen und zeigen, wie komplex die Nachbildung menschlicher Intelligenz wirklich ist. Es sind vor allem die sozialen und visuellen Fähigkeiten, die immer noch

[21] *McCarthy/Minsky/Rochester/Shannon*, AI Magazine 2006, 12 S. 1.
[22] Vgl. *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 11.
[23] *Gigerenzer*, Rationality for mortals.

technologische Hürden darstellen, während formal strukturierte, regelbasierte Probleme längst erfolgreich gelöst werden konnten.[24]

aa. Exegese des Begriffs

Der Begriff „Künstliche Intelligenz“ setzt sich aus den Ausdrücken „künstlich“ und „Intelligenz“ zusammen und wurde als Übersetzung des englischen Begriffs „Artificial Intelligence“ gewählt. Mit „künstlich“ wird angedeutet, dass hier eine von Menschen geschaffene, nicht natürliche Lösung gemeint ist – also ein Ergebnis, das durch maschinelle bzw. nicht-organische Prozesse erreicht wird.[25] „Intelligenz“ hingegen ist ein weit gefasster Begriff, der nicht leicht einheitlich definiert werden kann und wird.

Die KI-Forscher Stuart Russell und Peter Norvig versuchen, unterschiedliche Sichtweisen zu strukturieren, indem sie Intelligenz abstrakt als die Fähigkeit betrachten, sicher und effektiv in einer Vielzahl neuartiger Situationen zu handeln.[26] Der Begriff „Intelligenz“ wird dabei aus zwei wesentlichen Perspektiven diskutiert. Einerseits soll er eine Eigenschaft interner Denkvorgänge und logischer Schlussfolgerungen ausmachen, wobei Denken hier als sequenzieller, bewusst gesteuerter Vorgang verstanden wird, bei dem Informationen verarbeitet, analysiert und zu Entscheidungen geführt werden. Andererseits kann der Begriff als äußeres Merkmal intelligenten Verhaltens, das sich in den Konsequenzen dieses Verhaltens zeigt, verstanden werden. Unter „Intelligenz“ wird in diesem Sinne sowohl die ergebnisorientierte kognitive Verarbeitung von Informationen als auch die Fähigkeit verstanden, flexibel und situationsübergreifend durch Transferleistungen geeignete Wege zur Zielerreichung zu finden.

Aus dieser Differenzierung ergeben sich vier zentrale Auffassungen von Intelligenz, die sich anhand zweier Dimensionen klassifizieren lassen: „menschlich vs. rational“ und „Denken vs. Verhalten“. Diese Dimensionen führen zu den folgenden vier Kombinationen:[27]

Im Hinblick auf das **menschliche Denken** wird Intelligenz als Eigenschaft verstanden, die den ergebnisorientierten Denkprozessen des Menschen ähnelt und sich an dessen Wahrnehmung sowie der Verarbeitung von Informationen orientiert.

Das **menschliche Verhalten** legt den Fokus auf intelligentes Verhalten, das Menschen in der Realität zeigen, ohne dabei die zugrunde liegenden kognitiven Prozesse im Detail nachzubilden. Dieses Konzept verweist auf die Idee der multidimensionalen Realisierung, die in der Philosophie und Kognitionswissenschaft betont, dass ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Fähigkeit durch verschiedene physikalische oder algorithmische Mechanismen realisiert werden kann.[28]

Anschaulich bedeutet dies, dass ein intelligentes Verhalten, wie etwa das Erkennen von Gesichtern oder das Treffen einer Entscheidung, auf unterschiedlichen Ebenen

[24] *Marcus/Davis*, Rebooting AI; *Marcus*, The algebraic mind.
[25] *Busche*, JA 2023, 441 (441).
[26] Vgl. *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 1 f.
[27] Ebd., S. 2 ff.
[28] *Putnam*, in: Block (Hrsg.), Readings in philosophy of psychology, Bd. 1, S. 223 ff.

entstehen kann: Bei Menschen basiert es auf biochemischen Prozessen im Gehirn, während ein KI-System dasselbe Verhalten u. a. durch algorithmische Datenverarbeitung oder mathematische Optimierungen erzeugt. Die genaue Nachbildung der biologischen Prozesse ist dabei nicht erforderlich, solange das äußere Verhalten – beispielsweise die Fähigkeit, ein Gesicht korrekt zu identifizieren – konsistent und funktional ist.

Bei einer Analyse unter der Prämisse des **rationalen Denkens** wird Intelligenz als die Fähigkeit definiert, logisch und vernünftig zu denken, mit dem Ziel, optimale Lösungen auf Grundlage rationaler Prinzipien zu finden.

Die **rationale** Betrachtung im Hinblick auf das **Verhalten** legt den Schwerpunkt darauf, dass eine Maschine in verschiedenen Situationen effektiv und sicher agiert, ohne dass der menschliche Denkprozess nachgeahmt werden muss.

Auch wenn fraglich ist, ob eine Dichotomie zwischen „menschlich“ und „rational“ zielführend ist, da sich Menschen in alltäglichen Situationen der Unsicherheit i. S. ambivalenter Situationen, oft überraschend rational verhalten,[29] bleibt diese Kategorisierung dennoch nützlich, um unterschiedliche Bereiche der KI-Forschung zu ordnen.

Sinnvoll erscheint jedoch auch, statt einer kategorischen Ordnungsdefinition die Anforderungen und Aufgabenbereiche der gewünschten KI-Technologien klar zu definieren. Oftmals steht dabei in der Praxis weniger das Nachahmen menschlicher Kognition im Vordergrund, sondern vielmehr die Entwicklung von Systemen, die spezifische Handlungen oder Problemlösungen in einer strukturierten Umgebung effektiv bewältigen können. Diese Systeme sollen entweder durch Annäherung an menschliche Verhaltensweisen oder durch rational fundierte Entscheidungen klar definierte Aufgaben erfüllen.

Rationalität muss dabei wie oben bereits angedeutet nicht zwangsläufig mit einem bewusst-sequenziellen Denkprozess verbunden sein. So kann ein Organismus auf evolutionärer Basis „rational“ agieren, indem er sich ohne bewusstes Nachdenken effizient an Umweltbedingungen anpasst und spezifische Ziele erreicht.[30] Im Zentrum steht die Fähigkeit eines Systems, kontextgerecht zu handeln und sich an veränderte Bedingungen anzupassen, anstatt ausschließlich menschliche Kognition detailgetreu zu imitieren.

Ein anschauliches Konzept etwa zur Beurteilung menschlichen Verhaltens von Maschinen ist der **Turing-Test**, den Alan Turing 1950 als Gedankenexperiment vorschlug.[31] Der Test vermeidet die Frage „Kann eine Maschine denken?“, also die „detailgetreue“ Nachbildung menschlicher Kognition, und ersetzt sie durch eine praktischere Prüfbedingung, die eine Fähigkeit testet. Ein System besteht den Turing-Test, wenn ein menschlicher Fragesteller nach einer schriftlichen Kommunikation nicht unterscheiden kann, ob sein Gegenüber ein Mensch oder eine Maschine ist. Um diese Illusion zu erzeugen, muss ein Computersystem komplexe Fähigkeiten beherrschen: natürliche Sprachverarbeitung für menschenähnliche Kommunikation,

[29] *Gigerenzer*, Rationality for mortals; *Gigerenzer/Todd*, Simple heuristics that make us smart.
[30] *Dennett*, in: Khalfa (Hrsg.), What is intelligence?
[31] *Turing*, Mind 1950, 433.

Wissensrepräsentation zur Speicherung von Informationen, automatisierte Schlussfolgerung zur Erzeugung logischer Antworten sowie maschinelles Lernen, um sich an neue Situationen anzupassen und Muster zu erkennen.[32]

Hinsichtlich des aktuellen Stands des „einfachen“ Turing-Tests zeigt sich, dass trotz Fortschritten in der KI-Entwicklung kein Konsens darüber besteht, ob ein System den Test vollständig bestanden hat. Der Turing-Test verlangt, dass ein Programm in einem fünfminütigen Gespräch 30 % der menschlichen Fragesteller täuscht. Während einfache Chatbots wie ELIZA oder MGONZ immer wieder unbedarfte Benutzer täuschen konnten, haben sie es nicht geschafft, erfahrene Prüfer zu überzeugen. Ein bemerkenswertes Ereignis trug sich im Jahr 2014 zu, als der Chatbot Eugene Goostman 33 % der untrainierten Amateur-Juroren täuschte, indem er sich als ukrainischer Teenager mit begrenztem Englisch ausgab. Diese Leistung wurde jedoch kritisch betrachtet, da die eingeschränkte Kommunikation auf das narrative Alibi des Chatbots zurückgeführt wurde, anstatt auf eine echte Fähigkeit, menschenähnlich zu agieren.[33]

Später wurde das Konzept um den „**totalen Turing-Test**“ erweitert, bei dem zusätzlich die Fähigkeit gefordert wird, in der physischen Welt zu agieren.[34] Hierfür benötigt ein System weitere Kompetenzen, wie die visuelle Aufnahme von Umweltinformationen und Spracherkennung zur Wahrnehmung der Umwelt sowie Robotik, um Objekte zu manipulieren und sich im Raum zu bewegen. Diese Fähigkeiten repräsentieren wesentliche Forschungsbereiche der KI.

Obwohl KI-Technologien in den Medien häufig stark anthropomorph dargestellt werden, ist es keineswegs unumstritten, ob sich die Forschung überhaupt – und wenn ja, in welchem Maß – an einer detailgetreuen Abbildung menschlicher Kognition orientieren sollte[35]. Auch aufgrund der Unklarheit darüber, welchen Regeln die menschliche Kognition folgt, ist diese schwierig abzubilden. Eine alternative Perspektive bietet das Konzept der „**bounded rationality**“, entwickelt von Herbert Simon.[36] Diese Herangehensweise betont die kontextspezifische Gestaltung intelligenter Systeme, damit sie effektiv in ihrer jeweiligen Umgebung agieren können. Gemäß dieser Sichtweise sollten Systeme nicht zwangsläufig menschliche Kognition als Vorbild nehmen, sondern in ihrer Funktionsweise gezielt auf die Anforderungen ihrer spezifischen Aufgaben und Einsatzumgebung abgestimmt sein.

bb. Starke und schwache Künstliche Intelligenz

Einen weiteren Aspekt der Einordnung von Künstlicher Intelligenz stellt die Unterscheidung zwischen starker und schwacher KI dar. Eine schwache KI liegt vor, wenn das System nur bestimmte Aufgabenstellungen lösen kann, die sich in einem abgegrenzten Bereich bewegen, etwa das Generieren von Texten, Bildern oder die Extraktion und Strukturierung von Informationen aus großen Datenmengen.

[32] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 2.
[33] Ebd., S. 984.
[34] Ebd., S. 2.
[35] *Brynjolfsson*, Daedalus 2022, 272.
[36] *Simon*, The Quarterly Journal of Economics 1955, 99; *Simon*, Psychol Rev 1956, 129; *Todd/Gigerenzer*, in: Todd/Gigerenzer (Hrsg.), Ecological Rationality: Intelligence in the World, S. 3.

Momentan bewegen sich alle KI-Systeme in diesem Feld und stellen schwache KI dar.[37]

Eine sogenannte starke KI, auch als allgemeine künstliche Intelligenz (AGI) bezeichnet, verfolgt demgegenüber das Ziel, alle denkbaren Probleme in jedem erdenklichen Bereich lösen zu können – ähnlich einem menschlichen „Supergehirn“. Die Vision einer umfassenden AGI liegt jedoch noch weit jenseits der aktuellen technologischen Möglichkeiten.

Dieses Konzept der Unterscheidung von starker und schwacher KI bleibt unter Experten jedoch umstritten. Einige prominente Verfechter, wie der Informatiker und Autor Ray Kurzweil, glauben, dass eine starke KI in den kommenden Jahrzehnten erreichbar sein könnte.[38] Kurzweil und andere Vertreter dieser optimistischen Auffassung verweisen auf den exponentiellen Fortschritt in Bereichen wie maschinellem Lernen und Rechenkapazitäten und gehen davon aus, dass sich AGI durch kontinuierliche Fortschritte zwangsläufig entwickeln wird.

Gegner dieser Ansicht, wie etwa der Kognitionswissenschaftler Gary Marcus und der Physiker Roger Penrose, argumentieren dagegen, dass es schwerwiegende theoretische und praktische Hürden gibt, die eine AGI verhindern könnten.[39] Sie heben hervor, dass menschliche Kognition und Bewusstsein Aspekte beinhalten, die derzeit weder algorithmisch nachvollziehbar noch durch die bestehenden Ansätze des maschinellen Lernens erfasst werden können. Ihrer Ansicht nach sind die Annahmen der AGI-Befürworter über die Nachbildbarkeit menschlicher Intelligenz zu vereinfachend und vernachlässigen die tiefere Komplexität des menschlichen Geistes.

Diese Debatte prägt das Feld der KI-Forschung bis heute und zeigt, dass die Frage nach einer starken KI nicht nur technologische, sondern auch philosophische Dimensionen hat. Die aktuell realisierbaren und damit auch die in der Justiz einsetzbaren KI-Systeme bewegen sich jedoch im Bereich der „schwachen KI“ und erlauben damit die Lösung bestimmter Probleme in einem abgegrenzten Bereich. Noch ist demnach keine Befassung mit einer „starken KI“ nötig.

cc. KI als übergeordneter Begriff

Der KI-Begriff muss weiterhin im Hinblick auf die umfassten technischen Methoden näher betrachtet werden. Es besteht eine große Bandbreite an Möglichkeiten zur Gestaltung von Systemen im Bereich der künstlichen Intelligenz. Die KI lässt sich in verschiedene Teilbereiche untergliedern, die jeweils unterschiedliche methodische Ansätze zur Problemlösung verfolgen: regelbasierte Systeme (auch als symbolische Systeme bekannt), Mischsysteme und Systeme maschinellen Lernens (zur Funktionsweise dieser Systeme siehe eingehend S. 20 ff.). Auch wenn das maschinelle Lernen (ML) heute oft als Synonym für künstliche Intelligenz verwendet wird, stellt es nur einen Teilbereich dessen dar und macht in der hier gewählten

[37] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 981 ff.; *Searle*, Behavioral and Brain Sciences 1980, 417 (417); *Yuan*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Künstliche Intelligenz (KI), Rn. 16.
[38] *Kurzweil*, The singularity is near; *ders.*, The singularity is nearer.
[39] *Marcus/Davis*, Rebooting AI; *Penrose*, The emperor's new mind.

Definition eine Schlüsselkomponente von KI-Systemen aus – jedoch keinesfalls den gesamten Begriff.[40]

Durch die zunehmende Popularität maschinellen Lernens, insbesondere der tiefen neuronalen Netze wird oft übersehen, dass KI weit mehr umfasst und in vielen Bereichen nicht allein auf datenbasierte Lernprozesse angewiesen ist. Regelbasierte Systeme, die auf vordefinierten Regeln und expliziter Wissensrepräsentation basieren, haben weiterhin eine wichtige Rolle in der KI-Forschung. In bestimmten Bereichen, wie etwa der Rechtslogik oder der klassischen Wissensrepräsentation, tragen diese Systeme nach wie vor zur Zielsetzung der KI bei, indem sie stabile, nachvollziehbare Lösungen bieten. So bleibt die Vielfalt der Ansätze ein zentrales Merkmal der KI.

dd. Begriff des KI-Systems der EU-KI-VO

Die Verordnung der Europäischen Union für künstliche Intelligenz ((EU) 2024/1689) legt einen eigenen rechtlichen Maßstab für den Begriff des KI-Systems in Art. 3 Nr. 1 KI-VO fest. Damit konkretisiert die Verordnung ihren sachlichen Anwendungsbereich, der definiert wird als „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“ (eingehend zu diesem Verständnis S. 271 ff.). Eine Abgrenzung des Anwendungsbereichs in umfasste und nicht umfasste Gegenstände erfolgt dabei zumindest auch über die konkret im technischen System verwendete Technologie, wobei in der Literatur zu den genauen Fragen keinerlei Einigkeit besteht.[41]

Das vorstehend verwendete Verständnis von Künstlicher Intelligenz ist mit dem in der EU-KI-VO verwendeten Begriff des KI-Systems daher nicht deckungsgleich.

[40] *Busche*, JA 2023, 441 (442).
[41] *Borges*, CR 2023, 706 Rn. 82; *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 29 f.

b. Funktionsweise von KI-Systemen

Für den Einsatz von KI-Systemen im juristischen Bereich kommen vor allem zwei zentrale Ansätze, sowie eine Verbindung beider Methoden in Betracht:

Bei **regelbasierten Systemen** (1.) erfolgt die Prüfung von Daten anhand eines Entscheidungsbaums, der durch festgelegte „Wenn-Dann“-Regeln und explizite Wissensrepräsentation strukturiert ist. Die Abläufe und Entscheidungsprozesse sind hierbei vorab definiert und folgen einer streng logischen Struktur, wodurch das System für spezifische Rechtsfragen klare, nachvollziehbare Antworten liefern kann. Beispielsweise könnte ein regelbasiertes System prüfen, ob der Sachverhalt ein bestimmtes Merkmal wie einen Fahrzeugtypus oder eine Flugnummer aufweist und daraufhin die Zuordnung zu einer bestimmten Fallgruppe begründen. Da diese Systeme fest programmierten Regeln folgen, sind sie besonders zuverlässig bei wiederkehrenden Fragestellungen, bieten jedoch begrenzte Flexibilität bei komplexeren oder unvorhergesehenen Sachverhalten.[42]

Der **Ansatz des maschinellen Lernens** (2.) stellt eine neuere und flexiblere Herangehensweise dar, die auf der Analyse großer Datenmengen basiert. Anstatt feste Regeln zu befolgen, werden statistische Modelle entwickelt und anhand historischer Daten trainiert, um Muster zu erkennen und eigenständig Vorhersagen zu treffen. Maschinelles Lernen nutzt eine induktive Methodik, bei der das System aus den Daten Muster erkennt, diese „lernt“ und auf neue Sachverhalte anwenden kann. Mit der Zeit kann das System so seine Genauigkeit verbessern. Im juristischen Bereich kann maschinelles Lernen beispielsweise zur Vorhersage von Gerichtsurteilen und der Erstellung eines Entscheidungsvorschlags oder zur Analyse großer Mengen juristischer Dokumente verwendet werden. Ein entscheidender Vorteil ist die Anpassungsfähigkeit an neue Informationen, was es ermöglicht, sich auch bei veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen oder neuen Falltypen zu bewähren.[43]

Als neuere Entwicklung kombinieren **Mischsysteme** Elemente sowohl des regelbasierten Ansatzes als auch des maschinellen Lernens. Diese hybriden Systeme nutzen feste, nachvollziehbare Regeln zur Grundstruktur und greifen bei Bedarf auf maschinelles Lernen zurück, um komplexe, datenintensive Analysen durchzuführen oder auf unerwartete Eingaben flexibel zu reagieren. Mischsysteme können beispielsweise einfache rechtliche Prüfungen durch Regelwerke durchführen und für tiefergehende Analysen auf ein maschinelles Lernmodell zurückgreifen, das auf einer großen Datenbasis trainiert wurde, oder die Regeln aus der Analyse der Daten selbst lernen.[44]
Damit könnte beispielsweise ein regelbasiertes System entwickelt werden, das den einzuschlagenden Entscheidungspfad von dem Vorliegen eines Merkmals abhängig macht. Ob dieses Merkmal vorliegt, ist aufgrund der Vielzahl von Sachverhaltskonstellationen nur sehr schwer regelbasiert abbildbar. Hierzu könnte dann ein System maschinellen Lernens aufgesetzt werden, das auch für unbekannte Daten ein Ergebnis ausgeben kann.

---

[42] *Grosan/Abraham*, in: Kacprzyk/Jain/Grosan, u.a. (Hrsg.), Intelligent Systems, S. 149 (150 ff.)
[43] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 651.
[44] Ebd., S. 1018 ff.

Im juristischen Bereich ermöglichen Mischsysteme eine ausgewogene Balance zwischen Stabilität und Anpassungsfähigkeit: Sie bieten einerseits klare und transparente Entscheidungsregeln und nutzen andererseits die Lernfähigkeit, um die Ergebnisse weiter zu verfeinern oder an neue rechtliche Entwicklungen anzupassen.

aa. Regelbasierte Systeme

Ein regelbasiertes System basiert auf einem Netzwerk aus Knoten und Pfaden, die einen Entscheidungsbaum bilden und somit mögliche Abläufe und Ergebnisse strukturiert abbilden. Jeder Knoten repräsentiert einen Entscheidungspunkt, an dem eine bestimmte Regel oder Operation ausgeführt wird. Das Ergebnis dieser Operation bestimmt, welchem Pfad – im Sinne einer „Wenn-Dann“-Regel – das System als nächstes folgt. Ein einfaches Beispiel dafür wäre ein rechtliches Entscheidungsmodell, das prüft, ob bei Geltendmachung von Fluggastrechten ein Start zu einer späteren als der geplanten Abflugzeit erfolgt ist. Je nachdem, ob diese Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wird, wird ein anderer Pfad im Entscheidungsbaum beschritten, der zu dem nächsten Prüfungspunkt und schließlich zu einem passenden Ergebnis führt.

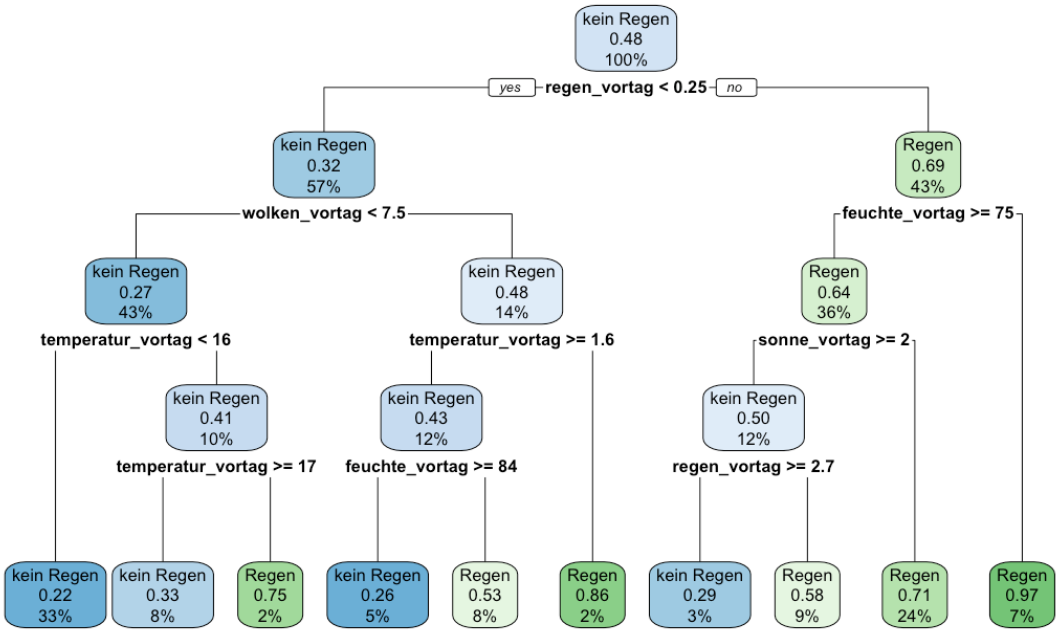

Beispiel eines Entscheidungsbaumes zur Vorhersage von Regen

Ein denkbares Anwendungsfeld wäre ein Expertensystem zur Beurteilung von Prozesskostenhilfeanträgen. Das System könnte prüfen, ob eine Person alle notwendigen Bedingungen für die Erteilung von Prozesskostenhilfe erfüllt. An jedem Knoten würde das System festgelegte Prüfungen vornehmen, z.B. ob ein bestimmtes Einkommen unterschritten wird oder ob bestimmte Dokumente vorgelegt wurden. An Stellen, die keine Wertungen zulassen, können eindeutige Vorgaben an das System gemacht werden. Aufgrund dieser strikten und klaren Struktur sind die Ergebnisse eines regelbasierten Systems deterministisch: Das System liefert bei identischer

Eingabe immer die gleiche Ausgabe, und alle Algorithmen bleiben unverändert, es sei denn, ein Mensch passt sie aktiv an.[45]

Wichtig zu beachten ist, dass in einem solchen klassischen regelbasierten System alle denkbaren Entscheidungen und Abzweigungen im Vorfeld festgelegt und im System implementiert sein müssen. Dies bedeutet, dass das System ein detailliertes Wissen über die jeweilige Domäne benötigt, um den Entscheidungsbaum zu erstellen. Solche Systeme werden häufig als Expertensysteme bezeichnet, da sie von Fachleuten entwickelt werden müssen, die das relevante Wissen in ein festgelegtes Regelwerk übertragen können.[46]

In der Praxis kommen reine regelbasierte Systeme allerdings selten in dieser klassischen Reinform zum Einsatz, da die Anforderungen oft zu komplex und dynamisch sind, um sie vollständig in einem statischen Entscheidungsbaum abzubilden. Besonders bei sich schnell verändernden Rahmenbedingungen oder unerwarteten Fallkonstellationen kann es unpraktikabel sein, alle möglichen Abzweigungen im Voraus abzubilden. Regelbasierte Systeme eignen sich daher vor allem für stabil strukturierte Sachverhalte, bei denen es sinnvoll ist, antizipierte Bewertungen in ein festes Regelwerk zu übertragen. Nachträgliche Änderungen erfordern immer eine manuelle Anpassung des Systems, wodurch es oft schwierig ist, auf dynamische oder komplexe Realitäten flexibel zu reagieren.[47]

bb. Maschinelles Lernen

Abseits der regelbasierten Methoden stellt das maschinelle Lernen die Schlüsseltechnologie für Künstliche Intelligenz dar, die sich am aktuellen Forschungsstand orientiert.[48] Mit maschinellem Lernen wird eine größere Eigenständigkeit angestrebt als bei regelbasierten Systemen.[49] Systeme, die auf maschinellem Lernen basieren, nutzen Lernalgorithmen, die es ihnen ermöglichen, Wissen und Erfahrungen auf Basis großer Datenmengen zu sammeln. Diese Daten dienen als Grundlage für das Training des Systems. Durch dieses Training lernt das System, auch bei unbekannten Daten Muster zu erkennen oder zu erzeugen und seine Leistung stetig zu verbessern.[50]

Ein wichtiges Ziel besteht darin, eine Funktion zu entwickeln, die viele Merkmale der Trainingsdaten aufnimmt, um präzise Klassifizierungen durchzuführen, aber gleichzeitig noch offen genug ist, um auch minimal von den Trainingsdaten abweichende unbekannte Daten richtig einzuordnen.
Vermieden werden sollte eine Überanpassung an die Trainingsdaten (*Overfitting*), bei der das System die spezifischen Muster und Details der Trainingsdaten so stark verinnerlicht, dass es bei neuen, unbekannten Daten keine korrekten Vorhersagen mehr treffen kann.[51] Dies wäre beispielsweise bei einem KI-System der Fall, das auf

[45] *McGuire*, in: Foerste/Graf von Westphalen (Hrsg.), Produkthaftungshandbuch, § 58 Rn. 18.
[46] *Grupp*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech, Rn. 1100 (1112).
[47] *Busche*, JA 2023, 441 (443).
[48] *Ertel*, Grundkurs Künstliche Intelligenz, S. 201.
[49] Fraunhofer-Gesellschaft, Studie "Maschinelles Lernen", S. 8.
[50] Ebd; *Busche*, JA 2023, 441 (442); *Yuan/Szypulka*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Maschinelles Lernen, Rn. 5.
[51] *Mayer/Khairy/Howard*, American Journal of Physics 2010, 648 (648 f).

Basis von Vertragsklauseln trainiert wurde, aber nur eine sehr kleine Menge an Verträgen mit ungewöhnlich spezifischen Formulierungen enthält. Ein solches System könnte lernen, ausschließlich diese spezifischen Formulierungen zu erkennen, und scheitert dann bei der Analyse neuer Verträge, die übliche Formulierungen enthalten.
Gleichzeitig darf auch keine Unteranpassung (*Underfitting*) vorliegen, bei der das System zu wenig aus den Trainingsdaten lernt und dadurch die zugrundeliegenden Muster nicht erkennt. Ein anschauliches Beispiel wäre ein System zur Bildklassifikation, das anhand von Bildern trainiert wird, aber nur wenige Merkmale wie die Farbverteilung berücksichtigt. In diesem Fall könnte das System nicht zuverlässig zwischen Bildern von Häusern und Autos unterscheiden, weil es die notwendigen Merkmale (z.B. Formen, Konturen) nicht ausreichend erlernt hat.
Um diese Probleme zu vermeiden, ist es entscheidend, ein Gleichgewicht zu finden: Das System sollte aus den Trainingsdaten ausreichend generalisierbare Muster lernen, ohne dabei so spezialisiert zu werden, dass es bei neuen Daten versagt.[52]
Der Vorteil des maschinellen Lernens gegenüber regelbasierten Systemen liegt in der Anpassungsfähigkeit: Mit neuen, repräsentativen Daten, die aktuelle Gegebenheiten widerspiegeln, kann sich das System selbstständig weiterentwickeln.

(1) Künstliche Neuronale Netze

Die Leistung maschineller Lernsysteme wurde durch die Einführung künstlicher neuronaler Netze erheblich verbessert. Künstliche neuronale Netze ahmen die Struktur des menschlichen Gehirns in mathematischer Form nach und bestehen aus miteinander verbundenen „Neuronen“ oder Knoten, die Informationen verarbeiten. Die Knoten sind in verschiedenen Schichten angeordnet, wobei jede Verbindung zwischen ihnen eine bestimmte Gewichtung hat. Diese Gewichtungen bestimmen die Stärke des Signals, das von einem Knoten zum nächsten weitergeleitet wird.

[52] *Yuan/Szypulka*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Maschinelles Lernen, Rn. 11.

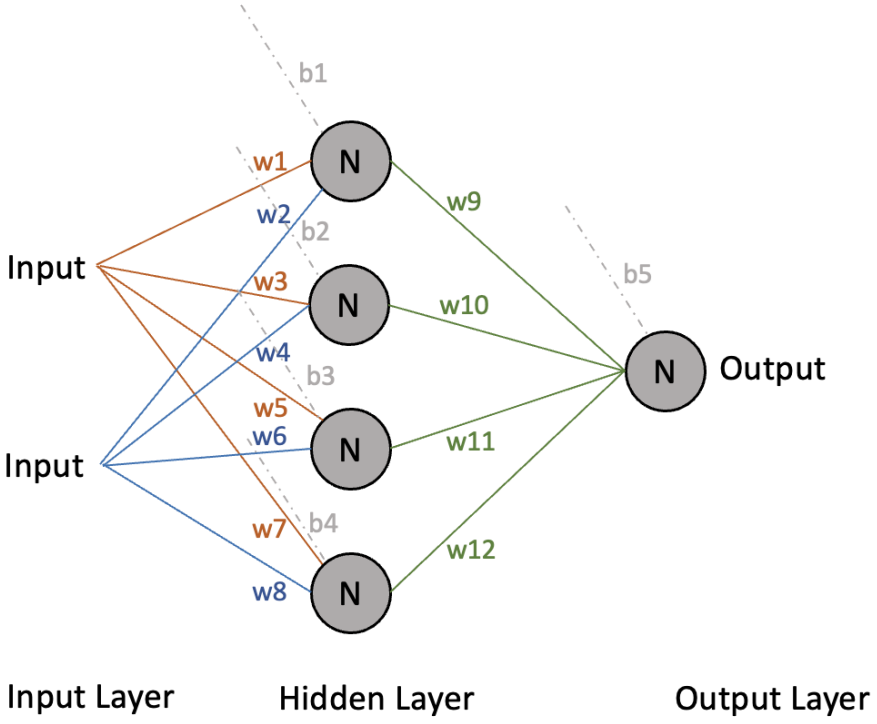

Beispiel eines "kleinen" neuronalen Netzes mit drei Schichten; b = Bias; w = Weight; N = Neuron

Bei der Eingabe von Daten wird das Signal an ein Neuron weitergeleitet und eine sogenannte Aktivierungsfunktion entscheidet, ob und wie stark das Signal an die nächste Schicht weitergegeben wird. Die Berechnung beinhaltet zwei entscheidende Werte: einen Schwellenwert (*Threshold*), der bestimmt, ab wann ein Neuron „feuert“, und den sogenannten *Bias*, einen konstanten Wert, der zur Eingabe addiert wird. Der Bias beeinflusst die Flexibilität des Modells, indem er die Aktivierungsfunktion verschiebt und so die Schwelle für die Aktivierung des Neurons anpasst. Es ist wichtig zu betonen, dass der Begriff *Bias* in diesem Kontext nichts mit dem psychologischen Konzept von *Bias* zu tun hat, zumindest nicht im engeren Sinne. In der Psychologie bezeichnet *Bias* oft kognitive Verzerrungen, also systematische Abweichungen in der Wahrnehmung oder Beurteilung, die beispielsweise durch Heuristiken oder Vorurteile verursacht werden können. Ein bekanntes Beispiel ist der *confirmation bias*, bei dem Menschen dazu neigen, Informationen so zu interpretieren oder zu suchen, dass sie ihre bestehenden Überzeugungen bestätigen.[53] Diese Unterscheidung der o.g. Werte ermöglicht es, die Aktivierung eines Neurons präziser zu steuern und komplexere Muster zu modellieren.[54] Je mehr Schichten das Netzwerk umfasst, desto „tiefer“ ist das neuronale Netz und desto komplexer sind die Muster, die es erkennen kann. Solche tiefen neuronalen Netze (*Deep Neural Networks, DNNs*) benötigen jedoch große Mengen an Trainingsdaten, um effektive Modelle zu entwickeln.[55] Ein einmal trainiertes Netz kann als vortrainiertes Modell genutzt werden, um neue Daten schneller und effizienter zu verarbeiten.[56]

[53] *Tversky/Kahneman*, Science 1974, 1124; *Plous*, The psychology of judgment and decision making.
[54] *Yuan/Szypulka*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Maschinelles Lernen, Rn. 21.
[55] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 41.
[56] Ebd., Rn. 43.

(2) Arten des maschinellen Lernens

Maschinelles Lernen wird hauptsächlich zur Lösung von Aufgaben der Klassifikation und der Regression eingesetzt.

Die **Klassifikation** ordnet Daten in eine endliche Anzahl vordefinierter Kategorien oder „Klassen“ ein. Ein klassisches Beispiel für eine Klassifikation im juristischen Bereich ist die Zuordnung von Texten oder Dokumenten zu Kategorien wie „Klageschrift“, „Klageerwiderung“, „Urteil“ etc. Das System lernt hier über das Training bestimmte Merkmale zu erkennen, die für die jeweilige Kategorie typisch sind, um die Daten entsprechend zu klassifizieren.[57]

Bei der **Regression** hingegen wird ein Wert auf einer kontinuierlichen Skala geschätzt. Im juristischen Bereich könnte dies z.B. bei der Vorhersage oder dem Vorschlag von gerichtlichen Entscheidungen bzw. Entscheidungsbestandteilen genutzt werden, etwa bei der zu erwartenden Schadensersatzhöhe oder der empfohlenen Strafdauer. Die Regression ist besonders geeignet für Vorhersagen, die auf numerischen Werten basieren.[58]

Maschinelles Lernen lässt sich in das überwachte Lernen, das unüberwachte Lernen und das verstärkende Lernen unterteilen.

(i) Überwachtes Lernen

Beim überwachten Lernen wird das System mit einem großen Datensatz trainiert, der jeweils eine Eingabe sowie das zugehörige, gewünschte Ergebnis (Label) enthält.[59] Das Ziel ist es, dass das System durch das Training lernt, eine Beziehung zwischen der Eingabe und dem Label herzustellen und daraus verlässliche Vorhersagen zu treffen.[60] Ein typisches Beispiel für überwachtes Lernen ist die bereits vorstehend angesprochene Dokumentenklassifikation, bei der das System eine Vielzahl juristischer Texte analysiert, die zuvor gelabelt wurden (z.B. „Klageschrift“, „Urteil“). Durch das wiederholte Training lernt das System, welche Merkmale für jede Kategorie typisch sind und kann anschließend neue, unklassifizierte Dokumente korrekt einordnen.

Ein weiteres Beispiel wäre die Klassifikation von ganzen Verfahren in bestimmte Verfahrenskategorien, z.B. durch die Analyse eines Klageschriftsatzes und die Einordnung in eine bestimmte Verfahrenskategorie (z.B. Schadensersatzklagen zu einem bestimmten Motortyp bei Kauf direkt vom Hersteller in den bekannten Diesel-Verfahren). Weitere Anwendungsbeispiele sind die Analyse von Verträgen, bei der das System lernt, Klauseln oder Formulierungen zu erkennen, die auf bestimmte Risiken oder Regelungen hinweisen, wie etwa Haftungsausschlüsse oder spezifische Zahlungsbedingungen, die gegen Klauselverbote oder Ähnliches verstoßen. Durch die gelabelten Daten kann das System Muster erkennen und diese auf neue, ähnliche

[57] *Yuan/Szypulka*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Maschinelles Lernen, Rn. 6.
[58] Ebd.
[59] Ebd., Rn. 14.
[60] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 653 ff.

Dokumente anwenden, sodass in unbekannten Verträgen beispielsweise Klauseln zum Haftungsausschluss aufgefunden werden können.

(ii) Unüberwachtes Lernen

Beim unüberwachten Lernen sind keine gelabelten Daten nötig. Stattdessen analysiert das System die Eingabedaten selbst und versucht, selbstständig Muster und Strukturen zu erkennen. Hierbei ordnet es die Daten in Gruppen oder „Cluster“ ein, die Gemeinsamkeiten aufweisen. Das Ziel ist es, neue Strukturen oder verborgene Muster in den Daten zu entdecken, die möglicherweise nicht unmittelbar sichtbar sind.[61]

Im juristischen Bereich könnte unüberwachtes Lernen beispielsweise bei der Analyse großer Textmengen in Dokumentenarchiven genutzt werden, um thematische Cluster zu identifizieren, etwa Dokumente, die ähnliche rechtliche Themen oder Begriffe enthalten. Auf diese Weise kann ein System eigenständig herausfinden, dass bestimmte Vertragsarten oder rechtliche Sachverhalte ähnliche sprachliche Muster oder Strukturen aufweisen, ohne dass eine spezifische Kategorisierung vorgegeben wird.

(iii) Verstärkendes Lernen (Reinforcement Learning)

Verstärkendes Lernen nutzt demgegenüber eine ganz andere Methodik. Über Elemente der Belohnung und Bestrafung wird das System auf das Erzielen einer optimalen Strategie zur Aufgabenbewältigung trainiert. Das System interagiert mit seiner Umgebung und erhält für erfolgreiche Entscheidungen eine Belohnung und für Fehler eine „Strafe“. Ziel des verstärkenden Lernens ist es, die Summe der Belohnungen zu maximieren, sodass das System durch wiederholte Entscheidungen lernt, welche Handlungen am vorteilhaftesten sind.[62]

Ein klassisches Beispiel für verstärkendes Lernen ist die Optimierung komplexer rechtlicher Rechercheprozesse, bei denen das System bei jeder Rechercheentscheidung – z.B. welche Datenbankabfrage gestellt oder welche Dokumente priorisiert werden – eine Rückmeldung erhält. Bei einer erfolgreichen Recherche, die das gesuchte Dokument liefert, wird das System belohnt. Diese Rückmeldungen werden verwendet, um eine Strategie zu entwickeln, die den Aufwand minimiert und die Trefferquote maximiert.

Verstärkendes Lernen wird zudem häufig bei der Entwicklung selbständig handelnder Systeme (autonome Agenten) verwendet, die in sich verändernden Umgebungen eigenständige Entscheidungen treffen sollen. Ein solches System könnte z.B. lernen, die besten Schritte für eine Fallanalyse auszuwählen, indem es Rückmeldungen zu den Informationsquellen und Analysepfaden erhält, die zu korrekten oder relevanten Informationen führen.

[61] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 775 ff.
[62] *Yuan/Szypulka*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Maschinelles Lernen, Rn. 18.

(3) Natural Language Processing

Im juristischen Bereich ist die Textverarbeitung mittels Natural Language Processing (NLP) von besonderer Bedeutung, da NLP-Techniken es Computern ermöglichen, natürliche Sprache zu verarbeiten und zu analysieren.[63] Diese Techniken sind zentrale Bestandteile des maschinellen Lernens und ermöglichen es juristischen Systemen, große Mengen an Textdaten effizient zu verarbeiten und rechtliche Informationen präzise zu extrahieren.[64]

Im Rahmen von NLP gibt es verschiedene Techniken für die juristische Anwendung.

Die Technik der Named Entity Recognition (NER) erkennt und extrahiert spezifische Entitäten in einem Text, wie z.B. Namen von Personen, Orte, Daten und Organisationen.

Bei der Technik der Text Classification wird ein Text in vorgegebene Kategorien eingeordnet. Diese Methode kann verwendet werden, um juristische Dokumente oder Schriftsätze automatisch als „Klageschrift“ etc. zu klassifizieren.

Im Rahmen der Speech Recognition wird gesprochene Sprache in Text umgewandelt. Die Methode ist insbesondere für die Digitalisierung von Gerichtsprotokollen, die Transkription von Mandantengesprächen oder das Diktieren von Schriftsätzen nützlich. Sie erlaubt es, gesprochene Inhalte in Text umzuwandeln und damit für die weitere Analyse nutzbar zu machen.[65]

Mit der Entwicklung von Large Language Models (dazu sogleich S. 27 ff.), die umfangreiche Datenmengen verarbeiten und komplexe Sprachmodelle erstellen können, ist es zudem möglich, Systeme zu entwickeln, die über Natural Language Understanding (NLU) und Natural Language Generation (NLG) verfügen. Diese Modelle verstehen nicht nur den Kontext eines Textes, sondern können auch neue Texte erzeugen, z.B. eigene Urteilsvorschläge unterbreiten bzw. aus dem Akteninhalt streitigen und unstreitigen Sachverhalt herausfiltern und einen Tatbestand für die Urteilsfindung verfassen.

cc. Large Language Models

Eine wichtige Entwicklung im Bereich des maschinellen Lernens sind die Large Language Models (LLMs), die auf umfangreichen Textkorpora trainiert wurden und ein allgemeines Sprachverständnis besitzen.[66] LLMs werden auch als generative Sprachmodelle bezeichnet, da ihr Fokus zunächst auf der Erzeugung von Text liegt. Diese Modelle können Spracheingaben analysieren, Textverarbeitungen durchführen und neue Texte generieren, weshalb sie besonders für domänenübergreifende Anwendungen geeignet sind. Besonders im Fokus steht aktuell das LLM ChatGPT des Unternehmens OpenAI, das momentan mit der Version 4.o für die Öffentlichkeit

[63] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 1.
[64] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 823 ff.
[65] *Yuan*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Künstliche Intelligenz (KI), Rn. 30.
[66] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 43.

zugänglich ist. Weitere große Vertreter auf dem Markt sind beispielsweise Bard von Google, das auf dem fortschrittlichen Language Model PaLM 2 basiert, sowie Claude von Anthropic, das sich auf sichere und erklärbare KI-Lösungen spezialisiert. Auch das chinesische Unternehmen Baidu hat mit seinem Modell Ernie Bot ein LLM veröffentlicht, das insbesondere auf den asiatischen Markt abzielt. Darüber hinaus gibt es Modelle wie LLaMA (Large Language Model Meta AI) von Meta, das sich durch seine Modularität auszeichnet und Forschern als Open-Source-Option zur Verfügung steht.

LLMs werden typischerweise zunächst auf allgemeinen, riesigen Datenmengen vortrainiert, um ein breit gefächertes allgemeines Sprachverständnis zu entwickeln. Nach diesem Vortraining können sie für spezifische Aufgaben feinabgestimmt werden, indem sie mit domänenspezifischen Daten nachtrainiert werden. Durch diese Feinabstimmung lässt sich das Modell an bestimmte Anwendungsfälle, wie z.B. die juristische Textanalyse oder die technische Dokumentation, anpassen.[67]

(1) Grundfunktionen von LLMs

Die Hauptfunktionen von LLMs umfassen die Textgenerierung, das Textverständnis, die Klassifikation, die Zusammenfassung und den Modus des Frage-Antwort-Systems.

LLMs können auf Grundlage eines vorgegebenen Textes (sogenannter Prompt) eigenständig neue Texte generieren. Dabei orientiert sich das Modell an den Mustern und Strukturen in den Trainingsdaten und erstellt fortlaufend Text, der stilistisch und inhaltlich zu dem vorgegebenen Text passt. Diese Fähigkeit wird häufig in der Textproduktion eingesetzt, etwa bei der Erstellung von Entwürfen, Zusammenfassungen oder Textbausteinen.[68]

Korrespondierend dazu analysieren und verstehen LLMs durch Natural Language Understanding die Struktur, Bedeutung und den Kontext von Spracheingaben. Auf dieser Basis kann dann auch eine Generierung eines Textes erfolgen.[69]
LLMs können Texte weiterhin in vordefinierte Kategorien einordnen. Sie könnten beispielsweise juristische Texte automatisch klassifizieren, etwa nach Rechtsgebieten oder Dokumententypen und damit eine einfachere Bearbeitung ermöglichen.[70]

Ein weiteres Einsatzfeld von LLMs ist die automatische Zusammenfassung (Summarization) langer Texte. LLMs können zentrale Aussagen oder Kernpunkte eines Textes extrahieren und in einem kürzeren Format wiedergeben. Diese Funktion kann insbesondere zur übersichtlichen, vereinfachten Darstellung von langen Akteninhalten dienen, etwa bei der Zusammenfassung des klägerischen Vorbringens bzw. der Erstellung einer Relationstabelle.

Dabei werden LLMs meist als interaktive Systeme genutzt, die Fragen basierend auf einem vorgegebenen Textkorpus beantworten. Es ergibt sich dann eine Art Unterhaltung mit dem System (Chat Bot), das auf Anfragen oder Befehle die

[67] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 43.
[68] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 865 ff.
[69] *Wolfram*, What is ChatGPT doing … and why does it work?
[70] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 865 ff.

gewünschten Ergebnisse ausgibt und auch auf Änderungswünsche reagieren und nachbessern kann.

(2) Nutzung und Prompt Engineering

Um LLMs effektiv nutzen zu können, ist die Verwendung eines guten sogenannten „Prompts“ notwendig. Dabei handelt es sich um einen Ausgangstext, der das Modell dazu anregt, den restlichen Text zu generieren.[71] Je präziser und detaillierter der Prompt formuliert ist, desto relevanter und zielgerichteter ist die vom Modell erstellte Antwort. Durch die geschickte Gestaltung von Prompts, kann die Qualität der Ausgaben maßgeblich verbessert werden. Die sich um die sinnvolle Gestaltung von Prompts entwickelnde Disziplin wird „*Prompt Engineering*“ genannt.[72] Mit Hilfe von Beispielen und spezifischen Formulierungen im Prompt kann die Form und der Inhalt der Antwort gezielt beeinflusst werden, was besonders in spezialisierten Bereichen wie der juristischen Textanalyse von Bedeutung ist.

Ein Prompt könnte beispielsweise „Fasse die Positionen von Kläger und Beklagter zusammen und stelle diese in einer Relationstabelle gegenüber“ lauten. Das Modell analysiert den Text, extrahiert die wesentlichen Punkte und erstellt eine Tabelle, die die Behauptungen beider Parteien thematisch passend gegenüberstellt. So können die Kerninhalte des Schriftsatzaustauschs erfasst werden, ohne diesen im Detail lesen zu müssen.

(3) LLMs im juristischen Bereich

Dass LLMs juristische Aufgabenstellungen bewältigen können, wurde durch die Evaluation von *Katz et al.* deutlich, in deren Rahmen die Wissenschaftler das LLM ChatGPT 4.o des Unternehmens OpenAI am US-amerikanischen Bar Exam teilnehmen ließen. Dabei handelt es sich um einen Test, dessen Bestehen für eine Zulassung als Rechtsanwalt in den USA notwendig ist. Hierbei konnte das Modell so gute Ergebnisse erzielen, dass die nötige Punktzahl für ein Bestehen des Tests erreicht werden konnte.[73]
Problematisch zeigt sich bei weiteren Anwendungstests jedoch immer wieder, dass LLMs auch Ergebnisse ausgeben, die falsch sind, mit erfundenen Belegen unterstützt werden, Quellen falsch auswerten oder unverständliche Aussagen beinhalten. Diese Ergebnisse werden als **Halluzinationen** bezeichnet.[74] Weil LLMs auf statistischer Basis Texte produzieren, ist das Modell nicht darauf ausgelegt, richtige Antworten aus den Trainingsdaten zu übernehmen, sondern neue Antworten zu erstellen, bei denen die fachliche Richtigkeit nicht überprüft wird.[75] In diesem Bereich wird weiterhin aktiv geforscht, um falsche Aussagen auszuleiten und eine verbesserte Qualität der Ergebnisse zu erzielen.[76]

[71] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 43a.
[72] Ebd.
[73] *Katz/Bommarito/Gao/Arredondo*, Philosophical Transactions of the Royal Society A 2024, 382 S. 2.
[74] *Schirmer*, JZ 2023, 144 (145); *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 44.
[75] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 44.
[76] Ebd.

dd. Gütekriterien

(1) Informationskriterien und Modellgüte

Die Güte eines KI-Modells hängt maßgeblich von der Art der Aufgabe ab, die es erfüllen soll, sowie von den Kriterien, die für die Bewertung seiner Leistung herangezogen werden. Bei Klassifikationsaufgaben, die darauf abzielen, Daten in bestimmte Kategorien einzuordnen, stehen Sensitivität und Spezifität im Vordergrund. Sensitivität misst, wie gut ein Modell tatsächlich positive Fälle erkennt, während Spezifität die Fähigkeit bewertet, negative Fälle korrekt auszuschließen.

Weitere wichtige Maße zur Bewertung von Klassifikationsmodellen sind Präzision, F1-Score und ROC-AUC, die jeweils spezifische Aspekte der Modellleistung beleuchten.

Die **Präzision** gibt den Anteil der korrekt als positiv klassifizierten Fälle an. Anschaulich bedeutet dies, dass Präzision die Frage beantwortet: „Wie viele der als positiv identifizierten Fälle sind tatsächlich korrekt?“ Ein Beispiel wäre ein Modell, das Betrugsfälle in Finanztransaktionen erkennen soll. Wenn das Modell 100 Transaktionen als betrügerisch klassifiziert und davon tatsächlich nur 80 betrügerisch sind, beträgt die Präzision 80 %. Dieses Maß ist besonders relevant, wenn falsche positive Vorhersagen (False Positives) erhebliche Konsequenzen haben, wie etwa die Sperrung von Konten. Dann muss ein Fokus auf die falsch positiven Vorhersagen gelegt werden, damit diese vorrangig vermindert werden können.

Der **F1-Score** kombiniert Präzision und Sensitivität (True Positive Rate) zu einem harmonischen Mittel. Er ist besonders nützlich bei unausgeglichenen Datensätzen, wenn eine Klasse viel häufiger auftritt als die andere. So bewertet der F1-Score, wie gut das Modell einerseits positive Fälle erkennt und andererseits unnötige Fehlklassifikationen vermeidet. Ein Modell mit einem hohen F1-Score ist in der Lage, sowohl eine hohe Präzision als auch eine gute Sensitivität aufrechtzuerhalten, was in Szenarien wie der Betrugserkennung entscheidend ist, um sowohl echte Betrugsfälle zu identifizieren als auch unnötige Fehlalarme zu minimieren.

Die **ROC-AUC (Receiver Operating Characteristic – Area Under Curve)** bewertet die Trennfähigkeit eines Modells über verschiedene Schwellenwerte hinweg, indem sie die Beziehung zwischen der Sensitivität (True Positive Rate) und der False Positive Rate darstellt und die Fläche unter dieser Kurve berechnet. Eine AUC von 1 bedeutet, dass das Modell perfekt zwischen den Klassen unterscheiden kann, während eine AUC von 0.5 darauf hinweist, dass die Klassifikation nicht besser als zufälliges Raten ist. Anschaulich lässt sich dies am Beispiel eines medizinischen Tests erklären: Ein Test mit einer perfekten AUC von 1 würde alle kranken Patienten korrekt identifizieren, ohne gesunde Patienten fälschlicherweise als krank zu klassifizieren. Die ROC-AUC ist besonders nützlich in Szenarien, in denen Sensitivität und Spezifizität je nach Anwendung unterschiedlich gewichtet werden müssen, wie etwa bei der Früherkennung von Krankheiten, wo eine hohe Sensitivität bevorzugt wird, um möglichst alle Fälle zu erkennen.

Regressionsaufgaben, die meist auf die Vorhersage von kontinuierlichen Werten abzielen, nutzen verschiedene Gütekriterien, um die Leistung eines Modells zu

bewerten. Zu den klassischen Ansätzen gehören der **mittlere absolute Fehler** (MAE) und der **mittlere quadratische Fehler** (MSE). Der MAE misst die durchschnittliche Abweichung zwischen den vorhergesagten und den tatsächlichen Werten, unabhängig von der Richtung des Fehlers. Er bietet eine einfache, intuitive Möglichkeit, die Genauigkeit eines Modells zu bewerten. Der MSE hingegen gewichtet größere Fehler stärker, da die Abweichungen quadriert werden. Dies macht ihn besonders nützlich, wenn große Fehler stärker bestraft und minimiert werden sollen.[77]

Neben diesen klassischen Ansätzen werden in modernen Modellen zunehmend Verfahren wie Cross-Validation und WAIC (Widely Applicable Information Criterion) eingesetzt, um die Generalisierungsfähigkeit und Robustheit eines Modells zu bewerten.

Cross-Validation ist eine Technik, die das verfügbare Datenmaterial aufteilt, um sowohl Training als auch Validierung auf verschiedenen Datensätzen zu ermöglichen. Dies hilft, die Generalisierungsfähigkeit eines Modells zu testen und Überanpassungen an die Trainingsdaten (Overfitting) zu vermeiden.[78]

Das **WAIC** (Widely Applicable Information Criterion) hingegen bietet eine fortschrittliche Möglichkeit, die Anpassung eines Modells zu bewerten, indem es sowohl die Modellkomplexität als auch die Vorhersagegenauigkeit berücksichtigt. Im Gegensatz zu klassischen Fehlermaßen gewichtet WAIC die Fähigkeit eines Modells, neue Daten vorherzusagen, während es zugleich Überanpassungen an die Trainingsdaten verhindert. WAIC ist besonders nützlich, wenn mehrere Modelle miteinander verglichen werden sollen, da es eine klar interpretierbare Skala für die Modellgüte bietet.[79]

Durch den Einsatz dieser Methoden wird nicht nur die Genauigkeit eines Regressionsmodells bewertet, sondern auch seine Fähigkeit, realistische und robuste Vorhersagen in unterschiedlichen Szenarien zu liefern. Dies macht sie zu unverzichtbaren Werkzeugen in der modernen Modellbewertung.

(2) Art des Einsatzes

Neben der Art der Aufgabe spielt auch der methodische Ansatz eine Rolle. Regelbasierte Systeme arbeiten mit klar definierten Regeln und Entscheidungsbäumen und zeichnen sich durch ihre Transparenz und Nachvollziehbarkeit aus. Ihre Güte hängt stark von der Vollständigkeit und Genauigkeit der implementierten Regeln ab. Machine-Learning-Methoden hingegen lernen Muster aus Daten und passen sich dynamisch an neue Gegebenheiten an. Sie sind flexibler, jedoch weniger interpretierbar, was ihre Bewertung anspruchsvoller macht.

[77] *Bishop*, Pattern recognition and machine learning, S. 137 ff.
[78] *Gelman/Hwang/Vehtari*, Statistics and Computing 2014, 997 S. 6 ff; *Larson*, Journal of Educational Psychology 1931, 45 (45 ff); *McElreath*, Statistical Rethinking, S. 201 ff; *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 665 ff; *Stone*, Journal of the Royal Statistical Society Series B: Statistical Methodology 1974, 111 (111 ff).
[79] *Gelman/Hwang/Vehtari*, Statistics and Computing 2014, 997 S. 6 ff; *McElreath*, Statistical Rethinking, S. 201 ff.

Grundsätzlich wird die Qualität eines Modells daran gemessen, wie gut es seine spezifische Aufgabe erfüllt. Eine zentrale Frage hierbei ist die Generalisierungsfähigkeit: Kann das Modell nicht nur für die Trainingsdaten, sondern auch für unbekannte Daten gute Ergebnisse liefern? Ein Beispiel hierfür ist die Vorhersage von Immobilienpreisen. Ein geeignetes Modell sollte nicht nur Preise aus dem Trainingsdatensatz korrekt vorhersagen, sondern auch bei neuen, unbekannten Immobilien in anderen Regionen oder Preisklassen zuverlässig arbeiten. Modelle, die überangepasst sind (*Overfitting*), erzielen oft eine nahezu perfekte Leistung bei Trainingsdaten, scheitern jedoch bei neuen Daten, da sie nur spezifische Details gelernt haben, anstatt allgemeine Muster zu erkennen.[80]

Allerdings ist die Güte eines Modells immer mit einem Kompromiss verbunden. Ein besseres Abschneiden bei einer bestimmten Aufgabe kann auf Kosten anderer Faktoren gehen, etwa der Rechenzeit, der Interpretierbarkeit oder der Komplexität. So benötigen tiefe neuronale Netze, die hochpräzise Vorhersagen liefern können, oft deutlich mehr Rechenleistung als einfachere Modelle. Gleichzeitig können die Prozesse schwerer zu interpretieren sein, was in Anwendungsbereichen wie der Medizin oder dem Recht problematisch sein kann. In zeitkritischen Anwendungen hingegen, wie etwa der Echtzeitüberwachung, kann ein schnelleres Modell, das etwas weniger genau ist, praktikabler sein.

Die Wahl der Gütekriterien und die Abwägung zwischen Präzision, Geschwindigkeit und Ressourcenverbrauch hängen daher immer vom spezifischen Einsatzbereich und den Anforderungen an das Modell ab. Dies unterstreicht, dass die Bewertung der Modellgüte keine einfache Entscheidung ist, sondern stets den jeweiligen Kontext berücksichtigen muss.

c. Schlussfolgerung

Diese Erläuterung technischer Grundlagen konnte aufzeigen, dass der Begriff der KI-Systeme eine Vielfalt technischer Ausprägungen meint und einbezieht. Dabei liegt eine Eignung der Systeme je nach Charakteristika für verschiedene Funktionen vor. Die klare und kontrollierte regelbasierte Methode kann dabei beispielsweise eher für Konstellationen verwendet werden, die keine häufige Anpassung der Programmierung verlangen. Systeme maschinellen Lernens ermöglichen zwar weitaus effizienteres Adaptieren, weisen aber auch höhere Risiken wie das Over- und Underfitting auf. Eine besonders große Bandbreite der Funktionen erlauben Large Language Models, die jedoch ob ihrer Schwächen umso sorgfältiger eingesetzt werden müssen.

Um eine an die technischen Gegebenheiten angepasste rechtliche und technische Analyse zu ermöglichen, muss in der folgenden Betrachtung eine Bezugnahme auf die Besonderheiten der Systeme und eine daran orientierte Bewertung erfolgen.

[80] *Mayer/Khairy/Howard*, American Journal of Physics 2010, 648 (648 f).

3. Einsatzszenarien

Informationstechnische Systeme können in der richterlichen Entscheidungsfindung auf verschiedene Weise eingesetzt werden. Da nicht nur die Funktionsweise der Systeme für die technische und auch für die rechtliche Gütebewertung eine maßgebliche Rolle spielt, seien im Folgenden die Einsatzszenarien, die die Grundlage der vorliegenden interdisziplinären Forschungsarbeit bilden, eingehend dargestellt.

Das vorliegende Forschungsprojekt konzentriert sich auf den Einsatz von KI bei der richterlichen Entscheidungsfindung. Somit beschränkt sich diese Untersuchung auf Einsatzszenarien, die mit der richterlichen Entscheidungsfindung in Zusammenhang stehen. Zu unterscheiden ist hierbei insbesondere nach zwei großen Einsatzkategorien. Erstens ist denkbar, dass informationstechnische Systeme eine richterliche Entscheidung eigenständig treffen und damit entscheidungsersetzend eingesetzt werden (dazu sogleich S. 33 f.). Zweitens ist ein entscheidungsunterstützender Einsatz denkbar, bei dem ein Richter bzw. eine Richterin bei der Entscheidungsfindung unterstützt wird (dazu S. 35 ff.).

a. Entscheidungsersetzender Einsatz

Entscheidungsersetzende Systeme stellen Systeme dar, die selbst auf Basis eines Sachverhalts eine Analyse und Subsumtion durchführen können.[81] Zu beachten ist, dass es sich bei den folgenden Varianten um Systeme handelt, deren technische Machbarkeit nicht vollständig analysiert wurde. Es soll sich um eine typisierende Betrachtung handeln, die sich nicht auf die aktuellen technischen Möglichkeiten beschränkt, sondern eine rechtliche und technisch-ethische Einordnung von Systemen für bestimmte Nutzungszwecke der Justiz ermittelt.

Für die entscheidungsersetzende Nutzung werden in der juristischen Literatur Begriffe wie „Subsumtionsautomat“[82], „Roboterrichter“ (Robo Judge)[83] oder „Richterautomat“[84] sowie „Rechtsgenerator“[85] verwendet.[86] Einige dieser Bezeichnungen enthalten bereits begrifflich (und teils bewusst) eine negative Konnotation, da in der Begrifflichkeit die Ersetzung des Menschen und die befürchtete oder vermeintliche Abschaffung einer menschlichen Rechtsprechung mitschwingt.[87] Eine solche Prägung der Begrifflichkeiten ist misslich, da sie den Blick auf eine sachliche und nüchterne Analyse der technischen und rechtlichen Fragestellungen versperrt. Begrifflich ist es nach unserem Dafürhalten treffender von entscheidungsersetzenden informationstechnischen Systemen zu sprechen.

---

[81] *Grupp*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech, Rn. 1100 (1105).
[82] *Kotsoglu*, JZ 2014, 451 (451); *Günzel*, JZ 2019, 180 (180).
[83] *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (4).
[84] *Greco*, RW 2020, 30 (49 f).
[85] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 17; *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, S. 47.
[86] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 17.
[87] Ebd.; *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (4).

Mit einem entscheidungsersetzenden Einsatz von KI-Systemen wird nachfolgend ferner nicht ein Szenario beschrieben, in dem Rechtsprechung durch menschliche Richterinnen und Richter gänzlich abgeschafft werden soll. Dies wäre auch kein reales, geschweige denn wünschenswertes Szenario. Vielmehr ist der Begriff der entscheidungsersetzenden Nutzung jeweils mit Blick auf eine ganz konkrete Aufgabenerledigung durch ein System bezogen. Realistischer und in der vorliegenden Untersuchung im Fokus stehend ist das Szenario, dass einzelne rechtliche Streitigkeiten (spezifische Fallgestaltungen) automatisiert durch ein System anstelle eines menschlichen Richters erledigt werden.[88]

Dabei kann beispielsweise danach unterschieden werden, welche Eingabe für ein Ergebnis nötig ist. In Betracht kommen Systeme, bei denen im Rahmen einer Eingabemaske bereits strukturierte Daten in einer bestimmten Form, wie beispielsweise Beträge bei einem Fristen- oder Gebührenrechner[89] oder klare, vordefinierte Worte[90], eingegeben werden müssen. Hierbei können viele Funktionen schon über regelbasierte Algorithmen gelöst werden. Im Gegensatz hierzu kann allerdings auch angestrebt werden, mit der Eingabe der unstrukturierten Prozessakte eine Subsumtion durchzuführen und ein Urteil zu erzeugen. Diese Lösung erfordert eine weitaus höhere Leistungsfähigkeit des einzusetzenden Systems, das viele einzelne Schritte wie die textliche Aufbereitung, das Heraussuchen der Argumente, die Bewertung der Behauptungen und schließlich die rechtliche Würdigung durchführen muss. Weiterhin ist der Einsatz in verschiedenen Stadien des Verfahrens möglich. Ein solches System kann im Vorfeld eine Entscheidung treffen, die (ähnlich einem Mahnbescheid) nicht endgültig ist und einen Übergang in das streitige Verfahren vor einer Richterin oder einem Richter erlaubt. Denkbar wäre als Einsatzszenario auch der Einsatz im Sinne einer echten Instanz, die anstelle der menschlich-richterlichen Entscheidung eine automatisierte Entscheidung eines Systems mit einer verfahrensbeendigenden Wirkung setzt. Die rechtliche und technisch-ethische Zulässigkeit dieser Einsatzszenarien wird in der nachfolgenden Untersuchung mitbetrachtet.

[88] Anders *Stürner*, GPR 2025, 62 (66), der offenbar auch die eine menschliche Entscheidung vorbereitenden Textgeneratoren (z.B. FRAUKE) hierunter fassen will.
[89] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 17.
[90] E-Learning-Videos zu FTCAM, Ehescheidung ohne Auslandsbezug, www.ftcam.de/e-learning (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

b. Entscheidungsunterstützender Einsatz: Funktionsübersicht

In Betracht kommt weiterhin der Einsatz zur Unterstützung der richterlichen Entscheidung. Diese kann in vielfältiger Weise ausgestaltet sein und soll in der vorliegenden Studie differenziert betrachtet werden. Dazu erfolgt eine Kategorisierung der Funktionalitäten von Systemen in Funktionsbereiche (Funktionscluster). Ermöglicht wird damit eine Einordnung in genereller Weise, unabhängig von der konkreten Software.

Meist wird in der tatsächlichen Umsetzung in der Justiz eine Kombination aus verschiedenen Funktionen erfolgen, sodass aus dieser Analyse die Erkenntnisse für jede einzelne Funktion entnommen und zusammengesetzt werden können. Die Funktionsbereiche sind in Anlehnung an das Cluster im Anhang zum Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock[91] entwickelt worden. Das angepasste Funktionscluster beinhaltet Funktionen, die sich in den Projekten Massenverfahren und KI (MAKI) des Justizministeriums Niedersachsen, Frankfurter Urteilskonfigurator (FRAUKE) des Justizministeriums Hessen, Oberlandesgerichtsassistent (OLGA) des Justizministeriums Baden-Württemberg, LOGOS des Justizministeriums Schleswig-Holstein und weiteren KI-Unterstützungssystemen finden.[92]

aa. Metadaten- und Informationsextraktion

Die Nutzung informationstechnischer Systeme ist beispielsweise zur Extraktion und Verarbeitung von Metadaten[93] und von Informationen möglich.[94]

Metadaten sind Daten, die andere Daten beschreiben. Sie ermöglichen das Auffinden von Informationen, vergleichbar mit einem Katalog einer Bibliothek oder eines Handelsgeschäfts.[95] Im Bereich des Dokumentenmanagements in der Justiz ist notwendig, dass die Daten mit Aktenzeichen, Verschlusssachen-Einstufung, Betreff, Eingangsdatum, Dokumentendatum oder Aufbewahrungsfrist bezeichnet werden.[96] Durch diese Beschreibung des Dokumentes können Gruppen gebildet oder

[91] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock.
[92] Unterscheidend nach rein organisatorischen, entscheidungsunterstützenden und entscheidungsersetzenden Funktionalitäten auch *Stürner*, GPR 2025, 62 (64 ff.).
[93] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, Anhang, S. X.
[94] Um den Unterschieden zwischen Metadaten und Inhaltsinformationen gerecht zu werden, erfolgt hier eine Trennung der beiden Bereiche.
[95] *Rühle*, Kleines Handbuch Metadaten, S. 2.
[96] *Krüger/Möllers*, MMR 2016, 728 (729); Bundesministerium des Innern, Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit, Baustein E-Akte, S. 8.

Unterschiede ausgemacht werden, ohne den Inhalt des Dokuments einsehen zu müssen. Dies erleichtert die automatische Verarbeitung dieser Dokumente.[97]
Die Extraktion dieser Daten kann vielfältig genutzt werden: Elektronisch eingereichte Dokumente, die zur Akte genommen werden sollen, können beispielsweise automatisch verarbeitet werden. Möglich ist dabei die Kategorisierung von Dokumenten, die von Außenstehenden an das Gericht gesendet werden.[98] Die eingereichten Dokumente können dann beispielsweise als Klage, Klageerwiderung oder Anhang erkannt und eingeordnet werden, sodass das Dokument in der Akte übersichtlich eingefügt, beschriftet und einsehbar wird.

Bei der **Informationsextraktion** werden hingegen einem Dokument Daten entnommen, die keine äußere Beschreibung, sondern eine den Inhalt des Textes betreffende Information darstellen. Bei dieser Funktion geht es darum, Informationen zu einem bestimmten Umstand aufzufinden und an eine andere Stelle zu übertragen. Dies kann zunächst über eine reine Wortsuche stattfinden, die eine bloße Durchsuchbarkeit des Dokumentes erfordert. Dies kann beispielsweise über eine Kontextsuche mithilfe eines KI-Systems erfolgen. Hierbei findet das System eine Information zu einer bestimmten Thematik aus dem Kontext auf und kann diese, auch ohne, dass der Nutzer die Information zuvor kannte, extrahieren (z.B. die Extraktion des Namens und der Anschrift des Klägers bzw. der Beklagten, die Höhe einer Forderung etc.).

Diese Funktion kann insbesondere bei Systemen sinnvoll sein, die in Massenverfahren eingesetzt werden sollen. Richterinnen und Richter können dann eine Urteilsvorlage verwenden und in dieser bestimmte, durch das System auszufüllende Felder definieren. In Fluggastrechteverfahren kann es sich dabei beispielsweise um das Abflugdatum und die -zeit sowie die Namen der Flughäfen handeln. Ein informationstechnisches System kann hierauf beispielsweise trainiert werden, indem die jeweiligen Felder mit dem relevanten Datum aus der E-Akte verknüpft werden. So „lernt“ das System, in welcher Umgebung sich die gewünschte Information befindet. In zukünftigen Fällen kann es dann idealerweise aus dem jeweiligen Kontext erkennen, dass es sich – beispielsweise – bei einer bestimmten Information um das Abflugdatum handelt. So kann mithilfe einer Urteilsvorlage das Ausfüllen mit Informationen der Akte ähnlich einem Lückentext erfolgen.

Denkbar ist allerdings auch eine Funktionalität dahingehend, dass das System die extrahierten Informationen direkt weiterverarbeitet. Bei Systemen, die es Richterinnen und Richtern auf regelbasierte Weise erlauben, sich einen eigenen Entscheidungsbaum zu bauen, könnten die extrahierten Worte als technische Auslöser für bestimmte Aktionen des Systems dienen (z.B. Nutzung/Vorschlag unterschiedlicher Textbausteine, Aufruf einer bestimmten Urteilsmaske etc.; zu diesen weitergehenden Funktionalitäten siehe unten S. 41 ff.). Die Nutzung von Entscheidungsbäumen bietet sich an, wenn die Vorgehensweise des Richters in dem zu entscheidenden Fall bereits klar vorgezeichnet und von wenig unbekannten Variablen abhängig ist. Bei Massenverfahren wie den bereits weitgehend entschiedenen Dieselklagen ist für viele Richterinnen und Richter der Verlauf des Verfahrens bereits abschätzbar, weil obergerichtlich schon ausdifferenzierte Urteile gefällt wurden und hinreichend Erfahrung mit den auftretenden Fallkonstellationen

[97] Zu entsprechenden Entwicklungsprojekten siehe *Stürner*, GPR 2025, 62 (64).
[98] *Heetkamp/Schlicht*, LTZ 2023, 177 (177).

besteht. Die Entscheidung hängt dann maßgeblich von den Merkmalen des Fahrzeugs, den Kaufumständen oder verschiedenen einzelnen Daten ab. In solchen Fällen können Richterinnen und Richter weitgehend voraussehen, welchen Gang die Entscheidung nehmen wird, wenn ein bestimmtes Merkmal vorliegt oder nicht vorliegt.

Auch Systeme maschinellen Lernens können Informationen aus dem Kontext erkennen und extrahieren bzw. weiterverarbeiten. Dies gilt, wie dies vorstehend beschrieben worden ist, aufgrund ihrer besonderen Funktionsweise auch für unbekannte Sachverhalte, die analysiert und kontextbezogen auf relevante Informationen durchsucht werden können. Die Schwachstellen dieser Systeme sind hier allerdings auch zu berücksichtigen (siehe dazu S. 22 ff.).

bb. Automatische Verschlagwortung und Indexierung

Mit der automatischen Verschlagwortung oder auch Indexierung[99] wird eine Methode bezeichnet, bei der komprimierte Informationen über Dokumente oder Teile von Dokumenten erzeugt werden. Dieses Vorgehen soll das manuelle Hinzufügen von Schlagworten zu einem Dokument simulieren und dabei händische Arbeit ersparen.

In Betracht kommt hier das Auswählen eines Begriffes oder Satzes aus einem Dokument oder Abschnitt, der als **extrahiertes Schlagwort** für den ausgewählten Bereich dienen soll. Über diesen Weg könnte beispielsweise der Begriff „Anträge“ aus den Schriftsätzen entnommen und als Überbegriff für den Abschnitt der Antragstellung verwendet werden.[100] Das System muss dazu den Abschnitt analysieren und auf dieser Basis einen Ausdruck finden, der eine Repräsentation des Textbereichs abbildet. Richterinnen und Richter können mit dieser Hilfe die Textstelle, in der die Antragstellung in den jeweiligen Schriftsätzen erfolgt, schneller auffinden.

Wenn der Abschnitt ohne Auswahl eines wörtlichen Zitats eingeordnet werden soll, kann auch eine **abstrakte Verschlagwortung** durch ein System erfolgen, sodass durch eine inhaltliche Analyse des ausgewählten Bereichs ein passender Überbegriff ausgegeben wird, der nicht Teil des Textes ist.
Ein System muss in diesem Fall eine inhaltliche Analyse anstellen und auf dieser Basis einen neuen Ausdruck generieren, der als Zusammenfassung dient.[101] Weil die abstrakte Verschlagwortung die Ermittlung eines gänzlich neuen Überbegriffs verlangt, muss das System hier besondere Fähigkeiten aufweisen.
Sinnvoll erscheint dies beispielsweise für eine Verortung der Probleme in der Zulässigkeit oder Begründetheit einer Klage, sodass sich für Richterinnen und Richter eine leichtere Orientierung bei dem Verfassen dieser Bereiche des Urteils ergibt.

[99] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, Anhang, S. X.
[100] Beispiel von Software Codefy der Codefy GmbH, https://codefy.de/de/justice (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[101] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Dokumentenanalyse, Rn. 35a.

cc. Textaufbereitung und Relation

Die Funktionen der Textaufbereitung und Relation werden bei der textlichen Arbeit des Richters relevant. Für viele Richterinnen und Richter bietet sich im Zuge einer schnelleren und einfacheren Bearbeitung einer Akte die Aufbereitung des Textes in einer Weise an, die eine größere Übersichtlichkeit und ein leichteres Durchdringen des Stoffes erlaubt. Auch mithilfe farblicher Elemente kann dies durch das Markieren zusammengehöriger Passagen, das Hervorheben wichtiger Stellen, das Setzen besonderer Verweise oder auch das Verfassen von Anmerkungen und Notizen und weiterer Bearbeitungsformen erfolgen. Solche Funktionen verlangen eine Implementierung der Software in das E-Akten-System, um den Zugriff auf die zu bearbeitende Akte zu ermöglichen.

Abseits von der händischen Nutzung dieser Bearbeitungswerkzeuge könnte eine KI-gestützte Aufbereitung des Textes automatisiert erfolgen. In Betracht kommt hierbei sowohl die durch Richterinnen und Richter auszulösende als auch eine automatische vorgelagerte Aufbereitung des Textes.

Bei einer Auslösung durch den Richter könnten bestimmte Schaltflächen die Durchführung dieser Bearbeitungsschritte bewirken. Welche Vorverarbeitung durchgeführt wird, müsste in diesem Fall für den Richter kontrollierbar bleiben und seiner Entscheidungsmacht unterliegen. Er könnte dann beispielsweise eine Schaltfläche bedienen, die dafür sorgt, dass das System Paragraphen und Rechtsprechungszitate ausmacht und Verlinkungen auf Datenbanken bereitstellt. In Betracht kommt auch die Hinterlegung eigener Workflows und Bearbeitungsschritte, die beispielsweise ein System farblicher Markierung ausführen und entscheidungsrelevante Informationen oder Kerndaten des Sachverhalts markieren. Nützlich könnte hierbei beispielsweise die Differenzierung von Behauptungen des Klägers von denen verschiedener Beklagter oder auch die Zuordnung des Vorbringens zu bestimmten Einreden sein. Auch könnte das System umfangreiche Akteninhalte verknappt zusammenfassen und auf die wesentlichen Kerninhalte zusammenführen. Ferner könnte das System Vorschläge für eine weitere Verarbeitung, auch auf Basis der Erfahrung mit anderen Nutzern, anbieten. Eine automatische vorgelagerte Aufbereitung des Textes kann eine Vorverarbeitung auf Basis der meist genutzten Elemente innerhalb des Werkzeugkastens erlauben. Die Markierung, Verlinkung und das Hinzufügen von Notizen erfolgen dann automatisch, bevor sich Richterinnen und Richter überhaupt mit der Akte befassen. Bei Öffnung der E-Akte kann der Richter bereits mit dem aufbereiteten Text arbeiten.

Für die Darstellung der Akteninhalte kommen ferner separate Visualisierungen in Betracht. Sinnvoll kann beispielsweise eine Liste sein, die eine Anzeige aller als besonders wichtig markierten Stellen erlaubt. Die Erstellung von Relationstabellen könnte per Knopfdruck oder automatisch über die Erkennung von Behauptungen der Prozessparteien erfolgen und so eine einfache Übersicht der streitigen und unstreitigen Elemente des Rechtsstreits in knapper Zeit ermöglichen. Das System müsste hierbei kontextbezogen Textabschnitte erkennen, in denen die Parteien zu demselben Punkt vortragen, und diese in einer Relationstabelle gegenüberstellen.

Auch könnte Richterinnen und Richtern anhand der Akteninhalte eine Anzeige von bereits zuvor zu ähnlichen Konstellationen getroffenen Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

Für entsprechende Funktionalitäten kommen v. a. aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit Systeme des maschinellen Lernens in Betracht.

dd. Mustererkennung und Klassifizierung

Insbesondere bei Massenverfahren kann ferner die Mustererkennung und Klassifizierung für Richterinnen und Richter nützlich sein. Weil hier sehr ähnliche Fallkonstellationen in großer Zahl bei den Gerichten eingehen, nutzen einige Gerichte bereits Systeme zur Einordnung von Fallkonstellationen in Fallgruppen. Wenn diese Zuordnung ohne eine aufwendige händische Prüfung der relevanten Merkmale bereits erfolgt ist, können Richterinnen und Richter viel schneller zu einer Entscheidung gelangen.[102]

In regelbasierter Weise ist dies beispielsweise durch die Bildung eines Entscheidungsbaums möglich. Hier kann eine Einordnung in Fallgruppen vorgenommen werden, indem das Vorliegen von Merkmalen geprüft wird, die gerade zur Abgrenzung von anderen Fällen geeignet sind. Sollte ein solches Merkmal vorliegen, löst es die Prüfung eines weiteren Merkmals aus, um die Fallgruppe weiter zu bestätigen. Wenn das Merkmal nicht vorliegt, werden andere Fallgruppen geprüft. Am Ende der Prüfung erfolgt damit eine Zuordnung zu der relevanten Fallgruppe.
Um eine solche Konstruktion nutzen zu können, muss dieser Baum allerdings von dem Richter bzw. der Richterin oder einer anderen Person aufgesetzt und ausgearbeitet werden.

Eine Einordnung kann darüber hinaus über Systeme maschinellen Lernens erfolgen, indem zunächst Gruppen gebildet werden, aus denen das System lernen kann (trainiert wird). Möglich ist dies über die Ablage „gleicher“ Fälle in demselben Ordner. Wenn das System aus diesen Fällen eine Fallgruppe mit ihren spezifischen Komponenten ausreichend analysiert hat, kann eine unbekannte Akte durch das System einer Gruppe zugeordnet werden, ohne dass die maßgeblichen Merkmale durch einen Richter vordefiniert wurden. Richterinnen und Richter erhalten dann ein Ergebnis, das ihnen eine bestimmte Fallgruppe für das Verfahren angibt, sodass sie schneller zu einer Entscheidung kommen können.

ee. Sprach- und Bilderkennung

Weiterhin kann auch eine KI-gestützte Sprach- und Bilderkennung in verschiedenen Bereichen des Verfahrens zum Einsatz kommen.

[102] Siehe zu Entwicklungs-Projekten in der Praxis *Stürner*, GPR 2025, 62 (65).

Die Spracherkennung wird beispielsweise bei der Protokollierung im Zivilprozess über eine Diktierfunktion relevant, die eine automatische Verschriftlichung des gesprochenen Textes ermöglicht.[103]

In Betracht kommt ein Einsatz auch bei der Beweisaufnahme. Eine Spracherkennung, die eine schriftliche Abfassung der Aussage herstellt, kann bei der Würdigung des Zeugenbeweises hilfreich sein. Die Verschriftlichung ermöglicht beispielsweise das spätere Auffinden einzelner, wichtiger Sätze aus der Zeugenaussage.[104]

Bei der Bilderkennung kommt in Betracht, eine Analyse von als Bildmaterial eingeführten Beweisen durchzuführen. Dabei könnte einerseits eine Erkennung der tatsächlich aufgefundenen Elemente des Bildes erfolgen, die eine Verschriftlichung ermöglicht. Erkannt werden können weiterhin sehr feine Details von Bildern, die für das menschliche Auge vielleicht nicht erkennbar sind. Dadurch kann beispielsweise über eine Analyse von Körperhaltung und Gang ermittelt werden, ob es sich bei zwei verschiedenen Abbildungen um dieselbe Person handelt.[105]

Des Weiteren können informationstechnische Systeme eingesetzt werden, um Fälschungen bei Beweismitteln zu erkennen, die für Richterinnen und Richter nicht mit bloßem Auge zu erkennen sind (sog. „*Deep-Fakes*“). Dies kommt vor allem bei der Beweisführung mit Bildern oder Videos in Betracht. Ein KI-System kann diese sogenannten „*Deep Fakes“* beispielsweise anhand von Ungereimtheiten in der Gesichtsstruktur erkennen, die für Menschen nicht sichtbar sind.[106] Relevant wäre diese Funktionalität auch im Rahmen einer Videoverhandlung, bei der die Manipulation von Stimme und Gesicht eine Täuschung über die aussagende Person ermöglicht.[107] Möglich ist hierbei insbesondere auch eine Einflussnahme durch „Face-Swapping“, bei dem das Gesicht durch ein anderes, existierendes Gesicht ausgetauscht wird. Durch das Face Reenactment kann ein Video oder ein Foto einer beliebigen Person in Bewegung versetzt werden, wobei das Bewegungsmuster meist auf einem Video einer anderen Person basiert.[108] Auch eine Beeinflussung der Stimme von Personen ist möglich. So ist beispielsweise denkbar, durch ein Text-to-Speech-Verfahren auf Basis eines vorformulierten Textes ein mit der Stimme der gewünschten Person gesprochenes Audio-Dokument als Fälschung zu erzeugen. Mit der Voice Conversion kann während des Sprechvorgangs die Stimme des Sprechenden durch die einer anderen Person ersetzt werden.[109] Eine solche Täuschung kann damit in der Videoverhandlung eine Zeugenaussage erschaffen, die so nicht getätigt wurde.[110]

---

[103] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, Anhang, S. II.

[104] *Ehrlich*, Wie weit darf KI in der Strafjustiz gehen?, https://campus.uni-saarland.de/forschung/wie-weit-darf-ki-in-der-strafjustiz-gehen (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[105] *dies.*, Wie weit darf KI in der Strafjustiz gehen?, https://campus.uni-saarland.de/forschung/wie-weit-darf-ki-in-der-strafjustiz-gehen (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[106] https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ki-gegen-deep-fakes-2274090 (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[107] *Steffes/Zichler*, DuD 2024, 158 (158); BSI, Deepfakes - Gefahren und Gegenmaßnahmen, https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Kuenstliche-Intelligenz/Deepfakes/deepfakes_node.html (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[108] Ebd., 158 (159).

[109] Ebd.

[110] Ebd.

Im Bereich der Erkennung von Deep Fakes wird viel geforscht und eine Verbesserung der Systeme wird wohl zu erwarten sein. Aktuell kann nur von einer Genauigkeit der Systeme von ca. 65 % ausgegangen werden.[111] Eine Nutzung dieser Systeme ist in der Ziviljustiz noch nicht geplant und damit eher ein Blick in die Zukunft, die immer stärker mit der Belastung durch Deepfakes zu kämpfen haben wird.[112]

ff. Suchmaschinen und Recherche

Für das juristische Arbeiten ist die Recherche unabdingbar. Heutzutage sind viele physische Werke durch Datenbanken und Suchmaschinen abgelöst worden. Vor allem Beck Online und Juris dienen dem Zugriff auf vielfältige Schriften und Entscheidungen von Gerichten.

Klassischerweise stellt der Nutzer in diesen ggf. extern betriebenen, von der Justiz in diesem Fall lizensierten Datenbanken und Suchmaschinen eine Suchanfrage in das Suchfeld und erhält die betreffenden Ergebnisse in gelisteter Form zur Weiterverarbeitung. Oft ist eine Kombination von Suchbegriffen möglich, die mit logischen Operatoren verknüpft werden können. So können beispielsweise Dokumente gesucht werden, die nur zwei Begriffe in Kombination oder nur jeweils einen von zwei Begriffen enthalten. Eine Unterstützung durch KI ist auch bei der Recherche in vielfältiger Weise möglich und auch heute schon bei Suchmaschinenbetreibern Praxis, um die Ergebnisausgabe noch treffender zu gestalten.

Auch weitergehende Suchmaschinenfunktionalitäten sind bereits auf dem Markt verfügbar, so beispielsweise die Funktion „Frag den Grüneberg“ durch den Verlag C.H. Beck,[113] die eine Extraktion spezifischer Informationen durch ein Frage-Antwort-System (Dialogsystem) inhaltlich aufbereitet mit Quellenangabe als generiertem Text ermöglicht. Bezogen auf das konkrete Werk können Suchanfragen dort differenziertere Informationsausgaben liefern, als die bisherige herkömmliche Suche über juristische Datenbanken. Denkbar ist in diesen Fällen sogar die Beantwortung konkreter Fallfragen, auch wenn die Limitierungen der dort verwandten Systeme aufgrund der Funktionalität und Leistungsfähigkeit zu beachten sind.

gg. Textbausteine und Textgenerierung

Des Weiteren kommen Funktionen in Betracht, die sich auf die Erzeugung von Text richten. Dabei können informationstechnische Systeme sowohl für den Tenor des Urteils als auch für den Tatbestand und die Entscheidungsgründe eingesetzt werden. Neben der eher vorstrukturierten Nutzung von Textbausteinen kann auch eine freie Generierung von Text in Betracht gezogen werden.[114]

---

[111] *Steffes/Zichler*, DuD 2024, 158 (159); *Pu, J., Mangaokar, N., Kelly, L., Bhattacharya, P., Sundaram, K., Javed, M.*, Proceedings of the Web Conference 2021 (WWW ‘21) 2021, 981 (981 ff).
[112] *Steffes/Zichler*, DuD 2024, 158 (158 ff.)
[113] Beck Verlag, FRAG DEN GRÜNEBERG – Das neue Chat-Book von C.H.BECK, https://presse.beck.de/pressemitteilungen/frag-den-gruneberg-das-neue-chat-book-von-chbeck/ (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[114] Siehe zu Entwicklungsprojekten in der Praxis *Stürner*, GPR 2025, 62 (66).

(1) Textbausteine

Um die Abfassung der Entscheidung zu unterstützen, kann die Nutzung von Textbausteinen besonders in wiederkehrenden Entscheidungen hilfreich sein. Der Duden definiert den Begriff Textbaustein sinngemäß als Textstück, das wiederverwendet werden soll und automatisch über ein Textverarbeitungsprogramm in ein Dokument eingefügt werden kann.[115] Die Verwendung von Textbausteinen ist auf unterschiedliche Weise denkbar.

Dabei kann etwa die Vorformulierung von Textbausteinen durch die erkennende Richterin oder den erkennenden Richter selbst bzw. durch andere Personen erfolgt sein. Auch kann die Auswahl von Textbausteinen manuell erfolgen, indem aus einer Datenbank passende Textpassagen herausgesucht und diese in das Urteilsdokument eingefügt werden. In Kombination mit der Informationsextraktion können hier einzelne Felder definiert und mit der Auswahl des Textbausteins auch Informationen aus dem Prozessstoff in den Textbaustein hineinkopiert werden. Mithilfe von weiteren Automatisierungen können Systeme darüber hinaus auch so gestaltet sein, dass durch das Ausfüllen eines Formulars auf Basis der manuell eingegebenen Worte das Einfügen eines bestimmten Textbausteins in den Urteilstext automatisiert ausgelöst wird. Auch Berechnungen können an den entsprechenden Stellen eingebunden sein, sodass die Eingabe von Zahlen an bestimmten Stellen eine Berechnung auslöst, deren Ergebnis in den Textbaustein integriert wird.[116]

Auf einer weiteren Automatisierungsstufe ließe sich Folgendes gestalten: Systeme könnten aus den vorhandenen Daten (E-Akte) Informationen extrahieren und auf der Grundlage dieser Daten automatisiert Textbausteine vorschlagen, in denen die extrahierten Informationen bereits enthalten sind.[117] Dabei ist sowohl die Vorgehensweise über einen Entscheidungsbaum möglich als auch das Erkennen der maßgeblichen Textbausteine durch maschinelles Lernen. Dabei könnte zusätzlich eine Anpassung an grammatikalische Änderungen einbezogen werden, sodass beispielsweise bei einer Mehrheit von Parteien auch eine Konjugation der Verben automatisch stattfindet.

Eine manuelle Anpassbarkeit der Ausgabe ist ebenfalls denkbar und durchaus sinnvoll, um Fehler nötigenfalls korrigieren zu können.

(2) Textgenerierung

Neben der Nutzung von Textbausteinen ist durch die neuere Entwicklung auch die Generierung von Text durch maschinelles Lernen in tiefen neuronalen Netzen über große Sprachmodelle (LLM) möglich.

---

[115] https://www.duden.de/rechtschreibung/Textbaustein (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[116] Lernvideos zu FTCAM, https://www.ftcam.de/elearning, Ehescheidung ohne Auslandsbezug (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[117] Vortrag Christian Merz von IBM, https://www.youtube.com/watch?v=tzRT45w9Dy8 ab 00:36:00 (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Die Nutzenden können durch Eingaben von Text, den „Prompt“, die Erstellung des Textes durch das Modell anregen.[118] Damit kann durch das System ein freier Text generiert werden. Möglich ist beispielsweise die Eingabe eines Sachverhalts mit der Anfrage, hierzu ein Gutachten zu erstellen oder ein Urteil zu schreiben. Das System würde dann einen in sich schlüssigen Text ausgeben, der nach außen hin den Einzelfallbezug und die Anpassung an sprachliche Herausforderungen zu meistern scheint.

Eine Einbindung eines LLM-Systems für die freie Textgenerierung kann über eine Integration in das E-Aktensystem, beispielsweise im Rahmen einer zu öffnenden Seitenleiste, erfolgen. Bezüglich des zu nutzenden Modells kommen sowohl die Einbindung eigener LLM-Systeme der Justiz als auch ein Zugang zu LLMs privater Betreiber wie Microsoft oder OpenAI in Betracht.

hh. Dialogsysteme

Bei einer an der tatsächlichen Ausgestaltung von Systemen orientierten Betrachtung kommt neben der Nutzung einer klassischen Softwareoberfläche auch die Verwendung eines Dialogsystems in Betracht. Dabei steht die Kommunikation mit einem System über Fragen bzw. Befehle und Antworten im Vordergrund (Chat Bot). Besonders relevant wird dies in Kombination mit einem LLM-System, das in die E-Akte integriert ist. Das Dialogsystem kann hier dazu dienen, Informationen über die Akte zu erfragen und somit beispielsweise die Behauptungen des Klägers zusammenzustellen, eine Fallgruppe herauszufinden oder eine Relationstabelle zu erzeugen. Auch Argumentationsmuster und -strukturen könnten herausgefiltert und offengelegt werden. Damit kann über die Nutzung eines Dialogsystems durch die Frage-Antwort-Systematik ein anderer Zugang zu den bereits dargestellten Funktionen hergestellt werden. Eine Nutzung eines Dialogsystems kommt letztlich bei allen hier angesprochenen Funktionen in Betracht.

ii. Anonymisierung

Für die weitere Entwicklung elektronischer Systeme für die Justiz ist gerade in Bezug auf künstliche Intelligenz das Training und damit das Bereitstellen von Trainingsdaten relevant.

Um hier bei personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu wahren, werden vielfach Systeme zur Anonymisierung der verwendeten Daten eingesetzt. Um schutzwürdige Daten unkenntlich machen zu können, muss das System erkennen, dass es sich um ein personenbezogenes Datum handelt, und dieses derart verschleiern, dass eine Rekonstruktion (Deanonymisierung) nicht mehr möglich ist. Auch aus dem Kontext darf eine Ermittlung der Daten nicht möglich sein, sodass auch Kontextdaten, die zwar nicht direkt personenbezogen, aber zur Identifizierung geeignet sind, entfernt werden müssen. Möglich ist dabei beispielsweise das Schwärzen von Daten, die Rückschlüsse auf die Person zulassen.

[118] *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Natural Language Processing, Rn. 43a.

Insbesondere mithilfe eines KI-Systems können unkenntlich gemachte Daten auch durch generische Bezeichnungen, wie „Kläger“, „Beklagter zu 1“ oder „Tochter des Klägers“ ersetzt werden. Dabei bleibt der Lesefluss bestehen und es wird klar, auf welche Person sich eine Aussage beziehen soll. Das System muss in diesem Fall allerdings die Beziehungen der Beteiligten erkennen können und damit leistungsfähiger sein.

Anonymisierungsfunktionen kommen auch in anderen Bereichen in Betracht, beispielsweise zur Ermöglichung der Nutzung cloudbasierter Dialogsysteme, die nicht den Anforderungen an die DSGVO entsprechen oder zum Zwecke der Veröffentlichung von Entscheidungen. In dieser Funktion haben sie freilich keinen konkreten Bezug zur Entscheidungsfindung, da die Entscheidung bereits getroffen ist. Sie haben eher administrative Funktion, da lediglich die Nutzung eines informationstechnischen Systems ermöglicht werden soll.

jj. Schlussfolgerung

Aus dem Bedarf der Richterinnen und Richter und der Justiz allgemein ergeben sich somit vielfältige Einsatzszenarien, die für eine Unterstützung durch KI-Systeme in Betracht kommen. In jedem Stadium der Aktenbearbeitung und der Entscheidungsfindung können verschiedene Unterstützungsmechanismen in Erwägung gezogen werden. Bei Betrachtung der einzelnen Funktionen ergeben sich weiterhin Unterschiede in dem Grad der möglichen Automatisierung. Neben der Nutzung in klar umgrenzten Bereichen unter weitgehender Steuerung des Richters kann auch eine Verwendung möglichst autonom agierender Systeme angestrebt werden. Mit dieser Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten variieren auch die technischen Lösungen. Je mehr Schritte hierbei technisch ersetzt werden sollen, je intensiver sich also die Aufgabenübernahme durch das System gestaltet, desto höhere Anforderungen muss die einzusetzende Software erfüllen.

Die rechtliche und technisch-ethische Analyse muss somit auf die jeweiligen übernommenen Aufgaben sowie den Grad der Automatisierung Bezug nehmen und diese im Rahmen ihrer Funktion bewerten. Angepasst an den Grad des Einflusses auf die geschützten Werte und Güter ist in diesem Abschlussbericht zu Meilenstein 1 dieses Projektes eine rote Linie für den Einsatz in der Entscheidungsfindung herauszuarbeiten.

II. Technische Anforderungen und Grenzen

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine der Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts. Oftmals verbunden mit Fortschrittsversprechen greift sie in immer mehr Bereiche des alltäglichen Lebens ein und beeinflusst diese elementar. Es stellt sich jedoch die Frage, wie diese Technologien nicht nur effektiv, sondern auch verantwortungsvoll in verschiedene Gesellschaftssysteme integriert werden können. Dies gilt nicht zuletzt für das normativ hochkomplexe System der Justiz. Die Anwendung von KI birgt hier unter anderem das Potenzial, die Effizienz der Gerichtsverfahren zu steigern und die Belastung der Gerichte zu mindern, doch sie erfordert auch eine sorgfältige Auseinandersetzung mit ethischen, technischen und rechtlichen Herausforderungen. Die richterliche Entscheidungsfindung ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut und jeder Eingriff in dieses System muss diskutiert und intensiv abgewogen werden. Um eine fundierte Einschätzung des Einsatzes von KI zu ermöglichen, werden Richtlinien vorgestellt, die einerseits das Potenzial von KI in der Justiz nutzbar machen, andererseits aber vor allem die Risiken adressieren und Grenzen für den Einsatz aufzeigen.

Im Allgemeinen wird KI das Potenzial zugeschrieben, weitreichende gesellschaftliche Veränderungen bewirken zu können. Der Mangel an Akzeptanz bzw. die Zurückhaltung gegenüber KI-Systemen in der Justiz, sowohl auf Ebene der Richter und Richterinnen als auch in der breiten Gesellschaft spiegelt neben diesen allgemeinen Bedenken auch spezifische Vorbehalte hinsichtlich der Transparenz, Fairness und Zuverlässigkeit dieser Technologien wider. Obwohl diese Begriffe inzwischen viele Diskussionen um KI prägen, ist oftmals unklar, was sich genau hinter diesen verbirgt, welche Ungewissheiten mit ihnen verbunden sind und wer die Verantwortung für die adäquate Adressierung derselben trägt. Daher sind konzeptionelle Vorschläge erforderlich, die nicht nur die Funktionsweise der KI, sondern auch die menschlich-kognitiven Faktoren der Anwenderinnen und Anwender sowie die jeweiligen Einsatzgebiete und Kontextbedingungen berücksichtigen. Dies impliziert nicht zuletzt, jenen Personenkreis in der Anwendung und im Umgang mit KI-Technologien zu schulen, um sie zu einem kompetenten Umgang mit diesen zu befähigen.

Eine Lösung besteht in der Entwicklung und Implementierung von Regelwerken sowie spezifischen Handlungs- und Entscheidungsempfehlungen, die sich auf die Entwicklung und den Umgang mit solchen KI-Modellen beziehen und die ihrerseits auf normativen Prinzipien sowie gesetzlichen Vorschriften basieren. Diese Empfehlungen müssen auf einer gründlichen Analyse der vorhandenen Literatur und bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, wie der EU-KI-Verordnung, fußen oder sich zumindest tiefgehend mit dieser auseinandersetzen. Unser Ziel ist es, die ethischen Prinzipien zu identifizieren, die für die juristische Entscheidungsfindung besonders relevant sind, und Vorschläge zu erarbeiten, die eine ausgewogene Integration von KI in die Gerichtspraxis ermöglichen.

In dieser Analyse werden basierend auf relevanten Studien und Berichten jene Normen herausgearbeitet, anhand derer es ermöglicht werden soll, der Justiz Handlungs- und Entscheidungsempfehlungen bereitzustellen, um KI-Technologien effizient und vertrauensvoll einzusetzen. Ziel ist es, die Justiz bei ihren Optimierungsbestrebungen zu unterstützen und das öffentliche Vertrauen in die Justiz zu stärken. Der Schwerpunkt dieser Ausarbeitung liegt auf den technisch-konzeptionellen Fragen der Implementierung und Anwendung dieser Systeme im

juristischen Bereich. Dabei ist zu betonen, dass die normativen Prinzipien, die für die Nutzung von KI in der Rechtsprechung gelten, sich nicht zwangsläufig auf andere Bereiche, wie das Softwaredesign, übertragen lassen. Das Bewusstsein über das Anwendungsgebiet spielt eine entscheidende Rolle. Ein interdisziplinärer Austausch zwischen Fachrichtungen, die neben technischen Elementen auch menschliche Faktoren berücksichtigen und einsatzfeldspezifische Fachkenntnisse einbringen, ist essenziell. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die direkte Übertragung handlungsleitender Prinzipien zwischen den Domänen nicht immer möglich ist. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, das Vorhaben in einem interdisziplinären Rahmen zu analysieren und zu bewerten.

Aus einem rein technischen Blickwinkel kann argumentiert werden, dass jedes Problem über ein technisches System lösbar ist, insofern die notwendigen infrastrukturellen Ressourcen (Rechenkapazitäten, Energieversorgung etc.) vorhanden sind. Die Umsetzbarkeit spielt somit bei der Herleitung **‚roter Linien‘** eine nachrangige Rolle – viel wichtiger ist die Frage, welche Systeme gesellschaftlich gewollt sind und welche Tragweite mögliche Konsequenzen durch den falschen Einsatz informationstechnischen Systemen hätten. Die Ungewissheiten beim Einsatz von KI betreffen vor allem die aus dem technischen Einsatz folgenden gesellschaftlichen Konsequenzen. Hier kommen eben jene ethischen Prinzipien ins Spiel, mit denen eine „Vertrauenswürdige KI“ im Sinne der EU-KI-Verordnung geschaffen werden soll.

1. KI-Prinzipien

Eine Vielzahl an Gründen spricht für den Einsatz von KI-Systemen. Neben der häufig genannten Zeiteffizienz[119] wird oftmals auch die Komplexitätsreduktion[120] genannt. Eine steigende Nachfrage trifft dabei auf einen noch nicht gesättigten Markt. Dies gilt auch für den Rechtsbereich: Bereits 2019 gab es um die 100 Unternehmen, die im Feld „Legal Tech” in Deutschland unternehmerisch tätig waren[121] und KI-Systeme entwickeln. KI kann eine Antwort auf die Kritik an der tendenziell zu langen Verfahrensdauer sein und zur Entlastung der Gerichte beitragen. Hilfreich ist sicherlich auch die prinzipielle Aufgeschlossenheit gegenüber den Legal-Tech-Angeboten[122]. Neben deren erkannten und benannten Chancen wurden zunehmend aber auch rechtspolitische Bedenken erhoben, die die Risiken des Einsatzes von KI stärker adressieren. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass KI als noch relativ junge Technologie weitreichende gesellschaftliche Veränderungen bedingen kann. Daher ist die Skepsis groß, ob und unter welchen Bedingungen KI in hochsensiblen Bereichen wie der juristischen Entscheidungsfindung eingesetzt werden soll[123] und darf.

Um ein Rahmenwerk zu schaffen, wurden eine Reihe von Prinzipien und Standards formuliert, unter denen KI zum Einsatz kommen darf. In einer Metastudie aus 2023 (*Corrêa* et al: Worldwide AI ethics: A review of 200 guidelines and recommendations for AI governance)[124], in der über 200 verschiedene Formulierungen der Standards vorgestellt, kategorisiert und diskutiert werden, zeigt sich eine große Varianz in den formulierten Standards: Während einige Standards eher einen symbolischen Charakter aufweisen, sind andere Standards

[119] U.a. *Campbell*, Colorado Technology Law Journal 2020, 323 S. 15.
[120] U.a. *Reiling*, International Journal for Court Administration 2020, 1.
[121] *Buchholtz*, in: Wischmeyer/Rademacher (Hrsg.), Regulating Artificial Intelligence, S. 175 (181).
[122] IfD Allensbach, Roland Rechtsreport, S. 23 ff.
[123] Siehe u.a. *Barysė*, SSRN Journal 2022; *Barysė/Sarel*, Artif Intell Law (Dordr) 2023, 117.
[124] *Corrêa/Galvão/Santos/Del Pino u.a.*, Patterns 2023, 100857.

unternehmensintern verpflichtend einzuhalten oder sogar rechtlich verpflichtend. Die Prinzipien unterscheiden sich auch hinsichtlich ihres formalen Gehalts: Während einige Prinzipien deskriptiver Natur sind (und damit eher Definitionen entsprechen), weisen andere Prinzipien normativen (Fokus auf ethischen „Sollens“-Vorschriften) oder praktischen (angewandte Vorschriften für die Implementation) Charakter auf. Darüber hinaus unterscheidet sich auch der Zeithorizont: Einige Prinzipien sind darauf ausgerichtet, Richtlinien für den Einsatz der bereits verfügbaren KI-Verfahren vorzugeben. Andere Prinzipien fokussieren eher die bereits angesprochenen gesellschaftlichen langfristigen Veränderungen und zielen darauf ab, zukünftige gesellschaftliche Risiken von KI zu adressieren.

Die Relevanz einzelner Prinzipien variiert auch hinsichtlich der vielfältigen Anwendungsgebiete. Während zum Beispiel für die juristische Entscheidungsfindung einige spezifische Prinzipien von besonderer Bedeutung sind, kommen privatwirtschaftliche Unternehmen zu einer anderen Abwägung. Den vorgestellten Prinzipien fehlt(e) allerdings die Rechtsverbindlichkeit. Diesen Handlungsdruck hat auch die EU-Kommission gesehen und 2022 den Vorschlag einer KI-Verordnung[125] vorgestellt und 2024 verabschiedet. Diese Richtlinie zielt vor allem darauf ab, eine „Vertrauenswürdige KI“ im europäischen Markt als Marke zu etablieren. Dabei spielen die bereits angesprochenen ethischen Standards eine entscheidende Rolle.

Auch der Europarat hat im Jahr 2024 einen rechtsverbindlichen Vertrag verabschiedet, der die Einhaltung der Rechtsnormen im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährleisten soll. Anders als bei der KI-Verordnung gibt es eine separate Resolution, die dem Bereich der Strafjustiz gewidmet ist. Der Vertrag fußt auf einem risikobasierten Ansatz und sieht eine kontinuierliche Evaluation der Risiken beim Einsatz von KI vor. Im Gegensatz zur KI-Verordnung gilt dieser Vertrag für die 37 Vertragspartner, welche europäischen und nicht-europäischen Mitgliedsstaaten sind.

In der 2023 erschienenen Metastudie wurde ein Versuch unternommen, die Vielzahl an formulierten Prinzipien zu kategorisieren. Insgesamt konnten 17 ethische Prinzipien herausgearbeitet werden, die nach der Häufigkeit ihres Auftretens in den Dokumenten entsprechend in der folgenden Liste sortiert sind. Die Liste orientiert sich vom Aufbau und Inhalt eng an der Originalpublikation und beinhaltet eine kurze Beschreibung der aufgelisteten Prinzipien[126] Sie umfasst:

1. **Transparenz, Erklärbarkeit & Überprüfung**: Diese drei Prinzipien stellen sicher, dass die Nutzung und Entwicklung von KI-Technologien für alle beteiligten Stakeholder transparent sind. Transparenz beinhaltet sowohl eine organisatorische (Transparenz einer Organisation) als auch algorithmische (Transparenz der Algorithmen) Komponente. Die angewandten Verfahren sollen auch für Nichtexperten und -expertinnen verständlich sein und, wenn notwendig, einer Überprüfung unterzogen werden können.
2. **Zuverlässigkeit, Sicherheit & Vertrauenswürdigkeit**: Diese Grundsätze beruhen auf der Idee, dass KI-Technologien zuverlässig sein müssen. Ihre

[125] Verordnung (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13 Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018, 1139 und (EU)2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

[126] In einigen wenigen Fällen haben wir die Übersetzung sprachlich angepasst und gekürzt. Das betrifft v.a. die bei Correa et al. erwähnten Querverweise zwischen den Prinzipien.

Verwendung muss nachweislich sicher und robust sein, um Vertrauen und Akzeptanz der Nutzer und Nutzerinnen zu fördern.

3. **Gerechtigkeit, Fairness & Nicht-Diskriminierung**: Diese Prinzipien fokussieren sich auf den Gleichheitsgrundsatz. Das beinhaltet auch die Idee, dass „algorithmische Verzerrungen“ vermieden werden müssen, um alle Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen fair zu behandeln.
4. **Datenschutz**: Bezogen auf KI-Technologien besagt dieser Grundsatz, dass jede Person das Recht hat, die Offenlegung und die Verfügbarkeit persönlicher Informationen zu kontrollieren, insbesondere wenn diese als Trainingsdaten für KI-Systeme verwendet werden. Dies ist ein grundlegendes Recht, das mit Konzepten wie Datenminimierung, Anonymität, informierter Zustimmung und anderen datenschutzbezogenen Konzepten verbunden ist.
5. **Verantwortung, Haftung & Rechenschaftspflicht**: Diese Prinzipien fordern, dass sowohl Entwickler und Entwicklerinnen als auch Anwender und Anwenderinnen von KI-Technologien die regulatorische Konformität der angewandten Verfahren sicherstellen müssen. Die Akteure sind für ihre Handlungen und die durch die Technologien verursachten Auswirkungen verantwortlich.
6. **Freiheit, Autonomie, Demokratische Werte & Technologische Souveränität**: Dieses Set an Grundsätzen betont die Notwendigkeit, dass die Autonomie der menschlichen Entscheidungsfindung bei der Interaktion zwischen Mensch und KI gewahrt bleiben muss. Dies gilt unabhängig davon, auf wen und wie viele sich die Folgen der Interaktion beziehen. Das umfasst auch die Unverletzlichkeit demokratischer Rechte und Werte. Weiterhin unterstützen die Prinzipien die technologische Autarkie von Nationen und Staaten. Zusammenfassend bedeutet dieses Prinzip, dass einerseits die selbstbestimmte Nutzung solcher Systeme durch Einzelpersonen gewährleistet sein muss und andererseits **Staaten als souveräne Akteure** unter Einhaltung geltenden Rechts eigenverantwortlich über den Einsatz und die daraus resultierenden Folgen entscheiden.
7. **Vielfalt, Inklusion & Zugänglichkeit**: Die dargelegten Grundsätze basieren auf der Idee, dass die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien in einer inklusiven und zugänglichen Art und Weise erfolgen sollte, welche die verschiedenen Merkmale und Ausdrucksformen des Menschen (u. a. Geschlecht, Behinderung) respektiert.
8. **Wohltätigkeit & Gemeinwohlorientierung**: Das Ziel der Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien sollte das Wohlergehen des Menschen und die Vermeidung von Schaden sein. Eng verbunden ist das Konzept der Nachhaltigkeit, welches betont, dass KI nicht nur das menschliche Wohlergehen im Blick hat, sondern auch für unsere natürliche Umwelt und andere Lebewesen von Nutzen sein soll.
9. **Menschenwürde & Menschenrechte**: Die beiden Grundsätze basieren auf der Prämisse, dass allen Menschen eine angemessene Behandlung und Respekt entgegengebracht werden sollte. Relevant ist hier **u. a.** die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
10. **Bildung**: Der Grundsatz postuliert die Idee, dass Bildung angesichts der technologischen Fortschritte einen hohen Stellenwert genießen sollte. Die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien erfordern ein hohes Maß an Fachwissen; dieses Fachwissen sollte allen zugänglich sein, insbesondere vor dem Hintergrund, da es sich hierbei um einen wichtigen Aspekt der Arbeitswelt handelt.

11. **Open Source, Fairer Wettbewerb & Kooperation**: Diese drei Prinzipien zielen darauf ab, Ansätze und Mittel für eine zielführende und gewinnbringende kooperative Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien zu fördern. Sie befürworten den freien und offenen Austausch von KI-Ressourcen, wie z.B. Daten und Patentrechte. Mit diesen Grundsätzen wird danach gestrebt potenzielle Monopolbildungen zu verhindern.
12. **Menschenzentriertheit & Ausrichtung**: KI-Technologien sollten auf unseren menschlichen Werten und Normen basieren.
13. **Nachhaltigkeit**: Dieser Grundsatz betont die „Generationengerechtigkeit“, mit der das Wohl künftiger Generationen berücksichtigt wird. Die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien muss mit einem Bewusstsein für die langfristigen Kosten für die Umwelt und die Erhaltung des (nicht-)menschlichen Lebens bzw. deren Wohlergehen einhergehen.
14. **Arbeitsrechte**: Der Begriff bezieht sich auf das Prinzip der Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften und Menschenrechte, die im Kontext von Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern relevant sind. Die Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen unabhängig von einem Einsatz von KI-Technologien gewahrt werden. In diesen Bereich fällt auch die Abschwächung der technologischen Arbeitslosigkeit, z.B. durch Bildung.
15. **Wahrhaftigkeit**: Der Grundsatz basiert auf dem Anspruch, dass KI-Technologien im Rahmen ihrer Anwendung stets wahrheitsgemäße Informationen liefern müssen. Dies impliziert, dass bei der Interaktion zwischen Mensch und KI keine (unbewusste) Irreführung erfolgen darf.
16. **Geistiges Eigentum**: Der Grundsatz verfolgt das Ziel, die Eigentumsrechte an KI-Produkten und/oder Wissen zu harmonisieren.
17. **Rechte von Kindern & Heranwachsenden**: Der Grundsatz betont die Notwendigkeit, die Rechte von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien verstärkt in den Blick zu nehmen und zu respektieren.

Alle vorgestellten Dokumente inklusive der darin präsentierten Prinzipien beinhalten zumeist nur einen Teil der 17 Prinzipien. Sie unterscheiden sich darin, welche der Prinzipien explizit adressiert werden. Google hat zum Beispiel im Jahr 2018 sieben allgemeine Prinzipien für die Entwicklung und den Einsatz von KI spezifiziert[127] und kontinuierlich evaluiert, zuletzt im Jahr 2025. Diese sieben Prinzipien geben u. a. vor, dass KI einen sozialen Mehrwert haben soll, dass potenzielle Diskriminierungen verhindert werden müssen, dass KI-Systeme transparent sein sollen und dass Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. In der Summe werden sechs der 17 Prinzipien aus Correa et al. (2023) explizit genannt. Mit dem siebten Prinzip wird eine freiwillige Selbstverpflichtung adressiert, die die Einhaltung der ersten sechs Prinzipien verlangt.

a. KI-Prinzipien für die juristische Entscheidungsfindung

Die 17 ethischen Prinzipien der Metastudie wurden auch im Hinblick auf ihre Relevanz für die richterliche Entscheidungsfindung untersucht. Dabei zeigte sich, dass lediglich ein Teil dieser Prinzipien als für diesen spezifischen Kontext bedeutsam eingeschätzt wurde. Eine einheitliche Priorisierung oder Gewichtung der Prinzipien durch die verschiedenen Prüfenden ließ sich bislang jedoch nicht feststellen. Unsere Auflistung

[127] *Pichai*, AI at Google: Our Principles, https://blog.google/technology/ai/ai-principles/ (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

der bisherigen Ausarbeitungen folgt weitestgehend einem chronologischen zeitlichen Verlauf. Dies ist darin begründet, dass unserem Eindruck nach die einzelnen Prinzipien- und Rahmenwerke in Kenntnis der jeweils vorher veröffentlichten Werke verfasst wurden. Es wird so auch deutlich, dass die meisten der vorgestellten Prinzipien identisch sind; es gibt eine Art Common Sense, welche der Prinzipien für das Rechtssystem besondere Relevanz aufweisen. Ein Unterschied zeigt sich insbesondere in ihrer Fokussierung auf bestimmte ethische Prinzipien oder der Betonung regionaler und kultureller Besonderheiten.

aa. European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their Environment, CEPEJ

Zu den ersten rechtlichen Rahmenwerken zählt die 2018 vorgestellte European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their Environment der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)[128]. In der Charta werden fünf ethische Prinzipien für den Einsatz von KI im Bereich der juristischen Entscheidungsfindung vorgestellt: (1) Achtung und Vereinbarkeit der KI-Technologien mit den Grundrechten; (2) Nicht-Diskriminierung; (3) Qualität und Sicherheit; (4) Transparenz, Unparteilichkeit und Fairness; (5) Kontrolle der Nutzer und Nutzerinnen. Mit Ausnahme des ersten Prinzips lassen sich alle diese Prinzipien unter ähnlichen Überschriften auch in der Metastudie wiederfinden. Das erste Prinzip wird in der Metastudie nicht explizit aufgelistet, wird aber in einigen der Prinzipien durchaus adressiert. Das ist auch nicht weiter überraschend, denn die KI-Verordnung stellt ja per Definition ein rechtliches Rahmenwerk dar, das es einzuhalten gilt.
Die fünf CEPEJ-Prinzipien werden bei Reiling (2020)[129] ebenfalls noch einmal ausführlicher diskutiert und ihre Bedeutung für die juristische Entscheidungsfindung herausgearbeitet. Reiling (S. 2) führt aus, dass es eine große Varianz hinsichtlich des Bedarfs an Informationstechnologien gibt. Diese Varianz bedingt sich einerseits durch die Komplexität eines Falls und andererseits durch die Vorhersagbarkeit des Ergebnisses. Die Anwendung und Funktion einer KI lassen sich je nach Fallkonstellation im Spektrum dieser beiden Dimensionen verorten (S. 3 ff): KI-Verfahren zur Informationsaufbereitung eignen sich insbesondere für komplexe und schwer vorhersagbare Fälle. Dies entspricht der Analyse von Schuck (1992, S. 7-15)[130], der juristische Komplexität anhand von vier Dimensionen beschreibt: Der Dichte (die Anzahl und Verflechtung relevanter Vorschriften), der Technizität (das erforderliche Spezialwissen zur Anwendung der Regeln), der Differenzierung (die Anzahl der spezialisierten Verfahrenswege) und der Unbestimmtheit (der Interpretationsspielraum rechtlicher Normen). Besonders in Fällen mit hoher Unbestimmtheit oder stark differenzierten Regelwerken kann eine systematische Aufbereitung durch KI dazu beitragen, Entscheidungsstrukturen transparenter zu gestalten und Unsicherheiten zu minimieren.
Anders sieht es bei KI-Technologien aus, die beratende Funktion haben. Diese eignen sich besonders für simple (aber auch schwer vorhersagbare) Fälle. Schuck (1992, S. 16-30) zeigt, dass einfache Fälle durch eine geringere Regel-Dichte und eine hohe Standardisierung der Entscheidungswege gekennzeichnet sind, was die Möglichkeit präziser Vorhersagen erhöht. In solchen Fällen können beratende KI-Systeme, die

[128] European Commission for the Efficiency of Justice, European Ethical Charter on the use of Artificial Intelligence in juidicial systems and their environment (CEPEJ).
[129] *Reiling*, International Journal for Court Administration 2020, 1.
[130] *Schuck*, Duke Law Journal 1992, 1.

bestehende Entscheidungsregeln operationalisieren, die Effizienz steigern, ohne den Kern juristischer Abwägungen infrage zu stellen.
Als letzte KI-Funktion diskutiert Reiling Vorhersagen, die mit steigender Komplexität eines Falls, d. h. mit einem Zuwachs an Informationen und Streitgegenständen, nur unter der Akzeptanz einer hohen Unsicherheit möglich sind. Schuck (1992, S. 31-40) betont, dass Unbestimmtheit in der Rechtsanwendung nicht nur aus lückenhaften Informationen resultiert, sondern auch aus normativen Zielkonflikten und der Notwendigkeit richterlicher Ermessensentscheidungen. In diesen Fällen können algorithmische Vorhersagen zwar eine zusätzliche Entscheidungshilfe bieten, jedoch nur, wenn die inhärenten Unsicherheiten klar kommuniziert und in die richterliche Abwägung integriert wird. Daraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, KI-Technologien sowohl hinsichtlich der beiden Dimensionen (Komplexität und Vorhersagbarkeit) als auch nach ihrer intendierten Funktion gesondert zu betrachten. Die Relevanz eines ethischen Prinzips kann sich je nach Funktion und Einordnung der KI-Technologie bezüglich der Dimensionen unterscheiden. Das kann gut anhand des dritten ethischen Prinzips der Qualität und Sicherheit eines KI-Systems verdeutlicht werden: KI-Verfahren, die nur der Informationsaufbereitung dienen, müssen nicht unbedingt dasselbe Maß an Sicherheit aufweisen wie KI-Verfahren, die mit einem vorgefertigten Entscheidungsvorschlag deutlich stärker in die richterliche Entscheidungsfindung eingreifen. Die Konsequenzen eines fehlerhaften KI-Systems unterscheiden sich zwischen den beiden Szenarien deutlich: Im ersten Szenario zeigt sich eine deutliche Ineffizienz, die aber zumeist die Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst, da bis zur tatsächlichen Entscheidung noch erhebliche weitere Zwischenschritte durch die entscheidende Richterin bzw. den entscheidenden Richter erforderlich sind; im zweiten Szenario kann ein fehlerhaftes KI-System auch fehlerhafte Entscheidungsvorschläge generieren, die deutlich näher an der finalen Entscheidung stehen. Hier zeigt sich, dass dem ethischen Prinzip im zweiten Szenario eine viel größere Bedeutung zukommt.

Reiling (S. 8) betont, dass bei der Umsetzung und Einhaltung der fünf von CEPEJ aufgestellten ethischen Prinzipien im Bereich der richterlichen Entscheidungsfindung v. a. das Prinzip der Transparenz im Vordergrund steht: KI-Verfahren müssen erklärbar sein und Richter und Richterinnen in die Lage versetzt werden, die angewandten Algorithmen zu verstehen. Eine menschliche Kontrolle wird in allen Entwicklungs- und Anwendungsphasen vorausgesetzt: Es sind Menschen, die festlegen, was die KI leisten soll, wie sie eingesetzt werden kann und wie sie evaluiert wird. Ein kontinuierliches Audit ist erforderlich, um auch im Echtbetrieb Anpassungen an der eingesetzten Technologie zu ermöglichen. Das Auditing kann Reiling zufolge sowohl intern als auch extern über Zertifizierungsinstitute sichergestellt werden. Ein externes Auditing schafft dabei allerdings ein höheres Maß an Transparenz und ist ihr zufolge daher zu bevorzugen.

Die fünf Prinzipien der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz werden auch noch einmal in Rocha & Carvalho (2022)[131] aufgegriffen und im Kontext potenzieller KI-Anwendungen kritisch diskutiert. Ein besonderer Fokus der Diskussion liegt auf dem Risiko der Verzerrung, der Transparenz, der Abhängigkeit von Technologie, dem Datenschutz und der Ungleichheit in der Digitalkompetenz.

Die in 2018 eingeführte Charta der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz wurde 2021 um den Aktionsplan Digitalisation for a better justice[132] ergänzt.

[131] *Cinara Rocha/João Carvalho*, CEUR Workshop Proceedings 2023, Vol. 3399, Paper 17.
[132] European Commission for the Efficiency of Justice, 2022 – 2025 CEPEJ Action plan: “Digitalisation for a better justice”.

Der Aktionsplan identifiziert sieben Handlungsfelderzur Entwicklung einer menschlichen, effizienten und qualitativ hochwertigen KI. Die sieben Bereiche sind: (1) Effizienz; (2) Transparenz; (3) Kollaboration; (4) Menschlichkeit; (5) Menschenzentriertheit; (6) Informiertheit; (7) Verantwortung und Responsivität. Bis auf den Bereich der Effizienz finden sich alle diese Maßnahmen auch in der Metastudie von Correa et al. wieder.

bb. Ethically Aligned Design, IEEE (2019)

Analog zur Charta der Europäischen Kommission veröffentlichte das *Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE)* im Jahr 2019 ein Rahmenwerk[133] , das KI-Prinzipien spezifiziert; eine weltweit führende Fachorganisation zur Entwicklung technologischer Standards in Elektrotechnik, Informatik und verwandten Disziplinen. Das Dokument mit dem Titel Ethically Aligned Design stellt eine Vision vor, mit der menschliches Wohlergehen durch autonome und intelligente Systeme erreicht werden kann. Von den vielen verschiedenen Dokumenten, die KI-Technologien für das Rechtssystem besonders in den Blick nehmen, zählt dieses Rahmenwerk zu den ausführlichsten. In jeweils separaten Kapiteln wird die Bedeutung von insgesamt sechs ethischen Prinzipien für das Rechtssystem näher erläutert und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Die sechs Prinzipien sind: (1) Menschliches Wohlergehen; (2) Informiertes Vertrauen; (3) Effektivität; (4) Kompetenz; (5) Rechenschaftspflicht und (6) Transparenz. Die ersten beiden Prinzipien adressieren primär Chancen, die übrigen vier konzentrieren sich auf Risiken von KI-Systemen.

(1) Menschliches Wohlergehen

Die IEEE stellt einen engen Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Wohlergehen und einer funktionierenden Justiz her. Der Argumentation von IEEE folgend, ist eine funktionsfähige Justiz ein wesentliches Element einer wirtschaftlich prosperierenden Gesellschaft. Ein intaktes Justizsystem ist nicht nur Mittel zur Förderung wirtschaftlicher Entwicklung, sondern zugleich Ausdruck des gesellschaftlichen Entwicklungsstands. Rechtssysteme bilden konstitutive Elemente sozialer Ordnung, die dem Schutz von Menschenwürde, Menschenrechten und allgemeinem Wohlergehen dienen. Kennzeichen eines funktionierenden Rechtssystems sind Effektivität, Fairness, Unvoreingenommenheit, Effizienz, Konsistenz, Zugänglichkeit, Genauigkeit und Anpassungsfähigkeit.

Die IEEE empfiehlt einerseits, die Chance zu ergreifen und KI-Technologien im Dialog mit der Gesellschaft zu entwickeln. Dabei sollen gleichermaßen die Risiken adäquat abgewogen werden. Zugleich soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Chancen und Risiken von KI im Rechtssystem zu diskutieren und ein vertieftes Verständnis für deren Anwendung zu entwickeln. Im Mittelpunkt stehen hierbei insbesondere die Bürgerinnen und Bürger als zentrale Interaktionspartner des Rechtssystems – und damit letztlich die Gesellschaft insgesamt.

(2) Informiertes Vertrauen

Für die gesellschaftliche Akzeptanz ist ein „**informiertes Vertrauen**“ notwendig: Menschen müssen darauf vertrauen können, dass bestimmte Sicherheitsstandards

[133] *Alvarez/Havens/Winfield*, White Paper - Ethically Aligned Design - A Vision for Prioritizing Human Well-being with Autonomous and Intelligent Systems.

eingehalten werden. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn KI-Systeme im Rechtssystem zum Einsatz kommen. Fehlendes Vertrauen in die eingesetzten KI-Technologien kann zu einer Erosion des Rechtsstaates führen. Die ethischen Prinzipien sollten im Einzelnen folgende Kriterien erfüllen: (a) Sie sollten individuell notwendig und kollektiv ausreichend sein, (b) global anwendbar, aber kulturell flexibel sein sowie (c) in anwendbaren Funktionen des Rechtssystems definiert werden können. Um das Ziel des „informierten Vertrauens“ zu erreichen, spielen die von der IEEE spezifizierten ethischen Prinzipien eine besondere Rolle.

In ihrer Stellungnahme betont die IEEE allerdings, dass nicht alle Prinzipien gleichermaßen dazu beitragen, Vertrauen zu schaffen. Es liegt bei den Entwicklern und Entwicklerinnen sowie den Anwendern und Anwenderinnen, den richtigen Mix und die Balance zwischen den Prinzipien zu finden. Für manche Anwendungen kann gesellschaftliches Vertrauen bereits durch ein nachweisbar effizientes KI-System geschaffen werden. Die Einhaltung der anderen Kriterien kann zwar das Vertrauen weiter stärken, ist aber nicht unbedingt notwendig. Hier zeigt sich eine Verbindung zu der aus Reiling hergeleiteten unterschiedlichen Relevanz der ethischen Prinzipien je nach Anwendungsszenario.

Die IEEE empfiehlt eine Flexibilität bei der Implementierung der Prinzipien: Wichtig ist, dass die formulierten Standards den gesellschaftlichen Traditionen, Normen und Werten entsprechen. Darüber hinaus müssen die Prinzipien den gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften entsprechen. Der letzte Punkt appelliert an den juristischen Ethos und betont die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Prinzipien mit der eigenen ethischen Wertvorstellung.

Die Empfehlungen der IEEE adressieren drei Bereiche, die jeweils den Gesetzgeber betreffen. Der Gesetzgeber solle erstens dafür sorgen, dass diejenigen Firmen und Personen, die KI-Anwendungen für das Rechtssystem entwickeln, die ethischen Standards einhalten. Dies ließe sich umsetzen, indem z.B. die ethischen Standards in die Ausschreibung mit aufgenommen werden. Zweitens müssen die Anwenderinnen und Anwender von KI-Systemen im Rechtsbereich dokumentieren, dass sie die jeweiligen Standards einhalten. Die IEEE empfiehlt, dass die Dokumentation der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen solle. Mit der dritten Empfehlung wird die Notwendigkeit betont, dass eine externe Zertifizierung zur Einhaltung der Standards möglich sein solle. Der Gesetzgeber muss ein Regelwerk implementieren, mit dem sich Entwickler und Entwicklerinnen die Einhaltung der Standards zertifizieren lassen können.

(3) Effektivität

Die Effektivität von KI-Technologien ist maßgeblich von der Übereinstimmung ihrer Funktionsweisen mit den intendierten Systemleistungen abhängig. Dabei spielen auch nicht-intendierte Auswirkungen eines KI-Systems eine Rolle. Die eher generelle Definition von Effektivität umfasst einerseits die Übereinstimmung mit Gesetzen, Regularien und Standards und andererseits die Berücksichtigung von Prinzipien wie Fairness, Datenschutz und Unverzerrtheit. Die Effektivität kann allerdings nur hinsichtlich der intendierten Systemleistung evaluiert werden; die Evaluation einer noch nicht existierenden Artifiziellen Generellen Intelligenz (AGI) ist nicht möglich.

Die Effektivität eines KI-Systems muss zwingend auf empirischer Evidenz beruhend evaluiert werden. Mit der Evaluation wird die Hypothese überprüft, dass das System die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Falls mehrere KI-Systeme dieselben Aufgaben übernehmen, kann auch ein Vergleich der Systeme vorgenommen werden. Die IEEE schließt die Möglichkeit einer qualitativen Evaluation nicht aus; allerdings

wird betont, dass das Ergebnis einer Evaluation eine Metrik sein sollte, mit der die Effektivität quantitativ spezifiziert werden kann. Während es Konsens über die Art der Metriken gibt (**z.B.** Precision und Recall), gibt es keinen expliziten Schwellenwert, ab wann ein System effektiv arbeitet. Das hängt von den intendierten Aufgaben ab und kann nur im wissenschaftlichen Diskurs festgelegt werden.

Die Evaluation soll sich gleichermaßen an Experten und Expertinnen sowie an Nicht-Experten und Nicht-Expertinnen richten. Die Metriken müssen dabei nicht notwendigerweise identisch sein. Während Produktentwickler und -entwicklerinnen und Produktanwender und -anwenderinnen einen Nutzen aus sehr spezifischen Metriken ziehen können, muss der allgemeinen Öffentlichkeit eine Metrik präsentiert werden, mit der Informiertes Vertrauen hergestellt werden kann. Die eingesetzten Metriken müssen die folgenden Kriterien aufweisen: Sie müssen auf validen Daten basieren, wissenschaftlichen Standards entsprechen, aussagekräftig sein, transparent und implementierbar sein.

Die IEEE formuliert ein umfangreiches Set an Empfehlungen, um das Prinzip der Effektivität erfolgreich erreichen zu können und nimmt sowohl den Gesetzgeber, die Entwicklerinnen und Entwickler, die Wissenschaft als auch Anwenderinnen und Anwender in die Pflicht. Der Gesetzgeber soll einerseits Mittel bereitstellen, um die Effektivität von KI-Technologien transparent zu überprüfen. Andererseits ist der Gesetzgeber auch dafür verantwortlich, Datensätze zu kuratieren, mit denen die KI-Systeme evaluiert werden können. Entwickler und Entwicklerinnen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden dazu aufgerufen, die Effektivität unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu überprüfen und ihre Ergebnisse transparent zu kommunizieren. Das inkludiert die Dokumentation der angewandten Algorithmen, um eine unabhängige Überprüfung der angewandten Methodiken zu ermöglichen. Dabei sollen gleichermaßen Expertinnen und Experten als auch Nicht-Experten und Nicht-Expertinnen adressiert werden.

(4) Kompetenz

Zum Veröffentlichungszeitpunkt des Rahmenwerks in 2019 konstatiert die IEEE, dass eine „Informierte Vertrautheit“ im Bereich Legal Tech fehle. Hierzu tragen fehlende Standards zur Messung der Kompetenzen bei. Es sind die Entwickler und Entwicklerinnen, die über die Einsatzszenarien entscheiden, die Trainingsdaten zusammenstellen, die Parameter der Modelle spezifizieren und die Funktionsweise der KI-Systeme validieren und interpretieren. Fehlendes Vertrauen in die Kompetenzen der Entwickler und Entwicklerinnen führt zwangsläufig zu einer Erosion des Vertrauens.

Die IEEE richtet deshalb ihren Appell an zwei Personengruppen: Auf der einen Seite die Entwickler und Entwicklerinnen. Diese müssen nachweisen, dass sie über das Wissen und die Kenntnisse verfügen, KI-Technologien zum Wohle der Gesellschaft einzusetzen und die ethischen Standards einzuhalten. Auf der anderen Seite müssen auch die Anwender und Anwenderinnen in die Lage versetzt werden, den KI-Anwendungen zu vertrauen. Das setzt voraus, dass sie verstehen, wie die KI-Systeme funktionieren und was sie leisten können. Der Kreis der Anwender und Anwenderinnen ist weit gefasst und beinhaltet sowohl die im Rechtsstreit direkt beteiligten Personen wie z.B. Kläger und Klägerinnen und Rechtsanwälte als auch die breite Öffentlichkeit als tragende Säule eines Rechtsstaats.

Die IEEE empfiehlt, dass eine ausführliche Dokumentation der KI-Software erfolgt. Die Dokumentation muss, bezogen auf die intendierte Systemleistung, auch die Risiken der Anwendung adressieren. Die entscheidende Frage ist, über welche

Kenntnisse die Anwenderinnen und Anwender verfügen müssen, damit ein sicherer und effektiver Betrieb der Technologie möglich ist. Es liegt ebenfalls in der Verantwortung der Entwicklerinnen und Entwickler, Sicherheitsvorkehrungen gegen eine fehlerhafte Anwendung der KI-Software zu schaffen. Die Software soll die Möglichkeit bieten, die Ergebnisse der KI jederzeit zu überschreiben. Darüber hinaus empfiehlt die IEEE, dass alle Personen, die von der Entscheidung einer KI betroffen sind, über den Einsatz der Software informiert werden und Zugang zur Dokumentation erhalten. Es muss jederzeit transparent kommuniziert werden, dass die Entwicklung der KI-Technologie wissenschaftlichen Standards entspricht und die beteiligten Firmen über das notwendige Fachwissen zur Programmierung des KI-Systems verfügen.

(5) Rechenschaftspflicht

In Rechtssystemen, in denen die grundlegenden Rechte einer Person in Frage gestellt werden können, kommen Fragen zur Verantwortung eine besondere Bedeutung zu. Es muss klar (gesetzlich) geregelt werden, wer welche Verantwortung trägt. Die Undurchsichtigkeit der KI-Systeme erschwert jedoch die Nachvollziehbarkeit von Ursache und Wirkung, was wiederum die Zuordnung von Verantwortung erheblich beeinträchtigt. Es können eine ganze Reihe von Fehlern auftreten: von unbeabsichtigten Programmierfehlern bis hin zur missbräuchlichen Nutzung der Software. Die IEEE argumentiert, dass, solange die Verantwortung nicht klar geregelt sei, auch kein Vertrauen in die Technologien hergestellt werden könne. Daher sind zwingend Regularien einzuführen, die zu jedem Zeitpunkt der Anwendung die Verantwortung eindeutig definieren.

In der Konsequenz empfiehlt die IEEE, eine eindeutige Zuordnung der Verantwortung vorzunehmen und diese transparent zu dokumentieren. Auch wenn es weiterhin einige Unklarheiten der Zuordnung gibt, weil z.B. noch keine gesetzlichen Regelungen existieren oder diese noch nicht gerichtlich überprüft wurden, müssen alle beteiligten Personengruppen auch berücksichtigen, für welche weiteren unerwünschten Ergebnisse sie möglicherweise in Zukunft verantwortlich gemacht werden können. Die IEEE empfiehlt, dass interne und externe Evaluationen und Audits durchgeführt werden, bei denen auch Fragen zur Rechenschaft überprüft werden. Es sollte eindeutig vertraglich fixiert werden, dass die Bereitstellung einer Software trotz Nachweis der Effizienz die Entwicklerinnen und Entwickler nicht von der Verantwortung entbindet.

(6) Transparenz

Dem Prinzip der Transparenz kommt eine besondere Bedeutung zu. Das zeigt sich u. a. darin, dass es bei den anderen aufgeführten ethischen Prinzipien ein wichtiges Element zur Erfüllung des Prinzips darstellt. Nur durch ein ausreichendes Maß an Transparenz kann Vertrauen in KI-Technologien hergestellt werden. Transparenz bedeutet allerdings nicht, dass alle Verfahrensschritte wie z.B. Daten und Algorithmen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Einerseits gilt es weiterhin, Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen und die Regelungen des Datenschutzes einzuhalten. Das schließt auch den Schutz des geistigen Eigentums ein: Entwickler und Entwicklerinnen haben das Recht, ihren Quellcode nicht zu veröffentlichen. Für einige Anwendungen können auch staatliche Sicherheitsinteressen eine wichtige Rolle spielen. Die Beispiele zeigen bereits, dass es in der Praxis sehr schwierig ist, zwischen den vielfältigen berechtigten schützenswerten Interessen und dem Prinzip der Transparenz abzuwägen. Zwei Fragen sind dabei entscheidend: Wer benötigt welche

Informationen, damit dem KI-System vertraut wird? Und: Konfligiert die Bereitstellung der Informationen mit berechtigten schützenswerten Interessen?

Entsprechend der Bedeutung des Prinzips hat die IEEE einen umfangreichen Katalog an Empfehlungen aufgestellt. Es wird betont, dass ein Diskurs aller beteiligten Akteure notwendig sei, der die vielfältigen Interessen erfasst und mit dem Prinzip der Transparenz zusammenbringt. Es sollte eindeutig vertraglich definiert werden, wer über welche Informationen verfügen muss, um das System sachgerecht nutzen zu können. Die IEEE schlägt vor, dass bei konfligierenden Interessen eine externe Institution zwischengeschaltet wird, die z.B. öffentliche Anfragen zur Funktionsweise eines Systems unter Kenntnis des Algorithmus adäquat beantworten kann, ohne dabei den Schutz des geistigen Eigentums zu verletzen.

cc. Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“

Ergänzend zu den bisher aufgelisteten globalen Initiativen hat sich auch eine Arbeitsgruppe der Justiz mit den Anforderungen und Grenzen von KI-Systemen beschäftigt. Obwohl sich das 2022 veröffentlichte Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“[134] stärker einer rechtlichen Einordnung von KI-Systemen widmet, wird mit Blick auf die ethischen Prinzipien betont, dass die „sittlichen und moralischen Grundwerte einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung“ zu beachten und zu wahren seien (S. 21). Konkret hervorgehoben werden sieben ethische Prinzipien (S. 21 ff.): (1) Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht; (2) Technische Robustheit und Sicherheit; (3) Schutz der Privatsphäre und Daten-Qualitätsmanagement; (4) Transparenz; (5) Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness; (6) Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen; und (7) Rechenschaftspflicht. Diese sieben Prinzipien decken damit fast die gesamte Liste der in der Metastudie von 2023 genannten Prinzipien ab.

Besonders erwähnenswert ist, dass im Grundlagenpapier auch berufsethische Anforderungen genannt werden; ein Prinzip, das bisher in der Literatur explizit nur in den IEEE-Empfehlungen aufgegriffen wurde. Prinzipiell wird im Grundlagenpapier wie bei der IEEE Charta die Notwendigkeit der Übereinstimmung der eigenen ethischen Wertvorstellung mit den gesellschaftlich ausgehandelten Prinzipien verstanden (S. 22). Die Anforderungen an eine zuverlässige Künstliche Intelligenz sind nicht nur auf das System anzuwenden, sondern auch auf die Entwickler und Entwicklerinnen sowie Anwender und Anwenderinnen. Ein integres System benötigt integres Personal: Eine willentliche Fehlnutzung eines KI-Systems kann in vielen Fällen technisch nur bedingt verhindert werden; hier kommt dem Berufsethos eine entscheidende Bedeutung zu. Neben der Unabhängigkeit der Justiz nennt das Grundlagenpapier weitere berufsethische Leitwerte wie „Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit“, „Amtsbewusste und amtsangemessene Integrität“, „Verantwortungsbewusstsein und -übernahme“, „Sachlichkeit“, „Menschlichkeit“, „Gewissenhaftigkeit“ und „Transparenz“ (S. 22 ff). Insbesondere sollen Beschäftigte im Justizwesen auch Mut beweisen, zwischen richtig und falsch zu unterscheiden.

[134] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock.

dd. KI-Verordnung – Ethikleitlinien für vertrauenswürdige KI (HEG-KI)

Obwohl die im Jahr 2024 verabschiedete KI-Verordnung der Europäischen Union nicht speziell nur auf Anwendungen aus dem juristischen Bereich zugeschnitten ist, werden wir die wesentlichen in ihr niedergeschriebenen ethischen Überlegungen in diesem Dokument ausführlicher vorstellen. Das ist einerseits darin begründet, dass mit der KI-Verordnung ein Rahmenwerk eingeführt wurde, das auch für juristische Anwendungen verpflichtend einzuhalten ist. Andererseits basiert die verabschiedete KI-Verordnung der Europäischen Kommission zu großen Teilen auf der bereits weiter oben aufgeführten und 2018 veröffentlichten European Ethical Charta on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their Environment der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)[135]. Im Gegensatz zu 2018 hat die EU-Kommission das ethische Prinzip des „Informierten Vertrauens“ prominent aufgegriffen und in den Mittelpunkt ihrer KI-Gesetzgebungsinitiative gestellt: Vertrauenswürdigkeit in KI-Systeme und den dahinterstehenden Menschen ist die entscheidende Grundvoraussetzung, um KI-Systeme zu entwickeln und einzusetzen. Im Einklang mit der IEEE argumentiert die EU-Kommission ebenfalls, dass fehlendes Vertrauen die gesellschaftliche Stabilität untergraben kann. Es sind die einzuhaltenden ethischen Grundsätze, die Vertrauen schaffen und die Implementation und den Betrieb von KI-Systemen rechtssicher ermöglichen.

In der von der EU-Kommission veröffentlichten KI-Verordnung werden ethische Prinzipien und deren Bedeutung für die Gesellschaft zwar angesprochen, aber nicht detaillierter ausgeführt; es wird auf weitere Dokumente verwiesen, die die KI-Verordnung im Kontext ethischer Prinzipien diskutieren. Unsere Diskussion stützt sich v. a. auf die „Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“[136], die von der Hochrangigen Expertengruppe für KI (HEG-KI) 2020 veröffentlicht wurden. In diesem Dokument werden sowohl die Grundrechte als wesentlicher Pfeiler für moralische und rechtliche Ansprüche als auch die daraus abgeleiteten ethischen Anforderungen an eine vertrauenswürdige KI diskutiert. Zusätzlich wird ein Vorschlag unterbreitet, wie eine Bewertung einer vertrauenswürdigen KI vorgenommen werden kann.

Mit der KI-Verordnung wird das Ziel verfolgt, einen normativen Standard für Europa festzulegen, unter dem KI erforscht, entwickelt, implementiert und nutzbar gemacht werden kann. Die Einhaltung des Standards fördert die Etablierung einer „vertrauenswürdigen KI“, die rechtmäßig, ethisch fundiert und technisch robust ist. Das Fundament einer solchen vertrauenswürdigen KI basiert auf vier Elementen: (1) Achtung der menschlichen Autonomie; (2) Schadensverhütung; (3) Fairness und (4) Erklärbarkeit. Diese vier Grundsätze sind als ethische Imperative formuliert und lassen sich direkt aus der Grundrechtecharta der EU ableiten.

Der erste Grundsatz basiert auf dem Grundsatz, dass die Freiheit und Autonomie des Menschen gewährleistet werden muss. Diese Achtung muss auch durch KI-Systeme berücksichtigt werden: Eine KI darf Menschen nicht ungerechtfertigt beurteilen, sondern soll die Fähigkeiten einer Gesellschaft sinnvoll ergänzen. Der zweite Grundsatz der Schadensverhütung überträgt Entwicklern und Entwicklerinnen als auch Anwendern und Anwenderinnen die Verantwortung, potenzielle Risiken einer KI zu erkennen und entsprechend zu adressieren. Das beinhaltet auch die Pflicht, Verfahren gegen einen möglichen Missbrauch eines KI-Systems zwingend im System

[135] European Commission for the Efficiency of Justice, European Ethical Charter on the use of Artificial Intelligence in juidicial systems and their environment (CEPEJ).
[136] Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethische Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI.

zu implementieren. Der dritte Grundsatz „**Fairness**“ teilt sich auf in eine substanzielle und verfahrenstechnische Dimension. Während die substanzielle Dimension Prinzipien wie z.B. Vermeidung von Diskriminierungen und Chancengleichheit umfasst, verankert die verfahrenstechnische Dimension das Recht, sich gegen Entscheidungen einer KI und der sie betreibenden Menschen und Institutionen zu wehren. Der vierte Grundsatz der Erklärbarkeit zielt implizit darauf ab, informiertes Vertrauen zu schaffen: Erst wenn KI-Systeme erklärbar sind, kann informiertes Vertrauen entstehen. Erklärbarkeit bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Entscheidungen einer KI transparent nachvollzogen werden müssen, v. a. da dies in vielen Fällen technisch nicht realisierbar ist. Ebenso kann auch eine transparente Risikofolgenabschätzung gesellschaftliches Vertrauen in KI-Systeme herstellen.

In den Ethik-Leitlinien werden aufbauend auf den vier allgemeinen ethischen Prinzipien sieben konkrete Anforderungen abgeleitet, die von allen beteiligten Stakeholdern einzuhalten sind. Dazu gehören neben den Entwicklern und Entwicklerinnen und den Betreibern und Betreiberinnen auch die Endnutzer und Endnutzerinnen. KI-Systeme wirken in die Gesellschaft hinein, dementsprechend müssen Bürger und Bürgerinnen die Anforderungen kennen und auf deren Einhaltung bestehen können. Die sieben Anforderungen enthalten sowohl systemische, individuelle als auch gesellschaftliche Aspekte. Da eine ausführliche Diskussion der Grundsätze in den „Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“ der Hochrangigen Expertengruppe für KI (HEG-KI) zu finden ist, erfolgt an dieser Stelle nur eine Zusammenfassung.

(1) Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht

Wie bereits ausgeführt, ist die Einhaltung der Grundrechte (gemäß der Grundrechtecharta der EU) oberste Pflicht. Die Expertengruppe führt aus, dass bereits vor der Entwicklung eines KI-Systems eine Folgeabschätzung erfolgen soll, die gleichermaßen die technischen wie gesellschaftlichen Implikationen des Systems in den Blick nimmt. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht aller Personen, die potenziell von der Entscheidung einer KI betroffen sind, zu wahren. Um dies zu gewährleisten, müssen Betroffene die Funktionsweise der KI hinreichend verstehen, um einerseits angemessen mit ihr interagieren und andererseits aber auch Entscheidungen der KI anfechten können.

Ein weiterer Baustein, um die menschliche Autonomie zu wahren, ist menschliche Aufsicht. In den Ethik-Leitlinien werden verschiedene technische Möglichkeiten zur Überprüfung und Kontrolle der KI vorgeschlagen. Die Möglichkeiten unterscheiden sich darin, an welcher Stelle Menschen in den Entscheidungsfindungsprozess der KI integriert sind. Die Möglichkeiten reichen von einer interaktiven Einbindung des Menschen während der Entscheidungsfindung (Human-in-the-Loop), über die Überprüfung und Kontrolle der Entscheidungsfindung (Human-on-the-Loop) hin zu einer Aufsicht des Gesamtbetriebs des KI-Systems (Human-in-Command). Die technischen Möglichkeiten sind nicht strikt voneinander getrennt, sondern sollten sich nach den Anforderungen an das KI-System richten. Es wird betont, dass die Aufsichtsbehörden jederzeit die Funktionsweise eines Systems evaluieren können. Daraus abgeleitet ergibt sich die Pflicht, die Funktionsweise der KI zu dokumentieren und Chancen und potenzielle Risiken zu adressieren.

(2) Technische Robustheit und Sicherheit

Die Anforderungen lassen sich durch den Grundsatz der Schadensverhütung zusammenfassen: Es müssen alle Möglichkeiten ergriffen werden, um potenzielle Risiken bereits präventiv zu adressieren und so mögliche negative Auswirkungen von KI-Systemen zu verhindern. Das umfasst **unter anderem** die Einbettung der KI in ein zuverlässiges und sicheres IT-System, das auch gegen Manipulationsversuche von außen geschützt ist. Darüber hinaus sollen gleichermaßen unbeabsichtigte Bedienfehler des Systems verhindert werden. Das kann z.B. dadurch erreicht werden, dass das KI-System selbstständig erkennt, wann eine automatisierte Entscheidung zu unsicher ist und diese Entscheidung dann einem menschlichen Anwender oder Anwenderin überlassen wird.

Diese Anforderung kann nur dann erfüllt werden, wenn die KI präzise, zuverlässig und zu einem gewissen Grad reproduzierbare Ergebnisse produziert. Die Expertengruppe ist sich bewusst, dass KI-Systeme bei Vorlage desselben Sachverhalts nicht immer dieselben Vorhersagen treffen. In solchen Fällen ist es unabdingbar, dass das System den Grad der Unsicherheit anzeigt und eine Korrektur der Entscheidung durch den Anwender und die Anwenderin möglich ist. Allerdings muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass je nach Anwendungsszenario das KI-System keine Wahrscheinlichkeiten ausgeben kann; in vielen Fällen ist eine Variabilität in den Antworten eines KI-Systems durchaus gewollt.

(3) Datenschutz und Datenqualitätsmanagement

Aus dem Grundsatz der Schadensverhütung lassen sich zwei weitere Grundsätze ableiten: Der Grundsatz der Privatsphäre und des Datenschutzes soll gewährleisten, dass nur solche Daten von KI-Systemen genutzt werden, die für das angestrebte Nutzungsszenario benötigt werden. Dabei gilt es, diejenigen Daten des höchstpersönlichen Lebensbereiches, wie z.B. sexuelle Ausrichtung oder religiöse und politische Einstellungen, mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und nur dannder KI zur Entscheidungsfindung zuzuführen, wenn dies absolut nötig ist.

Der zweite abgeleitete Grundsatz betrifft die Qualität und Integrität der Daten, mit denen ein KI-System interagiert. Es muss darauf geachtet werden, dass ein unverzerrter und fehlerfreier Datensatz vorliegt. Ein verzerrter und damit fehlerhafter Datensatz kann vor allem während der Trainingsphase eines KI-Systems dazu führen, dass das System keine präzisen und zuverlässigen Ergebnisse produziert.

Die Expertenkommission führt weiter aus, dass für die Gewährleistung des Datenschutzes Datenprotokolle eingerichtet werden müssen, die einerseits regeln, wer Zugang zu den Daten hat, und andererseits die Datenzugriffe protokollieren. Damit kann ein unberechtigter Zugriff auf die Daten und eine unberechtigte Nutzung des Systems erkannt werden.

(4) Transparenz

Analog zur Empfehlung der IEEE, betont auch die Expertengruppe der EU-Kommission den Grundsatz der Transparenz. Für einen zuverlässigen und rechtssicheren Einsatz eines KI-Systems muss möglichst jede Entscheidung einer KI erklärbar sein. Daraus ergibt sich auf der einen Seite eine Dokumentationspflicht. Diese erstreckt sich auf die zum Training verwendeten Daten, die Prozesse der Datenerfassung und die der KI zugrundeliegenden Algorithmen. Zusätzlich sollten

fehlerhafte Entscheidungen der KI protokolliert werden, um systematische Fehler des Systems zu erkennen und das KI-System ggf. nachtrainieren zu können.

Erklärbarkeit bedeutet auf der anderen Seite, dass alle beteiligten Stakeholder, d. h. Entwickler und Entwicklerinnen, Anwender und Anwenderinnen und alle von der Entscheidung betroffenen Personen, die Funktionsweise der eingesetzten KI verstehen können. Daraus leitet sich allerdings kein Recht ab, die algorithmischen Grundlagen der KI einsehen zu können; in vielen Fällen ist dies für das Verständnis der Funktionsweise einer KI ohnehin nicht zielführend. Es muss vielmehr eine je nach Zielgruppe (z.B. Bürger und Bürgerin, Regulierungsbehörde) adäquate Beschreibung und Dokumentation der KI vorliegen.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Transparenz, mit der ein KI-System ausgewiesen ist. KI-Systeme müssen sich gegenüber den Nutzern und Nutzerinnen als solches erkennbar sein. Im Idealfall besteht eine Wahlfreiheit bei der Interaktion: Nutzer und Nutzerinnen sollten sich auch gegen eine Kommunikation mit einem KI-System entscheiden dürfen. Diese Entscheidung darf sich nicht nachteilig auf die Entscheidungsfindung und weitere nachgelagerte Prozesse auswirken.

(5) Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness

Um das bereits angesprochene Risiko eines unfairen KI-Systems zu vermeiden, müssen die gewählten (Trainings-)Daten möglichst unverzerrt sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein verzerrter Datensatz zu verzerrten Entscheidungen führt. Dieses Risiko kann sich im weiteren Lebenszyklus eines KI-Systems potenzieren. Es muss auch sichergestellt werden, dass die gewählten Algorithmen die Anforderung eines nicht-diskriminierenden Betriebes gewährleisten. Das ließe sich über die Beteiligung von Personen mit möglichst vielen verschiedenen kulturellen und persönlichen Hintergründen bewerkstelligen. Falls sich eine direkte Beteiligung aller Interessengruppen bei der Entwicklung nicht umsetzen lässt, sollte zumindest ein Aufsichtsverfahren eingeführt werden, mit dem die potenziellen Risiken einer möglichen Verzerrung kontrolliert werden können.

Das Prinzip der Vielfalt und Nichtdiskriminierung bezieht sich allerdings nicht nur auf die innere Funktionslogik des Systems an sich, sondern ebenfalls auf den Zugang zum System. Ein KI-System muss von allen Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen wie z.B. Alter, Geschlecht und Behinderungen genutzt werden können. Barrierefreiheit muss bereits beim Entwurf des Nutzungsszenarios eines KI-Systems berücksichtigt und konsequent implementiert werden. KI-Systeme können sogar dazu genutzt werden, existierende Barrieren zu reduzieren.

(6) Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen

Das übergeordnete Ziel ist das Wohlergehen aller Beteiligten. Die Expertengruppe betont, dass darunter nicht nur das Wohlergehen der Menschen zu verstehen ist, sondern der Kreis der zu berücksichtigenden Akteure auch andere fühlende Wesen und die Umwelt umfasst. Es gilt, nachhaltige und ökologisch verträgliche KI-Systeme zu entwickeln, bei denen die direkten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Blick behalten werden. Ein einseitiger Blickwinkel hierauf reicht jedoch nicht aus; es müssen weiterhin die gesellschaftlichen Auswirkungen von KI-Systemen berücksichtigt werden. Die Auswirkungen auf die Gesellschaft müssen mit zunehmendem technologischem Fortschritt verstärkt in die Risikoabwägung einbezogen werden, um insbesondere demokratische Prozesse nicht zu gefährden.

(7) Rechenschaftspflicht

Der Grundsatz der Fairness sieht ebenfalls vor, dass Vorkehrungen getroffen werden, die die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht von KI-Systemen regeln. In diesem Zusammenhang ist die verabschiedete KI-Verordnung hauptsächlich zu verstehen: Es werden gesetzliche Regelungen implementiert, die u. a. eine Nachprüfbarkeit der eingesetzten Systeme gewährleisten. Damit soll das vielfach beschriebene „informierte Vertrauen“ hergestellt und negative Auswirkungen von KI-Systemen minimiert werden.

Die Expertengruppe nimmt noch einmal die Technikfolgeabschätzung als ein mögliches Verfahren zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht in den Blick. Diese Pflicht gilt während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems. Die Risikoabwägung muss rational und methodisch fundiert sein und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger relevant. Sollten betroffene Personen oder Personengruppen zu der Einschätzung kommen, dass die KI fehlerhafte Entscheidungen trifft, sollte der Betreiber oder die Betreiberin oder alternativ die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde Vorkehrungen für einen adäquaten Rechtsschutz der Betroffenen treffen. Die Expertengruppe führt aus, dass dies ein wichtiger Baustein für informiertes Vertrauen darstellt.

Im Dokument der Expertengruppe folgt der Beschreibung der sieben ethischen Richtlinien mehrere Vorschläge für technische und nicht-technische Verfahren, mit denen eine vertrauenswürdige KI erstellt werden kann. Die technischen Vorschläge decken Methoden der IT-Architektur, Konzepte der integrierten Ethik und Rechtsstaatlichkeit, Ansätze zur Erklärbarkeit der KI (Explainable AI) und Evaluationsverfahren ab. Unter den nichttechnischen Verfahren werden Regulierungsverfahren, Verhaltenskodizes, Standardisierungsmethoden, Zertifizierungsverfahren, Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Lenkung und Kontrolle, Maßnahmen zur Förderung eines ethischen Bewusstseins, Beteiligungsverfahren und Möglichkeiten der Teambildung genannt.

Ein expliziter juristischer Fokus wird in der EU-Parlamentsresolution 2342 von 2020 vorgenommen. In der Resolution „Justice by algorithm – The role of artificial intelligence in policing and criminal justice systems“[137] richtet sich nicht auf das Zivilrecht, sondern auf Anwendungen der Kriminalitätsverfolgung, die dem Strafrecht zuzuordnen sind. In der Resolution und dem begleiteten Bericht wird betont, dass eine Universalität der ethischen Richtlinien existiert und diese damit auch implizit für die anderen beiden Rechtsbereiche des Zivilrechts und des öffentliches Recht anwendbar sind. Im Gegensatz zu den genannten Rechtsbereichen müssen ethische Prinzipien im Bereich der Strafverfolgung besonders sorgfältig berücksichtigt werden. Die Resolution listet fünf ethische Prinzipien auf: (1) Transparenz, inkl. Zugänglichkeit und Erklärbarkeit; (2) Gerechtigkeit und Fairness, inkl. Nichtdiskriminierung; (3) Menschliche Verantwortung für Entscheidungen, inkl. Haftung und Verfügbarkeit von Rechtsmitteln; (4) Sicherheit und Schutzmechanismen und (5) Privatsphäre und Datenschutz.

Diese und weitere Resolutionen und Berichte des EU-Parlaments (siehe z.B. den Bericht „Draft Framework Convention on Artificial Intelligence, Human Rights,

[137] Parlamentarische Versammlung des Europarates, Justice by algorithm: the role of artificial intelligence in policing and criminal justice systems.

Democracy and the Rule of Law“[138] aus 2024) haben dazu beigetragen, die EU KI-Verordnung zu entwickeln und 2024 zu verabschieden.

Die Expertengruppe betont, dass die Einhaltung aller Anforderungen kontinuierlich während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems nicht nur berücksichtigt, sondern auch kontinuierlich evaluiert werden müssen. Der Lebenszyklus eines KI-Systems reicht dabei von der Planungs- bis zur Einsatzphase. Daraus lässt sich dann auch die Zielgruppe der oben genannten Stakeholder ableiten.

b. Evaluationsverfahren für eine vertrauenswürdige KI

Die Expertenkommission der EU hat 2020 eine ausführliche „Bewertungsliste für vertrauenswürdige KI“ veröffentlicht, mit der die Einhaltung ethischer Prinzipien kontinuierlich überprüft werden kann. Dabei werden für jede der sieben identifizierten (und in diesem Dokument bereits ausführlich diskutierten) Prinzipien Fragen formuliert, mit denen die Vertrauenswürdigkeit einer KI bewertet werden kann[139]. Die „Assessment List of Trustworthy AI (ALTAI)“[140] richtet sich an alle Stakeholder, die an der Entwicklung und dem Betrieb eines KI-Systems involviert sind. Dazu gehören einerseits verschiedene Typen an Stakeholdern und andererseits verschiedene Führungsebenen. Vor allem innerhalb von Organisationen ist es unabdingbar, sowohl die operative als auch die oberste Führungsebene an der Prozessbewertung zu beteiligen. Damit wird gewährleistet, dass die ethischen Prinzipien aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und bewertet werden. Bei KI-Verfahren, die das Potenzial zu weitreichenden gesellschaftlichen Transformationen aufweisen, sollte die Öffentlichkeit in den Bewertungsprozess mit eingebunden werden.

Die Expertengruppe führt aus, dass ALTAI nicht als separates Evaluationsverfahren durchlaufen werden muss. ALTAI kann ebenso bisherige Evaluationsverfahren ergänzen und in laufende kontinuierliche Evaluationsprozesse integriert werden. ALTAI wurde nicht als Leitfaden zur Einhaltung geltenden Rechts konzipiert, sondern soll vielmehr dazu dienen, einen Fokus auf die Gewährleistung einer vertrauenswürdigen KI zu legen. Das heißt gleichermaßen, dass die Fragen aus dem ALTAI nicht darauf ausgelegt sind, nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet zu werden. Es sollte jeweils eine detaillierte Risikoabwägung erfolgen. Das zeigt sich beispielsweise bei einer Frage aus dem Themenbereich Technische Robustheit und Sicherheit: „Haben Sie den Schaden bewertet, der entstehen würde, wenn das KI-System ungenaue Vorhersagen machen würde?“ Die Beantwortung der Frage setzt eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Risiken und potenziellen Schäden ungenauer Vorhersagen der KI voraus.

Das National Institute of Standards and Technology (NIST) des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten hat ebenfalls eine umfangreiche Bewertungsliste ihres KI-Risikomanagement-Framework „Artificial Intelligence Risk Management Framework (AI RMF 1.0)“[141] erstellt. Im Gegensatz zur Bewertungsliste der EU sind die Fragen nicht nach ethischen Prinzipien sortiert, sondern richten sich nach den vier Kernfunktionen „Govern“, „Map“, „Measure“ und „Manage“: „Govern“

[138] Europarat, Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law (CETS No. 225).
[139] Die Bewertungsliste ist auch online in einer prototypischen Webanwendung verfügbar: https://futurium.ec.europa.eu/en/european-ai-alliance/pages/welcome-altai-portal (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[140] Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, The Assessment List for Trustworthy Artificial Intelligence (ALTAI) for self assessment.
[141] *Tabassi*, Artificial Intelligence Risk Management Framework (AI RMF 1.0).

bezieht sich auf die Prozesse und Verfahren, die innerhalb und außerhalb von Unternehmen für eine adäquate Risikoabwägung implementiert sein müssen. Der Funktion kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie für die anderen drei Funktionen notwendigerweise vorhanden sein muss. Mit der „Map“-Funktion wird der Kontext hergestellt, um die mit einem KI-System verbundenen Risiken zu erfassen. Diese Funktion umfasst auch eine Auseinandersetzung mit den ethischen Prinzipien für eine vertrauenswürdige KI. Die Risiken eines KI-Systems müssen quantifiziert werden („Measure“-Funktion). In Frage kommen hier u. a. qualitative und quantitative Verfahren aus dem Bereich der Softwareentwicklung. Die letzte Funktion beschreibt die Notwendigkeit, potenzielle Risiken zu kommunizieren und zu adressieren.

Es muss betont werden, dass beide Evaluationsverfahren ALTAI und AI RMF explizit als Vorschläge formuliert sind. Sowohl die Expertenkommission der EU als auch das NIST sehen vor, dass sich die Liste und Gewichtung der Fragen verändern kann; Anpassungen sind intendiert. Das zeigt sich z.B. dadurch, dass das NIST ihr Evaluationsinstrument versioniert hat (derzeit liegt es in der Version 1.0 vor). Sowohl ALTAI als auch AI RMF werden in der wissenschaftlichen Gemeinschaft häufig genannt und diskutiert. Dabei werden die Frameworks einerseits einem empirischen Test unterworfen (u. a. Stahl & Leach 2023)[142], andererseits werden auch explizit Vorschläge zur Anpassung der bestehenden Fragen unterbreitet (u. a. Radclyffe et al. 2023)[143].

c. Relevanz der ethischen Prinzipien

Die gesellschaftliche Relevanz der ethischen Prinzipien geht über die rein rechtlich geprägte, eher theoretisch-philosophische Diskussion hinaus. Das zeigt sich auf der einen Seite daran, dass an der Erstellung der vorgestellten KI-Prinzipien viele verschiedene Stakeholder beteiligt waren. Damit kann implizit die Relevanz für die Gesellschaft unterstellt werden. Viel expliziter allerdings kommt die Relevanz in Umfragen zum Vorschein, insbesondere in Umfragen unter Juristen und Juristinnen. Einen ersten Überblick liefert Barysė (2022)[144], die aus ihren qualitativen Interviews zahlreiche Themen extrahiert, die von Juristen und Juristinnen als relevant erachtet werden. Bei den meisten der Themen kann ein direkter Bezug zu den ethischen Prinzipien hergestellt werden. Das zeigt sich zum Beispiel beim Thema des Vorrangs menschlichen Handelns und der menschlichen Aufsicht: In den Interviews wird zum Ausdruck gebracht, dass Fairness „mehr ist als Statistik“ (S. 10) und Menschen von der Norm abweichende Fälle besser beurteilen können als ein KI-Algorithmus. Daraus abgeleitet ergibt sich die Notwendigkeit, die technologischen Eigenschaften einer KI transparent zu kommunizieren, um Vertrauen in Algorithmen zu schaffen. Das impliziert, dass bestehende Wissenslücken über die Funktionsweise einer KI adressiert und abgebaut werden müssen (siehe auch Coglianese et al. 2024)[145]. Des Weiteren wird die Notwendigkeit weiterer Forschung betont, um die Auswirkungen eines KI-Systems auf die menschliche Entscheidungsfindung zu untersuchen.

---

[142] *Stahl/Leach*, Assessing the ethical and social concerns of artificial intelligence in neuroinformatics research: an empirical test of the European Union Assessment List for Trustworthy AI (ALTAI), AI Ethics 2023, 745.

[143] *Radclyffe/Ribeiro/Wortham*, The assessment list for trustworthy artificial intelligence: A review and recommendations, Front Artif Intell 2023.

[144] *Barysė*, Do We Need More Technologies in Courts? Mapping Concerns for Legal Technologies in Courts, SSRN Journal 2022.

[145] *Coglianese/Crum*, Taking Training Seriously: Human Guidance and Management-Based Regulation of Artificial Intelligence, SSRN Journal 2025.

Die in der qualitativen Studie extrahierten Themen wurden in weiteren Forschungsarbeiten wieder aufgegriffen und durch quantitative Umfragen weitestgehend unterstützt (u. a. Barysė 2022)[146]. Vor allem die Bedeutung einer menschlichen Komponente bei der Entscheidungsfindung wird immer wieder betont[147] (u. a. Martinho 2024; Dhungel 2024; Thomson Reuters 2024). Viele befragte Juristen und Juristinnen brachten zum Ausdruck, dass KI eine menschliche Entscheidung nicht ersetzen, sondern höchstens unterstützen kann. Die menschliche Wahrnehmung und Verantwortung wird als entscheidend für ein funktionierendes und faires Rechtssystem angesehen. Es wird aber auch die gegensätzliche Position vertreten. Unter der Voraussetzung eines expliziten Nachweises der Effizienz eines KI-Systems wird KI die Fähigkeit zugeschrieben, bessere Ergebnisse zu erzielen. Die Akzeptanz von KI-Systemen variiert dabei zwischen verschiedenen Nutzergruppen; wobei Juristen und Juristinnen als die skeptischste Gruppe hervortraten (Dominguez & Castellano 2023)[148].

Darüber hinaus zeigt sich in den Studien, dass die Akzeptanz von KI-Systemen mit der intendierten Systemleistung der KI zusammenhängt. Je unbedeutender die Unterstützung einer KI für die juristische Bewertung und Entscheidung eines Falls, desto größer ist die Akzeptanz für den Einsatz einer KI. Es macht also einen Unterschied, welche Komponenten der Entscheidungsfindung von der KI unterstützt werden (u. a. Barysė & Sahel 2023)[149]. In diesem Zusammenhang ist die Erklärbarkeit der KI ein wichtiger Faktor: Mit steigender Komplexität einer KI und zunehmenden Schwierigkeiten, die Funktionsweise der (komplexen) KI zu vermitteln, wird der Einsatz der KI eher abgelehnt.

2. Synthese

Ein Abgleich der für die juristische Entscheidungsfindung besonders relevanten ethischen Prinzipien mit den aus der Metastudie gesammelten 17 Kriterien ist nicht einfach zu bewerkstelligen. Das liegt vor allem daran, dass die Prinzipien keine disjunkten Kategorien darstellen; die Beschreibungen in den jeweiligen Rahmenwerken variieren durchaus. Einige der genannten Kriterien zeigen eine Passung zu mehr als einer der 17 Kategorien auf. Das wird insbesondere durch das Rahmenwerk der IEEE verdeutlicht: Die ersten beiden Kriterien (Menschliches Wohlergehen und Informiertes Vertrauen) werden von der IEEE als übergeordnete Kategorien verstanden, die fast alle der 17 Kriterien beinhalten. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt dann eine Fokussierung auf vier spezifische ethische Kriterien. Aber auch diese spezifischen Kriterien weisen eine Deckung zu mehreren Kategorien auf. Das kann gut anhand des Kriteriums der Transparenz demonstriert werden: Erst aus der detaillierten Beschreibung geht hervor, dass die IEEE unter dem Label

[146] *Barysė*, Do We Need More Technologies in Courts? Mapping Concerns for Legal Technologies in Courts, SSRN Journal 2022.
[147] U.a. *Dhungel*, “This Verdict was Created with the Help of Generative AI…?” On the Use of Large Language Models by Judges, Digital Government: Research and Practice 2025, 1; *Martinho*, Surveying Judges about artificial intelligence: profession, judicial adjudication, and legal principles, AI & SOCIETY 2025, 569; *Zanzabila*, Civil Law Implications of Artificial Intelligence Training Using Copyrighted Data: A Case Study Of Thomson Reuters Vs. Ross Intelligence, Pakistan Journal of Life and Social Sciences 2024, 21308.
[148] *Pérez Domínguez/Simón Castellanos*, Attitudes and perceptions regarding algorithmic judicial judgement: barriers to innovation in the judicial system?, IDP. Revista de Internet, Derecho y Política 2023.
[149] *Barysė/Sarel*, Algorithms in the court: does it matter which part of the judicial decision-making is automated?, Artif Intell Law (Dordr) 2023, 117.

„Transparenz“ nicht nur das erste der 17 ethischen Prinzipien anspricht, sondern auch das 4. Prinzip des Datenschutzes explizit adressiert. Hier zeigt sich folglich eine Zuordnung zu zwei der 17 Prinzipien aus der Metastudie.

Trotz dieser Herausforderungen lässt sich ein deutlicher Trend erkennen, der die Sortierung der 17 Kriterien nach der Häufigkeit ihres Auftretens in den über 200 recherchierten Dokumenten bestätigt: Die ersten sechs Kriterien werden in fast allen Dokumenten gleichermaßen adressiert. Dieses Muster lässt sich nicht nur in den Rahmenwerken erkennen, die einen Fokus auf die juristische Entscheidungsfindung legen, sondern auch in der EU-KI-Verordnung (und ihren Begleitdokumenten). Es zeigt sich jedoch eine Ausnahme: In fast allen Rahmenwerken wird der Autonomie der menschlichen Entscheidungsfindung im Bereich der juristischen Entscheidungsfindung eine besondere Relevanz zugeschrieben. Wenn also eine Sortierung der Kriterien mit besonderem Fokus auf die juristische Entscheidungsfindung vorgenommen wird, dann muss dieses Kriterium an erster Stelle genannt werden. Darüber hinaus zeigen sich keine weiteren Besonderheiten, so dass mit dieser einen Ausnahme die Sortierung übernommen werden kann.

Die häufige Nennung der ersten sechs Kriterien bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass den anderen elf Kriterien keine Bedeutung zukommt; sie werden im juristischen Kontext nur als weniger relevant erachtet bzw. sind in vielen Fällen übergeordneten ethischen Prinzipien zugeordnet. Hier zeigt sich erneut die Herausforderung der fehlenden disjunkten Trennung der 17 Prinzipien. Das dritte Prinzip „Gerechtigkeit, Fairness & Nicht-Diskriminierung“ beinhaltet per Definition Elemente des siebten und achten Prinzips, „Vielfalt, Inklusion & Zugänglichkeit“ sowie „Wohltätigkeit und Gemeinwohlorientierung“: Gerechtigkeit ist nur durch Berücksichtigung von Vielfalt und der Orientierung am Gemeinwohl zu erreichen. Daher werden diese Prinzipien hier zusammengefasst.

a. Ethische Prinzipien

aa. Das Problem der Unvollständigkeit

Die Entwicklung und Implementierung von KI-Systemen bergen Risiken, deren potenzielle Folgen durch die kontextgerechte Einhaltung ethischer Prinzipien eingegrenzt oder zumindest abgemildert werden können. Um ein hohes Maß an „informiertem Vertrauen“ in KI-Technologien zu gewährleisten, müssen Richtlinien so gestaltet sein, dass sie robust gegenüber den Konsequenzen sind, die aus der Verletzung ethischer Prinzipien entstehen könnten. Besonders in komplexen sozialen Systemen ist dies jedoch nicht vollständig vorhersehbar. Um einer übermäßigen Spezifizität vorzubeugen, bedarf es daher der Ableitung übergeordneter Prinzipien, deren Gehalt teilweise kontextabhängig abgewogen und situationsbezogen angepasst werden muss.

Diese Herleitung ist anspruchsvoll: Aus ethisch-normativer Perspektive sollten zwar abstrakt alle der dargestellten Prinzipien beachtet werden, konkret jedoch können Gehalt und Umfang variieren. Daher müssen die Grenzen des Einsatzes als aus den ethischen Prinzipien ableitbare Grenzen verstanden werden, die sich durch besondere normative Dringlichkeit und Unverhandelbarkeit auszeichnen. Ferner sind die Prinzipien als Reaktion auf zivilgesellschaftliche Bedenken gegenüber KI-Technologien zu verstehen, unabhängig davon, ob diese auf bereits beobachteten oder nur antizipierten Folgen beruhen. Da diese stets im Kontext gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen stehen, müssen diese selbst kontinuierlich überprüft und ggf. ergänzt werden. Ihr Gehalt ist daher nicht statisch, sondern Ausdruck eines

fortlaufenden Aushandlungsprozesses, in dem sich normative Leitlinien an veränderte Rahmenbedingungen und neue Risikokonstellationen anpassen müssen.
Rein technologisch betrachtet existieren hingegen nur die Grenzen des Machbaren. Es könnten KI-Systeme entwickelt werden, deren Funktionsweise sämtliche ethischen Prinzipien missachten, ihre Implementierung würde dann allenfalls an rechtliche Schranken stoßen. Da jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie etwa die europäische KI-Verordnung, letztlich teilweise auf ethischen Überlegungen beruhen, kommt den zuvor benannten Prinzipien in rechtlichen Überlegungen eine grundlegende Rolle zu. Die KI-Verordnung folgt einem risikobasierten Ansatz, der Modelle und deren Funktionen anhand der Erfüllung oder Verletzung bestimmter Kriterien unterschiedlichen Risikokategorien zuweist. Problematisch bleibt dabei, dass sich einige Risiken im Vorfeld nicht zuverlässig antizipieren oder gar quantifizieren lassen, insbesondere dann, wenn es zu unerwarteten Auswirkungen im praktischen Einsatz kommt. Diese Ambivalenz zeigt sich auch in unserer Herleitung von Einsatzgrenzen unter der Auslegung „fundamentaler Schutzprinzipien“ sowie der „Bedingungen für den legitimen Einsatz“ (Hierzu S. 68 f.).
Einige Risiken können erst im realen Einsatz vollständig erfasst werden. Bestimmte Funktionen oder Modelle können in der praktischen Anwendung Konsequenzen entfalten, die weder intendiert noch normativ gerechtfertigt sind und deren Tragweite erst im konkreten Einsatz deutlich wird. Diese Unsicherheit macht deutlich, dass ein Teil der Risiken im Vorfeld kaum erkennbar ist und häufig erst durch empirische Daten im operativen Umfeld sichtbar wird.

bb. Prinzipiencluster

Einsatzgrenzen sind als technisch und institutionell konkretisierte Schwellenwerte zu verstehen, deren Überschreitung mit ethischen oder rechtlichen Mindeststandards nicht mehr vereinbar ist. Sie beruhen auf einer normativen Deduktion aus ethischen Prinzipien und markieren somit jene Grenzen, bei deren Verletzung ein Systemeinsatz nicht länger als gerechtfertigt gelten kann, unabhängig von Nutzen, Effizienz oder Kontext.
Da sich ethische Prinzipien ihrem Inhalt nach je nach Anwendungskontext unterschiedlich gewichten können, ist eine sorgfältige, interdisziplinäre Abwägung erforderlich, bevor diese in konkrete Beschränkungen übersetzt werden. Einsatzgrenzen unterliegen daher, ebenso wie die ihnen zugrundeliegenden Prinzipien, einer dynamischen Neubewertung.
Nutzt man die von Correa et al.[150] vorgelegte Metastudie als Vorbild, so lässt sich feststellen, dass die dort aufgeführten ethischen Prinzipien hinsichtlich ihrer normativen Verbindlichkeit und Schutzfunktion unterschiedlich gewichten lassen. Um diese Heterogenität konzeptionell zu ordnen und zugleich ihre Bedeutung für die Ableitung von Einsatzgrenzen zu präzisieren, schlagen wir eine funktionale Clusterung vor, die sich an der jeweiligen ethischen Dringlichkeit und praktischen Konsequenz orientiert. In unserem Modell unterscheiden wir zwischen (1) **fundamentalen Schutzprinzipien**, (2) **Bedingungen für den legitimen Einsatz**, (3) **systemischen Rahmenbedingungen** sowie (4) **Prinzipien mit unklarem oder unterstützendem Status**. Die Zuordnung erfolgt jeweils auf Basis der Frage, ob das Prinzip als ethischer Mindeststandard normativ unverhandelbar und praktisch operationalisierbar ist.

[150] *Corrêa/Galvão/Santos/Del Pino u.a.*, Worldwide AI ethics: A review of 200 guidelines and recommendations for AI governance, Patterns 2023, 100857.

(1) Zu den **fundamentalen Schutzprinzipien** zählen:

- Menschenwürde und Menschenrechte
- Freiheit, Autonomie und demokratische Werte
- Menschenzentrierte Ausrichtung

Die hier aufgeführten Prinzipien erfüllen zwei zentrale Kriterien: Erstens beziehen sie sich auf unveräußerliche normative Grundlagen individueller Rechtsstellung, wie sie in völkerrechtlichen Menschenrechtskatalogen und im deutschen Grundgesetz verankert sind. Zweitens sind sie inhaltlich so beschaffen, dass ihre Verletzung nicht kompensierbar oder relativierbar ist – weder durch Effizienzgewinne noch durch gesellschaftliche Nutzenabwägungen. Sie markieren damit die ethische Untergrenze zulässiger Systemgestaltung, die nicht unterschritten werden darf.
Ein Verstoß gegen eines dieser Prinzipien begründet eine **ethische Einsatzgrenze** im engeren Sinne: Systeme, die in ihrer technischen Ausgestaltung oder Anwendung diese Grundprinzipien verletzen oder ihre Einhaltung nicht gewährleisten können, dürfen nicht implementiert werden, unabhängig von potenziellem Nutzen oder Effizienzgewinnen. Aus diesen Prinzipien ergeben sich negative Handlungspflichten: Bestimmte Formen technischer Gestaltung sind grundsätzlich auszuschließen; ebenso sind absolute Designrestriktionen zu beachten, die bestimmte Systemkonfigurationen normativ verbieten (bspw. Social Scoring). Diese Einsatzgrenzen sind daher nicht als relative Abwägungsgrenzen zu verstehen, sondern als nicht verhandelbare Ausschlusskriterien, die unmittelbar aus der Schutzfunktion der Prinzipien folgen. Zu beachten ist allerdings, dass Menschenrechte im rechtlichen Sinne keine absolut uneingeschränkten Rechte darstellen, sondern im Spannungsverhältnis zueinander stehen und einander begrenzen können. Innerhalb des hier definierten Clusters fundamentaler Schutzprinzipien erfolgt eine solche Abwägung ggf. clusterintern, etwa zwischen dem Schutz der Autonomie und der Menschenwürde verschiedener Rechtsträger. Eine Relativierung dieser Prinzipien gegenüber Nutzenkalkülen oder Systemeffizienz ist hingegen ausgeschlossen. Eine ethische Einsatzgrenze wird dabei nicht bereits durch jede mögliche oder vereinzelte Beeinträchtigung eines Schutzprinzips überschritten. Entscheidend ist vielmehr, ob ein informationstechnisches System den Schutzgehalt eines fundamentalen Prinzips in systematischer Weise unterläuft, etwa durch seine grundlegende Architektur, durch wiederkehrende Funktionsmechanismen oder durch dauerhaft nicht korrigierbare Verzerrungen, oder ob das Prinzip in seiner Substanz vollständig missachtet wird. In diesen Fällen liegt ein Verstoß vor, der den Einsatz des Systems ethisch ausschließt. Damit soll verdeutlicht werden, dass nicht jede punktuelle Schwäche ein Ausschlusskriterium begründet, wohl aber jede strukturelle oder intendierte Relativierung eines nicht verhandelbaren Schutzprinzips.
Menschenwürde und Menschenrechte bilden dabei den zentralen Referenzpunkt dieses Schutzrahmens. Im Einklang mit Artikel 1 des Grundgesetzes, in dem die Menschenwürde als unantastbar bestimmt ist, verpflichten sie dazu, Systeme so zu gestalten, dass sie den Menschen niemals zum bloßen Objekt algorithmischer Verarbeitung degradieren. Die unverfügbare Menschenwürde–ist gegenüber jeder Form entwürdigender, diskriminierender oder ausgrenzender Systemwirkung zu schützen (zu rechtlichen Aspekten der Menschenwürdegarantie S. 84 ff.).
Freiheit, Autonomie und demokratische Werte konkretisieren das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. In *Analogie* zu Artikel 2 Absatz 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Artikel 20 Absatz 1 GG (Demokratieprinzip) fordern

sie, dass technische Systeme individuelle Entscheidungsspielräume respektieren und keine normativen Vorgaben setzen dürfen, die deliberative Verfahren oder politische Willensbildung unterlaufen. Systeme, die Autonomie systematisch beschränken oder demokratische Rückbindung umgehen, verletzen diese Grundlage.
Die **menschenzentrierte Ausrichtung** stellt sicher, dass der Mensch sowohl Normadressat als auch Kontrollinstanz bleibt. Sie zielt, ähnlich wie das Demokratie- und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes, auf die Verpflichtung, technische Innovationen unter dem Primat menschlicher Verantwortung zu halten. Eine Systemarchitektur, die den Menschen aus dem normativen Entscheidungsprozess herauslöst, unterläuft diesen Anspruch.

(2) Die zweite Kategorie umfasst Prinzipien, die als **Bedingungen für den legitimen Einsatz von KI-Systemen** verstanden werden können. Dazu zählen:

- Transparenz, Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit
- Wahrhaftigkeit
- Zuverlässigkeit, Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit
- Gerechtigkeit, Inklusion und Nicht-Diskriminierung
- Datenschutz
- Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer
- Verantwortung, Haftung und Rechenschaftspflicht

Diese Prinzipien markieren keine universellen, abstrakt geltenden Verbote, sondern kontextspezifische Bedingungen, die je nach Tätigkeitsfeld, Systemfunktion und rechtlichem Rahmen in konkrete **operative Einsatzgrenzen** übersetzt werden müssen. Ihre normative Bindungskraft entfaltet sich durch die Anwendung in spezifischen Situationen und ist an die jeweiligen Anforderungen und Risiken eines Einsatzkontexts gebunden. So kann etwa dieselbe technische Lösung in einem Bereich legitim sein, in einem anderen jedoch ethisch oder rechtlich unzulässig.
Datenschutz sowie die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind dabei ihrem Gehalt nach zweifelsfrei Teil der fundamentalen Schutzprinzipien (Cluster I). Sie formulieren zentrale ethische Grundansprüche, die informationstechnischen Systemen vorausgesetzt werden müssen. Zugleich gehören sie aber auch zu jenen Prinzipien, deren konkrete Bedeutung erst durch Auslegung im Anwendungskontext bestimmt werden kann. Anders als etwa das Verbot der Diskriminierung oder die Wahrung der Menschenwürde, deren Schutzwirkung bereichsunabhängig ist, müssen Datenschutz und Kinderrechte in operative Bedingungen überführt werden, um ihrem Schutzauftrag im jeweiligen Feld gerecht zu werden.
In Cluster II sind daher solche Prinzipien verortet, die aus dem abstrakten Schutzrahmen abgeleitet, aber erst im jeweiligen Anwendungsfeld normativ verbindlich konturiert werden können. Ihre Missachtung begründet keine absolute ethische Grenze, kann jedoch zur Unzulässigkeit einer Anwendung führen, sofern etwa Anforderungen an Transparenz, Rechenschaft oder Vertrauenswürdigkeit systematisch verletzt werden.
Die so definierten Einsatzgrenzen sind relativ und bedingungsgebunden. Sie lassen sich nicht unabhängig vom Anwendungszweck, institutionellen Rahmenbedingungen und rechtlicher Auslegungspraxis bestimmen, sondern erfordern eine kontextsensitive Operationalisierung. Ihre normative Funktion liegt damit nicht in der Formulierung eines allgemeinen Verbots, sondern in der konkreten Begrenzung von Systemgestaltung im Rahmen des ethisch und rechtlich Zulässigen.

(3) Die dritte Kategorie umfasst **systemische Rahmenbedingungen**, also Prinzipien, die nicht primär auf die Funktionsweise einzelner Systeme zielen, sondern auf deren politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Einbettung. Hierzu zählen:

- Technologische Souveränität
- Nachhaltigkeit
- Arbeitsrechte
- Open Source, fairer Wettbewerb und Kooperation
- Geistiges Eigentum

Diese Prinzipien betreffen die Ausgestaltung politischer Steuerung, regulatorischer Maßnahmen und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Umgang mit informationstechnischen Systemen. Ihr Zweck liegt insbesondere in der Sicherstellung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Verträglichkeit des technologischen Wandels. Anders als die **fundamentalen Schutzprinzipien** und die **Bedingungen für legitimen Einsatz** sind sie ihrem normativen Gehalt nach stärker kontingent: Ihre konkrete Ausprägung ist abhängig von politischen Zielsetzungen, gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen und wirtschaftlichen Interessenlagen.
Gleichwohl kommt ihnen eine wichtige strategische Funktion zu – etwa im Hinblick auf Fragen der Gerechtigkeit im Zugang zu Technologie, der Vermeidung von Machtkonzentrationen, der ökologischen Nachhaltigkeit sowie des Schutzes kreativer Leistungen. Verstöße gegen diese Prinzipien ziehen nicht zwangsläufig die Unzulässigkeit eines KI-Systems nach sich, können aber mittelfristig systemische Risiken erzeugen, die sich auf das Gemeinwohl, die Innovationsfähigkeit oder die gesellschaftliche Akzeptanz negativ auswirken.

(4) Die vierte Kategorie umfasst Prinzipien mit **unklarer oder unterstützender Funktion**. Sie sind in der Metastudie von Correa et al. ebenfalls benannt, lassen sich jedoch weder eindeutig fundamentalen Schutzprinzipien noch konkreten Einsatzbedingungen oder einem systemischen Rahmen zuordnen. Vielmehr erfüllen sie eine flankierende Funktion oder weisen eine bislang unzureichend präzisierte normative Reichweite auf. Dazu zählen insbesondere:

- Bildung (im Sinne der Aufklärung über Funktionsweisen, Risiken und Grenzen von KI-Systemen)

Diese Prinzipien besitzen ohne Frage Relevanz, insbesondere im Hinblick auf langfristige Governance-Strukturen und gesellschaftliche Resilienz gegenüber technologischem Wandel. Sie sind jedoch, anders als die vorherigen Kategorien, inhaltlich weniger klar konturiert und entziehen sich bislang einer systematisch etablierten Verbindung zu Einsatzgrenzen im engeren Sinne. Stattdessen unterstützen sie die Umsetzung und Durchsetzung anderer Prinzipien, etwa indem Bildung als Voraussetzung für informierte Autonomie oder technologische Souveränität als Instrument zur Wahrung demokratischer Kontrolle verstanden wird.
Aus diesen Prinzipien lässt sich daher nur schwer eine Grenze im engeren Sinne ableiten. Ihre Rolle liegt vielmehr in der Ermöglichung, Stabilisierung und Flankierung der normativen Umsetzung anderer Prinzipien.

Die dargestellten ethischen Prinzipien lassen sich wie bereits erwähnt nicht als gleichrangige Forderungen verstehen, sondern weisen eine funktionale und normative Hierarchie auf. Die **fundamentalen Schutzprinzipien** (Cluster 1) markieren die ethische Untergrenze zulässiger Systemgestaltung: Sie betreffen zentrale, nicht verhandelbare Rechtspositionen – etwa Menschenwürde, Autonomie oder die Wahrung demokratischer Grundwerte. Ein Verstoß gegen diese Prinzipien macht den Einsatz informationstechnischer Systeme unabhängig von ihrem Nutzen oder ihrer Effizienz unzulässig.
Demgegenüber bilden die **Bedingungen für den legitimen Einsatz** (Cluster 2) eine zweite normativ tragende Ebene: Sie geben Orientierungsmaßgaben für eine differenzierte ethische Bewertung, setzen aber zwingend die Einhaltung der Schutzprinzipien voraus. Die Prinzipien dieses Clusters – etwa Transparenz, Erklärbarkeit oder Rechenschaftspflicht – lassen sich als operative „Einsatzprinzipien“ verstehen und sind ihrem Gehalt nach stärker kontingent und Abwägungsoffen.
Diese Struktur ist nicht nur pragmatisch begründbar, sondern folgt auch einer systematischen Logik, wie sie sich analog im Verfassungsrecht findet: So lässt sich etwa die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) als Ableitung aus dem Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) begreifen, beide Normen bilden keine Koexistenz, sondern ein abgestuftes System normativer Geltung.
In ähnlicher Weise wie sich einfachgesetzliche Konkretisierungen aus verfassungsrechtlichen Grundprinzipien ableiten, lassen sich auch Einsatzgrenzen als konkrete Auslegung grundethischer Normen begreifen. Diese Ableitung erfolgt weder rein voluntaristisch, noch kontextneutral, sondern, im Falle **operativer Einsatzgrenzen** innerhalb des dynamischen Legitimationsrahmens der **Bedingungen für den legitimen Einsatz**, in dem sich normative Schutzgüter in konkrete Design- und Anwendungsvorgaben übersetzen lassen. So ließe sich etwa das ethische Prinzip der Transparenz in eine konkrete Einsatzgrenze überführen: Ein KI-System, das richterliche Entscheidungen durch Vorschläge unterstützen soll, muss seine Funktionsweise in nachvollziehbarer Weise offenlegen. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass der zugrundeliegende Algorithmus vollständig offengelegt werden muss. Aber es muss beispielsweise möglich sein, dass ein Richter oder eine Richterin verstehen kann, warum das System in einem konkreten Fall einen bestimmten Vorschlag macht. Ist das nicht möglich, etwa weil die Funktionsweise auf undurchschaubaren Black-Box-Modellen beruht und keine adäquaten Erklärschnittstellen existieren, so wäre das Prinzip verletzt. In diesem Fall ergibt sich aus dem abstrakten Transparenzgebot eine konkrete Einsatzgrenze: Der Einsatz eines solchen Systems in der richterlichen Entscheidungsfindung wäre unzulässig.
Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Prinzipien in ihrem Inhalt notwendig abstrakt bleiben. Sie eröffnen einen diskursiven Raum für unterschiedliche konkrete Ausgestaltungen, also ein Spektrum möglicher normativer und technischer Implementierungen. Unter einem Prinzip wie „Autonomie“ oder „Verantwortung“ lässt sich schließlich kein singuläres Handlungsgebot, sondern ein Konglomerat aus gesetzgeberischen, technischen und institutionellen Lösungen subsumieren. Die notwendige Abstraktheit der Prinzipien ist jedoch funktional: Sie schafft den normativen Spielraum, um konkrete Anforderungen im demokratischen Aushandlungsprozess zu präzisieren und schließlich in ihrem Gehalt zu konkretisieren. Die Prinzipien fungieren also nicht nur als normative Leitplanken, sondern auch als Bezugspunkt für eine technisch-ethische Analyse, die bestehende rechtliche Bewertungsmaßstäbe aufgreift und zugleich ergänzt. Zwar sind zentrale Schutzgüter, wie die Menschenwürde, verfassungsrechtlich verbindlich garantiert, doch ist ihre Anwendung auf KI-Systeme nicht abschließend juristisch kodifiziert, sondern verlangt

eine kontextsensitive normative Konkretisierung. Die hier entwickelte Systematik schließt daher nicht an das Recht in Form kodifizierter Normen an, sondern an seine ethische Grundlage und auslegungsbedürftige Schutzfunktion. Sie versteht sich als Beitrag zur strukturierenden Vorinterpretation jener Spannungsfelder, in denen technische Systemfunktionen normative Relevanz entfalten, rechtlich aber noch nicht abschließend geregelt sind. Gerade hier ist eine interdisziplinäre Bewertung erforderlich, um sicherzustellen, dass technische Gestaltung nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ethisch verantwortbar bleibt.
Die nachfolgenden Bewertungen konzentrieren sich bewusst vor allem auf die Prinzipien der **Bedingungen für den legitimen Einsatz**, da diese im justiziellen Kontext, angesichts der hohen normativen Dichte rechtlicher Entscheidungsprozesse, von zentraler Relevanz sind. Die Prinzipien der Cluster 3 und 4 bleiben als strategisch-strukturelle und flankierende Überlegungen bedeutsam, stehen jedoch in dieser Untersuchung nicht im Fokus.

cc. Risikoklassifikation und kritische Einsatzszenarien

Im Folgenden wird untersucht, welche Ableitungen sich aus der vorstehenden Analyse für die in diesem Forschungsprojekt zu betrachtenden Einsatzszenarien von KI-Systemen in der Justiz ergeben (zu diesen Einsatzszenarien siehe oben S. 33 ff.).
Im justiziellen Kontext eröffnen sich durch den Einsatz von KI-Systemen unterschiedliche Anwendungsmöglichkeiten. Entscheidungsersetzende Systeme führen eigenständig Subsumtionen durch und treffen auf Basis der vorliegenden Informationen eine rechtliche Entscheidung. Entscheidungsunterstützende Systeme hingegen dienen dazu, Richter und Richterinnen in ihrer Arbeit zu entlasten, indem sie beispielsweise Berechnungen durchführen, rechtliche Informationen bereitstellen oder relevante Präzedenzfälle identifizieren. Solche Systeme sind als Werkzeuge zu verstehen, die den menschlichen Entscheidungsprozess ergänzen, ohne ihn zu ersetzen.
Der Einsatz dieser Systeme kann in verschiedenen Ausprägungen erfolgen. Ein einfaches Szenario wäre die Nutzung strukturierter Eingaben, etwa bei der Berechnung von Fristen oder Gebühren. Komplexere Anwendungen könnten darin bestehen, unstrukturierte Prozessakten zu analysieren, rechtliche Argumente zu bewerten und ein vollständiges Urteil zu generieren.
Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass die oben dargestellten Prinzipien nicht ausschließlich auf den Justizbereich zugeschnitten sind, sondern die Bereitstellung und Nutzung von KI-Systemen allgemein betreffen. Sie sind somit in Gänze nicht nur für den rechtlichen Kontext relevant, sondern spielen in verschiedenen Anwendungsfeldern eine zentrale Rolle.
Dies liegt nicht zuletzt in der Tatsache begründet, dass es sich bei diesen Prinzipien um ein Portfolio unterschiedlicher Leitlinien handelt, die sich sowohl bei offiziellen Institutionen als auch bei privatwirtschaftlichen Akteuren wiederfinden. Nichtsdestoweniger ist ihre Diskussion als Reaktion auf zivilgesellschaftliche Bedenken gegenüber den Risiken solcher Technologien zu verstehen und spiegelt damit eine breite gesellschaftliche Debatte wider.
Letztlich dient eine Auslegung dieser Prinzipien auf die unten aufgeführten Funktionen nicht als zusätzliche Leitlinie, sondern vielmehr als eine Verdeutlichung der normativen Grundlagen, auf denen die Praxis der Rechtsprechung basiert. Sie sollen somit nicht neue Maßstäbe setzen, sondern die bereits bestehenden ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Umgang mit KI-Systemen im Justizwesen reflektieren.

b. Entscheidungsersetzender Einsatz

Der Einsatz informationstechnischer Systeme zur Ersetzung menschlicher Entscheidungen lässt sich grundlegend in zwei Typen unterteilen: regelbasierte und selbstlernende Systeme (vgl. Funktionscluster, S. 20 ff.). Diese Unterscheidung korrespondiert mit der Differenzierung zwischen symbolischer und subsymbolischer KI.
Regelbasierte Systeme sind deterministisch ausgestaltet. Ihre Entscheidungslogik folgt einem festen Satz an Regeln, die vorab definiert wurden. Typischerweise erfolgt die Informationsverarbeitung anhand sogenannter Wenn-Dann-Regeln. Eine bestimmte Systemoperation wird ausschließlich dann ausgelöst, wenn die vorliegenden Eingabedaten eindeutig einem vorher festgelegten Kriterienkatalog entsprechen. Die Entscheidung des Systems ist in diesem Fall vollständig determiniert, transparent und im Ergebnis stets reproduzierbar.
Im Gegensatz dazu beruht die Entscheidung selbstlernender Systeme nicht auf starren Vorgaben, sondern auf statistischen Modellen. Die zugrundeliegenden Parameterwerte werden durch das Training des Systems anhand umfangreicher Datensätze erlernt. Dabei kann das Training nach verschiedenen methodischen Ansätzen erfolgen, etwa durch überwachte, unüberwachte oder bestärkende Lernverfahren. Die Entscheidungsfindung ist hier nicht manuell vorstrukturiert, sondern spiegelt die den Trainingsdaten inhärente empirische Wahrscheinlichkeit bzw. statistische Korrelation bestimmter Ergebnisoptionen wider, was eine höhere Flexibilität, jedoch zugleich eine geringere Transparenz im Vergleich zu regelbasierten Systemen mit sich bringt. (vgl. S. 20 ff.)
Gleich ist den verschiedenen Szenarien, dass eine Durchführung der Prozesse weitgehend ohne menschlichen Eingriff und automatisch erfolgen soll. Die menschliche Intervention in diesen Verfahren beschränkt sich auf eine Überwachungstätigkeit. Ein nicht hinreichend reflektierter Einsatz informationstechnischer Systeme mit Entscheidungsersetzungsfunktion birgt jedoch unter anderem das Risiko, mit den fundamentalen Schutzprinzipien in Konflikt zu geraten.
Entscheidungsersetzende Systeme sollten ausschließlich dann zum Einsatz kommen, wenn ihre Anwendung den jeweiligen Bedingungen für den legitimen Einsatz entsprechen und ihre Ergebnisse jederzeit durch menschliche Instanzen überprüft und kontrolliert werden können. Diese Anwendungen erfordern jedoch ein deutlich höheres Maß an technologischer Leistungsfähigkeit und rechtlicher Präzision. Dabei besteht neben den allgemeinen technischen Begrenzungen, selbst bei hochleistungsfähigen Systemen wie etwa general-purpose KI GPT oder Claude (Manduchi et al., 2025)[151], die den entscheidungsersetzenden Einsatz momentan unpraktikabel machen, ein „Trade-Off“ zwischen Leistungsfähigkeit und Erklärbarkeit. Ohne jene Erklärbarkeit bestünde derzeit eine fundamentale Verletzung nicht nur der obigen Prinzipien, sondern der Legitimität der Rechtsprechung selbst, da andernfalls eine fahrlässige Abhängigkeit von der vermeintlichen Entscheidungssicherheit solcher Systeme entstünde. Um dies aufzulösen ist einerseits ein tragfähiger Konsens darüber notwendig, wie weitreichend solche Erklärungen sein sollen, und welche Voraussetzungen für einen aufgeklärten Umgang mit ebenjenen geschaffen werden müssen.

[151] *Manduchi/Pandey/Meister et al.*, On the Challenges and Opportunities in Generative AI.

c. Entscheidungsunterstützender Einsatz

Werden KI-Systeme zur Unterstützung von Entscheidungsprozessen in der Justiz eingesetzt, ist ihre jeweilige Funktion im konkreten Einsatzkontext differenziert zu betrachten. Dabei sollte unter Rückgriff auf die **Bedingungen für den legitimen Einsatz** geprüft werden, inwiefern die jeweilige Anwendung mit den ethischen Anforderungen i.S. ethischer wie rechtlicher Rahmenbedingungen des entsprechenden Tätigkeitsfeldes vereinbar ist. Die Bewertung muss kontextsensibel erfolgen und insbesondere berücksichtigen, ob durch den Einsatz Risiken entstehen, die gar **fundamentale Schutzprinzipien** berühren oder die rechtliche Integrität der Entscheidungsfindung gefährden könnten.
Im Folgenden orientiert sich die Analyse daher am bereits dargestellten Funktionscluster, welcher auf spezifische Bedarfe innerhalb der richterlichen Entscheidungsfindung abstellt. Diese Bedarfe spiegeln sich exemplarisch in einer Reihe aktueller Entwicklungen in den Justizministerien der Länder wider: Projekte wie MAKI (Massenverfahren und KI, Niedersachsen), FRAUKE (Frankfurter Urteilskonfigurator, Hessen), OLGA (Oberlandesgerichtsassistent, Baden-Württemberg) und LOGOS (Schleswig-Holstein) verdeutlichen die zunehmende Bandbreite möglicher Einsatzformen von KI in justiziellen Verfahren, insbesondere im Bereich der Entscheidungsunterstützung.
Die dort identifizierten Systemfunktionen reichen von der automatisierten Bearbeitung und Verwaltung umfangreicher Massenverfahren bis hin zur technischen Vorbereitung richterlicher Entscheidungsvorgänge. Dabei liegt der Fokus auf einer Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung des menschlichen Entscheidungsprozesses, nicht auf dessen Ersetzung. Umso wichtiger ist es, die jeweiligen Funktionen im Lichte ethischer und rechtlicher Maßgaben zu analysieren und dabei zwischen administrativen und inhaltlich-normativen Tätigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an Legitimität, Kontrolle und Abwägung zu unterscheiden.

aa. Analyse der Cluster

Um die ethische und rechtliche Bewertung der Einsatzmöglichkeiten von KI-Systemen in der Justiz differenziert vornehmen zu können und in **operative Einsatzgrenzen** zu übersetzen, erscheint eine funktionale Gliederung ihrer Aufgabenbereiche unerlässlich. In Anlehnung an die zuvor erläuterte Kontextsensitivität der **Bedingungen für den legitimen Einsatz** bietet sich dabei eine grundlegende Unterscheidung zwischen administrativen Tätigkeiten und inhaltlich-normativen Tätigkeiten an.
Administrative Tätigkeiten umfassen solche Funktionen, die auf die Organisation, Strukturierung oder technische Unterstützung gerichtlicher Abläufe zielen, ohne dabei den normativen Kern der richterlichen Entscheidungsfindung zu berühren. Sie betreffen insbesondere die Verwaltung von Verfahrensabläufen, die Aufbereitung von Dokumenten oder die technische Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Auch wenn solche Systeme mit gerichtlichen Verfahren interagieren, greifen sie nicht in die rechtliche Bewertung oder Subsumtion ein und beeinflussen damit tendenziell keine richterliche Entscheidung.
Demgegenüber stehen **inhaltlich-normative Tätigkeiten**, bei denen KI-Systeme Funktionen übernehmen, die unmittelbar oder mittelbar mit der rechtlichen Bewertung, Argumentation oder Entscheidungsvorbereitung verbunden sind. Dazu zählen etwa die automatisierte Klassifikation von Fällen, die Generierung von Textbausteinen für

Urteile oder die Analyse von Beweismitteln. In diesen Fällen übernehmen KI-Systeme Funktionen, die mit der Subsumtion oder Bewertung rechtlicher Sachverhalte verknüpft sein können. Dadurch entsteht eine Nähe zur inhaltlichen Entscheidungsfindung, die eine besondere Sensibilität im Umgang mit diesen Anwendungen erforderlich macht. Die Abgrenzung zwischen rein unterstützender Funktion und tatsächlicher Einflussnahme auf rechtliche Bewertungen ist hier nicht immer eindeutig und muss im Einzelnen analysiert werden.
Es soll nochmals verdeutlicht werden, dass es sich bei dieser Unterteilung um eine funktionale Differenzierung innerhalb des richterlichen Entscheidungsprozesses handelt. Zwar kann prinzipiell jede von einem KI-System generierte Ausgabe als eine Form von Entscheidung im weiten Sinne verstanden werden – sei es durch Klassifikation, Selektion, Gewichtung oder Darstellung –, doch ist dabei zwischen normativ relevanten und rein technisch-operativen Entscheidungen zu unterscheiden. Entscheidend ist nicht, ob ein System Entscheidungen trifft, sondern welcher Art diese Entscheidungen sind und welche Wirkung sie im juristischen Kontext entfalten.
Auch bei administrativen Tätigkeiten kann durch KI-Systeme eine Vorstrukturierung, Zusammenfassung oder visuelle Aufbereitung von Inhalten erfolgen, beispielsweise wenn standardisierte Eingaben von Verfahrensbeteiligten (etwa zu Sachverhalt oder Rechtsfragen) automatisiert in Tabellenform überführt werden. Erst wenn eine solche Darstellung mit einer impliziten inhaltlichen Bewertung oder Vorstrukturierung verbunden ist, etwa durch Gewichtung, Priorisierung oder das Hervorheben „entscheidungsrelevanter“ Aussagen, ist eine Grenze zur inhaltlich-normativen Tätigkeit überschritten.
Die folgende Analyse der identifizierten Funktionscluster erfolgt vor diesem Hintergrund und ordnet die jeweiligen Systemfunktionen entlang dieser Unterscheidung ein. Ziel ist es, daraus Anforderungen an Legitimität, Kontrolle und ethische Vertretbarkeit abzuleiten.

(1) Administrative Tätigkeiten

(i) Metadatenextraktion

Die Metadatenextraktion dient der strukturierten Erfassung dokumentbezogener Informationen wie Aktenzeichen, Eingangsdatum oder Betreffzeilen. Dabei erfolgt keine Analyse des eigentlichen Inhalts. Die gewonnenen Informationen werden genutzt, um Dokumente automatisiert zu kategorisieren, zu archivieren oder in digitale Verfahrensabläufe einzugliedern.

(ii) Automatische Verschlagwortung und Indexierung

Diese Funktion ermöglicht die semantische Erschließung von Dokumenten, indem Schlagworte generiert werden, die bestimmte Abschnitte oder Inhalte zusammenfassen. Dies kann entweder durch Extraktion direkt im Text vorkommender Begriffe oder durch inhaltlich interpretierende Zuordnung geschehen. Ziel ist es, relevante Textstellen schneller auffindbar zu machen und die Strukturierung umfangreicher Dokumente zu erleichtern.

(iii) Mustererkennung und Klassifizierung (administrativ)

KI-Systeme können zur Erkennung von Ähnlichkeitsstrukturen in Fallkonstellationen eingesetzt werden, etwa um neue Fälle bestehenden Fallgruppen zuzuordnen. Erfolgt

diese Klassifizierung ausschließlich zu Zwecken der Verfahrensorganisation, beispielsweise zur Zuweisung zu einer bestimmten Bearbeitungsgruppe, zur Priorisierung nach Eingang oder zur Auswahl standardisierter Arbeitsabläufe, handelt es sich um eine rein administrative Funktion. Derartige Einsätze dienen der Strukturierung, ohne inhaltlich in die juristische Bewertung einzugreifen. Die Entscheidung über den weiteren Verlauf des Verfahrens verbleibt vollständig bei den menschlichen Akteuren.

(iv) Sprach- und Bilderkennung (strukturunterstützend)

Spracherkennung kann bei der automatisierten Protokollierung von Aussagen oder der Verschriftlichung mündlicher Verhandlungen eingesetzt werden. Bilderkennung kommt bei der technischen Aufbereitung von Beweismaterialien zum Einsatz, etwa zur Strukturierung oder Markierung von Bildinhalten. In diesen Fällen steht die technische Unterstützung bei der Dokumentenverarbeitung im Vordergrund.

(v) Anonymisierung personenbezogener Daten

Automatisierte Anonymisierung dient der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, indem personenbezogene Informationen in Gerichtsakten systematisch identifiziert und entfernt oder ersetzt werden. Dabei kommen regelbasierte oder KI-gestützte Verfahren zum Einsatz, um sowohl offensichtliche als auch kontextuell eingebettete Daten zu erfassen.

(2) Inhaltlich-normative Tätigkeiten

(i) Inhaltsextraktion

Die Inhaltsextraktion zielt auf die Gewinnung spezifischer, kontextbezogener Informationen direkt aus dem Dokumenttext. Dabei werden relevante Daten, etwa Fristen, Orte, Ereignisse oder Parteibezeichnungen, automatisch identifiziert und in strukturierte Form gebracht. Diese Informationen können mit Urteilsvorlagen oder Entscheidungsbäumen verknüpft werden und dienen der Vorstrukturierung richterlicher Entscheidungen, insbesondere in standardisierten Massenverfahren. Die dabei eingesetzten Modelle erfassen Bedeutung und Kontext juristischer Aussagen und nehmen somit eine erste Auslegung des Tatsachenstoffs vor.

(ii) Mustererkennung und Klassifizierung (inhaltlich-normativ)

Erfolgt die Klassifizierung hingegen mit dem Ziel, bestimmte inhaltliche Konsequenzen an die Zuordnung zu knüpfen, etwa durch die automatische Auswahl von Textbausteinen, die Vorgabe rechtlicher Prüfungsschemata oder die Generierung von Entscheidungsentwürfen, übernimmt das KI-System eine inhaltlich mitgestaltende Rolle. Die Fallgruppenzuordnung beeinflusst in diesem Fall die normative Bewertung des Sachverhalts. Damit liegt eine inhaltlich-normative Funktion vor, die in den Kernbereich richterlicher Tätigkeit eingreift und entsprechend strenger zu regulieren ist.

(iii) Textaufbereitung

KI-gestützte Textaufbereitung umfasst Funktionen wie farbliche Markierungen, Verlinkungen, Annotationen oder die automatische Generierung von Übersichten. Sie unterstützt Richterinnen und Richter bei der Sichtung und Sortierung komplexer Akteninhalte. In vielen Fällen lassen sich Workflows hinterlegen, durch die häufig wiederkehrende Bearbeitungsschritte automatisiert vorgenommen werden können.

(iv) Textgenerierung und Textbausteine

KI-gestützte Textbaustein- oder Textgenerierungssysteme erstellen Vorschläge für juristische Texte, etwa Urteilspassagen oder Begründungselemente. Diese können regelbasiert oder auf maschinellem Lernen beruhen und sowohl standardisierte als auch individualisierte Textvorschläge unterbreiten. In weiterentwickelten Varianten generieren Systeme vollständige Textabschnitte, z. B. durch Verarbeitung der E-Akte oder Eingabe eines Sachverhalts in natürlicher Sprache. Dabei wird die argumentative Struktur des Urteils teilweise oder vollständig vorgeprägt.

(v) Dialogsysteme mit juristischer Analysefunktion

Dialogsysteme auf Basis großer Sprachmodelle können juristische Fragen beantworten, Relationstabellen erzeugen, Argumentationslinien vorschlagen oder juristische Bewertungen simulieren. Sie kombinieren verschiedene Systemfunktionen und können Nutzenden eine strukturierte Voranalyse des Falls bieten. Dabei entstehen oft narrative Strukturen oder Bewertungen, die sich unmittelbar auf die Argumentation im Entscheidungsprozess auswirken können.

(vi) Suchmaschinen und Recherchefunktionen

KI-gestützte Recherchetools ermöglichen die gezielte Suche nach relevanter Literatur, Rechtsprechung oder Kommentierungen. Neben den klassischen Suchfunktionen von Datenbanken bieten neuere Systeme auch dialogbasierte Abfragen oder automatische Zusammenfassungen juristischer Texte an. Ziel ist es, die Informationsbeschaffung effizienter zu gestalten.

(vii) Sprach- und Bilderkennung (analytisch-wertend)

Wird Sprach- oder Bilderkennung nicht nur zur Transkription oder Strukturierung verwendet, sondern auch zur Auswertung und Interpretation von Beweismitteln eingesetzt, etwa bei der Erkennung von Deep Fakes oder bei der semantischen Analyse von Zeugenaussagen, berührt dies die Beweiswürdigung. In solchen Fällen wird aus technischen Analyseergebnissen eine rechtlich relevante Bedeutung abgeleitet, die potenziell entscheidungsleitend sein kann.

(3) Hinweis zu funktional ambivalenten Systemkomponenten: Das Beispiel Relationstabellen

Die Funktion zur Erstellung sogenannter Relationstabellen, in denen Aussagen der Verfahrensbeteiligten einander gegenübergestellt werden, lässt sich nicht eindeutig einer der beiden zuvor eingeführten Kategorien zuordnen. Ihre Klassifikation hängt

maßgeblich vom konkreten Funktionsumfang und der semantischen Tiefe der Systemleistung ab.
Erfolgt die Erstellung solcher Tabellen rein strukturierend, also durch formale Zuordnung von Aussagen zu Verfahrenspositionen (z. B. Klägerin behauptet / Beklagter bestreitet), ohne jede inhaltliche Gewichtung oder Vorauswahl, handelt es sich um eine administrative Unterstützung der Aktenanalyse.
Werden jedoch implizite Bewertungen vorgenommen – etwa durch Vorselektion, Priorisierung oder semantische Kategorisierung der Aussagen, so liegt eine inhaltlich-normative Vorstrukturierung vor, die potenziell den Entscheidungsprozess beeinflussen kann.
Aufgrund dieser Ambivalenz sind Relationstabellen exemplarisch für die Notwendigkeit einer sorgfältigen Funktionsanalyse, bei der nicht allein die Oberflächenfunktion, sondern auch die algorithmische Umsetzung und die Nutzungspraxis betrachtet werden müssen.

bb. Ethische Risikodimensionen

Die Zulässigkeit des Einsatzes der oben dargestellt Funktionen hängt maßgeblich von drei Faktoren ab: dem **funktionalen Charakter der Tätigkeit** (administrativ oder inhaltlich-normativ), dem **Grad der Automatisierung** sowie der **Komplexität des jeweiligen Anwendungsfeldes.**
Grundsätzlich gilt: Administrative Tätigkeiten sind in der Regel mit einem geringeren ethischen Risiko verbunden, da sie auf die strukturierende und organisatorische Unterstützung gerichtlicher Verfahren abzielen und typischerweise nicht in die rechtliche Bewertung eingreifen. Inhaltlich-normative Tätigkeiten hingegen berühren potenziell die Subsumtion, Argumentation und Entscheidungsvorbereitung, also zentrale Elemente der richterlichen Tätigkeit. Die ethische Relevanz steigt hier deutlich, da insbesondere die **fundamentalen Schutzprinzipien** (Prinzipiencluster I) unmittelbar tangiert sein können.
Ein zweiter zentraler Faktor ist der Grad der Automatisierung. Systeme, die lediglich Vorschläge machen oder eine manuelle Korrektur durch den Menschen zwingend erfordern, sind in ethischer Hinsicht anders zu bewerten als vollautomatisierte Prozesse, die normative Vorentscheidungen treffen und möglicherweise kaum noch überprüft werden. Je höher der Automatisierungsgrad, desto größer das Risiko einer faktischen Entscheidungsvorverlagerung auf das System, insbesondere dann, wenn zeitliche, kognitive oder organisatorische Ressourcen eine systematische Kontrolle durch die Nutzenden erschweren.
Hinzu tritt als dritte Dimension die Komplexität des Anwendungsbereichs. In stark formalisierten Massenverfahren mit wiederkehrenden Musterkonstellationen ist der Einsatz technischer Unterstützung weniger problematisch als in hochkomplexen oder individualisierten Fallkontexten, in denen kontextsensitives Abwägen und rechtliche Wertung im Vordergrund stehen. Gerade dort, wo eine Vielzahl konkurrierender rechtlicher Erwägungen zu berücksichtigen ist, steigt die Gefahr, dass KI-Systeme durch Vereinfachung, Priorisierung oder implizite Annahmen unbeabsichtigt normative Verzerrungen erzeugen.
Die Kombination dieser drei Faktoren – Tätigkeitsart, Automatisierungsgrad und Komplexität – bestimmt somit das ethische Risikopotenzial eines KI-Systems. Besonders kritisch sind Konstellationen, in denen inhaltlich-normative Tätigkeiten mit hohem Automatisierungsgrad auf komplexe, nicht standardisierbare Verfahren treffen. In solchen Fällen besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass sowohl **ethische** als auch **operative Einsatzgrenzen** verletzt oder unterlaufen werden. Demgegenüber

sind Anwendungen im Bereich administrativer Tätigkeiten mit niedriger Automatisierung und standardisierten Abläufen in der Regel mit deutlich geringeren ethischen Risiken verbunden, wenngleich auch hier Fragen der Kontrolle, Transparenz und Datenverarbeitung nicht vernachlässigt werden dürfen.

cc. Typologie kritischer Einsatzkonstellationen

Die im vorhergehenden Abschnitt skizzierten Risikodimensionen – Tätigkeitscharakter, Automatisierungsgrad und Komplexität des Anwendungsfeldes – lassen sich nun heranziehen, um typische Einsatzkonstellationen zu identifizieren, in denen der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz mit besonderen ethischen Herausforderungen verbunden ist. In solchen Konstellationen verdichten sich mehrere Risikofaktoren, wodurch sich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die den **operativen Einsatzgrenzen** zugrundeliegenden Prinzipien (II), oder gar die aus den **fundamentalen Schutzprinzipien** (I) folgenden **ethischen Einsatzgrenzen**– direkt verletzt oder unterlaufen werden könnten. Im Folgenden werden exemplarisch jene Kombinationen beschrieben, in denen besonders hohe Anforderungen gegeben sind, und daher künftig einer eingehenden Bewertung bedürfen. Die skizzierten Vorgaben sind nicht abschließend, markieren aber zentrale Voraussetzungen für die kontextsensible Gestaltung legitimer Systemanwendungen im entsprechenden Bereich.

(1) Normative Entscheidungsvorbereitung unter hoher Automatisierung

Systeme, die Entscheidungsbäume generieren, Fallgruppen zuweisen oder Urteilstexte vorschlagen, greifen tief in die Vorbereitung rechtlicher Bewertungen ein. Erfolgt dies hochautomatisiert, etwa durch freie Textgenerierung oder Clustering ohne nachvollziehbare Kriterien, besteht das Risiko, dass richterliche Urteile faktisch vorstrukturiert werden. Besonders kritisch ist diese Konstellation bei komplexen Verfahren, in denen rechtliche Wertungen nicht standardisiert ableitbar sind.
Im Lichte der **Bedingungen für den legitimen Einsatz** (im Folgenden nur Cluster II) ergeben sich mehrere operative Einsatzgrenzen. Zunächst ist sicherzustellen, dass die Vorschläge solcher Systeme nachvollziehbar und begründbar sind (Transparenz, Erklärbarkeit). Systeme ohne dokumentierte Entscheidungslogik sind unzulässig. Maschinell erzeugte Inhalte sind als solche kenntlich zu machen; ihre Übernahme bedarf aktiver Prüfung und Freigabe durch die nutzende Instanz (Verantwortung, Rechenschaftspflicht). Zur Vermeidung faktischer Abhängigkeit von der Systemausgabe muss ein Mindestmaß an kognitiver Kontrolle gewährleistet sein.
Ferner ist zu verhindern, dass fehlerhafte, halluzinierte oder suggestive Inhalte in den Entscheidungsprozess einfließen (Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit). Dies erfordert Validierungsmechanismen und eine verpflichtende Schulung der Nutzer über Risiken und Grenzen der jeweiligen Funktion (Aufklärung). Zudem sind diskriminierende Verzerrungen – etwa durch unausgewogene Trainingsdaten – durch Bias-Audits zu identifizieren und durch geeignete Systemarchitekturen auszuschließen (Nicht-Diskriminierung).
Werden die genannten Einsatzgrenzen systematisch verletzt, besteht nicht nur ein Risiko für die Integrität des Entscheidungsprozesses, sondern es droht eine faktische Aushöhlung der richterlichen Entscheidungsautonomie, also jener institutionalisierten Form individueller Autonomie, die das Justizwesen im Sinne der Gewaltenteilung schützt. Dies berührt das fundamentale Schutzprinzip der Freiheit, Autonomie und demokratischen Werte, sofern KI-Systeme normative Vorentscheidungen treffen, ohne

dass Richterinnen und Richter tatsächliche Kontrolle und Letztverantwortung wahren können.

(2) Black-Box-Klassifikationssysteme in nicht-standardisierbaren Verfahren

Wird ein System zur Fallklassifikation oder Ähnlichkeitsanalyse eingesetzt, dessen interne Logik nicht offengelegt oder nachvollziehbar ist, entsteht ein erhöhtes Risiko der Fehlsteuerung, insbesondere in komplexen Bereichen wie dem Familien- oder Asylrecht. Die Anwendung statistischer Korrelationen ohne semantische oder rechtliche Kontextualisierung kann zu systematisch unzutreffenden Klassifikationen führen, deren normative Bedeutung weder überprüfbar noch juristisch tragfähig ist.
So könnte etwa ein System im Asylrecht Fälle anhand sprachlicher Ähnlichkeiten in der Schilderung von Fluchtgründen klassifizieren, ohne die individuelle Plausibilität oder Relevanz der Aussagen im Lichte des konkreten Herkunftslandes und der geltenden rechtlichen Schutzvoraussetzungen zu berücksichtigen. Ein Asylgrund, der in einem politischen Kontext zutrifft, kann in einem anderen kulturellen oder rechtlichen Rahmen völlig anders zu bewerten sein. Wird hier nur auf Textmuster oder statistische Nähe zu früheren Fällen zurückgegriffen, ohne eine rechtlich-inhaltliche Prüfung zu ermöglichen, besteht die Gefahr, dass Personen allein aufgrund formal ähnlicher Erzählstrukturen fehlerhaft gruppiert und damit unzutreffend beurteilt werden. Aus den Prinzipien des Clusters II ergeben sich folgende operative Einsatzgrenzen: Unverzichtbar ist eine hinreichende Offenlegung der Funktionsweise – zumindest auf Systemebene, zur Sicherstellung von Transparenz und Erklärbarkeit. Systeme, deren Klassifikationslogik für Nutzende nicht überprüfbar ist, dürfen in rechtlich relevanten Verfahren nicht eingesetzt werden. Die Nachvollziehbarkeit muss dabei nicht zwingend durch Offenlegung des vollständigen Quellcodes erfolgen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Funktionsweisen, etwa verwendete Merkmale, Gewichtungen oder Entscheidungslogik, in einer für die jeweiligen Nutzergruppen verständlichen und dokumentierten Form dargestellt werden können. Ebenso bedarf es einer klaren Zurechnungsmöglichkeit der maschinellen Vorentscheidung an menschliche Instanzen (Verantwortung, Haftung). Nur wenn eine verantwortliche Person die systemgestützten Vorschläge prüfen, hinterfragen und ggf. korrigieren kann, ist der Einsatz solcher Systeme normativ vertretbar.
Insbesondere in sensiblen Anwendungsfeldern ist der Schutz vor systematisch benachteiligenden Klassifikationen sicherzustellen. Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung verlangt hier konkrete technische Maßnahmen zur Bias-Vermeidung, etwa durch dokumentierte Fairness-Kriterien oder den Ausschluss inadäquater Trainingsdaten. Die Einordnung in Fallgruppen darf nicht anhand irrelevanter oder diskriminierender Merkmale erfolgen. Hinzu tritt die Pflicht zur Wahrhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit: Entscheidungen dürfen sich nicht auf Korrelationen stützen, die keine begründbare normative Aussagekraft besitzen.
Zur Aufrechterhaltung informierter Nutzungskompetenz sind flankierend Schulungsmaßnahmen erforderlich, die auf die Grenzen solcher Systeme hinweisen und kognitive Automatismen bei der Übernahme von Vorschlägen reduzieren (Aufklärung).
Ein solches Risiko lässt sich exemplarisch am Einsatz eines Black-Box-Klassifikationssystems im Familienrecht verdeutlichen: Wird ein KI-System zur Klassifikation elterlicher Erziehungsfähigkeit eingesetzt und greift es dabei primär auf sprachliche Ausdrucksformen oder statistisch auffällige Verhaltensmerkmale aus bisherigen Verfahren zurück, etwa Häufigkeit von Terminausfällen, bestimmte Wortwahl in Anträgen oder allgemeine soziale Parameter, ohne den familiären

Gesamtkontext, kulturelle Hintergründe oder psychologische Gutachten hinreichend zu berücksichtigen, besteht die Gefahr, dass Eltern systematisch falsch eingeordnet werden. Wenn etwa ein nicht muttersprachlich formulierter Antrag mit mangelnder Sorgfalt assoziiert wird oder kulturell geprägte Erziehungsstile negativ gewichtet werden, kann dies zu faktisch diskriminierenden Klassifikationen führen.
In der Folge wird zunächst das Prinzip der Nicht-Diskriminierung verletzt, wenn die Fallklassifikation auf irrelevanten oder verzerrenden Merkmalen beruht, die systematisch zu benachteiligenden Bewertungen führen, etwa durch unausgewogene Trainingsdaten oder kulturell voreingenommene Klassifikationsmuster. Wird auf Basis solcher Vorstrukturierungen eine gerichtliche Entscheidung getroffen oder maßgeblich beeinflusst, ist darüber hinaus die richterliche Bewertungshoheit gefährdet. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Autonomie im justiziellen Kontext dar und verletzt damit das fundamentale Schutzprinzip der Freiheit, Autonomie und demokratischen Werte (Cluster I).
Wenn richterliche Entscheidungen nicht mehr unabhängig auf individueller Abwägung beruhen, sondern durch intransparente Systemlogiken faktisch vorgegeben werden, verliert der Mensch seine Funktion als letzte Bewertungsinstanz. Damit wird auch das Prinzip der menschenzentrierten Ausrichtung unterlaufen, das den Menschen als Ausgangs- und Bezugspunkt technischer Systemgestaltung fordert. In letzter Konsequenz ist auch die Achtung der Menschenwürde tangiert, wenn Verfahren so automatisiert werden, dass individuelle Lebenslagen nur noch als statistische Muster behandelt werden.
In solchen Fällen ist nicht nur eine operative Grenze im Sinne der Bedingungen für den legitimen Einsatz (Cluster II) überschritten, sondern auch eine ethische Einsatzgrenze im engeren Sinne, wie sie sich aus der Schutzfunktion der Prinzipien des Clusters I ergibt. Ein Einsatz des Systems ist dann normativ nicht mehr zulässig.

(3) Vertrauensgenerierende Systeme mit simulierter Autorität

Dialogbasierte Systeme, die juristische Antworten in natürlicher Sprache generieren, bergen ein besonderes Risiko, wenn sie bei gleichzeitigem Automatisierungsgrad und geringer Interventionsmöglichkeit eine fachliche Autorität simulieren. Auch wenn sie formal als Entscheidungshilfe konzipiert sind, kann ihre sprachliche Sicherheit eine normative Bewertung suggerieren, die vom Menschen unkritisch übernommen wird. Problematisch ist dies insbesondere dann, wenn sich die Systemausgabe auf inhaltlich sensible oder streitentscheidende Aspekte auswirkt.
Im Lichte von Cluster II ergeben sich folgende operative Einsatzgrenzen. Die Simulation fachlicher Verlässlichkeit bei gleichzeitiger Undurchschaubarkeit der Urteilsgrundlage untergräbt das Prinzip der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Systeme, die keine offengelegte Herleitung juristischer Aussagen ermöglichen oder ihre Quellen nicht benennen, dürfen im Kontext rechtlicher Bewertung nicht als autoritative Instanz auftreten.
Zudem ist die Verantwortung und Rechenschaftspflicht gefährdet, wenn maschinelle Antworten übernommen werden, ohne dass ein systemisch vorgesehenes Prüfverfahren greift. In Fällen, in denen die Systemausgabe realitätsnah als juristische Expertise erscheint, ist zwingend sicherzustellen, dass sie als nicht-verbindlicher Vorschlag gekennzeichnet und in der weiteren Entscheidungsfindung nicht ohne menschliche Prüfung übernommen wird.
Darüber hinaus ist die Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer ein zentrales Gegenmittel: Wer solche Systeme bedient, muss geschult sein, die Funktion, auch im

Hinblick auf mögliche Fehlannahmen und Halluzinationen, korrekt einzuschätzen. Fehlt dieses Verständnis, wird informierte Autonomie unterlaufen.
Die Gefahr eines unreflektierten Autoritätsglaubens wiegt umso schwerer, wenn es sich um Systeme handelt, deren Entscheidungen nicht überprüft, erklärt oder differenziert interpretiert werden können. In diesem Fall droht die faktische Substitution deliberativer Urteilskraft. Wird dieser Zustand nicht durch geeignete Schutzmechanismen begrenzt, etwa durch Interface-Design, technische Transparenzpflichten oder dokumentierte Nutzerqualifikation, entsteht ein Konflikt mit den Schutzprinzipien aus Cluster I, insbesondere im Hinblick auf Autonomie und demokratische Rückbindung. Auch hier gilt: Die operative Einsatzgrenze markiert den Bereich des legitimierbaren Einsatzes; ihre systematische Überschreitung kann jedoch in eine ethische Einsatzgrenze im engeren Sinne übergehen.

(4) Vorselektierende Aufbereitungssysteme mit Bewertungselementen

Systeme, die automatisierte Markierungen, Sortierungen oder Hervorhebungen erzeugen, können trotz ihres vermeintlich strukturellen Charakters eine normative Vorprägung entfalten, insbesondere dann, wenn sie „entscheidungsrelevante“ Inhalte kennzeichnen oder Aussagen relational gewichten. Solche Eingriffe lenken die Aufmerksamkeit gezielt und suggerieren häufig bereits eine inhaltliche Priorisierung. Die Grenze zwischen technischer Unterstützung und normativer Beeinflussung ist hier fließend, umso mehr, je höher der Automatisierungsgrad und je tiefer der Eingriff in die Stoffstruktur.
Im Sinne der Prinzipien aus Cluster II entstehen daraus mehrere operative Einsatzgrenzen. Zunächst betrifft dies das Prinzip der Transparenz und Erklärbarkeit: Systeme müssen offenlegen, nach welchen Kriterien Markierungen und Gewichtungen erfolgen. Ist dies nicht der Fall, können Nutzende die normative Wirkung solcher Strukturen nicht einschätzen, insbesondere in Verfahren mit komplexer Tatsachenlage oder widersprüchlichen Aussagen.
Ebenso berührt ist die Verantwortung und Rechenschaftspflicht: Wird durch algorithmische Vorstrukturierung eine bestimmte argumentative Richtung nahegelegt, ohne dass klar ist, wer diese Auswahl verantwortet oder auf welcher Grundlage sie erfolgt, entstehen Zurechnungsprobleme. Systemeingriffe müssen daher technisch reversibel und inhaltlich prüfbar bleiben; automatische Hervorhebungen dürfen nicht ohne menschliche Kontrolle in das Urteil einfließen.
Auch das Prinzip der Aufklärung spielt hier eine Rolle. Nutzerinnen und Nutzer müssen erkennen, dass solche Systemfunktionen nicht neutral sind, sondern bereits eine implizite Gewichtung enthalten können. Fehlt dieses Bewusstsein, drohen kognitive Engführungen, die die juristische Urteilskraft unterminieren.
Wo Vorstrukturierungen systematisch auf Bewertungen einwirken, etwa durch selektives Highlighting oder voreingestellte Relationen, droht eine faktische Einschränkung der richterlichen Entscheidungsfreiheit. Wird diese nicht durch transparente Gestaltung und nachgelagerte Kontrolle kompensiert, ist eine Verletzung fundamentaler Schutzprinzipien aus Cluster I nicht ausgeschlossen. Besonders gefährdet ist in solchen Fällen das Prinzip richterlicher Unabhängigkeit und die mit ihr verbundene normative Selbstbindung im Entscheidungsprozess.

(5) Fehlende Kontrollinfrastruktur bei administrativen Systemen mit sensiblen Daten

Auch bei administrativen Funktionen wie Anonymisierung, Sprachverarbeitung oder strukturierender Datenanalyse bestehen erhebliche Risiken, wenn diese Systeme mit

sensiblen personenbezogenen Daten arbeiten und keine wirksame Kontrollinfrastruktur vorhanden ist. Gerade im justiziellen Kontext, wo intime Lebenssachverhalte, Schutzbedürftigkeit oder rechtlich relevante Identitätsmerkmale verarbeitet werden, sind fehlerhafte oder intransparente Systemoperationen nicht nur technisch, sondern vor allem normativ problematisch.
Die relevanten Prinzipien aus Cluster II machen deutlich, dass hier operative Einsatzgrenzen zwingend greifen müssen. Zentral ist der Datenschutz: Systeme zur automatisierten Datenverarbeitung müssen so konzipiert und betrieben werden, dass sie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wahren. Dazu gehören technische Schutzmaßnahmen (etwa Zugriffskontrolle, Logging, Pseudonymisierung), aber auch institutionelle Verfahren zur Fehlererkennung und -behebung.
Daneben sind die Verantwortung und Rechenschaftspflicht betroffen. Wo Systeme personenbezogene Informationen verarbeiten, muss eindeutig nachvollziehbar sein, wer auf welche Daten Zugriff hatte, wie sie verarbeitet wurden und welche Instanz für Fehlerfolgen haftet. Fehlt diese Infrastruktur, entsteht ein normativ nicht mehr vertretbarer Zustand, etwa bei fehlerhafter Anonymisierung in öffentlich zugänglichen Dokumenten oder bei nicht kontrollierten Systemausgaben, die sensible Inhalte preisgeben.
Schließlich ist auch Transparenz erforderlich: Betroffene wie Aufsichtsinstanzen müssen erkennen können, wie und unter welchen Bedingungen das System operiert. Intransparent arbeitende Module oder nicht nachvollziehbare Datenflüsse widersprechen diesem Grundsatz.
In dieser Konstellation zeigt sich exemplarisch, dass selbst formal nicht-normative Systemfunktionen durch unkontrollierte Eingriffe in die Datenverarbeitung fundamentale Prinzipien gefährden können. Eine fehlende Kontrollinfrastruktur bei sensiblen Daten stellt daher nicht nur die operative Zulässigkeit in Frage, sondern kann, abhängig vom Schutzniveau und Schadenspotenzial, auch in den Bereich ethischer Einsatzgrenzen im engeren Sinne übergehen.

3. Schlussfolgerung

Der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz eröffnet grundsätzlich vielfältige Potenziale zur Entlastung, Strukturierung und Unterstützung richterlicher Arbeit. Ihre ethische Vertretbarkeit bemisst sich jedoch nicht allein am technologischen Reifegrad, sondern erfordert eine differenzierte Bewertung entlang funktionaler, technischer und kontextueller Kriterien. Besonders bei inhaltlich-normativen Tätigkeiten mit hohem Automatisierungsgrad und komplexen Anwendungsszenarien besteht ein gesteigertes Risiko, gegen zentrale ethische Prinzipien zu verstoßen. Die legitime Integration solcher Systeme setzt daher robuste, kontextsensible Sicherungsmechanismen voraus, die nicht nur technischer, sondern vor allem normativer Natur sind. Die von uns entwickelte Systematik erlaubt eine kontextsensible Einordnung: Während administrative Funktionen typischerweise ein geringeres Risikopotenzial aufweisen, sind Anwendungen mit normativer Strukturierungs- oder Entscheidungsvorbereitung nur dann vertretbar, wenn sie durch transparente, kontrollierbare und verantwortbare Rahmenbedingungen abgesichert sind. Die ethische Bewertung muss daher nicht nur an der Systemfunktion ansetzen, sondern auch den Grad der Automatisierung und die Komplexität des Anwendungsbereichs mitbedenken.
Langfristig ist die ethische Tragfähigkeit KI-gestützter Systeme nur dann gewährleistet, wenn technologische Entwicklungen mit strukturellen Schutzmechanismen, regulatorischer Klarheit und institutioneller Verantwortung einhergehen. Dazu zählen

insbesondere eine präzise Abgrenzung legitimer Einsatzbereiche, kontinuierliche Qualitätssicherung, sowie eine institutionalisierte Reflexion über neue Risikoformen.

III. Rechtliche Anforderungen und Grenzen

Nachfolgend werden nun die rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert, die sich aus verfassungsrechtlichen, europa- und völkerrechtlichen Regelwerken sowie aus dem Zivilprozessrecht ergeben.

1. Verfassungsrechtliche Anforderungen und Grenzen

a. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)

Die Menschenwürdegarantie steht am Beginn des Grundgesetzes und bindet alle staatliche Gewalt, Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG. Auch beim Einsatz informationstechnischer Systeme in der Justiz bedarf die Menschenwürdegarantie daher der vorrangigen Beachtung.

aa. Gewährleistungsgehalt

Art. 1 Abs. 1 GG garantiert, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Dass das Grundgesetz die Menschenwürde an seinen Beginn stellt, die gesamte Staatsgewalt an die Grundrechte bindet (Art. 1 Abs. 3 GG), sowie die Menschenwürde zum unveränderlichen Wesenskern des deutschen Verfassungsrechts erhebt (Art. 79 Abs. 3 GG), zeigt das Bekenntnis des deutschen Staates zu der besonderen Bedeutung der universellen Menschenrechte (Art. 1 Abs. 2 GG, zu denen sich auch das Deutsche Volk bekennt),[152] was vor dem Hintergrund der jüngeren deutschen Geschichte als bewusste Abkehr von der Schreckenszeit des menschenverachtenden Nationalsozialismus zu verstehen ist und besonderes Gewicht erhält.[153] Die Menschenwürdegarantie stellt somit eines der wesentlichen Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes dar,[154] sie ist **der oberste Wert des Grundgesetzes**.[155]

Von Verfassung wegen kommt jedem Menschen um seiner selbst Willen ein unveräußerlicher Wert zu. Der Mensch ist selbstbestimmte Person und somit Rechtssubjekt, nicht verfügbare Sache.[156] Das Bundesverfassungsgericht bedient sich mit Blick auf den Schutzgehalt der Menschenwürdegarantie der sog. „**Objektformel“**: Die Menschenwürdegarantie verbietet es, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabzuwürdigen und damit seine Subjektivität in Frage zu stellen, sei es, weil seine **Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt** wird, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine **willkürliche Missachtung der Würde des Menschen** liegt. Nicht jede den Menschen einschränkende Behandlung stellt damit einen Eingriff in die Menschenwürde dar, eine gegen die Menschenwürdegarantie verstoßende Behandlung durch die öffentliche Hand muss gerade **Ausdruck der Verachtung des Wertes, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt**,

[152] *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 1 vor Rn. 1.
[153] Vgl. *Kunig/Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 1 Rn. 4-10.
[154] BVerfGE 6, 32, 36.
[155] BVerfGE 6, 32, 41. Zum Streit, ob Art. 1 GG ein eigenes subjektives Grundrecht darstellt (so die hM) *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 1 Rn. 1.1; *Kunig/Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 1 Rn. 16.
[156] BVerfGE 30, 1, 25 ff; sowie *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 1 Rn. 12 m.w.N.

im Sinne einer "verächtliche Behandlung" sein.[157] Maßgeblich sind bei der Feststellung einer Verletzung stets auch die **Grundrechte** der jeweiligen Person, deren **Wesensgehalt** als Kern der Menschenwürdegarantie grundsätzlich erhalten bleiben muss.[158] So folgt beispielsweise aus der Menschenwürdegarantie (zumindest im Strafverfahren) auch ein Begründungszwang richterlicher Entscheidungen,[159] wobei dieser Aspekt dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ebenfalls zu entnehmen ist (dazu siehe S. 135 ff.). Die Nutzung automatisierter, staatlicher Verfahren zur Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten verstößt ebenfalls nicht *per se* gegen die Menschenwürde, auch wenn dies gelegentlich (teilweise mit pauschaler, teilweise mit vertiefterer Begründung) angenommen wird.[160] So ist beispielsweise durchaus mit der Menschenwürdegarantie vereinbar, ein automatisiertes, digitalisiertes Mahnverfahren (das freilich unter menschlicher Kontrolle steht) durchzuführen.[161] Jedenfalls wird in diesem Bereich nicht ernsthaft vertreten, das elektronische Mahnverfahren verstoße gegen die Menschenwürdegarantie, da es nach vorgegebenen technischen Regeln ablaufe und Informationen der realen Welt digital verarbeite.[162] Auch die Nutzung von sonstigen technischen Hilfsmitteln, etwa zur Feststellung der Glaubwürdigkeit von Personen (sog. Lügendetektoren), werden nicht mehr als *per se* mit der Garantie in Konflikt stehend angesehen, sofern Freiwilligkeit der Mitwirkung gegeben ist (auch wenn der Bundesgerichtshof sie als im Strafverfahren ungeeignete Beweismittel ansieht).[163] Als unzulässig angesehen hat es das Bundesverfassungsgericht allerdings, wenn ein Individuum mit Blick auf seine Persönlichkeit zwangsweise vollumfänglich datenmäßig erfasst und katalogisiert wird (sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung).[164] Zulässig sind allerdings partielle Datenerhebungen, z.B. auch im Bereich der Biometrik.[165]

Pauschale Ableitungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme sind aus dem abstrakten Gehalt der Menschenwürdegarantie und der Objektformel nicht möglich.

Fest steht allerdings:

Der Mensch muss auch bei Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung Rechtssubjekt bleiben, er darf durch die Ausübung

---

[157] BVerfGE 30, 1, 25 ff; sowie *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 1 Rn. 17 ff. (z.B. Gleichheit, Lebensschutz etc.); sowie *Kunig/Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 1 Rn. 33.

[158] Zu Fallgruppen siehe *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 1 Rn. 13 m.w.N.

[159] *Kunig/Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 1 Rn. 53 m.w.N. auch zur Streitfrage, ob dies auch in anderen Bereichen gilt.

[160] Zum KI-Einsatz etwa *Schnabl*, SchiedsVZ 2024, 269; *Bernzen*, RDi 2023, 132; *Winkelmann*, LTZ 2022, 163; *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 341; *Stürner*, GPR 2025, 62 (68 f.) Differenzierend hingegen Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 16 mit Verweis auf S. 14 ff. (lernende Systeme).

[161] Vgl. beispielhaft *Weth/Krüger/Vogelsang*, jM 2024, 165 (167) m.w.N. Auf den Erfolg dieses Verfahrens verweisend auch *Stürner*, GPR 2025, 62 (62).

[162] Vgl. so aber die eingehende Diskussion zum KI-Einsatz bei richterlicher Entscheidungsfindung bei *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 339 ff.

[163] BGH, NJW 1999, 657; *Kunig/Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 1 Rn. 53 m.w.N. Anders allerdings noch BVerfG, NJW 1982, 375. Dagegen auch *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 340.

[164] BVerfGE, 27, 1, 6 ff.

[165] BVerfG, BeckRS 2013, 47059.

der staatlichen Gewalt nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werden.[166] Bei der Ermittlung, ob der Einsatz informationstechnischer Systeme den Menschen zum Objekt herabwürdigt, sind stets auch die **Grundrechte** der jeweiligen Person und deren **Wesensgehalt als Kern der Menschenwürdegarantie** zu berücksichtigen.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Nach der hier vertretenden Auffassung ist der Einsatz eines informationstechnischen Systems i.S.e. automatisiert ablaufenden, digitalen Verfahrens zur Entscheidung von zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht *per se* mit dem Menschenwürdeschutz unvereinbar (dazu vorstehend). Unvereinbar wird ein solcher Einsatz vielmehr nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen seiner Objektformel-Rechtsprechung erst dann, wenn die **Subjektqualität des Menschen prinzipiell in Frage gestellt** wird, oder in der Behandlung im konkreten Fall eine **willkürliche Missachtung der Würde des Menschen** liegt.[167] Dies bemisst sich letztlich auch stets mit Blick auf den Wesensgehalt der berührten Grundrechte der beteiligten Individuen, die den Kern der Menschenwürdegarantie ausmachen. Relevanz kann dabei auch der Freiwilligkeit der Nutzung entsprechender Systeme zukommen (z.B. Nutzung als optionales Instrument).[168]

(a) Kein Menschenwürdeverstoß durch Tatsache digitaler Datenverarbeitung

Diese Schwelle ist jedenfalls nicht schon deshalb überschritten, weil ein informationstechnisches System Informationen in digitaler Form verarbeitet, die natürliche Personen betreffen (als digitale Daten, d.h. als Folge von „0“-en und „1“-en),[169] denn darin liegt letztlich keine prinzipielle bzw. willkürliche Missachtung der Subjektqualität des Menschen, sondern letztlich bloß die Funktionsweise informationstechnischer Systeme. Auch menschliche Richterinnen und Richter verarbeiten letztlich Daten, wenn auch in anderer Form. Auch diese Daten werden letztlich in digitaler Form in den e-Aktensystemen der Justiz gespeichert. Auch darin liegt kein prinzipieller Menschenwürdeverstoß. Inwieweit das Individuum im Rahmen dieser Funktionsweise informationstechnischer Systeme Subjekt bleibt und als solches auch hinreichend Einfluss auf den Datenverarbeitungsvorgang und damit das sie betreffende staatliche Verfahren nehmen kann (z.B. Verteidigungsmittel vorbringen kann), ist mit der bloßen Feststellung der Funktionsweise der Systeme noch nicht gesagt.[170] Maßgebend für die Wahrung der Subjektqualität des Menschen ist somit vielmehr die konkrete Ausgestaltung der Systeme, ihre Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Verarbeitung und Berücksichtigung der vorgebrachten und im konkreten

[166] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 334. Zur Berücksichtigung des Menschenwürdegehalts bei der Digitalisierung der Arbeitswelt *Kunig/Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 1 Rn. 53.
[167] Von einem generellen Verstoß ausgehend allerdings *Schnabl*, SchiedsVZ 2024, 269; *Bernzen*, RDi 2023, 132; *Winkelmann*, LTZ 2022, 163; *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 341.
[168] Vgl. die an BVerfG, NVwZ 2016, 1804, 1807 anknüpfenden Schlussfolgerungen von *Greco*, RW 2020, 30 (53); *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 294; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 350.
[169] So aber *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 341; *Bernzen*, RDi 2023, 132 (136).
[170] So zutreffend bereits *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 349.

Rechtsstreit entscheidungsrelevanten Informationen (Daten) und damit auch die Fähigkeit, die Realisierung der grundrechtlichen Verbürgungen (Stichwort: Wesensgehalt) sicherzustellen (dazu sogleich).

(b) Kein Menschenwürdeverstoß durch bloße Verarbeitung personenbezogener Daten

Erst recht wird der aus der Menschenwürde folgende Achtungsanspruch des Einzelnen nicht dadurch verletzt, dass informationstechnische Systeme personenbezogene Daten in einem konkreten Rechtsstreit verarbeiten und speichern, denn hierdurch wird die Schwelle, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Mikrozensus-Entscheidung formuliert hat, offensichtlich nicht überschritten. Insbesondere werden nicht zwangsweise vollumfänglich personenbezogene Daten erfasst und katalogisiert,[171] sondern allenfalls die für einen Rechtstreit erforderlichen Informationen partiell und auch nur mit Blick auf den konkreten Rechtsstreit erfasst und verarbeitet,[172] was im Übrigen auch in einem von einem menschlichen Richter oder einer Richterin erfolgten Verfahren der Fall wäre. Zur Einhaltung und Vereinbarkeit mit datenschutzrechtlichen Regelungen siehe S. 301 ff.

(c) Limitierungen in der Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme

Mit Blick auf eine mögliche Verletzung der Menschenwürdegarantie ist jedoch von besonderer Bedeutung, sich die Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systemen zu vergegenwärtigen. Denn ein materieller Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie kann sich insbesondere dann ergeben (wie auch bei einem von einem Menschen geführten Verfahren), wenn der Wesensgehalt der vom Grundgesetz garantierten Grundrechte als Kerngehalt der Menschenwürdegarantie systemseitig nicht verwirklicht wird oder werden kann und sich hierdurch eine Herabwürdigung des Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns ergäbe.[173]

Wie vorstehend im Abschnitt zu den Einsatzszenarien und zum Funktionscluster eingehend beschrieben (dazu S. 33 ff.) sind unterschiedlich gestaltete informationstechnische Systeme vorstellbar. Insbesondere ist nach regelbasierten Systemen und Systemen maschinellen Lernens (selbstlernende Systeme), oder beide Elemente kombinierenden Systemen zu unterscheiden. Erstere entscheiden nach von Menschen vordefinierten „Wenn-Dann“-Regeln in sog. Entscheidungsbäumen, zweitere aufgrund von Wahrscheinlichkeitsverknüpfungen in sog. künstlichen neuronalen Netzen, die sich aus den für diese Systeme genutzten Trainingsdaten ergeben (vgl. S. 20 ff.). Anstatt feste Regeln zu befolgen, werden im Rahmen des sog. Maschinellen Lernens hier statistische Modelle entwickelt und anhand historischer Daten trainiert, um Muster zu erkennen und eigenständig Vorhersagen zu treffen. Mischsysteme kombinieren letztlich beide Funktionsweisen und sind teilweise regelbasiert, teilweise selbstlernend. Mischsysteme können beispielsweise einfache rechtliche Prüfungen durch Regelwerke durchführen und für tiefergehende Analysen auf ein maschinelles Lernmodell zurückgreifen, das auf einer großen Datenbasis

[171] BVerfGE, 27, 1, 6 ff.
[172] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (471).
[173] Vgl. die in eine ähnliche Richtung gehende Schlussfolgerung von *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (474).

trainiert wurde, oder die Regeln aus der Analyse der Daten selbst lernen (siehe S. 20).[174]

Diese Systemcharakteristika haben unweigerlich Auswirkungen auf die Einsatzszenarien, in denen diese Systeme eingesetzt werden können:

So ist beispielsweise bei sehr komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen der Einsatz von regelbasierten Systemen meist ungeeignet, da sich meist nicht alle denkbaren Elemente der Lebenswirklichkeit und alle Varianten rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten im Vorfeld (bei der Systemgestaltung) voraussehen lassen. Das gilt insbesondere, wenn spezifische Wertungsmöglichkeiten (rechtlicher aber auch tatsächlicher Art) bestehen. Die Anforderungen an die Systeme sind in diesen Konstellationen daher oft zu komplex und dynamisch, um sie vollständig in einem statischen Entscheidungsbaum abzubilden. Besonders bei unerwarteten Fallkonstellationen stoßen regelbasierte Systeme daher an Leistungsgrenzen.
Bei einfacheren Konstellationen, wie beispielsweise bei einigen Fluggastrechteverfahren (z.B. Anspruch auf Ausgleichszahlung bei Nichtbeförderung i.S.d. Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO, der nach feststehenden Parametern ohne Wertungsmöglichkeit ermittelt wird), wo es meist nur um die Feststellung von Kläger und Beklagtem, Abflug- und Ankunftsort, Ankunftszeit IST und SOLL und die Ermittlung einer fest vordefinierten Entschädigungshöhe geht, können sie durchaus zuverlässig zufriedenstellende Ergebnisse erzielen.[175] In diesen Bereichen sind informationstechnische Systeme sogar schneller als der Mensch und dazu in der Lage, fehlerfrei einfach erfassbare Daten zu verarbeiten.[176]

Über diese Schwächen können selbstlernende Systeme (teilweise) hinweghelfen (zu deren Funktionsweise eingehend S. 22 ff.). Bei dem Einsatz von maschinellem Lernen ist ein Erkennen und Verarbeiten von Kontextinformationen prinzipiell möglich, weil diese Systeme auch mit diesen Informationen trainiert werden können. Auch auf unbekannte Aufgaben können sie daher konsistente Lösungen ausgeben.[177] Durch den Lern-/Trainingsvorgang können diese Systeme Situationen klassifizieren und auf dieser Basis eine Antwort ähnlich einer statistischen Analyse berechnen (dazu oben S. 25 ff.). Der Inhalt einer solchen Wertung, mithin die Deutung eines Bewertungsproblems in einer bestimmten Weise, beruht allerdings vollständig auf den Algorithmen des Systems.[178] Ob das System daher eine konsistente und stimmige Lösung ausgibt, ist sehr stark davon abhängig, ob das System mit allen erforderlichen Kontextinformationen usw. trainiert worden ist. Inwieweit ein System die für die Einsatzszenarien richtigen Lernprozesse vollzogen hat und die Synapsen im künstlichen neuronalen Netz zutreffend ausgebildet sind, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da es bislang an einer Erklärbarkeit und Erkennbarkeit dieser Systeme fehlt (sog. **„Black-Box“-Problematik**).[179] Zwar bestehen Ansätze der sog. „**Explainable**

[174] *Russell/Norvig*, Artificial intelligence, S. 1018 ff.
[175] Zur fachlichen Kompetenz dieser Systeme mit Blick auf Art. 92 GG siehe S. 178 ff.
[176] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 236.
[177] *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (10).
[178] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 162.
[179] Ebd., S. 79; *Grupp*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech, Rn. 1100 (1100), kritisch zu Recht auch Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 14.

AI“, die über kleinere KI-Modelle die Erklärbarkeit größerer Modelle prüfen bzw. herstellen sollen.[180] Entsprechende Ansätze beschränken sich derzeit allerdings eher auf oberflächliche Erklärungsansätze oder erfassen nur manche Modellarten.[181] Sie sind derzeit daher noch nicht verlässlich, um die Vorgänge im „Maschinenraum“ des informationstechnischen Systems vollumfänglich und transparent zu erläutern.
Auch neigen selbstlernende Systeme derzeit noch dazu, Falschinformationen (sog. **Halluzinationen**) wiederzugeben, wie beispielsweise das Erfinden von Literaturquellen und Gerichtsurteilen,[182] so dass auch hier derzeit verlässliche, den Anforderungen an ein zivilgerichtliches Verfahren entsprechende Ergebnisse nicht sichergestellt werden können. Systeme maschinellen Lernens haben daher ihre eigenen Schwachstellen. Weitere Limitierungen ergeben sich durch die für die Nutzung erforderlichen Systemressourcen (Rechenleistung).

Mit Blick auf die Menschenwürdegarantie und den Wesensgehalt der vom Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte ist dies bedeutend. Werden die vorstehend genannten Systeme beispielsweise in einer Weise eingesetzt, die bereits systemseitig ausschließt, dass eine hinreichende Wahrung der grundrechtlichen Wesensgehalte (z.B. rechtliches Gehör, Rechtsgleichheit etc.) ermöglicht ist, weil das System etwa gewisse Fallkomplexitäten schon gar nicht erfassen kann (z.B. wenn ein regelbasiertes System in zu komplexen Fallgestaltungen eingesetzt würde und bestimmte relevante Informationen gar nicht verarbeiten kann) bzw. die Wahrung dieses Wesensgehalts nicht verlässlich sichergestellt ist, da das System diese Verbürgungen in der konkreten Konzeption nicht abzubilden vermag (z.B. da ein selbstlernendes System mit Trainingsdaten trainiert worden ist, die einen *bias* enthielten und das System damit die Rechtsgleichheit prinzipiell nicht wahren würde bzw. ein selbstlernendes System das rechtlich relevante Vorbringen einer Partei deshalb nicht zutreffend berücksichtigt, da es diese Information aufgrund einer fehlerhaften Gewichtung nicht für relevant erachtet), liegt in dem Systemeinsatz auch ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie, da dann mangels Einflussnahmemöglichkeit auf das Verfahren, bzw. mangels Berücksichtigung von relevanten Daten im Verfahren prinzipiell die Subjektqualität des Menschen in Frage gestellt wäre. Außerdem stellt sich in einer derartigen Konstellation die Entscheidungsfindung eines solchen Systems aus Sicht des betroffenen Grundrechtsträgers als willkürlich dar. Entsprechende Gestaltungen sind daher dadurch zu vermeiden, dass diese Systeme nur für Szenarien eingesetzt werden, die sie auch den (verfassungs)rechtlichen Anforderungen entsprechend ausführen können. Ein entscheidungsersetzender Einsatz von selbstlernenden Systemen ist aufgrund der derzeitigen Leistungsfähigkeit dieser Systeme unserer Ansicht nach nicht verfassungskonform möglich (zu den einzelnen Wesenskernen der Grundrechte und den weiteren verfassungsrechtlichen Grenzen siehe die weiteren Analyseabschnitte).

Durchaus mit der Menschenwürdegarantie vereinbar ist nach unserem Dafürhalten allerdings beispielsweise ein Einsatz informationstechnischer Systeme, wenn der Wesensgehalt der betreffenden Grundrechte gewahrt ist. Das ist dann der Fall, wenn beispielsweise ein regelbasiertes System wie in oben beschriebenen faktenarmen und keine besondere Komplexität beinhaltenden Fluggastrechtekonstellationen

[180] *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Kap. 14.1 Rn. 20; *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487 f); *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (186 f.)
[181] *Hacker/Cordes/Berz*, GRUR 2024, 1777 (1781); Siehe bspw. *Hedström et al.*, Transactions on Machine Learning Research.
[182] *Remmertz*, RDi 2023, 401 (402).

vollautomatisiert vordefinierte Informationen verarbeiten würde (d.h. automatisierte Urteile erlässt). Dass es letztlich auch hier zu Fehlfunktionen des Systems kommen kann, ist nicht auszuschließen, wäre allerdings durch eine menschliche Überwachung der Systeme (wie es beispielsweise im automatisierten Mahnverfahren der Fall ist) zu kontrollieren. Auch ein entscheidungsersetzender Einsatz eines regelbasierten Systems für komplexere Konstellationen (Vgl. den Ausgleichsanspruch nach Art. 5 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO bei Flugannullierungen, der gem. Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ausgeschlossen ist) muss nicht zwangsläufig einen Menschenwürdeverstoß darstellen. So wäre denkbar, ein solches System in einer Weise zu gestalten, dass das Vorliegen unbekannter Konstellationen (z.B. ein außergewöhnlicher Umstand, der außerhalb der im Vorfeld bekannten Umstände liegt) im System bereits vorgedacht wird und bei Vorliegen eines unbekannten Falls, den das System nicht selbst als vordefiniert verarbeiten kann, eine Aussteuerung zu einem menschlichen Richter erfolgt. Auch dies würde eine Wahrung der Menschenwürdegarantie sicherstellen.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Mit Blick auf den entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme sind vorstehend im Funktionscluster (siehe S. 35 ff.) einige spezifische Funktionen beschrieben worden, für die der Einsatz solcher Systeme besonderen Gewinn versprechen kann. Unter der hier zu betrachtenden Menschenwürdegarantie sind weniger die v.a. administrativen Funktionen (Metadatenextraktion, allgemeine Mustererkennung und Klassifizierung, Anonymisierung zur Ermöglichung des Einsatzes von Cloud-basierten Systemen bzw. zum Zwecke der Veröffentlichung von Urteilen, Sprach- und Bilderkennung zu Protokollierungszwecken) von Bedeutung, als vielmehr die auf die inhaltliche Entscheidung des Gerichts Einfluss nehmenden Funktionen (Inhaltsextraktion, Suchmaschinen, Datenbanken, Textaufbereitung, Relation, Verschlagwortung, Indexierung, Textbausteine und Textgenerierung, Dialogsysteme, Sprach- und Bilderkennung zu Beweiszwecken), denn in diesen Bereichen nimmt die Wahrung des Wesensgehalts der Grundrechte als Kernbestand der Menschenwürdegarantie besonderes Gewicht ein. Aufgrund der vorstehend beschriebenen derzeitigen Leistungsgrenzen informationstechnischer Systeme besteht gerade bei diesen Funktionen die Gefahr, dass für einen konkreten Fall vorgebrachte Informationen nicht bzw. nicht hinreichend verarbeitet werden und somit strukturell der Wesensgehalt der betroffenen Grundrechte (z.B. das Recht auf rechtliches Gehör, der Grundsatz der Rechtsgleichheit etc.) nicht gewahrt ist.

Zu bemerken ist freilich, dass im Falle des entscheidungsunterstützenden Einsatzes informationstechnischer Systeme nicht das System allein entscheidet und daher mit der Wahrung der Menschenwürdegarantie betraut ist, vielmehr sind die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter als letztentscheidende Person maßgeblich involviert und auch mit der Wahrung der Menschenwürdegarantie betraut. Selbst wenn ein System daher nicht hinreichend präzise funktioniert bzw. einen bias enthält, wäre damit noch kein Menschenwürdeverstoß gegeben, da die Letztentscheidung das erkennende Gericht trifft. Vor dem Hintergrund der mit dem Einsatz informationstechnischer Systeme verfolgten Effizienz- und Rationalisierungseffekte und vor dem Hintergrund noch später genauer zu betrachtender psychologischer Effekte wie dem sog. *automation bias*, einer Art Technikübervertrauens des Menschen, der zur unbesehenen Übernahme des

Arbeitsergebnisses informationstechnischer Systeme durch den Menschen führen kann (eingehend dazu S. 202 ff.), ist jedoch erforderlich, dass die entscheidenden menschlichen Richterinnen und Richter die Arbeitsergebnisse informationstechnischer Systeme hinreichend und den jeweiligen Funktionen und berührten Grundrechtsgehalten entsprechend (dazu siehe die nachfolgenden Einzelanalysen) kontrollieren und nötigenfalls korrigieren können. Andernfalls wäre der Wesensgehalt der individuellen Grundrechte als Menschenwürdekern nicht sichergestellt und der Mensch zum bloßen Objekt herabgewürdigt.

cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Grundgesetz mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG in der vom Bundesverfassungsgericht gebrauchten „**Objektformel“** verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabzuwürdigen und damit seine Subjektivität in Frage zu stellen, sei es, weil seine **Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt** wird, oder weil in der Behandlung im konkreten Fall eine **willkürliche Missachtung der Würde des Menschen** liegt. Der Einsatz informationstechnischer Systeme bei richterlicher Entscheidungsfindung hat diese Voraussetzungen zu wahren. Die vorstehende Analyse hat ergeben, dass nicht bereits durch die bloße Nutzung eines informationstechnischen Systems, das personenbezogene und sachverhaltsbezogene Daten in digitaler Form verarbeitet, ein Menschenwürdeverstoß vorliegt. Allerdings limitiert die derzeitige Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme auch deren Einsatzfähigkeit mit Blick auf einen die Menschenwürdegarantie wahrenden Einsatz. So konnten wir in unserer Analyse feststellen, dass ein entscheidungsersetzender Einsatz v.a. bei regelbasierten Systemen in Konstellationen, die faktenarme und lediglich einfache Rechtsfragen involvieren, in Betracht kommt und mit der Menschenwürdegarantie in Einklang zu bringen ist. Bei selbstlernenden Systemen ist ein Einsatz dagegen kritisch. Mit Blick auf einen entscheidungsunterstützenden Einsatz kann festgehalten werden, dass die Menschenwürdegarantie ein dem Wesensgehalt der jeweils betroffenen Grundrechte entsprechender Einsatz informationstechnischer Systeme eine je nach Konstellation intensivere bzw. weniger intensive Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Systems erfordert.

b. Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Der Einsatz informationstechnischer Systeme kann ferner das verfassungsmäßig verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung berühren.[183]

aa. Gewährleistungsgehalt

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verortet das Bundesverfassungsgericht in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.[184] Es entspringt daher dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, hat allerdings auch einen Menschenwürdekern. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) sichern dem Individuum einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem es seine Individualität entwickeln und wahren kann.[185] Darüber hinaus sichert es vor ungewolltem Zugriff auf Informationen, die die persönlichen und sachlichen Verhältnisse einer Person betreffen.[186] Daneben hat das Bundesverfassungsgericht mannigfache Gewährleistungen im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschaffen, die neben das Recht auf informationelle Selbstbestimmung treten, es überlagern oder ergänzen.

(1) Schutzdimensionen

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt vor diesem Hintergrund das Recht, selbst über die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Weiterverarbeitung, Weitergabe etc. der die eigene Person betreffenden Informationen zu bestimmen.[187] Dabei hat das Grundrecht einerseits – flankiert von Art. 10 und Art. 13 GG[188] – eine **konkret datenschutzrechtliche Dimension**,[189] es schützt den Einzelnen vor Zugriff des Staates (und teilw. auch Dritter) auf die eigenen personenbezogenen Daten.[190] Der Schutz des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geht hierüber allerdings noch hinaus und umfasst daneben auch eine **Dimension personaler Selbstbestimmung**.[191] Diese unterteilt sich in drei Schutzdimensionen, die Öffentlichkeits-, Privat- und Intimsphäre. Grundrechtsträgern wird hierüber ein Recht gewährt, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte (z.B. Informationen über die eigene genetische Abstammung) offenbar werden und wie diese verwendet bzw. (z.B. auch monetär)

[183] Vgl. hierzu auch Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 16.
[184] BVerfG, NJW 1984, 419 (421).
[185] *Reuß*, in: Gsell/Krüger/Lorenz u.a. (Hrsg.), BeckOGK BGB, § 1598a, Rn. 5 m.w.N.
[186] Geschützt sind also auch personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO, vgl. hierzu S. 308 ff.; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 284.
[187] BVerfGE 65, 1, 43.
[188] *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 107, 108.
[189] Hierzu etwa *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 106 ff.
[190] Zur Verpflichtung Privater über die mittelbare Drittwirkung: *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 336.
[191] *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 109 ff. m.w.N. zu den bereichsspezifischen Ausdifferenzierungen dieser Schutzdimension.

verwertet werden.[192] In diese Dimension zählt beispielsweise auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung[193] bzw. der eigenen Abkömmlinge.[194] Ferner fallen hierunter der Schutz des Namens und das Recht am eigenen Bild.[195] Verschränkungen beider Dimensionen sind freilich denkbar.[196]

(2) Datenschutzrechtliche Schutzdimension

Für den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung ist v. a. die datenschutzrechtliche Dimension von Relevanz. Mit Blick auf das Datenschutzrecht gewährt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung seinen Schutz seit dem Volkszählungsurteil[197] und dessen weiterer Ausdifferenzierung in der späteren Judikatur des Bundesverfassungsgerichts v. a. in **drei Schutzzonen**:[198]

Erstens gewährt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Recht auf **datenschutzrechtliche informationelle Selbstbestimmung**.[199] Der Einzelne ist hiernach gegen **unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten** (v. a. durch den Staat) geschützt.[200] Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist somit als Abwehrrecht des Einzelnen gegen den Staat ausgestaltet.[201] Nach Fortfall des Anlasses der Datenerhebung kommt ihm aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ferner ein **Löschungsrecht** zu.[202] Auf die konkrete Art der Erhebung bzw. Verarbeitung kommt es mit Blick auf die Schutzbereichseröffnung nicht an.[203] Gleiches gilt für die Art der Daten, hier ist eine besondere Schutzbedürftigkeit bzw. Sensibilität der Daten nicht erforderlich.[204] Die Gewährleistung findet ferner nicht nur auf **natürliche Personen** Anwendung, sondern **auch auf juristische Personen** im Rahmen des Art. 2 GG,[205] was einen Unterschied zum Datenschutzrecht nach der DSGVO darstellt (dazu unten S. 305 f.).

Darüber hinaus schützt diese Schutzzone ferner vor einer intransparenten, vom Grundrechteinhaber nicht nachvollziehbaren Nutzung der persönlichen

[192] BVerfG, NJW 1984, 419, 421.
[193] BVerfG, NJW 1989, 891, 892.
[194] BVerfG, NJW 2003, 2151, 2154.
[195] *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 111 zu weiteren Ausprägungen.
[196] Ebd. Rn. 110.
[197] BVerfGE 65, 1; siehe auch *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 93.
[198] Hierzu *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 112 ff. Zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung und zu den Einflüssen der DSGVO siehe S. 308 ff.
[199] BVerfGE 65, 1; sowie NvWZ 2024, 1736 Rn. 81.
[200] BVerfGE 65, 1; *Kunig/Kämmerer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 46.
[201] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 50.
[202] BVerfG, NvWZ 2024, 1736 Rn. 81.
[203] *Kunig/Kämmerer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 75.
[204] *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 119. Geschützt sind selbstverständlich personenbezogene Daten, vgl. Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 16.
[205] BVerfGE 118, 168, 203 ff.; OVG Münster, BeckRS 2016, 112698.

Informationen.[206] Die **Transparenz** und die **Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung** sind somit vom Schutzumfang gewährleistet. Diese Schutzzone ist auch bei dem Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung zu beachten, da in jedem, auch einem von menschlichen Richtern oder Richterinnen geleiteten zivilgerichtlichen Verfahren unweigerlich personenbezogene Daten verarbeitet werden (siehe unten).

Zweitens gewährt Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das **Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**.[207] Hierbei geht es v. a. um den Schutz vor staatlichen Eingriffen in informationstechnische Systeme des Grundrechtsträgers (Laptop, Smarthome, KFZ-System, Wearables etc.).[208] Das Bundesverfassungsgericht formuliert hierzu, dass das Grundrecht den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik auch insoweit bewahrt, als auf das informationstechnische System insgesamt zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten.[209] Aber auch der Schutz informationstechnischer Systeme vor dem Zugriff Dritter ist Teil dieser Schutzzone. Es kann eine Schutzpflicht des Staates auslösen, Dritten den unberechtigten Zugriff auf personenbezogene Daten des Grundrechtsträgers zu untersagen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die einen unbefugten Zugriff unterbinden.[210] Diese Aspekte des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung werden beim Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung nicht vorrangig relevant, da es sich bei diesen Systemen nicht um Systeme des Grundrechtsinhabers, sondern um Systeme des Staates handelt. Denkbar ist eine Berührung des Schutzbereichs aber schon, da die Systeme des Staates mit den Systemen der Grundrechtsträger in der Regel interagieren werden (z.B. Nutzung des privaten Laptops durch den Kläger zur Eingabe der Verfahrensinformationen in einem Klageportal). Informationstechnische Systeme des Staates in der richterlichen Entscheidungsfindung sind jedenfalls so zu gestalten, dass nicht über Sicherheitslücken im staatlichen System Dritte unbefugt Einfluss auf die informationstechnischen Systeme der Grundrechtsträger nehmen können (z.B. durch das Einspeisen von Trojanern). Insoweit kann eine Schutzpflicht des Staates entstehen, die Sicherheitslücke zu schließen, was sich allerdings streng genommen auch unter die erste Schutzzone subsumieren ließe. Zu Erfordernissen der Datensicherheit siehe ferner unten S. 95 f.

Drittens gewährt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein **Recht auf Vergessenwerden**.[211] Konkret gewährt das Grundrecht materiellen Schutz gegenüber der Verbreitung von Berichten, die das Ansehen der Betroffenen in einer die Persönlichkeitsentfaltung gefährdenden Weise herabsetzen,[212] etwa das Aufzeigen bestimmter beeinträchtigender Inhalte in Suchmaschinen oder Newsportalen. Auch dieses Element des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung des

[206] BVerfG, NJW 2020, 300 (Recht auf Vergessen I) Rn. 85 ff.; *Hornung*, in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Frauke Rostalski (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, S. 91, 97, 107 f.
[207] BVerfGE 120, 274.
[208] *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 123b; *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 94.
[209] BVerfGE 120, 274, 313 f.
[210] BVerfG, BeckRS 2021, 19234 Rn. 25 ff. (Bei staatlicher Kenntnis von Sicherheitslücken eines bestimmten Herstellers). Hierzu *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 96.
[211] BVerfG, NJW 2020, 300; NJW 2020, 314 (Recht auf Vergessen II).
[212] BVerfG, NJW 2020, 300 Rn. 97.

Grundrechtsträgers wird im Bereich des Einsatzes informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung nicht vorrangig relevant, da die Systemfunktionen, die den Gegenstand dieser Untersuchung bilden (siehe oben S. 35 ff.) vor allem verfahrensintern wirken und betreffende Berichte oder Informationen nicht nach außen verbreitet werden. Löschungsansprüche, die eine Löschung von personenbezogenen Daten zum Gegenstand haben, wenn der Anlass für ihre Erhebung entfallen ist und die im Bereich des Einsatzes informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung eine Rolle spielen können, werden bereits in der ersten Schutzzone erfasst.

(3) Eingriffe und Rechtfertigungsvoraussetzungen

Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind möglich. Ein Eingriff ist etwa zu sehen in der Speicherung oder der Verwendung, aber auch in der Weiterverwendung von Daten.[213] Jede einzelne dieser Maßnahmen stellt einen eigenen, rechtfertigungsbedürftigen Eingriff dar.[214] Allerdings bedingt nicht nur die exekutive Umsetzung einer Ermächtigungsgrundlage einen Eingriff. Bereits der Erlass der gesetzlichen Eingriffsermächtigung selbst stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.[215] Ihre Rechtfertigung bedarf – wie alle Grundrechtseingriffe – einer **gesetzlichen Grundlage**.[216] Eingriffe in Form der Ermächtigung sowie der Einzeleingriffe müssen in der klassischen verfassungsrechtlichen Dogmatik einen **legitimen Zweck** verfolgen und **verhältnismäßig** sein.[217] Entsprechend der Schrankentrias in Art. 2 Abs. 1 HS. 2 GG ist grundsätzlich jeder Gemeinwohlbelang tauglich, einen Eingriffsgrund i.S.e. legitimen Zwecks zu liefern.[218] In der Regel müssen die Belange, die für oder gegen die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Preisgabe persönlicher Daten sprechen, gegen konkurrierende legitime Interessen (Interessen anderer Grundrechtsträger bzw. des Staates) abgewogen werden.[219] Der **Maßstab ist hierbei gleitend** und orientiert sich an der Schwere des Eingriffs und der jeweilig gesondert zu betrachtenden Befugnis zum Eingriff durch Datenerhebung, Verarbeitung, Weiterverwendung usw.[220] Bestimmt werden die Eingriffsintensität und die damit verbundenen Hürden im Hinblick auf die Rechtfertigung, insbesondere der Verhältnismäßigkeit, anhand verschiedener Kriterien. Es kommt auf die Art und den Umfang der Erhebung sowie den Verwendungszweck und die Gefahr des Missbrauchs der Daten an.[221] Erfolgt die Datenerhebung in Zusammenhang mit dem Eingriff in ein anderes Grundrecht, etwa Art. 13 GG, steigen die Anforderungen an die Rechtfertigung. Ein weiteres Abgrenzungskriterium im Hinblick auf die Eingriffsintensität ist die Sensibilität der Daten,[222] die Zahl der Betroffenen[223] oder die

[213] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 289.
[214] Vgl. etwa: BVerfGE 130, 151, 184; BVerfGE 150, 244, 266, Rn. 42 f.
[215] BVerfGE 156, 11, 39 f., Rn. 71 ff; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 289.
[216] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 293.
[217] BVerfGE 65, 1, 44; *Barczak*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 105 (Parlamentsvorbehalt); *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 123.
[218] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 269 u. Rn. 71 ff.
[219] BVerfGE 120, 274, 315; *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 94.
[220] BVerfG, NVwZ 2024, 1736, Rn. 90.
[221] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 302.
[222] Die Abgrenzung erfolgt danach, wie persönlich die erfassten Daten sind, BVerfGE 155, 119, 183, Rn. 140.
[223] BVerfGE 125, 260, 319 f.

Heimlichkeit der Datenerhebung.[224] Auch eine Einwilligung durch den Betroffenen kann den Eingriff rechtfertigen.[225] Eine Verwendung zuvor erhobener Daten über den ursprünglichen Anlass hinaus begründet dabei einen neuen Grundrechtseingriff und muss verfassungsrechtlich eigens nach dem Grundsatz der Zweckbindung gerechtfertigt werden.[226] Ebenfalls muss bei entsprechenden Eingriffen die **Datensicherheit** gewährleistet werden.[227] Es bedarf daher hinreichender Schutzmechanismen, die einen unbefugten Zugriff durch Dritte auf die betreffenden Daten ausschließen. Werden daher beispielsweise personenbezogene Daten über eine Eingabemaske in einem Online-Portal für Verfahrenszwecke erhoben, muss das betreffende Portal derart sicher gestaltet sein, dass Dritte nicht unbefugt an die personenbezogenen Daten gelangen können.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Der Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung berührt unweigerlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von betroffenen Grundrechtsträgern. Der Prozessstoff zivilgerichtlicher Verfahren enthält unweigerlich zahlreiche personenbezogene Daten. Bereits die Klageschrift muss diese zwingend ausweisen, was sich aus den Pflichtinhalten der §§ 253 Abs. 2 Nr. 1, 130 Nr. 1 ZPO ergibt. Ganz generell enthalten die im Verfahren ausgetauschten Schriftsätze und somit auch die E-Akte Daten der Parteien, potenzieller und tatsächlicher Zeugen, Sachverständiger sowie weiterer Beteiligter wie Nebenintervenienten und Drittwiderbeklagten. Personenbezogene Daten finden sich ferner in Anlagen zu den Schriftsätzen, etwa in Urkunden, Gutachten und Bildern. Dies gilt unabhängig davon, ob technische Mittel im Verfahren eingesetzt werden oder nicht. Das bedeutet, dass bereits ein Zivilverfahren ohne Einsatz informationstechnischer Systeme das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen wahren muss. Durch den Einsatz informationstechnischer Systeme wird die Berührung des Grundrechts nicht obsolet. Es ergeben sich neben den bekannten auch neue bzw. andere Fragestellungen.
Mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Aspekte des Einsatzes informationstechnischer Systeme findet sich eine supranationale Regelung in der DSGVO.[228] Die Auswirkungen dieser datenschutzrechtlichen Spezialbestimmungen sind in einem gesonderten Abschnitt dieser Untersuchung behandelt worden (dazu siehe unten S. 301 ff.). Soweit sich diese Gewährleistungen mit jenen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung überlagern, kann auf diese Ausführungen verwiesen werden. Die Gewährleistungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gehen allerdings über den Anwendungsbereich der DSGVO hinaus. Sie gelten beispielsweise auch für juristische Personen, die i.d.R. nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasst sind (siehe dazu und zur Reichweite dieses Ausschlusses S. 305 f.). Die Auswirkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf den Einsatz informationstechnischer Systeme werden daher im Folgenden betrachtet.

[224] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 302.
[225] Ebd., Rn. 292 a.E. m.w.N.
[226] BVerfG, NvWZ 2024, 1736 Rn. 90.
[227] Ebd; BVerfGE 155, 119, Rn. 135.
[228] *Kunig/Kämmerer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 79; BVerfG, NJW 2020, 314.

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

(i) Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Datenverarbeitung

Wird ein informationstechnisches System entscheidungsersetzend eingesetzt (zur genauen Funktionsbeschreibung siehe oben S. 33 f.), werden personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet und gespeichert. Damit ist der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in der **ersten Schutzzone** der datenschutzrechtlichen Schutzdimension berührt. Es kommt den betroffenen Personen ein Recht auf Schutz vor unbegrenzter Datenerhebung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe personenbezogener Daten zu, s.o.

Ein **Verbot automatisierter Datenverarbeitung** mit Einwilligungs- bzw. Regelungsvorbehalt entsprechend Art. 22 DSGVO (hierzu S. 315 ff.) **kennt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung** aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG **nicht**. Auch ergeben sich nicht automatisch höhere Anforderungen an die Rechtfertigung durch die Automatisierung der Datenverarbeitung bzw. die Verarbeitung bestimmter sensibler personenbezogener Daten.[229] Das Bundesverfassungsgericht legt gerade einen **gleitenden Rechtfertigungsmaßstab** anhand der Eingriffsintensität und den zum Eingriff berechtigenden Befugnisse an (s.o.). Gleichwohl unterstellt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Eingriffe in seinen Schutzbereich ebenfalls einem **Gesetzesvorbehalt**.[230] Die Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf daher in einem entscheidungsersetzenden **Einsatzszenario einer Rechtsgrundlage** (nicht anders die Regelungen der DSGVO siehe S. 307 f.). Prinzipiell besteht eine solche Rechtsgrundlage mit § 3 BDSG bereits heute. Die Norm ermöglicht öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datenverarbeitung.[231] Hierzu gehören nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BDSG die Rechtsprechungsorgane des Bundes und der Länder.[232] Insoweit unterscheiden sich die Anforderungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung an eine Ermächtigungsgrundlage zu den Regelungen der DSGVO, die für eine automatisierte Datenverarbeitung eine spezielle, genau diese Form der Verarbeitung erlaubende Regelung erfordert.[233] Erforderlich aus Sicht des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist demgemäß lediglich die Schaffung einer entsprechenden Aufgabenzuordnung bzw. Zuständigkeitsregelung im Prozessrecht, die einen entscheidungsersetzenden Einsatz durch ein informationstechnisches System gestattet. Eine solche Regelung gibt es freilich bislang nicht (hierzu siehe eingehender S. 217 ff. Anders als die DSGVO mit Art. 22 verlangt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung keine spezielle, über die Generalklausel des § 3 BDSG hinausgehende eigene Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung, da eine entsprechende Spezialbestimmung dem deutschen Verfassungsrecht nicht zu entnehmen ist. In den meisten Fällen überschneiden sich jedoch die Anwendungsbereiche von Verfassungsrecht und DSGVO, so dass man an der Schaffung einer Spezialbestimmung für die vollautomatisierte Datenverarbeitung

[229] Anders Art. 9 Abs. 2 lit. f Alt. 2 DSGVO.
[230] BVerfGE 65, 1, 44; vgl. zur Wesentlichkeitsdoktrin BVerfGE 165, 363; *Lang*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 2 Rn. 123; *Barczak*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 105 (Parlamentsvorbehalt).
[231] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 3 Rn. 11.
[232] Vgl. BAG, BeckRS 2024, 35307, Rn. 62; *Engelbrecht*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 2 Rn. 10 u. 25.
[233] Vgl. Art. 22 DSGVO sowie S. 331 ff.

nicht vorbeikommt. Endlich ist auch für die **Sicherheit der Daten** bei der Systemgestaltung entsprechend Sorge zu tragen.

Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung müssen ferner einen **legitimen Zweck** verfolgen und verhältnismäßig sein (s.o.). Ein legitimer Zweck ließe sich in der **Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz** (Überlastungsreduzierung durch Automatisierung) und in der **Gewährung effektiven Rechtsschutzes** (Beschleunigung von Massenverfahren durch Automatisierung) und der **Durchsetzung subjektiver Rechte** zweifellos finden. Sofern im Verfahren anlassbezogen und lediglich die für das jeweilige Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, ist auch an der Verhältnismäßigkeit nicht zu zweifeln, denn sonst könnte die effektive Rechtsdurchsetzung einseitig mittels datenschutzrechtlicher Bestimmungen konterkariert werden. Der Schutz individueller personenbezogener Daten hat daher regelmäßig in diesen Fällen hinter dem privaten Interesse an Rechtsdurchsetzung und der staatlichen Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes zurückzutreten.

Es stellt sich ferner die Frage, ob personenbezogene Daten verfassungskonform für das **Training selbstlernender Systeme** weiterverwendet werden könnten (zur Funktionsfähigkeit solcher Systeme siehe S. 22 ff.).[234] Eine Verwendung zuvor erhobener Daten über die Entscheidung des konkreten Rechtsstreits hinaus begründet nach den vorstehend dargestellten Maßstäben einen neuen, rechtfertigungsbedürftigen Grundrechtseingriff.[235] Dieser muss somit einen legitimen Zweck verfolgen und verhältnismäßig ausgestaltet sein. Die Verbesserung der Funktionsweise informationstechnischer Systeme und eine Anpassung an neuere Entscheidungen ließe sich unter die vorstehend genannten legitimen Zwecke der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz, der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der Durchsetzung subjektiver Rechte subsumieren, denn je besser und effizienter ein System funktioniert, desto eher können die genannten Zwecke erreicht werden. Das Trainieren selbstlernender Systeme mit personenbezogenen Daten birgt allerdings besondere Gefahren für den Schutz dieser personenbezogenen Daten. Diese liegen z.B. in der Verknüpfung von scheinbar unproblematischen, aber kontextbezogenen Informationen[236] und können Schwierigkeiten mit etwaigen Löschungsansprüchen heraufbeschwören, sollten Daten bei Entstehen des Löschungsanspruchs aufgrund der Art und Weise der Speicherung nicht mehr gelöscht werden können (dazu sogleich). Durch das Training mit kontextbezogenen personenbezogenen Daten können sich statistische Verzerrungen ergeben, die letztlich *biases* in das System bringen bzw. diese verstärken (zu den Auswirkungen auf Art. 3 GG siehe S. 105 ff.). Es ist daher *auch aus technischer Sicht* sinnvoll, keine bzw. so wenig personenbezogene Daten wie möglich für das Training selbstlernender Systeme zu verwenden. Anonymisierungsfunktionen können hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung fördern.[237] Diese würden es beispielsweise ermöglichen, das selbstlernende System mit der konkret getroffenen Entscheidung weiter zu trainieren, ohne in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ungerechtfertigt einzugreifen. Es werden dann bereits keine

[234] Bei regelbasierten Systemen stellt sich diese Frage systembedingt schon nicht.
[235] BVerfG, NvWZ 2024, 1736 Rn. 90. Zur automatisierten Datenanalyse durch Polizeibehörden siehe eingehend BVerfGE 165, 363.
[236] *Kunig/Kämmerer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 77.
[237] Vgl. *Stürner*, GPR 2025, 62 (64) (mit Verweis auf diverse in der Praxis erprobte und in Entwicklung begriffene Anonymisierungstools).

personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist ein Verzicht auf das Training mit personenbezogenen Daten hingegen nicht möglich, da dies für die Funktionsfähigkeit des Systems zwingend erforderlich ist, bedarf es einer entsprechenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, die funktionsbezogen abwägt und die betroffenen Interessen in einen Ausgleich bringt. Wird beispielsweise ein System, wie dies auch im entscheidungsunterstützenden MAKI-Projekt der Fall ist, zur Extraktion von Informationen zu den Prozessparteien, Parteivertretern, Passagierdaten usw. mit entsprechenden personenbezogenen Daten aus Referenzakten manuell durch die erkennenden Richterinnen und Richter im Wege der „One Shot“-Annotation trainiert, damit das System bei allen Folgefällen diese Informationen eigenständig erkennt und extrahiert, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten essentiell, um die Funktionsfähigkeit des Systems herzustellen. Welche Auswirkung ein solches Training auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat und wie dieses unter Verhältnismäßigkeitsaspekten zu bewerten ist, wird sich mit dem o.g. Maßstab vor allem an den Auswirkungen einer solchen Weiterverarbeitung zu orientieren haben. Werden personenbezogene Daten lediglich für das Training einer solchen Informationsextraktion verarbeitet und ggf. gespeichert, jedoch ohne Kontextzusammenhang zur Streitsache, so halten sich die Auswirkungen in Grenzen und das Interesse des Staates an der Herstellung und Verbesserung der Funktionalität des Systems dürfte regelmäßig überwiegen. Werden allerdings personenbezogene Daten kontextbezogen verarbeitet und gespeichert und wirken sie sich u. U. auch auf die Entscheidungsfindung in künftigen Verfahren aus (z.B. über Verzerrungen), so wird die Messlatte für eine Rechtfertigung höher anzusetzen sein. Häufig wird dann das Interesse des Grundrechtsinhabers daran, dass seine personenbezogenen Daten nicht verwendet werden, überwiegen. Dies jedenfalls dann, wenn durch die Art der Speicherung nicht sichergestellt werden kann, dass einem Löschungsinteresse entsprochen werden kann. In Fällen, in denen ein Training ebenso gut mit anonymisierten Daten erfolgen kann, fehlt es an der Erforderlichkeit. Ein Training mit den Daten des Grundrechtträgers entgegen seinem Willen wäre dann verfassungswidrig. Oftmals stehen auch Interessen Dritter, z.B. an Gleichbehandlung vor dem Gesetz, entgegen, wenn zu befürchten wäre, dass es durch Personenbezogenheit der Trainingsdaten zu Verzerrungen und Ungleichbehandlungen kommt (näher hierzu im Abschnitt zu Art. 3 GG S. 106 ff.). Schließlich ist auch die Zuordnung der personenbezogenen Daten zu den Schutzdimensionen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten, so dass ein Training mit Daten der Öffentlichkeitssphäre sicherlich geringeren Rechtfertigungsanforderungen unterliegt als ein Training mit Daten der Intimsphäre des Betroffenen.[238]

(ii) Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch ein Recht des Grundrechtsträgers auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (s. o.).[239] Werden in einem entscheidungsersetzenden

[238] Siehe zur „Sphärentheorie“: *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 173 f. und zum „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ als Schranken-Schranke, in die es keinen Eingriff geben kann: Ebd. Rn. 159.
[239] BVerfG, NJW 2020, 300 (Recht auf Vergessen I) Rn. 85 ff.; *Hornung*, in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Frauke Rostalski (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, S. 91, 97, 107 f.

Einsatzszenario daher personenbezogene Daten verarbeitet, muss dies auf transparente und für den Grundrechtsträger nachvollziehbare Weise geschehen.

Art. 15 DSGVO enthält für den Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts eine penibel ausdifferenzierte Regelung dazu, welche Auskünfte und Informationen dem Betroffenen gegenüber gegeben werden müssen. Prinzipiell können diese Inhalte auch für das Verständnis der Anforderungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung Pate stehen, auch wenn hier am o. g. fließenden Maßstab anhand der Eingriffsintensität und -befugnis keine ebenso absoluten Grenzen bestehen, wie bei Art. 15 DSGVO. Dem Betroffenen ist allerdings mitzuteilen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, auf welche Art und Weise sie verarbeitet werden, welche Zwecke damit verfolgt werden und an wen sie unter Umständen weitergegeben werden.

Streit besteht in der Literatur zur DSGVO darüber, ob beim Einsatz Künstlicher Intelligenz neben den dort genannten Kriterien auch der Quellcode offengelegt werden müsste (siehe dazu die Behandlung auf S. 321 f.). Auch mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist es aus den auf S. 321 f. genannten Gründen überzeugend, keine Offenlegung des Quellcodes zu verlangen.

(iii) Löschungsanspruch

Entsprechend zu Art. 17 DSGVO kann sich auch nach dem verfassungsrechtlichen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Löschungsanspruch des Betroffenen ergeben,[240] wenn der Anlass der Datenspeicherung (verfolgter Zweck) fortgefallen ist bzw. das Löschungsinteresse das Speicherinteresse nunmehr überwiegt.[241] Im Kontext eines entscheidungsersetzenden Einsatzes bei Gericht kann ein solcher Grund darin bestehen, dass der Zweck der Datenerhebung entfällt – etwa dann, wenn das Verfahren abgeschlossen und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist[242] und die Aktenaufbewahrungsfristen (siehe z.B. Abschnitt 2 der NdsAufbewahrungsBest)[243] abgelaufen sind. Ist das KI-Modell derart ausgestaltet, dass es die Falldaten auch nach der Entscheidung für zukünftige Entscheidungen benötigt, kann die physische Löschung durch eine Anonymisierung ersetzt werden. Eine echte Anonymisierung ist im Rahmen des Art. 17 DSGVO ausreichend, um der Rechtsfolge des Löschens zu genügen,[244] das lässt sich auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG übertragen. Um einen Löschungsanspruch generell nicht zu gefährden, ist es ohnehin ratsam, möglichst ein KI-System mit anonymisierten Daten zu trainieren, bzw. die Speicherung so zu gestalten, dass keine Reproduzierbarkeit vorliegt (dazu bereits oben).[245]

---

[240] BVerfG, NvWZ 2024, 1736 Rn. 81.
[241] *Kunig/Kämmerer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 79.
[242] Für das Verwaltungsverfahren: *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 12.
[243] Abrufbar unter: https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/source/csh-da-filter%21a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23378ca8a150453a829dae845a2ae87bc3 (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[244] Vgl. hierzu unten S. 329 f.
[245] *Stürner*, GPR 2025, 62 (68); vgl. auch *Hornung*, in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Frauke Rostalski (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, S. 91, 97.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Auch bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems (zur genauen Funktionsbeschreibung siehe oben S. 35 ff.), werden personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet und gespeichert. Damit ist der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch hier in der **ersten Schutzzone** der datenschutzrechtlichen Schutzdimension berührt. Es ergeben sich damit grundsätzlich dieselben Gewährleistungen wie sie im Rahmen des entscheidungsersetzenden Einsatzes bereits diskutiert wurden: Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung muss somit **auf gesetzlicher Grundlage** erfolgen, einem **legitimen Zweck** dienen und **verhältnismäßig** sein. Auch ein **Löschungsrecht**, die **Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung** und die **Datensicherheit** sind als Gewährleistungen zu beachten. Soweit sich die Gewährleistungen der DSGVO, die detailliert in einem anderen Abschnitt dieser Untersuchung betrachtet worden sind, mit jenen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung überlagern, kann auf diese Ausführungen verwiesen werden (siehe S. 302 ff.). Nachfolgend wird lediglich auf einige Besonderheiten eingegangen, die sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben.

Eine **Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitung im entscheidungsunterstützenden Einsatz existiert ebenfalls für den entscheidungsunterstützenden Einsatz. Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Generalklausel in § 3 BDSG eine hinreichende Grundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen geschaffen, wie bereits vorstehend zum entscheidungsersetzenden Einsatz dargestellt worden ist. Gerichte können daher im Rahmen ihrer bereits jetzt bestehenden (und somit nicht erst zu schaffenden) Zuständigkeitsbereiche personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist. Dies gilt letztlich auch dann, wenn sie personenbezogene Daten in informationstechnischen Systemen verarbeiten.

Ein **legitimer Zweck** für den Einsatz eines informationstechnischen Systems liegt, ebenso wie im entscheidungsersetzenden Bereich, in der **Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz** (Überlastungsreduzierung durch Automatisierung) und in der **Gewährung effektiven Rechtsschutzes** (Beschleunigung von Massenverfahren durch Automatisierung) und der **Durchsetzung subjektiver Rechte**, so dass sich die Rechtfertigung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten insbesondere daran zu orientieren hat, welche Funktionalität (siehe hierzu das Funktionscluster S. 35 ff.) konkret betroffen ist, wie die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und in welchem Verhältnis dazu die Schutzinteressen der betroffenen Grundrechtsträger stehen. Dabei ist zu bemerken, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten prinzipiell in allen Funktionen des Funktionsclusters (S. 35 ff.) in Betracht kommt, wenngleich auch in unterschiedlicher Intensität. So ist, wie im Abschnitt zur DSGVO eingehend ausgeführt, die Verarbeitung solcher Daten bei der Metadatenextraktion, bei der automatischen Verschlagwortung und Indexierung, der Mustererkennung und Klassifizierung geringer ausgeprägt als bei den übrigen Funktionalitäten. Es kann aber je nach Konstellation auch dort zu einer Verarbeitung entsprechender Daten kommen, die sich an den vorstehend genannten Maßstäben des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu orientieren hat.
Werden lediglich die für die Entscheidungsfindung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet (dies sieht bereits die Rechtsgrundlage mit § 3 BDSG vor), so wird regelmäßig das Interesse eines betroffenen Grundrechtsträgers hinter den vorstehend

genannten Interessen des Staates bzw. anderer Grundrechtsträger an der Verarbeitung der betreffenden Daten zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, zur Durchsetzung subjektiver Rechte bzw. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz zurückstehen. Werden dagegen personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für die Entscheidungsfindung nicht von Relevanz ist, verarbeitet, fehlt es in der Regel an einer Verhältnismäßigkeit und damit an der Rechtmäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die das erforderliche Ausmaß überschreiten würde, wäre mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar. Dies wäre denkbar bei einer nicht erforderlichen Weitergabe der Daten an Dritte bzw. eine Speicherung über den Zweck der konkreten Entscheidungsfindung und etwaiger Aufbewahrungsfristen hinaus. Ein entsprechender Löschungsanspruch ist insoweit zu gewähren. Auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung ist im o. g. Umfang sicherzustellen. Es ergeben sich somit keine Besonderheiten zum entscheidungsersetzenden Einsatz.

Ergänzend ist jedoch noch auf folgende Aspekte einzugehen: In der Funktionalität der Suchmaschinen- und Datenbankrecherche ist es zwar klassischerweise unüblich, personenbezogene Daten in Suchmaschinen einzugeben. Es findet daher im klassischen Umfange keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt. Mit den neueren Funktionalitäten KI-gestützter Systeme können allerdings auch maßgeschneiderte Antworten, die auf den konkreten Fall zugeschnitten sind, gegeben werden. Werden personenbezogene Daten für eine solche Suche bzw. Anfrage verwendet, handelt es sich hierbei um einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen (dazu bereits oben), der in der Regel nicht erforderlich ist, da meist entsprechende Antworten auch ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erzielt werden können. Gleiches gilt für die Nutzung von (cloudbasierten) Dialogsystemen, die personenbezogene Daten der E-Akte für Suchanfragen verarbeiten (z.B. mittels Prompts zur Zusammenfassung des Akteninhalts). Zu beachten ist v. a. der Umstand, dass diese Systeme meist extern durch Dritte, d. h. nicht justizintern, sondern durch private Betreiber (Verlage bzw. Tech-Unternehmen) betrieben werden und es sich somit um eine rechtfertigungsbedürftige Datenweitergabe an Dritte handeln würde. Die Erforderlichkeit für eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten wird meist nicht gegeben sein, wenn die Ergebnisse auch mit einer Anfrage ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten erzielt werden könnten, mithin ein milderes Mittel vorläge. Von der Eingabe personenbezogener Daten in Suchmaschinen/Datenbanksuchen ist somit in der Regel abzusehen. Um dennoch die Rationalisierungseffekte solcher Instrumente grundrechtsschonend nutzen zu können, können Anonymisierungsfunktionen hilfreich sein.[246] Über eine vorherige Anonymisierung des Eingabeinhalts kann sich eine Nutzbarkeit der Instrumente herstellen lassen. Siehe hierzu bereits im Rahmen der DSGVO-Betrachtung auf S. 302 f. Zum Training selbstlernender Systeme mit personenbezogenen Daten siehe bereits oben S. 97 ff.

cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt dem Einzelnen das Recht, selbst über die Erfassung,

[246] Vgl. *Stürner*, GPR 2025, 62 (64) (mit Verweis auf diverse in der Praxis erprobte und in Entwicklung begriffene Anonymisierungstools).

Speicherung, Verarbeitung, Weiterverarbeitung und Weitergabe der die eigene Person betreffenden Informationen zu bestimmen. Konkret schützt es den Grundrechtsträger vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten. Es gewährleistet ferner ein Löschungsrecht bei Fortfall des Datenerhebungsanlasses, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung und erfordert ferner Datensicherheit. Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfordern eine gesetzliche Grundlage, einen legitimen Zweck und müssen verhältnismäßig sein. Das Bundesverfassungsgericht legt einen gleitenden Rechtfertigungsmaßstab anhand der Eingriffsintensität und den zum Eingriff berechtigenden Befugnissen an. In seinem Anwendungsbereich überschneitet sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit den Regelungen der DSGVO teilweise (hierzu siehe gesondert S. 301 ff.), geht jedoch über diese hinaus, in dem es etwa auch auf juristische Personen anwendbar ist.

Der Einsatz informationstechnischer Systeme berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da der Prozessstoff zivilgerichtlicher Verfahren zahlreiche personenbezogene Daten enthält. Die Datenerhebung, -verarbeitung usw. kann sich hierbei in beiden Einsatzszenarien auf die Generalklausel des § 3 BDSG stützen. Einer spezifischen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im entscheidungsersetzenden Einsatz entsprechend Art. 22 DSGVO bedarf es nach deutschem Verfassungsrecht nicht, da ein vergleichbares Erfordernis nicht existiert. Erforderlich aus Sicht des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist lediglich die Schaffung einer entsprechenden Aufgabenzuordnung bzw. Zuständigkeitsregelung im (Zivil)Prozessrecht, die einen entscheidungs*ersetzenden* Einsatz durch ein informationstechnisches System gestattet. Eine solche Regelung gibt es bislang nicht. Für den entscheidungs*unterstützenden* Einsatz kann auf die bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen und Geschäftsverteilungspläne der Gerichte zurückgegriffen werden.
Legitime Zwecke für die Datenverarbeitung liegen sowohl für den entscheidungsersetzenden als auch den entscheidungsunterstützenden Einsatz in der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz (Überlastungsreduzierung durch Automatisierung), in der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Beschleunigung von Massenverfahren durch Automatisierung) und in der Durchsetzung subjektiver Rechte. Die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung orientiert sich letztlich an den Schutzinteressen Betroffener und der jeweiligen Funktionalität des konkreten Systems. Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass immer dann, wenn lediglich die für die Entscheidungsfindung erforderlichen personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet werden (dies sieht im Übrigen bereits die Rechtsgrundlage mit § 3 BDSG vor), regelmäßig das Schutzinteresse eines betroffenen Grundrechtsträgers hinter den vorstehend genannten Interessen des Staates bzw. anderer Grundrechtsträger an der Verarbeitung der betreffenden Daten zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, zur Durchsetzung subjektiver Rechte bzw. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz zurücktreten wird. Werden dagegen darüber hinausgehende, nicht entscheidungsrelevante personenbezogene Daten bzw. entscheidungsrelevante Daten über das erforderliche Maß hinaus erhoben, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben (z.B. eine nicht erforderliche Weitergabe der Daten an Dritte bzw. eine Speicherung über den Zweck der konkreten Entscheidungsfindung hinaus), fehlt es in der Regel an einer Verhältnismäßigkeit. Eine Verarbeitung wäre mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar.

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erfordert ferner die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung sowohl bei entscheidungsersetzenden als auch bei entscheidungsunterstützenden Einsatzszenarien. Grundrechtsbetroffene müssen daher über die Art und den Umfang der Datenverarbeitung, Speicherung, Erhebung usw. informiert werden. Eine Offenlegung des Quellcodes ist hingegen nicht erforderlich. Ferner ist ein Löschungsrecht bei Fortfall des Datenerhebungsanlasses zu gewähren, was auch mit Blick auf selbstlernende Systeme gewährleistet sein muss.

c. Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 GG

Über die genannten verfassungsrechtlichen Gewährleistungen hinaus sind beim Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung die Verbürgungen des Art. 3 GG zu beachten.

aa. Gewährleistungsgehalt

Art. 3 Abs. 1 GG beinhaltet als eines der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlichen-demokratischen Verfassung des Grundgesetzes ein **allgemeines Gleichheitsgebot**.[247] Es ist als subjektives Recht des Einzelnen gegen den Staat ausgestaltet[248] und gebietet wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.[249] Seit der Rechtsprechung zur „neuen Formel“ des Bundesverfassungsgerichts ist eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem nur dann gerechtfertigt, wenn sachliche Gründe eine solche Behandlung rechtfertigen können.[250] Die Anforderungen an diese Rechtfertigungsprüfung variieren heute (stufenlos) je nach Zweck und Grad der jeweiligen (Un)gleichbehandlung im konkreten Fall und können von einer bloßen Willkürprüfung bis hin zur vertieften Verhältnismäßigkeitsabwägung reichen.[251] Je näher die Differenzierungskriterien an den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten verbotenen Kriterien liegen, je weniger der Betroffene das Kriterium der Ungleichbehandlung beeinflussen kann und je stärker die (Un)gleichbehandlung die Wahrnehmung anderer garantierter Freiheitsrechte für den Betroffenen beschränkt, desto höher sind die Anforderungen an eine Rechtfertigung.[252]

Neben dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG enthält das Grundgesetz viele **speziellere Gleichheitsgebote** (z.B. Art. 3 Abs. 2, 3 GG, Art. 6 Abs. 5, Art. 33 Abs. 1-3 GG etc.),[253] die als *leges speciales* vorrangig zu beachten sind.[254] Explizit formuliert das Grundgesetz bestimmte Anknüpfungsverbote, um zu verdeutlichen, welche Differenzierungskriterien besonders verpönt sind: Art. 3 Abs. 3 GG untersagt die Benachteiligung bzw. Bevorzugung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen bzw. Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung.

Art. 3 GG bindet alle Staatsgewalt und richtet sich daher sowohl an Legislative und Exekutive als auch an die Judikative.[255] Das bedeutet, dass die Rechtsprechung insbesondere im Rahmen der Rechtsanwendung die Wahrung der verfassungsrechtlichen Gleichheitssätze sicherzustellen hat

[247] BVerfGE 6, 257, 265.
[248] BVerfGE 6, 84, 91.
[249] *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 618, 625 m. vielen w.N.; *Thiele*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 36.
[250] *Thiele*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 33.
[251] BVerfGE 129, 49, 69, Rn. 65; *Kischel*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, vor Art. 3; *Kischel*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 3 Rn. 28; *Thiele*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 34; BVerfGE 129, 49, 69, Rn. 65.
[252] *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 630 f.
[253] Hierzu siehe *Kischel*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 3 Rn. 1.1.
[254] Ebd. Rn. 2.
[255] *Thiele*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 60; *Kischel*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 3 Rn. 9. Zur besonderen Bedeutung des Gleichheitssatzes für die rechtsprechende Gewalt siehe *Kirchhof*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 3 GG Rn. 288 ff.

(**Rechtsanwendungsgleichheit** bzw. **Gleichheit vor dem Gesetz**).[256] Schlussendlich gilt dies auch dann, wenn im Rahmen der Rechtsanwendung, d.h. bei der richterlichen Entscheidungsfindung, informationstechnische Systeme zum Einsatz kommen.[257]

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Für den Einsatz informationstechnischer Systeme bedeutet dies allgemein, dass sichergestellt sein muss, dass es nicht zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen von wesentlich Gleichem kommt bzw. wesentlich Ungleiches nicht ohne entsprechende Rechtfertigung gleichbehandelt wird. Je nach Einsatzszenario und Funktionalität können sich hieraus unterschiedliche Auswirkungen ergeben, die im Folgenden betrachtet werden.

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Soll ein informationstechnisches System entscheidungsersetzend, d.h. anstelle einer menschlichen Richterin oder eines Richters eingesetzt werden, muss bereits systemseitig sichergestellt sein, dass der Systemablauf die vorstehenden Gewährleistungen garantiert. Das bedeutet insbesondere, d.h. dass das Arbeitsergebnis des Systems nicht ungerechtfertigt wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich bzw. wesentlich ungleiche Sachverhalte gleichbehandelt.[258]

Wie vorstehend im Abschnitt zu den Einsatzszenarien und zum Funktionscluster eingehend beschrieben (dazu S. 33 ff.) sind unterschiedlich gestaltete informationstechnische Systeme vorstellbar. Insbesondere ist nach regelbasierten Systemen und Systemen maschinellen Lernens (auch selbstlernende Systeme genannt), oder beide Elemente kombinierenden Systemen zu unterscheiden, die jeweils aufgrund ihrer besonderen Charakteristika besonderen Limitierungen mit Blick auf ihre Einsatzszenarien unterliegen (dazu siehe bereits die Ausführungen zur Menschenwürdegarantie auf S. 84 ff.).

Regelbasierte Systeme eignen sich beispielsweise bei sehr komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen in der Regel nicht für einen entscheidungsersetzenden Einsatz. Der Grund liegt darin, dass sich nicht alle denkbaren Elemente der Lebenswirklichkeit und alle Varianten rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten im Vorfeld (d.h. bei Systemgestaltung) voraussehen und in einem statischen Entscheidungsbaum abbilden lassen.
Werden durch den Einsatz eines solchen Systems in komplexen Fallkonstellationen bestimmte Kriterien eines Sachverhalts bzw. von rechtlichen Fragestellungen nicht abgebildet und damit letztlich nicht durch das System verarbeitet, obwohl sie im konkreten Fall eine Gleich- beziehungsweise Ungleichbehandlung gegenüber anderen, dem System bekannten Fällen rechtfertigen würden, so kann ein solches System bereits aufgrund seiner Gestaltung die Gewährleistungen aus Art. 3 GG nicht

[256] *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 615, 635 ff.
[257] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 17 f.
[258] Vgl. so auch *Rühl*, in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Frauke Rostalski (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, S. 269 (278).

sicherstellen. Ein verfassungsgemäßer Betrieb eines solchen Systems scheidet daher in diesen Fällen aus.

Dies schließt einen Einsatz bei einfacheren Konstellationen jedoch nicht aus. So kann etwa bei einigen Fluggastrechteverfahren, wie dem Anspruch auf Ausgleichszahlung bei Nichtbeförderung gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO, ein informationstechnisches System eingesetzt werden. Bei diesem Anspruch werden nur die feststehenden Parameter ohne Wertungsmöglichkeit ermittelt und es geht meist nur um die Feststellung von Kläger und Beklagtem, Abflug- und Ankunftsort, Ankunftszeit (IST und SOLL) sowie die Ermittlung einer fest vordefinierten Entschädigungshöhe. Hier können regelbasierte Systeme durchaus zuverlässig zufriedenstellende Ergebnisse erzielen[259] und sogar schneller als der Mensch fehlerfrei einfach erfassbare Daten verarbeiten.[260] Automatisierung bedeutet daher nicht notwendigerweise eine erhöhte Gefahr von Ungleichbehandlungen. Denn informationstechnische Systeme sind bei entsprechender Gestaltung durchaus dazu in der Lage in erheblich besserem und präziserem Maße als der Mensch gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln.[261]

Über die Schwächen regelbasierter Systeme bei der Verarbeitung unbekannter Informationen in komplexen Szenarien können selbstlernende Systeme (teilweise) hinweghelfen (zu deren Funktionsweise eingehend S 22 ff. und zu den Limitierungen bereits eingehend im Abschnitt zum Menschenwürdeschutz S. 87 ff.). Bei dem Einsatz von maschinellem Lernen ist ein Erkennen und Verarbeiten von Kontextinformationen prinzipiell möglich, weil diese Systeme auch mit entsprechenden Informationen trainiert werden können. Auch auf unbekannte Aufgaben können sie daher konsistente Lösungen ausgeben.[262] Allerdings bringen diese Systeme auch zahlreiche Unwägbarkeiten mit sich, wie beispielsweise die bereits vorstehend näher beschriebene **„Black-Box“-Problematik**[263] oder das Auftreten von **Halluzinationen**,[264] die diese Systeme derzeit für den entscheidungsersetzenden Einsatz als ungeeignet erscheinen lassen, bzw. einen verfassungskonformen Betrieb nach unserem Dafürhalten bereits mit Blick auf die Menschenwürdegarantie (S. 87 ff.) nicht sicherstellen können.[265]
Auch mit Blick auf den in Art. 3 GG verankerten Gleichheitssatz bergen diese Systeme Gefahren, da sie aufgrund der beschriebenen Limitierungen eine Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem und eine Ungleichbehandlung von wesentlich Ungleichem derzeit schon systemseitig nicht sicherstellen können.[266] Insbesondere dann, wenn ein

[259] Zur fachlichen Kompetenz dieser Systeme mit Blick auf Art. 92 GG siehe S. 178 f.
[260] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 236.
[261] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (465) m.w.N.; *Rühl*, JZ 2020, 809 (816).
[262] *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (10).
[263] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 79; *Grupp*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech, Rn. 1100 (1100), kritisch zu Recht auch Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 14.
[264] *Remmertz*, RDi 2023, 401 (402).
[265] Siehe hierzu auch *Rühl*, JZ 2020, 809 (816 f.) sowie ausführlicher *Rühl*, in: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Frauke Rostalski (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, S. 269.
[266] Zu Diskriminierungsanfälligkeiten siehe *Orwat*, Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen - Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 77 ff., 79 f. mit Verweis auf *Barocas/Selbst*, California Law Review 2016, 671; *Damar*, Chancen und Risiken von Künstlicher

System halluziniert, d.h. Tatsachen oder Entscheidungsgrundlagen erfindet, die im konkret zu entscheidenden Rechtsstreit allerdings weder vorgetragen noch existent sind, wird Rechtsanwendungsgleichheit nicht gewährleistet. Ferner ist derzeit noch nicht sichergestellt, dass informationstechnische Systeme diesen Typs auch alle relevanten Informationen mit dem hinreichenden Gewicht verarbeiten und somit mit der notwendigen Präzision und Verlässlichkeit gleich und ungleich zu behandelnde Fälle voneinander unterscheiden können. Die Gewichtungen, die ein System anhand der Trainingsdaten vornimmt, lassen sich derzeit noch nicht verlässlich prüfen, auch nicht durch neuere Ansätze der „**Explainable AI“**-Forschung (eingehend S. 62 ff.). Der entscheidungsersetzende Einsatz selbstlernender informationstechnischer Systeme stünde daher derzeit auch in vielen Konstellationen mit dem Gleichheitsgebot aus Art. 3 GG in Konflikt.

Ungleichbehandlungen können sich ferner bei selbstlernenden informationstechnischen Systemen aus den Trainingsdaten ergeben.[267] Wird ein System mit Daten trainiert, die selbst einen *bias* enthalten, beeinflusst dieser regelmäßig auch die Entscheidungsfindung des Systems, führt zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen und reproduziert bzw. verfestigt damit diesen *bias*.[268] Auch dies stünde mit Art. 3 GG in Konflikt.[269] Es muss daher sichergestellt sein, dass die Auswahl und Gestaltung der Trainingsdaten frei von Diskriminierungen und *biases* ist.

Damit lässt sich festhalten, dass ein entscheidungsersetzender Einsatz informationstechnischer Systeme derzeit nur begrenzt mit Art. 3 GG in Einklang zu bringen ist. Wohingegen in einfachen Konstellationen regelbasierte Systeme bei entsprechender Systemgestaltung mit Art. 3 GG in Übereinstimmung zu bringen sind, kann bei selbstlernenden Systemen derzeit die verlässliche Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Ungleichbehandlung von wesentlich Ungleichem aufgrund der vorstehend genannten Gründe nicht sichergestellt werden. Ein Einsatz stünde daher mit Art. 3 GG in Konflikt.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Mit Blick auf den entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme sind vorstehend im Funktionscluster (siehe S. 35 ff.) einige spezifische Funktionen beschrieben worden, für die der Einsatz solcher Systeme besonderen

---

Intelligenz und Algorithmen aus antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive - Gutachten im Auftrag der Stiftung Datenschutz, S. 36 ff.; *Schäufler*, Regulierung von Systemen Künstlicher Intelligenz durch die DSGVO, S. 83 ff.

[267] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 29 f.; *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Kap. 14.1, Rn. 17 f.; *Orwat*, Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock; *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 382; so auch *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (176); und bereits *Martini*, JZ 2017, 1017 (1018 f.) Siehe hierzu die Studie von *Barocas/Selbst*, California Law Review 2016, 671.

[268] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (466); *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 30; *Damar*, Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz und Algorithmen aus antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive - Gutachten im Auftrag der Stiftung Datenschutz, S. 36 ff.

[269] Daher geeignete Tests anmahnend *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (466 f.); *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 31.

Gewinn versprechen kann. Unter dem hier zu betrachtenden Gleichheitsgrundsatz sind, ähnlich wie im Bereich der Verwirklichung der Menschenwürdegarantie, weniger die v.a. administrativen Funktionen (Metadatenextraktion, allgemeine Mustererkennung und Klassifizierung, Anonymisierung zur Ermöglichung des Einsatzes von Cloud-basierten Systemen bzw. zum Zwecke der Veröffentlichung von Urteilen, Sprach- und Bilderkennung zu Protokollierungszwecken) von Bedeutung, als vielmehr die auf die inhaltliche Entscheidung von Richterinnen und Richtern Einfluss nehmenden Funktionen (Inhaltsextraktion, Suchmaschinen und Datenbankfunktionalitäten, Textaufbereitung, Relation, Verschlagwortung, Indexierung, Textbausteine und Textgenerierung, Dialogsysteme, Sprach- und Bilderkennung zu Beweiszwecken), denn in diesen Bereichen werden v.a. inhaltliche, die konkreten Sach- und Rechtsfragen betreffende Informationen von einem System verarbeitet.

Zwar ist durchaus denkbar, dass bereits in der Funktion der Mustererkennung und Klassifizierung eines Rechtsstreits zu einer Fallgruppe gleichgelagerter Verfahren eine gleichheitsrelevante Funktionalität liegt. Von der finalen Entscheidungsfindung und damit von einer materiellen Ungleichbehandlung des zu entscheidenden Falls ist eine solche Klassifizierung jedoch noch weit entfernt. Kommt es beispielsweise zu Fehlzuordnungen wird der bearbeitenden Richterin bzw. dem bearbeitenden Richter bei der Arbeit mit den Akteninhalten recht schnell auffallen, dass der Rechtsstreit fehlklassifiziert wurde. Bereits im Eigeninteresse einer effizienten und am Gesetz orientierten Arbeitserledigung wird diese Fehlzuordnung regelmäßig korrigiert werden.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen derzeitigen Leistungsgrenzen und systemseitigen Unwägbarkeiten (s.o.) informationstechnischer Systeme besteht gerade aber bei den inhaltsbezogenen Funktionen die Gefahr, dass für einen konkreten Fall vorgebrachte Informationen nicht bzw. nicht mit hinreichend Gewicht berücksichtigt werden und somit nicht alle für die Gleichbehandlung relevanten Informationen angemessen verarbeitet werden.

Beispielsweise ist durchaus vorstellbar, dass ein System Informationen, die eine Abweichung von der üblichen Entscheidung in einer bestimmten Fallgruppe rechtfertigen (z.B. bestimmte, in anderen Konstellationen nicht vorliegende Einwendungen gegen einen Anspruch oder anspruchsreduzierende Mitverschuldensanteile) nicht zutreffend erkennt, die betreffende Information nicht berücksichtigt und daher einen fehlerhaften Entscheidungsvorschlag (Funktion der Textgenerierung) unterbreitet bzw. entsprechende Einwendungen bzw. Informationen in der Relation nicht ausweist (Funktion der Textaufbereitung und Relation). Auch ist durchaus vorstellbar, dass informationstechnische Systeme unerkannt einen *bias* enthalten und somit gleichheitswidrige Ausgaben produzieren. Beispielhaft sei hier das im US-amerikanischen Strafverfahren eingesetzte System „Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions“ (**COMPAS**) genannt, das die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern beurteilen sollte und das nachweislich fehlerhaft war.[270]

[270] Hierzu siehe *Winkelmann*, LTZ 2022, 163 (167); *Steege*, MMR 2019, 715 (716); *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 393-399. Sog. *predictive policing* als gleichheitswidrig generell ausschließend Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23.

Zu bemerken ist jedoch auch an dieser Stelle, dass im Falle des entscheidungsunterstützenden Einsatzes nicht das System allein entscheidet, sondern die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter als letztentscheidende Person maßgeblich die Kontrolle darüber haben, ob es bei der finalen Entscheidungsfindung zu einer ungerechtfertigten (Un)gleichbehandlung kommt. Selbst wenn ein System nicht hinreichend präzise funktioniert, einen *bias* enthält bzw. halluziniert, kann eine dadurch bewirkte Ungleichbehandlung vor der abschließenden richterlichen Entscheidung durch die menschliche Richterin oder den Richter prinzipiell überprüft und notfalls korrigiert werden.
Je höher der Automatisierungsgrad des Systems, d.h. je weitreichender die Funktionalität des Systems und desto höher der Automatisierungsgrad der Entscheidungsfindung generell ausfällt, desto schwerer wird sich freilich eine Ungleichbehandlung letztlich feststellen lassen. Ist es einerseits vergleichsweise einfach, eine fehlerhafte Informationsextraktion des Systems zu erkennen, wenn der erkennende Richter bzw. die erkennende Richterin im Arbeitsablauf intensiv mit den Akteninhalten arbeitet, um die Entscheidungsfindung manuell vorzubereiten, ist es andererseits ungleich schwerer, eine fehlerhafte Informationsverarbeitung zu erkennen, wenn das System bei höherem Automatisierungsgrad bereits konkrete Entscheidungstextvorschläge erstellt. Daraus folgt letztlich, dass mit steigendem Automatisierungsgrad auch die Kontrolle durch Richterinnen und Richter in anderer Weise bzw. teils intensiver auszufallen hat.[271]

Angesichts der mit dem Einsatz informationstechnischer Systeme angestrebten Effizienz- und Rationalisierungseffekte und vor dem Hintergrund noch später genauer zu betrachtender psychologischer Effekte wie dem sog. *automation bias*, einer Technikübervertrautheit, die dazu führen kann, dass Menschen Arbeitsergebnisse solcher Systeme unbesehen übernehmen (eingehend dazu S. 202 f.), ist ferner erforderlich, dass die entscheidenden menschlichen Richterinnen und Richter die Arbeitsergebnisse informationstechnischer Systeme auch tatsächlich hinreichend überprüfen und den jeweiligen Funktionen und berührten Grundrechtsgehalten entsprechend (dazu siehe die nachfolgenden Einzelanalysen) kontrollieren und nötigenfalls korrigieren können. Um den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG sicherzustellen, bedarf es daher menschlicher Kontrolle und Korrigierbarkeit.

cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Damit lässt sich festhalten, dass ein entscheidungsersetzender Einsatz informationstechnischer Systeme derzeit nur begrenzt mit Art. 3 GG vereinbar ist. Während in einfachen Konstellationen regelbasierte Systeme bei entsprechender Systemgestaltung mit Art. 3 GG in Übereinstimmung zu bringen sind, kann bei selbstlernenden Systemen derzeit eine verlässliche Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Ungleichbehandlung von wesentlich Ungleichem aus den vorstehend genannten Gründen bereits systemseitig nicht sichergestellt werden. Ein Einsatz stünde daher mit Art. 3 GG in Konflikt.

bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 18. Zu weiteren Beispielen siehe die Nachweise bei *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 (26) Fn. 102.

[271] Sich für geeignete Tests aussprechend auch *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (466 f); *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 31.

Mit Blick auf einen entscheidungsunterstützenden Einsatz ist zunächst festzuhalten, dass auch hier die systemimmanenten Limitierungen zu Konflikten mit dem Gleichheitssatz führen können, da insbesondere selbstlernende Systeme *biases* aufweisen, halluzinieren bzw. Informationen nicht mit hinreichendem Gewicht verarbeiten. Je höher der Automatisierungsgrad der richterlichen Entscheidungsfindung ausfällt, desto schwerer lassen sich diese Ungleichbehandlungen und Fehlbehandlungen des Systems erkennen. Die Sicherstellung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG erfordert daher eine an der jeweiligen Funktion orientierte angemessene menschliche Kontrolle der Arbeitsergebnisse des informationstechnischen Systems sowie deren Korrigierbarkeit.

d. Justizgewährungsanspruch, Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG

Ein Einsatz von informationstechnischen Systemen muss auch dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG gerecht werden. Bei der Nutzung solcher Systeme muss somit sichergestellt sein, dass die aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch folgenden Rechte und Pflichten verwirklicht und eingehalten werden. Im Folgenden werden dazu zunächst die Grundlagen dieses Anspruchs allgemein dargestellt. Darauf aufbauend werden die Schlussfolgerungen gezogen, die sich aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch für den entscheidungsersetzenden und den entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems ergeben.

aa. Gewährleistungsgehalt

Das Bundesverfassungsgericht leitet den allgemeinen Justizgewährungsanspruch aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG ab.[272] Der allgemeine Justizgewährungsanspruch erweitert die punktuellen expliziten verfassungsrechtlichen Justizgewährleistungen gemäß Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 103 GG und gewährleistet jeder Person für das gesamte Prozessrecht Zugang zu den Gerichten, die Effektivität des Rechtsschutzes vor diesen Gerichten und eine verbindliche Entscheidung durch diese Gerichte.[273] Da Art. 19 Abs. 4 GG für Akte öffentlicher Gewalt bereits effektiven Rechtsschutz garantiert, wird der allgemeine Justizgewährungsanspruch besonders im Zivil- und Strafprozessrecht relevant.[274] Freilich stimmt sein Gewährleistungsgehalt mit demjenigen des Art. 19 Abs. 4 GG im Wesentlichen überein.[275] Der allgemeine Justizgewährungsanspruch stellt dabei ein Kernelement des Rechtsstaatsprinzips und letztlich die Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols dar.[276] Ein Staat, der seinen Bürgern die individuelle Rechtsdurchsetzung mit Gewalt untersagt, muss ein System effektiver staatlicher Rechtsdurchsetzung schaffen, um eine effektive Durchsetzung subjektiver Rechte zu ermöglichen.[277]
Der Anspruch garantiert dem Einzelnen Zugang zu Gerichten, effektiven Rechtsschutz durch die Prüfung in einem förmlichen Verfahren und die Verbindlichkeit der Entscheidung.[278] Für das Zivilprozessrecht bedeutet dies insbesondere, dass jede Person einen Anspruch darauf hat, ihre subjektiven Rechte auch gerichtlich effektiv geltend machen zu können. Dem Gesetzgeber obliegt es dabei, die Form des durch den Staat gewährten Rechtsschutzes näher auszugestalten. Ihm ist ein Spielraum zuzubilligen, der es ihm erlaubt, das Erreichen der Ziele des Verfahrens auf geeignete

[272] Siehe nur BVerfGE 93, 99, 107; 97, 169, 185; 107, 395, 401.
[273] BVerfGE 107, 395, 401; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 358 f.
[274] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 359.
[275] BVerfGE 107, 395, 403; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 211 f; *Uhle*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 129 Rn. 28; a.A. *Knauff*, NvWZ 2007, 546 (547).
[276] *Uhle*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 129 Rn. 27.
[277] Vgl. BVerfGE 54, 277 (292); *Stürner*, GPR 2025, 62 (69); *Uhle*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 129 Rn. 27.
[278] BVerfGE 107, 395, 401; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 358; *Stürner*, GPR 2025, 62 (69).

Weise zu fördern.[279] Bei der dabei notwendigerweise vorzunehmenden Abwägung sind die Verfahrensziele und die Interessen aller Verfahrensbeteiligten ausreichend gegeneinander abzuwägen; keinesfalls dürfen die Verfahrensbeteiligten aber zum Objekt jenes Verfahrens und so ihrer Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG beraubt werden.[280]

Da der allgemeine Justizgewährungsanspruch auch nach einer verbindlichen Entscheidung verlangt, beschränkt er sich inhaltlich selbst. Das Bedürfnis für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden fordert, dass jedes gerichtliche Verfahren jedenfalls am Ende des Instanzenzuges einer verbindlichen Beendigung zugeführt wird.[281] Daraus ergibt sich, dass die Verfahrensbeteiligten den Rechtsweg nur einmal beschreiten können und eine gerichtliche Entscheidung danach in Rechtskraft erwächst. Vor diesem Hintergrund gewährleistet der allgemeine Justizgewährungsanspruch keinen Instanzenzug, sondern fordert lediglich, dass der Zugang zu diesem, wenn er denn eröffnet ist, nicht unzumutbar erschwert wird.[282]

Der allgemeine Justizgewährungsanspruch gewährleistet jeder Person zunächst **Zugang zu den Gerichten**.[283] Jeder Bürger und jede Bürgerin muss ein staatliches Gericht zur Klärung seiner oder ihrer Rechtsfragen anrufen können.[284] Der Zugang zu diesen Gerichten darf nicht verhindert oder wesentlich erschwert werden.[285] Unzulässig ist damit ein gänzlicher Ausschluss des Rechtswegs im Sinne einer Rechtswegverweigerung oder eine Erschwerung des Zugangs zu Gericht, die nicht mehr mit Sachgründen gerechtfertigt werden kann.[286]

Aus dem Anspruch auf Zugang zu Gericht ergibt sich auch ein Anspruch darauf, dass erkennbar ist, welcher Rechtsweg für einen bestimmten Rechtsstreit eröffnet ist. Insofern gebietet der allgemeine Justizgewährungsanspruch die Rechtswegeklarheit. Die den Rechtsweg beschreibenden Normen müssen eine besondere Bestimmtheit und Klarheit aufweisen, soweit dies durch abstrakt-generelle Regelungen möglich ist.[287] Ferner ist zu gewährleisten, dass auch die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Gesetzgeber sie denn eröffnet, klaren, vorhersehbaren Regeln folgt und gleichberechtigt möglich ist (Rechtsmittelklarheit).[288]

Dabei ist es Sache des Gesetzgebers, den Zugang zu Gericht im Prozessrecht näher auszugestalten. Insofern hat er vielfach nähere Regelungen zur Zulässigkeit von Klagen und Anträgen geschaffen, die für sich genommen unbedenklich sind, solange sie sich im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums halten.[289] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gesetzgeber mit ihnen berechtigte Interessen in angemessenem Umfang verfolgt. Die Grenze des Zulässigen ist aber überschritten, wenn der Zugang unzumutbar erschwert oder faktisch unmöglich gemacht wird.[290]

---

[279] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 359; *Uhle*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 129 Rn. 31.
[280] *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 359.
[281] BVerfGE 107, 395, 401.
[282] BVerfGE 52, 203, 207; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 365.
[283] BVerfGE 107, 395, 401; *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 358 f.
[284] *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 12.
[285] BVerfGE 40, 237, 256; BVerfGE 50, 217, 231.
[286] BVerfGE 49, 252, 256 f; BVerfGE 44, 302, 305 f; *Huber*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 19 Rn. 504.
[287] *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 19 Abs. 4, Rn. 231; BVerfGE 57, 9, 21.
[288] BVerfGE 74, 228, 234; *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 19 Abs. 4, Rn. 232.
[289] *Uhle*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 129 Rn. 31.
[290] *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 16.

Die **Effektivität des Rechtsschutzes** verlangt im Einzelnen, dass eine wirkungsvolle gerichtliche Kontrolle des maßgeblichen Begehrens erfolgt.[291] Die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gebietet dabei grundsätzlich eine umfassende Prüfung des Streitgegenstandes unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten, auf deren Grundlage eine verbindliche Entscheidung durch den Richter oder die Richterin möglich ist,[292] wobei insoweit aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch ein Anspruch auf eine solche **verbindliche Entscheidung** folgt.[293] Die Entscheidung ist dabei grundsätzlich nur dann verbindlich in diesem Sinne, wenn sie der Rechtskraft fähig und ihrem Inhalt nach auch vollstreckbar ist.[294] Auch insoweit unterliegen die Grenzen der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.[295] Ausnahmsweise kann dieser auch Durchbrechungen der Rechtskraft vorsehen,[296] vgl. z.B. §§ 578–591 ZPO.[297] Aus dem staatlichen Gewaltmonopol und dem damit gleichzeitig einhergehenden Gewaltverbot bei privater Rechtsdurchsetzung folgt, dass der Staat auch die effektive Vollstreckung vollstreckbarer Entscheidungen zu gewährleisten hat.[298]
Die Effektivität des Rechtsschutzes darf auch nicht **in zeitlicher Hinsicht** beeinträchtigt sein. Einerseits dürfen die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht so unangemessen kurz bemessen sein, dass dies einer faktischen Verweigerung des Rechtsschutzes gleichkäme.[299] Andererseits hat jeder und jede Einzelne einen Anspruch darauf, binnen angemessener Zeit vor Gericht eine rechtskraftfähige und grundsätzlich vollstreckbare Entscheidung zu erlangen.[300] Dabei kann die zeitliche Angemessenheit naturgemäß nicht abstrakt bemessen werden, sondern ist für jeden Einzelfall zu konkretisieren, wobei der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität der zu entscheidenden Fragen, der Eilbedürftigkeit des jeweiligen Anliegens und der Art des Verfahrens Rechnung zu tragen ist.[301] Beispielsweise käme eine ineffiziente und verzögerte Behandlung einer Rechtssache im gerichtlichen Verfahren in Konflikt mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch unter dem Aspekt der Effektivität des Rechtsschutzes. Dabei hat gemäß Art. 1 Abs. 3 GG alle staatliche Gewalt diesen Vorgaben Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber hat also durch entsprechende prozessrechtliche Vorschriften eine Verfahrensbeendigung in angemessener Zeit erst zu ermöglichen.[302] Der Richter oder die Richterin hat die ihm oder ihr an die Hand gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens in geeigneten Fällen einzusetzen.[303] Schließlich muss die Justizverwaltung ihrerseits die Gerichte angemessen mit Sachmitteln und Personal ausstatten, um einer Überlastung vorzubeugen und eine bestmögliche Verfahrensförderung zu ermöglichen.[304] Trägt die staatliche Gewalt ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht angemessen Rechnung

[291] *Enders*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 19 Rn. 74; BVerfG NVwZ 2012, 694, 695; NVwZ 2018, 1549, 1551; NJW 2007, 2464, 2472.
[292] BVerfGE 54, 277, 291.
[293] *Kirchhof*, NJW 1986, 2275 (2280); *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 19.
[294] Vgl. *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 20 f.
[295] Ebd., § 176 Rn. 20.
[296] Ebd., § 176 Rn. 20 f.
[297] Vgl. insoweit *Althammer*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vor § 578 Rn. 25.
[298] Vgl. *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 24.
[299] Ebd., § 176 Rn. 21.
[300] Ebd.
[301] BVerfG, NJW-RR 2010, 207; *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 22.
[302] *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 22.
[303] BVerfG, NJW-RR 2010, 207; *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 22.
[304] BVerfGE 36, 264, 275; BVerfG, NJW-RR 2010, 207, 209.

und kommt es deswegen zu einer unangemessenen Verfahrensdauer, normieren insbesondere die §§ 198 ff. GVG nunmehr Entschädigungsansprüche der betroffenen Verfahrensbeteiligten[305] (näher zu entsprechenden Sanktionen mit Blick auf den zivilprozessualen Konzentrationsgrundsatz bei S. 353 ff.).
Der allgemeine Justizgewährungsanspruch verpflichtet unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes im Übrigen dazu, auch vorbeugenden[306] und vorläufigen Rechtsschutz zu ermöglichen.[307]
Der allgemeine Justizgewährungsanspruch fordert also auch für den entscheidungsersetzenden und den entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme, dass jeder und jede Einzelne angemessenen Zugang zu den Gerichten erlangen kann und ihm oder ihr dort effektiver Rechtsschutz dergestalt gewährt wird, dass aufgrund einer umfassenden Prüfung des Streitgegenstandes unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in einem förmlichen Verfahren eine verbindliche gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit ergeht.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Der Einsatz eines informationstechnischen Systems bei der richterlichen Entscheidungsfindung kann sich je nach Einsatzszenario und je nach Ausgestaltung des jeweiligen Systems in ganz unterschiedlicher Weise auf den soeben skizzierten Justizgewährungsanspruch auswirken. Insbesondere die Leistungsfähigkeit dieser Systeme im Bereich der Verarbeitung und Strukturierung großer Datenmengen (siehe eingehend zu den Fähigkeiten S. 22 ff.) verspricht erhebliche Vorteile bei der schnellen Erledigung von Verfahren, die umfangreiche Datenmengen beinhalten (z.B. in Massenverfahren wie Dieselverfahren und in Verfahren bei Verletzungen von Regelungen der DSGVO, in denen Schriftsätze mehrere hundert Seiten umfassen). Die effektive Justizgewährung fördernden Effekte sind damit vorstellbar. Sie sind bei einer entsprechend praktikablen Gestaltung der Systeme auch zu erwarten. Gleichzeitig bringen informationstechnische Systeme aber aufgrund ihrer besonderen Gestaltung (siehe eingehend S. 78 ff.) auch Gefahren mit Blick auf die genannten Gewährleistungen mit sich. Den Gewährleistungen des Justizgewährungsanspruchs würde ein System dann beispielsweise nicht gerecht, wenn die tatsächlichen Umstände, die in einem Verfahren von Relevanz sind, von dem System nicht hinreichend erkannt und aufbereitet werden können (vgl. zur parallelen Frage bei der Gewährleistung rechtlichen Gehörs S. 227 f.), da dann eine Verarbeitung des relevanten Prozessstoffs nicht stattfindet. Nachfolgend werden nun anhand der verschiedenen Einsatzszenarien einige Überlegungen mit Blick auf die vorstehenden Gewährleistungen angestellt.

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Bei dem entscheidungsersetzenden Einsatz entscheidet das informationstechnische System eigenständig über den Gang des Verfahrens; ein menschlicher Richter oder eine Richterin wird hier nicht unmittelbar tätig.

[305] *Jacobs*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 198 GVG Rn. 2; *Relke*, DÖV 2025, 193 (201 f.)
[306] Näher hierzu *Henckel*, AcP 174 (1974), 97.
[307] BVerfG, BeckRS 2015, 52553; *Bruns*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vor § 916 Rn. 1; *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 23.

Der entscheidungsersetzende Einsatz eines informationstechnischen Systems muss zunächst dem allgemeinen Justizgewährleistungsanspruch unter dem Aspekt des **Zugangs zu Gericht** gerecht werden. Insofern müssen auch bei einem entsprechenden Einsatz jeder Bürger und jede Bürgerin ein staatliches Gericht zur Klärung seiner oder ihrer Rechtsfragen anrufen können, wobei der Zugang zu diesen Gerichten nicht verhindert oder wesentlich und unangemessen erschwert werden darf. Ein entscheidungsersetzender Einsatz dürfte insoweit mit der Einführung eines schriftlichen Verfahrens einhergehen,[308] wobei es insoweit naheliegt, dass die Einleitung dieses Verfahrens vornehmlich digital über eine Online-Plattform erfolgt und hierüber deswegen auch der Zugang zu dem gerichtlichen Verfahren stattfindet.[309] Hierdurch würde der Zugang zu Gericht erschwert, wenn die digitale Verfahrenseinleitung solche Personen faktisch ausschließen würde, die überhaupt keinen Zugang zum Internet haben oder die in digitalen Fragen nicht hinreichend kompetent sind, um ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.[310] Erschwerungen des Zugangs zu Gericht lassen sich aber ohne Weiteres dadurch minimieren, dass die Rechtssuchenden durch bei den Gerichten einzurichtende, physische Rechtsantragsstellen bei der Eingabe ihrer Daten unterstützt werden. Soweit niedrigschwellige Unterstützungsmöglichkeiten bestehen, dürfte auch eine digitale Einleitung eines Verfahrens über eine Online-Plattform als einzige Möglichkeit der Klageerhebung vorgesehen werden können.[311]
Soweit ein entscheidungsersetzender Einsatz ggf. mit geringeren Kosten als der Einsatz menschlicher Richter und Richterinnen einhergeht, könnte er sogar den Zugang zu Gericht dergestalt fördern, dass die von dem Kläger oder der Klägerin gemäß § 22 Abs. 1 GKG zu tragenden Gerichtskosten gegenüber den Gerichtskosten bei regulären Verfahren nur in geringerem Umfang anfallen könnten.[312] Entsprechende Kostenregeln sind nämlich auch als Ausgestaltung des allgemeinen Justizgewährungsanspruches unter dem Aspekt des Zugangs zu Gericht anzusehen.[313]
Mit Blick auf die **Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes** gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG ist zwischen zwei alternativen Einsatzszenarien zu unterscheiden (näher hierzu oben bei S. 33 ff.).
So kann das System (eingebettet in eine automatisch entscheidende Instanz) selbst eine **letztverbindliche Entscheidung** treffen. Technisch denkbar ist dies vor allem in rechtlich und tatsächlich nur beschränkt komplexen Sachverhalten, in denen durch das Gericht keine Wertungen vorzunehmen sind und die deswegen einer mathematisch-logischen Rechenoperation vergleichbar sind. Ausgehend vom allgemeinen Justizgewährungsanspruch wird hier effektiver Rechtsschutz nur gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass eine verbindliche Entscheidung erst ergeht, nachdem der Streitgegenstand einer in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassenden Prüfung unterzogen wurde. Aufgrund der verfahrensbeschleunigenden Wirkung informationstechnischer Systeme (näher hierzu mit Blick auf den zivilprozessualen Konzentrationsgrundsatz bei S. 353 ff.) ist dabei im Übrigen regelmäßig damit zu

[308] Vgl. *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (180).
[309] Vgl. etwa *Günther*, in: Remmertz (Hrsg.), Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, Rn. 56-60; *Herberger*, ZRP 2024, 166.
[310] Vgl. *Rühl*, JZ 2020, 809 (814). Zu Bedenken diesbezüglich auch Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 15.
[311] Anders *Hoffmann*, RDi 2022, 76 (83 f.); *Rühl*, JZ 2020, 809 (814).
[312] Vgl. auch *Hoffmann*, RDi 2022, 76 (80 f.).
[313] *Papier*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, § 176 Rn. 16.

rechnen, dass diese Entscheidung auch (wie erforderlich) in angemessener Zeit ergehen wird. Die durch das System vorzunehmende Prüfung von Tatsachenfragen setzt dabei voraus, dass das System die seiner Entscheidung zugrunde zulegenden Tatsachen (ggf. nach einer Beweisaufnahme und -würdigung) feststellt. Eine solche Beweiswürdigung durch ein informationstechnisches System erscheint in den hier thematisierten einfach gelagerten Konstellationen durch eine Programmierung eines regelbasierten Systems mit einem „Wenn-Dann“-Entscheidungsbaum durchaus denkbar (näher S. 21 ff.). Im Übrigen werden die zivilprozessualen Anforderungen, denen ein informationstechnisches System im entscheidungsersetzenden Einsatz gerecht werden muss, wenn es die seiner Entscheidung zugrunde zu legenden Tatsachen feststellt, vertieft mit Blick auf den Beibringungsgrundsatz erörtert. Auf die dortigen Ausführungen (bei S. 337 ff.) ist insoweit zu verweisen.

Von den Einsatzszenarien, in dem ein System selbst letztverbindlich entscheidet, ist ein Einsatz zu unterscheiden, der dergestalt erfolgt, dass das System zwar eine an sich verbindliche Entscheidung trifft, diese Entscheidung aber auf den (ggf. fristgebundenen) **Antrag eines Verfahrensbeteiligten** hin und ohne weitere inhaltliche Anforderungen, einer Kontrolle durch einen menschlichen Richter oder eine menschliche Richterin unterzogen wird.[314] Dem vergleichbar ist das Mahnverfahren gemäß §§ 688–793d ZPO. Hier ergeht ein Mahn- und ein darauf aufbauender Vollstreckungsbescheid ohne inhaltliche Prüfung der Schlüssigkeit, vgl. § 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Auf den Widerspruch bzw. den Einspruch hin ist bei einem entsprechenden Antrag sodann gemäß §§ 696 f., 700 ZPO ein gerichtliches Verfahren durchzuführen. Findet ein vergleichbarer entscheidungsersetzender Einsatz eines Systems statt, kann insoweit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch jedenfalls bei dem auf Antrag durchzuführenden Verfahren vor einem menschlichen Richter oder einer menschlichen Richterin vollumfänglich Rechnung getragen werden. Da somit alle Verfahrensbeteiligten durch einen entsprechenden Antrag eine Art. 20 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG entsprechende Überprüfung initiieren können, besteht insoweit kein Konflikt mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch.

Zu betonen sind darüber hinaus die Potentiale, die sich aus einem entscheidungsersetzenden Einsatz eines informationstechnischen Systems gerade für eine Förderung des allgemeinen Justizgewährungsanspruches in der Form des Anspruchs auf eine **Entscheidung in *angemessener* Zeit** ergeben. So besteht begründete Hoffnung dahingehend, dass der Einsatz informationstechnischer Systeme zugleich zu einer zügigen Erledigung der Verfahren, in denen er stattfindet, beitragen würde, weil etwa entsprechende Systeme keine (umfangreichen) Rechtsprechungsrecherchen durchführen oder entsprechende Entscheidungsentwürfe fertigen müssten, sondern ihre Ergebnisse ungleich schneller erzeugen könnten.[315] Dadurch würde er zugleich die Richter und Richterinnen, die anderenfalls diese Verfahren hätten führen müssen, in erheblichem Umfang entlasten und ihnen einen beschleunigten Abschluss der übrigen Verfahren, die sie nach wie vor zu führen hätten, ermöglichen. Insofern würde ein entscheidungsersetzender Einsatz in doppelter Hinsicht eine Entscheidung in angemessener Zeit fördern. Dabei könnte die Justizverwaltung ihrer aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch folgenden Pflicht zu einer angemessenen Ausstattung der Gerichte mit Sachmitteln und Personal durchaus nachkommen, indem sie insoweit den entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme auf einer vom Gesetzgeber zu schaffenden

[314] Vgl. dazu *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Rn. 23.
[315] *Bernzen*, RDi 2023, 132 (134).

rechtlichen Grundlage implementiert, so einer Überlastung der Gerichte vorbeugt und diesen eine bestmögliche Förderung der übrigen Verfahren ermöglicht. Freilich hat sich dieser Handlungsauftrag gegenwärtig aber noch nicht dahingehend konkretisiert, dass der Staat gerade zu einem entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme verpflichtet wäre.[316]

Allerdings gingen mit einem entscheidungsersetzenden Einsatz eines informationstechnischen Systems auch Risiken für eine Entscheidung in angemessener Zeit einher, die sich aus potenziellen Störungen dieses Systems ergeben könnten. Dabei sind interne Störungen, wie etwa ein Defekt der verwendeten Software, und externe Störungen, wie etwa Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit aufgrund von Stromausfällen oder Hackerangriffen, möglich. Freilich sind derartige Störungen kein Spezifikum informationstechnischer Systeme, sondern sind bereits jetzt denkbar und treten gegenwärtig auch auf, da die Funktionsfähigkeit der Gerichte bereits jetzt in erheblichem Umfang von deren digitaler Infrastruktur abhängt. Jedoch könnten sich diese Risiken dadurch vervielfältigen, dass die Leistungsfähigkeit der Justiz sich in weitreichendem Umfang von informationstechnischen Systemen abhängig macht. Jedenfalls wären hier entsprechende Sicherheitsstrategien zu entwickeln, um die auftretenden Risiken zu minimieren und einzuhegen.

Schließlich wird unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes bisweilen die Intransparenz gerade von Systemen maschinellen Lernens problematisiert.[317] Dieses sog. „**Black Box“-Problem**, das sich bei regelbasierten Systemen nicht in vergleichbarem Umfang stellt, beschreibt den Umstand, dass bei Systemen maschinellen Lernens von außen nicht zu erkennen ist, wie das System zu der von ihm vorgeschlagenen oder (im entscheidungsersetzenden Einsatz) getroffenen Entscheidung gelangt ist. Hierin wird bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz teils eine Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes gesehen, da bei einem solchen die Rechtsmittelinstanz die vom System getroffene Entscheidung nicht überprüfen könne,[318] weil der juristische Gedankengang, der zur Entscheidung geführt habe, nicht erkennbar sei.[319] Damit ist die gerichtliche Begründungspflicht angesprochen, die das Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeine Justizgewährungsanspruch ableitet, „wenn durch das Fehlen der Begründung der Zugang zu einer in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen weiteren Instanz verschlossen würde.“[320] Ausgehend hiervon stehen einem entscheidungsersetzenden Einsatz aber keine durchgreifenden Bedenken entgegen, denn das System kann zugleich mit der Entscheidung auch eine Begründung für diese erzeugen, die die Rechtsmittelinstanz zur Grundlage ihrer Überprüfung machen kann, sodass insoweit der Zugang zur Rechtsmittelinstanz eröffnet ist. Dass die gegebene Begründung nicht mit dem tatsächlichen Vorgehen des Systems maschinellen Lernens übereinstimmt, das regelmäßig aufgrund von Wahrscheinlichkeiten zu seiner Entscheidung kommt, ist insoweit unschädlich. Auch bei menschlichen Richtern und Richterinnen kann die Rechtsmittelinstanz nicht überprüfen, ob die von diesen angegebene Begründung mit

[316] Dies für die Zukunft andenkend aber *Stürner*, GPR 2025, 62 (69).
[317] *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 162; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 15.
[318] *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 162; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 15.
[319] *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 161 f.
[320] BVerfG, NJW 2001, 2161, 2162. Vgl. auch *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487).

dem tatsächlichen Verfahren, das zu der von ihnen getroffenen Entscheidung geführt hat, übereinstimmt.[321] Vielmehr macht die Rechtsmittelinstanz ausschließlich die angegebene Begründung zum Gegenstand der Überprüfung.[322] Insofern bestehen zwischen der vom menschlichen Richter oder der menschlichen Richterin gegebenen und der vom System simulierten Begründung kein qualitativer Unterschied, der eine Differenzierung rechtfertigen würde. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht daraus, wie dies aber teils vertreten wird, dass bei der Entscheidung eines Menschen die Begründung und die Entscheidung immer aufeinander bezogen seien.[323] Dies bedeutet nämlich nur, dass bei einer gerichtlichen Entscheidung nur rechtliche Kriterien zur Begründung herangezogen werden dürfen.[324] Ein System kann aber ohnehin nur zulässigerweise entscheidungsersetzend eingesetzt werden, wenn es auch eine Entscheidung anhand rechtlicher Kriterien zutreffend simulieren kann, was gegenwärtig nur bei rechtlich und tatsächlich beschränkt komplexen Sachverhalten, in denen keine Wertungen vorzunehmen und die deswegen einer mathematisch-logischen Rechenoperation vergleichbar sind, der Fall ist (hierzu S. 173 ff.) Auch bietet der Umstand, dass bei menschlichen Richtern und Richterinnen eine Nachfrage zur Begründung möglich ist, keinen Anlass, zwischen menschlichen Richtern und Richterinnen und informationstechnischen Systemen zu differenzieren, denn einer entsprechenden Nachfrage käme bei einer Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanz keine rechtliche Aussagekraft zu.[325] Im Übrigen könnte auch das System eine Antwort auf entsprechende Nachfragen simulieren, wobei kein qualitativer Unterschied zum menschlichen Richter oder zur menschlichen Richterin bestünde, da insoweit ebenfalls nicht überprüft werden kann, ob die Frage nach den Gründen der Entscheidung wahrheitsgemäß beantwortet wurde.[326]

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Wird ein informationstechnisches System entscheidungsunterstützend eingesetzt, trifft der Richter oder die Richterin die letztendlich verbindliche Entscheidung. Das System dient ihm als bloßes Hilfsmittel. Insoweit kann es administrative Funktionen übernehmen, wie etwa die Metadatenextraktion, die allgemeine Mustererkennung und Klassifizierung oder ähnliches. Das System kann aber auch inhaltliche Funktionen erfüllen. Diese beeinflussen die Entscheidung des Gerichts unmittelbar. Zu nennen sind z.B. die Inhaltsextraktion, die Textaufbereitung und Relation, die Erstellung von Textbausteinen und die Textgenerierung und der Einsatz von Dialogsystemen.
Auf den allgemeinen Justizgewährungsanspruch wirkt sich ein entscheidungsunterstützender Einsatz im Rahmen der herausgearbeiteten Funktionscluster unter dem Gesichtspunkt des **Zugangs zu Gericht** regelmäßig nicht aus, da dieser den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts folgt.
Unter dem Gesichtspunkt der **Effektivität des Rechtsschutzes** verlangt der allgemeine Justizgewährungsanspruch auch für den entscheidungsunterstützenden Einsatz, dass eine verbindliche Entscheidung nur aufgrund einer umfassenden Prüfung des Streitgegenstandes unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten ergehen darf und in angemessener Zeit stattfinden muss.

[321] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487); *Meyer*, ZRP 2018, 233. Siehe auch *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 150 f.
[322] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (478).
[323] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 228 f.
[324] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (488).
[325] Vgl. Ebd., 459 (488 f.); a. A. *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 322.
[326] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (488).

Insofern wohnen einem entscheidungsunterstützenden Einsatz erhebliche Potentiale zur Förderung des effektiven Rechtsschutzes dergestalt inne, dass die mit ihm einhergehende Entlastungswirkung den Richterinnen und Richtern zeitliche Kapazitäten eröffnet, die diese wiederum für die Entscheidung der sich stellenden Tatsachen- und Rechtsfragen nutzbar machen können. Ihnen wird es also gleichsam ermöglicht sich auf die juristischen Kernfragen des Rechtsstreites zu konzentrieren.
Allerdings ergeben sich mit Blick auf die Effektivität des Rechtsschutzes auch Bedenken. Wie gesehen, fordert dieser eine umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung mit Blick auf den Streitgegenstand. Bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz bleibt dies die Kernaufgabe des menschlichen Richters oder der menschlichen Richterin. Deswegen trifft ihn oder sie auch die Letztverantwortung für die Wahrung des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs. Sofern es zu systemseitigen Fehlgewichtungen mit Blick auf von den Parteien vorgebrachte Tatsachenbehauptungen und Rechtsansichten kommt, die etwa dazu führen, dass eine von einer Partei erhobene Einrede in einer systemseitig erstellten Relationstabelle oder einem gefertigten Entscheidungsentwurf nicht berücksichtigt wird, ist es gerade Aufgabe des Richters oder der Richterin korrigierend einzugreifen.
Sofern er oder sie das System in inhaltlicher Funktion, etwa der Inhaltsextraktion, der Relation, oder der Textgenerierung, einsetzt, um einen Entscheidungsentwurf oder Vorstufen eines solchen, die aber eine juristische Wertung enthalten, zu generieren, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass er oder sie das Ergebnis des Systems ohne eigene substanzielle Kontrolle übernimmt. Ein solcher ***automation bias*** ist mit Blick auf die Effektivität des Rechtsschutzes bedenklich, da hier gerade keine eigentliche tatsächliche und rechtliche Prüfung durch den Richter oder die Richterin stattfindet, sondern lediglich das systemseitig erzielte Ergebnis unbesehen übernommen wird.[327] Dem Risiko eines solchen *automation bias* ist aber durch entsprechende Aufklärung und Schulung der Richter und Richterinnen[328] und eine entsprechend sensibilisierte Gestaltung des Systems beizukommen. Insofern trifft immer den Richter oder die Richterin die Letztverantwortung für die zu treffende Entscheidung.

cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Der allgemeine Justizgewährungsanspruch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG gebietet also auch für den entscheidungsersetzenden und den entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme, dass der Zugang jedes und jeder Einzelnen zu Gericht sichergestellt ist und diese dort effektiven Rechtsschutz erlangen können, der eine umfassende Prüfung des Streitgegenstandes unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in einem förmlichen Verfahren voraussetzt, die in einer verbindlichen Entscheidung eines Gerichtes in angemessener Zeit mündet. Die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen lassen sich insoweit wie folgt zusammenfassen:

Ein entscheidungsersetzender Einsatz kann dabei unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Gericht bedenklich sein, wenn er in ein Verfahren eingebettet ist, das ausschließlich über eine Online-Plattform eingeleitet werden kann, weil Personen ohne Zugang zum Internet oder hinreichende digitale Kompetenz ein Zugang zu Gericht hier

[327] Vgl. *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Rn. 24.
[328] So auch *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Rn. 25.

erheblich erschwert wäre. Entsprechende Bedenken lassen sich aber ausräumen, indem diesen Personen ein entsprechender Zugang etwa im Rahmen physischer Rechtsantragsstellen eröffnet wird.

Unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes war für den entscheidungsersetzenden Einsatz zwischen zwei Konstellationen zu differenzieren. So kann das System einerseits letztverbindlich entscheiden. Insoweit kann es die vom allgemeinen Justizgewährungsanspruch gebotene, umfassende Prüfung des Streitgegenstandes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegenwärtig nur in rechtlich und tatsächlich wenig komplexen Sachverhalten leisten. Andererseits kann der entscheidungsersetzende Einsatz analog zum Mahnverfahren gemäß §§ 688–793d ZPO dergestalt ausgestaltet sein, dass auf Antrag der Verfahrensbeteiligten vor einem menschlichen Richter oder einer menschlichen Richterin zu verhandeln ist. Hier kann diese dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch umfassend Rechnung tragen, sodass insoweit keine Bedenken bestehen. In beiden Einsatzkonstellationen dürfte ein entscheidungsersetzender Einsatz aber zivilgerichtliche Verfahren erheblich beschleunigen und so dazu beitragen, dass zivilgerichtliche Entscheidungen auch (wie vom allgemeinen Justizgewährungsanspruch gefordert) in angemessener Zeit getroffen werden. Außerdem ist immer erforderlich, dass das System mit der Entscheidung zugleich eine Begründung für diese generiert, um den Verfahrensbeteiligten in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch Zugang zur Rechtsmittelinstanz zu gewähren.

Gegen einen entscheidungsunterstützenden Einsatz bestehen unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Gericht keinerlei Bedenken, da dieser den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts folgt.

Unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des Rechtsschutzes haben sich aber gewisse Gefahren gezeigt, die aus der Gefahr eines *automation bias* herrühren. Ein solcher kann dazu führen, dass nicht mehr der Richter oder die Richterin, sondern das System die vom allgemeinen Justizgewährungsanspruch geforderte umfassende Prüfung des Streitgegenstandes unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten vornimmt, wenn der Richter oder die Richterin einen vom System erzeugten Entscheidungsvorschlag (teilweise) unbesehen übernimmt. Entsprechenden Bedenken ist insoweit durch eine (auch systemseitig geförderte) Sensibilisierung und Schulung der Richter und Richterinnen, die mit dem System arbeiten, Rechnung zu tragen.

e. Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG

Der Einsatz von informationstechnischen Systemen muss weiterhin den Anforderungen des Demokratieprinzips nach Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG entsprechen. Im Folgenden soll zu diesem Zweck zunächst der Gehalt des Demokratieprinzips erläutert werden (I.), im Anschluss werden Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme gezogen (II.).

aa. Gewährleistungsgehalt

(1) Allgemeines

Art. 20 GG enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Gestaltung der staatlichen Ordnung.[329] In Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG bekennt sich das Grundgesetz zur Demokratie, indem in Abs. 1 festgelegt wird, dass die Bundesrepublik ein demokratischer Bundesstaat ist und Abs. 2 S. 1 bestimmt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Das Volk ist somit der Souverän, wenngleich das Volk die Staatsgewalt nicht vollumfänglich selbst ausübt, sondern nur durch Wahlen und Abstimmungen, siehe Abs. 2 S. 2; sie wird i. Ü. von besonderen Organen der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Ferner bekommt die Ausübung der Staatsgewalt freilich durch die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes Grenzen gesetzt.[330] Das Bekenntnis zur Demokratie stellt eine wesentliche Wertentscheidung[331] des Grundgesetzes dar, dessen Gehalt zum unveränderlichen Wesenskern der deutschen Verfassungsordnung zählt, Art. 79 Abs. 3 GG. Aus dem Demokratieprinzip folgen weitere Grundsätze, so etwa jener der Öffentlichkeit des Staatshandelns, der mit Informationsrechten einhergeht (zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Zivilprozess siehe S. 349 ff. und zur Transparenzpflicht staatlichen Handelns, die Kehrseite dieses Informationsinteresses ist, siehe S. 146 ff.).[332]

(2) Erfordernis demokratischer Legitimation

Dass Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG festlegt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, bedeutet, dass letztlich jede Ausübung staatlicher Gewalt eines (wenn auch nur mittelbaren) Rückbezugs zum Volk bedarf.[333] Jegliches staatliche Handeln erfordert daher eine sog. **demokratische Legitimation**.[334] Diese Legitimationspflicht bezieht sich „jedenfalls auf amtliches Handeln mit Entscheidungscharakter“,[335] worunter

[329] *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 1; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 55.
[330] Vgl. *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 63.1.
[331] *Schröder*, JA 2017, 809 (809).
[332] Siehe *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 62; *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 99.
[333] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 62; *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 83.
[334] BVerfGE 47, 253, 272; BVerfGE 107, 59, 87.
[335] Beispielhaft siehe BVerfGE 107, 59, 87. Zu den einzelnen Elementen dieser Anforderungen *Herold*, Demokratische Legitimation automatisiert erlassener Verwaltungsakte, S. 95 ff.

unzweifelhaft auch gerichtliche Entscheidungen fallen. geht jedoch darüber noch hinaus und *umfasst letztlich jede Art des staatlichen Handelns* unabhängig von der konkret eingesetzten Rechtsform.[336] Ausgenommen sind jedoch lediglich rein konsultative, vorbereitende oder technische Tätigkeiten, wobei die behördeninternen Voraussetzungen für die Amtsausübung nicht unter diese fallen und der demokratischen Legitimation bedürfen.[337] Die Abgrenzung kann im Einzelnen schwierig sein.

Da selbstverständlich nicht jede einzelne Maßnahme staatlichen Handelns stets durch das Volk vorgenommen werden kann (ja auch aufgrund Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG gar nicht vorgenommen werden dürfte), bedarf es einer **ununterbrochenen Legitimationskette**, die das staatliche Handeln vom jeweils handelnden Organ bzw. Amtswalter auf das Volk bzw. den Willen des Volkes rückbezieht.[338] Hierbei lässt das Bundesverfassungsgericht in der Regel einen mittelbaren Rückbezug ausreichen, so dass der Amtswalter bzw. das Organ und die Art und der Umfang der konkret vorgenommenen staatlichen Handlung nicht jeweils unmittelbar durch das Volk bestimmt worden sein müssen.[339]

(3) Legitimationsformen

Das Bundesverfassungsgericht anerkennt verschiedene **Formen der demokratischen Legitimation**, die sich aus institutionell-funktionellem,[340] sachlich-inhaltlichem oder personellem Zusammenhang ergeben kann.[341] Aus verfassungsrechtlicher Sicht entscheidend ist nicht die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns, sondern deren Effektivität; notwendig ist ein **hinreichendes Legitimationsniveau**,[342] das sich auch in der Zusammenschau (Gesamtbetrachtung)[343] mehrerer Legitimationszusammenhänge ergeben kann.[344]

Hinreichende unmittelbare Legitimation ergibt sich beispielsweise dann, wenn das Volk in Wahlen bzw. Abstimmungen über das konkrete Handeln bzw. den konkreten Amtsträger (z.B. Direktwahl) entschieden hat.[345] Mittelbare Legitimation ergibt sich meist durch ein Zusammenspiel mehrerer Legitimationsformen, die das staatliche Handeln auf das Volk rückbeziehen und somit die Maßnahme vor dem Willen des Volkes mit hinreichender Legitimationstiefe verantworten.

So hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise zur Legitimation von Exekutivhandeln formuliert, dass die Ausübung von Staatsgewalt dann demokratisch legitimiert ist, wenn sich die Bestellung der Amtsträger (personelle Legitimation) auf

---

[336] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 62; *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 87; *Sachs/von Coelln*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 29.
[337] *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 87.
[338] BVerfGE 47, 253, 275; *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 83.
[339] BVerfGE 47, 253, 275.
[340] Kritisch dazu *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 98.
[341] BVerfGE 107, 59, 87; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 63.
[342] BVerfGE 107, 59, 87 m.w.N.; *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 170.
[343] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 92.
[344] BVerfGE 83, 60, 72.
[345] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 92.

das Staatsvolk zurückführen lässt und das Handeln der Amtsträger selbst eine ausreichende sachlich-inhaltliche Legitimation erfährt, d. h. die Amtsträger im Auftrag und nach Weisung der Regierung handeln und die Regierung damit in die Lage versetzen, die Sachverantwortung gegenüber Parlament und Volk zu übernehmen.[346] Ein ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Regeln bestellter Amtsträger, der einen Verwaltungsakt auf einer gesetzlichen Grundlage und in deren Rahmen erlässt, ist somit demokratisch legitimiert. Die sachlich-inhaltliche Legitimation lässt sich somit bei der Verwaltung (aber auch bei Gerichten, dazu sogleich) durch die Gesetzesbindung vermitteln, die Art. 20 Abs. 3 GG formuliert.[347]

Zu den einzelnen **Legitimationsformen** ist Folgendes zu bemerken:

Die **personelle Legitimation** verlangt mitunter die Zuweisung einer Funktion durch einen Amtsträger, der bereits selbst demokratisch legitimiert ist.[348] Dies erfolgt beispielsweise bei der Wahl des Bundeskanzlers als Amtsträger der Exekutive, der durch das direkt vom Volk gewählte Parlament in einer neuerlichen Wahl bestimmt wird.[349]
Dabei bezieht sich die Legitimation somit vorrangig auf den Amtsträger, dessen Bestellung sich „auf das Staatsvolk zurückführen lässt“.[350] Bei dem Handeln der Verwaltung ergibt sich eine Vorprägung der durchzuführenden Handlung aus dem Zuständigkeitsbereich, der durch die personelle Legitimation mitumfasst ist,[351] und aus den Anforderungen an die Auswahl der Amtsträger, die das Grundgesetz selbst aufstellt, vgl. Art. 33 Abs. 2 GG. Für Richterinnen und Richter ergibt sich die personelle Legitimation aus dem Ernennungs- bzw. Bestellungsverfahren,[352] das je nach Bundes- bzw. Landesebene unterschiedlich ausgestaltet sein kann[353] und letztlich nicht immer vollkommen frei von Kritik ist.[354]

Von besonderer Bedeutung ist die **sachlich-inhaltliche Legitimation**,[355] die sich aus der Bindung der Staatsgewalten an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG und der Kontrolle durch Aufsicht und Weisung ergibt.[356] Durch die direkte Legitimation des Gesetzgebers, der die gesetzlichen Regelungen gestaltet hat, kann über die Bindung an diese Regelungen eine Rückkopplung des staatlichen Handelns an den Volkswillen erfolgen.[357] Für Richterinnen und Richter ergibt sich die Besonderheit, dass sie nach

[346] BVerfGE 107, 59, 87 m.w.N.
[347] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 95.
[348] *Sachs/von Coelln*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 45.
[349] *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2009, 803 (804); *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 94.
[350] BVerfGE 130, 76, 124.
[351] *Herold*, Demokratische Legitimation automatisiert erlassener Verwaltungsakte, S. 111 f.
[352] *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 169.
[353] Sie reichen beispielsweise von der Auswahl und Ernennung durch Minister (z.B. §§ 1ff. ErnG BW) über die Auswahl durch das Parlament auf Vorschlag eines Wahlausschusses und Ernennung durch den Bundespräsidenten (für das Bundesverfassungsgericht, §§ 6, 10 BVerfGG) bis hin zu Richterwahlausschüssen, Art. 95 Abs. 2, Art. 98 Abs. 4 GG (bspw. i.V.m Art. 127 Abs. 3 HessVerf). Hierzu *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, 673 (676); *Sachs/von Coelln*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 45.
[354] *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 139.
[355] *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, S. 168; *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 168.
[356] *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 168.; *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, 673 (678).
[357] *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2009, 803 (804).

Art. 97 Abs. 1 GG unabhängig sind und keinen Weisungen und nur im äußeren Ordnungsbereich ihrer Tätigkeit der Dienstaufsicht (dazu siehe S. 188 ff.) unterliegen.[358] Es ergibt sich somit nicht dieselbe Steuerungsmöglichkeit mit Blick auf das jeweilige Staatshandeln, wie sie sich etwa im Bereich der Exekutive ergibt. Dies schließt die sachlich-inhaltliche Legitimation jedoch nicht gänzlich aus. Die fehlende Steuerungsmöglichkeit durch fehlende Weisungsgebundenheit von Richterinnen und Richtern ist mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit als besonderes Element der Gewaltenteilung hinzunehmen, da dieser im Organisationsgefüge des Staates ein ganz besonderer Wert zukommt. Damit soll es der Rechtsprechung gerade ermöglicht werden, unbeeinflusst entscheiden zu können und ihrer Funktion als Kontrollorgan exekutiver und legislativer Gewalt nachzukommen.[359] Eine hinreichende Rückbindung an den Volkswillen lässt sich letztlich aus der strikten Gesetzesbindung, die auch explizit in Art. 97 Abs. 1 GG nochmals zum Ausdruck kommt, und über Instrumente wie die Richteranklage, die diese Gesetzesbindung unmittelbar stützt (Art. 98 Abs. 2 GG), erreichen.[360]

Die ausdrückliche Erwähnung von bestimmten Institutionen und Funktionen im Grundgesetz begründet ferner die **institutionell-funktionelle Legitimation**.[361] Diese ergibt sich für die Rechtsprechung aus Art. 92 GG, wonach die Rechtsprechung den Richtern anvertraut ist (näher hierzu S. 157 ff.).[362] Freilich ergibt sich aus dieser bloßen institutionell-funktionellen Legitimation noch kein hinreichendes Legitimationsniveau, um eine konkrete Entscheidung eines Richters oder einer Richterin zu rechtfertigen und an den Volkswillen rückzubinden. Zwar sind Richterinnen und Richter institutionell grundsätzlich zur Ausübung von Staatsgewalt i. S. v. Rechtsprechung legitimiert, für eine Rückbindung der einzelnen, im konkreten Rechtsstreit getroffenen Entscheidung an den Volkswillen sind jedoch weitere Legitimationszusammenhänge (personelle Legitimation etwa durch ordnungsgemäße Bestellung des Richters, sachlich-inhaltliche Legitimation durch gesetzliche Zuständigkeitszuweisung und Regelung der zu entscheidenden Sachmaterie) erforderlich, um ein hinreichendes Legitimationsniveau sicherzustellen.[363]

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Im Folgenden soll betrachtet werden, inwieweit das Demokratieprinzip und das Erfordernis demokratischer Legitimation staatlichen Handelns dem Einsatz informationstechnischer Systeme einen Rahmen setzt. Hierbei ist wiederum nach den jeweiligen Einsatzszenarien zu unterscheiden.

---

[358] *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, 673 (677). Diese allerdings auch zu den entscheidenden Legitimationszusammenhängen zählend *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 142 m.w.N.

[359] *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 45; *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, 673 (679).

[360] So auch, aber mit kritischem Verweis auf die Rechtsfortbildungsmöglichkeiten *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 140.

[361] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 98; BVerfGE 49, 89, 125; *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, 673 (676).

[362] *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 139.

[363] *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, 673 (676).

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Der entscheidungsersetzende Einsatz eines informationstechnischen Systems führt im einleitend beschriebenen Funktionsumfang (S. 33 f.) letztlich dazu, dass die richterliche Entscheidung in einem Rechtsstreit nicht von einer menschlichen Richterin oder einem Richter, sondern von einem informationstechnischen System automatisiert getroffen wird. Bei dieser Form der Entscheidungsfindung handelt es sich unzweifelhaft um die Ausübung staatlicher Gewalt,[364] die dem Legitimationserfordernis nach den vorstehenden Maßstäben unterliegt, da das System selbst eine amtliche Entscheidung trifft.[365] Dies gilt letztlich unabhängig davon, ob ein automatisiertes Verfahren als echte Instanz i. S. d. Art. 92 GG Rechtsprechungstätigkeit ausführt (zu den Erfordernissen und Abgrenzungsmöglichkeiten siehe die Analyse dort S. 157 ff.), oder ob das Verfahren ähnlich einem Mahnverfahren außerhalb des Tatbestandsmerkmals „Rechtsprechung“ Rechtsstreitigkeiten entscheidet (zu den gesetzgeberischen Spielräumen zur Gestaltung dieser Variante S. 174), denn auch hier liegt eine staatliche Entscheidung vor, wenn auch nicht eine Entscheidung im richterlichen Sinne. Auch diese Form bedarf daher der demokratischen Legitimation.

Auch einem entscheidungsersetzenden System verleiht Art. 92 GG in seinem Anwendungsbereich jedenfalls eine **institutionell-funktionelle Legitimation**, die jedoch – so die vorstehende Erkenntnis – für sich genommen noch nicht ausreicht, um ein hinreichendes Legitimationsniveau herzustellen.

Schüfe der Gesetzgeber (als vom Volk unmittelbar gewähltes Legislativorgan) eine gesetzliche Grundlage, die den Einsatz entscheidungsersetzender informationstechnischer Systeme hinreichend regelt (zum Erfordernis einer solchen Regelung aufgrund des Gebots des gesetzlichen Richters gem. Art. 101 GG siehe S. 212 ff.), ließe sich auf dieser Grundlage letztlich auch ohne Schwierigkeiten ein **sachlich-inhaltlicher Legitimationszusammenhang** begründen,[366] der ein weiteres, signifikantes Element in der Schaffung eines hinreichenden Legitimationsniveaus darstellen würde. Eine solche Grundlage fehlt allerdings bislang, weshalb sich eine Rückbindung zum Volkswillen somit über diese Legitimationsform derzeit nicht hinreichend begründen ließe, auch wenn das System sich in der Entscheidungsfindung am Gesetz orientieren würde.

Da informationstechnische Systeme nicht selbst Rechtspersönlichkeit besitzen,[367] kann eine **personelle Legitimation** lediglich über die an der Entwicklung, der Beschaffung, dem Betrieb und der Überwachung beteiligten (zu den Erfordernissen der richterlichen Beteiligung siehe Art. 97 GG S. 187 ff. und Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG S. 129 ff.), selbst aufgrund des Auswahl- und Bestellungsprozesses demokratisch legitimierten Amtsträger vermittelt werden, was im Zusammenspiel mit einer sachlich-inhaltlichen Legitimationsgrundlage ein insgesamt ausreichendes Legitimationsniveau

[364] Für die Zurechnung der Systemhandlungen zum Staat ist ein genereller Verwendungswille unabhängig von der Art des Systems ausreichend, vgl. *Herold*, Demokratische Legitimation automatisiert erlassener Verwaltungsakte, S. 185 f.
[365] Der Bereich der bloßen Unterstützungs- und Vorbereitungstätigkeit ist hier nicht erfüllt.
[366] Siehe dazu auch *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 223, 227; ebenso *Bernzen*, RDi 2023, 132 (135).
[367] Siehe hierzu *Riehm*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Kap. 6.1, Rn. 7 ff.

herbeiführen würde, so dass ein mit dem Demokratieprinzip vereinbarer Betrieb informationstechnischer Systeme vorstellbar ist.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Wird ein informationstechnisches System in dem im Funktionscluster beschriebenen Funktionsumfang (S. 35 ff.) entscheidungsunterstützend eingesetzt, so verbleibt es letztlich dabei, dass die richterliche Entscheidungsfindung von dem gesetzlich berufenen Richter bzw. der gesetzlich berufenen Richterin vorgenommen wird. Das System wird hier lediglich als Hilfsmittel im Vorfeld der Entscheidungsfindung als Unterstützungsinstrument eingesetzt. Zur demokratischen Legitimation der von der Richterin bzw. dem Richter getroffenen Entscheidung ergeben sich letztlich keine Unterschiede zu sonstigen richterlichen Entscheidungen, die ohne den Einsatz informationstechnischer Systeme zustande kommen. Damit handelt es sich bei der richterlichen Entscheidung unzweifelhaft um eine legitimationsbedürftige staatliche Entscheidung, deren Legitimation sich aus den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (sachlich-inhaltlich), der Auswahl des Richters bzw. der Richterin und dessen bzw. deren Bestellung durch gesetzlich vorgesehene Regelungen und legitimierte Amtsträger (personelle Legitimation) und aus der Funktion der Rechtsprechung ergibt (Art. 92 GG), s.o. S. 157 ff.

Da sich die Legitimationsbedürftigkeit staatlichen Handelns nach dem vorstehend skizzierten Rahmen auch auf die behördeninternen Voraussetzungen für die Amtsausübung bezieht, umfasst das Erfordernis demokratischer Legitimation letztlich auch die Beschaffung und den Betrieb der Unterstützungssysteme.[368] Ausgenommen sind hier lediglich rein konsultative, vorbereitende oder technische Tätigkeiten, vgl. oben. Mit Blick auf den rein administrativen Funktionsumfang des vorstehend beschriebenen Funktionsclusters (z.B. die Metadatenextraktion oder die Anonymisierungsfunktion) ließe sich diese Ausnahme durchaus diskutieren. Die inhaltsgerichteten Funktionen (z.B. Informationsextraktion, Dialogsysteme, Textgenerierung, „Deep Fake“-Erkennung) die die Entscheidungsfindung vorbereiten, sind jedoch durchaus zu den behördeninternen Voraussetzungen der Amtsausübung zu rechnen, da sie sich unmittelbar auf den Kernbereich richterlicher Entscheidungstätigkeit beziehen. Sie lösen das Legitimationserfordernis daher aus. Jedoch lassen sich die Legitimationsketten hier ebenfalls hinreichend bilden, wenn die Beschaffungsentscheidungen von legitimierten Amtsträgern (personell) getroffen werden und der Betrieb, soweit erforderlich, regulatorisch ausgestaltet ist (sachlich-inhaltlich).

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass sich die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation des Richters nur dann auf die getroffene Entscheidung beziehen kann, wenn der betreffende Richter oder die Richterin die Entscheidung im konkreten Fall auch getroffen hat.[369] Bereits an anderer Stelle ist bereits eingehend behandelt worden, dass es aufgrund von psychologischen Effekten wie dem *automation bias* Situationen geben kann, wo ein menschlicher Richter aufgrund eines

[368] *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 (Demokratieprinzip) Rn. 87 (zur Beschaffung und zum Budget).
[369] Zum Verwaltungshandeln siehe *Herold*, Demokratische Legitimation automatisiert erlassener Verwaltungsakte, S. 245.

ungerechtfertigten Übervertrauens in die Richtigkeit des Arbeitsergebnisses eines informationstechnischen Systems das Arbeitsergebnis ungeprüft übernimmt (siehe eingehend S. 202 f.). Faktisch wird in diesen Situationen die richterliche Entscheidung durch die Systementscheidung ersetzt. Unweigerlich kommt es so auch zu Konflikten mit der über den jeweiligen Richter vermittelten demokratischen Legitimation, die sich auf das Systemergebnis in diesen Fällen nicht mehr erstrecken kann. Es sind daher auch vor dem Hintergrund des Erfordernisses demokratischer Legitimation Vorkehrungen gegen derartige Effekte erforderlich (eingehend hierzu S. 122 ff.).

Damit lässt sich festhalten, dass sich auch ein entscheidungsunterstützender Einsatz informationstechnischer Systeme mit dem Demokratieprinzip in Einklang bringen lässt.

f. Gewaltenteilungsgrundsatz, Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG

Des Weiteren ist für den Einsatz informationstechnischer Systeme das Gewaltenteilungsprinzip relevant, dessen Auswirkungen im Folgenden betrachtet werden.

aa. Gewährleistungsgehalt

Das Gewaltenteilungsprinzip verankert das Grundgesetz als eines der tragenden Organisations- und Funktionsprinzipien des deutschen Staates in Art. 20 Abs. 2 und 3 GG.[370] Ausgehend von dem in Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG festgelegten Demokratieprinzip regelt Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG, dass das Volk die Staatsgewalt in Abstimmungen und Wahlen ausübt und im Übrigen besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung mit der Ausübung der Staatsgewalt betraut sind. Das Grundgesetz teilt die Staatsgewalt in **legislative, exekutive und judikative Bereiche** auf (**funktionelle Gewaltenteilung**)[371] und beauftragt bestimmte Organe mit der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung (**institutionelle Gewaltenteilung**). Zweck der Gewaltenteilung ist hierbei letztlich nicht eine trennscharfe logistische Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Staatsorganen, sondern v.a. eine **ausbalancierte Machtverteilung**[372] i.S. einer Sicherstellung der „Mäßigung und Bändigung“ der öffentlichen Gewalt sowie die Etablierung gegenseitiger Kontrollmechanismen im Dienste der Verwirklichung individueller Freiheit.[373] Ergänzend kommt dem Gewaltenteilungsgrundsatz auch eine funktionale Komponente zu, die eine möglichst sinnvolle und an sachlicher Kompetenz orientierte Aufgabenerledigung und -zuweisung beinhaltet.[374] Konkretisierend bestimmt Art. 20 Abs. 3 GG, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind.

Obwohl Verschränkungen zwischen den Gewalten existieren (beispielsweise von judikativen und legislativen Bereichen bei der richterlichen Rechtsfortbildung)[375] und zahlreiche Einflussnahmemöglichkeiten der Gewalten untereinander bestehen (z.B. durch die Schaffung von neuen gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen durch den Gesetzgeber) kommt jeder Gewalt ein **Kernbereich autonomer Zuständigkeiten und Wirkungsmöglichkeiten** zu.[376] Dieser Kernbereich der jeweiligen Entscheidungsbefugnisse gilt als unantastbar, was verhindern soll, dass eine Gewalt

[370] BVerfG NVwZ 2015, 1434, 1439; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 67.
[371] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 155.
[372] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 67; *Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 133 (checks and balances).
[373] BVerfGE 9, 268, 279; NVwZ 2015, 1434, 1439; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 156.
[374] BVerfG, NVwZ 2015, 1434, 1439; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 156 m.w.N.; *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 207; BVerfG NJW 1997, 383; BVerfGE 98, 218.
[375] Und dies auch sollen, vgl. *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 69; vgl. auch *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 313.
[376] BVerfG, NJW 1973, 451; NJW 1997, 383 NVwZ 2015, 1434, 1439.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 71; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 V. Gewaltenteilung Rn. 99.

die ihr von der Verfassung zugeschriebenen typischen Aufgaben verliert[377] und das Gefüge der Gewaltenteilung nachhaltig gestört wird. Das in der Verfassung angelegte Gleichgewicht der verteilten Staatsgewalt muss daher gewahrt bleiben. Ein Übergewicht einzelner Gewalten ist somit auch bei der konkreten Ausgestaltung der Aufgabenzuweisungen durch den Gesetzgeber zu vermeiden.[378] Die dogmatische Aussagekraft des Gewaltenteilungsgrundsatzes ist allerdings gering; konkrete Ableitungen lassen sich hieraus nur begrenzt treffen. Die Verteilung der staatlichen Funktionen zeigt sich vielmehr in der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Regelungen der Verfassung, die sich auf das Verhältnis zwischen Exekutive, Legislative und Judikative beziehen,[379] bzw. die einzelnen Gewalten näher ausgestalten.

Der **für die Judikative geltende und unantastbare Kernbereich** ergibt sich somit letztlich aus anderen Verfassungsbestimmungen, nachgerade aus Art. 92 und Art. 97 GG. Das Grundgesetz weist die Rechtsprechung als besondere Aufgabe den Richtern zu, **Art. 92 GG**. Richter sollen als besonders vertrauenswürdige Personen die in den judikativen Bereich der Staatsgewalt fallenden Aufgaben wahrnehmen (hierzu siehe eingehend die Ausführungen zu Art. 92 GG S. 157 ff.). Die besondere Bedeutung dieser Aufgabenzuweisung kommt ferner in der sachlichen und personellen Unabhängigkeit der Richter zum Ausdruck, die das Grundgesetz in **Art. 97 GG** verankert.[380] Aus diesen Bestimmungen ergibt sich letztlich der Kernbereich der judikativen Gewalt.[381] Vor allem dürfen Aufgaben, die der Rechtsprechung zufallen nicht auf andere Personen als Richter übertragen werden, da das Grundgesetz ausdrücklich Richtern diese Aufgaben zuweist. Rechtsprechung durch Exekutivbeamte wäre somit verfassungswidrig. Ferner sind Einflussnahmen auf Richterinnen und Richter nach Art. 97 GG unzulässig (vgl. eingehend S. 187 ff.). Die Entscheidungsfindung darf daher beispielsweise weder durch Weisungen der Exekutive[382] noch durch Regelungen des Gesetzgebers unzulässig beeinflusst werden. Letzteres wäre etwa der Fall, wenn der Gesetzgeber die richterliche Aufgabenwahrnehmung faktisch durch bestimmte Regelungen ausschließen würde (z.B. durch materielle Unterausstattung der Richterin oder des Richters).[383]
Der Maßstab der Art. 92 und Art. 97 GG bestimmt somit maßgeblich darüber, ob eine bestimmte Maßnahme des Gesetzgebers bzw. der Verwaltung einen Gewaltenteilungsverstoß nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG darstellt. Mit Blick auf Art. 97 GG wird bei Einflussnahmen v.a. unterschieden nach solchen im Kernbereich des Art. 97 GG, die generell unzulässig sind,[384] und solchen im äußeren Ordnungsbereich,

[377] BVerfG NVwZ 2015, 1434, 1439.
[378] BVerfG NJW 1967, 2005; NJW 1997, 383. Zu den Kernbereichen siehe *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 72 ff.
[379] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 159 ff; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 70.
[380] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 74; *Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 134.
[381] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 9.
[382] BVerfGE 14, 56, 69; 36, 174, 185.
[383] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 24; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 12.
[384] *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 222; BVerfGE 7, 183, 188; auf diese verweisend auch *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 313.

die nur dann zulässig sind, wenn sie unvermeidbar sind (eingehend S. 188 ff.).[385] Die Vermeidbarkeit orientiert sich insbesondere an der Erforderlichkeit zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz.[386]

Greifen Gesetzgeber oder Exekutive somit durch ihre Maßnahmen (z.B. durch die Art und Weise der Bereitstellung eines Systems bzw. durch die Verpflichtung zur Nutzung des Systems) in diesen skizzierten Kernbereich der judikativen Gewalt unzulässig ein, so muss auch von einem Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz ausgegangen werden.[387]

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Beim Einsatz informationstechnischer Systeme im Rahmen der richterlichen Entscheidungsfindung stellen sich unweigerlich Fragen nach der Vereinbarkeit mit dem Gewaltenteilungsprinzip. Dies liegt v.a. an der Tatsache, dass die Entwicklungskapazitäten zur Konzeption und zur Entwicklung von Softwaresystemen traditionell eher bei der Exekutive als bei der Judikative angesiedelt sind.[388] Ablesen lässt sich dies ganz generell an der Bereitstellung von Rechenzentren, der Entwicklung von Unterstützungssoftware (Formularsoftware wie forumSTAR oder EUREKA etc.)[389] und auch an der Entwicklung der gegenwärtigen KI-Projekte (auch im Projekt MAKI) die v.a. von den Justizministerien der Länder, mithin der Exekutive, verantwortet werden. Oftmals werden Softwarelösungen auch nicht justizintern entwickelt, sondern von externen Anbietern im Auftrag der Verwaltung entwickelt bzw. betrieben (z.B. Textverarbeitungsprogramme wie Microsoft Word, Videokonferenzsysteme, E-Aktensysteme etc.). Auch das MAKI-Projekt bedient sich beispielsweise der Firma SINC als Entwicklerin.

Die Entwicklung, die Bereitstellung und der Betrieb dieser Einrichtungen und Systeme steht mit der Gewaltenteilung nach dem Vorstehenden jedenfalls dann nicht in einem prinzipiellen Widerspruch, wenn durch diese Gewaltenverschränkung der Kernbereich der rechtsprechenden Gewalt unberührt bleibt. Der Bundesgerichtshof hat beispielsweise zur Überlassung eines EDV-Netzes durch die Verwaltung an die Justiz festgehalten, dass diese Überlassung zulässig ist, sofern (z.B. durch entsprechende Verbote zur Weitergabe von Daten an Dritte) sichergestellt ist, dass damit keine unzulässige inhaltliche Kontrolle richterlicher Dokumente einhergeht und die Überlassung „dem sachgerechten Betrieb und der ordnungsgemäßen Verwaltung des EDV-Netzes“ dient.[390] Eine Verletzung der sachlichen Unabhängigkeit gem. Art. 97

---

[385] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 9.
[386] Ebd.
[387] *Sommermann*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 214.
[388] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (478).
[389] Z.B. Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Projekt forumStar, online abrufbar unter: https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/projekte/projekt_forumstar_aktualisiert_2018.pdf bzw. EUREKA https://zib.niedersachsen.de/startseite/alt/produkte_und_dienstleistungen_alt/fachanwendungen/eureka/eureka-96010.html (beide Links zuletzt geprüft am 29.07.2025). Hierzu *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 12 f.
[390] BGH MMR 2012, 128, 128.

Abs. 1 GG kann nämlich bereits dann vorliegen, „wenn ein besonnener Richter durch ein Gefühl des unkontrollierbaren Beobachtetwerdens (…) von der Verwendung der ihm zur Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel abgehalten würde.“[391]

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob der Einsatz eines informationstechnischen Systems mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz im jeweiligen Einsatzszenario in Konflikt steht, ist jeweils die Wahrung des Kernbereichs der rechtsprechenden Gewalt. Da sich dieser v.a. anhand der die Rechtsprechung konkretisierenden Verfassungsbestimmungen, mithin Art. 92 und Art. 97 GG bestimmt, kann auf die Ausführungen an den jeweiligen Stellen verwiesen werden (siehe zu Art. 92 GG S. 157 ff. und zu Art. 97 GG S. 187 ff.).

An dieser Stelle kann jedoch festgehalten werden, dass die Grenze der Gewaltenteilung mit Blick auf den aus Art. 92 GG folgenden Kernbereich jedenfalls dann überschritten ist, wenn das informationstechnische System Kompetenzen aus dem richterlichen Kernbereich abbildet (z.B. die Entscheidungsfindung selbst vornimmt bzw. über Textgeneratoren Urteilsvorschläge unterbreitet), jedoch Richterinnen und Richter keinerlei Einfluss im Entwicklungsprozess (z.B. durch Mitwirkung bei der Gestaltung der Entscheidungsbäume eines entscheidungsersetzenden, regelbasierten Systems) bzw. bei Betrieb des Systems (z.B. durch fehlende Überwachungs- und Kontrollmöglichkeit eines entscheidungsersetzenden Systems bzw. durch fehlende Anpassbarkeit der von einem entscheidungsunterstützenden System vorgeschlagenen Textbausteine) zukommt. Da die inhaltliche Entscheidungsfindung gem. Art. 92 GG den Richtern zugewiesen ist und nicht Softwareentwicklern oder Verwaltungsbeamten,[392] wäre die Entwicklung und der Betrieb eines entscheidungsersetzenden Systems allein durch die Justizverwaltung bzw. private Dritte mit dem Gewaltenteilungsprinzip, dem Grundsatz der sachlichen Unabhängigkeit von Richtern (Art. 97 GG) sowie dem richterlichen Rechtsprechungsmonopol (Art. 92 GG) unvereinbar.[393] Da die Verbürgungen des Art. 97 GG zur sachlichen Unabhängigkeit letztlich auch für Rechtspfleger gelten, die gem. § 9 RPflG im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung ebenfalls sachlich unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen sind,[394] erstreckt sich der Schutz der sachlichen Unabhängigkeit folglich auch auf diesen speziellen Aufgabenbereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Mit dem Gewaltenteilungsprinzip vereinbar ist hingegen eine Beauftragung der Entwicklung durch Dritte bzw. die Entwicklung und der Betrieb durch die Verwaltung,

---

[391] BVerfG, NJW 2013, 2102, 2103.

[392] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 291 f.; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 10; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 313.

[393] Ähnlich *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (17); *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (478); *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 163 ff.

[394] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 8 f.

sofern Richterinnen und Richtern die Kontrolle hierüber zukommt.[395] Das bedeutet, dass sie bei der Entwicklung, dem Training und der spezifischen Konfiguration hinreichend involviert sein müssen, und dass die ordnungsgemäße Funktion der Software richterlicher Überwachung und Kontrolle unterliegt. Die Forderung, dass Beschaffung und Auswahl aus Gründen der Gewaltenteilung stets von den Gerichten selbst vorgenommen werden müssten, geht hingegen zu weit und steht auch nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu anderen Unterstützungssystemen in Einklang.[396] Eine hinreichende Involvierung von Richterinnen und Richtern in Projektgruppen zur Auswahl und Beschaffung geeigneter Software ist ausreichend.[397] Gleiches gilt für die Entwicklung von entsprechenden Systemen. Beauftragt die Justizverwaltung beispielsweise ein privates Unternehmen mit der Entwicklung eines entscheidungsersetzenden bzw. entscheidungsunterstützenden Systems, so ist sicherzustellen, dass im Entwicklungsprozess Richterinnen und Richter in maßgeblicher Weise beteiligt sind und die Funktionalität sowie die Struktur des Systems mitprägen. Würde beispielsweise ein regelbasiertes Entscheidungssystem für bestimmte einfache Fluggastrechteverfahren entwickelt, dürften die Entscheidungsbäume nicht ausschließlich von Softwareentwicklern bzw. Verwaltungsbeamten erarbeitet werden, sondern müssten unter richterlicher Mitwirkung und Kontrolle gestaltet werden.

Entsprechendes gilt auch für die Auswahl und Gestaltung von Trainingsdaten bei selbstlernenden Systemen.[398] Auch hier sind Richterinnen und Richter notwendig zu beteiligen. Zur Auswahl von Trainingsdaten und zum Training von informationstechnischen Systemen sowie zur Konzeption von sog. Automatisierungskammern siehe eingehend die Ausführungen zu Art. 97 GG (S. 187 ff.).[399] Zu den einzelnen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts und Bundesgerichtshofs zur richterlichen Unabhängigkeit siehe die Ausführungen bei Art. 97 GG zur Betriebsüberlassung des informationstechnischen Systems an die Verwaltung (S. 189 f.).

cc. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG teilt die Staatsgewalt in legislative, exekutive und judikative Bereiche auf (funktionelle Gewaltenteilung) und weist bestimmten Organen die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe zu (institutionelle Gewaltenteilung), um ein ausbalanciertes Machtgefüge bei der Verteilung und der Ausübung von staatlicher Gewalt zu schaffen. Trotz möglicher und auch gewollter Verschränkungen und gegenseitiger Einflussnahmen der einzelnen

[395] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 292; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 11.
[396] So aber *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (17).
[397] So auch *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 314.
[398] Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 11. Zur Frage bereits *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (17).
[399] Zur Problematik der Auswahl von Trainingsdaten *Winkelmann*, LTZ 2022, 163 (165 f.).

Gewalten ist jeder Gewalt der ihr zugewiesene Kernbereich autonomer Zuständigkeiten und Wirkungsmöglichkeiten als unantastbar zu erhalten. Für die Judikative ergibt sich dieser Kernbereich insbesondere aus Art. 92, und Art. 97 GG.

Ob der Einsatz eines informationstechnischen Systems im jeweiligen Anwendungsszenario mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz in Konflikt steht, hängt maßgeblich von der Wahrung des Kernbereichs der rechtsprechenden Gewalt ab. Die Grenze der Gewaltenteilung mit Blick auf den aus Art. 92 GG folgenden Kernbereich ist jedenfalls dann überschritten, wenn das informationstechnische System Kompetenzen aus dem richterlichen Kernbereich abbildet (entscheidungsersetzend bzw. entscheidungsunterstützend), jedoch Richterinnen und Richter keinerlei Einfluss im Entwicklungsprozess bzw. beim Betrieb des Systems durch Überwachungs-, Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten zukommt. Würde beispielsweise ein regelbasiertes Entscheidungssystem für bestimmte einfache Fluggastrechteverfahren entwickelt, dürften die erforderlichen Entscheidungsbäume nicht ausschließlich von Softwareentwicklern bzw. Verwaltungsbeamten erarbeitet werden, sondern müssten unter Mitwirkung und Kontrolle von Richterinnen und Richtern (zumindest in Arbeitsgruppen) gestaltet werden. Entsprechendes gilt auch für die Auswahl und Gestaltung der Trainingsdaten für selbstlernende Systeme. Auch hier sind Richterinnen und Richter notwendig zu beteiligen. Die Entwicklung und der Betrieb eines informationstechnischen Systems durch einen beauftragten Dritten bzw. durch die Verwaltung verstoßen nicht zwingend gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Erforderlich ist jedoch, dass Richterinnen und Richtern die Kontrolle über das System zusteht und eine inhaltliche Kontrolle bzw. Einflussnahme auf die richterliche Arbeit durch Dritte bzw. die Verwaltung ausgeschlossen ist.

g. Das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG

Besondere Anforderungen an den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung lassen sich auch aus dem Rechtsstaatsprinzip ableiten. Im Folgenden wird zunächst der Gewährleistungsgehalt (1.) dargestellt, bevor anschließend Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme (2.) gezogen werden.

aa. Gewährleistungsgehalt

(1) Allgemeines

Das Grundgesetz bekennt sich vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechtsstaats explizit zum Rechtsstaat, d.h. zu einem Staat, in dem die Staatsgewalt nur aufgrund und im Rahmen des Rechts ausgeübt werden darf.[400] Der Begriff des Rechtsstaats findet sich *expressis verbis* lediglich in Art. 16 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 S. 1 und in Art. 23 Abs. 1 GG, die Implementierung im Grundgesetz erfolgt jedoch an vielen weiteren Stellen, so beispielsweise in der Normierung eines breiten Grundrechtskatalogs, Art. 1-19 GG, und dem Verständnis dieser Grundrechte als besondere Werteordnung. Sie zeigt sich ferner in der Regelung der Bindung aller Staatsgewalt an das Recht in Art. 20 Abs. 3 GG, der als Zentralnorm des Rechtsstaatsprinzips fungiert, und an vielen weiteren Stellen der verfassungsrechtlichen Ordnung, so beispielsweise im Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG.[401] Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff letztlich interpretationsbedürftig.[402] Das unter dem Grundgesetz geltende Verständnis von Rechtstaatlichkeit ist anhand der jeweiligen Gewährleistungsgehalte der einzelnen verfassungsrechtlichen Verbürgungen und anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen, die das Grundgesetz aufstellt, zu ermitteln.[403]

Das Rechtsstaatsprinzip bindet und begrenzt als den Rechtsstaat charakterisierendes Kernprinzip die Ausübung staatlicher Gewalt v.a. zum Schutze individueller Freiheiten dahingehend, dass staatliche Herrschaft nur rechtlich legitimiert und innerhalb normativer Grenzen ausgeübt werden darf.[404] Hierzu formuliert Art. 20 Abs. 3 GG explizit, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Dieser Rechtsbindung staatlicher Gewalt kommt besondere Bedeutung zu.[405]

---

[400] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 138, 146.
[401] Eingehend Ebd. Rn. 140-142.
[402] Zu Begriffsverständnissen und deren historischem Verständniswandel Ebd. Rn. 143-147.
[403] BVerfGE 141, 1 Rn. 78; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 140 ff.
[404] BVerfGE 144, 20 Rn. 547; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 138; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 1.
[405] Vgl. BVerfGE 2, 380, 403; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 38.

Diese Bindungspflicht wird in Art. 20 Abs. 3 GG normativ zum Ausdruck gebracht. Aus ihr ergibt sich Folgendes:

Mit der Bindung der **legislativen Gewalt** an die verfassungsgemäße Ordnung formuliert das Rechtsstaatsprinzip den **Vorrang der Verfassung**.[406] Der Gesetzgeber kann zwar grundsätzlich das einfache Recht (um)gestalten, indem er Gesetze erlässt bzw. ändert, die Verfassung gibt dem Gesetzgeber dabei aber einen verbindlichen Rahmen.

Für die **Exekutive und** die **Judikative** reicht die Rechtsbindung sogar noch weiter. Beide Gewalten werden Gesetz und Recht[407] verpflichtet und sind somit sowohl an die Verfassung als auch an das einfache Gesetz gebunden. Art. 20 Abs. 3 GG begründet für diese Gewalten somit neben dem Vorrang der Verfassung auch einen **Vorrang des Gesetzes**.[408] Behörden und Gerichte dürfen ihre Tätigkeit daher nur innerhalb dieses rechtlichen Rahmens ausüben. Ergänzend formuliert Art. 97 GG zur richterlichen Unabhängigkeit, dass Richterinnen und Richter bei ihrer Entscheidungsfindung nur dem Gesetz unterworfen sind.

Zugleich lässt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ferner ein **Vorbehalt des Gesetzes** für staatliches Handeln ableiten. Der Staat bedarf in wesentlichen Bereichen daher einer parlamentarischen Gesetzesgrundlage für sein Tätigwerden.[409] Daraus folgt, dass der Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen **wesentliche Entscheidungen selbst treffen muss (Wesentlichkeitsdoktrin)**,[410] und diese nicht anderen Gewalten (Judikative, Exekutive) oder gar auf private Dritte delegieren darf.[411] Maßgeblich für die Einordnung als wesentliche Entscheidung ist dabei deren **Grundrechtsrelevanz**.[412] Das bedeutet konkret, dass der Gesetzgeber die zur Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Aspekte (das BVerfG spricht von „erheblicher Bedeutung“[413]) selbst regeln muss und nicht dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde oder sonstigen Dritten überlassen darf.[414]

Das im deutschen Verfassungsrecht geltende Rechtsstaatsprinzip ist durch eine Vielzahl konkretisierender Einzelprinzipien sowie explizit normierter oder durch die Rechtsprechung entwickelter Gebote näher ausgestaltet bzw. flankiert. Dies gilt beispielsweise für den **Grundsatz der Gewaltenteilung**, der die Mäßigung staatlicher Macht, die rationale Organisation des Staatsaufbaus, die gegenseitige Kontrolle der Gewalten sowie den Schutz individueller Freiheit gewährleistet (Art. 20 Abs. 2 GG)[415] und damit ein wesentliches Element rechtsstaatlicher Ordnung darstellt (hierzu gesondert S. 129 ff.). Entsprechendes lässt sich für den **allgemeinen**

---

406 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 45; *Grzeszick,* in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 17.
407 Zum Streit in der Literatur, ob beide Begriffe synonym zu verstehen sind *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 169.1 m.w.N.
408 BVerfGE 111, 307, 330; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 52.
409 BVerfGE 98, 218, 251, Rn. 136; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 105; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 77.
410 BVerfGE 33, 125, 158 f.; 33, 303, 333 f., 337, 346; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 113.
411 BVerfGE 95, 267, 307 ff.
412 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 113.
413 BVerfGE 95, 267, 308.
414 BVerfGE 34, 165, 192 f.
415 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 68.

Justizgewährungsanspruch feststellen, der vom Bundesverfassungsgericht in Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verortet wird (zu diesem siehe gesondert S. 112 ff.),[416] und der in seinem Anwendungsbereich über Art. 19 Abs. 4 GG hinausgeht. Ergänzend wird **institutionelle Rechtsstaatlichkeit** gewährleistet.[417] So muss der Rechtsstaat eine funktionsfähige Justiz durch die Schaffung einer unabhängigen Justiz iSd Art. 92 und 97 GG gewährleisten (zu Art. 92 GG gesondert S. 157 ff. sowie zu Art. 97 GG S. 187 ff.).[418] Ein weiteres prägendes Element des Rechtsstaatsprinzips ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Jedes staatliche Handeln muss einen legitimen Zweck verfolgen sowie geeignet und erforderlich sein, um diesen Zweck zu erreichen und der legitime Zweck muss im Einzelfall angemessen sein.[419] Viele der soeben genannten Prinzipien, Gebote und Konkretisierungen sind in dieser Untersuchung gesondert behandelt worden. Die nachfolgende Betrachtung bezieht sich v.a. auf Kernelemente, die originär in Art. 20 Abs. 3 GG verortet werden, und die für den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung besondere Relevanz entfalten.

(2) Spezifische rechtsstaatliche Gewährleistungen

Aus dem Rechtsstaatsprinzip lassen sich mehrere spezifische Gewährleistungen ableiten, die sich auf das Staatshandeln der jeweiligen Gewalten auswirken. Dies sind die Gebote der Öffentlichkeit,[420] der Rechtssicherheit,[421] der Bestimmtheit [422]und der Rechtsklarheit[423] staatlichen Handelns.

(i) Transparenz staatlichen Handelns – Öffentlichkeit

Dass staatliches Handeln in einem Rechtsstaat transparent und damit grundsätzlich öffentlich zu sein hat, folgt letztlich aus einer engen Verwobenheit des Rechtsstaatsprinzips mit dem Demokratieprinzip, das das Volk als Souverän bestimmt, die Ausübung staatlicher Gewalt aber v.a. besonderen Organen überlässt (zum Demokratieprinzip S. 122 ff.).[424] Soll die Ausübung jeglicher staatlicher Gewalt auf das Volk und dessen Willen rückführbar sein, so bedarf es unweigerlich der Transparenz dieses staatlichen Handelns. Nur so kann überprüft werden, ob staatliches Handeln dem demokratisch legitimierten Willen auch entspricht.[425] Auf diese Weise lässt sich ein Vertrauen des Volkes in das Funktionieren der staatlichen Institutionen erzielen und dem Missbrauch von Machtbefugnissen vorbeugen. Staatliches Handeln ist folglich so zu gestalten, dass für das Volk die Möglichkeit besteht, von staatlichen Entscheidungen Kenntnis zu nehmen, sich von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen

[416] Siehe nur BVerfGE 93, 99, 107; BVerfGE 97, 169, 185; BVerfGE 107, 395, 401.
[417] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 199.
[418] Ebd., Rn. 213.
[419] Ebd., Rn. 179 f.
[420] BVerfGE 65, 283, 291 (zur Verkündung von Gesetzen); BVerfGE 103, 44, 63, 69 ff. (Mündliche Verhandlung in Gerichtsverfahren); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 210 (Tätigkeiten der Exekutive), Rn. 203 (Gesetzgebung), Rn. 220 (Rechtsprechung).
[421] *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 181.
[422] BVerfGE 108, 186, 234 f.; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 182.
[423] BVerfGE 103, 21, 33; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 89, 90.
[424] BVerfGE 70, 324, 357 ff.; *Bröhmer*, Transparenz als Verfassungsprinzip, S. 40.
[425] Für Gerichtsverfahren siehe BVerfGE 103, 44, 63, 69 ff.

und diese inhaltlich nachvollziehen zu können.[426] Gleichwohl gilt der Grundsatz der Transparenz nicht absolut und ist durch kollidierende Interessen von Verfassungsrang einschränkbar. So können etwa Geheimhaltungsinteressen (des Staates oder von betroffenen Grundrechtsträgern) auch die Nichtöffentlichkeit rechtfertigen.[427]

Ausdruck des **Transparenzgrundsatzes in gerichtlichen Verfahren** sind beispielsweise die Gewährleistungen des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 6 EMRK, dazu S. 241 ff.) und des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, dazu S. 224 ff.),[428] die für die Parteien ein Recht auf Information durch den Staat vermitteln. Einfachgesetzlich werden die Anforderungen zur Transparenz beispielsweise besonders durch § 169 GVG umgesetzt, der die Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen regelt (hierzu S. 349 ff.). Dem Volk wird hierdurch die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen ermöglicht, eine Informationsmöglichkeit zu Inhalt und Ablauf des Verfahrens gewährt und somit die öffentliche Kontrolle des Verfahrens gestattet.[429]
Öffentlichkeit und Transparenz sind jedoch auch im gerichtlichen Verfahren nicht absolut gewährleistet. So kann beispielsweise die Öffentlichkeit bei der mündlichen Verhandlung zum Schutz bestimmter Interessen ausgeschlossen werden (vgl. beispielsweise § 171b Abs. 1 GVG zum Schutz des persönlichen Lebensbereichs eines Prozessbeteiligten) oder ist – wie etwa in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – von vornherein ausgeschlossen (§ 170 Abs. 1 S. 1 GVG). Auch Beratungen und Abstimmungen von Spruchkörpern sind nicht öffentlich, §§ 192 Abs. 1, 193 Abs. 2 GVG.[430] Darüber hinaus normiert § 43 DRiG zum weiteren Schutz richterlicher Unabhängigkeit ein Beratungsgeheimnis und verpflichtet Richterinnen und Richter dazu, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu schweigen.[431]

(ii) Rechtssicherheit, Bestimmtheit und Rechtsklarheit

In einem Rechtsstaat ist es ferner unerlässlich, dass staatliches Handeln rechtssicher, hinreichend bestimmt und klar ist, damit die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten an klaren und sicheren Regelungen ausrichten und die rechtlichen Folgen ihres Handelns verlässlich abschätzen können.[432] Nicht jeder einzelne Aspekt von bestimmten Wertungsentscheidungen muss ins kleinste Detail ausformuliert worden sein; das Bundesverfassungsgericht verlangt allerdings, dass staatliches Handeln für die Bürger in gewissem Maße vorherseh- und berechenbar ist. Außerdem muss eine gerichtliche Kontrolle ermöglicht werden.[433]

[426] ThürVerfGH, NVwZ-RR 1999, 282, 284.
[427] BVerfGE 103, 44, 63; BVerfGE 4, 74, 94.
[428] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 331 f; EGMR, No. 30544/96, NJW 1999, 2429, 2429.
[429] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 271.
[430] *Graf*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK GVG, § 192 Rn. 1.
[431] Dies gilt auch für ehrenamtliche Richter, vgl. § 45 DRiG.
[432] BVerfGE 3, 225, 237; 108, 186, 234 f.; *Rux*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 20 Rn. 181.
[433] BVerfGE 110, 33, 53 ff.

(iii) Folgewirkungen für staatliches Handeln

Aus diesen Prinzipien lassen sich unterschiedliche Maßgaben für die einzelnen Gewalten folgern:

(a) Anforderungen an die Rechtssetzung

Zur Wahrung der Rechtssicherheit verlangt das Rechtsstaatsprinzip, dass Rechtsnormen hinreichend bestimmt gestaltet sind, sodass ihre Anwendung für die Bürger voraussehbar bleibt und das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Recht und Gesetz gesichert wird.[434] Mit zunehmender Eingriffsintensität in subjektive Rechte steigen die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung.[435] Die konkreten Beurteilungsspielräume müssen bei der Gesetzesanwendung für den Bürger ersichtlich bleiben. Im Rahmen des Gebots der Rechtssicherheit ist in objektiver Hinsicht ein Mindestmaß an Kontinuität zu wahren und ein verlässlicher Ordnungsrahmen staatlichen Handelns zu begründen.[436] In subjektiver Hinsicht wird den Bürgern so Vertrauensschutz zuteil, im Sinne einer individuellen Erwartungssicherheit.[437]

Zugleich folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip das Gebot der Normenklarheit, wonach gesetzliche Regelungen hinreichend klar gefasst und widerspruchsfrei anwendbar sein müssen.[438] Auf Grundlage der Verlässlichkeit der Rechtsordnung sind bei Änderungen von Rechtsvorschriften Übergangsregelungen zu treffen und das Rückwirkungsverbot zu wahren.[439] Zwar hat der Gesetzgeber Regelungen so bestimmt wie möglich zu fassen, jedoch ist nicht jede Einzelheit abschließend im Normtext zu regeln. Vielmehr darf zur weiteren Konkretisierung auf die Auslegung durch die Rechtsprechung zurückgegriffen werden.[440]

Das vorstehend genannte Transparenzerfordernis verlangt letztlich die Transparenz des Gesetzgebungsvorgangs, die Zugänglichkeit der Gesetzesmaterialien und eine hinreichende Bekanntmachung, sodass vom Inhalt des Gesetzes Kenntnis genommen werden kann.[441] Dieses Erfordernis findet sich beispielsweise in Art. 82 Abs. 1 GG für Bundesgesetze und Rechtsverordnungen.

(b) Anforderungen an die Rechtsanwendung (insb. Entscheidungsbegründung)

Das allgemeine Transparenzgebot staatlichen Handelns gilt gleichermaßen für das Verwaltungshandeln wie für die Tätigkeit der Justiz. Es verlangt, dass staatliches Handeln nachvollziehbar, vorhersehbar und öffentlich kontrollierbar ist, sofern nicht gegenläufige Interessen der Öffentlichkeit entgegenstehen. Inwieweit dieses

[434] *Jarass,* in: Jarass/Pieroth.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 82 f; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 52, Rn. 129.
[435] BVerfGE 131, 88, 123; 149, 293 Rn. 77; 93, 213, 238; 109, 133, 188; 110, 33, 55.
[436] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 146.
[437] Ebd., Rn. 147.
[438] BVerfGE 103, 21, 33; 108, 1, 20; 114, 1, 53; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 89; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 141.
[439] *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 94.
[440] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 133 ff.
[441] Ebd. Rn. 203.

Transparenzgebot im gerichtlichen Verfahren zur Geltung kommt, ist bereits vorstehend beschrieben worden.

Ferner gilt zu beachten: Zentrale Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind der Vorrang und der Vorbehalt des Gesetzes, der die Exekutive[442] und Judikative[443] an Gesetz und Recht bindet.[444] Art. 97 GG hebt die Gesetzesbindung der Rechtsprechung im Rahmen der Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit nochmals ausdrücklich hevor.[445] Richterinnen und Richter sind in Ihrer Entscheidungsfindung frei und unabhängig von Einflüssen von außen, sie bleiben allerdings dem Gesetz unterworfen, was ihre alleinige Entscheidungsgrundlage darstellt. Dementsprechend bedarf ebenfalls die richterliche Entscheidung der Übereinstimmung mit dem Gesetz und erfährt ihre Legitimation v.a. durch die verfassungsrechtlich normierte Bindung an Recht und Gesetz.[446]

Aus dieser Gesetzesbindung und dem vorstehend genannten allgemeinen staatlichen Transparenzgebot lässt sich letztlich ferner ableiten, dass staatliches Handeln sowohl im Bereich der Exekutive[447] als auch der Judikative[448] einer **Begründungspflicht** unterliegt. Ohne eine solche ließe sich die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns schlicht nicht nachvollziehen und – entgegen der vorstehenden Maßstäbe – auch keiner Kontrolle unterziehen. Transparenz im Verwaltungsverfahren erfordert ferner, dass Verwaltungsentscheidungen dem Betroffenen bekannt gemacht werden.[449] Gleiches gilt für die Verkündung von Urteilen, z.B. § 310 Abs. 1 ZPO. Für Entscheidungen an deren Ausgang ein öffentliches Interesse besteht, ergibt sich sogar eine Veröffentlichungspflicht.[450]

Für die **Judikative** bedeutet dies letztlich, dass eine Entscheidungsbegründungspflicht durch den Richter besteht.[451] Zwar bedarf nicht jede gerichtliche Entscheidung aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend einer Begründung etwa dann nicht, wenn sie letztinstanzlich ergeht, den Rechtsweg abschließt und keinem ordentlichen Rechtsmittel mehr unterliegt.[452] Eine Begründungspflicht besteht aber dann, wenn durch das Fehlen der Begründung der Zugang zu einer in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen weiteren Instanz verschlossen würde.[453] Inhaltlich ist

[442] Zu den Anforderungen an die Verwaltung detailliert *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 204-210.
[443] Zu den Anforderungen an die Judikative insgesamt siehe *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 216-221.
[444] Ebd., Rn. 92; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 59, 72.
[445] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 175; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 146.
[446] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 109.
[447] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 210.
[448] BVerfG, NJW 2001, 2161, 2162; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 221.
[449] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 210.
[450] BVerwG, NJW 1997, 2694; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 221.
[451] BVerfG, NJW 2001, 2161, 2162.
[452] BVerfGE 50, 287, 289; NJW 2001, 2161, 2162 m.w.N. zur Rechtsprechung des BVerfG.
[453] BVerfG, NJW 2001, 2161, 2162.

erforderlich, dass die Begründung auf einer logischen und rationalen Argumentation beruht, die es dem Betroffenen ermöglicht, die Beweggründe nachzuvollziehen.[454]
Die Begründung der Entscheidung des Richters muss folglich auf einer **nachprüfbaren Argumentation** beruhen, die auf den konkreten Einzelfall **in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht** eingeht.[455] Welcher Maßstab an die Begründung richterlicher Entscheidungen anzulegen ist, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und der konkreten Fallgestaltung.[456] Fehlt es an einer hinreichenden Begründung, sind das Rechtstaatsprinzip, das Recht auf rechtliches Gehör (dazu eingehend S. 224 ff.) sowie das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.[457] Erforderlich ist mithin eine klare und verständliche und letztlich überprüfbare Begründung.[458]

(3) Gesetzesbindung und richterliche Rechtsfortbildung

Vorstehend ist dargelegt worden, dass die rechtsprechende Gewalt an Recht und Gesetz gebunden ist, Art. 20 Abs. 3 GG. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ist ferner der Vorbehalt des Gesetzes abgeleitet worden, so dass in den wesentlichen Aspekten des Rechts der Gesetzgeber mit der Schaffung, Gestaltung und Reform von Recht beauftragt ist. Dies folgt letztlich auch aus dem in Art. 20 Abs. 2 GG normierten Gewaltenteilungsgrundsatz. Gleichwohl können Situationen eintreten, in denen das geltende Recht Regelungslücken aufweist.[459] Eine Lückenschließung kann nach anerkannten Grundsätzen auch bei der Rechtsanwendung auf methodischem Wege zulässig erfolgen.[460] In diesen Fällen ist der Richter bzw. die Richterin gehalten, die Lücken unter Rückgriff auf anerkannte Auslegungsmethoden und allgemeine Rechtsgrundsätze lege artis, d.h. nach der allgemein anerkannten Methodenlehre zu schließen.[461] Auch eine richterliche Rechtsfortbildung ist in engen Grenzen zulässig,[462] die sich freilich im Spannungsverhältnis zur Rechtssetzungskompetenz des Gesetzgebers bewegt. Auch diese Rahmenbedingungen gilt es beim Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

[454] BVerfGE 34, 269, 287; 118, 212, 241, Rn. 112 ff.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 221. Zur parallelen Ausprägung des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG siehe 235 f.
[455] *Müller-Franken*, in: Stern/Becker (Begr.), Grundrechte-Kommentar, Art. 104 Rn. 92.
[456] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 122.
[457] Siehe BVerfGE 18, 212, 241, Rn. 112 ff.; *Brüggemann*, Die richterliche Begründungspflicht, S. 152.
[458] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 259; *Kischel*, Die Begründung, S. 40.
[459] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 110.
[460] BVerfGE 34, 269, 287; 84, 212, 226 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 102.
[461] BVerfGE 132, 99 Rn. 73; 149, 126 Rn. 72; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 60; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 102.
[462] BVerfGE 132, 99 Rn. 73; 149, 126 Rn. 72; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 110, 112; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 88; *Jachmann-Michel*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 95 Rn. 13.

(4) Zwischenergebnis

Mit Blick auf den Einsatz informationstechnischer Systeme ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) insbesondere folgende Rahmenbedingungen: Zunächst ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG eine klare Bindung von Exekutive und Judikative an Recht und Gesetz. Diese Gesetzesbindung formuliert für staatliche Handlungen in diesem Bereich nicht nur einen Vorrang des Gesetzes, sondern auch dessen Vorbehalt. Darüber hinaus folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem Demokratieprinzip ein allgemeines Transparenzgebot staatlichen Handelns, das über das Begründungserfordernis, das ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt und sowohl für Verwaltungs- als auch Gerichtsentscheidungen gilt, noch hinausgeht. Schließlich lässt sich festhalten, dass richterliche Tätigkeit das Recht auch innerhalb bestimmter Grenzen fortentwickeln darf. Richterliche Rechtsfortbildung steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zur Gesetzgebungskompetenz des Gesetzgebers. Das Gewaltenteilungsprinzip wird hiervon somit berührt.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Im Folgenden soll nun betrachtet werden, welche Schlussfolgerungen sich für den Einsatz eines informationstechnischen Systems bei der richterlichen Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund der vorstehend skizzierten Gewährleistungsgehalte ergeben. Dazu wird wiederum nach einem entscheidungsersetzenden Einsatzszenario (a.) auf der einen Seite, und einem entscheidungsunterstützenden Einsatzszenario (b.) auf der anderen Seite unterschieden.

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Beim Einsatz eines informationstechnischen Systems in entscheidungsersetzender Weise übernimmt das System die Entscheidungsfindung selbst, anstelle eines Menschen (zur Funktionsbeschreibung s. S. 33 f.). In diesen Einsatzszenario müssen gleichwohl die Gewährleistungen des Rechtsstaatsprinzips vollumfänglich gewahrt werden. Aus dem vorstehenden ergeben sich für den entscheidungsersetzenden Einsatz folgende Rahmenbedingungen:

(i) Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitsdoktrin

Zunächst ist festzuhalten, dass der verfassungsgemäße Einsatz eines informationstechnischen Systems im entscheidungsersetzenden Einsatzszenario einer gesetzliche Grundlage durch den parlamentarischen Gesetzgeber bedarf. Eine solche existiert bislang nicht.

Staatliche Rechtsprechungstätigkeit bewegt sich im grundrechtssensiblen Bereich, da zivilrechtliche Streitigkeiten in besonderem Maße die Durchsetzung subjektiver Rechte und damit die Gewährung effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen betreffen. Die

Gestaltung des Justizsystems ist in diesem Bereich für die Grundrechtsverwirklichung somit besonders relevant.[463]
Vorstehend ist ausgeführt worden, dass der Gesetzgeber die für die Grundrechtsverwirklichung wesentlichen Aspekte staatlichen Handelns selbst zu entscheiden hat und nicht der Rechtsprechung, der Verwaltung oder sonstigen Dritten überlassen darf.[464] Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Verwaltungsverfahren ausgeführt, dass es dem Gesetzgeber obliegt, insbesondere die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens selbst vorzunehmen, und dabei die Grenzen der konkurrierenden Freiheitsrechte abzustecken. Wirke das Verwaltungsverfahren unmittelbar auf grundrechtlich geschützte Positionen ein, müssten die Verfahrensvorschriften im Interesse betroffener Grundrechtsträger rechtssatzförmig festgelegt sein.[465] Diese Maßgabe lässt sich auch auf das Zivilverfahren übertragen, dessen Gestaltung ebenso unmittelbar auf verfassungsrechtlich geschützte Aspekte einwirkt.[466] Damit bedarf nach den vorstehend skizzierten Anforderungen der Wesentlichkeitsdoktrin auch die Betrauung eines informationstechnischen Systems mit der Vornahme rechtsprechender Tätigkeit i.S.e. eigenständigen Instanz einer gesetzlichen Grundlage. Diese muss sowohl die Fragen des „Ob“ als auch die des „Wie“ regeln, d.h. konkret die Einsatzbereiche einer solchen Software festlegen.[467] Solange eine solche Grundlage nicht geschaffen ist, steht der Einsatz in diesem Einsatzszenario mit dem Rechtsstaatsprinzip in Konflikt (Zu einem entsprechenden Befund aufgrund des Rechts auf einen gesetzlichen Richter siehe S. 217 f.).

Dies gilt auch dann, wenn ein entscheidungsersetzender Einsatz unterhalb der Schwelle rechtsprechender Tätigkeit i.S.d. Art. 92 GG ähnlich einem Mahnverfahren gestaltet werden sollte. Auch in einem solchen Fall geht es um die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes und die Durchsetzung individueller Ansprüche und damit um die Verwirklichung grundrechtlich geschützter Positionen. Auch hier bedarf es mit der Wesentlichkeitsdoktrin daher eines Tätigwerdens des Gesetzgebers.

(ii) Gesetzesbindung und richterliche Rechtsfortbildung

Des Weiteren ergeben sich aus der in Art. 20 Abs. 3 GG genannten und in Art. 97 GG ausdrücklich für Richterinnen und Richter wiederholten Gesetzesbindung Ausstrahlungswirkungen auf den Einsatz informationstechnischer Systeme. Hieraus folgen letztlich ein Befolgungsgebot und ein Abweichungsverbot.[468] Richterinnen und Richter müssen bei ihrer Entscheidungsfindung das Gesetz befolgen, d.h. sie müssen es korrekt anwenden, und dürfen von diesem nicht abweichen.[469] Selbstverständlich anerkennt das Grundgesetz zahlreiche Spielräume bei der Gesetzesanwendung und

[463] Für das Verwaltungsverfahren siehe BVerfGE 83, 130, 151 ff.
[464] BVerfGE 34, 165, 192 f.; BVerfGE 95, 267, 307 f.
[465] Für das Verwaltungsverfahren siehe BVerfGE 83, 130, 152.
[466] So für das Insolvenzverfahren BVerfGE 95, 267, 308.
[467] Die Frage offen lassend Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 13.
[468] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 92.
[469] Was sich auf informationstechnische Systeme übertragen lässt, vgl. *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (482).

lässt darüber hinaus, wie vorstehend angesprochen,[470] in begrenztem Umfang auch richterliche Rechtsfortbildung zu.[471] Diese Spielräume gewähren insbesondere bei der Auslegung von Wertungsgesichtspunkten eine hinreichende Flexibilität für die Anwendung des Gesetzes auf den konkret zu entscheidenden Einzelfall, um die Berücksichtigung seiner Besonderheiten zu gestatten.

Von dieser Gesetzesbindung kann der Staat auch bei Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung nicht abweichen.[472] Sie gilt folglich auch für entscheidungsersetzende Szenarien. Das bedeutet, dass entsprechende Systeme – ebenso wie menschliche Richterinnen und Richter – bei ihrer Entscheidung an das Gesetz gebunden sind und die Entscheidung mit dem Gesetz in Übereinstimmung stehen muss.[473]

Ob dies gelingen kann, ist sehr **stark von der Funktionsweise informationstechnischer Systeme abhängig** und dem Einsatzbereich, in dem das System letztlich verwendet werden soll. Im Abschnitt zur Funktionalität informationstechnischer Systeme wurde bereits eingehend dargestellt, dass sich diese Systeme in ihrer Funktionsweise erheblich unterscheiden und wie ihre konkrete Funktionsweise gestaltet ist (dazu siehe S. 20 ff.). Wohingegen regelbasierte Systeme nach von Menschen vordefinierten „Wenn-Dann“-Regeln agieren, nutzen Systeme, die auf maschinellem Lernen basieren, Lernalgorithmen, die es ihnen ermöglichen, Wissen und Erfahrungen auf Basis großer Datenmengen zu sammeln. Diese Daten dienen als Grundlage für das Training des Systems. Durch dieses Training lernt das System bestimmte Entscheidungsmuster und Gewichtungen. Auf Grundlage dieser Muster ist es in der Lage, auch unbekannte Fallkonstellationen zu erkennen, sie einem bekannten Entscheidungsschema zuzuordnen und darauf basierend eine Entscheidung zu generieren.[474] Mischsysteme kombinieren beide Elemente auf unterschiedlich ausgestaltete Weise (hierzu S. 20).[475]

Bereits aus dieser für die unterschiedlichen Systeme charakteristische Funktionsweise ergeben sich Auswirkungen auf die Fähigkeit, die Entscheidungsfindung anhand des Gesetzes vorzunehmen: **Regelbasierte Systeme** erfordern die Gestaltung eines Entscheidungsbaums nach einer ausdifferenzierten „Wenn-Dann“-Logik, die die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale und der vorgesehenen Rechtsfolgen angemessen abbildet. Dies limitiert die Einsatzszenarien erheblich, denn je komplexer die Rechts- und Tatsachenlage, desto komplexer ist der Entscheidungsbaum bei der Systementwicklung vorauszudenken und zu gestalten. Regelbasierte Systeme eignen sich somit nur für sehr umgrenzte Fallgestaltungen,[476] die keine komplexen Tatsachen- und Rechtsfragen involvieren und in denen keine oder nur sehr begrenzte Wertungsspielräume bestehen. Denn in komplexeren Fallkonstellationen nimmt die

[470] Dazu ebenfalls *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 101-104.
[471] BVerfGE 132, 99 Rn. 73; 149, 126 Rn. 72; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 60; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 102.
[472] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (482).
[473] Vgl. ebenso bereits Ebd. (482).
[474] Fraunhofer-Gesellschaft, Studie "Maschinelles Lernen", S. 8; *Busche*, JA 2023, 441 (442); *Yuan/Szypulka*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Maschinelles Lernen, Rn. 5.
[475] Zu einem Vorschlag für ein Mischsystem in einfach gestalteten Konstellationen siehe *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 201 ff. (222 ff.)
[476] Für einen umgrenzten, an den Fähigkeiten des Systems orientierten Einsatz *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (482).

Wahrscheinlichkeit zu, dass ein bestimmter Fall nicht vorausgedacht ist und dann nicht durch das System gelöst werden kann (vgl. eingehend auch S. 170 ff.). In diesen Konstellationen ist nicht sichergestellt, dass das System anhand des Gesetzes entscheidet und der Gesetzesbindung aus Art. 20 Abs. 3 GG gerecht wird. Es entstünde ein Konflikt mit dem Rechtsstaatsprinzip, sodass der Einsatz eines solchen Systems verfassungswidrig wäre.
Weitere Limitationen ergeben sich aus der eingeschränkten Fähigkeit solcher Systeme, Informationen jenseits von Bild-, Ton- oder Textdaten zu verarbeiten und in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Hierzu zählt etwa der persönliche Eindruck von Zeugen und ihrer Glaubwürdigkeit oder aber ein persönlicher Eindruck des Augenscheins. Gleichwohl sind Situationen vorstellbar, in denen regelbasierte Systeme alle in Betracht kommenden Fallkonstellationen zuverlässig anhand der vorgegebenen Entscheidungsbäume, die anhand des Gesetzes gestaltet werden müssten, lösen können. Ein in dieser Analyse häufig herangezogenes Beispiel für derartige Fälle sind Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung, die wie der Anspruch auf Ausgleichszahlung bei Nichtbeförderung i.S.d. Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO nach feststehenden Parametern ohne Wertungsmöglichkeit ermittelt werden. Wertungsentscheidungen, die in atypischen Fallgestaltungen Abweichungen ermöglichen, kann ein informationstechnisches System nach derzeitigem Stand der Technik jedoch nicht zuverlässig treffen.[477] Auch in Flugverspätungsfällen kann die Technik an ihre Grenzen stoßen, etwa dann, wenn im Rahmen eines Anspruchs wegen Flugannullierung zu prüfen ist, ob die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch bei Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermieden werden können. In diesen Fällen ist der Ausgleichsanspruch nach Art. 5 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO gem. Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ausgeschlossen. Letztlich ließen sich auch bestimmte typische außergewöhnliche Umstände im Entwicklungsprozess vordefinieren, so dass regelbasierte Systeme auch diese Ausnahmekonstellation abfragen und verarbeiten könnten. Nicht jeder (vielleicht noch unbekannte) außergewöhnliche Umstand wird jedoch bei Erstellung des Systems antizipiert werden können, so dass hier die Systeme der Gesetzesbindung aus Art. 20 Abs. 3 GG nicht mehr entsprechen können. Dies bedeutet letztlich nicht, dass informationstechnische Systeme dieser Art in Fallkonstellationen mit Wertungsmöglichkeiten überhaupt nicht eingesetzt werden dürften. Sieht sich das System einem ihm nicht bekannten Fall gegenüber, kann es nicht entscheiden, da insoweit der Entscheidungsbaum kein festgelegtes Ergebnis vorsieht. Dass das System den ihm unbekannten Fall allerdings als solchen erkennt, führt dazu, dass das System einen entsprechenden Hinweis geben und den unbekannten Fall an einen menschlichen Richter oder eine Richterin „aussteuern“, also weiterverweisen kann. In einer solchen Ausformung wäre auch bei unbekannten Fällen und bei Fällen mit Auslegungsspielraum ein gesetzmäßiger Einsatz möglich.

Systeme, die auf maschinellem Lernen beruhen, helfen über die genannten Schwächen bei der Handhabung unbekannter Fallkonstellationen hinweg, da sie auch unbekannte Fragen anhand der aus den Trainingsdaten erlernten Muster entscheiden können. Zu beachten ist jedoch, dass sich diese Systeme eben nicht an im Entwicklungsprozess vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben orientieren,[478] sondern

[477] Dazu siehe S. 179 ff.
[478] Zur Schwierigkeit, das Gesetz bzw. das geltende Recht für die automatisierte Rechtsanwendung abzubilden *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 46 ff.

nach den aus den Trainingsdaten erlernten Mustern, d.h. v.a. nach Häufigkeiten und Wahrscheinlichkeiten entscheiden. Ob diese Muster mit den gesetzlichen Vorgaben i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG übereinstimmen, ist sehr stark davon abhängig, inwieweit die Trainingsdaten die tatsächliche Rechtslage widerspiegeln. Der Auswahl der Trainingsdaten kommt somit bei diesen Systemen erhebliches Gewicht zu. In komplexeren Konstellationen kann aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit von KI-Systemen (siehe hierzu 87 ff.) derzeit nicht sichergestellt werden, dass die vorstehend genannte Gesetzesbindung hinreichend berücksichtigt wird. Systeme maschinellen Lernens sind derzeit nicht in der Lage, unbekannte Information hinreichend präzise zu verarbeiten. Insbesondere wenn eine Fallkonstellation nicht in den Trainingsdaten enthalten ist, sind Systeme künstlicher Intelligenz derzeit noch nicht in der Lage zu das vorher Erlernte zuverlässig abzuleiten und sodann auf einen unbekannten Fall anzuwenden. Die Ableitung findet bei nicht regelbasierten Systemen derzeit auf Grundlage von Wahrscheinlichkeiten statt. Eine atypische Situation kann demnach durch das System i.d.R. nicht hinreichend als solche erkannt werden, bzw. dann nicht einer rechtmäßigen Lösung zugeführt werden. Eine Entscheidung, die eine Ableitung aufgrund abstrakter Regeln erfordert, ist dem System derzeit noch nicht möglich. Darüber hinaus reihen sich viele weitere Hemmnisse aneinander, so auch die Tendenz dieser Systeme zur Halluzination, die eine Gesetzesanwendung aufgrund z.B. fehlerhafter Faktenannahme als gesetzeswidrig erscheinen lässt, die Problematik der sog. „Versteinerung des Rechts“,[479] die beschreibt, dass ein auf eine bestimmte rechtliche Situation trainiertes System nach einer erfolgten Gesetzesänderung Fälle nach neuem Recht nicht angemessen gelöst werden können, wenn nicht ein erneutes Training erfolgt. Letzteres scheitert schon per se an einem hinreichenden Maß an verfügbaren Trainingsdaten zum neuen Recht, die nach einer Gesetzgebungsänderung naturgemäß noch nicht vorliegen können. Bei Systemen maschinellen Lernens lässt sich die Gesetzesbindung somit derzeit noch nicht sicherstellen, so dass ein entscheidungsersetzender Einsatz auszuscheiden hat.

Die vorstehenden Erwägungen führen letztlich auch dazu, dass die derzeit bekannten Systeme aufgrund ihrer Limitierungen nicht dazu fähig wären, im Rahmen der ihnen von Verfassung wegen zustehenden Möglichkeiten der richterlichen Rechtsfortbildung zu agieren, so dass durch entsprechende Schließung von Gesetzeslücken *lege artis* derzeit nicht möglich ist.

Ein Einsatz im entscheidungsersetzenden Szenario kommt daher derzeit allenfalls bei regelbasierten Systemen in faktenarmen Fallgestaltungen, die keine komplexen Rechtsfragen involvieren, in Betracht.

(iii) Transparenz staatlichen Handelns und Begründungspflicht richterlicher Entscheidungen

(a) Allgemeine Erfordernisse transparenten Staatshandelns

Darüber hinaus ist vorstehend festgehalten worden, dass staatliches Handeln einem **Transparenzerfordernis** unterliegt, mithin öffentlich sein muss. Staatliches Handeln ist somit generell so zu gestalten, dass für das Volk die Möglichkeit besteht, von staatlichen Entscheidungen Kenntnis zu erlangen, sich über ihren Inhalt zu informieren

[479] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 63 f.

und die ggf. getroffenen Entscheidungen staatlicher Stellen nachvollziehen zu können.[480] Gleichwohl gilt der Grundsatz der Transparenz nicht absolut, so dass Geheimhaltungsinteressen (des Staates oder von betroffenen Grundrechtsträgern) auch die Nichtöffentlichkeit rechtfertigen können (siehe etwa zur Nichtöffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen S. 349 ff.)[481] Auch der Aspekt der Prozessökonomie kann in bestimmten Situationen die Nichtöffentlichkeit rechtfertigen (vgl. etwa § 276 ZPO betr. das rein schriftliche Vorverfahren, das den Rechtsstreit bereits zur Erledigung bringen kann).[482]

Das Transparenzerfordernis gilt für sämtliches staatliches Handeln und somit ebenfalls für einen entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung. Es stellt sich somit die Frage, welche konkreten Anforderungen sich aus dem Transparenzerfordernis für den Einsatz eines solchen Systems bei der richterlichen Entscheidungsfindung jenseits der Begründungspflicht (dazu sogleich S. 150 f.) ergeben. Die Literatur hierzu ist mannigfach und die Forderungen reichen von bloßen Informationspflichten über den Einsatz informationstechnischer Systeme bis hin zu konkreten Pflichten zur Veröffentlichung des genutzten Quellcodes der Systeme.[483]

(b) Information über das „Ob“ des Einsatzes

Das Transparenzgebot erfordert zunächst, dass die **Öffentlichkeit** aber auch **die Parteien** im Prozess **über den Einsatz informationstechnischer Systeme informiert** werden, denn ohne Kenntniserlangung von dem Einsatz solcher Systeme lassen sich die Kontrollfunktionen, die das Transparenzgebot erstrebt, nicht verwirklichen.[484] Gerade im grundrechtssensiblen Bereich der Rechtsprechung muss der Staat daher die Öffentlichkeit und v.a. die betroffenen Parteien darüber informieren, dass Rechtsstreitigkeiten mit dem Einsatz von informationstechnischen Systemen einer Entscheidung zugeführt werden (zu einer entsprechenden aus der KI-Verordnung folgenden Informationspflicht über die Interaktion mit einem KI-System S. 287 ff.).

(c) Information über das „Wie“ des Einsatzes

Da sich ohne eine **Offenlegung der Systemfunktionen und des genauen Einsatzszenarios** eine effektive Kontrollfunktion nicht verwirklichen lässt, erfordert das Transparenzgebot ferner, dass eine Erklärung der abstrakten Funktionalität des Systems erfolgt und den Parteien sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird (z.B. abrufbar auf einer Internetseite).[485] Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Funktionalitäten und die Leistungsfähigkeit von informationstechnischen Systemen je nach Gestaltung des Systems stark variieren. Daher lassen sich die Auswirkungen

[480] ThürVerfGH, NVwZ-RR 1999, 282, 284.
[481] BVerfGE 103, 44, 63; 4, 74, 94.
[482] *Bacher*, in: Vorwerk/Wolf/Antomo u.a. (Hrsg.), BeckOK ZPO, § 276 ZPO Rn. 1.
[483] Siehe beispielhaft die Diskussion im Rahmen der Informationspflichten der DSGVO *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 13 Rn. 19.
[484] So ebenfalls *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 332; ähnlich *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 267.
[485] *Kumkar/Roth-Isigkeit*, JZ 2020, 277 (283). So ebenfalls *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 332; ähnlich *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 267.

staatlichen Handelns, die sich aus dem Einsatz eines informationstechnischen Systems ergeben, auch nur dann hinreichend abschätzen, wenn die Funktionalität und der Einsatzbereich bekannt sind.

(d) Keine generelle Pflicht zur Offenlegung des Quellcodes

Wie im Rahmen der Diskussion zur DSGVO (siehe S. 321 f.) ergibt sich auch im Rahmen des Transparenzgebots die Frage, ob die **generelle Veröffentlichung des Quellcodes** erforderlich ist, um dessen Funktionen zu erfüllen. Wie bereits zur DSGVO geht die vorstehende Untersuchung auch im Rahmen des allgemeinen Transparenzgebots davon aus, dass Art. 20 Abs. 3 GG dies nicht zwingend erfordert. Denn dem überwiegenden Teil der Öffentlichkeit und auch den am Verfahren beteiligten Personen wird die Offenlegung des Systemcodes keine verwertbaren Informationen liefern, die nachvollzogen werden könnten und eine Kontrolle des Systems ermöglichten,[486] da es sich bei Quellcodes um Experteninformationen handelt, die ohne Expertenwissen nicht nachvollzogen werden können. Ferner sind diese Informationen sogar für Experten nicht stets konkret durchschaubar (siehe zur „Black-Box“-Problematik S. sowie sogleich).[487] Die Offenlegung des Quellcodes wird die überwiegende Mehrheit der Betroffenen nicht in die Lage versetzen, die Entscheidungsfindung des Systems im Einzelnen nachzuvollziehen. Ein konkretes Interesse an einer solchen Offenlegung wird daher in der Regel nicht bestehen; soweit es im Einzelfall doch vorliegt, ist es regelmäßig nur gering zu gewichten. Darüber hinaus kann der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Urheberrechten der die Software entwickelnden Unternehmen einer Veröffentlichung entgegenstehen. Auch hierbei handelt es sich um kollidierende Interessen von Verfassungsrang, die das Interesse an Offenlegung beschränken können.[488] Auch Sicherheitsaspekte können einer Offenlegung entgegenstehen, wenn hierdurch die Gefahr besteht, dass so potentielle Schwachstellen im System identifiziert und für die manipulative Einflussnahme von außen genutzt werden. Eine generelle Offenlegungsverpflichtung bzgl. des Quellcodes lässt sich aus dem Transparenzgebot unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen somit nicht ableiten.

Gleichwohl erfordert das Transparenzgebot, dass staatliches Handeln nachvollzogen und kontrolliert werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung von Vertrauen des Volkes in das Funktionieren staatlicher Institutionen. Es sind durchaus Fallgestaltungen denkbar, in denen das Offenlegungsinteresse im Abwägungsvorgang höher zu gewichten ist als das Geheimhaltungsinteresse beteiligter Akteure. Bestehen etwa im konkreten Fall berechtigte Zweifel daran, dass ein System angemessen funktioniert, und ist die Offenlegung des Quellcodes und die Analyse durch einen Experten (z.B. durch einen Gutachter in einem Rechtsmittelverfahren) zur Überprüfung der Funktionalität eines Systems zwingend erforderlich, ist dem Offenlegungsinteresse der konkret betroffenen Person das größere Gewicht zuzusprechen. Offenlegungspflichten können sich daher im Wege einer einzelfallbezogenen Abwägung durchaus ergeben.

---

[486] *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 28 ff. In diesem Zusammenhang ist außerdem unklar, auf wessen Perspektive es im Rahmen der Aussagekräftigkeit der Erklärung ankommt, vgl. *Schmidt-Wudy*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 15 Rn. 78.
[487] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 321; *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 (46).
[488] ErwGr. 63 S. 5; *v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt*, Datenschutzrecht, § 16 Rn. 50 u. 70.

(e) Transparenz und intransparente Systeme („Black-Box“-Problematik)“

Ferner stellt sich die Frage, ob nicht das Transparenzgebot dem Einsatz informationstechnischer Systeme immer dann entgegensteht, wenn die konkrete Funktionalität des Systems und die im System angelegten Entscheidungsmuster nicht erklärbar sind („**Black-Box“-Problematik**, dazu S. 115 f.) und somit von außen nicht vollständig nachvollzogen werden können.[489]

Diese Problematik tritt v.a. bei Systemen maschinellen Lernens auf. Regelbasierte Systeme sind hiervon nicht betroffen, da das jeweilige Ausgabeergebnis im Voraus durch einen festen Satz von Daten vordeterminiert ist und folglich die Ergebnisse in gleicher Weise im Nachhinein reproduziert werden können und damit nachvollziehbar sind.[490] Ob ein System maschinellen Lernens eine konsistente und stimmige Lösung ausgibt, hängt maßgeblich davon ab, ob es zuvor mit allen erforderlichen Kontextinformationen hinreichend trainiert worden ist. In welchem Umfang ein System die für die Einsatzszenarien notwendigen Lernprozesse vollzogen hat und die Synapsen im künstlichen neuronalen Netz zutreffend ausgebildet sind, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Aufgrund der hohen Komplexität solcher Systeme fehlt es bislang an einer nachvollziehbaren Erklärbarkeit ihrer Entscheidungsprozesse (sog. **„Black-Box“-Problematik**).[491] In der Regel lassen sich die Arbeitsergebnisse derzeit nicht verlässlich reproduzieren und aufgrund der Komplexität dieser Systeme auch nicht effektiv nachvollziehen.
Zwar bestehen bereits Forschungsansätze im Bereich der sog. „**Explainable AI**“, die darauf abzielen, durch kleinere Hilfsmodelle die Erklärbarkeit komplexerer KI-Systeme erklärbar zu machen.[492] Entsprechende Ansätze beschränken sich derzeit allerdings eher auf oberflächliche Erklärungsansätze oder erfassen nur manche Modellarten.[493] Systeme maschinellen Lernens sind mit Blick auf ihre innere Arbeitsweise folglich derzeit weitgehend intransparent. Sie stehen mit dem aus Art. 20 Abs. 3 GG zu entnehmenden Transparenzgebot daher in einem Spannungsverhältnis.

Daraus folgt jedoch nicht, dass der Einsatz solcher Systeme allein aufgrund der fehlenden Erklärbarkeit innerer Arbeitsweisen unzulässig wäre. Denn wie *Horn* es prägnant formuliert hat, ist auch der innere menschliche Entscheidungsvorgang eine „Black Box“ und von außen nicht erkenn- und nachvollziehbar.[494] Die Öffentlichkeit hat in die richterliche Entscheidungsfindung, d.h. in den inneren Denkvorgang des erkennenden Richters bzw. der erkennenden Richterin, keinen Einblick. Bereits aus tatsächlichen Gründen ist dies ausgeschlossen. Auch bei Beratungen und

[489] So etwa unter dem Aspekt eines Rechts auf ein faires Verfahren, *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 319 ff. (321); *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 79; *Grupp*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech, Rn. 1100 (1100). Vgl. hierzu eingehend *Borges*, CR 2023, 706 Rn. 75.
[490] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 266.
[491] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 79; *Grupp*, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech, Rn. 1100 (1100), kritisch zu Recht auch Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 14.
[492] *Rühl*, in: Kaulartz/Braegelmann (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, Kap. 14.1 Rn. 20; *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487 f); *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (186 f).
[493] *Hacker/Cordes/Berz*, GRUR 2024, 1777 (1781); siehe bspw. *Hedström et al.*, Transactions on Machine Learning Research.
[494] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487). Siehe hierzu auch *Borges*, CR 2023, 706 Rn. 81; *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 (44); *Meyer*, ZRP 2018, 233 (238).

Abstimmungen in Spruchkörpern (dem inneren Entscheidungsprozess innerhalb eines Kollegialorgans), bei denen eine Einsichtnahme von außen theoretisch möglich wäre, ist die Öffentlichkeit aus guten Gründen ausgeschlossen, vgl. § 192 Abs. 1, § 193 Abs. 3 GVG. Auch sie können von außen daher nicht nachvollzogen werden. Ein Spannungsverhältnis mit dem Transparenzgebot ergibt sich somit auch hier.

Dem zweifellos bestehenden Interesse an Transparenz und Nachvollziehbarkeit richterlicher Entscheidungsfindung wird das deutsche Recht bislang mit Blick auf menschliche Entscheidungen dadurch gerecht, dass es ein allgemeines Begründungserfordernis vorsieht (s. bereits oben) und somit von dem handelnden staatlichen Organ eine nachträgliche Begründung der getroffenen Entscheidung erfordert.[495] Dieses Erfordernis lässt sich auch auf informationstechnische Systeme übertragen, sodass dem Transparenzinteresse Genüge getan ist, wenn das informationstechnische System den Anforderungen der Begründungspflicht entspricht (zur Begründung richterlicher Entscheidungen näher sogleich).

Damit kann festgehalten werden, dass das Transparenzgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG den Einsatz informationstechnischer Systeme auch bei Vorliegen eines „Black-Box“-Systems nicht *per se* ausschließt.[496] Entscheidend ist vielmehr, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Begründung staatlichen Handelns (dazu sogleich) gewahrt werden, sodass eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit weiterhin gewährleistet ist.

(f) Begründungspflicht richterlicher Entscheidungen

Aus der Gesetzesbindung der Judikative aus Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG und dem allgemeinen staatlichen Transparenzgebot wurde vorstehend die **Begründungspflicht**[497] richterlicher Entscheidungen hergeleitet. Inhaltlich erfordert diese, dass die Begründung auf einer logischen und rationalen Argumentation beruht, die es dem Betroffenen ermöglicht, die Beweggründe der Entscheidung nachzuvollziehen.[498] Die Begründung der richterlichen Entscheidung muss folglich auf einer **nachprüfbaren Argumentation** aufbauen, die sowohl die **rechtlichen** als auch die **tatsächlichen** Umstände des konkreten Einzelfalls erfasst.[499] Das erfordert von einem informationstechnischen System letztlich, dass es die tatsächlichen und die rechtlichen Umstände und deren jeweilige wertende Würdigung in einer logischen und damit nachprüfbaren Argumentation darlegt, die im Entscheidungsergebnis Berücksichtigung gefunden haben.[500]

Dies lässt sich bei regelbasierten Systemen darstellen, indem im Rahmen der Entscheidungsbaumstruktur die Systemausgaben entsprechend gestaltet werden. Die

---

[495] *Kischel*, Die Begründung, S. 11; *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487); *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung, S. 452; *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 (55).
[496] Dies entbindet freilich nicht von der Einhaltung der Gesetzesbindung, die diese Systeme derzeit nicht sicherstellen können (s.o. S. 141 f).
[497] BVerfG, NJW 2001, 2161, 2162; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 221.
[498] BVerfGE 34, 269, 287; 118, 212, 241, Rn. 112 ff.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 221.
[499] *Müller-Franken*, in: Stern/Becker (Begr.), Grundrechte-Kommentar, Art. 104 Rn. 92; *Kischel*, Die Begründung, S. 59.
[500] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487 f.); *Meyer*, ZRP 2018, 233 (238); *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 (48 f.). Siehe auch *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 149.

von den Nutzern (Parteien) eingegebenen Daten (Eingabe) müssen mit vorgefertigter Argumentation (vorformulierte Textbausteine) im vom System ausgegeben Arbeitsergebnis (Ausgabe) in einer logischen Argumentationsstruktur wiedergegeben werden, wie dies eine menschliche Richterin oder ein Richter ebenfalls täte. Dies ist freilich nur in Fallkonstellationen realistisch zu bewerkstelligen, die keine allzu große Komplexität aufweisen, da die Gestaltbarkeit regelbasierter Systeme und ihre Fähigkeit zur Abbildung komplexer Sachverhalte rasch an Grenzen stoßen (siehe bereits oben). Regelbasierte Systeme eignen sich daher auch unter dem Aspekt der Begründung richterlicher Entscheidungen v.a. für faktenarme Fallgestaltungen, die weder schwierige Rechtsfragen aufwerfen noch erhebliche Wertungsspielräume eröffnen und im Ergebnis einer mathematisch-logischen Rechenoperation vergleichbar sind.[501]

Systeme, die auf maschinellem Lernen beruhen, können demgegenüber prinzipiell auch komplexere Fallgestaltungen verarbeiten und anhand der trainierten Muster in sich logisch schlüssige Ausgabeergebnisse generieren. Derzeit arbeiten solche Systeme jedoch noch nicht zuverlässig. Ihre Ausgabeergebnisse lassen sich nicht verlässlich reproduzieren und oftmals treten Limitierungen auf, etwa in Form sog. Halluzinationen. Aus diesem Grund kann gegenwärtig systemseitig nicht sichergestellt werden, dass derartige Systeme dem Begründungserfordernis in angemessener Weise gerecht werden, d.h. eine **nachprüfbare Argumentation** liefern, die den konkreten Einzelfall **in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht** abbildet. Für einen entscheidungsersetzenden Einsatz sind sie daher derzeit nicht geeignet.[502]

(iv) Zusammenfassendes Ergebnis

Damit lässt sich für den entscheidungsersetzenden Einsatz Folgendes festhalten:

Der Einsatz informationstechnischer Systeme in entscheidungsersetzendem Einsatzszenario bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Dies folgt aus dem Vorbehalt des Gesetzes nach Art. 20 Abs. 3 GG und der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitsdoktrin. Da eine entsprechende Rechtsgrundlage derzeit noch nicht besteht, ist der Einsatz eines solchen Systems gegenwärtig unzulässig.

Darüber hinaus besteht für staatliches Handeln im Bereich der Rechtsprechung eine strenge Bindung an Recht und Gesetz. Dieser Gesetzesbindung können informationstechnische Systeme nur begrenzt nachkommen. Für regelbasierte Systeme lässt sich eine Gesetzesbindung in faktenarmen Fallkonstellationen, die keine komplexen Rechtsfragen aufwerfen, zuverlässig durch vorherige Programmierung abbilden. In komplexeren Fallgestaltungen sind diese Systeme unpraktikabel und das Antizipieren jeder einzelnen Fallvariante ist nicht sichergestellt. Hier kann aufgrund der Komplexität systemseitig die Gesetzesbindung nicht mehr vollumfänglich dargestellt werden. Bei Systemen maschinellen Lernens lässt sich eine gesetzmäßige Entscheidung aufgrund ihrer funktionsbedingten Limitierungen derzeit nicht zuverlässig gewährleisten. Sie sind daher für den entscheidungsersetzenden Einsatz ungeeignet.

[501] Vgl. *Bernzen*, RDi 2023, 132 (135); *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (482).
[502] Wie hier *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (487 f.)

Darüber hinaus folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG ein Gebot der Transparenz staatlichen Handelns. Hieraus folgt, dass die Öffentlichkeit und die im Verfahren beteiligten Parteien über das „Ob“ des Einsatzes eines solchen Systems und das „Wie“ seiner abstrakten Funktionsweise und des konkreten Einsatzszenarios informiert werden müssen. Die Veröffentlichung des Quellcodes ist aber grundsätzlich nicht erforderlich.

Mit Blick auf die aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende Begründungspflicht richterlicher Entscheidungen ergibt sich das Erfordernis, dass informationstechnische Systeme die tatsächlichen und die rechtlichen Umstände, die in das Entscheidungsergebnis eingeflossen sind, und deren jeweilige wertende Würdigung in logischer und damit nachprüfbarer Argumentation aufzeigen. Dies kann in faktenarmen, keine komplexen Rechtsfragen involvierenden Konstellationen bei regelbasierten Systemen sichergestellt werden. Systeme maschinellen Lernens können diese Erfordernisse aufgrund der systembedingten Limitierungen, z.B. in Form von Halluzinationen, derzeit nicht zuverlässig erfüllen. Ein entscheidungsersetzender Einsatz stünde mit Art. 20 Abs. 3 GG in Konflikt.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Welche Schlussfolgerungen sich aus dem Rechtsstaatsprinzip für einen entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme ableiten lassen, wird im Folgenden diskutiert. Bei diesem Einsatzszenario verbleibt die Entscheidungsfindung letztlich bei der erkennenden Richterin bzw. dem erkennenden Richter, ein informationstechnisches System wird hierbei jedoch als Unterstützungssystem, als Instrument in unterschiedlichsten Funktionsvarianten herangezogen, um die Entscheiderin bzw. den Entscheider bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen (zur genauen Beschreibung dieser Funktionalitäten und des Einsatzszenarios S. 35 ff.). In diesen Einsatzszenario müssen die Gewährleistungen des Rechtsstaatsprinzips ebenfalls vollumfänglich gewahrt werden. Aus dem Vorstehenden ergeben sich für den entscheidungsersetzenden Einsatz folgende Rahmenbedingungen:

(i) Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitsdoktrin

Wie vorstehend dargestellt, lässt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ein Vorbehalt des Gesetzes für staatliches Handeln ableiten. In allen „wesentlichen“ Bereichen ist eine hinreichend bestimmte, durch den parlamentarischen Gesetzgeber geschaffene gesetzliche Grundlage erforderlich.[503] Der Gesetzgeber hat in grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (Wesentlichkeitsdoktrin).[504] Im Rahmen des entscheidungs*ersetzenden* Einsatzes ist festgestellt worden, dass für dieses Einsatzszenarios eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist (s.o.). Es stellt sich nun die Frage, ob auch ein entscheidungs*unterstützender* Einsatz eine solche gesetzliche Grundlage zwingend erfordert – oder ob die staatlichen Stellen, z.B. die Justizverwaltung, im Rahmen ihrer

[503] BVerfGE 98, 218, 251, Rn. 136; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 105; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 77.
[504] BVerfGE 33, 125, 158 f.; 33, 303, 333 f., 337, 346; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 113.

zugewiesenen Haushalts- und Zuständigkeitskompetenzen befugt sind, der Justiz entsprechende Arbeitsmittel ohne besondere gesetzliche Grundlage bereitzustellen. Zu klären ist außerdem, ob Richterinnen und Richter diese Arbeitsmittel (i.S.v. Software) bereits auf Grundlage ihrer bestehenden Zuständigkeiten einsetzen dürfen, oder ob auch dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf.
Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Frage i.S.d. Wesentlichkeitsdoktrin vorliegt, die vom Gesetzgeber selbst zu entscheiden ist, ist – wie vorstehend dargelegt – deren **Grundrechtsrelevanz**.[505] Das bedeutet konkret, dass der Gesetzgeber die zur Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Aspekte (das Bundesverfassungsgericht spricht von „erheblicher Bedeutung“[506]) selbst regeln muss und nicht dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde oder sonstigen Dritten überlassen darf.[507] Mit Blick auf den unterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung ist somit relevant, inwieweit sich dieser Einsatz auf die Verwirklichung der Grundrechte der am Verfahren beteiligten Personen auswirken würde. Dies lässt sich letztlich nur anhand der jeweiligen Funktionalität der eingesetzten Systeme ermitteln. Denn die im Abschnitt zum Funktionscluster beschriebenen Funktionalitäten unterscheiden sich erheblich und auch ihre Auswirkung auf betroffene Grundrechte fallen entsprechend unterschiedlich aus.

Bereits an anderer Stelle dieser Analyse sind die Funktionen, die informationstechnischen Systemen zukommen können in zwei übergeordnete Kategorien unterteilt worden (siehe S. 90 ff.) Einerseits gibt es **Funktionen, die eher administrative Aufgaben erfüllen**, wie beispielsweise die Metadatenextraktion, die lediglich andere Daten beschreibt und somit eine eingehende Klageschrift als solche automatisiert bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Anonymisierungsfunktion, etwa zur Ermöglichung der Nutzung nicht DSGVO-konformer LLM-Systeme oder zur späteren Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen. Auch Bild- und Texterkennung zur Protokollierung (nicht jedoch zur „Deep-Fake“-Erkennung) sowie die Mustererkennung und Klassifizierung zur Einordnung neu eingehender Verfahren in bestimmte Verfahrenskategorien lassen sich dieser Gruppe zuordnen.
Andererseits finden sich im Funktionscluster auch solche **Funktionen, die weitergehende, inhaltsbezogene Aufgaben erfüllen** und damit in stärkerem Maße Richterinnen und Richter auch bei der inhaltlichen Entscheidungsfindung unterstützen. Hierzu zählt die Informationsextraktion, die aus dem Akteninhalt verfahrensrelevante Daten (z.B. die Daten von Kläger und Beklagtem, die Daten zum Streitgegenstand und dessen Höhe, die Daten zu Zedent und Zessionar in Abtretungskonstellationen etc.) extrahiert und überträgt. Damit wird bereits eine kontextbezogene Wertung vollzogen. Ferner sind dazu die Textaufbereitung und Relation zu rechnen, d.h. die Beschreibung von Textinhalten zur leichteren Erfassung durch Richterinnen und Richter und zur Gegenüberstellung von streitigem und unstreitigem Sachvortrag. Erst recht zählen hierzu Funktionen, die die Generierung von Text, und auch Textbausteinen (Schreiben eines Tatbestands bzw. eines gesamten Urteilsentwurfs) vorsehen.

Wohingegen die rein administrativen Funktionen lediglich den Rahmen der Entscheidungsfindung effizienter gestalten und auf den Inhalt keinen oder nur einen minimalen Einfluss nehmen können, wirken sich die inhaltsbezogenen Funktionen unmittelbar auf den Prozess der Entscheidungsfindung aus. Je höher der

[505] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 113.
[506] BVerfGE 95, 267, 308.
[507] BVerfGE 34, 165, 192 f.

Automatisierungsgrad dieser Funktionen, desto höher ist auch ihre Bedeutung im Entscheidungsfindungsprozess. Damit haben inhaltsbezogene Funktionen unweigerlich auch eine höhere Bedeutung für die Realisierung der subjektiven Rechte, insb. der Grundrechte der beteiligten Prozessparteien und sind damit von stärkerer Grundrechtsrelevanz. Werden beispielsweise Informationen (z.B. konkretes Verteidigungsvorbringen), die für die Entscheidungsfindung und damit für die Gewährung rechtlichen Gehörs (hierzu siehe S. 229 ff.) bedeutsam sind, von einem System nicht angemessen extrahiert oder in eine Relationstabelle aufgenommen, wird damit die Grundrechtsverwirklichung unmittelbar berührt. Dies gilt unabhängig davon, dass diese Systeme lediglich vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten durchführen und die finale Entscheidungsfindung letztlich bei einem menschlichen Richter bzw. einer Richterin verbleibt Denn die Bedeutung der Funktionalität für die Verwirklichung der Grundrechte wird nicht dadurch reduziert, dass später u.U. Kontrollinstanzen bestehen, die das Arbeitsergebnis des Systems nochmals überprüfen (zu Kontrollerfordernissen beispielsweise S. 108 ff.) Dies gilt schon deshalb, da psychologische Effekte wie der sog. *automation bias* (dazu eingehend S. 202 f.) die Effektivität dieser Kontrollinstanz beeinträchtigen bzw. hemmen können. Es kann damit festgehalten werden, dass der Einsatz inhaltsbezogener Funktionen einer gesonderten gesetzlichen Grundlage bedarf. Für administrative Funktionen hingegen ist eine solche nicht erforderlich.

(ii) Gesetzesbindung und richterliche Rechtsfortbildung

Darüber hinaus ergeben sich aus der in Art. 20 Abs. 3 GG genannten und in Art. 97 GG speziell für Richterinnen und Richter wiederholten Gesetzesbindung Ausstrahlungswirkungen auf den Einsatz informationstechnischer Systeme auch im entscheidungsunterstützenden Einsatzszenario. Bereits im Kontext des entscheidungsersetzenden Einsatzes wurde festgestellt, dass informationstechnische Systeme aufgrund ihrer funktionsbedingten Limitierungen nur eingeschränkt geeignet sind, die Gesetzesbindung selbst sicherzustellen (s.o.). Dies gilt v.a. für Systeme maschinellen Lernens. Nutzt eine erkennende Richterin bzw. ein erkennender Richter daher Funktionen eines solchen Unterstützungssystems zur Entscheidungsfindung, so sind die Arbeitsergebnisse des Systems zwingend zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Dies gilt in besonderem Maße für Funktionen mit höherem Automatisierungsgrad, etwa wie die Textbaustein- und Textgenerierungsfunktion, da diese unmittelbar Urteilstext erzeugen. Die an das Gesetz gebundene Richterin bzw. der an das Gesetz gebundene Richter haben letztlich die Gesetzeskonformität der Entscheidung sicherzustellen.

(iii) Transparenz staatlichen Handelns und Begründungspflicht

Mit Blick auf das **Transparenzerfordernis,** das für jegliches staatliches Handeln gilt und damit auch den Einsatz informationstechnischer Systeme im entscheidungsunterstützenden Szenario erfasst, ergeben sich weitere Anforderungen. Allgemein gilt: Staatliches Handeln ist so zu gestalten, dass für die Bevölkerung die Möglichkeit besteht, von staatlichen Entscheidungen Kenntnis zu erlangen, sich über ihren Inhalt zu informieren und die ggf. getroffenen Entscheidungen staatlicher Stellen

nachvollziehen zu können.[508] Es ergeben sich daher aus dem Transparenzgebot dieselben Offenlegungspflichten, wie sie auch beim entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme gelten (dazu eingehend oben). Die Öffentlichkeit und die am Verfahren beteiligten Prozessparteien sind demnach über das „Ob“ und über das „Wie“ des Einsatzes des Systems zu informieren. Darüber hinaus muss auch der erkennende Richter bzw. die erkennende Richterin über die Funktionsweise des Systems und die darin enthaltenen Limitierungen entsprechend informiert werden, damit sichergestellt ist, dass die entscheidende Person die konkreten Möglichkeiten und Grenzen des Systems korrekt einschätzt und die Kontrollerfordernisse hinreichend wahrnehmen kann (vgl. zur Verpflichtung zur sog. AI Literacy nach Art. 4 KI-Verordnung).

Auch mit Blick auf die aus dem Transparenzerfordernis folgende Begründungspflicht richterlicher Entscheidungen ergeben sich beim entscheidungsunterstützenden Einsatz spezifische Anforderungen. Bereits zum entscheidungsersetzenden Einsatz wurde festgestellt, dass informationstechnische Systeme aufgrund ihrer Limitierungen und der Neigung zu Halluzinationen bei Systemen maschinellen Lernens derzeit nicht zuverlässig gewährleisten können, dass die Begründungspflichten angemessen erfüllt werden. Kommen solche Systeme zur Generierung von Entscheidungsinhalten (inhaltsbezogene Funktionen) zum Einsatz, ist stets eine sorgfältige Kontrolle und ggf. Korrektur des Arbeitsergebnisses des Systems durch die erkennende Richterin bzw. den erkennenden Richter zwingend erforderlich. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die vorstehend skizzierten Anforderungen an die Begründungspflicht gewahrt sind.

(iv) Zusammenfassendes Ergebnis

Damit lässt sich festhalten, dass sich aus dem Rechtsstaatsprinzip für den entscheidungsunterstützenden Einsatz folgende Anforderungen ergeben:

Der Einsatz eines solchen Systems erfordert hinsichtlich der inhaltsbezogenen Funktionalitäten aufgrund des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes eine spezielle gesetzliche Grundlage, die den Einsatz gestattet. Dies folgt aus der erheblichen Bedeutung, die diese Funktionen für die Verwirklichung der Grundrechte der am Verfahren beteiligten Personen haben (Wesentlichkeitsdoktrin). Administrative Funktionen hingegen können im Rahmen der bestehenden Zuständigkeits- und Kompentenzzuordnung genutzt werden.

Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende strenge Gesetzesbindung von Richterinnen und Richtern erfordert ferner eine zwingende Kontrolle der Systemergebnisse. Denn informationstechnische Systeme können aufgrund ihrer besonderen, systemimmanenten Funktionsweise die Einhaltung der Gesetzesbindung gegenwärtig nicht eigenständig gewährleisten.

Das ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. dem Demokratieprinzip abzuleitende Transparenzerfordernis verlangt – wie bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz, dass die Öffentlichkeit und die Prozessparteien über das „Ob“ und das „Wie“ des Einsatzes informationstechnischer Systeme informiert werden. Zusätzlich bedarf es einer hinreichenden Information des

[508] ThürVerfGH, NVwZ-RR 1999, 282, 284.

erkennenden Richters bzw. der erkennenden Richterin über die konkrete Funktionsweise des eingesetzten Systems, ohne diese Kenntnis ist es den Richterinnen und Richtern nicht möglich, ihre Kontroll- und Prüfpflichten in ausreichendem Maße wahrzunehmen.

Auch hinsichtlich der Pflicht zur Begründung richterlicher Entscheidungen ergibt sich beim Einsatz informationstechnischer Systeme – insbesondere bei der Textgenerierung – ein zwingendes Kontrollerfordernis. Die vom System generierten Arbeitsergebnisse müssen im Hinblick auf die Anforderungen an eine hinreichende Begründung zu überprüfen und ggf. zu kontrollieren, da informationstechnische Systeme diese Anforderungen derzeit nicht eigenständig erfüllen können.

h. Richterliches Rechtsprechungsmonopol, Art. 92 GG

aa. Gewährleistungsgehalt

Art. 92 Hs. 1 GG statuiert, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Sie wird, wie Hs. 2 zu entnehmen ist, vom Bundesverfassungsgericht, durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte sowie durch Gerichte der Bundesländer ausgeübt. Art. 92 GG ist im Lichte des Gewaltenteilungsprinzips (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG) zu verstehen und konkretisiert dieses dahingehend materiell, dass die Rechtsprechung den Richtern anvertraut ist (sog. **Rechtsprechungsmonopol**). Folglich ist alles, was unter den Begriff der rechtsprechenden Gewalt in Art. 92 Hs. 1 GG fällt, von Verfassung wegen den Richtern materiell zugewiesen und kann auf verfassungskonformem Wege nicht auf andere Gewalten bzw. Personen außerhalb der staatlichen Gewalt übertragen werden.[509] Auch eine Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch andere Personen als Richter ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Inhaltlich ist Art. 92 GG als **objektives Gebot** zu verstehen. Aus Art. 92 GG erwächst gerade **kein subjektiv-öffentliches Recht** des einzelnen Richters bzw. der einzelnen Richterin auf Abwehr vor beispielsweise dem Entzug gewisser Rechtsprechungsaufgaben durch den Gesetzgeber[510] oder gar ein Recht auf Zuweisung bestimmter Rechtsprechungsaufgaben. Verstöße gegen Art. 92 GG können Richterinnen und Richter jedoch mittelbar über Art. 33 Abs. 5 GG und Prozessparteien unter Berufung auf Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG rügen.[511] Hs. 2 enthält darüber hinaus eine **Kompetenzverteilungsnorm**, die zwischen Bund und Ländern die jeweiligen Regulierungsaufgaben für die Organisation der rechtsprechenden Gewalt verteilt.

Um den Gewährleistungsgehalt von Art. 92 Hs. 1 GG mit Blick auf die Grenzen des Einsatzes von KI-gestützten Assistenzsystemen im Zivilprozess konkret fassen zu können, ist es erheblich, die Rechtsbegriffe „rechtsprechende Gewalt“[512] und „den Richtern anvertraut“ genauer zu bestimmen.

(1) Rechtsprechende Gewalt

Der Begriff der „rechtsprechenden Gewalt“ legt materiell die Reichweite des Richtermonopols fest.[513] Seine Auslegung ist daher von besonderer Bedeutung, insbesondere auch für den Einsatz KI-gestützter Assistenzsysteme. Eine abschließende und allgemeingültige Definition des Begriffs der rechtsprechenden Gewalt besteht letztlich nicht. Auch das Grundgesetz definiert den Begriff nicht weiter.[514] Einigkeit besteht darüber, dass der Begriff die staatliche Gewalt beschreibt,

[509] BVerfGE 103, 111, 136.
[510] BVerfGE 22, 49, 76 f.
[511] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 3.
[512] Synonym wird der Begriff „Rechtsprechung“ verwandt, vgl. *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 4.
[513] Ebd.
[514] Ebd., Rn. 5.

der die Aufgabe der Rechtsprechung übertragen ist. Unklar und teils umstritten bleibt jedoch, welche Tätigkeiten hiervon konkret umfasst und somit verfassungsrechtlich den Richtern zugewiesen sind. In der Literatur und Rechtsprechung haben sich verschiedene Rechtsprechungsbegriffe und Definitionsansätze herausgebildet:

(i) Formaler Rechtsprechungsbegriff

Ein rein formaler Rechtsprechungsbegriff, wie er beispielsweise der Weimarer Reichsverfassung unterlag,[515] und zur rechtsprechenden Gewalt ohne Rücksicht auf den konkreten Inhalt all jene Amtstätigkeiten zählt, die den Richtern gesetzlich zugewiesen sind,[516] hat sich unter Geltung des Grundgesetzes nicht durchgesetzt. Problematisch erscheint ein rein formales Verständnis vor allem vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes: Der Gesetzgeber besäße die Macht einfachgesetzlich den Zuweisungsgehalt der rechtsprechenden Gewalt zu definieren und hätte somit die Möglichkeit, den Gewaltenteilungsgrundsatz auszuhebeln und die rechtsprechende Gewalt inhaltlich zu entleeren. Weil Art. 92 Hs. 1 GG allerdings Verfassungsrang hat, kann er nicht vollständig durch einfache Gesetze ausgefüllt werden.[517] Dieses Verständnis von rechtsprechender Gewalt wird somit von der überwiegenden Ansicht abgelehnt und es liegt Art. 92 GG auch nicht zugrunde.[518]

(ii) Materieller Rechtsprechungsbegriff

Herrschend ist hingegen ein materieller Rechtsprechungsbegriff. Auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass Art. 92 GG ein materieller Ansatz des Rechtsprechungsbegriffs unterliegt.[519] Das Bundesverfassungsgericht stellt a.a.O. indes fest, dass ein abschließender Katalog materiellrechtlicher Kriterien, der alle Aspekte des Rechtsprechungsbegriffs zufriedenstellend beschreiben könnte, noch nicht herausgearbeitet worden ist. Es wird insoweit eine Vielzahl von Erklärungs- und Definitionsansätzen verfolgt, um den materiellen Gehalt des Begriffs der rechtsprechenden Gewalt zu konturieren.

(a) Rechtswegzuweisungen und Richtervorbehalte

Zum materiellen Rechtsprechungsbegriff zählt nach ganz herrschender Ansicht jedenfalls die Zuordnung von Tätigkeiten über Rechtswegzuweisungen und Richtervorbehalte, die durch die Verfassung selbst angeordnet werden (z.B: Art. 13 Abs. 4 S. 1 und 2, Art. 14 Abs. 3 S. 4, Art. 15 S. 2, Art. 19 Abs. 4 S. 1 und 2 GG bzw. Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2–4, Art. 18 S. 2, Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG).[520]

---

[515] BVerfGE 22, 49, 73 f.
[516] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 263; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 4.
[517] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 4; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 25.
[518] BVerfGE 22, 49, 73.
[519] BVerfGE 22, 49.
[520] BVerfGE 103, 111, 137 f; BVerfGE 22, 49, 76 f; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 6; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 7.

Diese Zuweisungen beziehen sich in der Regel auf Materien, die aufgrund einer besonderen Schutzwürdigkeit der betroffenen Personen entweder eine nachträgliche richterliche Entscheidung erfordern, oder bei denen ein bestimmtes Tätigwerden generell erst nach einer richterlichen Entscheidung gestattet ist.[521]

(b) Traditionelle Qualifizierung

Darüber hinaus werden unter den materiellen Rechtsprechungsbegriff ferner all jene Rechtsprechungstätigkeiten gefasst, die von einem traditionellen Verständnis der Rechtsprechung zuzuordnen sind und damit zu ihrem Kernbereich zählen.[522] Hierzu gehören beispielsweise nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts die bürgerliche Rechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit, auch wenn sie in der Verfassung nicht eindeutig als solche aufgeführt sind.[523] Gemeint ist hierbei vor allem allerdings die **konkrete Entscheidung** eines Rechtsstreits, so dass nicht jeder Aspekt dieser traditionellen Bereiche bereits ausschließlich den Richtern zugewiesene Rechtsprechungstätigkeit darstellt (z.B. bloße administrative Aufgaben, wie die Vergabe von Aktenzeichen fallen nicht hierunter. Auch die Justizverwaltung[524] stellt eine solche administrative Tätigkeit dar und ist nicht als Rechtsprechung im eigentlichen Sinn zu qualifizieren.[525] Die Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits, d.h. **die „Feststellung und de[r Ausspruch] dessen, was Rechtens ist“,**[526] wird demgegenüber nach traditionellem Verständnis zum Kernbereich der rechtsprechenden Gewalt gezählt. Zur Rechtsprechung werden ferner die die **Entscheidung des Rechtsstreits unmittelbar vorbereitenden Tätigkeiten** gerechnet, wie beispielsweise die Verhandlungsleitung durch das Gericht, die Beweisaufnahme oder aber die Wahrnehmung der sitzungspolizeilichen Gewalt.[527] Auch diese sind somit ausschließlich Richtern vorbehalten. Eine trennscharfe Abgrenzung rein administrativer von den die richterliche Entscheidung unmittelbar vorbereitenden Tätigkeiten existiert freilich nicht.
Auch die Verhängung von Strafen in einem Strafverfahren wird traditionell dem materiellen Rechtsprechungsbegriff als Kern der traditionellen Rechtsprechung unterstellt,[528] wobei es dem Gesetzgeber im Rahmen seiner gesetzgeberischen und von der Verfassung gewährten Gestaltungsfreiheit auch in gewissen Grenzen möglich ist, einzelne Materien durch Änderung des Sachrechts auch indirekt aus dem Bereich der Rechtsprechung auszuklammern bzw. in diesen zu integrieren. So wäre beispielsweise die Herabstufung eines Straftatbestands zu einer Ordnungswidrigkeit und damit die Umgestaltung der strafrechtlichen Sanktion einer Geldstrafe (= Verhängung durch gerichtliche Entscheidung) in eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Geldbuße (= Anordnung durch Verwaltungsakt) durchaus denkbar.[529] Die Verhängung dieser Geldbuße stellte dann keine Rechtsprechung, sondern Exekutivtätigkeit dar und wäre nicht mehr an den besonderen Voraussetzungen des Art. 92 GG zu messen.

[521] BVerfGE 22, 49, 77.
[522] BVerfGE 103, 111, 137 f; BVerfGE 22, 49, 77.
[523] BVerfGE 22, 49, Rn. 77 f.
[524] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 10.
[525] BVerfGE 7, 183, 188 f.
[526] BVerfGE 7, 183, 189.
[527] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 13.
[528] BVerfGE 22, 125, 130.
[529] BVerfGE 22, 49, Rn. 77 f.

(c) Funktionelle Qualifizierung

Das Bundesverfassungsgericht verfolgt über die vorgenannten Qualifizierungsansätze hinaus auch einen funktionellen Definitionsansatz, der dem materiellen Rechtsprechungsbegriff auch Tätigkeiten zuordnet, die ohne bereits durch die vorstehenden Zuordnungen erfasst zu sein, in funktioneller Hinsicht Rechtsprechung darstellen.[530] In funktioneller Hinsicht liegt Rechtsprechung nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn der Gesetzgeber ein **gerichtsförmiges Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung** vorsieht und die **Rechtswirkungen der Entscheidung im Sinne einer Gerichtsentscheidung** festlegt.[531] Zu diesen besonderen Wirkungen zählen die **Letztverbindlichkeit** (insbesondere auch die Verbindlichkeit) der Entscheidung sowie die Anordnung von **Rechtskraft** für die Feststellung, was im konkreten Fall rechtens ist. Schafft der Gesetzgeber funktionell eine solche Zuweisung, liegt Rechtsprechungstätigkeit vor, die an den Vorgaben des Art. 92 GG zu messen ist. Sie darf daher dann nur von einer Richterin oder einem Richter ausgeübt werden. Der Bezug zur hoheitlichen Streitbeilegung zeigt, dass private Instrumente der Streitbeilegung nicht Rechtsprechung im Sinne des materiellen Rechtsprechungsbegriffs sind.[532]

Dabei kann der Gesetzgeber auch atypische Tätigkeiten materiell der Rechtsprechung zuweisen, wie sie sich beispielsweise im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden.[533] Unzulässig ist es allerdings, Aufgaben, die einer anderen Gewalt verfassungsrechtlich zugeordnet sind, der rechtsprechenden Gewalt zuzuordnen, da dies mit dem Gewaltenteilungsprinzip in Konflikt stehen würde.[534]

Dieser funktionelle Ansatz hat in der Literatur durchaus Kritik erfahren, da er sich aufgrund der Orientierung an der durch den Gesetzgeber bewirkten Funktionszuweisung von einem abstrakt-kriterienbasierten materiellen Rechtsprechungsbegriff zu entfernen und die Zugehörigkeit zum Rechtsprechungsbegriff in das Belieben des Gesetzgebers zu stellen scheint.[535] Gleichwohl orientiert sich die Anwendbarkeit des Art. 92 GG aber auch bei diesem funktionalen Ansatz an materiellen Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht letztlich auch (wenn auch nicht abschließend) benennt. Dies hat zur Folge, dass immer dann, wenn der Gesetzgeber eine Sachmaterie, die er aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisung regeln kann, in einer diesen Funktionen entsprechenden Art ausgestaltet, die Garantien des Art. 92 GG eingehalten werden müssen. Dass der Gesetzgeber in einem gewissen, verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die sachliche Kompetenz dazu hat, einzelne Sachmaterien entsprechend zu regeln, ist letztlich konsequente Folge der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuweisungen. Da die Verfassung selbst die Grenzen einer solchen Kompetenzzuweisung setzt (so betont als Grenze das Bundesverfassungsgericht etwa das Gewaltenteilungsprinzip, s.o.), ermöglicht dieser funktionale Ansatz auch kein umfassendes Aushöhlen des Rechtsprechungsbegriffs durch die Legislative. Die Kritik ist damit unberechtigt.

---

[530] BVerfGE 103, 111, 137 f.
[531] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92, Rn. 11; BVerfGE 103, 111, 137 f.
[532] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 6.
[533] BVerfGE 21, 139, 144.
[534] BVerfGE 76, 100, 106.
[535] *Wilke*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HbdStR Bd. V, § 112 Rn. 78.

(d) Abstrakte Bestimmungsansätze

In der einschlägigen Literatur wird der materielle Begriff der Rechtsprechung teilweise nach abstrakten Kriterien bzw. Charakteristika definiert, anhand derer das Vorliegen von Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG ermittelt und greifbar gemacht werden soll. Teilweise überschneiden sich diese Charakteristika mit jenen, die in den bereits vorstehend skizzierten Ansätzen (1)-(3), die auch das Bundesverfassungsgericht verfolgt, benannt worden sind.
Nach *Stern* handelt es sich bei Rechtsprechung etwa um die „in besonders geregelten Verfahren zu letztverbindlicher Entscheidung führende rechtliche Beurteilung von Sachverhalten in Anwendung des geltenden Rechts durch ein unbeteiligtes Staatsorgan, den Richter“.[536] *Wysk* sieht in Fortentwicklung dieser Formel unter anderem die „autoritative Feststellung bestrittenen, verletzten oder bedrohten Rechts im Einzelfall durch einen Richter“.[537]

Zutreffend hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zu diesen Feststellungen bemerkt, dass über diese Charakteristika nicht der gesamte Gehalt dessen erfasst wird, der Rechtsprechung heute tatsächlich ausmacht und eine klare Grenzziehung zur Exekutive nicht ermöglicht wird.[538] Diese abstrakten Erklärungsversuche können daher allenfalls als Annäherung an den materiellen Rechtsprechungsbegriff dienen.[539] Im Folgenden ist ausgehend von vorstehend erörterten Ansätzen konkret zu hinterfragen, ob durch den Einsatz eines in den oben genannten Grenzen beschriebenen KI-Assistenzsystems der Anwendungsbereich des Art. 92 GG berührt ist und somit Rechtsprechung vorliegt.

(e) Schlussfolgerungen für den Einsatz eines informationstechnischen Systems

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Art. 92 Hs. 1 GG zwar den Richtern die rechtsprechende Gewalt zuweist, dass im Einzelnen allerdings konkret erklärungs- und auslegungsbedürftig ist, was unter dem Begriff der rechtsprechenden Gewalt zu verstehen ist. Das Bundesverfassungsgericht unterlegt Art. 92 GG einen materiellen Rechtsprechungsbegriff, der zunächst die verfassungsrechtlichen Rechtswegzuweisungen und Richtervorbehalte, die traditionellen Verständnisse von Rechtsprechung in deren Kernbereich, d.h. die „Feststellung und den Ausspruch dessen, was Rechtens ist“ umfasst. Darüber hinaus bezieht dieser materielle Rechtsprechungsbegriff auch solche Tätigkeiten ein, die der Gesetzgeber funktional mit Rechtsprechungscharakteristika ausgestattet hat, d.h. die Schaffung eines gerichtsförmigen Verfahrens hoheitlicher Streitbeilegung, das auf die letztverbindliche und mit Rechtskraft versehene Entscheidung eines Rechtsstreits gerichtet ist. Auch in der Literatur finden sich teils mit diesen Kriterien übereinstimmende Beschreibungen.

Damit ist gleichwohl noch nichts darüber gesagt, ob der Einsatz eines KI-gestützten informationstechnischen Assistenzsystems unter den Rechtsprechungsbegriff des Art. 92 Hs. 1 GG fallen würde. Diese Beurteilung ist nämlich stets von den jeweiligen Einsatzbereichen, den Einsatzszenarien und den konkreten Funktionen abhängig, die ein solches System erfüllt. Ob durch den Einsatz von informationstechnischen

[536] *Stern*, Staatsrecht Band II, S. 898; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 26.
[537] *Wysk*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, Band II, Kap. 3, § 51 Rn. 10.
[538] BVerfGE 22, 49, 76.
[539] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 5.

Systemen Rechtsprechung in dem o.g. Sinne vorliegt, hängt somit davon ab, ob ein solches System in Bereichen eingesetzt wird, die die o.g. Kriterien des Rechtsprechungsbegriffs erfüllen. Dies mag bei rein administrativen Vorgängen verneint werden, nicht jedoch, wenn ein System eine richterliche Entscheidung mit Letztverbindlichkeit in einem Rechtsstreit trifft. Ist im ersten Fall keine Rechtsprechungstätigkeit gegeben, ist im zweiten Fall eine solche vorliegend. Mit Blick auf die konkreten identifizierten Funktionscluster wird das jeweilige Vorliegen von Rechtsprechung im Einzelnen unten unter bb. (S. 172 ff.) behandelt werden.

Darüber hinaus lässt der Rechtsprechungsbegriff an sich noch keine abschließenden Schlüsse darüber zu, ob der Einsatz eines informationstechnischen Systems verfassungsrechtlich zulässig ist, weil er für sich genommen nur die Zuweisung der Materie regelt und noch keinen Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben nimmt.[540] Dies folgt letztlich aus den weiteren Elementen, die Art. 92 Hs. 1 GG inkorporiert, die nachfolgend zu untersuchen sind.

(2) Begriff des Richters

(i) Grundlagen

Art. 92 Hs.1 GG weist die rechtsprechende Gewalt „den Richtern“ zu. Damit stellt die Bestimmung materiell klar, wer für die unter den Rechtsprechungsbegriff fallenden Tätigkeiten ausschließlich zuständig ist. Der einzelne Richter bzw. die Richterin hat dabei vom verfassungsrechtlichen Verständnis her nicht bloß eine Organwalterstellung für das erkennende Gericht inne, er stellt vielmehr eine eigene Organisationseinheit innerhalb der rechtsprechenden Gewalt dar. Aus Art. 92 Hs. 2 GG wird aber deutlich, dass Rechtsprechung im Rahmen von Gerichten erfüllt werden kann und soll. Die Rechtsprechung ist daher in personaler Hinsicht dem einzelnen Richter oder der Richterin anvertraut, sie wird aber durch diesen in dem vom Gesetzgeber geschaffenen institutionellen Gefüge der Gerichtsorganisation, in die sich der einzelne Richter einzupassen hat, ausgeübt.[541] In Art. 92 Hs. 1 GG wird die Rechtsprechung daher keinen abstrakten oder anonymen Institutionen übertragen, sondern den Richterinnen und Richtern als Personen. Diese dürfen die Aufgabe nicht abgeben oder verlagern.[542]

(ii) Verfassungsrechtliche Qualifikationsmerkmale

Mit dem Begriff des Richters haben Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht besondere, eng mit den Anforderungen an die rechtsprechende Tätigkeit verbundene Qualifikationsmerkmale verknüpft, die ein Richter von Verfassung wegen aufweisen muss.[543] Das Bundesverfassungsgericht formuliert insoweit, dass die richterliche Tätigkeit „durch einen nichtbeteiligten Dritten in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird“.[544] Rechtsprechung und Richterbegriff sind damit

[540] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 284 f.
[541] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92 Rn. 18.
[542] *Meyer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 44. Siehe dazu weiterführend *Voßkuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter.
[543] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92, Rn. 20 ff.
[544] BVerfGE 103, 111, 140.

einander bedingende Begriffe, was sich auch an der Formel des „Anvertrautseins“ widerspiegelt.[545]

Grundlegend zu verlangen ist deshalb die **sachliche und persönliche Unabhängigkeit** des Richters, die sich im Einzelnen auch aus Art. 97 GG ergibt (dazu unten S. 187 ff.). Richterinnen und Richter dürfen damit nur dem Gesetz unterworfen sein. Sachliche Weisungsfreiheit und die Freiheit von Befürchtungen, persönliche Nachteile durch die Ausübung der richterlichen Tätigkeit erleiden zu müssen, sind ebenso erforderlich, wie[546] die **Nichtbetroffenheit,** die **Unparteilichkeit** und die **Unbefangenheit** der Richter.[547] Richterinnen und Richter müssen daher professionelle Distanz und Neutralität zu den Verfahrensbeteiligten wahren. Sie dürfen daher weder als Richter in eigener Sache auftreten, noch gegenüber den Beteiligten voreingenommen sein. Als Schutz dienen hier beispielsweise die einfachgesetzlichen Vorschriften zum Ausschluss vom Richteramt, sowie zur Ablehnung wegen Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO). Schließlich verlangt das Bundesverfassungsgericht von Richtern eine gewisse **fachliche Kompetenz**. Abgeleitet wird dies aus dem Gebot sachgerechter Aufgabenwahrnehmung.[548] Ein Richter bzw. eine Richterin muss letztlich fähig sein, das einschlägige Recht zu erkennen und ordnungsgemäß anzuwenden, was den Einsatz ehrenamtlicher Laienrichter grundsätzlich nicht ausschließt.[549] Das erfordert v.a. bei Berufsrichtern eine gewisse **Rechtsgelehrtheit**, die wissenschaftlich-methodische Arbeitsfähigkeiten nachweist (nötig ist eine universitäre Ausbildung), auch wenn das Grundgesetz sich nicht zu den Ausbildungsanforderungen verhält oder gar bestimmte Kenntniskataloge bzw. Kernfähigkeiten festschreibt.[550] Laienrichter, die nicht über eine juristische Ausbildung verfügen, bringen andere, besondere Fachkompetenzen mit, die insbesondere in fachgebundenen Verfahren wertvoll sind. Auch die Nähe zum Volk trägt zu einer ausgewogenen Rechtsprechung bei.[551] Eine Zusammensetzung mit Berufsrichtern im Spruchkörper gleicht die mangelnde Rechtskenntnis aus.[552]

(iii) Erfordernis eines Menschen als Richter

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erfolgten Fortschritte im Bereich technischer Unterstützungssysteme und Künstlicher Intelligenz ist immer häufiger die Frage gestellt worden, ob Art. 92 GG einen menschlichen Richter erfordert, d.h. verlangt, dass eine natürliche Person die zur rechtsprechenden Gewalt zu rechnenden Tätigkeiten ausführt, oder ob von Verfassung wegen auch die Ausübung dieser Tätigkeit durch ein informationstechnisches System zulässig ist. In der Literatur geht die wohl herrschende Meinung davon aus, dass mit dem Richterbegriff des Grundgesetzes lediglich ein **menschlicher Richter** gemeint sein kann.[553] Ein

[545] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 265.
[546] BVerfGE 17, 252, 259 f.
[547] BVerfGE 21, 139, 146.
[548] BVerfGE 54, 159, 166 f.
[549] Ebd.
[550] *Classen*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 29.
[551] Ebd., Rn. 30.
[552] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 92, Rn. 30.
[553] Zuletzt etwa Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, S. 31 (allerdings ohne nähere Begründung). Beispielhaft ferner: *Bernzen*, RDi 2023, 132; *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 144; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte,

Kerncharakteristikum des Richtermonopols ist es nach diesem Verständnis, dass die rechtsprechende Gewalt ausschließlich einem Menschen anvertraut ist. Das bedeutet letztlich nicht, dass Richter im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit nicht auch **technische Hilfsmittel zur Unterstützung und Vorbereitung** ihrer im Kern als rechtsprechend identifizierten Tätigkeit heranziehen könnten, ein **Ersetzen** der richterlichen Tätigkeit durch ein informationstechnisches System wird allerdings von der herrschenden Meinung als verfassungsrechtlich unzulässig erachtet.[554] Die Grundlagen dieses Verständnisses werden im Folgenden näher untersucht.

(a) Wortlaut des Art. 92 GG

Art. 92 GG ist jedenfalls keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Menschlichkeit des Richters zu entnehmen. Die Bestimmung spricht lediglich davon, dass die rechtsprechende Gewalt „den Richtern“ anvertraut sei. Ein ausdrückliches normatives Erfordernis, dass ein Richter stets ein Mensch sein muss, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht.

Aus einem Blick auf den allgemeinen Wortsinn des natürlichen Sprachgebrauchs lässt sich eine Bezugnahme auf natürliche Personen erwartungsgemäß ableiten: So wird der Begriff des Richters im Wörterbuch Duden beispielsweise als „männliche Person, die die Rechtsprechung ausübt, die vom Staat mit der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten beauftragt ist“, beschrieben.[555] Der Bezug zu einer Richterperson verwundert nicht, da der Begriff vor allem historisch gesehen durch die die Richtertätigkeit ausübenden natürlichen Personen geprägt worden ist.[556] Bei der gegenwärtigen Entwicklung KI-gestützter informationstechnischer Systeme handelt es sich aber gerade um eine recht junge technologische Entwicklung, die im natürlichen Sprachgebrauch naturgemäß noch nicht in starkem Maße wiederzufinden ist. Allerdings zeigen sich auch in diesem Bereich erste Anzeichen, dass der Begriff des Richters mit technologischen Entwicklungen verknüpft wird, so wird beispielsweise vom „RoboJudge“[557] bzw. dem Roboter-Richter[558] gesprochen oder hinterfragt, ob KI die bessere Richterin sei.[559] Es sind daher durchaus Anzeichen ersichtlich, dass diese technologischen Neuerungen auch im allgemeinen Sprachgebrauch mit dem Richterbegriff verknüpft werden, so dass sich aus dem allgemeinen Sprachverständnis

---

des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 6 f.; *Enders*, JA 2018, 721 (723); *Gless/Wohlers*, in: Böse/Schumann/Toepel (Hrsg.), FS Kindhäuser, S. 147, 151 ff; *v. Graevenitz*, ZRP 2018, 238 (240); Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht, S. 54 ff; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 261 ff; *Winkelmann*, LTZ 2022, 163 (165); zustimmend wohl *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 250; offener *Quarch/Hähnle*, NJOZ 2020, 1281 (1283); sowie *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 15 f; *Schnabl*, SchiedsVZ 2024, 269; *Stürner*, GPR 2025, 62 (68).

[554] *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (15 f).

[555] https://www.duden.de/rechtschreibung/Richter (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[556] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 266 f.

[557] *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3.

[558] https://www.ardaudiothek.de/episode/breitband/jurist-ueber-ki-in-der-justiz-vom-roboter-richter-sind-wir-weit-entfernt/deutschlandfunk-kultur/12592537/ (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[559] Vgl. https://www.deutschlandfunk.de/kuenstliche-intelligenz-in-der-justiz-ist-ki-die-bessere-richterin-dlf-dfaf1520-100.html (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

jedenfalls nicht zwingend eindeutige Rückschlüsse auf den normativen Gehalt des verfassungsrechtlichen Richterbegriffs gestatten.

Auch aus dem Passus „ist […] anvertraut“ (sog. Anvertrautseinsformel) lässt sich nicht zwingend auf das Erfordernis eines menschlichen Richters schließen. „Anvertraut sein“ wird nach allgemeinem Sprachgebrauch vor allem als „vertrauensvoll übergeben, überlassen“ verstanden.[560] Damit bringt das Grundgesetz zum Ausdruck, dass eine besonders wichtige Aufgabe (Rechtsprechung) „vertrauensvoll“ in die Hände bestimmter Akteure (Richter) gelegt werden soll. Nach diesem Verständnis setzt das Grundgesetz in seiner gesellschaftlichen Grundordnung Vertrauen in das Institut der Richter, nicht so sehr in die fachliche oder persönliche Fähigkeit des Einzelnen, als Mensch vertrauensvoll zu agieren, sondern in die grundsätzliche Fähigkeit dieses Instituts, Vertrauen zu gewährleisten.[561]

Damit lässt sich festhalten, dass sich aus dem Wortlaut kein zwingendes Erfordernis eines menschlichen Richters ergibt.

(b) Historische Auslegung

Wenig aufschlussreich ist auch ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm.[562] Zwar finden sich in den Materialien keinerlei Diskussionen zur Menschlichkeit des Richters,[563] naturgemäß hatten die Schöpfer des Grundgesetzes allerdings nur Menschen als Richter im Blick. Der Gedanke, eine Maschine könne als Richter agieren, war damals zwar nicht vollkommen unvorstellbar,[564] jedoch aufgrund der damals bestehenden technischen Möglichkeiten eher im Bereich „Science-Fiction“ anzusiedeln und damit keine reale Option.[565] Historisch geht das Grundgesetz damit davon aus, dass Richter Menschen sind.
Dies steht allerdings einer Erweiterung des Richterbegriffs auf informationstechnische Systeme aus heutiger Sicht nicht per se entgegen. Durchaus entspricht es gängigem Verständnis, verfassungsrechtliche Verbürgungen dynamisch zu verstehen und so gesellschaftliche Entwicklungen abzubilden.[566] Entsprechendes gilt für Entwicklungen technologischer Art.[567] Ablesen lässt sich dies beispielsweise an dem Recht auf Gewährleistung und Integrität informationstechnischer Systeme, das letztlich aus einer sich entwickelnden Informationsgesellschaft entstanden ist.[568] Die Intentionen des historischen Verfassungsgebers können somit bei veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten nur bedingt eine Aussage über die Einbeziehung eines bestimmten Sachverhalts, hier mithin einer Maschine in den Richterbegriff, treffen. Das Grundgesetz ist daher mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm einer solchen Interpretation nicht per se verschlossen.

---

[560] https://www.duden.de/rechtschreibung/anvertrauen (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[561] So aber wohl die Annahme bei *Martini/Nink*, DVBl, 1128 (1136); *Rennert*, JZ 2015, 529 (537).
[562] Vgl. beispielhaft die eingehende Analyse bei *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.
[563] Vgl. beispielhaft die eingehende Analyse bei *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.
[564] Vgl. etwa Kurt Tucholskys Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts 1932: „Der Erfinder Gustav Papenstrumpf aus Niederschöneweide hat einen Apparat erfunden, der die gesamte Tätigkeit des IV. Reichsgerichtssenats automatisch verrichtet. Von seiner Einführung ist jedoch abgesehen worden; der IV. Senat macht das genau so gut wie ein Automat.“, *Tucholsky*, Gesammelte Werke in zehn Bänden, S. 51-53.
[565] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 269; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 129.
[566] *Kotzur*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 Rn. 27.
[567] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 284; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 129, 144.
[568] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 284.

(c) Systematische Auslegung

Fraglich ist letztlich, ob sich aus der systematischen Stellung des Art. 92 GG und dessen Wechselwirkung mit anderen verfassungsrechtlichen bzw. einfachrechtlichen Normen Erkenntnisse zum Menschlichkeitserfordernis ergeben.
Aus dem sonstigen Verfassungsrecht sowie der einfachrechtlichen Ausgestaltung des Richteramtes und der jew. Gerichtsbarkeiten ergeben sich letztlich zahlreiche Anhaltspunkte für einen menschlichen Charakter eines Richters. Beispielsweise nimmt Art. 60 Abs. 1 GG darauf Bezug, dass Bundesrichter ernannt werden. Der Ernennungsakt ergibt für ein informationstechnisches System keinerlei Sinn und passt somit nicht in den maschinellen Kontext. Auch Art. 97 Abs. 2 GG nimmt in vielerlei Hinsicht Bezug auf die Menschlichkeit eines Richters, indem er die Versetzung oder Amtsenthebung von Richtern wider ihren Willen – dies setzt Willensbildungsfähigkeit voraus – lediglich unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.[569] Auch das einfache Recht (insb. das GVG und das DRiG), das für das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis lediglich konkretisierende Indizwirkung haben kann,[570] enthält in vielen Bereichen entsprechende Bezugnahmen, z.B. § 5 Abs. 1 DRiG (Erwerb der Befähigung zum Richteramt durch Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums mit der ersten Prüfung und eines anschließenden Vorbereitungsdiensts mit der zweiten Staatsprüfung).[571] Dies kann letztlich nicht Wunder nehmen, da sich die technologische Entwicklung letztlich erst in den vergangenen Jahren derart rasant vollzogen hat, dass die Automatisierung richterlicher Kerntätigkeit überhaupt erst real in Betracht gezogen werden kann. Naturgemäß spiegeln die genannten Normen in ihrem historischen Verständnis heraus ein auf den Menschen konzentriertes Richterbild wider.[572] Hieraus ist letztlich aber nicht final zu folgern, dass der Richterbegriff des Art. 92 GG lediglich Menschen erfassen würde. Ein dynamisches Verständnis des Grundgesetztes ist gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen gegenüber offen (so bereits oben unter (2)). Dies gilt auch für andere Bestimmungen des Grundgesetzes, so dass sie – wenn sie auch lediglich auf menschliche Richter ausgerichtet sind – doch jedenfalls einem erweiterten Verständnis in Art. 92 GG nicht per se entgegenstehen. Auch die systematische Stellung des Art. 92 GG spricht daher nicht grundsätzlich für ein Menschlichkeitserfordernis im Rahmen des Richterbegriffs und ergibt damit keinen sicheren Ausschluss einer autonomen maschinellen Entscheidung.

(d) Teleologische Auslegung

Letztlich spricht auch eine an Sinn und Zweck des Art. 92 Hs. 1 GG orientierte Auslegung nicht für ein Menschlichkeitserfordernis. Art. 92 Hs. 1 GG ist v.a. eine Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes und präzisiert diesen dahingehend, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern zugewiesen ist (Rechtsprechungsmonopol), s.o. Erfolgte die Rechtsprechung nicht durch einen menschlichen Richter, sondern durch ein bei den Gerichten eingesetztes informationstechnisches System, würde dies den Gewaltenteilungsgrundsatz an sich nicht berühren. Letztlich verbliebe die Tätigkeitsausübung bei der rechtsprechenden

[569] *Bernzen*, RDi 2023, 132 (134).
[570] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 131 f.
[571] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 131 f.
[572] Ebd., S. 141 (zu Art. 97 Abs. 2 GG).

Gewalt, wenngleich sie in anderer Art bzw. Form erfolgte. Mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz stünde der Einsatz eines informationstechnischen Systems allerdings dann in Konflikt, wenn andere Gewalten oder gar private Akteure das informationstechnische System betrieben bzw. einen zu großen Einfluss auf die Gestaltung des Systems einnähmen (zu Gewaltenteilungsfragen siehe eingehend S. 129 ff.).[573] Diese Fragen lassen sich jedoch unabhängig vom Verständnis des verfassungsrechtlichen Richterbegriffs regulieren.

Darüber hinaus lässt sich auch aus dem personalen Element der organisatorischen Zuweisung des Rechtsprechungsmonopols individuell an Richter kein teleologisches Argument für eine notwendige Menschlichkeit eines Richters ableiten. Die Zuweisung in Art. 92 Hs. 1 GG dient lediglich der Feststellung, dass Richter nicht bloße Organwalter von Gerichten, sondern vielmehr eine eigene (personale) Organisationseinheit der rechtsprechenden Gewalt sind. Ihnen, nicht den Gerichten (institutionelle Organisationseinheit) ist die Rechtsprechung zugewiesen, auch wenn Richter in die institutionellen Organisationseinheiten der Gerichte eingebunden sind (s.o. S. 157 ff.).[574]

Daher lässt sich ebenfalls aus dem Regelungszweck kein Menschlichkeitserfordernis von Richtern folgern.

(e) Bedeutung verfassungsrechtlicher Qualifikationsmerkmale

Fraglich ist allerdings, ob sich nicht aus den verfassungsrechtlichen Qualifikationsmerkmalen, die das Bundesverfassungsgericht und das Grundgesetz an Richter i.S.d. Grundgesetzes anlegen (dazu siehe oben S. 162 ff.), zumindest indirekt das Erfordernis ergibt, einen menschlichen Richter vorzusehen.[575] Das wäre dann der Fall, wenn das eingesetzte informationstechnische System eine betreffende Tätigkeit, die der rechtsprechenden Gewalt zuzuschreiben ist, nicht in einer Weise erbringen könnte, die den oben näher beschriebenen Qualifikationsmerkmalen entspricht.[576]

Zu den grundlegenden Qualifikationsmerkmalen des verfassungsrechtlichen Richterbegriffs gehören die **sachliche und persönliche Unabhängigkeit** des Richters, die nachfolgend noch eingehender und gesondert betrachtet wird, vgl. Art. 97 GG (dazu unten S. 188 ff.). Richterinnen und Richter dürfen folglich nur dem Gesetz unterworfen sein und müssen von sachlichen Weisungen bzw. Einflussnahmen frei sein. Ferner dürfen ihnen keinerlei persönliche Nachteile durch ihre Tätigkeit drohen (persönliche Unabhängigkeit).[577] Mit Blick auf den entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme stellen sich zumindest keine ernsthaften Probleme hinsichtlich des Erfordernisses der persönlichen Unabhängigkeit – auch wenn dies teils in der Literatur diskutiert wird.[578] Informationstechnische Systeme kennen keinerlei Befürchtungen hinsichtlich etwaiger

[573] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 276.
[574] So bereits *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.
[575] Für die meisten richterlichen Aufgaben ein solches Erfordernis hieraus ableitend *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f. Ebenso *Kernchen*, Automatisierung und richterliche Rechtsanwendung, S. 320-322.
[576] Für eine solche Annäherung zutreffend auch *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.
[577] BVerfGE 17, 252, 259 f.
[578] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.

persönlicher Nachteile (z.B. Außerbetriebstellung)[579] und somit haben persönliche Nachteile keinerlei Einfluss auf die Tätigkeitsdurchführung. Ein informationstechnisches System hat letztlich keinerlei eigene bzw. persönliche Interessen, die zur Beeinflussung des Systemablaufs utilisiert werden könnten. Informationstechnische Systeme weisen unter diesem Aspekt daher weniger Gefahrpotential auf als Menschen. Es ergibt sich somit aus diesem Qualifikationsmerkmal kein Erfordernis eines menschlichen Richters.
Mit Blick auf die sachliche Unabhängigkeit ist erforderlich, dass der Richter bzw. die Richterin die Entscheidungsfindung lediglich am Gesetz orientiert und Einflüsse von Außen, d.h. von anderen Gewalten bzw. von privaten Akteuren unterbunden werden.[580] Beim Einsatz informationstechnischer Systeme ergeben sich vielfältige Szenarien möglicher sachlicher Einflussnahme auf das System, sei es durch Einflussnahme bereits im Entwicklungsprozess (z.B. durch private oder staatliche Entwickler, z.B. durch Einflussnahme mittels bestimmter Systemeingaben, oder durch die gezielte Auswahl von bestimmten Trainingsdaten etc.), durch externe Manipulationen im Eingabebereich (z.B. durch maschinenlesbaren aber vom Menschen nicht erkennbaren Text) bzw. durch Angriffe auf das System von Außen (z.B. durch Hackerangriffe).[581] All diese Einflussnahmemöglichkeiten sprechen nicht per se für ein Menschlichkeitserfordernis, denn auch Menschen sind sachlich beeinflussbar. Die tatsächlich bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten erfordern allerdings – wie dies beim Menschen ebenfalls der Fall ist – das Treffen von Sicherungsmaßnahmen, die ein informationstechnisches System resilient gegen sachliche Einflussnahmen von Innen und Außen machen.[582] Es ist beispielsweise erforderlich, dass ein informationstechnisches System in seinem Entwicklungsprozess frei von unzulässiger Einflussnahme durch andere Gewalten ist und sich die Tätigkeit des Systems daher sachlich lediglich an der Gesetzesbindung orientiert. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass das System abgeschirmt ist vor Manipulationen von Außen. Es ist daher in einer sicheren, dem Einsatzzweck angemessenen Umgebung zu betreiben. Fehlen solche Maßnahmen, erfüllt das System das Erfordernis sachlicher Unabhängigkeit nicht, so dass die nach Art. 92 GG erforderlichen Qualitätsmerkmale nicht gegeben sind. Der Einsatz im Bereich der rechtsprechenden Gewalt (zum Begriff s.o. S. 157 ff.) wäre somit verfassungswidrig.

Weitere Qualitätsmerkmale sind die **Nichtbetroffenheit,** die **Unparteilichkeit** und die **Unbefangenheit** der Richter.[583] Richter müssen professionelle Distanz und Neutralität zu den Verfahrensbeteiligten wahren. Sie dürfen weder als Richter in eigener Sache auftreten noch gegenüber den Beteiligten voreingenommen sein, dazu bereits oben (S. 162 ff.). Typischerweise ist die Unparteilichkeit des Richters bzw. der Richterin dann betroffen, wenn aus dem Inneren kommende Aspekte seine bzw. ihre Entscheidungsfreiheit beeinflussen. Dies wird bei informationstechnischen Systemen selten der Fall sein. Es sei denn, ihr Betreiber bzw. Entwickler, der ggf. selbst Partei des Verfahrens ist oder ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, nimmt unzulässigerweise Einfluss auf das System im Entwicklungs-, Anpassungsprozess bzw. bei dessen Anwendung. In der Regel wird ein System daher durch Einwirkung von außen beeinflusst werden, was die sachliche Unabhängigkeit betrifft.[584]

[579] So zutreffend *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.; *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (479).
[580] BVerfG, NJW 2013, 2102, 2103; NJW 1962, 1611, 1611.
[581] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.
[582] Ähnlich *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.
[583] BVerfGE 21, 139, 146.
[584] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 156.

Informationstechnische Systeme sind daher in der Regel nichtbetroffen und erfüllen damit das Neutralitätsgebot. Darüber hinaus erfordert Art. 92 GG die Unparteilichkeit und Unbefangenheit. Auch diese Eigenschaften sollten informationstechnischen Systemen, die im Bereich der Justiz eingesetzt werden, bereits durch ihr Design und die Orientierung an der Gesetzesbindung (insb. aufgrund Art. 3 GG) grundsätzlich eigen sein. Selbstverständlich besteht auch hier ein Risiko, dass über (bewusste oder versehentliche) Einflussnahmen im Entwicklungsprozess (z.B. durch Verwendung von Trainingsdaten, die bestimmte Parteien mit bestimmten Merkmalen bevorzugen) die Unparteilichkeit bzw. Unbefangenheit als Attribut gefährdet wird. Erfahrungen aus den USA mit Systemen, die die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern ermitteln sollten, zeigen, dass die Gestaltung des Systems auch sog. *biases* (Voreingenommenheiten) enthalten kann.[585] Auch hier ist aus diesem Risiko jedoch nicht zu folgern, dass Richter nur ein Mensch sein kann. Wie beim Menschen, der ebenfalls voreingenommen sein kann in bestimmten Situationen, sind vielmehr auch bei informationstechnischen Systemen Sicherheitsvorkehrungen notwendigerweise dahingehend zu treffen, dass die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Systems sichergestellt ist, bzw. enthaltene *biases* korrigiert werden können.

Schließlich verlangt das Bundesverfassungsgericht von Richtern eine gewisse **fachliche Kompetenz (Rechtsgelehrtheit)**, was sich, s.o., aus dem Gebot sachgerechter Aufgabenwahrnehmung ergibt.[586] Ein Richter bzw. eine Richterin muss letztlich fähig sein, das einschlägige Recht zu erkennen und ordnungsgemäß auf den zu entscheidenden Fall anzuwenden. Ein informationstechnisches System müsste somit ebenso wie ein menschlicher Richter die nötige Kompetenz aufweisen, das einschlägige Recht im konkreten Fall zu erkennen und dieses ordnungsgemäß anzuwenden. Dies schließt den Einsatz eines solchen Systems nicht per se aus.[587] Erforderlich ist allerdings auch im Zusammenspiel mit der Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG eine umfassende Kenntnis des Rechts und seiner Grundlagen, die es ermöglicht, auch unbekannte Sachverhalte zu bewerten.[588] Die Anforderungen, die an die entscheidende Richterperson tatsächlich zu stellen sind, variieren hierbei freilich von Fall zu Fall. Sie sind abhängig von der Komplexität der Tatsachenlage, der Komplexität der Rechtslage und vom Ausmaß der diese Rechtslage konturierenden Wertungsgesichtspunkte. Je abstrakter eine Rechtsnorm gehalten ist, je abhängiger sie von Wertungsgesichtspunkten ist und je komplexer die Tatsachenlage sich darstellt, desto höher sind letztlich die Anforderungen an den Entscheider. Entsprechendes gilt letztlich auch für den Einsatz informationstechnischer Systeme. Weist ein System beispielsweise die betreffenden Fähigkeiten nicht auf, um eine Streitfrage angemessen zu lösen, da es die Komplexität einer Streitsache nicht hinreichend erfassen kann, so erfüllt es die Anforderungen an die fachliche Kompetenz nicht und wird damit dem Gebot sachgerechter Aufgabenwahrnehmung nicht gerecht. Der Einsatz des Systems für die betreffende

[585] So beispielsweise die Software COMPAS, *Angwin/J. Larson/Mattu et al.*, Machine Bias, https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing (zuletzt geprüft am 29.07.2025); *Kment/Borchert*, Künstliche Intelligenz und Algorithmen in der Rechtsanwendung, Kap. 4, Rn. 121 f.
[586] BVerfGE 54, 159, 166 f.
[587] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (482 f). Zu weitgehend die Forderung, ein solches System müsste das gesamte Weltwissen in sich vereinen *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, S. 82. Menschliche Richter erfüllen dies ebenfalls nicht und das gesamte Weltwissen ist auch nicht in jedem Rechtsstreit relevant, so dass eine derartige Anforderung überzogen wäre.
[588] *Stern*, Staatsrecht Band II, S. 904; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 231; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 280 f.

Rechtsprechungstätigkeit wäre demnach verfassungsrechtlich unzulässig. Erfüllt ein System aber die notwendigen Anforderungen, weist es die fachliche Kompetenz auf. Auch aus dem Gebot fachlicher Kompetenz ergibt sich somit nicht zwingend das Gebot eines menschlichen Richters.

(f) Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme

Um zu ermitteln, ob informationstechnische Systeme in der Lage sind, die erforderliche fachliche Kompetenz aufzuweisen, muss deren strukturelle Gestaltung und genaue Funktionsweise betrachtet werden (hierzu siehe insbesondere S. 20 ff.)
Ist ein System in einer Weise gestaltet, dass es regelbasiert (d.h. anhand vordefinierter Regeln) einen Sachverhalt unter den Tatbestand relevanter Rechtsnormen subsumiert, kommt man sehr schnell an die Grenze der Leistungsfähigkeit solcher Systeme. Insbesondere lässt sich der Subsumtionsvorgang nur in umgrenzten Konstellationen in klare Wenn-Dann-Regeln vordefinieren.[589] Insbesondere bei Rechtsnormen, die Wertungsspielräume enthalten bzw. in Konstellationen auslegungsbedürftiger Sachverhalte lassen sich aus *ex ante* Perspektive nur schwer alle erdenklichen Konstellationen voraussehen, die für die Entscheidung im konkreten Sachverhalt erforderlich sind. Gerade nicht bereits vordefinierte Sachverhalte können vom System dann nicht angemessen verarbeitet werden, was den vorstehend genannten Anforderungen an die fachliche Qualifikation nicht gerecht würde.

Weiterhin sieht sich die Abbildung aller semantischer Ebenen des Subsumtionsvorgangs der Problematik ausgesetzt, dass viele Begrifflichkeiten je nach Kontext unterschiedliche Bedeutungen haben können. Ein Verständnis der Sachverhaltsinformationen und die Interpretation und Auslegung von Rechtsbegriffen bedarf daher weitergehender Informationen zum Kontext, in dem sie vorkommen. Ein menschlicher Richter oder eine menschliche Richterin nimmt diese Aufgaben anhand seiner bzw. ihrer Kontextkenntnis und Lebenserfahrung wahr.[590] Auch hier kann eine vorherige Definition aller erdenklicher Kontexte und Lebenszusammenhänge nur schwer erfolgen. Regelbasierte Systeme sind somit bereits aufgrund ihrer Struktur nur in begrenzten Szenarien einsetzbar, nämlich dann, wenn ein Sachverhalt kaum Auslegungsspielraum bereithält und auch die rechtlichen Fragestellungen ohne komplexere Wertungsmöglichkeiten einhergehen.

Über diese Schwächen können Systeme maschinellen Lernens (teilweise) hinweghelfen (zu deren Funktionsweise eingehend S. 22 ff.). Bei dem Einsatz von maschinellem Lernen ist ein Erkennen und Verarbeiten von Kontextinformationen prinzipiell *möglich*, weil diese Systeme auch mit diesen Informationen trainiert werden können. Auch auf unbekannte Aufgaben können sie daher konsistente Lösungen ausgeben.[591] Durch den Lern-/Trainingsvorgang können diese Systeme Situationen klassifizieren und auf dieser Basis eine Antwort ähnlich einer statistischen Analyse berechnen (dazu oben S. 25 ff.). Der Inhalt einer solchen Wertung, mithin die Deutung eines Bewertungsproblems in einer bestimmten Weise, beruht allerdings vollständig auf den Algorithmen des Systems.[592] Ob das System daher eine konsistente und stimmige Lösung ausgibt, ist sehr stark davon abhängig, ob das System mit allen

[589] Kritisch daher zu Recht *Grupp*, AnwBl 2014, 660 (664).
[590] Ebd; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 62; *Dreyer/Schmees*, CR 2019, 758 (762).
[591] *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (10).
[592] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 162.

erforderlichen Kontextinformationen usw. trainiert worden ist. Bereits dies stellt den Trainingsvorgang vor Herausforderungen. So müssen die relevanten Informationen und Kontextinformationen beim Training des Systems ähnlich wie bei der Gestaltung eines regelbasierten Systems vorab identifiziert und auch in hinreichender Anzahl vorhanden sein. Dies limitiert somit bereits strukturell die Fähigkeit solcher Systeme, auch unbekannte Fälle in allen erdenklichen Situationen angemessen zu lösen. Darüber hinaus produzieren Systeme maschinellen Lernens nicht selten Fehlausgaben (sog. Halluzinationen). Die Ausgabe ist in diesen Fällen nicht verlässlich. Das führt letztlich dazu, dass sie eine entsprechende fachliche Kompetenz derzeit nicht hinreichend abbilden.[593]

Informationstechnische Systeme können daher vom jetzigen Stand der Technik aus betrachtet sehr komplexe und stark von Wertungen abhängende Streitfragen nur bedingt zufriedenstellend und zuverlässig, d.h. reproduzierbar lösen. Sie sind daher im Grundsatz derzeit nicht fähig, komplexe Fallgestaltungen mit der notwendigen fachlichen Kompetenz angemessen zu lösen bzw. mit Blick auf die richterliche Aufgabe: zu entscheiden. Sie erfüllen somit nicht die an die fachliche Kompetenz von Richtern zu stellenden Anforderungen für derartige Fallgestaltungen und können damit nicht als Richter in diesen Einsatzszenarien eingesetzt werden.[594] Ein Einsatz stünde mit Art. 92 Hs. 1 GG in Widerspruch.

Gleichwohl sind informationstechnische Systeme besser als der Mensch dazu in der Lage, einfach erfassbare Daten schnell und fehlerfrei zu verarbeiten.[595] Gerade bei einfach strukturierteren Sachverhaltsgestaltungen und Rechtsfragen (etwa bei Flugverspätungskonstellationen, wo es meist nur um die Feststellung von Kläger und Beklagtem, Abflug- und Ankunftsort, Ankunftszeit IST und SOLL und die Entschädigungshöhe geht) können sie durchaus zuverlässig zufriedenstellende Ergebnisse erzielen. In derartigen Konstellationen können die Anforderungen an die fachliche Kompetenz durchaus bejaht werden.

Auch das Qualifikationsmerkmal der Rechtsgelehrtheit verlangt somit keinen zwingend menschlichen Richter. Aufgrund des Stands der technischen Entwicklung und der umgrenzten Fähigkeit von informationstechnischen Systemen ergibt sich de facto allerdings außerhalb von schlicht gelagerten Streitsachen mit faktenarmen Sachverhalten und einfachen Rechtsfragen ein Erfordernis menschlicher Richter. In den meisten Fällen werden die betreffenden Systeme derzeit keine hinreichend fachliche Kompetenz besitzen, um die Streitfälle angemessen zu entscheiden.[596]

(g) Zwischenergebnis

Damit lässt sich festhalten, dass sich aus Art. 92 GG kein Erfordernis dahingehend ableiten lässt, dass Richter zwingend ein Mensch sein muss. Aus den Qualifikationsmerkmalen, die das Bundesverfassungsgericht an Richter im Sinne des Grundgesetzes anlegt, ergeben sich jedoch gewisse Anforderungen, die auch informationstechnische Systeme erfüllen müssen, wenn sie im Rahmen der

[593] Zu diesen und weiteren Limitierungen auch *Yuan*, LTZ 2023, 195; *Mund*, LTZ 2023, 85.
[594] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 236.
[595] Ebd.
[596] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 280; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 236.

Richterinnen und Richtern vorbehaltenen rechtsprechenden Tätigkeit eingesetzt werden sollen.

So erfordert beispielsweise das Qualifikationsmerkmal der sachlichen Unabhängigkeit das Treffen von Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Entscheidungsfindung des Systems sich an der Gesetzesbindung orientiert, das System im Entwicklungsprozess frei von sachlicher Einflussnahme des Entwicklers (privat oder staatlich) und auch im sonstigen Betrieb bei der Dateneingabe bzw. beim Betrieb vor sachlichen Einflussnahmen von außen gesichert ist.

Darüber hinaus erfordern die Qualifikationsmerkmale der Nichtbetroffenheit, die Unparteilichkeit und die Unbefangenheit Sicherheitsvorkehrungen dahingehend, dass Gefahren von im System integrierten biases umgrenzt werden und Korrekturinstrumente bereitstehen, um biases zu beseitigen.

Letztlich ergibt sich auch aus dem Qualifikationsmerkmal der fachlichen Kompetenz (Rechtsgelehrtheit), dass informationstechnische Systeme hinreichend Fähigkeiten besitzen müssen, um einen (auch unbekannten Sachverhalt) angemessen und anhand des geltenden Rechts lösen zu können. Aufgrund des derzeitigen Entwicklungsstandes erfüllen informationstechnische Systeme dies derzeit lediglich in einfach gelagerten, faktenarmen Fällen, die keine komplexen Rechtsfragen aufwerfen. In komplexeren Fallgestaltungen können diese Systeme daher derzeit nicht zu einer Tätigkeit herangezogen werden, die dem Rechtsprechungsbegriff in Art. 92 GG zuzuordnen ist. Hier ist also nach wie vor ein menschlicher Richter erforderlich.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Im Folgenden werden vor dem Hintergrund der vorstehend herausgearbeiteten Erkenntnisse konkrete Einsatzszenarien von informationstechnischen Systemen analysiert. Es wird v.a. hinterfragt, welchen verfassungsrechtlichen Rahmen Art. 92 GG diesen Einsatzszenarien bzw. der Nutzbarmachung einzelner Funktionen eines solchen Systems setzt. In der wissenschaftlichen Literatur und in der Diskussion der Praxis hat sich die Unterscheidung nach einem den menschlichen Richter ersetzenden Einsatz einerseits und einem den menschlichen Richter bei der Entscheidungsfindung unterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme andererseits eingebürgert. Diese Unterscheidung soll auch der nachfolgenden Analyse unterliegen. Auch die Europäische KI-VO unterscheidet hiernach.[597]

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Wird ein informationstechnisches System entscheidungsersetzend tätig, so stellt sich das Einsatzszenario wie folgt dar: Das System ist so gestaltet, dass es die sonst von einem menschlichen Richter bzw. einer Richterin getroffene Rechtsprechungstätigkeit selbstständig ausführt. Der Einsatz eines solchen Systems ist vor dem Hintergrund der vorstehend herausgearbeiteten Erkenntnisse nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Anforderungen des Art. 92 GG gewahrt sind, d.h. insbesondere die vom Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht verlangten richterlichen

[597] Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m Anhang III KI-VO.

Qualifikationsmerkmale erfüllt werden. Damit kommt ein entscheidungsersetzender Einsatz informationstechnischer Systeme aufgrund der derzeit begrenzten Leistungsfähigkeit derartiger Systeme ohnehin lediglich bei einfach gelagerten Sach- und Rechtsfragen in Betracht, da bei komplexeren Gestaltungen die erforderte fachliche Kompetenz nicht mehr gewährleistet werden kann (siehe dazu vorstehend S. 170 ff.).

(i) Einsatz bei Massenverfahren

Als Einsatzbereich für derart einfach gelagerte Fallgestaltungen werden in der Literatur häufig sog. Massenverfahren genannt.[598] Von Massenverfahren spricht man, wenn eine Vielzahl von Verfahren gleich gelagerte Sach- oder Rechtsfragen betreffen, etwa wenn aus einem Schadensereignis eine Vielzahl von Klägern einen Schaden erlitten hat bzw. ein bestimmtes Verhalten des Geschädigten eine Vielzahl von Schadensereignissen hervorruft.[599] Aus jüngerer Zeit lassen sich etwa Klagen im Rahmen des Diesel-Skandals oder aber auch Klagen beim Widerruf von Verbraucherkrediten anführen. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der Fluggastrechteverordnung[600] kann hier genannt werden. Zwar ist in diesen Fällen die Zahl der jeweils klagenden Personen geringer als bei anderen Massenverfahren, es handelt sich allerdings in der Sache um viele in der Grundstruktur gleich gelagerte Fälle, in denen stets ein Fluggast eine Entschädigung bzw. Ausgleichsleistung für eine erfolgte Flugverspätung, Flugannullierung bzw. Nichtbeförderung begehrt. Der Einsatz von informationstechnischen Systemen verspricht bei derartigen Massenverfahren einen besonderen Effizienzgewinn, da eine automatisierte Verfahrenserledigung insbesondere aufgrund der schnellen Datenverarbeitungsfähigkeiten gegenüber einer rein menschlichen Bearbeitung erheblich überlegen ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Verfahren erhebliche Aktenvolumina umfassen, deren Erfassung durch den Menschen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt.

Auch im Bereich des Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetzes (§§ 14, 20 VDuG), für die Kostenfestsetzung nach einer Kostengrundentscheidung nach den §§ 103, 104 ZPO sowie in der Abwicklung von Verkehrsunfällen wird Potential für den Einsatz informationstechnischer Systeme gesehen.[601]

Auch wenn viele, relativ gleichgelagerte Fälle voraussichtlich ähnlich entschieden werden, ist die richterliche Entscheidung in einem Individualverfahren jeweils für den betreffenden Fall neu zu treffen. Bei dieser Entscheidungsfindung sind selbstverständlich bestehende Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen und in die rechtliche Bewertung einzustellen. Das Überblicken durch die Richterin oder den Richter mit ihren bzw. seinen umfassenden Rechtskenntnissen ist essentiell, um den Besonderheiten einzelner Fälle gerecht zu werden. Diese Einzelfallgerechtigkeit wird

[598] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 92 f.
[599] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (463).
[600] Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Text von Bedeutung für den EWR) - Erklärung der Kommission ABl. (EG) L 046 vom 17/02/2004 S. 1.
[601] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (463); *Stürner*, GPR 2025, 62 (68).

letztlich durch das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet.[602] Ein System, das auf Basis regelbasierter oder statistischer Methoden arbeitet, kann diesen Besonderheiten lediglich in sehr begrenzten Fallkonstellationen gerecht werden, d.h. wenn sowohl Sachverhaltsgestaltung als auch Rechtsfragen simpel sind und auch die Rechtsfolgenseite keine wertungsmäßigen Elemente enthält (z.B. Reduzierung einer Schadensersatzhöhe aufgrund eines konkret festzustellenden Mitverschuldensanteils). Nach den derzeit bestehenden technischen Möglichkeiten ist eine sichere und verlässliche Lösung von einfachen Fällen lediglich dann gewährleistet, wenn die Tätigkeit des Systems nahezu einer mathematisch-logischen Rechenoperation mit dem System bekannten Variablen gleichkommt.[603] Geeignet könnten hier teilweise Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO sein, die, wie der Anspruch auf Ausgleichszahlung bei Nichtbeförderung i.S.d. Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO, nach feststehenden Parametern ohne Wertungsmöglichkeit ermittelt werden. Wertungsentscheidungen, die Abweichungen in besonderen Fällen ermöglichen, kann ein informationstechnisches System nach derzeitigem Stand der Technik bislang allerdings nicht zuverlässig treffen.[604] Auch in Flugverspätungsfällen kann daher die Technik an ihre Grenzen gelangen, wenn es etwa bei Ansprüchen wegen Flugannullierungen darum geht festzustellen, ob die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. In diesen Fällen ist der Ausgleichsanspruch nach Art. 5 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Fluggastrechte-VO nämlich gem. Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO ausgeschlossen. Die richterliche Unabhängigkeit und die nötige fachliche Kompetenz sind also auch in Massenverfahren Anforderungen, die einen Einsatz eines Systems anstelle eines Richters weitgehend ausschließen.[605]

(ii) Einsatz i.S.e. „0.-Instanz“

Des Weiteren wird derzeit rege diskutiert, ob nicht ein „entscheidungsersetzender“ Einsatz eines informationstechnischen Systems vor dem zivilrechtlichen Instanzenzug, im Sinne einer zusätzlichen sog. „0.-Instanz“ eine verfassungsrechtlich zulässige und erstrebenswerte Option wäre.[606] Mit Vorschaltung eines solchen automatisierten Verfahrens ließe sich ein System zur effizienten Geltendmachung von subjektiven Rechten in faktenarmen Sach- und Rechtslagen etablieren, das schnell und effektiv zu einem Titel führt, z.B. bei unbestrittenen Geldforderungen bzw. bei geeigneten Konstellationen nach der Fluggastrechte-VO. Die Gerichte ließen sich über die Schaffung eines solchen staatlichen Systems der automatisierten Anspruchsgeltendmachung ebenfalls entlasten. Auch hier sind entsprechende Systeme aufgrund ihrer derzeit begrenzten Leistungsfähigkeit allerdings nur für bestimmte Fallgestaltungen hinreichend geeignet.

---

[602] *H. A. Wolff*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, § 15, Rn. 244.
[603] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 93.
[604] Dazu siehe S. 170 f.
[605] So im Ergebnis auch *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 121 f.
[606] Ablehnend etwa die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, S. 7, These A.5. Siehe aber auch *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 242.

Mit Blick auf die vorstehend herausgearbeiteten Rahmenbedingungen des Art. 92 GG wäre gesetzgeberischer Spielraum zur Gestaltung solcher Systeme v.a. mit Blick auf den materiellen Rechtsprechungsbegriff gegeben:

Ein Verfahren ließe sich beispielsweise derart gestalten, dass es von seinen charakterisierenden Elementen – ähnlich wie das derzeitige Mahnverfahren – den materiellen Rechtsprechungsbegriff gar nicht erfüllt und somit die Erfordernisse des Art. 92 GG nicht zur Anwendung gebracht werden.[607] Damit wäre letztlich ein größerer Spielraum für den Einsatz informationstechnischer Systeme eröffnet, der nicht den strengen Grenzen des Art. 92 GG unterliegt. Ein automatisiertes Verfahren könnte beispielsweise so gestaltet sein, dass die Letztverbindlichkeit der Entscheidung des Rechtsstreits fehlt. Dies ließe sich etwa realisieren, wenn ein jederzeitiger Übergang in das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz auch nach Titulierung des Anspruchs möglich und von den Beteiligten auslösbar wäre. Auch eine fehlende Rechtskraftwirkung würde einen materiellen Abstand zu Urteilswirkungen erzeugen. Zweitens besteht auch im Anwendungsbereich des Art. 92 GG gesetzgeberischer Spielraum, etwa bei Ausgestaltung des Instanzenzugs. So ist von Verfassung wegen dem Gesetzgeber überlassen, ob er weitere Instanzen vorsieht bzw. wie er den Instanzenzug im Einzelnen ausgestaltet. Die Einführung einer der ersten Instanz vorgeschalteten automatisierten „0.-Instanz“ wäre damit durchaus möglich. Gestaltete man das automatisierte Verfahren allerdings in einer Weise, die in den Anwendungsbereich des Art. 92 GG fällt, dann griffen auch die strengen Anforderungen an das System (insb. an die fachliche Kompetenz, dazu s.o. S. 162 ff.), so dass nur in begrenzten Anwendungsbereichen ein Einsatz derzeit verfassungsrechtlich zulässig erscheint.

Ein näherer Blick auf die Gestaltung des Mahnverfahrens kann weiteren Aufschluss über die vorstehenden Regelungsoptionen bieten:

(a) Charakteristika, Zweck und Ablauf des Mahnverfahrens

Das Mahnverfahren ist nicht als richterliches Verfahren ausgestaltet, sondern der rechtspflegerischen Zuständigkeit zugewiesen, § 20 Abs. 1 RPflG.[608] Das Mahnverfahren stellt für Gläubiger eine kostengünstige Alternative zum Klageverfahren dar, in dem v.a. unbestrittene Geldforderungen kostengünstig und schnell[609] verfolgt werden können.[610] Relativ rasch lässt sich in diesen Konstellationen über ein rein schriftliches Verfahren zu einem Vollstreckungstitel, dem Vollstreckungsbescheid (§ 699 ZPO) gelangen. Nicht sonderlich sinnvoll ist das Verfahren, wenn davon ausgegangen werden muss, dass sich der Schuldner gegen die geltend gemachte Forderung wehren wird, denn nach einem Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid wird gem. § 696 Abs. 1 ZPO bzw. § 700 Abs. 3 ZPO in das streitige Verfahren eingetreten.[611] Bei einem Widerspruch muss eine Anspruchsbegründung für den Eintritt in das streitige Verfahren formuliert werden, § 697 Abs. 1 ZPO.

---

[607] So auch *Stürner*, GPR 2025, 62 (68).
[608] Eine Übertragung auf den auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist zulässig, § 36b Abs. 1 Nr. 2 RPflG.
[609] BT-Drs. 7/2729, S. 46.
[610] Zum beschränkten Anwendungsbereich siehe § 688 ZPO.
[611] *Schüler*, in: MüKo ZPO, Vorbemerkung zu § 688 Rn. 6.

Nach § 689 Abs. 1 S. 2 ZPO ist auch eine maschinelle Bearbeitung im Mahnverfahren zulässig, so dass nicht notwendigerweise ein menschlicher Rechtspfleger die Bearbeitung vornehmen muss. Die maschinelle Bearbeitung ist bundesweit eingeführt und ein Mahnantrag kann über ein gemeinsames Portal der Länder online abgegeben werden.[612] Die Forderung wird durch das technische Bearbeitungssystem beschränkt auf Schlüssigkeit überprüft. Es findet somit nur eine Analyse statt, die die Zulässigkeit des Mahnverfahrens sowie die Vollständigkeit und teilweise auch die Richtigkeit der eingegebenen Daten feststellt. Eine solche eingeschränkte Prüfung der Richtigkeit umfasst beispielsweise die Frage, ob die verlangten Beträge stark von den Durchschnittswerten abweichen oder ob es sich um einen im Mahnverfahren unzulässigen Anspruch aus einem Verbraucherdarlehensvertrag handelt. Ist dies der Fall, erfolgt eine manuelle Bearbeitung durch den Rechtspfleger.[613]
Auch wenn der Vollstreckungsbescheid gemäß § 700 Abs. 1 ZPO einem im ordentlichen Verfahren erlassenen, vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichsteht, und, sobald er unanfechtbar geworden ist, gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO wie ein Endurteil zu einem rechtskräftigen[614] Titel führt, ist der Anwendungsbereich des Art. 92 GG nach herrschender Meinung nicht eröffnet. Denn in funktioneller Hinsicht liegt keine Rechtsprechung vor: Erstens ist der Vollstreckungsbescheid selbst als in der Welt befindlicher Vollstreckungstitel noch durch den Einspruch angreifbar und stellt deshalb keine letztverbindliche Entscheidung eines Rechtsstreits dar.[615] Ferner handelt es sich bei der bloßen Schaffung von Vollstreckungstiteln schon nicht originär um Rechtsprechung im materiellen Sinne, denn auch andere Stellen als Gerichte sind traditionell mit der Schaffung von Vollstreckungstiteln betraut (z.B. Notare, § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Auch die Tätigkeiten von Vollstreckungsgerichten im Rahmen der Vollstreckung von titulierten Ansprüchen stellen keine Rechtsprechung im materiellen Sinne dar,[616] da es dabei nicht um die Entscheidung eines Rechtsstreits, sondern vielmehr um die Durchsetzung der bereits getroffenen Entscheidung geht. Das Tätigwerden von Rechtspflegern stellt somit im Rahmen des Mahnverfahrens keine Rechtsprechung im materiellen Sinne dar, es handelt sich vielmehr um ein Tätigwerden im Nahbereich der Rechtsprechung.[617]

(b) Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Aus dem Vorstehenden lässt sich folgern, dass bei einer den Charakteristika des Mahnverfahrens nahekommenden Gestaltung des Einsatzes eines informationstechnischen Systems, der Anwendungsbereich des Art. 92 GG nicht eröffnet wäre.[618] Entscheidend ist hierbei, dass die materiellen Kriterien des Rechtsprechungsbegriffs nicht verwirklicht wären. Ein Einsatz eines informationstechnischen Systems wäre daher mit Art. 92 GG durchaus vereinbar, wenn es sich nicht um ein gerichtsförmiges Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung handelt, das zu einer letztverbindlichen Entscheidung eines Rechtsstreits führt. Sieht ein System beispielsweise einen jederzeitigen Übergang in das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz vor, etwa auch nach Titulierung des Anspruchs, stünde

[612] Abrufbar unter https://www.online-mahnantrag.de/ (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[613] *Heller-Hannich/Timmermann*, in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech, Mahnverfahren, automatisiertes, Rn. 18.
[614] BGH, NJW 1987, 3256, 3257; NJW 1991, 30, 30.
[615] *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 56.
[616] Ebd.
[617] *Meyer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 40; *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 56.
[618] Ähnlich auch *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 251.

Art. 92 GG – ähnlich wie dies beim Mahnverfahren der Fall ist – nicht entgegen. Dass der Titel ab Unanfechtbarkeit in Rechtskraft erwachsen würde, bildet insoweit – wie im Mahnverfahren – kein Hindernis. Damit ergibt sich auch für den sachlichen Anwendungsbereich eines solchen Verfahrens ein größerer Spielraum. Ein informationstechnisches System könnte somit auch für komplexere Sachverhalte und Streitigkeiten eingesetzt werden, für die es keine gleichsam hohen Richtigkeitswerte hervorbringt, da die strengen Voraussetzungen des Art. 92 GG nicht gelten. So könnten beispielsweise auch Fallgestaltungen erfasst werden, die ein stärkeres Maß an Wertungsfragen (siehe oben zu Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO) umfassen, die das System lediglich auf Grundlage seiner Trainingsdaten evidenzbasiert trifft. Fraglich erscheint allerdings dann, ob die fehlende Genauigkeit eines solchen Systems den gewünschten Effizienzgewinn brächte. So stellt sich die Frage, ob Bürgerinnen und Bürger ein solches System überhaupt akzeptieren würden. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, dass Gläubiger sich beispielsweise gleich auf das erstinstanzliche Verfahren konzentrieren würden, um nachteilige Ergebnisse zu verhindern bzw. Schuldner in jedem Fall gegen eine gegen sie ergangene Entscheidung des Systems vorgehen und in das erstinstanzliche Verfahren wechseln würden. Mit Blick auf Art. 92 GG erscheint eine solche Gestaltung aber jedenfalls verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen.
Wird ein Verfahren aber im Sinne einer echten weiteren Instanz ausgestaltet, sodass die Elemente des materiellen Rechtsprechungsbegriffs erfüllt sind, greifen die Voraussetzungen des Art. 92 GG ein, so dass insbesondere die fachliche Kompetenz dem Einsatz informationstechnischer Systeme strenge Grenzen setzt. In einer solchen Ausgestaltung wäre damit ein Einsatz nur bei faktenarmen Sachverhalten, die keine komplexen Rechtsfragen aufwerfen mit Art. 92 GG vereinbar, d.h. wenn die Tätigkeit des Systems nahezu einer mathematisch-logischen Rechenoperation mit dem System bekannten Variablen gleichkommt.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Im Gegensatz zu einem entscheidungsersetzenden Einsatz handelt es sich bei einem entscheidungsunterstützenden Gebrauch informationstechnischer Systeme um Konstellationen, in denen sich Richterinnen und Richter bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit der Unterstützung eines solchen Systems bedienen, die Entscheidung allerdings letztlich selbst treffen. Das informationstechnische System fungiert dann – wie beispielsweise auch jetzt schon bestimmte Unterstützungssysteme wie Formular- oder Berechnungssysteme[619] – lediglich als Arbeitsmittel, indem es einzelne Tätigkeiten innerhalb der richterlichen Aufgaben ausführt bzw. vorbereitet. Nachfolgend wird untersucht, inwieweit Art. 92 GG für einen solchen unterstützenden Einsatz Vorgaben macht. Die nachfolgende Analyse unterscheidet hierbei nach unterschiedlichen Funktionen, die ein informationstechnisches System aufweisen kann und die in der Beschreibung der unterschiedlichen Funktionscluster vorstehend (S. 35 ff.) ausgearbeitet worden ist.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zum Gewährleistungsgehalt des Art. 92 GG ist jedenfalls festzuhalten, dass immer dann, wenn Tätigkeiten ausgeführt werden, die in den Bereich der Rechtsprechung fallen, diese den Richtern vorbehalten sind und

[619] Siehe z.B. FTCAM zur Nutzung in Familiensachen, https://www.ftcam.de/ (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

somit die besonderen Qualifikationsmerkmale erfüllt sein müssen, die Art. 92 GG aufstellt. Bei der hier vertretenen Betrachtungsweise kann somit davon ausgegangen werden, dass ein System immer dann entscheidungsunterstützend eingesetzt werden kann, wenn die Aufgabe keine besonderen Anforderungen an die Qualifikationsmerkmale stellt und das System damit bereits einen entscheidungsersetzenden Charakter aufweist. Darüber hinaus steht ein Einsatz erst recht mit Art. 92 GG in Einklang, wenn es sich um rein administrative Aufgaben handelt, die bereits aus dem Rechtsprechungsbegriff auszuklammern sind.

Im Rahmen der folgenden Analyse der Funktionen wird klar, dass eine Betrachtung des Automatisierungsgrades, der Intensität der Einwirkung auf die letztlich getroffene Entscheidung und der Kontrolldichte bzw. Kontrollmöglichkeiten durch den entscheidenden Richter bzw. die entscheidende Richterin erfolgen muss. Je stärker der Automatisierungsgrad und je weniger Zwischenschritte zur finalen Entscheidung, desto höher sind die Anforderungen, die Art. 92 GG aufstellt.

(i) Metadaten- und Informationsextraktion

Bei einer Metadaten- und Informationsextraktion (hierzu S. 35 f.) ist nicht notwendigerweise der Anwendungsbereich des Art. 92 GG eröffnet.

Bei der reinen Metadatenextraktion geht es vor allem darum, die äußeren Umstände eines Dokumentes zu kennzeichnen. Dazu werden Informationen wie das Eingangsdatum, die Absender, die Art des Dokumentes (z.B. eines Schriftsatzes) und weitere beschreibende Elemente aufgenommen. Diese Tätigkeit erfordert keine Rechtsgelehrtheit oder richterliche Unabhängigkeit, weil sie keine Wertungen, sondern das bloße Heraussuchen von Fakten beinhaltet. Diese Tätigkeiten sind ferner oft den Geschäftsstellen übertragen (s. § 5 Abs. 7 AktO Nds, „Führung der Akten“) und betreffen meist das sinnvolle Hinzufügen zu einer Akte. Auch können entsprechende Datenextraktionen im Nachhinein problemlos korrigiert und ergänzt werden. Es handelt sich hierbei daher um vorwiegend administrative Tätigkeit, die schon dem Rechtsprechungsbegriff im materiellen Sinne nicht zuzuordnen ist. Wird ein informationstechnisches System zu einer solchen Metadatenextraktion eingesetzt, steht dies mit Art. 92 GG nicht in Konflikt.

Bei der Informationsextraktion hingegen geht es darum, gezielt Inhalte aus dem Dokument zu entnehmen. Dazu muss der gewünschte Inhalt (z.B. Forderungshöhe, Anspruchsgrundlage, Mahnungszeitpunkt etc.) durch das System aufgefunden und in das Zieldokument kopiert werden. Auch wenn der Vorgang des Kopierens eine reine Automatisierung sonst händisch durchgeführter Tätigkeiten ist, wird bei der Suche im Text und der Identifikation der treffenden Information eine Wertung durchgeführt.[620] Somit ist es möglich, dass Daten übersehen oder aus dem falschen Kontext eingesetzt werden. Der rechtsgelehrte Richter überblickt einen für die Entscheidung relevanten Text mit seiner umfassenden Kenntnis und durchsucht ihn auf entsprechend wichtige

[620] Bei der Named Entity Recognition muss vom System ausgewählt werden, welches Datum oder Wort herauskopiert wird, *Grabmair*, in: Ebers (Hrsg.), StichwortKommentar Legal Tech, Natural Language Processing Rn. 39.

Gesichtspunkte.[621] Er nutzt hier also seine fachliche Kompetenz, um die Relevanz verschiedener Behauptungen einschätzen zu können.
In diesem Bereich erfüllt das System zwar ebenfalls nur eine Hilfstätigkeit, die noch nicht die Entscheidungsfindung im eigentlichen Sinne darstellt. Aufgrund des auf den Inhalt des Rechtsstreits gerichteten Charakters und der erforderlichen fachlichen Wertungen bei der Informationsextraktion ist diese Tätigkeit als unmittelbare Vorbereitungsmaßnahme der Rechtsprechungstätigkeit zuzurechnen, so dass die Qualifikationsmerkmale des Art. 92 GG und deren strenge Voraussetzungen grundsätzlich greifen. Vorstehend ist festgestellt worden, dass aufgrund der begrenzten technischen Möglichkeiten eine Erfüllung der Qualifikationsmerkmale des Richterbegriffs durch informationstechnische Systeme nur in faktenarmen, lediglich einfachen Rechtsfragen ohne Wertungsmöglichkeit aufwerfenden Rechtssachen in Betracht kommt. Ein entscheidungsunterstützender Einsatz bei der Informationsextraktion ist damit jedenfalls an die Letztentscheidungskompetenz des Richters gekoppelt. Dem erkennenden Richter bzw. der erkennenden Richterin muss somit eine Möglichkeit verbleiben, die Ergebnisse des informationstechnischen Systems zu überprüfen und diese notfalls auch zu korrigieren. Das System muss somit dem Richter aufzeigen, woher es eine Information hat. Auch hat ein Richter oder eine Richterin bei seiner Entscheidungsfindung die ordnungsgemäße Informationsextraktion hinreichend zu überprüfen,[622] was letztlich bereits aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung folgt. Sichergestellt werden muss allerdings, dass das System eine Qualität und Güte aufweist, die einen hohen Grad an richtigen Ergebnissen ermöglicht (zu den technischen Anforderungen siehe oben S. 30 ff.).

(ii) Automatische Verschlagwortung und Indexierung

Die Funktion zur automatischen Verschlagwortung und Indexierung setzt bei der Aktenbearbeitung durch Richterinnen und Richter an (hierzu S. 37 f.). Sie erleichtert diesen die Übersicht innerhalb des Textes, indem beispielsweise Textpassagen mit einzelnen Überschriften versehen werden bzw. kleinere Textpassagen gekennzeichnet werden, etwa in Form der Bezeichnung eines Textsegments mit „Anträge“. Durch diese Strukturierung kann ein Erfassen der Akteninhalte und eine Orientierung erleichtert werden.[623] Eine Indexierung und Verschlagwortung von Text erfordert ebenfalls das kontextabhängige Erfassen des Textinhalts. Es handelt sich somit nicht lediglich um bloße administrative Tätigkeit eines solchen Systems, sondern um eine inhaltliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung, auch wenn die finale Entscheidung noch nicht unmittelbar von diesem Ergebnis beeinflusst wird. Die Funktion bewegt sich somit im Bereich des Rechtsprechungsbegriffs, so dass die Anforderungen des Art. 92 GG zu beachten sind.

[621] Der Richter entnimmt dem Sachverhalt entscheidungserhebliche Informationen, *Oberheim*, Zivilprozessrecht für Referendare, § 8, Rn. 352.
[622] Mit der Kontrolle macht sich der Richter das Ergebnis des Systems als Hilfsmittel zu eigen, sodass bei ihm die Letztentscheidungsbefugnis verbleibt. Ohne eine Methode zu benennen, *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 358.
[623] Die Gliederung zur Übersichtlichkeit ist ein zielführendes Mittel zur Textaufarbeitung bei informatorischen Texten, *Groeben*, Leserpsychologie: Textverständnis - Textverständlichkeit, S. 289 ff; *Groeben/Hofer*, in: Neber (Hrsg.), Selbstgesteuertes Lernen, S. 242 (252 ff).

Um zu ermitteln, ob die Funktion an ein System ausgelagert werden darf, gilt außerdem zu klären, ob sie spezifische Anforderungen an die Qualifikationsmerkmale des Richterbegriffs stellt. Dabei wird erneut die fachliche Kompetenz relevant. Auch bei der automatischen Verschlagwortung und Indexierung werden mehrere Schritte durch das System durchgeführt, die eine fachliche Wertung verlangen.[624] Zunächst ist die Einteilung in einzelne, inhaltlich konsistente Passagen nötig. Hier muss bewertet werden, welche Informationen einen inneren Zusammenhang aufweisen.
Auch das Ermitteln eines Titels beruht auf der Einschätzung, welche der inhaltlich in dem Bereich aufgeworfenen Themen die größte Relevanz im Text haben, damit die Benennung eine größere Aussagekraft haben kann und keine Informationen in einer solchen Passage zu sehr unterdrückt werden. Hieraus folgt, dass es sich auch bei dieser Funktion um eine Hilfstätigkeit handelt, die ein gewisses Maß an fachlicher Kompetenz voraussetzt, die aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme in der Regel von einem menschlichen Richter durchgeführt werden muss. Es muss daher auch hier sichergestellt sein, dass dem erkennenden Richter bzw. der erkennenden Richterin eine Möglichkeit verbleibt, die Ergebnisse des informationstechnischen Systems zu überprüfen und diese notfalls auch zu korrigieren.

(iii) Textaufbereitung und Relation

Die Funktion der Textaufbereitung und Relation setzt ebenfalls in inhaltlicher Hinsicht an dem Prozessstoff an (hierzu S. 38 f.) und geht somit noch über die bloße Verschlagwortung hinaus. So kann etwa eine Textaufbereitung durch das automatische Anbringen von farblichen Markierungen an wichtigen Stellen einhergehen, um die Übersichtlichkeit zu verbessern und ein schnelleres Durchdringen zu ermöglichen.[625] Auch Verweise auf andere Textstellen oder Normen, Anmerkungen zu dem Prozessstoff oder Notizen sind denkbar. Diese Art der Vorbereitung trägt dazu bei, eine Entscheidungsfindung vorzubereiten. Insbesondere durch eine Relation, d.h. das in Bezug zueinander Setzen von klägerischem Vortrag und Beklagtenvortrag und die Sortierung in streitigen und unstreitigen Tatbestand stellen Vorbereitungshandlungen vor, die inhaltliche Wertungen erfordern und zweifelsohne als Teil der rechtsprechenden Tätigkeit und somit im Anwendungsbereich des Art. 92 GG zu verorten sind. Die Textaufbereitung und Relation dient damit unmittelbar der Ermittlung dessen, „was rechtens ist“, und stellt eine Vorbereitungshandlung für das Urteil abseits administrativer Aufgaben dar, die unter den Rechtsprechungsbegriff[626] fällt und an den Anforderungen des Art. 92 GG zu messen ist.

Aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme verfügen diese derzeit in der Regel nicht über die notwendige fachliche Kompetenz, um diese Tätigkeiten selbst als Richter wahrnehmen zu können. Es bedarf daher auch bei Unterstützungssystemen stets einer menschlichen Kontrolle des Arbeitsergebnisses. Deutlich wird dies insbesondere bei der Relation: Bei Erstellen einer Relationstabelle ist das Erkennen und Extrahieren von Behauptungen sowie das

[624] So verlangt die Textaufarbeitung von einem Leser mit höherem Kenntnisstand weniger als von einem schwachen Leser, *Groeben*, Leserpsychologie: Textverständnis - Textverständlichkeit, S. 289 f.
[625] Ebd., S. 246 f.
[626] Siehe oben, S. 157 ff.

nach Thema geordnete Gegenüberstellen von Aussagen nötig. Dazu muss das System erkennen, bei welchen Testpassagen es sich um Behauptungen handelt und Tatsachen von Rechtsansichten trennen.[627] Diesen Textpassagen muss das System dann ein Thema entnehmen und nach Themen korrespondierende Behauptungen gegenüberstellen. Weiterhin ist eine Zuordnung der Äußerung zu der maßgeblichen Prozesspartei erforderlich. Außerdem bedarf es einer Wertung dahingehend, ob sich die Aussagen widersprechen (streitig sind) bzw. die Beteiligten von denselben Tatsachen ausgehen. All dies erfordert fachliche Kompetenz, die heutige Systeme nicht zuverlässig aufweisen. Um die Anforderungen des Art. 92 GG zu erfüllen, muss Richterinnen und Richtern daher eine Kontrollmöglichkeit offenstehen und eine Korrigierbarkeit der Ergebnisse muss gewährleistet sein.

(iv) Mustererkennung und Klassifizierung

Bei der Mustererkennung und Klassifizierung findet vor allem eine Einordnung des Sachverhalts in Fallgruppen statt, die Richterinnen und Richtern das Wiedererkennen gleicher Strukturen ermöglichen soll und zu einer Abfassung ähnlicher Urteile führen kann (zur Beschreibung, was darunter zu verstehen ist S. 39 f.). Diese Einordnung stellt zwar noch keine Entscheidung über einen Sachverhalt dar, analysiert allerdings den Prozessstoff und stellt die Weichen für eine bestimmte Entscheidungsrichtung, die eingeschlagen werden kann. Damit beeinflusst die Funktion die ersten Schritte auf dem Weg der Entscheidungsfindung und wirkt in den tatsächlichen Urteilsspruch hinein. Somit bewegen sich auch die Ergebnisse der Mustererkennung und Klassifizierung abseits von rein administrativen Tätigkeiten und fließen in die inhaltliche Vorbereitung der Entscheidung ein. Die Funktion gehört somit in materieller Hinsicht zum Bereich der Rechtsprechung, was die Einhaltung der Anforderungen des Art. 92 GG verlangt.

Ermittelt werden muss aber, ob die Funktion besondere Anforderungen an die Qualifikationsmerkmale im Rahmen des Richterbegriffs stellt. In Betracht kommt hier erneut die Frage der richterlichen Kompetenz. Das Auffinden von Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei der Fallgruppenbildung erfordert von einem Richter die Erfassung des Inhalts eines Textes und die Wertung der rechtlichen und tatsächlichen Strukturen. In der Regel wird diese Aufgabe von informationstechnischen Systemen nur begrenzt zuverlässig erbracht werden können, weshalb diese Systeme die richterliche Entscheidung in diesen Bereichen nicht zuverlässig ersetzen können (zumindest regelmäßig).

Auch hier muss daher eine Kontrollmöglichkeit und Korrigierbarkeit der Ergebnisse durch einen menschlichen Richter oder eine Richterin im Regelfall sichergestellt werden.

[627] Rechtsansichten stellen nur Anregungen für das Gericht dar, der Tatsachenvortrag ist hingegen für die Subsumtion maßgeblich, *Anders/Gehle*, Das Assessorexamen im Zivilrecht, Kap. A, Rn. 27 f.

(v) Sprach- und Bilderkennung

Unter der Funktion der Sprach- und Bilderkennung werden mehrere verschiedene mögliche Aufgaben eines informationstechnischen Systems zusammengefasst (zur Beschreibung, was darunter zu verstehen ist S. 39 f.).

Rein administrative Funktion hat dabei eine Spracherkennung (Speech-to-text Funktion), die lediglich zum Zweck der Protokollierung einer mündlichen Verhandlung durch den Richter oder die Richterin erfolgt. Diktiert ein Richter etwa die von § 160 ZPO geforderten Inhalte, wobei er Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien mündlich wiedergibt, § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO, und wandelt ein KI-System diese Sprache in Text um, dient dies rein administrativen Zwecken und nicht der Entscheidungsfindung bzw. Vorbereitung dieser. Entsprechendes gilt für eine diesbezügliche Bilderkennung. In diesen Bereichen ist Art. 92 GG somit nicht einschlägig.

Die Potentiale von Sprach- und Bilderkennungsfunktionen bewegen sich aber vor allem im Bereich der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung. In Ton-, Bild- oder Videoform erbrachte Beweise können mithilfe von KI auf ihre Authentizität analysiert werden, sodass für das menschliche Auge nicht sichtbare Besonderheiten herausgestellt werden können. Dazu gehört auch das Erkennen von täuschend echten Fälschungen (sogenannte „Deep-Fakes“). Diese Funktionen bewegen sich zweifelsfrei im Bereich der rechtsprechenden Tätigkeit und der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung und sind damit als der Rechtsprechung zugehörig einzuordnen. Art. 92 GG ist in diesen Fällen zu berücksichtigen.

Kontrollmöglichkeiten durch den erkennenden Richter müssen bestehen und fehlerhafte Ergebnisse müssen korrigierbar sein, wenn ein Richter bzw. eine Richterin ein informationstechnisches System zur „Deep-Fake“-Erkennung einsetzt. Insbesondere sollte das System dem Richter deutlich aufzeigen, auf welche Aspekte und Kriterien es seine Entscheidung stützt.

(vi) Suchmaschinen und Recherche

Bei der Nutzung von Suchmaschinen und der Recherche in juristischen Fachdatenbanken ist zunächst zu fragen, ob diese Tätigkeit überhaupt vom Rechtsprechungsbegriff umfasst ist (zur Beschreibung, was darunter zu verstehen ist S. 41).

Bei Recherchen und Suchanfragen in Datenbanken handelt es sich um Handlungen, die der Information des Richters oder der Richterin dienen. Die Beschaffung von juristischen Informationen in abstrakter Form ist regelmäßig Teil der Vorbereitung der Entscheidungsfindung, auch wenn die Informationsbeschaffung und Informationserfassung (Sichten der Quellen auf deren Inhalt) grundsätzlich nicht direkt mit der Entscheidungsfindung im engeren Sinne in dem konkreten Fall gleichzusetzen ist. Denn für die letztliche Entscheidungsfindung, d.h. die Feststellung was im konkreten Rechtsstreit Recht ist, bedarf es der Anwendung der aufgefundenen und ausgewerteten Informationen auf den konkret zu entscheidenden Sachverhalt. Die

bloße Recherche in Datenbanken ist somit im Vorfeld der Entscheidungsfindung anzusiedeln.

Allerdings umfasst der Rechtsprechungsbegriff nicht nur in direkter Linie zu der Entscheidung führende Handlungen, sondern auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Ermittlung des Sachverhalts, die Interpretation des relevanten Rechts und die Subsumtion,[628] sodass auch die genauere Ermittlung des für den Sachverhalt relevanten Rechts und dessen Implikationen über das Lesen von Literatur oder Rechtsprechung als die Entscheidung unmittelbar vorbereitende Tätigkeiten einbezogen ist. Die Recherche in Datenbanken und Suchmaschinen ist somit vom Rechtsprechungsbegriff umfasst und muss somit den Anforderungen des Art. 92 GG gerecht werden. Bei einer weitergehenden, bereits den Sachverhalt rechtlich einordnenden Tätigkeit (siehe hierzu die weitgehenden Funktionalitäten von moderneren Datenbanken, z.B. Frag den Grüneberg, S. 41), liegt eine noch engere Beziehung auf das konkrete Urteil vor, sodass sie erst recht unter den Rechtsprechungsbegriff fällt.

Bei der Nutzung herkömmlicher Datenbanken und Suchmaschinen, die auf von Nutzern eingegebene Suchbegriffe reagieren und lediglich Verweise auf Literaturergebnisse bereitstellen sind die Anforderungen an Art. 92 GG regelmäßig erfüllt. Insbesondere werden die verfassungsrechtlichen Qualifikationsmerkmale und das Erfordernis einer richterlichen Entscheidungsfindung regelmäßig dadurch gewahrt, dass die von den Datenbanken und Suchmaschinen bereitgestellten Informationen durch das erkennende Gericht erstens selbst in Auftrag gegeben worden sind und zweitens von diesen im Rahmen der Entscheidungsfindung weiterverarbeitet werden müssen.[629] Richterliche Kontrolle und Entscheidungshoheit liegt hier somit vor.

Anders kann die Bewertung im Rahmen der Nutzung von Datenbanken und Suchmaschinen mit weitergehenden KI-Funktionalitäten ausfallen.

Ermöglicht eine Datenbank bzw. Suchmaschine auf bestimmte Nutzeranfrage (Prompt) eine ausgeweitete Antwortfunktionalität dahingehend, dass das System aus den ihm zur Verfügung stehenden Daten/Quellen eine einheitliche, abstrakte, d.h. vom Fall unabhängige aber systematisch aufbereitete Antwort gibt (z.B. die Tatbestandsvoraussetzungen einer bestimmten Anspruchsgrundlage mit den dazugehörigen Fundstellen aus Literatur und Rechtsprechung in kompakter Form aufbereitet darstellt), so geht diese Art der Informationsaufbereitung über die bloße Auflistung eines Rechercheergebnisses hinaus. Auf dieser Stufe findet noch kein konkreter Bezug zum konkret zu entscheidenden Rechtsstreit statt. Gleichwohl ist der Bereich der Entscheidungsvorbereitung betroffen, sodass die Voraussetzungen des Art. 92 GG zu beachten sind. Im Vergleich zu einer bloßen herkömmlichen Datenbankrecherche ist diese Funktionalität allerdings deutlich näher an der finalen Entscheidungsfindung.
Möglich ist hierbei das Risiko, dass das System nicht präzise arbeitet und etwa Elemente der Analyse unzutreffend wiedergibt. Beispielsweise könnte eine besondere Tatbestandsvoraussetzung bzw. ein Ausnahmetatbestand nicht oder nicht hinreichend genau dargestellt werden. Diesem Risiko ist das Gericht allerdings ebenfalls bei

[628] *Classen*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 92 Rn. 19.
[629] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 292.

anderen Erkenntnisquellen ausgesetzt. Auch der Autor eines passenden Literaturbeitrags kann verschiedene Schwerpunkte setzen oder auch fehlerhaft etwas auslassen, was für die Entscheidung des Richters oder der Richterin im konkreten Fall allerdings wichtig gewesen wäre. Letztlich besteht auch bei Datenbankrecherchen die Gefahr, dass die Sortierung dem Richter oder der Richterin bereits im Vorhinein eine Bewertung nach „Relevanz“ vorgibt,[630] die sich aufgrund eines fehlerhaften Verarbeitungsvorgangs allerdings als unzutreffend darstellt. Im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Entscheidungsfindung obliegt es dem Richter jedoch, sich ein Gesamtbild von der rechtlichen Lage zu machen, um das Risiko, etwas zu übersehen, zu minimieren.[631]

Letztlich ist damit auch bei dieser erweiterten Funktionalität jedoch regelmäßig die Anforderung an die richterliche Kontrolle und Entscheidungsautonomie nach Art. 92 GG eingehalten, da das erkennende Gericht die abstrakt zusammengestellten Informationen auf den konkreten Einzelfall anzuwenden hat. Auch stellt regelmäßig die Datenbankrecherche nicht die einzige Recherchequelle dar, so dass sich die Entscheidungsfindung nicht nur aus dieser Quelle speist. Mit Blick auf Art. 92 GG ist diese Funktionalität daher unproblematisch.

Weiterhin kann jedoch bei Datenbanken auch eine Kombination zwischen der reinen Informationswiedergabe und einer Anwendung des Rechercheergebnisses auf den konkreten Sachverhalt erfolgen. Wenn eine Frage an das System mit konkreten Sachverhaltskomponenten angereichert wird, ist eine Verarbeitung der Inhalte jedenfalls denkbar, ähnlich wie dies im Falle der Textgenerierung mit justizeigenen Systemen denkbar ist (dazu sogleich). Dabei muss das System die relevanten Informationen aus dem Sachverhalt entnehmen, dazu Inhalte aus den Datenbanken ermitteln und feststellen, ob der Sachverhalt unter diese Voraussetzungen gefasst werden kann – es erfolgt mithin eine Subsumtion.[632] Hierbei sind Bewertungen mit juristischer Expertise nötig, die die durch die Ausbildung gefestigten Fähigkeiten einer Richterin oder eines Richters verlangen würden. KI-Systeme können diese Tätigkeit aufgrund der derzeitigen Limitierungen meist nicht selbst mit der notwendigen fachlichen Kompetenz durchführen (dazu s.o. S. 170 f.), so dass eine menschliche Kontrollnotwendigkeit der Regelfall ist. Da entsprechende Rechercheergebnisse sehr nahe an der finalen Entscheidungsfindung liegen, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Letztentscheidung durch den erkennenden Richter/die erkennende Richterin erfolgt, d.h. die Ausgabe des Systems nicht unbesehen übernommen wird, sondern eine Kontrolle und Korrekturmöglichkeiten durch den erkennenden Richter vorgesehen sind.

(vii) Textbausteine und Textgenerierung

Die Funktion der Erstellung und Bereitstellung von Textbausteinen und die generische Textgenerierung erlauben dem Nutzer, sich einerseits bestimmte Urteilsteile mittels Textbausteinen zusammenzustellen bzw. sich andererseits einen vollständigen Urteilstext als Ergebnis auswerfen zu lassen (zur Beschreibung, was darunter zu verstehen ist S. 41 f.). Diese Tätigkeit fällt vollkommen unzweideutig unter den Begriff

630 *Fries*, RW 2018, 414 (421); *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 423.
631 *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 423 f.
632 *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, S. 79.

der rechtsprechenden Tätigkeit und unterliegt somit den Anforderungen von Art. 92 GG, da sie im Kernbereich der richterlichen Entscheidungsfindung anzusiedeln ist. Da informationstechnische Systeme derzeit in den meisten Fällen nicht dazu in der Lage sind, rechtsprechende Tätigkeit den Anforderungen des Art. 92 GG entsprechend alleine auszuüben, ist hier stets sicherzustellen, dass der erkennende Richter/die erkennende Richterin die Ausgabe des Programms hinreichend kontrolliert und bei Bedarf das Ausgabeergebnis anpasst. Kontrollmöglichkeiten und Korrekturmöglichkeiten sind für diese Funktionalität daher zwingend erforderlich. Die Intensität, die Art und der Umfang der notwendigen Kontrolle variieren jedoch entsprechend der unterschiedlichen Funktionalität des Systems:

Schlägt das System lediglich aus einem Pool von Textbausteinen, die im Vorhinein durch einen Richter bzw. sogar den erkennenden Richter selbst verfasst worden sind, passende Textbausteine zur manuellen Auswahl vor, sind die Anforderungen des Art. 92 GG in der Regel dadurch gewahrt, dass die Einzelauswahl des passenden Textbausteins durch den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin inhaltlich erfasst, geprüft und ausgewählt wird. Wählt hingegen das System selbst passende (von einem Richter bzw. dem erkennenden Richter vorformulierte) Textbausteine aus, ist ein größeres Maß an Kontrolle durch den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin notwendig, um sicherzustellen, dass die Letztentscheidung durch einen Richter i.S.d. Art. 92 GG getroffen wird und Fehler des Systems hinreichend korrigiert werden können. Noch umfangreicher und notwendiger muss die Kontrolle durch das erkennende Gericht ausfallen, wenn das informationstechnische System selbst Text generiert, da dann die vorgeschlagenen Textteile nicht mehr auf die Gestaltung durch einen Richter i.S.d. Art. 92 GG zurückgeführt werden können. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund psychologischer Effekte wie dem sog. *automation bias* (dazu s. S. 202 ff.) die zu einer ungeprüften Übernahme eines Ausgabeergebnisses durch Richter aufgrund eines Übervertrauens in die Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme führen können. Da informationstechnische Systeme jedoch nur begrenzte Leistungsfähigkeit besitzen, ist in den meisten Situationen eine menschliche Kontrolle durch den fachkundigen Richter erforderlich. Ist z.B. bereits systemseitig eine hinreichende Kontrolle durch Richterinnen und Richter vorgesehen, ist Art. 92 GG Genüge getan.

(viii) Dialogsysteme

Die Einordnung von Dialogsystemen unter den Begriff der Rechtsprechung hängt von der jeweiligen Funktion des jeweiligen Systems ab. (zur Beschreibung, was darunter zu verstehen ist S. 43). Dass diese Systeme auf Anfragen (Prompts) reagieren und damit vor allem einen anderen Zugang zu einem Ergebnis oder einer Information ermöglichen, spielt keine Rolle für die Frage, ob die ausgefüllte Aufgabe dem Rechtsprechungsmonopol zuzuordnen ist. Regelmäßig werden diese Funktionen genutzt werden, um Informationen der Akte zu extrahieren, Text zusammenzufassen bzw. neu zu generieren (z.B. Formulierung des Tatbestands), Darstellung im Rahmen einer Relation etc. Im Bereich dieser Funktionalitäten sind dieselben Voraussetzungen anzulegen, die bereits zuvor für diese Aufgaben identifiziert worden sind. Meist ist damit, wenn nicht lediglich Metadaten extrahiert werden sollen, der Bereich der vorbereitenden Entscheidungsfindung gegeben und damit der Begriff der rechtsprechenden Tätigkeit i.S.d. Art. 92 GG erfüllt. Die Voraussetzungen sind somit

regelmäßig einzuhalten. Richterliche Kontrolle, Kontrollmöglichkeit und Korrigierbarkeit fehlerhafter Ergebnisse ist daher erforderlich.

(ix) Anonymisierung

Bei der Funktion der Anonymisierung (zur Beschreibung, was darunter zu verstehen ist S. 43 f.) ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Rechtsprechungstätigkeit i.S.d. Art. 92 GG vorliegt. Anonymisierung trägt dazu bei, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, sodass ein datenschutzkonformes Training und eine datenschutzkonforme Nutzung verschiedener Systeme (z.B. cloudbasierter Dialogsysteme, die nicht die DSGVO-Bestimmungen einhalten) ermöglicht wird. Mit der Entscheidung eines konkreten Rechtsstreits steht diese Funktionalität daher nur am Rande in Verbindung und kann daher dem administrativen Bereich zugeordnet werden. Es handelt sich somit um eine Vorbereitungsfunktion für die Nutzung der Systeme. Die Anforderungen des Art. 92 GG sind somit nicht maßgebend. Gleiches gilt für die Anonymisierung mittels KI zur Vorbereitung der Veröffentlichung von Entscheidungen. In diesem Funktionsbereich ist die Entscheidungsfindung bereits vorbei, so dass Art. 92 GG ebenfalls nicht eingreift.

(x) Schlussfolgerung

Schließlich ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die betrachteten Funktionen.

Die meisten Funktionen unterfallen dem Begriff der Rechtsprechung, weil sie die Entscheidung unmittelbar beeinflussende bzw. diese vorbereitende Tätigkeiten darstellen. In diesem Funktionsbereich sind die Anforderungen des Art. 92 GG einzuhalten. Es ist somit sicherzustellen, dass Richter i.S.d. Art 92 GG die Entscheidungsfindung final durchführen. Dies setzt an den entscheidenden Stellen unterschiedlich intensive Kontrolle, das Vorliegen von Kontrollmöglichkeiten und die Korrigierbarkeit der ausgegebenen Ergebnisse voraus. Intensität, Ausmaß und Umfang der Kontrolle variieren je nach Automatisierungsgrad. Je näher das von dem eingesetzten informationstechnischen System ausgegebene Ergebnis an einer finalen Entscheidung des Gerichts ist, desto notwendiger und intensiver muss die Kontrolle durch den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin ausfallen.

Nicht vom Anwendungsbereich des Art. 92 GG umfasst sind die Funktionen der Metadatenextraktion und der Anonymisierung, da diese Funktionen im rein administrativen Bereich liegen.

i. Richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 GG

Der Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung berührt ferner die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit, wie sie sich aus Art. 97 GG ergibt. Im Folgenden wird analysiert, inwieweit dieser Grundsatz Rahmenbedingungen für einen Einsatz informationstechnischer Systeme setzt.

aa. Gewährleistungsgehalt

Das Gewaltenteilungsprinzip des Grundgesetzes findet eine weitere Konkretisierung in Art. 97 GG.[633] Nach Art. 97 Abs. 1 GG sind die Richter „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“. Die Gewährung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung steht dabei in engem Zusammenhang mit Art. 92 Hs. 1 GG, wonach den Richtern die rechtsprechende Gewalt anvertraut ist. Art. 97 Abs. 1 GG konkretisiert die von Art. 92 GG geforderte persönliche Unabhängigkeit und Neutralität des Richters (dazu oben S. 162 ff.).[634] Bei Art. 92 GG und Art. 97 GG handelt es sich um grundlegende rechtsstaatliche Garantien.[635] Vor dem Hintergrund der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus[636] kann Art. 97 GG dabei als „schlechthin konstitutiv“[637] für die Rechtsprechung unter dem Grundgesetz bezeichnet werden.[638]

Die grundlegende Bedeutung von Art. 97 GG zeigt sich besonders darin, dass das Bundesverfassungsgericht die richterliche Unabhängigkeit als Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung gem. Art. 21 Abs. 2 GG versteht.[639] Als Bestandteil des Gewaltenteilungsprinzips kann Art. 97 GG nach herrschender Auffassung in der Literatur ferner nicht durch Verfassungsänderung aufgegeben werden, da sie zum unveränderlichen Wesenskern nach Art. 79 Abs. 3 GG gehört.[640] Außerdem ist die richterliche Unabhängigkeit Voraussetzung für die Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG und den nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG im Zivilprozess anwendbaren[641] allgemeinen Justizgewährungsanspruch. Der Staat kann seiner Verpflichtung zur Justizgewähr nur nachkommen, wenn die Strukturen des Justizsystems und der Status der Richter gesetzlich so ausgestaltet

---

633 *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 2; *Papier*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 130 Rn. 3.
634 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 14 m.w.N. Zur Rechtsprechung als Modell des „Neutralen Verfahrens“ *Voßkuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, S. 94 ff.
635 *Classen*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 2.
636 BVerfGE 2, 307, 320; weiterführend *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 17.
637 *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 1.
638 Nach *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 14, handelt es sich bei der Unabhängigkeit der Richter um „einen, wenn nicht den zentralen Baustein in der Architektur des Rechtsstaates“.
639 BVerfGE 2, 1, 13; BVerfGE 5, 85, 140.
640 *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 2; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 6; *Papier*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 130 Rn. 5.
641 Vgl. BVerfG, BeckRS 2017, 117816, Rn. 13; *Huber*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 19 Rn. 417.

sind, dass richterliche Unabhängigkeit im Sinne des Art. 97 GG institutionell gewährleistet ist.[642]

Richterliche Unabhängigkeit besteht nur innerhalb der vom Gesetz gesetzten Grenzen. Das Gesetz ist nach Art. 97 Abs. 1 GG aE der *alleinige* Entscheidungsmaßstab des Richters.[643] Die bereits dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG zu entnehmende Gesetzesbindung ist notwendiges Äquivalent zur richterlichen Unabhängigkeit.[644] Diese Unabhängigkeit kommt Richtern (1) in sachlicher (2) und persönlicher (3) Hinsicht zu.

(1) Begriff des Richters

Der Richterbegriff in Art. 97 Abs. 1 GG und Art. 92 GG ist synonym zu verstehen.[645] Insoweit kann auf die Ausführungen unter h.aa(2) „Begriff des Richters“ auf S. 162 verwiesen werden. Dies gilt jedoch nicht für Art. 97 Abs. 2 GG und Art. 92 GG. Art. 97 Abs. 2 GG gilt nur für hauptamtlich und planmäßig angestellte Richter. Ehrenamtliche Richter im Sinne des § 1 Alt. 2 DRiG fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Norm (dazu näher unten S. 162 ff.).[646]

(2) Sachliche Unabhängigkeit

Maßgeblicher Zweck der sachlichen Unabhängigkeit ist der Schutz vor Einflüssen von Außen.[647] Daher kann es richtigerweise insoweit nicht auf eine „innere Unabhängigkeit des Richters“ ankommen. Maßgeblicher Zweck des Schutzes nach außen ist der Schutz innerer richterlicher Unabhängigkeit.[648] Gegenstand der sachlichen Unabhängigkeit des Richters ist die Weisungsfreiheit des Richters bei der Entscheidungsfindung.[649] Der Gewährleistungsgehalt des Art. 97 Abs. 1 GG entfaltet sich sowohl für die Entscheidung als auch für den Vorgang der richterlichen Entscheidungsfindung.[650] Untersagt ist „jede vermeidbare Einflussnahme“ auf den Richter. Eine Einflussnahme ist vermeidbar, wenn sie nicht „zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gerichte aus ihrer Verfassung und Organisation heraus“ nötig war.[651] Es kommt daher nicht alleine darauf an, dass etwa ein von der Verwaltung zur

---

642 *Papier*, NJW 1990, 8 (9); *Papier*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5, § 130 Rn. 2; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip) Rn. 14.
643 Vgl. BVerfGE 107, 395, 403.
644 *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 25. Die Rechtsprechung unterliegt nach Art. 20 Abs. 3 GG außerdem einer Rechtsbindung. Dazu näher *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 20, Art. 20 Abs. 3 Rn. 25.
645 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 18; *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 20; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 8.
646 *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 23.
647 Str., *Voßkuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, S. 111; für eine, nicht justiziable, „innere Unabhängigkeit“ gleichwohl statt aller *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 103 ff.
648 Vgl. *Voßkuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, S. 111 m.w.N. Dennoch kann auch der Richter selbst seine sachliche Unabhängigkeit verletzen (dazu unten).
649 BVerfGE 14, 56, 69; 139, 64, 122.
650 Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit vom „Entscheidungsprozess“, BVerfG, NJW 2012, 2334, 2336. Zur richterlichen „Entscheidungsfindung im Zivilprozess durch künstliche Intelligenz“ *Huber*, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, S. 43 ff.
651 Das Bundesverfassungsgericht entwickelte diese Formel für die Einflussnahme der Exekutive, BVerfGE 26, 79, 94. Gleichwohl kann sie auch auf die anderen Gewalten übertragen werden, vgl. etwa

Verfügung gestelltes informationstechnisches System Einfluss auf den Richter nimmt („ob“), sondern wie weit dieses die richterliche Tätigkeit beeinflussen kann („wie“).

Historisch ging die Gefahr weisender Einflussnahme insbesondere von der Exekutive aus. (i).[652] Die Gewährleistung richtet sich gleichwohl auch an den Gesetzgeber (ii).[653] Umstritten ist, ob und wie weit dieses Verbot auch innerhalb der Rechtsprechung selbst gilt(iii).[654]

(i) Keine vermeidbare Einflussnahme durch die Exekutive

(a) Der Maßstab des Bundesverfassungsgerichts

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts legt einen äußerst strengen Maßstab an. Verwaltung und Regierung müssen „jede Einflussnahme(-befugnis) der Exekutive, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gerichte nicht erforderlich ist“ vermeiden.[655] Die Reichweite des Verbots der Einflussnahme bestimmt sich nach seinem Schutzzweck, der in der Sicherung der Gesetzesbindung richterlicher Entscheidungen besteht.[656] Geschützt ist die eigentliche Rechtsfindung des Richters und dieser mittelbar dienende Sach- und Verfahrensentscheidungen.[657] Darunter fallen auch „nicht ausdrücklich vorgeschriebene, dem Interesse der Rechtsuchenden dienende richterliche Handlungen, die in einem konkreten Verfahren mit der Aufgabe des Richters, Recht zu finden und den Rechtsfrieden zu sichern, in Zusammenhang stehen.“[658] Vom Verbot der Einflussnahme erfasst sind daher bereits Einwirkungen auf den Richter oder die Richterin, die nicht als unmittelbare, sondern als mittelbare Einflussnahme zu qualifizieren sind.[659] Denn auch sie können den „bösen Schein“ fehlender Unabhängigkeit begründen und zu einem Vertrauensverlust an der Objektivität und Sachlichkeit der Rechtsprechung führen.[660]

Eine Verletzung von Art. 97 Abs. 1 GG liegt daher unzweifelhaft sowohl bei generellen Weisungen als auch Einzelweisungen[661] vor.[662] Verwaltungsvorschriften, die etwa Leitlinien für die Ausübung rechtsprechender Tätigkeit vorsehen, stellen eine unzulässige Einflussnahme der Exekutive auf den Richter dar.[663] Das Verbot der

---

Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 9.

[652] BVerfGE 12, 81, 88; BVerfGE 26, 79, 93; BVerfGE 38, 1, 21.

[653] BVerfGE 12, 67, 71; BVerfGE 38, 1, 21.

[654] *Classen*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 17 m.w.N.

[655] BVerfGE 148, 69, 90 f.

[656] BVerfGE 148, 69, 91.

[657] BVerfG, NJW 2021, 3717, 3718.

[658] BVerfG, NJW 2021, 3717, 3718. Das Bundesverfassungsgericht qualifiziert dies als „Kernbereich“ richterlicher Tätigkeit und stellt damit auf stetige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Dazu sogleich.

[659] BVerfGE 148, 69, 91.

[660] Ebd.

[661] BVerfGE 14, 56, 69; BVerfGE 36, 174, 185.

[662] *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 75; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 26.

[663] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 26; *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 75.

Einflussnahme geht gleichwohl darüber hinaus. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Exekutive „grundsätzlich auch jede andere Form der vermeidbaren Einflussnahme auf die rechtsprechende Gewalt untersagt“ ist, wobei darunter auch „mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahmen“ fallen.[664] Eine Verletzung von Art. 97 Abs. 1 GG kann bereits vorliegen, „wenn ein besonnener Richter durch ein Gefühl des unkontrollierbaren Beobachtetwerdens (…) von der Verwendung der ihm zur Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel abgehalten würde.“[665]

(b) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach dem Deutschen Richtergesetz

Richter können sich gegen behauptete Beeinträchtigungen ihrer Unabhängigkeit durch die Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 3 DRiG gerichtlich zur Wehr setzen. Die Norm knüpft an § 25 DRiG an, der die richterliche Unabhängigkeit – nahezu wortgleich mit Art. 97 Abs. 1 GG –einfachgesetzlich festschreibt. Allerdings kann sich der Richter nicht auf seine Unabhängigkeit berufen, soweit er der Dienstaufsicht untersteht. Nach § 26 Abs. 1 DRiG untersteht der Richter einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. § 26 Abs. 2 DRiG bestimmt, dass die Dienstaufsicht vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis umfasst, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

Aus diesem Spannungsverhältnis hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 e) DRiG entscheidet das Dienstgericht des Bundes endgültig über die Anfechtung von Maßnahmen der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 3 DRiG. Für Richter im Bundesdienst ist nach § 61 Abs. 1 DRiG ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs als Dienstgericht des Bundes zuständig. Die hierzu ergangene Rechtsprechung kann an dieser Stelle nur in Grundzügen dargestellt werden.[666]

Differenziert wird in Anknüpfung an frühe Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts[667] zwischen einem „Kernbereich“ richterlicher Tätigkeit, der dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen entzogen ist, soweit nicht „ein offensichtlicher, jedem Zweifel entrückter Fehlgriff“ vorliegt[668] und einem „äußeren Ordnungsbereich“, der insoweit der Dienstaufsicht unterliegt[669]. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hält trotz deutlicher Kritik aus dem Schrifttum an der „Kernbereichstheorie“ fest.[670] Auch das Bundesverfassungsgericht hat in einem jüngeren Beschluss auf den „Kernbereich“ als Maßstab für die Abgrenzung abgestellt.[671]

---

[664] BVerfGE 148, 69, 90. Vgl. dazu bereits BVerfG NJW 2013, 2102, 2103 m.w.N.
[665] BVerfG NJW 2013, 2102, 2103.
[666] Für weiterführende Einzeljudikatur vgl. etwa *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 33 ff; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 20 f; *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 84.
[667] BVerfGE 38, 139, 152.
[668] St. Rspr. BGH NJW 2010, 302, 303; NJW 1977, 437, 437.
[669] BGH NJW 2010, 302, 303.
[670] Statt aller *Schilken*, JZ 2006, 860 (865 ff. m.w.N.).
[671] BVerfG NJW 2021, 3717, 3718.

Der „Kernbereich“ richterlicher Tätigkeit umfasst „in erster Linie die eigentliche Rechtsfindung und die ihr mittelbar dienenden Sach- und Verfahrensentscheidungen, einschließlich nicht ausdrücklich vorgeschriebener, dem Interesse der Rechtsuchenden dienender richterlicher Handlungen, die in einem konkreten Verfahren mit der Aufgabe des Richters, Recht zu finden und den Rechtsfrieden zu sichern, in Zusammenhang stehen.“[672] Vor diesem Hintergrund fasst es die Rechtsprechung etwa als Bestandteil des „Kernbereichs“ auf, wenn der Richter bzw. die Richterin nicht mehr als einen Sitzungstag in der Woche abhalten möchte.[673] Dasselbe gilt für eine inhaltliche Kontrolle richterlicher Dokumente durch die Verwaltung[674] und das Abfassen der Entscheidungsgründe des Urteils.[675] Richterinnen und Richter müssen ihrer Tätigkeit außerdem grundsätzlich nicht innerhalb fester Dienstzeiten und auch nicht an der Gerichtsstelle nachkommen.[676] In den „äußeren Ordnungsbereich“ dagegen fällt die Tätigkeit, „als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, die äußere Form der Erledigung eines Dienstgeschäfts oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der Rechtsprechungstätigkeit so weit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig angesehen werden können.“[677]

Neben einer Abwehrfunktion gegen die Verwaltung kommt der richterlichen Unabhängigkeit auch eine Leistungsfunktion zu. Richterinnen und Richter haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Berücksichtigung „bei der Zuteilung der vorhandenen, für die Arbeit erforderlichen personellen und sächlichen Mittel“[678]. Eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit kann sich daher auch aus einer ungenügenden Mittelausstattung ergeben.[679] Diese ist jedenfalls aber dann zu verneinen, wenn der Richter Ausstattung mit Papier statt der e-Akte verlangt.[680] Ob sich dabei ein umfassender und justiziabler Leistungsanspruch des Richters aus § 26 Abs. 3 DRiG ergibt, hat der Bundesgerichtshof bislang offengelassen.[681]

(ii) Keine vermeidbare Einflussnahme durch den Gesetzgeber

Im Gegensatz zur Exekutive steht die Gesetzgebung nicht in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit.[682] Vielmehr bedingen sich beide vor dem Hintergrund der Bindung des Richters an Recht und Gesetz.[683] Der Gesetzgeber ist befugt, das Recht einschließlich des Prozessrechts näher auszugestalten.[684] Er darf nach ganz herrschender Auffassung in der Literatur aber keine Beschlüsse zu laufenden Gerichtsverfahren fassen oder sogar ein

[672] St. Rspr. BGH NJW 2010, 302, 303.
[673] BGH NJW 1988, 421, 423.
[674] BGH MMR 2012, 128, 128.
[675] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 30 unter Berücksichtigung eines Beschl.es des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG, NJW 1991, 2657, 2657.
[676] BGH, NJW 2003, 282, 282; NJW 1991, 1103, 1104 ff.
[677] St. Rspr. BGH NJW 2010, 302, 303.
[678] BGH NJW 2003, 282, 283.
[679] BGH NJW 2003, 282, 283.
[680] BGH, NJOZ 2011, 1461, 1462 f.
[681] BGH NJW 2003, 282, 282 f.
[682] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 21.
[683] *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 12.
[684] BVerfGE 36, 174, 185.

Einzelfallgesetz verabschieden, das die Rechtslage in der zu entscheidenden Rechtssache verändert.[685]

Ein Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit kommt allerdings bei einer Unterausstattung des Richters in Betracht.[686] Liegt eine Unterausstattung durch den betreffenden Haushaltsgesetzgeber vor, kann diese nach teilweise vertretener Auffassung auch als Verstoß gegen die hergebrachten Grundsätze des richterlichen Amtsrechts gem. Art. 33 Abs. 5 GG gerichtlich geltend gemacht werden.[687] Denn dem (Haushalts-)Gesetzgeber obliegt die hinreichende personelle und materielle Ausstattung der Rechtsprechung.[688] Die Entscheidung über die Ausstattung des richterlichen Arbeitsplatzes im Einzelnen liegt sodann bei der Verwaltung.[689]

(iii) Umfang der Einflussnahme durch die Rechtsprechung

Die richterliche Unabhängigkeit schützt den Richter auch innerhalb der Gerichtsbarkeit und sogar innerhalb der Kammer eines Gerichts.[690] Der Richter ist grundsätzlich weder an obergerichtliche Rechtsprechung noch an eine herrschende Meinung im Schrifttum gebunden.[691] Aus dem Prozessrecht können sich gleichwohl Einschränkungen als Ergebnis gesetzgeberischer Entscheidungen ergeben,[692] etwa die für alle Gerichte bestehende Bindungswirkung an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach § 31 Abs. 1 BVerfGG oder die Bindung des Berufungsgerichts an die Beurteilung des Revisionsgerichts bei Zurückverweisung nach § 563 Abs. 2 ZPO.

Der richterlichen Unabhängigkeit steht allerdings entgegen, wenn ein nach dem Gesetz nicht dazu berufener Richter an der Entscheidungsfindung beteiligt ist (zum Verstoß gegen das Recht auf einen gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG unten S. 212 ff.). Nach dem Bundesverfassungsgericht ist „sicher, daß die sachliche Unabhängigkeit jedenfalls vor solchen internen Eingriffen schützt, für die es an einer Ermächtigung zur Wahrnehmung richterlicher Funktionen nach jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt fehlt.“[693]

(iv) Unzulässigkeit einer Nutzungsverpflichtung des informationstechnischen Systems

Gemessen am Gewährleistungsgehalt des Art. 97 Abs. 1 GG ist daher anzunehmen, dass die richterliche Unabhängigkeit bei einer *Verpflichtung* von Richterinnen und Richtern zur Nutzung des jeweiligen informationstechnischen Systems verletzt

685 *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 92; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 12.
686 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 24; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 12.
687 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 24; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 12.
688 BVerfG, BeckRS 2012, 58227. Zum Ganzen *Wittreck*, VVDStRL 2015, 115 (141 ff.).
689 BGH NJW 1988, 417, 417 f.
690 BVerfG, NJW 1996, 2149, 2150.
691 Vgl. BVerfGE 87, 273, 278.
692 *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 96 f; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 42.
693 BVerfG, NJW 1996, 2149, 2150.

wäre.[694] Denn ein solches System ist – jedenfalls zum gegenwärtigen Stand – nicht erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Gerichte aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch im Bereich der Massenverfahren. Zwar ist hier eine erhebliche Belastung des einzelnen Richters bzw. der Richterin durch massenhaft eingehende Verfahren gegeben, was die Verfahrenserledigung erheblich hemmt. Diese Arbeitsanfälle lassen sich aber auch ohne informationstechnische Systeme soweit bearbeiten, dass die Funktionsfähigkeit der Gerichte nicht nachhaltig gefährdet ist. Dies zeigen die Erfahrungen aus den Diesel-Verfahren, wo sich auch jenseits von Instrumenten wie OLGA Arbeitsabläufe zur effizienteren Erledigung der Verfahren etabliert haben. Die Einflussnahme auf die richterliche Unabhängigkeit durch einen Nutzungszwang wäre derzeit daher vermeidbar. Ob diese Einschätzung allerdings auch in Zukunft (zumindest mit Blick auf Massenverfahren) tragen wird, darf zumindest vor dem Hintergrund sozio-demographischer Faktoren, d.h. der zu erwartenden Pensionierungswellen, der sinkenden Studierendenzahlen und den damit verbundenen Nachwuchsfragen in der Justiz in Zweifel gezogen werden.[695]

(v) Verletzung der sachlichen Unabhängigkeit durch den Richter selbst

In der Literatur wird ferner angenommen, dass der erkennende Richter seine sachliche Unabhängigkeit aus Art. 97 Abs. 1 GG durch eigenes Verhalten verletzen kann.[696] Davon wird ausgegangen, wenn Richterinnen und Richter sich im Rahmen der Entscheidungsfindung uneingeschränkt und unreflektiert auf das Ausgabeergebnis eines informationstechnischen Systems verlassen und ihre Entscheidung damit nicht dem Gesetz, sondern dem System entnehmen.[697] In der Tat wird insoweit der Boden der Gesetzesbindung verlassen und von außen (durch das System bzw. den Systembetreiber) Einfluss auf die Entscheidungsfindung genommen. In einem solchen Fall kommen ferner dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen in Betracht.[698]

---

[694] Ebenso *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 113, derzufolge bereits Art. 92 GG dem Einsatz informationstechnischer Systeme anstelle eines Richters entgegensteht, vgl. Rn. 112; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 293 m.w.N; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 12; "skeptisch" auch *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 42.

[695] Siehe dazu auch *Schmoll/Zitt*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 55. Siehe in diesem Zusammenhang auch: https://hessen.de/presse/pressearchiv/gerichte-muessen-bei-zivilgerichtlichen-massenverfahren-entlastet-werden (zuletzt geprüft am 29.07.2025), sowie Vorschläge des Deutschen Richterbundes zur besseren Bewältigung von Massenverfahren, abrufbar unter https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Stellungnahmen/2022/Loesungsvorschlaege_AG_Massenverfahren.pdf (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[696] *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 155; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 9.

[697] Vgl. *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 155.

[698] Ebd., Rn. 154.1; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 13. Zum sog. automation bias unten S. 202.

(3) Persönliche Unabhängigkeit

Die sachliche Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern erfährt ihre institutionelle Sicherung durch die Art. 97 Abs. 2 GG zu entnehmende persönliche Unabhängigkeit.[699] Richter dürfen keinerlei persönliche Nachteile (berufliche wie außerberufliche) durch ihre Tätigkeit drohen (persönliche Unabhängigkeit),[700] wenn diese Nachteile geeignet sind, die sachliche Unabhängigkeit der Richter in Frage zu stellen bzw. die betreffende Person von ihrer Rechtsprechungstätigkeit abzuhalten.[701] Mit dieser Garantie meint Art. 97 Abs. 2 GG nicht nur förmliche Akte der Versetzung bzw. Absetzung, sondern jede Regelung die sich faktisch wie eine Versetzung bzw. Absetzung auswirkt (z.B. die Regelung im Geschäftsverteilungsplan, die die Amtsausübung verhindert).[702] Art. 97 Abs. 2 GG garantiert Richtern daher Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit (sog. Grundsatz der Inamovibilität).[703] Diese Grundsätze sind zwar in Art. 97 Abs. 2 GG verankert, sie kommen im Wortlaut der Norm gleichwohl nur eingeschränkt zum Ausdruck. Explizit genannt ist lediglich, dass Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können.

Die persönliche Unabhängigkeit betrifft Richterinnen und Richter, die ihrer Tätigkeit im Hauptamt nachgehen und auf eine richterliche Planstelle berufen worden sind.[704] Bei ihnen handelt es sich um „hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter“ i.S.d. Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG. In den Schutzbereich fallen daher nicht ehrenamtliche Richter (§ 1 DRiG), Richter auf Probe (§ 12 DRiG) und Richter kraft Auftrags (§ 14 DRiG).[705]

Mit Blick auf den entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme[706] ist folgende Überlegung zu beachten: Wird ein solches System Richterinnen und Richtern auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt, könnte dessen Nutzbarkeit und Nutzung zumindest mittelbar Einfluss auf die persönliche und sachliche Unabhängigkeit weiterer Richter haben. Denn der Einsatz eines informationstechnischen Systems wird bei entsprechender Systemgestaltung zur effizienteren Erledigung von Gerichtsverfahren beitragen und somit die Erledigungsquoten von Richterinnen und Richtern, die dieses System einsetzen, deutlich erhöhen. Führt eine erhöhte Erledigungsquote auch zu einer Anhebung der Zielvorgaben im Rahmen der Personalbedarfsbemessung (PEBB§Y),[707] könnte sich faktisch damit ein Nutzungszwang ergeben, da im Falle einer Nichtnutzung im

[699] St. Rspr. BVerfG, NJW 2015, 1935, 1940; BVerfGE 87, 68, 85.
[700] BVerfGE 17, 252, 259 f.
[701] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 97 Rn. 14.
[702] BVerfGE 17, 252, 259 f.
[703] *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 97 Rn. 22; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 97 Rn. 14.
[704] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 97 Rn. 17 m.w.N.
[705] Ebd.
[706] Persönliche Unabhängigkeit eines informationstechnischen Systems, das als Richter agiert (entscheidungsersetzender Einsatz) gibt es nicht, dazu siehe S. 207.
[707] Eine vollständige Neubemessung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist für das Jahr 2027 vorgesehen, siehe Beschlüsse der 95. JuMiKo 2024 in Niedersachsen, Beschl. zu TOP I.27, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/beschluesse (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Vergleich mit anderen Richtern gegebenfalls deutlich reduzierte Erledigungsquoten ergeben könnten und u.U. dienstrechtliche Maßnahmen drohen könnten (freilich nur in sehr restriktivem Ausmaß).[708] Ein solcher faktischer Nutzungszwang würde eine entsprechende Beeinträchtigung der persönlichen, aber auch der sachlichen Unabhängigkeit darstellen und ist bei einer Neugestaltung des PEBB§Y-Systems bzw. eines Äquivalents zu bedenken.[709]

(4) Zwischenergebnis

Insgesamt gibt die Rechtsprechung für den Begriff der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG nur wenig klare Konturen vor. Sie legt dabei unzweifelhaft einen strengen Maßstab an und versteht die sachliche Unabhängigkeit des Richters weit. Gleichwohl findet der Rechtsanwender im Einzelnen eine fragmentierte Rechtslage vor, die sich sowohl aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG als auch aus der des Bundesgerichtshofs zur Unabhängigkeit insbesondere nach § 26 Abs. 3 DRiG i.V.m. § 25 DRiG zusammensetzt. Dabei darf nicht davon ausgegangen werden, dass das Bundesverfassungsgericht stets dem Bundesgerichtshof folgt. Gleichwohl hat es in jüngerer Zeit wesentliche Bestandteile der Kernbereichstheorie, die maßgeblich vom Bundesgerichtshof entwickelt wurde, in die eigene Rechtsprechung aufgenommen.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Auf Grundlage der zuvor gewonnenen Erkenntnisse soll nachfolgend untersucht werden, bei welchen konkreten Einsatzszenarien informationstechnische Systeme in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Art. 97 GG verwendet werden können. Dabei ist zwischen einem entscheidungsersetzenden und einem entscheidungsunterstützenden Einsatz zu differenzieren. Bevor auf diese Einsatzszenarien näher eingegangen wird, ist vorab die grundsätzliche Frage zu klären, wer unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit ein informationstechnisches System für den Einsatz in der richterlichen Entscheidungsfindung überhaupt entwickeln, betreiben und warten darf, und ob der Betrieb eines solchen Systems prinzipiell der Verwaltung überlassen werden darf.

(1) Entwicklung und Betrieb eines informationstechnischen Systems durch die Verwaltung bzw. Dritte

Zunächst stellt sich ganz allgemein die Frage mit Blick auf die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit, wer denn überhaupt ein entscheidungsersetzendes bzw. entscheidungsunterstützendes System entwickeln, betreiben oder auch warten dürfte. Ausgehend von der oben dargestellten sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit

[708] Vgl. dazu der kritische Beitrag von *Münchbach*, NJW 2020, 3283. Siehe zur kritischen Haltung des BVerfG zu festen Zielquoten BVerfG NJW 2021, 3717 (Nichtannahmebeschluss) m.w.N.
[709] Siehe kritisch auch Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock.

der Richter ist weiter zu klären, welche Auswirkungen diese Anforderungen für die Entwicklung, den Betrieb bzw. die Wartung entsprechender Systeme haben.

Die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit in Art. 97 GG stellt eine besondere Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes dar. Sie stellt sicher, dass die richterliche Tätigkeit von anderen Staatsgewalten und von Dritten unberührt bleibt (s.o.). Im Abschnitt zu den Vorgaben des Gewaltenteilungsprinzips ist eingehend analysiert worden, welche Auswirkungen der Gewaltenteilungsgrundsatz auf den Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung hat (dazu S. 131 ff.). Zur Entwicklung von informationstechnischen Systemen ist Folgendes festgehalten worden: Ob der Einsatz eines informationstechnischen Systems im jeweiligen Anwendungsszenario mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz in Konflikt steht, hängt maßgeblich von der Wahrung des Kernbereichs der rechtsprechenden Gewalt ab. Die verfassungsrechtlichen Grenzen des Gewaltenteilungsteilungsprinzips sind im Hinblichauf den Art. 92 GG überschritten, wenn das informationstechnische System Kompetenzen aus dem richterlichen Kernbereich übernimmt (entscheidungsersetzend bzw. entscheidungsunterstützend), ohne dass Richterinnen und Richter Einfluss im Entwicklungsprozess bzw. bei Betrieb des Systems durch Überwachungs-, Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten zukommt. Da die inhaltliche Entscheidungsfindung gem. Art. 92 GG ausschließlich den Richtern zugewiesen ist – und nicht Softwareentwicklern oder Verwaltungsbeamten[710] wäre die Entwicklung und der Betrieb eines entscheidungsersetzenden Systems allein durch die Justizverwaltung bzw. private Dritte mit dem Gewaltenteilungsprinzip, dem Grundsatz der sachlichen Unabhängigkeit von Richtern (Art. 97 GG) sowie dem richterlichen Rechtsprechungsmonopol (Art. 92 GG) unvereinbar.[711] Würde beispielsweise ein regelbasiertes Entscheidungssystem für bestimmte einfache Fluggastrechteverfahren entwickelt, dürften die erforderlichen Entscheidungsbäume nicht ausschließlich von Softwareentwicklern bzw. Verwaltungsbeamten erarbeitet werden, sondern müssten unter Mitwirkung und Kontrolle von Richterinnen und Richtern (zumindest in Arbeitsgruppen) gestaltet werden. Entsprechendes gilt für die Auswahl und Gestaltung der Trainingsdaten für selbstlernende Systeme. Auch hier sind Richterinnen und Richter notwendig zu beteiligen. Diese Feststellungen greifen letztlich auch unter dem Aspekt der sachlichen (und persönlichen) Unabhängigkeit. Wird ein System vorwiegend ohne richterliche Beteiligung entwickelt und betrieben, nehmen Externe unweigerlich Einfluss auf die richterliche Entscheidungsfindung und greifen damit in die sachliche Unabhängigkeit von Richtern in deren Kernbereich ein. Dies ist mit Art. 97 GG unvereinbar. Richter sind somit zwingend bei der Entwicklung zu beteiligen.

Unter dem Aspekt der Gewaltenteilung ist in dieser Analyse ferner festgehalten worden, dass auch der Betrieb eines solchen Systems durch die Verwaltung bzw. einen externen beauftragten Dienstleister nicht zwingend verfassungswidrig ist, wenn sichergestellt ist, dass Richterinnen und Richtern die Kontrolle über das System

[710] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 291 f.; Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 10; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 313.

[711] Ähnlich *Riehm*, in: Reuß/Windau (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, S. 3 (17); *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (478); *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 163 ff.

zusteht und eine inhaltliche Kontrolle bzw. Einflussnahme auf die richterliche Arbeit durch Dritte bzw. die Verwaltung ausgeschlossen ist. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 GG, die den Gewaltenteilungsgrundsatz konkretisiert. Maßgeblich ist insoweit insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Betrieb eines gerichtlichen „EDV-Netzes“ durch eine Behörde[712] und des Bundesverfassungsgerichts.[713] Streitgegenstand war hier eine dienstaufsichtsrechtliche Maßnahme, mit der die Duldung der zentralen Administration des EDV-Netzes durch eine andere Behörde verlangt wurde.[714]

Die Überlassung des Betriebs ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass damit **keine unzulässige inhaltliche Kontrolle richterlicher Dokumente** einhergeht und die **Überlassung „dem sachgerechten Betrieb und der ordnungsgemäßen Verwaltung des EDV-Netzes“ dient**.[715] Die bloße *Eignung* des EDV-Netzes zur inhaltlichen Kontrolle richterlicher Dokumente reicht für eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit hingegen nicht aus.[716]

Auch kommt der Verwaltung zur Sicherstellung einer geordneten Rechtspflege das Recht zu, sich durch Beobachtung des richterlichen Dienstbetriebs und der richterlichen Tätigkeit zu informieren.[717] Nur so kann der Rechtsstaat seiner Verpflichtung zur Justizgewähr nachkommen.[718] Die Beobachtungsfunktion der Verwaltung beeinträchtigt die richterliche Unabhängigkeit nicht, sofern keine unzulässige inhaltliche Kontrolle richterlicher Dokumente erfolgt. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes umfasst die Beobachtungsfunktion die Kontrolle technischer Geräte und anderer Hilfsmittel, etwa zur Vermeidung missbräuchlicher privater Nutzung oder unnötiger Kosten.[719] Erfasst ist damit der äußere Ordnungsbereich richterlicher Tätigkeit, der ebenfalls der Dienstaufsicht unterliegt.

Innerhalb des aufgezeigten Spannungsfeldes zwischen dem Kernbereich und dem äußeren Ordnungsbereich richterlicher Tätigkeit ist eine Beobachtung unzulässig, wenn sie zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung richterlicher Rechtsfindung führt, auch durch die Ausübung psychischen Drucks.[720] Der Schutzbereich richterlicher Unabhängigkeit umfasst daher auch von einem Richter „zur Vorbereitung seiner Entscheidung angefertigte und in das EDV-Netz gestellte Dokumente, z.B. Entscheidungsentwürfe, Voten, Notizen oder Vermerke über Beratungen.“ Eine Beeinträchtigung gem. § 26 Abs. 3 DRiG *kann* folglich dann vorliegen, wenn Maßnahmen der Verwaltung „einen Richter veranlassen können, seinen Dienstcomputer und das EDV-Netz zur Erledigung dieser oder anderer richterlicher Aufgaben nicht in dem von ihm für sachgerecht gehaltenen Umfang zu benutzen.“[721]

---

[712] BGH, MMR 2012, 128, 128 ff.
[713] BVerfG NJW 2013, 2102.
[714] Dabei handelte es sich um die Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), eine Oberbehörde der Landesfinanzverwaltung, vgl. BGH, MMR 2012, 128, 128.
[715] Ebd.
[716] Vgl. dazu bereits BGH NJW 1995, 731, 732.
[717] BGH, MMR 2012, 128, 128; NJW 1991, 421, 422.
[718] BGH NJW 1991, 421, 422.
[719] BGH, MMR 2012, 128, 128.
[720] Ebd.
[721] Ebd.

Bei der Zentralisierung von IT-Aufgaben stellt die Verwaltung des IT-Systems durch die Gerichtsbarkeit selbst den „Königsweg“[722] dar. Wird das IT-System hingegen der Verwaltung überlassen, ist eine klare Regelung behördlicher Zugriffsrechte auf das System zu empfehlen.[723] Teilweise wird vertreten, der Verwaltung lediglich den Zugriff auf äußere Daten zu gestatten, ohne ihr eine inhaltliche Einsicht zu gewähren.[724] Jedenfalls sind der Rechtsprechung bei einer Systemüberlassung an die Verwaltung effektive Kontroll- und Mitsprachemöglichkeiten einzuräumen.[725]

(2) Entscheidungsersetzender Einsatz eines informationstechnischen Systems

Im Folgenden soll ein möglicher Einsatz eines entscheidungsersetzenden informationstechnischen Systems im Lichte der Gewährleistungen des Art. 97 GG untersucht werden. Wie zuvor eingehend dargestellt, können derartige Systeme grundsätzlich unter den Richterbegriff des Art. 92 GG gefasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Qualifikationsmerkmale erfüllen. (dazu oben S.162 f.). Hierzu zählen insbesondere die zuvor erläuterte sachliche und persönliche Unabhängigkeit.

Mit Blick auf den entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme ergeben sich zumindest keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich des Erfordernisses der persönlichen Unabhängigkeit[726] – auch wenn dies teils in der Literatur diskutiert wird.[727] Informationstechnische Systeme sind – anders als menschliche Entscheidungsträger – nicht empfänglich für persönliche Nachteile, etwa dienstrechtliche Konsequenzen wie eine Außerbetriebnahme. Entsprechend bleibt ihre Funktionsweise unbeeinflusst von Eigeninteressen oder individuellen Erwägungen. Da sie über keine eigenen bzw. persönlichen Interessen verfügen, die zur Beeinflussung des Systemverhaltens genutzt werden könnten, geht von ihnen unter diesem Aspekt ein geringeres Gefährdungspotenzial aus als von natürlichen Personen.

Mit Blick auf die sachliche Unabhängigkeit ist erforderlich, dass der Richter seine Entscheidungsfindung ausschließlich am Gesetz orientiert und jegliche Einflussnahme von außen, d.h. von anderen Gewalten bzw. von privaten Akteuren unterbunden werden.[728] Beim Einsatz informationstechnischer Systeme ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt zahlreiche potenzielle Gefahren sachfremder Einflussnahme. Solche können sich etwa bereits im Entwicklungsprozess zeigen, beispielsweise durch die gezielte Auswahl bestimmter Trainingsdaten oder durch Einwirkungen privater bzw. staatlicher Entwickler. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der externen Manipulation im Eingabebereich, etwa durch maschinenlesbare, für den Menschen nicht erkennbare Texteingaben. Schließlich sind auch gezielte Angriffe auf das System – etwa in Form von Hackerangriffen – denkbar, die die sachliche Unabhängigkeit

[722] *Radke*, jM 2016, 8 (12).
[723] Vgl. BGH MMR 2012, 128, 129.
[724] *v. Notz*, JZ 2017, 607 (613).
[725] *Heckmann*, in: Bräutigam (Hrsg.), IT-Outsourcing und Cloud-Computing, Teil 10 Rn. 167 m.w.N.
[726] Ebenso *Kernchen*, Automatisierung und richterliche Rechtsanwendung, S. 357 f.
[727] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 137 f.
[728] BVerfG, NJW 2013, 2102, 2103; NJW 1962, 1611, 1611.

beeinträchtigen könnten.[729] Die tatsächlich bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten erfordern – wie dies beim Menschen ebenfalls der Fall ist – das Treffen von Sicherungsmaßnahmen, die ein informationstechnisches System gegen sachliche Einflussnahmen von Innen und Außen resilient machen.[730] So ist bereits im Entwicklungsprozess sicherzustellen, dass ein informationstechnisches System frei von unzulässiger Einflussnahme durch andere Gewalten bleibt und sich die Tätigkeit des Systems daher sachlich lediglich an der Gesetzesbindung orientiert.[731] Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass das System wirksam gegen äußere Manipulationen abgeschirmt ist. Es ist daher in einer sicheren, dem Einsatzzweck angemessenen Umgebung zu betreiben. Fehlen solche Maßnahmen, erfüllt das System das Erfordernis sachlicher Unabhängigkeit nicht, so dass die nach Art. 92 GG erforderlichen Qualitätsmerkmale nicht gegeben sind. Der Einsatz im Bereich der rechtsprechenden Gewalt (zum Begriff s.o. S. 157 f.) wäre somit verfassungswidrig.[732] Nicht mit der sachlichen Unabhängigkeit in Konflikt stehen hingegen Fehler des Programms selbst, die aus dem Inneren des Systems folgen (z.B. im Trainingsprozess entwickelte Biases oder Halluzinationen). Diese inneren Fehler nehmen gerade nicht von Außen Einfluss auf die unabhängige Entscheidung am Gesetz, stehen allerdings mit den anderen Erfordernissen (Rechtsgelehrtheit, Unvoreingenommenheit usw.) in Widerspruch.

(3) Entscheidungsunterstützender Einsatz eines informationstechnischen Systems

Im Folgenden ist zu untersuchen, für welche Funktionen aus dem Funktionscluster informationstechnische Systeme nach den dargestellten Maßstäben für die Entscheidungsunterstützung eingesetzt werden können, ohne die richterliche Unabhängigkeit zu verletzen.

(i) Keine unzulässige Einflussnahme auf Richter

(a) Maßstabsbildung beim entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme

Grundsätzlich kann Richterinnen und Richtern die Nutzung eines entscheidungsunterstützenden informationstechnischen Systems derzeit nicht vorgeschrieben werden (dazu oben S. 192 f.). Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit Richter freiwillig ein informationstechnisches System zur Unterstützung ihrer Tätigkeit vor dem Hintergrund der Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit

729 *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 156; ferner *Kernchen*, Automatisierung und richterliche Rechtsanwendung, S. 239 f.
730 Ähnlich *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 156.
731 Siehe auch *Kernchen*, Automatisierung und richterliche Rechtsanwendung, S. 328 f.
732 Grundlegende Skepsis äußert hingegen *Kernchen*, Automatisierung und richterliche Rechtsanwendung, S. 330, die schon die grundlegende Fähigkeit informationstechnischer Systeme zur inneren Unabhängigkeit in Frage stellt. Allerdings wurde oben (bei S. 197 ff.) bereits dargelegt, dass die sachliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG nicht eine innere Unabhängigkeit vorschreibt, sondern die Weisungsfreiheit des Richters bei der Entscheidungsfindung gewährleistet. Insofern ist also die Perspektive eine andere.

einsetzen *dürfen*.[733] Wird ihnen der Einsatz eines solchen Systems durch die Exekutive, den Gesetzgeber oder die Gerichtsbarkeit ermöglicht und obliegt die Entscheidung hierüber dem Richter bzw. der Richterin, so hängt die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz richterlicher Unabhängigkeit maßgeblich von der Ausgestaltung des konkreten Systems ab.[734]

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedes informationstechnische System, das zwangsläufig von Dritten entwickelt oder ausgestaltet wird, potenziell Einfluss auf den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin nehmen kann. Der Maßstab dafür, ab wann ein solches Verhalten als unzulässige Einflussnahme zu qualifizieren ist, ist – wie oben dargelegt – streng anzulegen. Zwar reicht die bloße Eignung des Systems zur Einflussnahme nicht aus, um einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit anzunehmen. Es ist indes auch nicht erforderlich, dass Dritte unmittelbar auf den Richter oder die Richterin Einfluss nehmen. Ausreichend für eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit können bereits mittelbare, subtile oder psychologische Einflussnahmen z.B. auf die Entscheidungsfindung sein (dazu oben S. 189 f.). Die folgenden Ausführungen weisen daher auf Gefährdungspotenziale durch Dritte hin, die nach obigen Maßstäben zu einer Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit führen können (dazu oben S. 188 ff.).

Dass nicht jede faktische Beeinflussung richterlicher Entscheidungsfindung zwangsläufig eine Verletzung richterlicher Unabhängigkeit zur Folge haben muss, zeigt die folgende Überlegung: Auch Suchmaschinen und Recherchetools unterstützen Richterinnen und Richter bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidungen. Der Einsatz entsprechender Angebote, insbesondere von Fachanbietern wie juris oder BeckOnline, ist aus der modernen juristischen Arbeitspraxis nicht mehr wegzudenken. Solche Dienste werden den Richtern regelmäßig durch die Verwaltung bereitgestellt und basieren ebenfalls auf algorithmengestützten Suchmechanismen.[735] Der Entwickler kann insbesondere durch die Gestaltung der Reihenfolge der ausgegebenen Informationen Einfluss auf das Rechercheergebnis und somit direkt Einfluss auf die richterliche Tätigkeit nehmen,[736] indem der suchenden Person bestimmte Ergebnisse als relevanter bzw. weniger relevant angezeigt werden. Freilich folgt aus der bloßen Reihung eines Suchergebnisses noch kein ausgearbeitetes Urteil. Jedoch kann die Position, an der eine einschlägige Quelle innerhalb der Ergebnisliste erscheint, ihre Auffindbarkeit nachhaltig beeinflussen. Es wird davon ausgegangen, dass Nutzer vorrangig auf Treffer im oberen Drittel der Suchergebnisse klicken, während nachrangig gelistete Fundstellen bei der Recherche nur in seltenen Fällen berücksichtigt werden.[737] Gleichwohl stellen elektronische Datenbanken nicht das einzige Rechercheinstrument dar. Es erschiene daher fernliegend, allein in der algorithmischen Sortierung von Suchergebnissen – die in nahezu allen Fällen richterlicher Online-Recherche der letzten Jahre zum Tragen kam – eine Verletzung

[733] Ebenso *Huber*, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, S. 43 (48).
[734] Vgl. *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 42.
[735] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 292.
[736] Ebenso *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 16; *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 292.
[737] Ebenso *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 17.

richterlicher Unabhängigkeit zu sehen.[738] Das Bundesverfassungsgericht ist mit seiner Rechtsprechung zur richterlichen Unabhängigkeit keineswegs bestrebt, eine Unterstützung richterlicher Tätigkeit durch zeitgemäße sachliche Ausstattung zu verhindern. Vielmehr erkennt es die Leistungsfunktion der richterlichen Unabhängigkeit ausdrücklich an und leitet hieraus eine Verpflichtung zur Bereitstellung der hierfür erforderlichen sachlichen Mittel ab. Daraus folgt, dass nicht schon jede bloße Berührung richterlicher Tätigkeit bzw. die bloße Relevanz der Arbeitsergebnisse eines Systems für die richterliche Tätigkeit eine Verletzung der sachlichen Unabhängigkeit darstellt. Ist ein System möglicherweise fehlerhaft und sind seine Arbeitsergebnisse nicht vollständig nachvollziehbar oder zutreffend, liegt darin zwar eine Berührung der richterlichen Unabhängigkeit, begründet für sich genommen jedoch keine Verletzung derselben. Anders mag es demgegenüber liegen, wenn Suchmaschinenbetreiber bestimmte Quellen gezielt herausfiltern, um bestimmte Argumentations- oder Rechtsprechungslinien für den Suchenden unauffindbar zu machen und dadurch Einfluss auf die richterliche Entscheidungsfindung nehmen. Hierin ist eine Beeinflussung richterlicher Tätigkeit zu sehen, die mit der sachlichen Unabhängigkeit in Konflikt steht. Ein entsprechend gesteuertes System dürfte daher nicht zum Einsatz kommen.

(b) Unzulässige Einflussnahme durch Verwaltung, Gerichtsbarkeit und private Dienstleister

Unzulässig ist, wie vorstehend dargestellt, jedenfalls eine Einflussnahme durch Dritte, insbesondere die Verwaltung, die Gerichtsbarkeit selbst und, zumindest mittelbar, durch externe private Dienstleister. Wie bereits im Zusammenhang mit dem entscheidungsersetzenden Einsatzszenario ausgeführt, können bereits im Entwicklungsprozess oder zu einem späteren Zeitpunkt während der richterlichen Tätigkeit bewusste oder unbewusste Einflussnahmen auf das System unternommen werden. Bereits dem Entwickler der Software, regelmäßig einem privaten Dritten, kommt eine erhebliche Missbrauchsmöglichkeit zu. Ein informationstechnisches System könnte bereits so ausgestaltet sein, dass es bestimmte Kriterien, etwa ausgewähltes Parteivorbringen, stärker berücksichtigt als andere.[739] In einem solchen Fall wäre der richterliche Kernbereich betroffen; die richterliche Unabhängigkeit wäre in vergleichbarer Weise verletzt wie bei einer gezielten Einflussnahme durch einen Suchmaschinenbetreiber (dazu bereits vorstehend). Gleiches gilt, sofern dem Entwickler während des Einsatzes des Systems ein Zugang in das System zur inhaltlichen Ergebnisgestaltung verbleibt und ihm damit faktisch ein Zugriff auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit eröffnet wird.[740] Ein weiteres Gefährdungspotential geht darüber hinaus von weiteren Dritten aus, die sich unbefugt Zugriff auf das System verschaffen, etwa durch das Ausnutzen von Sicherheitslücken.[741] Solchen Risiken ist präventiv durch ein umfassendes, dem Einsatzzweck entsprechendes Sicherheitskonzept zu begegnen.[742]

---

[738] Kritisch allerdings *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 18. Zu weiterführenden kritischen Überlegungen des Einsatzes von Suchmaschinen und Recherchetools siehe unter S. 216 f.
[739] So zu Recht *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (479).
[740] Ebenso *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 274.
[741] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (480).
[742] Ebd; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 169 f.

Bei informationstechnischen Systemen hängt die Qualität der erzeugten Ergebnisse maßgeblich von der Auswahl sowie dem Umgang der zum Training verwendeten Daten ab.[743]. Manipulationen können bereits auf dieser Ebene erfolgen und damit die Ergebnisstruktur systematisch beeinflussen. Erhebliches Gefährdungspotential besteht etwa bei einer Beeinflussung der Systemergebnisse durch die Verwaltung. Dieses Missbrauchspotential hat sich etwa in den USA gezeigt. Dort wurden informationstechnische Systeme zur Ermittlung der Rückfallanfälligkeit eines Straftäters eingesetzt und wiesen sog. *biases* (Vorurteile) auf.[744] Für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ist es daher entscheidend, dass auch die Auswahl der Trainingsdaten unter richterlicher Beteiligung erfolgt (siehe hierzu auch den Aspekt der Gewaltenteilung S. 129 ff.).

(c) Faktische Einflussnahme des informationstechnischen Systems auf den Richter

Konflikte mit der richterlichen Unabhängigkeit können auch an anderer Stelle auftreten. Insbesondere kann sich Gefahrenpotential aus einer *faktischen* Selbstbindung des Richters bzw. der Richterin an das Arbeitsergebnis eines informationstechnischen Systems ergeben. Ursache hierfür können bestimmte psychologische Effekte sein, insbesondere der sog. *automation bias* sowie der sog. Default-Effekt sein.

(d) Faktische „Selbstbindung“ des Richters durch sog. *automation bias*

Der Einsatz informationstechnischer Systeme ist mit dem Risiko verbunden, dass Richterinnen und Richter Entscheidungsvorschläge des informationstechnischen Systems auf Grund eines zu großen Vertrauens (*overreliance*) in die Richtigkeit des Systems keiner hinreichenden Kontrolle unterziehen und ggf. fehlerhafte Arbeitsergebnisse nicht zurückweisen (sog. *automation bias*). Die Folge ist eine unterlassene oder lediglich reduzierte eigenständige Prüfung der Fallkonstellation.[745] Es handelt sich bei *automation biases* um einen psychologischen Effekt, der in anderen Professionen (beispielsweise bei Ärzten und Flugzeugpiloten)[746] bereits nachgewiesen worden ist, für den juristischen Bereich allerdings noch nicht systematisch untersucht wurde. Der *automation bias* beruht letztlich auf der menschlichen Tendenz, den Arbeitsergebnissen von Maschinen überzuvertrauen. Ob Anwender von Systemen einem solchen Effekt unterliegen, hängt nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblich von ihrem Selbstvertrauen und der erkannten Zuverlässigkeit des Systems ab.[747] Wie Untersuchungen zeigen, betrifft dies nicht nur Laien, sondern auch Experten, die selbst in ihrem Fachgebiet zu einer übermäßigen Vertrauensverlagerung auf das System neigen können.

---

[743] *Huber*, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, S. 43 (44, 47 m.w.N.).
[744] Zu Biases (Vorurteilen) siehe S. 211 ff.
[745] *Stürner*, ZZP 135 (2022), 369 (398); *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 152 ff; *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 46 m.w.N; vgl. auch Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, S. 11.
[746] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 48 m.w.N.
[747] Ebd. Siehe hierzu auch *Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, AI Sentiment Index 2025, S. 5, der unter anderem bestätigt, dass weniger als ein Drittel der Nutzerinnen und Nutzer weltweit KI-Ergebnisse überprüfen.

Ein übersteigertes Vertrauen des Richters oder der Richterin in automatisierte Vorgänge ist unter dem Aspekt der sachlichen Unabhängigkeit zu vermeiden. Denn eine unkontrollierte bzw. unbesehene Übernahme der Systemergebnisse würde dazu führen, dass die richterliche Sachentscheidung faktisch durch die Systementscheidung ersetzt wird. Es entschiede daher nicht mehr die erkennende Richterin bzw. der erkennende Richter inhaltlich, sondern das System. Die Folge des Effekts wäre damit somit die stärkste Form der Einflussnahme auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit: die Ersetzung der richterlichen Entscheidung durch ein lediglich zur Unterstützung berufenes System. Eine derartige faktische Selbstbindung des Richters ist mit der sachlichen Unabhängigkeit nicht in Einklang zu bringen.

Art. 97 GG erfordert somit, dass beim Einsatz informationstechnischer Systeme geeignete Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden, die den Effekt eines Übervertrauens in die Arbeitsergebnisse des Systems adressieren und einen solchen Effekt möglichst ausschließen.[748] Dies kann beispielsweisedurch die Aufklärung von Richterinnen und Richtern über das Bestehen solcher Effekte erfolgen.[749] Auch systemseitig vorgesehene Kontrollen, die erkennende Richter vor der Finalisierung und Signierung von Entscheidungen durchlaufen müssen, können dem entgegenwirken.[750] Teilweise wird auch eine Begründungspflicht für Richter vorgeschlagen, die im Einzelfall darlegen sollen, aus welchen Gründen sie sich den Entscheidungsvorschlag eines informationstechnischen Systems zu eigen gemacht haben.[751]

Automation bias kann auch in umgekehrter Form auftreten, etwa wenn eine unverhältnismäßige Skepsis (*underreliance*)[752] gegenüber den Arbeitsergebnissen informationstechnischer Systeme besteht. Mit Blick auf die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit ist dieser Effekt jedoch regelmäßig unproblematisch, da Richterinnen und Richter, die einem System kein Vertrauen entgegenbringen, es in der Regel auch nicht freiwillig nutzen werden. Eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ist damit ausgeschlossen.

(e) Geringe Bereitschaft zur abweichenden Entscheidung durch den sog. Default-Effekt

Ein weiterer psychologischer Effekt, der die sachliche Unabhängigkeit richterlicher Entscheidungsfindung berühren kann ist der sog. Default-Effekt. Der Default-Effekt (deutsch: Voreinstellungs-Effekt) bezeichnet das Phänomen, dass Anwender von IT-Systemen regelmäßig denjenigen Weg wählen, der ihnen keine eigene aktive Entscheidung abverlangt. Nutzer tendieren daher regelmäßig dazu, Voreinstellungen anzunehmen und diese nicht durch eigene Anpassungen abzuändern. Auch in der richterlichen Entscheidungsfindung könnte sich ein solcher Effekt auswirken, etwa dann, wenn das System einen bestimmten Entscheidungsvorschlag unterbreitet bzw. einen bestimmten Textbaustein für die Entscheidungsfindung vorschlägt und die

[748] Lediglich auf die richterliche Letztverantwortung verweist insofern *Kernchen*, Automatisierung und richterliche Rechtsanwendung, S. 347.
[749] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 49.
[750] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 425 f.
[751] Ebd., S. 425.
[752] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 46.

erkennende Richterin bzw. der erkennende Richter diese Voreinstellung unbesehen übernimmt, obwohl eine Abänderung sachlich geboten wäre. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass auf den Entscheidungsvorschlag des Systems zurückgegriffen wird, ohne dass eine tatsächlich unabhängige Entscheidung getroffen wird.[753] Auch hier sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die diese Effekte adressieren.

(ii) Analyse der Funktionen des Funktionsclusters im entscheidungsunterstützenden Einsatz

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist nun das Funktionscluster konkret zu betrachten, um die Auswirkungen von Art. 97 GG auf den entscheidungsunterstützenden Einsatz zu ermitteln.

(a) Metadaten- und Informationsextraktion

Die Metadatenextraktion, welche durch die bloße Kennzeichnung äußerer Umstände eines Dokuments sowie deren Benennung zur Dokumentenablage gekennzeichnet ist, fällt in den äußeren Ordnungsbereich richterlicher Tätigkeit. Diese Form der Extraktion berührt daher nicht den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Bei der Bereitstellung freiwilliger informationstechnischer Assistenzsysteme liegt die Entscheidung über den Einsatz ohnehin bei der erkennenden Richterin bzw. dem erkennenden Richter, so dass ein unzulässiger Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit nicht vorliegt.

Bei der Informationsextraktion findet dagegen bereits eine vorbereitende Arbeit an der Prozessmaterie statt, indem gezielt Inhalte aus der e-Akte entnommen werden. Durch seine Auswahl der betreffenden Information nimmt das System bereits eine erste Bewertung vor. Die Informationsextraktion kann daher als vorbereitende Arbeit für die spätere Entscheidungsfindung charakterisiert werden und fällt damit in den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Bereits durch die Auswahlentscheidung des Systems kann daher potentiell eine Einflussnahme auf die sachliche Unabhängigkeit des Richters durch das System erfolgen.

Nach den vorstehend dargestellten Maßstäben sind Einflussnahmen auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit grundsätzlich unzulässig. Dabei ist zu beachten, dass zwischen der Informationsextraktion als vorbereitende Tätigkeit und der eigentlichen richterlichen Entscheidungsfindung noch zahlreiche Zwischenschritte liegen. In deren Verlauf hat der Richter oder die Richterin die Möglichkeit – und bei unzureichender Extraktion ggf. auch die Pflicht –, die vom System generierten Ergebnisse zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.
Solange die Extraktion in dieser Form durch den erkennenden Richter kontrolliert und ggf. korrigiert werden kann, wird zwar der Kernbereich richterlicher Tätigkeit und damit die sachliche Unabhängigkeit des Richters berührt. Eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit ist allerdings nicht anzunehmen, wenn hinreichende Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten vorgesehen sind.

[753] *Biallaß*, in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV, Kap. 8 Rn. 153; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 425.

(b) Automatische Verschlagwortung und Indexierung

Bei der Verschlagwortung und Indexierung werden Texte zusammengefasst und relevante Daten durch Schlagwörter kategorisiert. Auf diese Weise kann eine effiziente Suche durch Schüsselwörtereingabe vorgenommen werden. Orientiert sich der Richter bzw. die Richterin daran, kann er dazu verleitet werden, bestimmte Textpassagen unterschiedlich intensiv zu prüfen, da eine gezielte Suche nach relevanten Dokumenten möglich ist, ohne diese in ihrer Gesamtheit zu lesen. Diese Arbeit am Text selbst stellt sich wie eine Vorbereitung des Richters durch eigene Bearbeitung von Akten dar. Die hieraus entstehenden Hilfestellungen dienen der Entscheidungsvorbereitung und beinhalten Wertungsentscheidungen. Aus diesem Grund berühren derartige Prozesse den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Können allerdings, ähnlich wie bei der Informationsextraktion, Kontrollmechanismen durch den Richter bzw. die Richterin gewährleistet werden und verbleibt die Möglichkeit einer Korrektur, verletzt die Verschlagwortung und Indexierung die richterliche Unabhängigkeit nicht.

(c) Textaufbereitung und Relation

Bei der Textaufbereitung und Relation findet grundsätzlich eine Arbeit am Text statt, um diesen lesbarer zu machen und die relevanten Gesichtspunkte stärker hervorzuheben. Durch diese Vorstrukturierung wird die Entscheidung in einer Weise vorbereitet, die geeignet ist, das Ergebnis zu beeinflussen, sodass, je nach konkreter Ausgestaltung des Systems, ein Eingriff in den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit vorliegen kann. Das informationstechnische System kann die Unvoreingenommenheit des Richters bzw. der Richterin durch bestimmte *biases* beeinflussen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das System automatisch eine Gegenüberstellung streitigen und nichtstreitigen Vortrags vornimmt, dabei bestimmte Informationen nicht angezeigt werden, die allerdings im konkreten Fall entscheidungserheblich wären.
Eine derartige Funktionalität betrifft den Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Die durch das System bereitgestellten Informationen kann der Richter bzw. die Richterin für die spätere Urteilsfindung heranziehen. Eine Verletzung der sachlichen Unabhängigkeit lässt sich jedoch auch in diesen Fällen vermeiden, wenn Kontrollmechanismen etabliert werden, die eine Überprüfung des Ausgabeergebnisses durch den Richter sicherstellen. Insbesondere im Hinblick auf psychologische Effekte wie den bereits mehrfach genannten *automation bias* ist gerade bei dieser Funktion eine Kontrolle durch den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin zwingend erforderlich.

(d) Mustererkennung und Klassifizierung

Richterinnen und Richter in Massenverfahren sind typischerweise bestrebt, einzelne Fälle einer bestimmten Fallgruppe zuzuordnen, um anhand von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zügig zu einer vertretbaren Entscheidung zu gelangen. Das informationstechnische System kann nach einem Abgleich mit Vergleichskonstellationen bestimmte Textabschnitte als einschlägig markieren und damit Teile der Entscheidung prädeterminieren. Es macht den Richter auf bestimmte Eigenschaften, wie etwa im Dieselskandal den Motortyp oder das Fahrzeugmodell, aufmerksam. Die richterliche Entscheidung im Einzelfall erfolgt jedoch zeitlich nachgelagert zur automatisierten Klassifizierung. Das informationstechnische System versetzt den Richter bzw. die Richterin lediglich in die Lage, bei jeder neuen Fallkonstellation auf eine vollständige Sichtung regelmäßig äußerst umfangreicher

Akten zu verzichten. Er kann sich stattdessen auf die wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte im Einzelfall konzentrieren. In Massenverfahren besteht ein besonderes Bedürfnis für den Einsatz eines solchen informationstechnischen Systems, insbesondere vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichgelagerter Fallkonstellationen und eines strukturellen technischen Ungleichgewichts zwischen dem Gericht und den häufig digital und insbesondere durch den Einsatz künstlicher Intelligenz unterstützten Prozessvertretern der Parteien. Das informationstechnische System der Mustererkennung und Klassifizierung kann damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Justiz leisten.

Der Kernbereich richterlicher Tätigkeit ist gleichwohl auch hier berührt. Die Möglichkeit, dass das informationstechnische System nicht völlig unvoreingenommen klassifiziert und systemimmanente inhaltliche Präferenzen eine Rolle spielen, kann nicht ausgeschlossen werden. Verbleibt dem Richter bzw. der Richterin bei der Nutzung solcher Systeme jedoch die Möglichkeit der eigenständigen Überprüfung und Korrektur, ist gleichwohl nicht von einer Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit auszugehen. In einem solchen Fall können die Kontrollmechanismen als Zwischenschritt vor der eigentlichen Entscheidungsfindung wirken. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Richter die im System angelegten Inhalte bekannt sind und er seine Entscheidung in Kenntnis dieser treffen kann.

(e) Sprach- und Bilderkennung

Die Nutzung von Sprach- und Bilderkennung in der richterlichen Arbeit kommt insbesondere bei der Protokollierung und in der Beweisaufnahme in Betracht.[754] Zu unterscheiden ist dabei zwischen einer Spracherkennung, bei der gesprochene Sprache durch ein automatisiertes System in Text umgewandelt wird, und einer Bilderkennung, die visuelle Informationen in beschreibenden Text überführt. Der Einsatz der Spracherkennung im Zuge einer Protokollierung und einer Verschriftlichung von Zeugenaussagen dient in erster Linie der Effizienzsteigerung, ohne selbst über eine allgemein psychologische Einflussnahme hinaus den Inhalt der Entscheidung zu beeinflussen. Ihm kommt daher eine bloße Ordnungsfunktion zu. Eine Berührung des Kernbereichs richterlicher Tätigkeit liegt in diesem Zusammenhang nicht vor.

Im Bereich der Bilderkennung ist zu beachten, dass das automatisierte System, basierend auf einem präferenzgesteuerten Algorithmus, ein Bild in Text umwandelt und so eine Wortauswahl vornimmt. Bei diesem Vorgang ist wiederum zwischen einer reinen Bilderkennung zu Zwecken der Dokumentation und Protokollierung, welche als reine Ordnungsaufgabe zu klassifizieren sind, und zwischen dem Einsatz informationstechnischer Systeme in der Rolle als Bilderkennungssachverständigen zu unterscheiden. Dem System ist es, je nach Ausgestaltung möglich, Details in Bildern zu erkennen, die für den Menschen nicht ersichtlich sind. So können etwa Deep Fakes identifiziert werden. In der Rolle eines Bilderkennungssachverständigen nimmt das System Einfluss auf die Ermittlung des Sachverhalts. Diese Tätigkeiten wirken direkt auf die Entscheidungsfindung ein und fallen daher in den Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Um eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit zu vermeiden, muss bei dieser Form sachlicher Einflussnahme sichergestellt sein, dass eine Überprüfung

[754] Vgl. dazu auch *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 11 ff.

der Systemergebnisse durch den Richter sowie eine Korrekturmöglichkeit vor der Entscheidungsfindung erfolgen kann. Insbesondere im Bereich der Deep-Fake-Erkennung ist der Richter oder die Richterin darüber aufzuklären, dass es zu Ungenauigkeiten kommen kann und die Ergebnisse nicht unkritisch übernommen werden dürfen.

(f) Suchmaschinen und Recherche

Der Einsatz herkömmlicher Recherchetools wie BeckOnline oder Juris stellt regelmäßig keinen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich richterlicher Tätigkeit dar. Denn das bloße Lesen juristischer Fachliteratur oder die Nutzung datenbankgestützter Suchfunktionen betrifft nicht die inhaltliche Bearbeitung des konkreten Einzelfalls, sondern dient lediglich der allgemeinen Entscheidungsunterstützung (dazu oben S. 199 f.). Richterinnen und Richter lesen rechtliche Bestimmungen und informieren sich über potentiell einschlägige Gerichtsentscheidungen. Es ist an dem suchenden Richter, nach dem Auswurf der Suchmaschine im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit über die Relevanz für die konkrete Fallkonstellation zu entscheiden. Gleichwohl liegt der Suchmaschine eine algorithmisch gesteuerte Ordnung zugrunde, die eine Sortierung nach (vermeintlicher) Relevanz vornimmt und auf diese Weise zu Effizienzgewinnen führt. Diese Sortierung kann – ähnlich wie eine automatisierte Verschlagwortung und Indexierung – in bestimmten Fallkonstellationen einen unzulässigen Einfluss auf die richterliche Entscheidungsfindung ausüben. (s.o.).

Für mehr Transparenz richterlicher „Fachunterstützungsprogramme“ setzt sich vor diesem Hintergrund zu Recht auch der Abschlussbericht der von der Justizministerkonferenz eingesetzten Länderarbeitsgruppe „Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz“ ein.[755] Unter „Fachunterstützungsprogrammen“ versteht der Abschlussbericht zwar insbesondere Berechnungsprogramme zum Unterhalt oder Versorgungsausgleich und ordnet diese zu Recht in die Nähe unzulässigen Verwaltungsvorschriften ein.[756] Solchen Programmen ist mit Suchmaschinen und Recherchetools gemein, dass der jeweilige Nutzer weder den Rechenweg zur Unterhaltsberechnung noch die algorithmisch gesteuerte Auswahl und Anordnung der Suchergebnisse inhaltlich nachvollziehen kann.

Im Kontext der neueren Funktionalitäten von Suchmaschinen und Recherche-Tools kommt neuerdings auch die automatisierte Zusammenfassung von Gerichtsurteilen zum Einsatz. Das Produkt „Frag den Grüneberg“ des Verlages C. H. Beck kombiniert eine Schlagwortsuche mit einem Fragetool und einer Dialogfunktion, bei der die eingesetzte KI komplexe Texte und Fragestellungen erfassen und mit dem Nutzer in einen interaktiven Austausch treten soll. Insbesondere das Fragetool und die Dialogfunktion sind als textgenerierende Komponenten ausgestaltet und damit funktional dem Kernbereich der richterlichen Tätigkeit zuzuordnen. Diese Form der digitalen Kommentararbeit bezieht sich allerdings ausschließlich auf den Grüneberg, sodass die KI nur auf dessen Kommentierungen zurückgreift. Der Richterinnen und Richter müssen sich bei der Nutzung des Programmes dieser inhaltlichen Einseitigkeit bewusst sein; bis zur Entscheidungsfindung bleibt ihnen jedoch ein Überprüfungsspielraum, so dass sich aus der Nutzung noch nicht per se eine Verletzung gegen die richterliche Unabhängigkeit ergibt.

[755] Länderarbeitsgruppe, Abschlussbericht: Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz.
[756] Ebd., S. 55 f.

(g) Textbausteine und Textgenerierung

Eine Entscheidung kann auch unter Rückgriff auf Textbausteine oder mit Hilfe von Textgenerierung vorbereitet werden. Hinsichtlich der Verwendung von Textbausteinen ist einerseits zwischen solchen zu unterscheiden, die von einem Menschen – insbesondere einem Richter – verfasst und manuell ausgewählt werden, und andererseits solchen, die zwar ebenfalls menschlichen Ursprungs sind, jedoch durch ein automatisiertes System in eine bestimmte Reihenfolge gebracht werden. In ersterem Fall werden keine KI-gestützten Systeme eingesetzt. Wird hingegen ein automatisiertes System verwendet, um die Inhalte logisch zu strukturieren, ist der Kernbereich richterlicher Tätigkeit berührt. Werden darüber hinaus Bestandteile der Entscheidungsgründe durch Textbausteine vorgegeben, liegt grundsätzlich eine unmittelbare Einwirkung auf das Urteil vor. Verbleiben dem Richter bzw. der Richterin Kontroll- und Modifikationsmöglichkeiten – etwa indem die Textblöcke manuell verschoben oder inhaltlich korrigiert werden können – ist eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit nicht anzunehmen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die vorstehend genannten Biases (insb. Default-Effekt), denen durch geeignete Sicherungsmechanismen ebenfalls entgegengewirkt werden muss.

Ferner ist die durch KI automatisierte Textgenerierung möglich. Bei dieser wird der Vorschlag für einen Entscheidungstext durch maschinelles Lernen in tiefen neuronalen Netzen generiert. Dieses Vorgehen erlaubt grundsätzlich die Generierung vollständiger Gutachten und Urteile. Der Kernbereich richterlicher Tätigkeit ist daher in dieser Funktionalität am stärksten betroffen. Insbesondere mit Blick auf psychologische Effekte wie den *automation bias* besteht die besondere Gefahr, dass Richterinnen und Richter unbesehen Ergebnisse solcher Textgeneratoren übernehmen. Wäre dies der Fall, läge eine Verletzung der sachlichen Unabhängigkeit vor (s.o. S. 202 f.). Es ist daher zwingend erforderlich, dass eine richterliche Kontrolle des Ausgabeergebnisses erfolgt, um eine Einflussnahme von außen auf die Entscheidungsfindung auszuschließen. Auch die sachliche Unabhängigkeit erfordert bei einem erhöhten Automatisierungsgrad eine Kontrolle des Ausgabeergebnisses durch den erkennenden Richter/die erkennende Richterin. Außerdem müssen effektive Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten für den Richter verbleiben.

(h) Dialogsysteme

Bei Dialogsystemen wie ChatGPT ist es möglich, Informationen für die Aktenarbeit aufbereiten und strukturieren zu lassen. Richterinnen und Richter können mit diesen Anwendungen in einen Dialog treten und sich Suchergebnisse benutzerfreundlich aufbereiten lassen. Solche Systeme können in vielfältiger Weise genutzt werden. Es wird etwa durch Suchanfragen, Formulierungsvorschläge und Textgenerierung auf Funktionen des Funktionsclusters zugegriffen. Je nach Einsatzszenario gelten daher ebenfalls die zuvor dargestellten verfassungsrechtlichen Schlussfolgerungen entsprechend. Insbesondere bei der Verwendung zur Generierung von Texten im Rahmen der Relation streitiger und unstreitiger Parteivorträge besteht eine erhöhte Einflussnahme auf den Kernbereich richterlicher Tätigkeit und die Gefahr, dass relevante Elemente aufgrund der Systemfunktionen nicht berücksichtigt werden. Zur

Sicherstellung der sachlichen Unabhängigkeit des erkennenden Richters ist eine Kontrolle des Ausgabeergebnisses ist daher unabdingbar.

(i) Anonymisierung

Informationstechnische Systeme zur Anonymisierung fallen in den äußeren Ordnungsbereich richterlicher Tätigkeit und begegnen daher mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit grundsätzlich keinen tiefergreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken (zur Funktion siehe S. 43 f.).

(4) Ergebnis

Die richterliche Unabhängigkeit steht dem Einsatz eines informationstechnischen Systems weder im entscheidungsersetzenden noch im entscheidungsunterstützenden Bereich grundsätzlich entgegen. Unzulässig ist hingegen eine Nutzungspflicht für Richterinnen und Richter. Stellt die Verwaltung diesen ein informationstechnisches System zur Verfügung, kommt es auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall an. Dabei ist ein strenger verfassungsrechtlicher Maßstab anzulegen. Beim entscheidungsersetzenden Einsatz kann ein System nur in einfachgelagerten Fällen, wie beispielsweise bei den o.g. Fluggastrechteverfahren, Entscheidungen treffen, ohne den Gewährleistungsgehalt des Art. 97 GG zu verletzen. Nutzt der Richter das System im entscheidungsunterstützenden Bereich und hat dies Einfluss auf seine richterliche Entscheidungsfindung, ist der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit betroffen. Eine unzulässige Einflussnahme auf die richterliche Entscheidungsfindung ist jedoch dann zu verneinen, wenn hinreichende Sicherungsmechanismen vorgesehen sind. Diese müssen es – wie oben aufgezeigt – dem erkennenden Richter bzw. der Richterin ermöglichen, die vom System bereitgestellten Ergebnisse eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Darüber hinaus ist erforderlich, dass auch bekannte psychologische Einflussfaktoren – insbesondere der sogenannte *automation bias* sowie der Default-Effekt – durch geeignete Maßnahmen hinreichend adressiert werden, sodass die Entscheidungsverantwortung in vollem Umfang beim Richter verbleibt.

Für den Einsatz informationstechnischer Systeme lässt sich Folgendes festhalten:

Die **richterliche Unabhängigkeit steht dem Einsatz** eines informationstechnischen Systems **weder im entscheidungsersetzenden noch im entscheidungsunterstützenden Bereich grundsätzlich entgegen**.

Dabei ist es auch mit Art. 97 GG vereinbar, wenn die Verwaltung bzw. beauftragte private Dritte unter hinreichender Beteiligung von Richterinnen und Richtern (s.o. zum Gewaltenteilungsgrundsatz) ein entsprechendes System entwickeln und es von der Justizverwaltung betrieben wird. **Erforderlich** ist jedoch, dass **eine inhaltliche Kontrolle bzw. (auch schon mittelbare) Einflussnahme auf** die **richterliche Arbeit durch Dritte bzw. die Verwaltung ausgeschlossen ist und Richterinnen und Richter im Entwicklungsprozess mitwirken und ihnen die Kontrolle über den Betrieb solcher Systeme zukommt.**

Mit Blick auf den **entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme** ergeben sich zumindest keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich des Erfordernisses der **persönlichen Unabhängigkeit** – auch wenn dies teils in der Literatur diskutiert wird. Informationstechnische Systeme sind – anders als menschliche Entscheidungsträger – nicht empfänglich für persönliche Nachteile, etwa dienstrechtliche Konsequenzen wie eine Außerbetriebnahme. Entsprechend bleibt ihre Funktionsweise unbeeinflusst von Eigeninteressen oder individuellen Erwägungen.

Der Schutz der **sachlichen Unabhängigkeit** erfordert, dass der Richter seine Entscheidungsfindung ausschließlich am Gesetz orientiert und **jegliche Einflussnahme von außen**, d.h. von anderen Gewalten bzw. von privaten Akteuren **unterbunden** werden. Beim Einsatz informationstechnischer Systeme ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt zahlreiche potenzielle Gefahren sachfremder Einflussnahme. Die tatsächlich bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten erfordern – wie dies beim Menschen ebenfalls der Fall ist – das **Treffen von Sicherungsmaßnahmen, die ein informationstechnisches System gegen sachliche Einflussnahmen von Innen und Außen robust bzw. resilient machen**. So ist bereits im Entwicklungsprozess sicherzustellen, dass ein informationstechnisches System frei von unzulässiger Einflussnahme durch andere Gewalten bleibt und sich die Tätigkeit des Systems daher sachlich lediglich an der Gesetzesbindung orientiert. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass das System wirksam gegen äußere Manipulationen abgeschirmt ist. Es ist daher in einer sicheren, dem Einsatzzweck angemessenen Umgebung zu betreiben. Fehlen solche Maßnahmen, erfüllt das System das Erfordernis sachlicher Unabhängigkeit nicht, so dass die nach Art. 92 GG erforderlichen Qualitätsmerkmale nicht gegeben sind. Der Einsatz im Bereich der rechtsprechenden Gewalt wäre somit verfassungswidrig.

Für den **entscheidungsunterstützenden Einsatz** wäre ein **unzulässiger Eingriff** in die sachliche Unabhängigkeit gegeben**,** wenn **eine Nutzungspflicht für Richterinnen und Richter** gesetzlich vorgesehen wäre. Eine solche wäre angesichts der vom Bundesverfassungsgericht angelegten Maßstäbe lediglich bei Unvermeidbarkeit des Eingriffs in die richterliche Tätigkeit zulässig, was derzeit (auch bei Massenverfahren) noch nicht gegeben ist. Ob diese Einschätzung allerdings auch in Zukunft (zumindest mit Blick auf Massenverfahren) tragen wird, darf zumindest vor dem Hintergrund sozio-demographischer Faktoren, d.h. der zu erwartenden Pensionierungswellen, der sinkenden Studierendenzahlen und den damit verbundenen Nachwuchsfragen in der Justiz in Zweifel gezogen werden.

Stellt die Verwaltung dem Richter bzw. der Richterin ein informationstechnisches System zur Verfügung, **kommt es auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall an, ob es einen Konflikt mit der richterlichen Unabhängigkeit gibt**. Dabei ist ein strenger verfassungsrechtlicher Maßstab anzulegen. Wie bereits im Zusammenhang mit dem entscheidungsersetzenden Einsatzszenario ausgeführt, können bereits im Entwicklungsprozess oder zu einem späteren Zeitpunkt während des Betriebs des Programms bewusste oder unbewusste Einflussnahmen auf das System unternommen werden. Auch hier ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen **zu gewährleisten, dass es nicht zu Einflussnahmen von außen kommt**.

Art. 97 GG erfordert ferner, dass beim Einsatz informationstechnischer Systeme **geeignete Sicherheitsmaßnahmen** vorgesehen werden, die den **Effekt eines Übervertrauens** (***automation bias*** **in Form der** ***overreliance***) **in die Arbeitsergebnisse des Systems adressieren und einen solchen Effekt möglichst ausschließen**. Dies kann beispielsweise durch die Aufklärung von Richterinnen und Richtern über das Bestehen solcher Effekte erfolgen. Auch systemseitig vorgesehene Kontrollen, die erkennende Richter vor der Finalisierung und Signierung von Entscheidungen durchlaufen müssen, können dem entgegenwirken.

Automation bias kann auch in umgekehrter Form auftreten, etwa wenn eine **unverhältnismäßige Skepsis** (***underreliance***) gegenüber den Arbeitsergebnissen informationstechnischer Systeme besteht. Mit Blick auf die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit ist dieser Effekt jedoch regelmäßig unproblematisch, da Richterinnen und Richter, die einem System kein Vertrauen entgegenbringen, es in der Regel auch nicht freiwillig nutzen werden.

Ein weiterer psychologischer Effekt, der die sachliche Unabhängigkeit richterlicher Entscheidungsfindung berühren kann ist der sog. **Default-Effekt**. Der Default-Effekt (deutsch: Voreinstellungs-Effekt) bezeichnet das Phänomen, dass Anwender von IT-Systemen regelmäßig denjenigen Weg wählen, der ihnen keine eigene aktive Entscheidung abverlangt. Auch in der richterlichen Entscheidungsfindung könnte sich ein solcher Effekt auswirken, etwa dann, wenn das System einen bestimmten Entscheidungsvorschlag unterbreitet bzw. einen bestimmten Textbaustein für die Entscheidungsfindung vorschlägt und die erkennende Richterin bzw. der erkennende Richter diese Voreinstellung unbesehen übernimmt, obwohl eine Abänderung sachlich geboten wäre. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass auf den Entscheidungsvorschlag des Systems zurückgegriffen wird, ohne dass eine tatsächlich unabhängige Entscheidung getroffen wird. Auch hier sind entsprechende **Sicherheitsmaßnahmen** zu treffen, die diese Effekte adressieren.

j. Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

Der Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung berührt ebenfalls das in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verankerte **Recht auf den gesetzlichen Richter**. Art. 101 GG enthält daneben in Absatz 1 Satz 1 ein **Verbot von Ausnahmegerichten** und in Absatz 2 die Bestimmung, dass **Gerichte für besondere Sachgebiete** nur durch Gesetz errichtet werden können. Welche Voraussetzungen informationstechnische Systeme erfüllen müssen und in welchen Konstellationen ihr Einsatz dem Gewährleistungsgehalt des Art. 101 GG genügt, soll Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sein. Hierzu ist zunächst der Inhalt der Gewährleistung des Art. 101 GG zu analysieren, bevor anschließend die Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme abgeleitet werden.

aa. Gewährleistungsgehalt des Rechts auf einen gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)

Gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Diese Vorschrift konkretisiert die sachliche und persönliche Unabhängigkeit, sowie die Neutralität und Unparteilichkeit des Richters und verpflichtet den Gesetzgeber zur normativen Festlegung der Zuständigkeit eines Richters durch abstrakt-generelle Regelungen.[757] Zugleich enthält das Recht auf den gesetzlichen Richter ein Verbot gezielter Eingriffe nicht-richterlicher Staatsgewalt in die gerichtliche Entscheidungsfindung.[758] Vorrangig soll der Beeinflussung der Justiz durch sachfremde Erwägungen und Manipulationen entgegengewirkt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte zu schützen. (vgl. zu der parallelen Gewährleistung in Art. 6 EMRK S. 241 ff.)[759]

Der Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG umfasst somit in formeller Hinsicht die normative Festlegung der Zuständigkeit des Richters und in materieller Hinsicht die Verpflichtung von Richtern zur Neutralität und Unparteilichkeit gem. Art. 92 und Art. 97 GG.

Das Recht auf den gesetzlichen Richter kann verfassungsrechtsdogmatisch als Prozess- und Verfahrensgrundrecht klassifiziert werden.[760] Es statuiert eine spezielle Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG. Außerdem weist Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG eine enge wechselseitige Verknüpfung zu Art. 92 GG und Art. 97 GG auf, die sich besonders im konvergenten Verständnis zur begrifflichen Bestimmung des Richters niederschlägt.[761] Daraus ergibt sich eine für die Gewährleistungen aus Art. 92 GG und Art. 97 GG mittelbare Rechtsschutzmöglichkeit durch die Geltendmachung des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde.[762] Im Folgenden soll der formelle sowie materielle

[757] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 15; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 173.
[758] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 15.
[759] BVerfGE 95, 322, 327; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 3.
[760] *Jachmann-Michel*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 16.
[761] Ebd., Rn. 20; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 301.
[762] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 179.

Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes informationstechnischer Systeme untersucht werden.

(1) Grundrechtsberechtigung

Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist ein „Jedermann“-Grundrecht. Insoweit ist jede parteifähige, natürliche oder juristische Person und solche, die an einem deutschen Gerichtsverfahren beteiligt oder davon unmittelbar betroffen sind, grundrechtsberechtigt.[763] Die Person des Richters, sowie die Staatsanwaltschaft sind weder Partei des Verfahrens noch von diesem unmittelbar betroffen und sind folglich nicht grundrechtsberechtigt.[764]

(2) Formeller Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

In formeller Hinsicht begründet sich aus dem Recht auf den gesetzlichen Richter eine **objektive Verfassungspflicht** durch **abstrakt-generelle Regelungen** effektiven Rechtsschutz und eine funktionsfähige Gerichtsbarkeit zu gewährleisten.[765]
Die Zuständigkeit des Richters muss folglich durch eine abstrakt-generelle Regelung des Gesetzgebers oder der zur ergänzenden Normsetzung berufenen Stellen festgesetzt werden.[766] Konkret bedeutet dies, dass zum einen die sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeiten der Gerichte in einem Gesetz festgelegt werden müssen. Zum anderen muss jeder Rechtsstreit, anhand von internen Geschäftsverteilungsplänen, einem Spruchkörper so eindeutig wie möglich im Voraus (**Gebot der normativen Vorausbestimmung**) nach objektiven Kriterien zugewiesen werden.[767] Die einzelne Sache soll so „blindlings“ an den entscheidenden Richter bzw. die entscheidende Richterin gelangen.[768] Ermessenspielräume bei der Auslegung und Anwendung der abstrakt-generellen Regelungen dürfen nur in unvermeidbaren Fällen verbleiben.[769] Eine abschließende Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit in jedem Einzelfall durch eine abstrakt-generelle Regelung ist in diesem Sinne nicht möglich, weshalb sie durch die zu erlassenden Geschäftsverteilungspläne ergänzt wird.[770] Als eine solche Zuständigkeitsregelung legt § 21e GVG fest, dass das Präsidium eines jeweiligen Gerichts die Geschäftsverteilungspläne erlässt und dient so der Umsetzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.[771] Dabei handelt es sich um eine institutionelle Geschäftsverteilung nach zuständigen Spruchkörpern. Eine spruchkörperinterne Geschäftsverteilung, welche die mitwirkenden Mitglieder festlegt ist nach § 21g GVG vorgesehen.[772] In den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen werden als sachgerechte abstrakte Kriterien die zeitliche Reihenfolge des Eingangs,

[763] *Leuze*, in: Berliner Kommentar zum GG, Art. 101 Rn. 1, 3.
[764] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 4.
[765] BVerfGE 89, 28, 35; BVerfGE 95, 322, 327 f.; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 15, 30.
[766] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 11, 15.
[767] BVerfGE 18, 423, 425; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 3.
[768] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 3; *Valerius*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK GVG, § 21e Rn. 16.
[769] BVerfGE 95, 322, 328 ff.; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 11, 17.
[770] BVerfGE 19, 52, 60.
[771] *Valerius*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK GVG, § 21e Rn. 16.
[772] *Valerius*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK GVG, § 21e Rn. 16.

sowie eine Einordnung nach Aktenzeichen, Rechtsbezirk oder dem Herkunftsbezirk der anhängigen Sachen verstanden.[773] Die Geschäftsverteilungspläne müssen die Bestimmung des im Einzelfall zuständigen Richters so genau wie möglich im Voraus bestimmen und sachfremde Einflüsse verhindern.[774] Bereits objektive Manipulationsmöglichkeiten in Bezug auf die Geschäftsverteilung sind als Verstoß gegen den formellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 2 S. 1 GG zu klassifizieren.[775] Unvermeidbare Änderungen und Schwankungen in der Zusammensetzung von Spruchkörpern, die durch die Geschäftsverteilungspläne vorsorglich geregelt wurden und auf Urlaub, Ausscheiden oder Krankheit des Richters bzw. der Richterin zurückzuführen sind, verstoßen allerdings nicht gegen den formellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.[776]
Beispielsweise ist Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG nicht berührt, wenn durch einen Verweisungsbeschluss ein anderes Gericht als zuständig erklärt wird oder wenn die Zulässigkeit der Einlegung eines Rechtsmittels von der Zulassung durch das Rechtsmittelgericht abhängig gemacht wird.[777]

Von einer unzulässigen Einflussnahme auf die Besetzung eines Spruchkörpers und damit das Recht auf den gesetzlichen Richter ist auszugehen, wenn beispielsweise eine einzelfallbezogene Auswahl des Richters oder der Richterin stattfindet oder die Zuordnung an die jeweiligen Spruchkörper nicht auf einer hinreichend abstrakt-generellen Regelung beruht.[778] Unzulässig wäre es in diesem Zusammenhang beispielsweise, die Zulassung einer Revision von der Arbeitsbelastung des Revisionsgerichts abhängig zu machen.[779] Darüber hinaus liegt ein Verstoß vor, wenn die Handhabung der gerichtlichen Zuständigkeitsbestimmung willkürlich erscheint und nicht ausschließlich auf einem Rechtsanwendungsirrtum beruht.[780] Von einer willkürlichen Anwendung einer abstrakt-generellen Regelung ist auszugehen, wenn der grundlegende Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verkannt wird und hierfür keine Rechtfertigungsgründe bestehen.[781] Die Entscheidung beruht dann auf sachfremden Erwägungen, die bei verständiger Würdigung nicht nachvollziehbar sind.[782] Eine solche willkürliche Anwendung wird im Rahmen einer Ermessenskontrolle überprüft.[783] Dieser Willkürmaßstab bezieht sich ausschließlich auf die Anwendung des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans, nicht jedoch auf dessen konkrete Ausgestaltung. Denn ist der Geschäftsverteilungsplan selbst rechtswidrig, so führt bereits dessen Anwendung zu einem Verfassungsverstoß.[784]

[773] BVerfGE 97, 1, 10; BVerfG-K, NJW 2005, 2541; dies stellt keine abschließende Aufzählung dar.
[774] BVerfGE 18, 423, 426.
[775] BVerfGE 18, 65, 70; 18, 344, 349 f.
[776] BVerfGE 17, 294, 299; 95, 322, 330 f.; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 19.
[777] BVerfGE 6, 45, 52; BVerfGE 65, 77, 91.
[778] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 11 f.
[779] BVerfGE 54, 277, 292 ff.
[780] BVerfGE 3, 359, 364; 82, 286, 298, 96, 68, 77; BVerfG NJW 2021, 1156; BeckRS 2021, 44518; NJW 2021, 2955; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 16, 25.
[781] BVerfGE 6, 45, 53; 58, 1, 45; BVerfG (K) NJW 2005, 3411; BVerfG NJW 2021, 1156; BeckRS 2021, 44518; 2021, 40825; NJW 2021, 2955; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 25.
[782] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 17.
[783] BVerfGE 20, 336, 346; 69, 112, 120 f.
[784] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 18.

(3) Materieller Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

Der materielle Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verlangt demgegenüber, dass die **Person des Richters den Anforderungen des Grundgesetzes genügt**.[785] Dazu gehören insbesondere das richterliche Rechtsprechungsmonopol, die Staatlichkeit der Gerichte,[786] seine persönliche und sachliche Unabhängigkeit gem. Art. 92 GG und Art. 97 GG,[787] die Neutralität und Unparteilichkeit des Richters[788] sowie die organisatorische Unabhängigkeit der Gerichte nach Art 20 Abs. 2 S. 2 GG.[789]

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt den Prozessparteien ein verfassungsbeschwerdefähiges Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter, der den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht und Neutralität sowie Objektivität sicherstellt.[790] Neutralität meint insoweit die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Richters, in Form von sachlicher Distanz.[791]

Welche materiellen Anforderungen sich aus diesem sachlichen Gewährleistungsgehalt, insbesondere aus den Art. 92 GG und Art. 97 GG, ergeben, ist an anderer Stelle bereits ausführlich diskutiert worden. An dieser Stelle sei daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen (S. 241). Ergänzend sei noch Folgendes erwähnt: Vor dem Hintergrund der Gewähr von richterlicher Neutralität muss die Möglichkeit verbleiben, einen Richter vom Verfahren auszuschließen oder wegen Befangenheit abzulehnen.[792] Ein Ausschluss wegen Befangenheit stellt letztlich eine Abweichung von den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen und dem Geschäftsverteilungsplan dar, sodass ein überzeugender Grund vorliegen muss, um diese Abweichung zu rechtfertigen. Aufgrund des Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG können Richter somit ausschließlich im Ausnahmefall ausgeschlossen werden.[793]

Demnach liegt in materieller Hinsicht auch eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter vor, wenn der vorgesehene Richter nicht den grundrechtlichen Gewährleistungen und richterlichen Qualifikationsmerkmalen des Art. 92 GG und Art. 97 GG entspricht.

[785] *Jachmann-Michel*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 84.
[786] BVerfGE 22, 49, 73; 27, 312, 320.
[787] BVerfGE 14, 156, 163; 27, 312, 322; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 14.
[788] BVerfGE 21, 139, 145.
[789] BVerfGE 10, 200, 213 ff.; 27, 312, 321.
[790] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 9; *Jachmann-Michel*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 21.
[791] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 104.
[792] BVerfGE 148, 69 Rn. 70; *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 22.
[793] BVerfGE 31, 145, 165; 89, 28, 37; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 22.

bb. Regelungsgehalt des Verbots von Ausnahmegerichten (Art. 101 Abs. 1 S. 1 GG) und der Bestimmung zu Gerichten für besondere Sachgebiete (Art. 101 Abs. 2 GG)

Über die Gewährleistungsinhalte des Rechts auf den gesetzlichen Richter hinaus statuiert Art. 101 in Abs. 1 S. 1 GG das **Verbot von Ausnahmegerichten**. Als solche gelten Spruchkörper, die unter Abweichung von abstrakt-generellen Zuständigkeitsreglungen gebildet werden und ausschließlich zur Entscheidung einzelner konkreter oder individuell bestimmter Fälle berufen sind.[794] Eine derartige vorab getroffene Auswahl des Richters für den jeweiligen Einzelfall kommt einem Entzug des gesetzlichen Richters gleich[795] und ist daher vom Grundgesetz untersagt.

Die **Errichtung von Sondergerichten,** die von dem Tatbestand der Ausnahmegerichte zu unterscheiden sind, ist allerdings möglich. Hier gilt jedoch der Vorbehalt des Gesetzes. Sie sind daher im Grundsatz zulässig, bedürfen allerdings einer gesetzlichen Regelung. Gleichwohl sind auch bei Sondergerichten die Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu beachten.[796] Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Art. 92 und Art. 97 GG Rechnung getragen wird.[797]
Im Unterschied zu Ausnahmegerichten werden Sondergerichte nicht ad hoc gebildet, sondern durch entsprechende Zuständigkeitsregelungen im Vorhinein für bestimmte Sachbereiche errichtet.[798] Sondergerichte sind daher als staatliche Gerichte für bestimmte Arten von Streitigkeiten zuständig, z.B. Disziplinargerichte für Beamte, Berufsgerichte für Ärzte, Jugendgerichte usw.

Beim Einsatz eines entscheidungsersetzenden oder entscheidungsergänzenden informationstechnischen Systems sind diese Gewährleistungsgehalte ebenso zu beachten. Da die gegenwärtigen Planungen auf Bundes- und Landesebene allerdings ersichtlich nicht vorsehen, Ausnahme- bzw. Sondergerichte zu errichten, und sich die vorliegende Untersuchung vor allen Dingen mit dem Zivilprozess befasst, sind diese Gewährleistungsgehalte von den hier zu betrachtenden Vorhaben nicht berührt. Eine weitergehende Analyse erübrigt sich somit.

cc. Schlussfolgerungen für den Einsatz eines informationstechnischen Systems

Im Folgenden soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz informationstechnischer Systeme mit dem Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Recht auf den gesetzlichen Richter) in Einklang steht und in welchen konkreten Einsatzszenarien er als verfassungsrechtlich unbedenklich gelten kann.

[794] BVerfGE 3, 213, 223; 14, 56, 72; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 2.
[795] *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 2.
[796] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 24.
[797] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 101 Rn. 25.
[798] Ebd., Rn. 24.

Dabei ist zwischen einem entscheidungsersetzenden und einem entscheidungsunterstützenden Einsatz solcher Systeme zu unterscheiden.

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz eines informationstechnischen Systems

Beim entscheidungsersetzenden Einsatz eines informationstechnischen Systems erfolgt die konkrete Aufgabenerledigung in Form von eigenständigen Analysen und Subsumtionen durch das regelbasierte oder selbstlernende System selbst (zur Beschreibung dieses Einsatzszenarios siehe S. 33 f.). Im Folgenden sollen die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragestellungen in Hinblick auf den formellen und materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG untersucht werden.

(i) Einsatz eines informationstechnischen Systems in Hinblick auf den formellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

In formeller Hinsicht verpflichtet Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG den Gesetzgeber, durch abstrakt-generelle Regelungen die wesentlichen Aspekte der Zuständigkeitszuordnung von Richtern festzulegen. Die jeweilige Umsetzung der abstrakt-generellen Regelungen erfolgt schließlich durch Geschäftsverteilungspläne, welche die Systeme der Zuständigkeitsallokation auf die Mikroebene des jeweiligen Gerichts fortsetzen. Wird ein informationstechnisches System für einen entscheidungsersetzenden Einsatz vorgesehen, wird es also anstelle eines Richters oder einer Richterin tätig, müssten die vorstehend genannten gesetzlichen Regelungen auch den Einsatz eines solchen Systems entsprechend vorsehen, um dem formellen Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu genügen. Andernfalls läge ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter vor. Erforderlich sind somit v.a. entsprechende Zuständigkeitszuordnungen, die einem System bestimmte Streitsachen zuweisen.

Nicht ausreichend wäre es nach unserem Dafürhalten vor dem Hintergrund der vorstehenden Anforderungen, **entsprechende Zuständigkeitszuordnungen** den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Gerichte zu überlassen. Denn das Vorsehen einer Entscheidung durch ein informationstechnisches System stellt einen wesentlichen Aspekt der Zuständigkeitsbestimmung dar. Da der Einsatz eines solchen Systems einen wesentlichen Aspekt der richterlichen Zuständigkeitsbestimmung betrifft und mit erheblichen Grundrechtsberührungen für die Verfahrensbeteiligten einhergeht, sind die Fragen des „Ob“ und des „Wie“ des Einsatzes nach der **Wesentlichkeitsdoktrin** des Bundesverfassungsgerichts zwingend **vom Gesetzgeber** selbst und nicht durch die Justizverwaltung **zu regeln**.[799]

In jedem Fall stünde ein Einsatz informationstechnischer Systeme im entscheidungsersetzenden Umfang derzeit mit dem formellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs.1 S. 2 GG in Konflikt, da **bislang keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Einsatz geschaffen** worden ist.[800] Die bisherigen einfachgesetzlichen Regelungen können auch im Wege der Auslegung nicht dahin verstanden werden,

[799] Zur Wesentlichkeitsdoktrin siehe *Hufen*, Staatsrecht II, § 9 Rn. 4.
[800] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 175.

dass sie den Einsatz eines informationstechnischen Systems in entscheidungsersetzender Funktion zulassen. So sehen beispielsweise einfachgesetzliche Zuständigkeitsregelungen traditionell ausschließlich natürlicher Personen als Richter vor, was sich in §§ 16 Abs. 2, 21e GVG ablesen lässt. Ein Hinweis auf diese Anforderungen ergibt sich unter anderem aus dem Richtereid gemäß § 38 DRiG. Ergänzend dazu können die Regelungen zur Ernennung und zum Ruhestand in §§ 10 und § 48 DRiG herangezogen werden, wonach Richter auf Lebenszeit berufen werden und mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten. Diese Eigenschaften sind notwendigerweise an das Menschsein geknüpft und weder der Funktionsweise eines technischen Systems immanent noch für ein solches System vorgesehen.
Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG stellt unter seinem formellen Aspekt allerdings selbst keine weitergehenden materiellen Anforderungen an Richter. Die Norm fordert insbesondere nicht explizit, dass es sich bei der Person des Richters um eine natürliche Person handeln muss (zum materiellen Gehalt s.u.). Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG begründet in formeller Hinsicht lediglich die abstrakte Verfassungspflicht, Rechtsstreitigkeiten durch abstrakt-generelle Regelungen einem Richter zuzuordnen. Der formelle Aspekt der Zuständigkeitsgestaltung steht daher einer gesetzlichen Regelung über den entscheidungsersetzenden Einsatz eines informationstechnischen Systems im Rahmen richterlicher Entscheidungsfindung nicht entgegen.

Für die Regelung des Einsatzes entscheidungsersetzender informationstechnischer Systeme ist mit Blick auf den formellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG allerdings Folgendes zu berücksichtigen:

Die Zuständigkeit müsste durch abstrakt-generelle Regelungen in einer Weise begründet werden, die sowohl effektiven Rechtsschutz als auch eine funktionsfähige Gerichtsbarkeit sicherstellt .[801] Darüber hinaus müsste gewährleistet sein, dass eine willkürliche oder manipulative Bestimmung des gesetzlichen Richters – sei es durch staatliche und nichtstaatliche Akteure – durch Einflussnahme auf diese Zuständigkeitsordnung wirksam verhindert wird.[802] Soll die Zuständigkeitsordnung dahingehend angepasst werden, dass künftig informationstechnische Systeme zur Entscheidungsfindung herangezogen werden – was derzeit freilich allenfalls in eng umgrenzten Konstellationen in Betracht kommt–, so ist sicherzustellen, dass manipulative Einflussnahmen wirksam vorgebeugt wird. Der Maßstab, dem die derzeit geltenden Regelungen unterliegen, ist jedoch primär auf die Risiken ausgerichtet, die mit der Ausübung richterlicher Tätigkeit durch einen menschlichen Richter verbunden sind. Dabei kann besonders die Persönlichkeit des Richters oder der Richterin und sein richterliches Vorverhalten von Bedeutung sein,[803] um den Ausgang des Verfahrens durch die gezielte manipulierte Richterauswahl zu beeinflussen. Diese Risiken sind allerdings auf informationstechnische Systeme nicht in gleicher Weise übertragbar. Aus diesem Grund müssten die Maßstäbe bei einer Änderung der Zuständigkeitsregelungen entsprechend angepasst werden. Es ist etwa sicherzustellen, dass aufgrund auslegungsfähiger gesetzlicher Regelungen keine unzulässige Auswahl eines entscheidungsersetzenden Systems erfolgt. Vorstellbar wäre beispielsweise, dass ein System bestimmte Entscheidungsmuster gegenüber anderen, zutreffenderen bevorzugt bzw. für die vorgesehenen Aufgaben eigentlich

[801] Vgl. *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 101 Rn. 30.
[802] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 176.
[803] Ebd.

ungeeignet ist. Formell müssen die Zuständigkeitszuordnungen somit eindeutig und präzise definiert sein.

Zudem stellt sich die Frage, ob beim Einsatz eines informationstechnischen Systems ein vergleichbar hoher Grad an Individualisierung der Zuständigkeitszuweisung erforderlich ist wie bei einem menschlichen Richter.[804] Technischen Systemen ist es möglich, eine Vielzahl von Fällen zu bearbeiten, ohne dass es zu einer Überbelastung kommt. Aus diesem Grund wäre eine Zuteilung, wie sie in den von den Gerichtspräsidien gegenwärtig erlassenen Geschäftsverteilungsplänen vorgesehen ist, an die im System angelegten Eigenschaften anzupassen.
Rechtsstreitigkeiten würden nicht mehr unterschiedlichen Spruchkörpern nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans zugewiesen, sondern einem bestimmten informationstechnischen System könnte die Zuständigkeit für sämtliche Verfahren einer bestimmten Verfahrenskategorie übertragen werden. Auch könnten unterschiedliche Systeme für jeweils unterschiedliche Verfahrenskategorien bestimmt werden, da sie in der Regel für bestimmte Aufgaben trainiert oder konzipiert sind. Entsprechend eignen sie sich für die Bearbeitung dieser Aufgaben, während sie für andere, außerhalb ihres Trainings- oder Gestaltungsrahmens liegende Aufgaben ungeeignet sein können.
Eine wesentliche Erkenntnis der ethischen-technischen und auch der rechtlichen Analyse unserer Untersuchung ist das **Erfordernis menschlicher Kontrolle**. Werden informationstechnische Systeme entscheidungsersetzend eingesetzt, ergibt sich aus den ethischen Erwägungen (s.o. S. 72 ff.) und aus verfassungsrechtlichen Vorgaben (dazu S. 84 ff.), dass ihr ordnungsgemäßes Funktionieren einer menschlichen Kontrolle unterliegen und sofern erforderlich eine Korrektur des Ergebnisses möglich sein muss. Mit Blick auf die Erledigung rechtsprechender Tätigkeit kann diese Kontrolle und Korrektur letztlich aufgrund besonderer gewaltenteilungsrechtlicher Überlegungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Art. 92 GG, lediglich durch Richterinnen und Richter erfolgen, die selbst die verfassungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse erfüllen. In den Zuständigkeitszuordnungen müsste daher auch bestimmt werden, welche Richterin bzw. welcher Richter die ordnungsgemäße Funktion eines informationstechnischen Systems kontrolliert und notfalls korrigiert. Die konkrete Zuweisung an eine Einzelperson kann dabei durch den Geschäftsverteilungsplan erfolgen, sofern gesetzlich abstrakt-generelle Bestimmungen die Zuständigkeit für die Systemkontrolle vorsehen. Entsprechende Regelungen wären auch erforderlich, wenn im Rahmen eines entscheidungsersetzenden Einsatzszenarios vorgesehen werden soll, dass ein Rechtsstreit an einen menschlichen Richter „ausgesteuert wird“, etwa aufgrund einer zu hohen Komplexität des Falles oder wegen der Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung (zu den Überlegungen siehe S. 87 ff.)

(ii) Einsatz eines informationstechnischen Systems in Hinblick auf den sachlichen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

Zu beleuchten ist zudem, ob der entscheidungsersetzende Einsatz informationstechnischer Systeme in materieller Hinsicht den Anforderungen des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG entspräche. Materiell verlangt Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, dass es sich um einen gesetzlichen (=den Gesetzen entsprechenden) Richter handelt, der den gesetzlichen, bzw. konkreter, den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt.

[804] Vgl. *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 177.

Gemeint sind damit insbesondere die Anforderungen der Art. 92 und Art. 97 GG in Hinblick auf die richterlichen Qualifikationsmerkmale. Genügt ein Richter diesen Vorgaben nicht, liegt kein gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG vor. In diesem Fall ist die materielle Gewährleistung des Rechts auf den gesetzlichen Richter verletzt. Weitergehende Anforderungen an Richter enthält Art. 101 GG allerdings nicht. In materieller Hinsicht ergibt sich damit ein Gleichlauf der Qualifikationsanforderungen, sodass insoweit auf die Ausführungen zu Art. 92 GG und Art. 97 GG verwiesen werden kann.[805]

Da die vorangegangene Analyse im Hinblick auf das Erfordernis eines menschlichen Richters ergeben hat, dass der verfassungsrechtliche Richterbegriff nicht zwingend an das Merkmal der natürlichen Person gebunden ist (zu Art. 92 GG siehe S. 162 ff. und zu Art. 97 GG siehe S. 188), folgt daraus, dass Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG auch in materieller Hinsicht kein subjektives Recht auf einen menschlichen gesetzlichen Richter gewährt.[806] Erforderlich ist nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG allerdings auch, dass ein informationstechnisches System bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz die verfassungsrechtlichen Qualifikationsmerkmale erfüllt. Hierzu zählen insbesondere die. sachliche und persönliche Unabhängigkeit sowie die Nichtbetroffenheit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit im Sinne des Art. 97 GG.

Es ist somit davon auszugehen, dass ein entscheidungsersetzendes System in Verfahren eingesetzt werden kann, bei denen es sich nicht um gerichtsförmige Verfahren hoheitlicher Streitbeilegung handelt. Dies dürfte etwa im Rahmen von Mahnverfahren in Betracht kommen, bei denen der Anwendungsbereich des Art. 92 GG nicht eröffnet ist, da es sich nicht um eine letztverbindliche Entscheidung in einem streitigen Verfahren handelt. Geht es hingegen um ein Verfahren, an dessen Ende eine letztverbindliche richterliche Entscheidung steht, sind die engen Grenzen des Art. 92 GG zu beachten. Der Einsatz eines entscheidungsersetzenden Systems wäre in solchen Fällen nur in einfachgelagerten Sachverhalten denkbar, bei denen keine komplexen Rechtsfragen zu klären sind. Ein solcher Anwendungsbereich ist indes im Hinblick auf Art. 92 GG nicht ausgeschlossen. Entsprechendes gilt auch für den Gewährleistungsgehalt des Art. 97 GG. Ein System könnte in einfachgelagerten Fällen solche Tätigkeiten übernehmen, die im Wesentlichen mathematisch-logischen Rechenoperationen gleichkommen. Das Treffen von Wertentscheidungen in komplexeren Konstellationen steht hingegen aufgrund der strukturellen Limitierungen informationstechnischer Systeme (dazu siehe S. 87 ff.) mit den Anforderungen des Art. 97 GG nicht in Einklang. Es lässt sich somit feststellen, dass der Einsatz entscheidungsersetzender informationstechnischer Systeme mit dem materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG derzeit allein in einfach gelagerten Fällen vereinbar ist. In Fallkonstellationen mit komplexeren Sachverhalten, die eine eigenständige richterliche Würdigung und Wertentscheidung erfordern, ist ein solcher Einsatz derzeit mit dem materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar.

[805] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 287, 300; *Kahle*, LTZ 2022, 170 (172); *Starosta*, DÖV 2020, 216 (223); *Enders*, JA 2018, 721 (723).
[806] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 180.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz eines informationstechnischen Systems

Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz wird das informationstechnische System demgegenüber lediglich zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung herangezogen. Es unterstützt die zuständige Richterin bzw. den zuständigen Richter bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Funktionalität (hierzu im Einzelnen siehe die Analyse potentieller Einsatzszenarien und Funktionscluster S. 35 ff.). Inwieweit die Gewährleistungsinhalte des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG mit Blick auf den entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems gewahrt bleiben, wird im Folgenden näher untersucht.

(i) Formeller Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

Im Rahmen eines entscheidungsunterstützenden Einsatzes beschränkt sich die Funktion des informationstechnischen Systems auf Hilfstätigkeiten im Vorfeld der richterlichen Entscheidungsfindung. De lege lata sehen die abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen gem. § 21e GVG ff. und die darauf basierenden Geschäftsverteilungspläne den Einsatz eines menschlichen Richters vor (siehe oben S. 213 ff.). In diesem Szenario nutzt der zuständige Richter oder die zuständige Richterin die Hilfssysteme zwar zur Unterstützung der Entscheidungsfindung, trifft die Entscheidung letztendlich jedoch selbst. Demnach bedarf es für den entscheidungsunterstützenden Einsatz keiner Änderung der Zuständigkeitsregelungen, um dem formellen Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu genügen.
Der Richter muss als Entscheidungsträger die in einem informationstechnischen System angelegten Risiken des *automation bias* beachten, um ein Übervertrauen in die Systemausgaben und die unreflektierte Übernahme von Ergebnissen zu vermeiden (zu diesem Phänomen siehe S. 202 ff.).
„Besonders kritisch zu beurteilen sind Konstellationen, in denen das informationstechnische System Entscheidungsvorschläge, beispielweise in Form von Textgenerierung, unterbreitet und diese vom zuständigen Richter oder der zuständigen Richterin ohne eigenständige Überprüfung übernommen werden. In einem solchen Fall ginge die Entscheidungsverantwortung faktisch auf das System über, sodass der menschliche Richter nicht mehr als letztverantwortliche Entscheidungsinstanz fungieren würde. Ein solches Vorgehen verstieße gegen die abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen und verletze den formellen Gewährleistungsinhalt des Rechts auf den gesetzlichen Richter Eine eigenständige Kontrolle der Systemausgaben durch den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin ist somit auch unter dem Aspekt des gesetzlichen Richters erforderlich.

(ii) Materieller Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG

Im Rahmen des entscheidungsunterstützenden Einsatzes eines informationstechnischen Systems muss ferner der materielle Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG in den Blick genommen werden. Die jeweiligen Funktionen des Funktionsclusters sind dabei besonders in Hinblick auf die grundrechtlichen Gewährleistungen der Art. 92 und Art. 97 GG zu bewerten, da sich der materielle

Gewährleistungsgehalt mit diesen Gewährleistungen deckt. Insoweit kann auf die eingehende Analyse und die Erkenntnisse zu Art. 92 und Art. 97 GG verwiesen werden (zu Art. 92 GG siehe S. 157 ff. und zu Art. 97 GG siehe S. 187 ff.). Verstoßen Systeme gegen die Gewährleistungsinhalte der Art. 92 und Art. 97 GG, so ist zugleich der materielle Gewährleistungsgehalt des Rechts auf den gesetzlichen Richter berührt. Für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines entscheidungsunterstützenden Einsatzes ist daher maßgeblich, ob der Kernbereich der richterlichen Entscheidungsfindung betroffen ist oder ob sich die unterstützende Tätigkeit auf den äußeren Ordnungsbereich der richterlichen Tätigkeit beschränkt. Wird der unterstützende Einsatz dem äußeren Ordnungsbereich richterlicher Tätigkeit zugeordnet, ist der Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG nicht berührt. Soweit jedoch Funktionen betroffen sind, die dem Kernbereich richterlicher Entscheidungsfindung zuzurechnen sind, bleibt der verfassungsrechtliche Gewährleistungsgehalt nur dann gewahrt, wenn der Richterin bzw. dem Richter effektive Möglichkeiten zur eigenständigen Kontrolle und Korrektur der vom System vorgenommenen Bearbeitungsschritte verbleiben.

Anhand von zwei typischen Beispielen soll dies verdeutlicht werden: Betrachtet man im Rahmen des Funktionsclusters beispielsweise die Metadatenextraktion, die sich auf die rein faktische Erfassung und Kennzeichnung äußerlich wahrnehmbarer Merkmale eines Dokuments sowie deren systematische Benennung zum Zwecke der Ablage beschränkt, so handelt es sich um einen rein tatsächlichen Vorgang ohne wertende Elemente. Die Metadatenextraktion berührt folglich weder die Anforderungen an die Person des Richters nach Art. 92 und Art. 97 GG noch steht sie im Widerspruch zum materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG.
Von der Metadatenextraktion zu unterscheiden ist die Informationsextraktion, bei der das System Inhalte auffindet und in ein Zieldokument aufnimmt. In diesem Rahmen nimmt das System eine Auswahl und Gewichtung der Inhalte entsprechend den vom Richter vorgegebenen Suchkriterien vor, sodass dem Vorgang eine wertende Komponente innewohnt. Die Informationsextraktion ist daher dem verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich richterlicher Entscheidungsfindung zuzuordnen. Um den Anforderungen an die richterlichen Qualifikationsmerkmale i.S.d. Art. 92 und Art. 97 GG und damit dem materiellen Gewährleistungsinhalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG gerecht zu werden, ist sicherzustellen, dass dem Richter bzw. der Richterin eine effektive Möglichkeit verbleibt, die durch das informationstechnische System gewonnenen Ergebnisse zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Im Bereich der Verwendung von Textbausteinen und automatisierter Textgenerierung ist eine differenzierte Betrachtung geboten. Möglich erscheint ein Einsatzszenario, bei dem die Auswahl von einzelnen Textbausteinen händisch durch Richterinnen und Richter erfolgt und diese sodann durch ein informationstechnisches System in die gewünschte Reihenfolge gebracht werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zwischen selbst erstellten und systemseitig voreingestellten Textbausteinen zu unterscheiden.
Erstellt der Richter eigene Textbausteine und bringt diese in eine Reihenfolge, so unterscheidet sich diese Tätigkeit funktional nicht von dem Erstellen und Nutzen einer Vorlage. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall vollständig manuell, sodass die Übernahme des Textbausteins in die Entscheidung dem äußeren Ordnungsbereich richterlicher Tätigkeit zuzurechnen ist. Eine Berührung der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsinhalte der Art. 92 und Art. 97 GG und damit der Anforderungen an Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Greifen Richterinnen und Richter auf einen vom System bereitgestellten Pool an Textbausteinen zurück, aus dem sie eine Auswahl treffen können, so liegt eine Mitwirkung des Systems an der inhaltlichen Strukturierung der Entscheidungsbegründung vor. Zwar verbleibt die Letztauswahl bei der entscheidungsbefugten Richterperson; das System ist jedoch maßgeblich an der Erstellung und Ordnung der Textbausteine beteiligt. In einem solchen Fall ist ein Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützte Kernbereich richterlicher Tätigkeit zu bejahen. Um einen Verstoß gegen den materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu verhindern, muss der entscheidenden Richterin bzw. dem entscheidenden Richter die effektive Möglichkeit verbleiben, die vom System vorgeschlagenen Inhalte zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren.

Anders zu bewerten ist der automatisierte Aufbau von Entscheidungstexten durch ein informationstechnisches System mittels der Zusammensetzung vorgefertigter Textbausteine. Unabhängig davon, ob es sich um fremde oder eigene Textbausteine handelt, wird dem Richter in diesem Fall ein fertiges Textprodukt in Form eines vollständigen Urteils vorgelegt, das nicht mehr auf die Gestaltung durch einen menschlichen Richter zurückgeführt werden kann. Der Kernbereich der richterlichen Entscheidungsfindung wird hierdurch berührt, sodass eine Kontrolle durch einen menschlichen Richter erforderlich ist, damit gewährleistet bleibt, dass die richterliche Entscheidung letztlich einer verfassungsrechtlich qualifizierten, zur richterlichen Unabhängigkeit berufenen Person zuzurechnen ist und der materielle Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewahrt wird.

dd. Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse

Würden die abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen dahin geändert, dass ein informationstechnisches System anstelle eines Richters bzw. einer Richterin eingesetzt wird, bliebe das Recht auf den gesetzlichen Richter in formeller Hinsicht beim entscheidungsersetzenden Einsatz unberührt. Gleichwohl ergeben sich aus dem Einsatz solcher Systeme systemimmanente Risiken, die bei der Änderung der abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen Berücksichtigung finden müssen. Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz verbleibt die Letztentscheidung beim menschlichen Richter, sodass die abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen in formeller Hinsicht nicht berührt werden. Aus diesem Grund wäre ein solcher Einsatz mit dem formellen Gewährleistungsinhalt des Rechts auf den gesetzlichen Richter vereinbar. Der materielle Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG kann im Kontext eines entscheidungsersetzenden Einsatzes lediglich in einfach gelagerten Fällen z.B. im Rahmen von Fluggastrechteverfahren gewahrt sein. Der unterstützende Einsatz eines informationstechnischen Systems im Rahmen richterlicher Entscheidungsfindung ist mit dem materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG grundsätzlich vereinbar. Gleichwohl sind Richter für die systemimmanenten Risiken algorithmischer Entscheidungsverfahren besonders zu sensibilisieren. Betrifft die unterstützende Tätigkeit des Systems den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich richterlicher Entscheidungsfindung müssen effektive Möglichkeiten zur Überprüfung und Korrektur der vom System gelieferten Ergebnisse bestehen, um den materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu wahren.

k. Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG

Im neunten Abschnitt regelt das Grundgesetz neben verschiedenen anderen Verbürgungen auch das Recht auf rechtliches Gehör in Art. 103 Abs. 1 GG. Der Einsatz informationstechnischer Systeme muss folglich auch die Verbürgungen des Art. 103 Abs. 1 GG berücksichtigen und wahren. Inwieweit diese Systeme den Anspruch auf rechtliches Gehör betreffen und welche Voraussetzungen sie erfüllen müssen, um den grundgesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun, ist Gegenstand der Untersuchung. Hierfür wird zunächst der Gewährleistungsgehalt (1.) skizziert, bevor die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme (2.) erörtert werden.

aa. Gewährleistungsgehalt

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet den Anspruch auf rechtliches Gehör als „[p]rozessuales Urrecht“ und als schlechthin konstitutiv für ein rechtsstaatliches Verfahren und unterstreicht damit den hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert des Art. 103 Abs. 1 GG.[807] Er gewährleistet den Anspruch jedermanns auf rechtliches Gehör vor den Gerichten. In ihm konkretisiert sich der Menschenwürdegrundsatz des Art. 1 Abs. 1 GG, im gerichtlichen Verfahren nicht zum bloßen Objekt der richterlichen Entscheidung zu werden.[808] Daneben wurzelt der Anspruch auf rechtliches Gehör im Rechtstaatsprinzip,[809] in dem Anspruch auf ein rechtstaatliches, faires Verfahren sowie in der verfahrensrechtlichen Ausprägung der Freiheitsgrundrechte.[810] Gewährt wird der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich vorbehaltlos. Einschränkungen ergeben sich lediglich aus kollidierenden Interessen von Verfassungsrang. Ausprägungen erfährt der Anspruch auf rechtliches Gehör im Rahmen seiner Abhängigkeit zum einfachen Recht.[811] Diese Ausprägungen manifestieren sich in den Prozessordnungen, in denen der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgestaltet ist.[812] Diese einfachgesetzliche Regelungen formen den Anspruch auf rechtliches Gehör aus und können ihn über das verfassungsrechtlich verbürgte Mindestmaß hinaus erweitern. Ein Beispiel hierfür findet sich etwa im verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren.[813]

Der sich aus der Verfassung ergebende Anspruch auf rechtliches Gehör besteht vor staatlichen Gerichten i.S.d. Art. 92 GG in allen Instanzen. Keine Anwendung findet er dagegen im vorgerichtlichen Verfahren oder vor privaten Gerichten.[814] Innerhalb des gerichtlichen Verfahrens ist der Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG lediglich dann eröffnet, wenn ein Richter tätig wird und er richterliche Tätigkeiten als solche vornimmt.[815] Nicht vom Schutzbereich umfasst sind dagegen Tätigkeiten innerhalb des

[807] BVerfGE 107, 395, 408.
[808] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 2.
[809] BVerfGE 74, 228, 233; *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 2.
[810] BVerfGE 101, 397, 404.
[811] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 12.
[812] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 253.
[813] Beispielsweise in BVerfGE 101, 397, 404; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 52.
[814] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 8; *Radtke*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 103 Rn. 3. Dort allenfalls im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarungen aus § 242 BGB, *Kunig/Saliger*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 4; *Schnabl*, SchiedsVZ 2024, 269, 276 (abstellend auf Art. 20 Abs. 3 GG).
[815] *Radtke*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 103 Rn. 3.

Verfahrens, die von Rechtspflegern[816] oder der Gerichtsverwaltung vorgenommen werden. Auch im Bereich des Mahnverfahrens greift Art. 103 Abs. 1 GG nicht direkt ein, da es sich bei der Tätigkeit von Rechtspflegern nicht um richterliche Tätigkeit handelt; dort greifen allerdings Anhörungsrechte, die aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgen.[817]
In persönlicher Hinsicht ist der Schutzbereich für alle Parteien eröffnet, die eine hinreichend enge Beziehung zum Verfahren haben. Hierzu gehören die Parteien sowie förmlich beteiligte Dritte.[818] Aber auch Dritte, die durch das Verfahren unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind, werden durch Art. 103 Abs. 1 GG geschützt.[819] Nicht zu den Anspruchsberechtigten gehören Zeugen oder Sachverständige.[820]

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in drei Verwirklichungsstufen aufgeteilt. Auf der ersten Stufe wird ein **Informationsrecht**, auf der zweiten Stufe ein **Äußerungsrecht** und auf dritter Stufe ein Recht auf **Berücksichtigung in der Sachentscheidung**, das mit einem Recht auf **Begründung** korrespondiert, garantiert.
Neben den Ausprägungen des rechtlichen Gehörs manifestieren sich in Art. 103 Abs. 1 GG weitere Verfahrenserfordernisse. Hierzu zählt das Recht auf ein faires Verfahren. Danach sind die Richterinnen und Richter verpflichtet, sich nicht widersprüchlich zu verhalten, sondern so, wie die Parteien es erwarten können. Während das Recht auf ein faires Verfahren vor allem im Strafprozess Relevanz hat, wird es im Rahmen des Zivilprozesses von dem Gebot der Waffengleichheit überlagert, das seinerseits ebenfalls durch den Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet wird.[821]

(1) Informationsrecht

Zur Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, dem Einzelnen zu ermöglichen, Einfluss auf das Verfahren nehmen zu können, steht zu Beginn die Möglichkeit des Beteiligten, sich über den Prozessstoff zu informieren (Informationsrecht).[822] Erforderlich ist, dass die Prozessbeteiligten durch die Informationen rechtzeitig in die Lage versetzt werden, Entscheidungen hinsichtlich ihrer Prozessstrategie zu treffen.[823] Grundsätzlich hat die Informationsverschaffung durch das Gericht unaufgefordert zu erfolgen, wobei auch der Verfahrensbeteiligte unter Umständen dazu gehalten sein kann, die Informationsverschaffung durch das Gericht zu veranlassen.[824] Inhalt der Information sind etwa die Ergebnisse der Beweisaufnahme, verfahrensrelevante Handlungen der Beteiligten sowie alle gerichtlichen Entscheidungen und Beweismittel.[825]

Das Gericht muss den Betroffenen über den gesamten Verfahrensstoff in jeder Lage des Verfahrens informieren. Diese Informationen dienen der effektiven Ausübung des

[816] BVerfGE 101, 397, 404; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 54.
[817] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 8, 47.
[818] Etwa Nebenkläger und Beigeladenen, aber auch Nebenintervenienten.
[819] BVerfGE 92, 148, 183; 101, 397, 404; 138, 64 Rn. 55; *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 10.
[820] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 9 u. 10.
[821] Ebd., Rn. 47, 49.
[822] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 16; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 271.
[823] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 271.
[824] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 16.
[825] *Radtke*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 103 Rn. 9.

Äußerungsrechts, weil nur der in Kenntnis gesetzte Beteiligte die Möglichkeit hat, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Tatsachen er beibringen und preisgeben muss.[826] Allerdings erwächst das Informationsrecht nicht zu einer umfassenden Aufklärungs- und Informationspflicht des Gerichts hinsichtlich der strittigen Rechtslage.[827] Es findet seine Schranken in kollidierendem Verfassungsrecht.[828] In Konstellationen, in denen eine Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Informationen droht, sind dementsprechend die gegensätzlichen Interessen in Einklang zu bringen (praktische Konkordanz). Relevante Interessen dieser Art sind etwa Geheimhaltungsinteressen der Verfahrensbeteiligten.[829] Beispielsweise können Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dem Informationsrecht des Verfahrensbeteiligten entgegenstehen.[830]

(2) Äußerungsrecht

In seiner zweiten Ausprägung enthält der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Äußerungsrecht. Dieses eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, Erklärungen abzugeben oder dies zu unterlassen.[831] Dementsprechend ist die Wahrnehmung des Anspruchs auf Gehör eine Obliegenheit, deren Nichterfüllung Nachteile für den Betroffenen haben kann, denn lediglich Äußerungen, die tatsächlich getätigt wurden, müssen auf der dritten Stufe des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch erwogen werden.[832] Es besteht folglich kein Zwang, umfassende Angaben im Rahmen des Prozesses zu machen. Allerdings trifft den Beteiligten insoweit eine „prozessuale Mitverantwortung“,[833] von seinen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt folglich nur dann vor, wenn den Beteiligten die Mitwirkung am Prozess versagt wird. Entscheiden sie sich dagegen aus freien Stücken gegen eine Äußerung, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt.
Art. 103 Abs. 1 GG sieht grundsätzlich keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung vor. Wenn das einfache Recht keine mündliche Verhandlung vorsieht, ist dementsprechend eine schriftliche Äußerung ausreichend.[834] Ist eine mündliche Verhandlung angeordnet oder sieht das einfache Gesetz eine mündliche Verhandlung als Regelfall vor,[835] manifestiert sich ein Verstoß gegen die Mündlichkeit jedoch auf verfassungsrechtlicher Ebene im Rahmen von Art. 103 Abs. 1 GG, soweit dem Beteiligten nicht in anderer Form hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern.[836] Wird dem Äußerungsrecht in anderer Weise genüge getan, liegt noch kein Grundrechtsverstoß vor, weil es sich um einen bloßen Verfahrensverstoß handelt.[837] Eine Pflicht zur mündlichen Verhandlung ergibt sich jedoch dann, wenn der persönliche Eindruck des Betroffenen nötig ist, etwa in Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen.[838]

---

[826] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 78.
[827] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 21.
[828] *Radtke*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 103 Rn. 15.
[829] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 85.
[830] Ebd., Rn. 87, 88; vgl. auch zu dem dann möglichen *in camera Verfahren* ebd.
[831] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 63.
[832] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 36.
[833] BVerfGE 74, 220, 225.
[834] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 65; BVerfGE 60, 175, 210; *Schnabl*, SchiedsVZ 2024, 269.
[835] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 22.
[836] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1, Rn. 52.
[837] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 67.
[838] Ebd., Rn. 66.

Weiterhin gewährleistet das Äußerungsrecht, dass die Anhörung unmittelbar erfolgen, das Gericht den Betroffenen also selbst anhören muss.[839] Eine Vermittlung der Anhörung durch Behörden ist nicht ausreichend.[840] Ist die Partei dagegen anwaltlich vertreten, genügt die Vermittlung der Anhörung durch den Prozessvertreter.[841] Dies gilt dagegen nicht, wenn der persönliche Eindruck des Anzuhörenden relevant ist, etwa beim Sorge- und Umgangsrecht.[842] Folglich liegt hier ein Gleichlauf zwischen der Pflicht zur Mündlichkeit und der Pflicht zur persönlichen Vernehmung des Beteiligten.
Für die effektive Ausübung des Äußerungsrechts muss die Äußerung einen Einfluss auf die Entscheidung haben können. Die Anhörung muss dementsprechend vor der Entscheidung erfolgen.[843] Einschränkungen hinsichtlich der Form der Ausübung des Äußerungsrechts sind möglich. So ist es etwa der Anwaltszwang mit Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar.[844]

(3) Recht auf Berücksichtigung in der Sachentscheidung

Als weitere Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, besteht das Recht auf Berücksichtigung der Äußerung in der Sachentscheidung. Diese Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gewährt dem Beteiligten das Recht, dass seine Äußerungen berücksichtigt werden, also zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden.[845] Dazu sind Richterinnen und Richter nur in der Lage, wenn sie aufnahmefähig sind. Hierzu ist einerseits erforderlich, dass das Gericht die Möglichkeit hat, von den Aussagen Kenntnis zu erlangen.[846] Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn der Richter taub oder blind ist.[847] Kommt es für die Wahrnehmung durch den Richter jedoch nicht auf das Gehör oder auf das Sehvermögen an, wirken sich diese Einschränkungen nicht auf das rechtliche Gehör aus.[848] Andererseits muss das Gericht innerlich bereit sein, die Äußerungen aufzunehmen.[849] Verneint wird die Aufnahmefähigkeit, wenn ein Urteil bereits vor einer Äußerung abgefasst wird oder Schriftsätze übersehen werden.[850] Weiter ist auch der schlafende Richter nicht aufnahmefähig und verletzt damit den Anspruch auf rechtliches Gehör in seiner Ausprägung als Recht auf Berücksichtigung in der Sachentscheidung.[851]
Neben der Aufnahmefähigkeit muss die Richterin oder der Richter das Vorgebrachte in Erwägung ziehen. Hierfür ist zunächst erforderlich, dass der Vortrag im Hinblick auf seine Erheblichkeit überprüft wird.[852] Ist der Vortrag erheblich, müssen die Gesichtspunkte auch im Hinblick auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Aus Art. 103

[839] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1, Rn. 53; BVerfGE 83, 24, 36.
[840] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 22.
[841] Ebd., Rn. 23.
[842] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 15.
[843] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 73.
[844] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 47; BVerfGE 35, 41, 63.
[845] BVerfG, NJW 2015, 1746, 1746.
[846] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1, Rn. 61.
[847] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 81.
[848] BVerfGE 20, 52, 55; *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 39; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 81.
[849] BVerfGE 27, 312, 251; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1, Rn. 62.
[850] *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1, Rn. 62 m.w.N.
[851] BVerwG, NJW 1986, 2721, 2721; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 91.
[852] Ebd., Rn. 94.

Abs. 1 GG folgt jedoch kein Anspruch auf fehlerfreie Rechtsanwendung.[853] In diesem Fall ist vielmehr zunächst die fehlerhaft angewendete Norm verletzt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist dagegen nur dann betroffen, wenn der rechtliche Fehler gerade in der unzureichenden Kenntnisnahme des Gerichtes liegt.[854] Abhilfe gegen einen Fehler, der sich in der Rechtsanwendung und nicht in einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör manifestiert, schafft der Instanzenzug.
Im Rahmen des Vortrags sind grundsätzlich alle vorgebrachten Beweismittel einer Partei zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit der Beweis in unzulässiger Weise erlangt wurde, also etwa einem Beweisverwertungsverbot unterliegt.[855] Falls ein Beweismittel in Rechte Dritter eingreift, wird eine Abwägung im Hinblick auf die Verwertbarkeit erforderlich.[856] In diesem Fall obliegt es dem Richter, eine Entscheidung im Hinblick auf die Verwertbarkeit, also eine Abwägung der gegenseitigen Interessen vorzunehmen. Nicht berücksichtigungsfähig sind etwa nicht ordnungsgemäß eingegangene Schriftsätze.[857]

Korrespondierend mit dem Recht auf Berücksichtigung in der Sachentscheidung besteht ein Recht auf Begründung der Entscheidung. Hierbei geht es nicht um die Übereinstimmung der Entscheidung mit dem Gesetz wie bei den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips mit Blick auf die Begründungspflicht gerichtlicher Entscheidungen (S. 150 f.), vielmehr soll der Zusammenhang zwischen Urteil und Parteivortrag dargelegt werden. Es geht damit bei der nötigen Begründung nur darum, die Berücksichtigung des Parteivortrags zu bestätigen.[858]
Das Recht auf Begründung dient der Möglichkeit des Betroffenen zu ermitteln, ob sein Vorbringen tatsächlich Teil der Entscheidungsfindung war. Die Begründung muss deshalb die wesentlichen Tatsachen und die rechtlichen Schlussfolgerungen umfassen.[859] Das Gericht ist dazu verpflichtet, das Vorbringen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und zu würdigen.[860] Unerhebliche und abwegige Erwägungen muss das Gericht dagegen nicht berücksichtigen. Grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht bei einer Prüfung der Verletzung rechtlichen Gehörs davon aus, dass das erkennende Gericht das Vorbringen der Beteiligten hinreichend berücksichtigt hat,[861] entsprechende Rügen bedürfen daher der substantiierten Darlegung eines Verstoßes.

(4) Rechtsfolgen eines Verstoßes

Die rechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör sind komplex und hängen davon ab, gegen welche Norm das erkennende Gericht konkret verstößt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Verstoß gegen eine Verfahrensnorm, die den Schutzbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör erweitert, lediglich einen Verstoß gegen diese verfahrensrechtliche Norm darstellt.[862]

---

[853] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 94.
[854] Ebd., Rn. 95.
[855] *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 28.
[856] Ebd.
[857] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 39.
[858] *Kischel*, Die Begründung, S. 99 f.
[859] BVerfGE 47, 182, 187, 189; BVerwG, NVwZ 2007, 216, 218; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1, Rn. 76; *Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 40.
[860] *Kment*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 43.
[861] BVerfGE 65, 293, 295; BVerfGE 40, 101, 104 f.; *Radtke*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, Art. 103 Rn. 13; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 96.
[862] Ebd., Rn. 105 ff.

Wird dem Beteiligten jedoch spezifisch eine der Schutzgarantien des Art. 103 Abs. 1 GG versagt, perpetuiert sich der Verstoß auf verfassungsrechtlicher Ebene. Wenn beispielsweise gegen eine Verfahrensnorm, die eine mündliche Verhandlung vorsieht verstoßen wird, bedingt dieser Verstoß nicht zwingend einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG. Dies gilt etwa dann, wenn dem Beteiligten in anderer Form ausreichend Raum gegeben wurde, seine Argumente vorzubringen und diese durch das Gericht berücksichtigt werden.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Die Gewährleistungen in Art. 103 Abs. 1 GG, das Recht auf Information, das Äußerungsrecht sowie das Recht auf Begründung in der Sachentscheidung, müssen im gerichtlichen Verfahren gewährleistet werden. Im Folgenden werden diese Gewährleistungen im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit und ihre Betroffenheit in den jeweiligen Einsatzszenarien informationstechnischer Systeme untersucht. Zunächst werden die Gewährleistungen des Art. 103 Abs. 1 GG in Bezug auf den entscheidungsersetzenden Einsatz analysiert, bevor die jeweiligen Einsatzszenarien des unterstützenden Einsatzes betrachtet werden.

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

(i) Möglichkeit der Gehörvermittlung durch ein informationstechnisches System

Heute erfolgt die Gehörsvermittlung in ihren drei Ausgestaltungen stets gegenüber einem menschlichen Richter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens. Bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme wäre dies jedoch nicht der Fall, da in diesem Einsatzszenario ein vollautomatisiertes, textbasiertes Verfahren vorliegt. In diesem Fall müsste eine Gehörsvermittlung somit durch ein informationstechnisches System erfolgen. Das Einsatzszenario sieht vor, dass die Prozessbeteiligten ihr Vorbringen lediglich dem System gegenüber – in Textform oder auch mündlich – äußern und dieses sodann das Vorbringen im Hinblick auf seine Erheblichkeit überprüfen und bei widerstreitenden Interessen eine Abwägung vornehmen würde (siehe eingehend zum Funktionsumfang S. 33 f.). Fraglich ist, ob eine derartige Gestaltung mit Art. 103 GG in Einklang zu bringen ist, d.h. ob rechtliches Gehör auch durch ein informationstechnisches System verfassungsrechtlich zulässig gewährt werden kann. Aus Art. 103 Abs. 1 GG ergibt sich jedenfalls nicht ausdrücklich, dass rechtliches Gehör durch eine menschliche Person vermittelt werden muss. Auch aus dem Begriffsverständnis der Norm folgt dies nicht, denn in Art. 103 Abs. 1 GG wird der Begriff des Richters entsprechend jener Begrifflichkeiten aus Art. 92 und Art. 97 GG (siehe hierzu oben S. 162 ff.) verstanden. Es ist dementsprechend nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch ein informationstechnisches System als „Richter“ fungieren kann. Vorausgesetzt ist jedoch, dass das System die Anforderungen von Art. 103 GG hinreichend wahren kann.

Art. 103 Abs. 1 GG wurde im Kontext der Nachkriegszeit geschaffen. Obgleich das Recht auf rechtliches Gehör bereits aus dem Rechtstaatsprinzip und dem Recht auf ein faires Verfahrens folgt, sollte dem Recht auf rechtliches Gehör durch seine

prominente Stellung im Rahmen der Normen zur Rechtsprechung besondere Würdigung zukommen.[863] Dieses Bedürfnis entwickelte sich aus den Erfahrungen des nationalsozialistischen Justizsystems, in dem der Anspruch auf rechtliches Gehör regelmäßig nicht gewährt wurde.[864] Den Verfassungsgebern kam es zu diesem Zeitpunkt nicht darauf an, dass die Argumente der Verfahrensbeteiligten von einem Menschen wahrgenommen und erwogen werden, sondern dass der Vorgang des Erwägens der Argumente der Prozessbeteiligten verfassungsrechtlich garantiert wird. Ratio des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist daher, dass die Beteiligten ihre Tatsachen- und Rechtsanschauung im Prozess darlegen können sowie deren Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung.[865] Dem einzelnen Verfahrensbeteiligten muss die Möglichkeit gegeben werden, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Dieser Zweck kann grundsätzlich auch durch ein informationstechnisches System vermittelt werden, denn ob die Informationen letztendlich durch einen Menschen oder durch ein informationstechnisches System in der Entscheidung berücksichtigt werden, ist aus teleologischer Sicht nicht wesentlich, sofern eine hinreichende Berücksichtigung erfolgt. Es kommt vielmehr darauf an, dass das Vorbringen der Prozessbeteiligten tatsächlich in der Entscheidungsfindung berücksichtigt und verarbeitet wird, sie also einen Einfluss auf das Ergebnis des Prozesses haben können. Im Ergebnis kann also die Gehörsvermittlung auch durch ein informationstechnisches System erfolgen, wenn garantiert werden kann, dass das System technisch zur Wahrnehmung der Argumente sowie zur Erwägung dieser in der Lage ist. Dazu gehört bei schriftlichem Vorbringen die Fähigkeit zur Textverarbeitung sowie im Falle des mündlichen Vorbringens die Sprachverarbeitung.

Denkbar wäre hierbei etwa, dem Recht auf rechtliches Gehör bereits durch den Einsatz von Eingabemasken Genüge zu tun. Möglich wäre es etwa, im Rahmen eines entscheidungsersetzenden Einsatzes, den Beteiligten klar definierte Online-Formulare bereitzustellen, die die Sachverhaltsinformationen strukturiert abfragen. Damit könnte sichergestellt werden, dass die Parteien ihren Vortrag abgeben und das System den Inhalt dieser Information auch wahrnehmen kann. Zu beachten ist hierbei, dass die Abfrage- und Eingabesysteme in einer Weise gestaltet sein müssen, die eine freie Äußerung nicht durch die engen Grenzen eines Formulars ausgeschlossen wird,[866] und dass die eingegebenen Informationen von dem System auch hinreichend verarbeitet werden. Notwendig sind damit auch Freitextfelder, die eine Äußerung außerhalb starrer Formulargrenzen ermöglichen.[867] Unter Umständen kann hier in komplexeren bzw. atypischeren Gestaltungen, die durch ein informationstechnisches System nicht vollständig erfasst werden können, eine Aussteuerung an einen menschlichen Richter oder eine Richterin notwendig sein, um rechtliches Gehör (z.B. die Geltendmachung von Gegenrechten) hinreichend gewähren zu können. Damit würde trotz des Einsatzes von Technik im Vorfeld der Informationsabfrage rechtliches Gehör durch den menschlichen Richter gewährt werden und dieser könnte die Äußerungen angemessen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.[868]

Der Einsatz eines entscheidungsersetzenden Systems ist damit jedenfalls nicht ausgeschlossen.

---

[863] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 14 ff. m.w.N.
[864] *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 14 ff.
[865] Siehe oben, 224 ff.
[866] *Bernzen*, RDi 2023, 132 (136).
[867] *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 305; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 285.
[868] *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 61 f.

(ii) Anforderungen an die Gehörsvermittlung im Einzelnen

Auch in einem vollautomatisierten Gerichtsverfahren (i.S.d. Art. 92 GG) sind die Anforderungen des Art. 103 Abs. 1 GG vollumfänglich zu gewähren. Im Anwendungsbereich der Norm sind daher den Berechtigten Informations- und Äußerungsrechte in demselben Umfang zu gewähren, wie dies auch in einem herkömmlichen Verfahren der Fall wäre. Ferner ist auch das Recht auf Berücksichtigung der Äußerung in der Begründung zu beachten. All dies müsste von einem informationstechnischen System in einem entscheidungsersetzenden Einsatz ebenfalls gewährleistet werden.

Da die derzeit limitierte Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme (hierzu S. 87 ff.) einen entscheidungsersetzenden Einsatz in Übereinstimmung mit Art. 92 GG ohnehin lediglich in Konstellationen zulässt, in denen das Arbeitsergebnis des Systems einer mathematisch-logischen Rechenoperation gleichkommt, d.h. in faktenarmen, keine komplexen Rechtsfragen umfassenden Streitigkeiten ohne Wertungsmöglichkeit, kann rechtliches Gehör in diesem Sinne problemlos über Abfrage- und Eingabemasken und über eine entsprechende Ausgabegestaltung des Programms, das die Eingaben in der Entscheidungsbegründung berücksichtigt, ermöglicht werden.
In komplexeren Konstellationen kann aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit von KI-Systemen derzeit nicht sichergestellt werden, dass die vorstehend genannten Verbürgungen auch hinreichend berücksichtigt werden. Insbesondere ein Recht auf Berücksichtigung relevanter vorgebrachter Informationen in der Entscheidungsbegründung kann nicht sichergestellt werden, da es bei Systemen maschinellen Lernens sehr stark darauf ankommt, ob ein hinreichendes Training stattgefunden hat. Systeme maschinellen Lernens sind derzeit nicht in der Lage unbekannte Information hinreichend präzise zu verarbeiten. Taucht die in Frage stehende Fallgestaltung nicht in den Trainingsdaten auf, sind Systeme künstlicher Intelligenz derzeit noch nicht in der Lage zu abstrahieren. Die Ableitung findet bei nicht regelbasierten Systemen derzeit auf Grundlage von Wahrscheinlichkeiten statt. Eine atypische Situation kann demnach durch das System i.d.R. nicht hinreichend als solche erkannt werden, bzw. dann nicht einer rechtmäßigen Lösung zugeführt werden. Eine Entscheidung, die eine Ableitung aufgrund abstrakter Regeln erfordert, ist dem System derzeit noch nicht möglich. Ein entscheidungsersetzender Einsatz muss derzeit in komplexeren Anwendungskonstellationen daher auch aus Gründen der Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 GG ausscheiden.

Bewegt sich ein Einsatz eines informationstechnischen Systems außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 103 Abs. 1 GG, da das System nicht als echtes gerichtliches Verfahren (i.S.d Art. 92 GG) ausgestaltet ist (siehe etwa die Überlegungen auf S. 174 ff., die etwa einem Mahnverfahren ähnlich gestaltet werden könnten), so sind Anhörungsrechte und Rechte auf Berücksichtigung relevanter vorgebrachter Äußerungen zumindest aufgrund des Rechts auf ein faires Verfahren in abgeschwächter Form zu gewähren.[869] Dies spricht nicht per se gegen den Einsatz informationstechnischer Systeme, denn auch im Mahnverfahren werden z.B. Äußerungen des Antragsgegners nur dann inhaltlich geprüft und in einer

[869] BVerfGE 101, 397, 404 ff.; *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Rn. 54.

Sachentscheidung verarbeitet, wenn dieser sich gegen den erlassenen Mahnbescheid bzw. Vollstreckungsbescheid mittels Einspruch bzw. Widerspruch wehrt. Bei einer entsprechenden Verfahrensgestaltung könnte somit auch ein automatisiertes (z.B. nicht finales) Verfahren über ein informationstechnisches System etabliert werden.

Außerdem wäre ein Einsatzszenario denkbar, in dem das System automatisch dem Informationsgesuch einer Partei nachkommt, indem es die entsprechenden Daten und Informationen aus der Akte an die Parteien weiterleitet. Hier ist die verfassungsrechtliche Grenze des Art. 103 Abs. 1 GG erreicht, wenn dem Informationsgesuch einer Partei etwaige Geheimhaltungsinteressen der Gegenseite gegenüberstehen. In diesem Falle müsste das informationstechnische System eine Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die Einschlägigkeit der Geheimhaltungsinteressen anstellen. Ein Fehler in der Bewertung würde sich als Verstoß gegen die Gewährleistungen des Art. 103 Abs. 1 GG manifestieren. Denkbar wäre etwa, dass das System Geheimhaltungsinteressen annimmt, obgleich keine einschlägig sind. Das Informationsrecht der betroffenen Partei wäre dann verletzt. Im Ergebnis ist eine Überprüfung durch den menschlichen Richter erforderlich, wenn eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen ist. Gleicht die Informationsverschaffung demgegenüber lediglich einem Automatismus, wie etwa bei der Weiterleitung personenbezogener Daten, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht betroffen.

Art. 103 Abs. 1 GG schließt demnach den Einsatz eines entscheidungsersetzenden Systems nicht grundsätzlich aus, gibt aber gewisse Standards vor, die das System wahren muss.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Im Rahmen des entscheidungsunterstützenden Einsatzes sind vielfältige Einsatzszenarien für informationstechnische Systeme denkbar, die unter Umständen Einfluss auf das Recht auf rechtliches Gehör haben.

(i) Metadaten- und Informationsextraktion

Im Rahmen der Funktionen der Metadaten- und Informationsextraktion ist zu differenzieren. Bei der Metadatenextraktion werden Daten in der Akte lediglich beschrieben. Es werden etwa die Schriftsätze als solche gekennzeichnet. Hierbei übernimmt das System lediglich eine administrative Aufgabe und berührt damit nicht die Tätigkeit des Spruchkörpers als solche und folglich auch nicht das Recht auf rechtliches Gehör. Den jeweiligen substantiellen Inhalt des beschriebenen Akteninhalts muss der Richter oder die Richterin weiterhin selbstständig wahrnehmen und verarbeiten.

Demgegenüber ergibt sich bei der Informationsextraktion die Problematik, dass einzelne Informationen von einem informationstechnischen System im Hinblick auf ihre Relevanz falsch eingestuft werden können. Werden dem Richter oder der Richterin durch eine fehlerhafte Einordnung relevante Teile des Vortrags der Partei vorenthalten, wirkt sich der Einsatz des Systems unmittelbar auf der dritten Stufe des Rechts auf rechtliches Gehör aus. Das Vorgebrachte würde in der Sachentscheidung keine Berücksichtigung finden. Die Informationsextraktion bedarf demnach der

richterlichen Kontrolle im Hinblick darauf, ob relevanter Vortrag fälschlicherweise als irrelevant eingestuft wurde. Verboten ist ein derartiger Einsatz dagegen nicht.
Im Rahmen der Informationsextraktion ist allerdings weiter zu differenzieren. Ist das System derart ausgestaltet, dass dem Akteninhalt Aussagen ihrem Sinn nach entnommen und diese für den Richter bzw. die Richterin zusammengestellt werden, beispielsweise durch Natural Language Processing[870], besteht die Gefahr der fehlerhaften Einstufung und damit der Nichtberücksichtigung relevanten Vortrags. Denkbar ist etwa, dass das System den Inhalt inkorrekt wiedergibt oder relevanten Akteninhalt nicht als solchen wahrnimmt und entsprechend nicht auswertet. Der inkorrekt oder gar nicht wiedergegebene Akteninhalt würde Richterinnen und Richtern dann nicht zugänglich gemacht. Nehmen diese relevantes Vorbringen der Parteien jedoch nicht wahr, manifestiert sich die Nichtberücksichtigung auf grundrechtlicher Ebene i.R.d. Art. 103 Abs. 1 GG. Damit ist eine Nutzung nur unter der Kontrolle des Richters möglich. Denn sobald das Unterstützungstool relevanten Vortrag fälschlicherweise als irrelevant einstuft, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör in seiner Ausprägung als Recht auf Berücksichtigung in der Sachentscheidung verletzt.
Übernimmt das System dagegen lediglich den Inhalt der Schriftsätze, ist eine weniger intensive Kontrolle erforderlich als bei dem sinngemäßen Zusammenstellen der Informationen durch ein informationstechnisches System. Gleichwohl besteht auch hier die Gefahr, dass das System relevanten Vortrag nicht als solchen erkennt und entsprechend nicht extrahiert. Dementsprechend wäre auch hier die Überprüfung durch den Richter bzw. die Richterin erforderlich.

(ii) Automatische Verschlagwortung und Indexierung

Die Funktion der automatischen Verschlagwortung und Indexierung ist eine Methode, die Richterinnen und Richtern händische Arbeit abnimmt, indem komprimierte Informationen über Dokumente oder Teile von Dokumenten erzeugt werden. Durch das automatische Auswählen eines Schlagwortes wie etwa „Antrag“ ist das Recht auf rechtliches Gehör nicht betroffen. Selbst bei einer fehlerhaften Bezeichnung fällt diese dem Richter bei der Aktenbearbeitung auf. Den Inhalt des jeweiligen Dokuments kann er dann aber weiterhin wahrnehmen. Es ist allerdings zu beachten, dass in der mündlichen Verhandlung eine Bezugnahme auf die schriftsätzlich ausgetauschten Argumente stattfinden kann. Hier ist somit darauf zu achten, dass durch die Einordnung keine Inhalte verloren gehen. Durch die bloße Verschlagwortung ist der Anspruch auf rechtliches Gehör noch nicht betroffen. Der Vortrag der Parteien wird lediglich für den Richter bzw. die Richterin leichter zugänglich gemacht. Wahrnehmen und Verarbeiten müssen Richter die in Frage stehenden Informationen – auch bei Einsatz eines Systems zur automatischen Verschlagwortung und Indexierung – selbstständig.

(iii) Textaufbereitung und Relation

Im Rahmen der Textaufbereitung werden Richterinnen und Richtern die Inhalte der Akte beispielweise durch farbliche Markierungen oder das Anheften von Notizen zugänglich gemacht. Wird dieser Vorgang vom Richter händisch vorgenommen, nimmt er bereits bei der Aufbereitung die Akteninhalte wahr. Markiert das System

[870] *Bernzen*, RDi 2023, 132 (136).

automatisch bestimmte relevante Passagen besteht dagegen die Gefahr, dass relevanter Vortrag nicht als solcher eingestuft wird. Der Richter bzw. die Richterin muss dann weiterhin den Akteninhalt im Hinblick auf die Vollständigkeit der Ausgabe des Systems überprüfen.
Ist das System dagegen darauf ausgelegt, zitierte Rechtsprechung oder Literatur zu verlinken, übernimmt es keine inhaltliche Arbeit. Es werden lediglich Verbindungen hergestellt, die der Richter sonst selbstständig vornehmen müsste, ohne dass dabei der Inhalt der Akte analysiert wird.
Es ist demnach zu differenzieren, ob eine Arbeit am substantiellen Inhalt der Akte erfolgt, oder ob das System lediglich Aufgaben übernimmt, die dem administrativen Bereich zuzuordnen sind.

Die Textaufbereitung im Rahmen einer Relationstabelle ist demgegenüber höheren Hürden im Hinblick auf das Recht auf rechtliches Gehör ausgesetzt. Ist die Funktionalität derart ausgestaltet, dass die Argumente der Beteiligten automatisch in einer Relationstabelle einander gegenübergestellt werden, ist die Gefahr für eine Grundrechtseingriff höher als bei der bloßen Markierung von Text. Zu differenzieren ist weiterhin danach, ob das System die Argumente wortlautgetreu aus dem Schriftsatz übernimmt oder ob es lediglich den Inhalt des Vortrages widergibt. Nimmt das System eine wortlautgetreue Gegenüberstellung der Argumente vor, ist das Risiko für eine Grundrechtsverletzung geringer, da der Akteninhalt im Hinblick auf den Wortlaut nicht verändert wird. Werden die Argumente der Parteien dagegen sinngemäß umformuliert, ist das Risiko für Fehler größer. Die Analyse deckt sich an der Stelle mit der Abwägung bei der Informationsextraktion (oben S. 232 f.).
Unabhängig von der Ausgestaltung des Systems bestehen jedoch zwei Gefahren. Zum einen besteht das Risiko, dass das System relevanten Vortrag nicht in die Tabelle einpflegt. Damit wäre der Anspruch auf rechtliches Gehör in seiner dritten Ausprägung verletzt, soweit der Richter bzw. die Richterin die Tabelle nicht auf Vollständigkeit überprüft. Zum anderen besteht die Gefahr, dass das System „Zwischentöne“[871] nicht erkennt. Indem diese Nuancen im Prozess der Textaufbereitung und Formatierung verloren gehen, können Argument ihre systematische Wirkkraft verlieren, weil sie dem Kontext entrissen werden.[872] Der Richter kann diese Aspekte des Vorbringens der Parteien dann nicht mehr berücksichtigen. Ein Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot des Art. 103 Abs. 1 GG wäre immanent.
Art. 103 Abs. 1 GG erfordert im Ergebnis, dass Richterinnen und Richter kontrollieren, ob Argumente im Rahmen der Textaufbereitung und Relation richtig wiedergegeben wurden und ob alle Aussagen aufgenommen wurden. Soweit sichergestellt werden kann, dass der Akteninhalt vollumfänglich wahrgenommen wird, ist Art. 103 Abs. 1 GG nicht verletzt. Es kommt also entscheidend auf die Güte des Systems an.

(iv) Mustererkennung und Klassifizierung

Durch die Mustererkennung und Klassifizierung sollen dem Richter bzw. der Richterin Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit anderen Fällen oder Fallgruppen markiert werden. Dies wird insbesondere bei Massenverfahren für die Klassifizierung von Kläger- und Verfahrensgruppen relevant.

[871] *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (280).
[872] So auch *Römermann/Lolou*, in: Reuß/Laß (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2022/2023, S. 151 (153 f.).

Zwar führt eine fehlerhafte Einordnung eines Verfahrens in eine bestimmte Verfahrensgruppe noch nicht zu einer Verletzung rechtlichen Gehörs, da der erkennende Richter noch vielfache Zwischenschritte zur Entscheidungsfindung vornehmen muss. Allerdings kann auch eine fehlerhafte Klassifizierung im Zusammenspiel mit weiteren Funktionen zu Gehörsverletzungen führen, wenn im Nachgang zur Klassifizierung beispielsweise bestimmte Informationen vom System bei der Textgenerierung aufgrund der bestimmten Klassifizierung erst gar nicht verarbeitet werden. Auch die Klassifizierung bedarf daher grundsätzlich der Kontrolle durch das erkennende Gericht und muss bei Fehlklassifizierung korrigierbar sein. In der Regel wird bei der Arbeit mit dem Akteninhalt eine fehlerhafte Klassifizierung für den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin erkennbar und korrigierbar sein.

(v) Sprach- und Bilderkennung

Systeme der Sprach- und Bilderkennung können in verschiedenen Situationen im Verfahren zum Einsatz kommen. Wird eine Spracherkennungssoftware im Rahmen der Protokollierung eingesetzt, um den gesprochenen Text zu verschriftlichen, ist das Recht auf rechtliches Gehör nicht betroffen, da das Diktat sich nicht per se auf den Akteninhalt auswirkt. Wird das System zur Verschriftlichung von Zeugenaussagen verwendet, ist zu differenzieren. Zeugen, die nicht gleichzeitig Partei des Rechtsstreits sind, und Sachverständige sind vom persönlichen Schutzbereich nicht erfasst, sodass insoweit eine Gehörsverletzung nicht zu befürchten ist. Werden dagegen Aussagen der Parteien verschriftlicht, muss gewährleistet werden, dass das System den gesamten Inhalt korrekt verschriftlicht, also wortlautgetreu wiedergibt. Dem kann durch das Verlesen des Protokolls und einer nachträglichen Korrektur abgeholfen werden.
Im Rahmen der Bilderkennung – etwa bei der Erkennung von sog. „Deep-Fakes“ – ist Art. 103 Abs. 1 GG grundsätzlich nicht betroffen. Wird allerdings das Vorbringen einer Partei fehlerhaft als gefälscht klassifiziert, könnte von einem Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör auszugehen sein. Steht eine solche Fehlqualifizierung im Raum, muss der erkennende Richter oder die erkennende Richterin eine abschließende Entscheidung über die Verwertung treffen, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Ergebnis ist der Anspruch auf rechtliches Gehör bei der Sprach- und Bilderkennung jedoch nicht betroffen, da es sich hierbei um Tätigkeiten des administrativen Bereichs handelt.

(vi) Suchmaschinen und Recherche in Datenbanken

Die Benutzung von Suchmaschinen und die Recherche in Datenbanken wirken sich nicht auf die Informationsverschaffung der Parteien oder die Möglichkeit, Rechtsauffassung und faktischen Vortrag vorzubringen aus und haben keinen Einfluss auf den Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Nutzung von Suchmaschinen und die Recherche in Datenbanken berührt Art. 103 Abs. 1 GG daher grundsätzlich nicht. Lediglich dann, wenn erweiterte Funktionalitäten von Suchmaschinen und Datenbanken verwendet werden, die eine maßgeschneiderte Antwort auf einen konkreten Einzelfall geben, kann das Recht auf rechtliches Gehör berührt sein. Dies gilt dann, wenn relevantes Vorbringen der Parteien nicht angemessen berücksichtigt wird. Hier bedarf es daher einer erhöhten Kontrolle durch den erkennenden Richter

bzw. die erkennende Richterin, der das Ergebnis des Suchmaschineneinsatzes allerdings ohnehin für die eigene Entscheidungsfindung weiterverarbeiten muss.

(vii) Textbausteine und Textgenerierung

Das Erstellen von Textbausteinen und die Generierung von Text berühren den Anspruch auf rechtliches Gehör, da die Nutzung von vorformuliertem Text bzw. von Textgeneratoren die Gefahr birgt, dass relevante Informationen, die von Parteien geäußert worden sind, in diesen Textbestandteilen nicht automatisiert berücksichtigt werden. Eine Kontrolle durch das erkennende Gericht ist daher genauso notwendig, wie die Korrigierbarkeit der ausgegebenen Ergebnisse. Dabei kann je nach Funktionsumfang (siehe im Einzelnen S. 35 ff.), d.h. mit steigendem Automatisierungsgrad auch der Umfang und die Art der Kontrolle variieren. Je stärker der Automatisierungsgrad, desto intensiver hat der erkennende Richter/die erkennende Richterin das Ausgabeergebnis daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Informationen verarbeitet wurden.

Im Hinblick auf das Risikopotential informationstechnischer Systeme der Textgenerierung und der Textbausteine ist folglich nach dem Grad der Automatisierung zu unterscheiden. Je stärker das System Textbausteine selbst bearbeitet oder generiert, desto höher ist das Risiko, dass relevante Teile des Vortrages der Parteien nicht berücksichtigt werden. Auf der ersten Stufe der Funktionalität wählen Richterinnen und Richter selbstständig einen vorformulierten, aber vom System vorgeschlagenen Textbaustein aus. In diesem Anwendungsszenario ist das Risiko auf Einschränkungen im Bereich des Art. 103 Abs. 1 GG genau wie im regulären Verfahren ohne Einsatz informationstechnischer Systeme zu bewerten. Der Richter wählt selbst aus, welcher Textbaustein genommen wird, und muss demnach das Vorgebrachte selbst erwägen. Dasselbe gilt, wenn das System selbstständig beispielsweise personenbezogenen Daten des Falles ergänzt, da auch hier kein substanzieller Vortrag der Parteien vom System bearbeitet wird.
In einem höheren Automatisierungsgrad ist denkbar, dass der erkennende Richter bzw. die erkennende Richterin ein System zur Texterzeugung nutzt, in dem er dem System dezidierte Arbeitsanweisungen (Prompts) gibt. In einer solchen Ausgestaltung wäre der Anspruch auf rechtliches Gehör in seiner Ausprägung als Recht auf Berücksichtigung in der Sachentscheidung dann nicht beeinträchtigt, wenn das Vorbringen der Parteien in den Einzeltexten angemessen berücksichtigt wird. Der Richter könnte sich insoweit jedem Vorbringen der Partei widmen und einen entsprechenden Textbaustein generieren lassen. Eine Überprüfung des Ergebnisses könnte und müsste unmittelbar erfolgen.

Wählt das System dagegen den Textbaustein selbst aus oder generiert es sogar den Text selbstständig, muss eine Prüfung des Ergebnisses durch den erkennenden Richter erfolgen. Er muss sicherstellen, dass kein relevanter Vortrag der Parteien unberücksichtigt bleibt.

Wird ein System zur Aufwertung der Textqualität des Urteils genutzt, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht betroffen, soweit das System die vom Richter oder der Richterin angestellte Abwägungsentscheidung nicht verändert. Wird der Text lediglich

umformuliert, bleibt dabei aber seinem Inhalt nach erhalten, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht berührt.

Im Rahmen des Einsatzes eines informationstechnischen Systems zur Textgenerierung sind psychologische Effekte (z.B. *automation bias,* dazu S. 202 ff.) im Blick zu behalten und ggf. bereits systemseitig Kontrollerfordernisse einzubauen, die eine richterliche Kontrolle des automatisierten Ergebnisses vor Entscheidungsfindung sicherstellen.

(viii) Dialogsysteme

Auch der Einsatz von Dialogsystemen kann Auswirkungen auf das Recht auf rechtliches Gehör haben. Verwendet der Richter bzw. die Richterin das System als Chatbot, um Informationen aus der Akte abzufragen, hängt die Frage der Auswirkung auf Art. 103 Abs. 1 GG davon ab, welcher Inhalt abgefragt wird. In einem Szenario, in dem der Richter sich den gesamten relevanten Vortrag der Klägerseite vorlegen lässt – beispielsweise im Rahmen der Funktion der Textaufbereitung und Relation – könnte der Anspruch auf rechtliches Gehör beeinträchtigt werden, wenn das System Teile des Vortrages nicht ausgibt. Der Richter würde – wenn er die Ausgabe des Systems nicht ausreichend überprüft – möglicherweise relevanten Vortrag nicht wahrnehmen.
Es ist dementsprechend erforderlich, dass die Ergebnisse der Ausgabe des Systems überprüft werden.
Nutzen Richterinnen und Richter das Dialogsystem dagegen lediglich im Rahmen der Metadatenextraktion, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht betroffen, da insoweit kein Vortrag der Parteien extrahiert wird und eine Gehörsverletzung damit nicht möglich ist. Es kommt also darauf an, in welchem Umfang das Dialogsystem eingesetzt wird. Je mehr die Anfragen eine Bewertung im Hinblick auf die Relevanz des Vortrags der Parteien haben, desto höher sind die Kontrollerfordernisse an den Richter. Wird das Dialogsystem dagegen nur für administrative Zwecke oder Datenabfragen verwendet, ist das Recht auf rechtliches Gehör nicht betroffen.

(ix) Anonymisierung

Systeme, die der Anonymisierung von Falldaten dienen, berühren den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht, wenn sie etwa für die Anonymisierung des Urteils verwendet werden. Der Schutzbereich des Art. 103 Abs. 1 GG ist dann nicht mehr berührt, da die Entscheidung bereits abgeschlossen ist. Im Rahmen der Anonymisierung von Falldaten, etwa um bestimmte Funktionen DSGVO-konform nutzen zu können,[873] handelt es sich auch lediglich um administrative Aufgaben, sodass der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht betroffen ist.

cc. Ergebnis

Im Ergebnis schließt der Anspruch auf rechtliches Gehör den Einsatz eines informationstechnischen Systems nicht grundsätzlich aus. Es kommt allerdings auf die konkrete Ausgestaltung des Systems an. Eine vollständige Ersetzung des Richters durch ein System ist nach derzeitigem Stand der Technik innerhalb der

[873] Siehe hierzu S. 306 ff.

Gewährleistungen des Art. 103 Abs. 1 GG lediglich in einfachen, faktenarmen Sachverhaltsgestaltungen möglich, die keine komplexen Rechtsfragen beinhalten, da sonst eine automatisierte Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zuverlässig sichergestellt werden kann. Unterstützende Elemente können jedoch innerhalb der Grenzen des Art. 103 Abs. 1 GG eingesetzt werden, soweit ausgeschlossen ist, dass durch den Einsatz des Systems kein relevanter Sachvortrag als irrelevant eingestuft und damit nicht berücksichtigt wird. Hierbei ist insbesondere eine richterliche Kontrolle der Ausgabeergebnisse im konkret erforderlichen Umfang sicherzustellen und die Korrigierbarkeit der Ausgabeergebnisse zu ermöglichen.

2. Anforderungen aus menschenrechtlichen und supranationalen Verbürgungen

a. Verbürgungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Neben dem deutschen Verfassungsrecht setzen auch die Verbürgungen der EMRK dem Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung einen rechtlichen Rahmen.[874]

aa. Allgemeines

Bei der EMRK handelt es sich um ein völkerrechtliches Instrument des Europarates, das die zeichnenden Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, einen bestimmten Menschenrechtsstandard zu gewährleisten, vgl. Art. 1 EMRK.[875] Einzelne Betroffene können Verstöße gegen die Verbürgungen der EMRK über die Individualbeschwerde nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Grundsatz der Subsidiarität) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend machen, vgl. Art. 34 S. 1, Art. 35 Abs. 1 S. 1 EMRK. Sie gilt in insgesamt 46 Mitgliedstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland ist der EMRK am 4.11.1950 beigetreten und hat sie ratifiziert.[876] In Kraft getreten ist die Konvention für Deutschland am 3.9.1953. In der Bundesrepublik hat sie den Rang des einfachen Bundesrechts (Art. 59 Abs. 2 GG)[877] und ist daher auch bei der Ausgestaltung des deutschen Zivilprozessrechts zu beachten. Das Bundesverfassungsgericht zieht die EMRK ferner bei der Auslegung der deutschen Grundrechte regelmäßig im Wege völkerrechtsfreundlicher Auslegung heran.[878]

Die Europäische Union hat einen Beitritt zur EMRK in ihren Verträgen vorgesehen, Art. 6 Abs. 2 EUV, diesen allerdings noch nicht vollzogen.[879] Nachdem der Entwurf eines Beitrittsabkommens vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) für unionsrechtswidrig gehalten worden ist,[880] ist ein Beitritt der Union zur EMRK derzeit nicht absehbar. Die EMRK gilt daher im Unionsrecht vorwiegend als Rechtserkenntnisquelle.[881] Für Deutschland folgt die Bindungswirkung aber ohnehin aus dem oben genannten Beitritt.

---

[874] Vgl. zum Einfluss der EMRK und der EU-GRCh auf das Zivilverfahrensrecht allgemein *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht § 1 Rn. 36 ff.
[875] Zur Entstehungsgeschichte siehe *Raumer*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Einleitung EMRK Rn. 1-13.
[876] Zur Ratifizierungstabelle siehe https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=005 (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[877] Raumer, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Einleitung EMRK Rn. 18.
[878] Hierzu Ebd. Rn. 19.
[879] Zu den Hintergründen siehe *Streinz*, Europarecht Rn. 772 ff.
[880] EuGH, Gutachten 2/13, DÖV 2016, 36.
[881] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 5.

bb. Einzelne Verbürgungen

Die EMRK beinhalt in ihrem Abschnitt I (Art. 2-18) zahlreiche spezielle, ausdifferenzierte und weitreichende Einzelverbürgungen, die den Kernbestand des europäischen Menschenrechtsschutzes darstellen. Die Verbürgungen reichen beispielsweise vom Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) über das Folterverbot (Art. 3 EMRK), den Eigentumsschutz (Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention vom 20.3.1952),[882] den Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) bis hin zu einem allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK).

(1) Menschenwürdegarantie

Nicht gesondert geregelt ist – anders als im Grundgesetz bzw. in der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) – ein Schutz der Menschenwürde. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Menschenwürdegarantie in der EMRK keine Rolle spielen würde. Ihre Geltung ergibt sich letztlich aus dem Verweis der Präambel auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR), die selbst wiederum einen Verweis auf die Menschenwürdegarantie enthält,[883] und aus dem Menschenwürdekern, der jedem Menschenrecht innewohnt. Letzterer zeigt sich beispielsweise auch bei den prozessualen Menschenrechten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, die die Subjektstellung des Individuums im Zivilprozess dadurch gewährleisten, dass dem Einzelnen eine hinreichend effektive Einflussnahmemöglichkeit auf das ihn betreffende Verfahren ermöglicht sein muss (siehe unten S. 241 ff.). Ferner kommt die Menschenwürdegarantie auch in der Rechtsprechung des EGMR zum Tragen.[884] Die Subjektstellung des Individuums ist somit auch unter der EMRK zu beachten.

Dies bedeutet letztlich, dass die Menschenwürdegarantie nicht nur mit Blick auf das Grundgesetz, sondern auch mit Blick auf die EMRK beim Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung Berücksichtigung zu finden hat. Es wäre daher mit der Konvention unvereinbar, durch den Einsatz informationstechnischer Systeme die Subjektstellung des Menschen grundsätzlich in Frage zu stellen und ihn zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabzuwürdigen. Zwar wird in der Literatur zu Art. 1 GG mitunter vertreten, dass ein Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei der richterlichen Entscheidungsfindung stets mit der Menschenwürdegarantie konfligiert, dass der Einsatz solcher Systeme allerdings nicht per se diesen Effekt hat, ist bereits zu Art. 1 GG eingehend dargestellt worden (siehe S. 86 ff.). Die dortigen Überlegungen sind auch im Rahmen der EMRK leitend, da sich aus der EMRK kein strengerer Maßstab im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie ergibt.
Es kann somit festgehalten werden, dass nicht bereits durch die bloße Nutzung eines informationstechnischen Systems, das personenbezogene und sachverhaltsbezogene Daten in digitaler Form verarbeitet, ein Menschenwürdeverstoß zu sehen ist (eingehend S. 87 f.). Allerdings limitiert die derzeitige Leistungsfähigkeit

[882] Zur deutschen Textfassung gelangen Sie hier: https://rm.coe.int/168006377b (zuletzt geprüft am 29.07.2025).
[883] *Calliess*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 1 GRCh. Rn. 31.
[884] Beispielhaft: EGMR, Urt. v. 11.7.2002 - No. 28957/95, *Goodwin/Vereinigtes Königreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-60596, Rn. 90 (zuletzt geprüft am 29.07.2025); zur Analyse der Rechtsprechung *Calliess*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 1 GRCh Rn. 31.

informationstechnischer Systeme auch deren Einsatzfähigkeit mit Blick auf einen die Menschenwürdegarantie wahrenden Einsatz. So konnten wir bereits in der Analyse zu Art. 1 GG feststellen, dass ein entscheidungs*ersetzender* Einsatz v.a. bei regelbasierten Systemen in faktenarmen und lediglich einfache Rechtsfragen involvierenden Konstellationen in Betracht kommt und mit der Menschenwürdegarantie in Einklang zu bringen ist (im Einzelnen S. 86 f.). Bei selbstlernenden Systemen ist ein Einsatz dagegen kritisch (siehe hierzu S. 87 ff.). Mit Blick auf einen entscheidungs*unterstützenden* Einsatz kann festgehalten werden, dass die Menschenwürdegarantie ein dem Wesensgehalt der jeweils betroffenen Grundrechte entsprechender Einsatz informationstechnischer Systeme eine je nach Konstellation intensivere bzw. weniger intensive Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Systems durch einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin erfordert, um sicherzustellen, dass der Einzelne nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt wird (dazu eingehend S. 90 ff.). Auch diese Schlussfolgerungen lassen sich im Rahmen der durch die EMRK gewährleistete Menschenwürdegarantie festhalten.

(2) Verfahrensrechte nach Art. 6 Abs. 1 EMRK (**Recht auf ein faires Verfahren**)

Konkretere und für den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung greifbarere Verbürgungen enthält die EMRK in Art. 6 EMRK, der verschiedene besondere verfahrensrechtliche Garantien enthält. Diese werden in der Literatur und Rechtsprechung oftmals allgemein unter dem Oberbegriff des „Fair trial“-Grundsatzes behandelt. Auch die Konvention selbst überschreibt Art. 6 EMRK unspezifisch mit der Überschrift „Recht auf ein faires Verfahren“. Im Einzelnen finden sich hierunter allerdings viele verschiedene, konkrete Einzelverbürgungen, die teils explizit formuliert, teils durch die Rechtsprechung des EGMR entwickelt worden sind. Freilich stehen all diese Verbürgungen im Kontext eines fairen Verfahrens.

Das Recht auf ein faires Verfahren wird nach ganz herrschender Ansicht umfassend verstanden[885] und zeigt sich demgemäß in vielfältiger Ausprägung,[886] wie es auch im Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK deutlich zum Ausdruck kommt. Ziel des Rechts auf ein faires Verfahren ist es, das Vertrauen der demokratischen Gesellschaft in die Gerichte und gerichtliche Verfahren zu stärken, was auch vom EGMR stets betont wird.[887]

Für das Zivilverfahren ist lediglich Art. 6 Abs. 1 EMRK relevant,[888] da Abs. 2 und 3 nur das Strafverfahren betreffen. Art. 6 Abs. 1 EMRK beinhaltet ganz allgemein die positive Pflicht des Staates, ein effektives Justizsystem aufzubauen und zu unterhalten.[889] Konkret nimmt diese Pflicht unterschiedliche Ausprägung an: Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

[885] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 100.
[886] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht § 1 Rn. 40.
[887] EGMR, Urt. v. 7.6.2005 - No. 64935/01, *Chmelíř/Tschechien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-69266, Rn. 55.
[888] Zum Verständnis des Begriffs zivilrechtlicher Ansprüche *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 8-22.
[889] EGMR, Urt. v. 25.2.2000 - No. 29357/95, *Gast u. Popp/Deutschland,* abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58498 Rn. 75; Urt. v. 31.5.2001 - No. 37591/97, *Metzger/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-139157 Rn. 42*; Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 30.

hat jedermann ein Recht, dass über zivilrechtliche Streitigkeiten von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt (und entschieden) wird.[890]

Die Gewährleistungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK sind allesamt nicht absolut. Sie können daher Beschränkungen z.B. durch kollidierende Menschenrechte unterliegen. Beschränkungen können entweder durch entsprechende Ausgestaltung des Gesetzgebers oder durch behördliche Eingriffe vorliegen. Dem Staat wird ein Beurteilungsspielraum gewährt, die Gewährleistungen im Rahmen seiner souveränen Gestaltungsmacht auszugestalten.[891] Beschränkungen dürfen Verbürgungen jedoch nicht in ihrem Wesensgehalt antasten und müssen, der allgemeinen Dogmatik folgend, von einem legitimen Zweck getragen und verhältnismäßig sein.[892]

(i) Recht auf ein Gericht und auf effektiven Zugang zu einem Gericht (effektiver Rechtsschutz)

Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährt damit zunächst effektiven Rechtsschutz im Sinne eines effektiven Zugangs zu einem Gericht.[893] Dem Einzelnen kommt mit der ständigen Rechtsprechung des EGMR nach der Konvention ein Recht zu, einen Rechtsstreit bei einem Gericht anhängig zu machen und ein Recht auf eine abschließende, vollumfängliche gerichtliche Entscheidung,[894] die alle relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen prüft und über diese auch final entscheidet.[895] Der Staat hat im Rahmen seiner positiven Verpflichtung daher sicherzustellen, dass dem Einzelnen der Rechtsweg offensteht und ein Gericht letztlich den Rechtsstreit auch abschließend und vollumfänglich entscheidet. Art. 6 Abs. 1 EMRK formuliert somit Gewährleistungen, die das Bundesverfassungsgericht mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch in Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verortet (dazu bereits eingehend S. 112 ff.). Auch bei Einsatz eines informationstechnischen Systems in der richterlichen Entscheidungsfindung ist die entsprechende Gewährleistung zu beachten, so dass sicherzustellen ist, dass Zugang zu einem Gericht (auch in einem automatisierten Verfahren) ermöglicht wird und auch bei Einsatz des Systems alle relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen geprüft und final entschieden werden. Gerade mit Blick

---

[890] Auch der effektive Vollzug der Entscheidung ist ein wesentliches Element des effektiven Rechtsschutzes, EGMR v. 7.5.2002 59498/00 Rn. 34 - Burdov; EGMR v. 29.3.2006 - 36813/97 Rn. 196 - Scordino = NJW 2007, 1259; Meyer in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Art. 6 Rn. 107.

[891] EGMR, Urt. v. 16.11.2010 - No. 926/05, *Taxquet/Belgien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-101739 Rn. 84. *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 30, 33.

[892] EGMR, Urt. v. 18.2.1999 - No. 26083/94, *Waite u. Kennedy/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58912 Rn. 59; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 34.

[893] EGMR, Urt. v. 18.2.1999 - No. 26083/94, *Waite u. Kennedy/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58912 Rn. 50 ff.; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 31 ff.

[894] EGMR, Urt. v. 19.3.1997 - No. 18357/91, *Hornsby/Griechenland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58020 Rn. 40; Urt. v. 1.3.2002 - No. 48778/99, *Kutic/Kroatien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-60174 Rn. 25*;* *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 31 ff.

[895] EGMR, Urt. v. 13.2.2003 - No. 49636/99, *Chevrol/Frankreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-60941 Rn. 81 ff.; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 32.

auf die doch begrenzten Fähigkeiten gegenwärtiger Systeme, zuverlässig alle relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen vollumfänglich zu erfassen, zutreffend zu gewichten und somit Rechtsstreitigkeiten vollumfänglich zu entscheiden (hierzu bereits eingehend S. 87 ff.) ergeben sich auch unter dem Aspekt des Art. 6 Abs. 1 EMRK rote Linien, die es zwingend bei einem Einsatz informationstechnischer Systeme zu berücksichtigen gilt. Kann ein informationstechnisches System nicht zuverlässig alle relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen vollumfänglich erfassen und zutreffend gewichten, kann es entscheidungs*ersetzend* somit nicht im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 EMRK eingesetzt werden. Ein entscheidungsunterstützender Einsatz setzt zur verhältnismäßigen Wahrung des Art. 6 Abs. 1 EMRK voraus, dass das Arbeitsergebnis des Systems hinreichend von dem erkennenden Richter bzw. der erkennenden Richterin überprüft wird (zu den entsprechenden Überlegungen zum deutschen Verfassungsrecht siehe S. 119 ff.).

Art. 6 Abs. 1 EMRK gibt dem Einzelnen allerdings keinen unbegrenzten Zugang zu Gericht. Der Staat verfügt bei der Ausgestaltung des Justizsystems über einen **Beurteilungsspielraum**,[896] in dem er die berührten Interessen und Verfahrenszwecke effektiv austarieren kann. So ist beispielsweise – wie im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes (dazu S. 112 f.) – zulässig, den Zugang zu Gericht von Voraussetzungen abhängig zu machen (z.B. bestimmte Fristenregelungen vorzusehen), wenn dies den Kerngehalt des Rechts auf Zugang zu Gericht nicht praktisch leerlaufen lässt, einem legitimen Zweck folgt und verhältnismäßig ist.[897] Unter diesem Aspekt gewährt Art. 6 EMRK, wie das Grundgesetz, folglich keinen Anspruch auf einen **Instanzenzug**.[898] Auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe für Personen, die zur Rechtsverfolgung nicht über hinreichend eigene Mittel verfügen, ist in Zivilsachen von diesem Recht nicht notwendig gefordert (anders in Strafsachen, Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK). Sie kann sich freilich im Rahmen einer konkreten Abwägungsentscheidung im Einzelfall ergeben.[899]

Effektiver Rechtsschutz wird von Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht nur vor, sondern auch während des Verfahrens gewährleistet, was sich insbesondere in dem **Schutz** des Einzelnen **vor überlangen Verfahrensdauern** (der Hauptfallgruppe der Entscheidungen des EGMR, die Art. 6 EMRK betreffen) niederschlägt.[900] Das bedeutet konkret, dass ein Gericht über einen Sachverhalt nicht nur in angemessener Frist verhandelt, sondern (anders als der Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK a.E. nahelegen mag) auch entschieden haben muss.[901]

---

[896] EGMR, Urt. v. 16.11.2010 - No. 926/05, *Taxquet/Belgien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-101739 Rn.84; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 30, 33.

[897] EGMR, Urt. v. 18.2.1999 - No. 26083/94, *Waite u. Kennedy/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58912 Rn. 59; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 34.

[898] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 55.

[899] Ebd. Rn. 39.

[900] EGMR, Urt. v. 28.9.2000 - No. 25498/94, *Messina/Italien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58818 Rn. 94; Urt. v. 11.1.2005 - No. 33695/96, *Musumeci/Italien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-67923 Rn. 40; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht § 1 Rn. 39; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht 46 Rn. 112; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 1, 44.

[901] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 172.

Dieser Aspekt kann aufgrund der Rationalisierungseffekte den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung nahelegen, erzwingt diesen aufgrund des den Mitgliedstaaten gewährten Beurteilungsspielraums allerdings nicht. Insbesondere lässt sich derzeit nicht erkennen, dass ohne den Einsatz informationstechnischer Systeme regelmäßig Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden könnten (zur entsprechenden Argumentation im nationalen Verfassungsrecht siehe S. 192 f.). Gleichzeitig bringen informationstechnische Systeme aber aufgrund ihrer besonderen Gestaltung (siehe eingehend S. 20 ff.) auch Gefahren mit Blick auf die genannten Gewährleistungen mit sich. Den Gewährleistungen des Rechts auf effektiven Rechtsschutz würde ein System dann beispielsweise nicht gerecht, wenn die tatsächlichen Umstände, die in einem Verfahren von Relevanz sind, von dem System nicht hinreichend erkannt und aufbereitet werden können (vgl. zur parallelen Frage bei der Gewährleistung rechtlichen Gehörs S. 227 f. und zur entsprechenden Analyse im nationalen Verfassungsrecht S. 112 ff.), da dann eine Verarbeitung des relevanten Prozessstoffs nicht wie vom EGMR gefordert stattfindet. Auch wäre der Einsatz eines Systems im entscheidungs*ersetzenden* Bereich dann mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz in Konflikt, wenn das System aufgrund seiner Funktionalität gar nicht dazu in der Lage ist, einen konkreten Fall zu entscheiden, da die Komplexität des Falls über die Verarbeitungsfähigkeiten des Systems hinausgeht (zu den Limitierungen siehe S. 87 ff.).

Im Ergebnis folgen aus den vorstehenden Gewährleistungen, die im Wesentlichen jenen genannten des Grundgesetzes entsprechen, keine über das Grundgesetz hinausgehenden Erfordernisse an den Einsatz informationstechnischer Systeme, so dass letztlich die zum Justizgewährungsanspruch und zum effektiven Rechtsschutz (S. 112 ff.) nach dem Grundgesetz angestellten Überlegungen auf Art. 6 Abs. 1 EMRK übertragbar sind. Es ergeben sich somit dieselben roten Linien.

Letztlich kann hier noch abschließend die Frage gestellt werden, ob Art. 6 Abs. 1 EMRK mit dem Recht auf ein Gericht ein **Erfordernis eines menschlichen Richters** aufstellt. Die Frage ist in der verfassungsrechtlichen Literatur zur parallelen Problematik in Art. 92 GG umstritten. Die fast ganz herrschende Meinung geht anders als diese Untersuchung (siehe eingehend S. 163 ff.) davon aus, dass ein solches Erfordernis besteht und ein entscheidungsersetzender Einsatz informationstechnischer Systeme verfassungswidrig wäre. Mit Blick auf die EMRK ist die Frage bislang weder Gegenstand umfassender Diskussion[902] noch – soweit ersichtlich – Gegenstand einer Entscheidung des EGMR gewesen. Zwar geht auch die In-depth study, die im Auftrag der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ)[903] im Rahmen der Erstellung der European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment verfasst worden ist, davon aus, dass aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ein Recht auf einen menschlichen Richter („*natural judge*“) folgt.[904] Dieses Recht wird allerdings in dieser Studie weder konkret

[902] Zum Aspekt strafrechtlicher Verurteilung allerdings *Kaspar/Harrendorf/Butz/Höffler u.a.*, in: Završnik/Simončič (Hrsg.), Artificial intelligence, social harms and human rights, S. 3 (9 ff.).
[903] Es handelt sich hierbei um eine Expertenkommission des Europarats.
[904] CEPEJ, European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment, Appendix I, S. 15 Nr. 8.

hergeleitet bzw. diskutiert noch werden Fundstellen für eine solche Annahme angegeben.[905]
Eine entsprechende bloße Behauptung kann daher nicht überzeugen. Expressis verbis geht aus dem Wortlaut der Konvention jedenfalls kein solches Erfordernis hervor, auch wenn mit historischem Blickwinkel sicherlich lediglich mit Menschen besetzte Gerichte den Gestaltern der Konvention vor Augen waren (siehe ähnlich zum deutschen Verfassungsrecht S. 165). Ein dynamisches Verständnis der Begrifflichkeiten, dem hier aus den zum nationalen Verfassungsrecht aufgeführten Gründen (S. 163 ff.) auch im Rahmen der EMRK der Vorzug zu geben ist, lässt allerdings eine weitergehende Interpretation zu, so dass die Begriffe Gericht, Richterin oder Richter nicht voraussetzen, dass es sich um einen Menschen handeln muss.[906] Selbstverständlich müssen – wie dies nach hier vertretener Auffassung auch im Rahmen des Art. 92 GG der Fall ist – für einen mit Art. 6 Abs. 1 EMRK in Einklang stehenden Einsatz eines entscheidungsersetzenden Systems die qualitativen Anforderungen an Richter und Gerichte (Kompetenz, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit etc.), die die EMRK in ihren Bestimmungen dezidiert stellt, gewahrt sein. Solange ein System diese Anforderungen erfüllt, steht die Konvention dem Einsatz nicht entgegen.[907] Ferner steht eine zivilrechtliche vollautomatisierte Entscheidungsfindung nicht mit Art. 3 EMRK (Folterverbot) in Konflikt, der in der strafrechtlichen Diskussion aufgrund der Sanktionswirkungen teils als einschlägig diskutiert wird.[908] Da Art. 6 EMRK allerdings unter Gesetzesvorbehalt steht, müsste eine gesetzliche Grundlage für einen entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme freilich erst geschaffen werden.[909]

(ii) Richterliche Unabhängigkeit

Des Weiteren formuliert Art. 6 Abs. 1 EMRK explizit, dass Rechtstreitigkeiten vor einem unabhängigen Gericht abzuhandeln sind. Gemeint ist damit, dass Richterinnen und Richter sachlich und persönlich (auch nach außen)[910] unabhängig sein sollen, d.h. von der Exekutive aber auch von Parteien nicht beeinflusst werden können sollen. Es darf daher weder eine Weisungsgebundenheit noch eine Rechenschaftspflicht von Richtern gegeben sein.[911] Auch die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit ist nach ständiger Rechtsprechung des EGMR erforderlich.[912] Entsprechende Verbürgungen kennt das deutsche Verfassungsrecht in Art. 97 GG.

---

[905] Daher zu Recht kritisch bereits *Kaspar/Harrendorf/Butz/Höffler u.a.*, in: Završnik/Simončič (Hrsg.), Artificial intelligence, social harms and human rights, S. 3 (12).
[906] So auch *Kaspar/Harrendorf/Butz/Höffler u.a.*, in: Završnik/Simončič (Hrsg.), Artificial intelligence, social harms and human rights, S. 3 (13) (die Anforderungen für den strafrechtlichen Bereich noch nicht erreicht ansehend).
[907] So auch Ebd. (die Anforderungen für den strafrechtlichen Bereich noch nicht erreicht ansehend).
[908] Zum Aspekt strafrechtlicher Verurteilung *Kaspar/Harrendorf/Butz/Höffler u.a.*, in: Završnik/Simončič (Hrsg.), Artificial intelligence, social harms and human rights, S. 3 (9 ff.).
[909] Ebd., S. 3., 13.
[910] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 68.
[911] EGMR, Urt. v. 2.9.1998 - No. 26138/95, *Lauko/Slowakei.*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58234 Rn. 63 f.; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 66.
[912] EGMR, Urt. v. 30.11.2010 - No. 23614/08, *Urban u. Urban/Polen*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-101962 Rn. 45; Urt. v. 28.6.1984 - No. 7819/77, *Campbell u. Fell/Vereinigtes Königreich.*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-57456 Rn. 80.

Beim Einsatz informationstechnischer Systeme sind diese Gewährleistungen ebenfalls zu beachten. Es ergeben sich hierbei ganz ähnliche Erwägungen, wie sie bereits zu Art. 97 GG angestellt worden sind (siehe S. 195 ff.). So verlangt die richterliche Unabhängigkeit, dass weder die Exekutive noch private Dritte (schon gar nicht die Parteien) Einfluss auf die richterliche Entscheidungsfindung nehmen dürfen. Informationstechnische Systeme sind somit so zu gestalten, dass eine inhaltliche Einflussnahme durch Dritte (etwa durch Systemmanipulation) ausgeschlossen ist. Werden Systeme entscheidungsunterstützend eingesetzt, kann eine Beeinflussung der richterlichen Tätigkeit bereits durch einen (auch faktischen) Zwang zur Nutzung des Systems bestehen, was ebenfalls auszuschließen ist (zur entsprechenden Diskussion im nationalen Verfassungsrecht siehe S. 192 f.). Letztendlich lassen sich im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 EMRK die roten Linien für einen entscheidungsersetzenden und einen entscheidungsunterstützenden Einsatz aus dem nationalen Verständnis der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 GG) übertragen. Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergeben sich insoweit keine weitergehenden Anforderungen an den Einsatz informationstechnischer Systeme, so dass auf die Ausführungen zu Art. 97 GG verwiesen werden kann (S. 195 ff.).

(iii) Richterliche Unparteilichkeit

Explizit gewährleistet Art. 6 Abs. 1 EMRK ferner einen unparteilichen Richter (zur entsprechenden Verbürgung des Grundgesetzes S. 187 ff.).[913] Richter dürfen somit nicht voreingenommen bzw. befangen sein, was in der ständigen Rechtsprechung des EGMR anhand von objektiven Kriterien, wie öffentlichen Äußerungen, Verhaltensweisen bzw. dem Bestehen persönlicher Beziehungen zu einer Partei, und subjektiven Kriterien, beispielsweise bestimmten feindseligen Absichten, die in einer Äußerung hervorgetreten sind, geprüft wird.[914] Die subjektive Unvoreingenommenheit wird bis zum Gegenbeweis grds. vermutet.[915]

Auch der Einsatz informationstechnischer Systeme hat die Unparteilichkeit des Richters sicherzustellen. Richter müssen professionelle Distanz und Neutralität zu den Verfahrensbeteiligten wahren. Sie dürfen weder als Richter in eigener Sache auftreten noch gegenüber den Beteiligten voreingenommen sein (dazu bereits oben zum nationalen Verfassungsrecht S. 167 ff.). Typischerweise ist die Unparteilichkeit des Richters dann betroffen, wenn aus dem Inneren kommende Aspekte die Entscheidungsfreiheit des Richters beeinflussen. Dies wird bei informationstechnischen Systemen selten der Fall sein. Es sei denn, ihr Betreiber bzw. Entwickler, der ggf. selbst Partei des Verfahrens ist oder ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, nimmt unzulässigerweise Einfluss auf das System im Entwicklungs-, Anpassungsprozess bzw. bei dessen Anwendung. In der Regel wird ein System daher durch Einwirkung von außen beeinflusst werden, was die sachliche Unabhängigkeit betrifft.[916] Informationstechnische Systeme sind daher in der Regel nicht betroffen und erfüllen damit das Neutralitätsgebot. Gleichwohl kann es bei informationstechnischen Systemen dazu kommen, dass *biases* in die Systemgestaltung eingeflossen sind, die eine Partei bzw. Gruppe von Parteien

[913] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 112.
[914] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 71.
[915] EGMR, Urt. v. 10.8.2006 - No. 75737/01, *Schwarzenberger/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-76708 Rn. 39.
[916] *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 156.

strukturell benachteiligen bzw. bevorzugen (vgl. zur Gefahr solcher *biases* und zu Ursachen S. 202 f.). Entsprechend voreingenommene Systeme erfüllen das Kriterium der Unvoreingenommenheit nicht. Ihr Einsatz stünde mit Art. 6 Abs. 1 EMRK in Konflikt. Entsprechendes folgt aus Art. 14 EMRK, dem allgemeinen Diskriminierungsverbot. Das Vorliegen eines *bias* stellt somit eine rote Linie dar, die ebenfalls aus der EMRK folgt. Entsprechendes ergibt sich ebenfalls aus den nationalen Verfassungsbestimmungen (siehe hierzu S. 202 f.).

(iv) Auf einem Gesetz beruhendes Gericht (**gesetzlicher Richter**)

Ebenfalls explizit aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK folgt, dass ein auf einem Gesetz beruhendes Gericht entscheiden muss. Das mit dem aus Art. 101 GG folgenden Recht auf den gesetzlichen Richter vergleichbare Recht erfordert nach ständiger Rechtsprechung des EGMR, dass konkrete gesetzliche Regelungen zur Errichtung, Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts bzw. Spruchkörpers vorliegen.[917] Es besteht hier jedoch im Einzelnen eine Willkürgrenze, so dass beispielsweise nicht bereits jeder Verstoß gegen mitgliedstaatliche Zuständigkeitsbestimmungen (z.B. durch fehlerhafte Annahme einer eigentlich nicht bestehenden Zuständigkeit) einen Konventionsverstoß begründet.[918]

Auch die EMRK setzt damit wie das Grundgesetz voraus, dass der Gesetzgeber die richterliche Zuständigkeit zuvor angemessen und in den wesentlichen Aspekten vorab geregelt hat. Mit Blick auf einen entscheidungs*ersetzenden* Einsatz erfordert Art. 6 Abs. 1 EMRK somit die vorherige Gestaltung einer entsprechenden (freilich derzeit noch nicht vorliegenden) Zuständigkeitsregel. Entscheidungsunterstützende Einsatzszenarien sind demgegenüber allerdings im deutschen Zivilprozessrecht hinreichend vorhanden, so dass ein menschlicher Richter, der ein entsprechendes System zur Entscheidungsunterstützung nutzt, im Rahmen seiner bestehenden Zuständigkeiten entscheidet. Letztlich ergeben sich damit dieselben Grenzen und roten Linien, wie sie auch aus Art. 101 GG zu folgern sind. Dazu siehe S. 223 ff.

(v) Grundsatz der öffentlichen Verhandlung

Explizit aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK lässt sich ferner ablesen, dass das Verfahren eine öffentliche Verhandlung vorzusehen hat (zu vergleichbaren Erfordernissen des nationalen Rechts siehe S. 349 ff.). Das bedeutet, dass die Verhandlung, nicht aber das gesamte Verfahren der Öffentlichkeit offenstehen muss. Art. 6 Abs. 1 S. 2 1. HS EMRK setzt ferner die öffentliche Verkündung des Urteils voraus. Mit der Gewährleistung von Öffentlichkeit erstrebt die EMRK, Geheimjustiz zu verhindern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in einen fairen Prozess sicherzustellen.[919] Öffentlichkeit schafft Transparenz staatlichen Handelns und die Transparenz

[917] EGMR, Urt. v. 20.7.2006 - No. 29458/04, *Sokurenko u. Strygun/Ukraine*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-76467 Rn. 24; Urt. v. 4.3.2003 - No. 63486/00, *Posokhov/Russland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-60967 Rn. 39; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 64.
[918] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 64.
[919] *Tubis*, NJW 2010, 415*; Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 95.

staatlichen Handelns fördert idealerweise das öffentliche Vertrauen in das Funktionieren der staatlichen Institutionen.
Der Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung wirft allenfalls im entscheidungsersetzenden Einsatz neue Fragen auf, da hier meist ein Verfahren ohne öffentliche Verhandlung vollautomatisiert in Textform verläuft.[920]
Die Herstellung von Öffentlichkeit hat allerdings auch im Rahmen der EMRK keinen Absolutheitscharakter. So formuliert Art. 6 Abs. 1 S. 2 2. HS EMRK, dass Presse und Öffentlichkeit während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden können, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde. Damit benennt Art. 6 EMRK explizit einige, der Öffentlichkeit gegenläufige Interessen, die im konkreten Fall schutzwürdiger sein und einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen können. Die Ausschlussmöglichkeiten sind nicht als eng auf einen jeweiligen Einzelfall bezogene Ausnahmebestimmung zu lesen, sondern ermöglichen auch Fallgruppenbildungen, die den Ausschluss öffentlicher Verhandlungen vorsehen, wenn eine jeweilige Rechtfertigung für diese Fallgruppe vorliegt.[921]

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit bei schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (z.B. Jugendschutz, Persönlichkeitsrechtsschutz oder der Schutz von Geschäftsgeheimnissen) oder aber auch zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz (Stichwort: Rationalisierungseffekte bei der Durchsetzung individueller Rechte) ist somit durchaus auch nach der EMRK denkbar. Verfahrensbeschleunigung, Effektivität und Wirtschaftlichkeit sind explizit legitime Aspekte, die hier herangezogen werden können.[922] So ist es daher nach der Konvention durchaus möglich und zulässig, auch schriftliche oder elektronische Verfahren vorzusehen, wenn die Öffentlichkeit nicht erforderlich ist, um eine angemessene Verfahrensgestaltung und -erledigung und rechtliches Gehör zu gewährleisten. Dies ist der Fall beispielsweise bei Entscheidung über Tatsachen- und Rechtsfragen, die weder komplex sind, noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen.[923] Auch bei hochtechnischen Fragen (Berechnung von Sozialversicherungsansprüchen anhand großer Zahlenwerke, Anerkennung ausl. Titel) ist eine Ausnahme anerkannt worden.[924]

---

[920] Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz kommen diese Systeme vorbereitend und unabhängig von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung zum Einsatz.
[921] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 84 (Zeugenschutz ansprechend).
[922] EGMR, Urt. v. 6.12.2001 - No. 31178/96, *Petersen/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-22137.
[923] *EGMR, Urt. v.12.11.2002 - No. 28394/95, Döry/Schweden, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/ eng?i=001-60737* Rn. 37; *Urt. v. 14.2.2006 - No. 45983/99, Kaplan/Österreich,* abrufbar im Internet: *hudoc.echr.coe.int/?i=001-79107* (Ausschluss der mündlichen Verhandlung als zulässig ansehend); vgl. auch *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 85.
[924] EGMR, Urt. v. 24.6.1993 - No. 14518/89, *Schuler-Zgraggen/Schweiz*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-57840 Rn 58; Urt. v. 8.2.2005 - No. 55853/00, *Miller/Schweden*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-68178 (Ausschluss der mündlichen Verhandlung als konventionswidrig ansehend im konkreten Fall); siehe auch Urt. v. 18.2.2008 - No. 69917/01, *Saccoccia/Österreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-90342 Rn. 78f. für ein Verfahren über die Anerkennung ausländischer Titel.

Somit ist im Einklang mit der EMRK auch ein vollautomatisiertes Entscheidungsverfahren ohne öffentliche Verhandlung grds. vorstellbar, wenn beispielsweise wie bei Fluggastrechteverfahren ein öffentliches Informationsinteresse regelmäßig gering bzw. nicht vorhanden ist, die Gefahr von Geheimjustiz nicht besteht und die Rationalisierungseffekte die Funktionsfähigkeit der Justiz und die Durchsetzung individueller Rechte als legitime Zwecke angemessen fördern. Insoweit können die Überlegungen, die zum Öffentlichkeitsgrundsatz nach nationalem Recht angestellt worden sind (S. 349 ff.) auch auf Art. 6 EMRK übertragen werden.

(vi) Grundsatz der mündlichen Verhandlung

Anders als die Öffentlichkeit der Verhandlung wird die Mündlichkeit dieser nicht explizit erwähnt. Öffentlichkeit einer Verhandlung ohne Mündlichkeit ist allerdings praktisch nur schwer vorstellbar und damit erfordert eine öffentliche Verhandlung de facto auch deren Mündlichkeit.[925] Ausnahmen von dem Erfordernis der Mündlichkeit sind wie bei jenem der Öffentlichkeit möglich, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde. Ausnahmen sind somit im o.g. Umfang auch möglich mit Blick auf die Mündlichkeit. Bei einfachen Tatsachen- und Rechtsfragen bzw. bei hochtechnischen Fallgestaltungen ist ein Absehen von Mündlichkeit daher zulässig. Jedoch kann dem Erfordernis nach Mündlichkeit auch in komplexeren Verfahren entsprochen werden, wenn das Verfahren die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung auf Antrag vorsieht.[926] Entsprechendes könnte systemseitig für einen entscheidungs*ersetzenden* Einsatz vorgesehen werden. Im Rahmen eines entscheidungs*unterstützenden* Einsatzes ist die Mündlichkeit nicht stärker oder schwächer berührt, als in einem herkömmlichen, keine informationstechnischen Systeme betreffenden Verfahren, da die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vom erkennenden Gericht abhängig ist. Auch hier kann letztlich auf die Ausführungen zum Mündlichkeitsgrundsatz des deutschen Zivilprozessrechts verwiesen werden (S. 343 ff.).

(vii) Recht auf rechtliches Gehör

Nicht explizit genannt, aber im Rahmen des umfassenden Verständnisses eines fairen Verfahrens mitumfasst von der Garantie des Art. 6 Abs. 1 EMRK ist die Gewährung rechtlichen Gehörs.[927] Ohne rechtliches Gehör, das den Parteien ermöglicht, ihren Standpunkt vor Gericht zu erläutern, lässt sich ein faires Verfahren letztlich nicht gestalten. Wie im nationalen Verfassungsrecht setzt rechtliches Gehör im Rahmen der EMRK dreierlei voraus: Erstens verlangt rechtliches Gehör, dass die Verfahrensbeteiligten von der Existenz und dem Gegenstand des Verfahrens

[925] Vgl. *EGMR, Urt. v.12.11.2002 - No. 28394/95, Döry/Schweden, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-60737* Rn. 37; auch *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 83.
[926] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 86 (z.B. im Falle von Gerichtsbescheiden).
[927] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 112.

überhaupt Kenntnis erlangen.[928] Parteien müssen somit über die Existenz des Verfahrens informiert werden und müssen die Möglichkeit haben, sich über den Inhalt des Verfahrens zu informieren (z.B. zur Erfassung des klägerischen Vorbringens). Zweitens erfordert rechtliches Gehör auch nach der EMRK, dass Parteien ein Stellungnahme- und Äußerungsrecht zukommt, d.h. dass Parteien ihren Standpunkt im Verfahren gegenüber dem Gericht auch deutlich machen können müssen (z.B. durch Vorbringen von Verteidigungsmitteln).[929] Drittens erfordert das Recht auf rechtliches Gehör, dass das Gericht die Äußerungen und Stellungnahmen der Parteien zur Kenntnis nimmt und sich inhaltlich mit diesen i.S.e. Entscheidungsbegründung damit auseinandersetzt,[930] wobei nicht jeder einzelne und noch so abwegige Vortrag aufgegriffen werden muss.[931] Es ergeben sich damit dieselben Gewährleistungsdimensionen, wie sie bereits zum nationalen Verfassungsrecht erörtert worden sind.

Der Einsatz informationstechnischer Systeme berührt die vorstehenden Gewährleistungen in vielfacher Hinsicht und in den jeweiligen Einsatzszenarien durchaus unterschiedlich stark. Mit Blick auf das aus Art. 103 GG folgende Recht auf rechtliches Gehör ist dies umfassend analysiert und erörtert worden. Da sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK derselbe Schutzumfang ergibt, lassen sich die dort angestellten Erwägungen auf die EMRK übertragen. Im Ergebnis kann damit festgehalten werden, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör den Einsatz eines informationstechnischen Systems nicht grundsätzlich ausschließt. Es kommt allerdings auf die konkrete Ausgestaltung des Systems an. Eine vollständige Ersetzung des Richters durch ein System ist nach derzeitigem Stand der Technik auch innerhalb der Gewährleistungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK lediglich in einfachen, faktenarmen Sachverhaltsgestaltungen möglich, die keine komplexen Rechtsfragen beinhalten, da sonst eine automatisierte Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zuverlässig sichergestellt werden kann. Entscheidungsunterstützende Funktionen eines Systems können jedoch innerhalb der Grenzen des Art. 6 Abs. 1 EMRK zulässig eingesetzt werden, soweit ausgeschlossen ist, dass durch den Einsatz des Systems kein relevanter Sachvortrag als unrelevant eingestuft und damit nicht berücksichtigt wird. Hierbei ist insbesondere eine richterliche Kontrolle der Ausgabeergebnisse im konkret erforderlichen Umfang sicherzustellen und die Korrigierbarkeit der Ausgabeergebnisse zu ermöglichen.

(viii) Prinzip prozessualer **Waffengleichheit**

Ebenfalls nicht explizit in Art. 6 Abs. 1 EMRK genannt, aber im Rahmen der Garantie eines fairen Verfahrens gewährleistet ist das Prinzip der prozessualen Waffengleichheit.[932] Der Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem

[928] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 109.
[929] EGMR, Urt. v. 13.7.2006 - No. 17671/02, *Ressegati/Schweiz*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-76410 Rn. 32; Urt. v. 27.10.1993 - No. 14448/88, *Dombo Beheer B.V./Niederlande*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-57850 Rn. 33; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 110.
[930] EGMR, Urt. v. 19.4.1994 - No. 16034/90, *Van de Hurk/Niederlande*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-57878 Rn. 59 ff.; Urt. v. 2.6.2005 - No. 50372/99, *Goktepe/Belgien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-69234 Rn. 25; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 110.
[931] Ebd. Rn. 114.
[932] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht § 1 Rn. 38.

Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK und erfordert, dass die beteiligten Parteien angemessene und insbesondere die gleichen[933] Mitwirkungsrechte und Gestaltungsmöglichkeiten haben und sie somit jeweils Subjekt des Verfahrens (im Gegensatz zur bloßen Objektstellung) sind.[934] Hier spiegelt sich mit Blick auf das Prinzip prozessualer Waffengleichheit in gewisser Weise die Objektformel wider, die das Bundesverfassungsgericht der Menschenwürdegarantie unterlegt. Es zeigt sich somit an dieser Stelle der besondere Menschenwürdekern des Rechts auf ein faires Verfahren.

Erforderlich ist nach dem Vorstehenden, dass alle Beteiligten dieselben Informationen durch das Gericht erhalten und dieselben Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Auch ist erforderlich, dass alle Beteiligten angemessen Zugang zu diesen Mitwirkungsrechten erhalten, was angesichts des entscheidungsersetzenden Einsatzes bzw. des Zugangs zu Gericht Relevanz entfalten kann, wenn eine Partei nicht über hinreichende digitale Beteiligungsmöglichkeiten verfügt. Hier ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Beteiligung möglich ist (z.B. über physische Rechtsantragstellen, wie dies zum nationalen Verfassungsrecht festgehalten worden ist, S. 115 f.). Es muss somit jeder Partei die Möglichkeit gegeben sein, sich effektiv am Verfahren zu beteiligen und ihre Rechte geltend zu machen,[935] beispielsweise auch durch die Vorlage bzw. das Widerlegen von Beweisen.[936] Ein dem Strafverfahren ähnliches Prinzip der materiellen Unmittelbarkeit des Beweises kennt Art. 6 Abs. 1 EMRK für zivilrechtliche Beweisverfahren wie das nationale Zivilprozessrecht nicht.[937]

(3) Recht auf Beschwerde, Art. 13 EMRK

Art. 13 EMRK gewährt jeder Person, die in ihren in der Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Es handelt sich hierbei um eine verfahrensrechtliche Garantie, die die Einhaltung der materiellen Gewährleistungen der Konvention verfahrensrechtlich absichert.[938] Art. 13 EMRK erfordert in ständiger Rechtsprechung des EGMR, dass ein irgendwie gearteter innerstaatlicher Rechtsbehelf existiert, der die Geltendmachung eines Konventionsverstoßes zulässt.[939] Ein solcher kann vielfältig ausgestaltet sein. Es muss sich nicht um einen speziellen Rechtsbehelf zur Geltendmachung von Konventionsverstößen handeln, auch die Einbettung in umfangreichere Rechtsbehelfe, die auch die Geltendmachung von Verstößen gegen die EMRK mitumfassen, sind ausreichend. Dies ist beispielsweise durch die Ermöglichung einer Geltendmachung im

933 *EGMR, Urt. v. 22.2.1996 - No. 17358/90, Bulut/Österreich, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-57971* Rn. 47.
934 *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 101.
935 Ebd. Rn. 132.
936 *EGMR, Urt. v. 27.10.1993 - No. 14448/88, Dombo Beheer B.V./Niederlande, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-57850* Rn. 33.
937 EGMR, Urt. v. 9.3.2004 - No. 30508/96, *Pitkanen/Finnland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-61660 Rn. 59, 65; *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 135.
938 *Renger*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 13 EMRK Rn. 1.
939 EGMR, Urt. v. 26.10.2021 - No. 34591/19 u. 42545/19, *Toplak u. Mrak/Slowenien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-212693 Rn. 78; Urt. v. 13.2.2020 - No. 8675/15 u. 8697/15, *N.D. u. N.T./Spanien (Gr. Kammer)*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-201353 Rn. 240.

Rechtsmittelverfahren gewährleistet.[940] Mit Blick auf Konventionsverstöße, die aus dem Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung herrühren, müsste entsprechendes vorgesehen werden. Ein entscheidungs*unterstützender* Einsatz lässt ohnehin die Geltendmachung im Rechtsmittelverfahren zu. Hier ergeben sich keine Besonderheiten zu herkömmlichen Zivilverfahren, die keine informationstechnischen Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung einbeziehen. Bei einem entscheidungs*ersetzenden* Einsatz wäre demgegenüber sicherzustellen, dass Konventionsverstöße rügbar sind. Auch hier könnte beispielsweise die Einbindung im herkömmlichen Rechtsmittelverfahren das Erfordernis erfüllen.

(4) Schutz des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK

Mit Art. 8 Abs. 1 EMRK formuliert die EMRK eines der facettenreichsten und umfassendsten Menschenrechte der Konvention. Hiernach hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. In dieser Verbürgung finden sich viele verschiedene Schutzdimensionen, die unterschiedlichste Rechtsgüter betreffen.[941] Ganz allgemein gilt: Der Schutz des Privatlebens wird umfassend verstanden und steht im Zusammenhang mit der autonomen Lebensgestaltung einer Person (Selbstbestimmung als Kernelement).[942] Dieser Schutz der autonomen Selbstgestaltung kann vielfältige Formen annehmen und reicht von der Berufswahl und -ausübung hin zur sexuellen Orientierung, dem Geschlecht und weiteren Ausprägungen autonomer Selbstbestimmung.[943] Art. 8 EMRK hat auch eine verfahrensrechtliche Dimension. So verlangt die materielle Durchsetzung des Rechts auch, dass verfahrensrechtlich angemessene Durchsetzung möglich ist, z.B. Verstöße in angemessener Zeit geltend gemacht werden können.[944]

Beschränkungen des Rechts aus Art. 8 Abs. 1 EMRK sind möglich. Abs. 2 formuliert hierzu, dass Eingriffe auf gesetzlicher Grundlage (Gesetzesvorbehalt) erfolgen müssen, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein müssen für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (legitime Zwecksetzung und Verhältnismäßigkeit). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs findet nach den allgemeinen dogmatischen Vorgaben eine Interessenabwägung berührter Interessen[945] statt, wobei auch hier ein

[940] EGMR, Urt. v. 22.1.2009 - No. 45749/06, *Kaemena u. Thöneböhn/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-90818 Rn. 81; Urt. v. 15.2.2007 - No. 19124/02, *Kirsten/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-79427 Rn. 55 f.
[941] *Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 8 EMRK Rn. 1.
[942] Ebd. Rn. 7.
[943] Beispielhaft EGMR, Urt. v. 25.9.2001 - No. 44787/98, *P.G. u. J.H./Vereinigtes Königreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-59665 Rn. 56.
[944] EGMR, Urt. v. 9.5.2003 - No. 52763/99, *Covezzi und Morselli/Italien*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-65650 Rn. 136 ff.: 20 Monate bei einer Entscheidung über Elternrechte sind zu viel; vgl. auch Urt. v. 10.11.2005 - No. 40324/98, *Süss/Deutschland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-70957 Rn. 100: auf Gefahr des Schaffens von Fakten besonders hinweisend; *Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 8 EMRK. Rn. 120.
[945] *Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 8 EMRK. Rn. 110.

unterschiedlich weiter Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum des jeweiligen Mitgliedsstaats regelmäßig anerkannt wird.[946]

Beim Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung wird insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (in Form des **Datenschutzes**) berührt, das ebenfalls in den Gewährleistungsgehalt des Art. 8 EMRK fällt.[947] Unterschieden wird vom EGMR mit Blick auf den Schutz von Daten nach der jeweiligen Art der Daten (privat/öffentlich bzw. betriebsbekannt) und dem Zweck ihrer Erhebung, ihrer Speicherung bzw. ihrer Verarbeitung. So ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur dann zulässig, wenn sie einem legitimen Zweck dient (dazu sogleich) und verhältnismäßig ist. Insoweit ergeben sich starke Parallelen zu den Gewährleistungen des Grundgesetzes und jenen, die die DSGVO aufstellt (siehe zu den jeweiligen Gewährleistungen S. 92 ff. und S. 302 ff.). Auch ein Recht auf Löschung der Daten bei Entfallen des Verarbeitungszwecks erkennt der EGMR an. Entsprechende Gewährleistungen finden sich auch im nationalen Recht und im Unionsrecht im Rahmen der DSGVO.[948] Damit gewährleistet Art. 8 Abs. 1 EMRK einen vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs 1 GG sowie die DSGVO.

Wie dies bereits mit Blick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und zur DSGVO eingehend ausgeführt worden ist, berührt der Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung unweigerlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da in zivilgerichtlichen Verfahren zwingend personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies ergibt sich beispielsweise schon aus den Pflichtinhalten zur Klageschrift gem. §§ 253 Abs. 2 Nr. 1, 130 Nr. 1 ZPO.

Regelmäßig ist in der Durchsetzung subjektiver Rechte, die von der klägerischen Partei meist erstrebt wird, für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten ein hinreichender legitimer Zweck gegeben und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt (vgl. hierzu die Überlegungen zum nationalen Verfassungsrecht, die sich sinngemäß auch auf die EMRK übertragen lassen S. 96 ff.). Auch die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes ließen sich unter die in Ar.t 8 Abs. 2 EMRK genannten, legitimen Zwecke subsumieren.
Auch die erforderliche gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist mit § 3 BDSG gegeben. Die Norm ermöglicht, wie dies zum nationalen Verfassungsrecht bereits eingehend dargestellt worden ist, öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Datenverarbeitung.[949] Zu diesen Behörden gehören nach § 2 Abs. 1 und

[946] *Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 8 EMRK. Rn. 112.
[947] *Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 8 EMRK Rn. 32-34. Beispielhaft EGMR, Urt. v. 25.2.1997 - No. 22009/93, *Z./Finnland*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-58033 Rn. 95 ff.
[948] EGMR, Urt. v. 13.2.2020 - No. 45245/15, *Gaughran/Vereinigtes Königreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-200817 Rn. 88, 94; Urt. v. 24.1.2019 - No. 43514/15, *Catt/Vereinigtes Königreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-189424 Rn. 119 f., 121; *Urt. v. 28.6.2018 - No. 60798/10 u. 65599/10, M.L. u. W.W./Deutschland, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-183947* Rn. 102.
[949] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 3 Rn. 11.

Abs. 2 BDSG die Rechtsprechungsorgane des Bundes und der Länder.[950] Für den entscheidungs*unterstützenden* Einsatz bei menschlichen Richterinnen und Richtern bestehen gerichtliche Zuständigkeitsbestimmungen ohnehin bereits im geltenden Prozessrecht, so dass sich § 3 BDSG als hinreichende Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zeigt. Für den entscheidungs*ersetzenden* Einsatz müsste aus Sicht des § 3 BDSG eine entsprechende Aufgabenzuordnung bzw. Zuständigkeitsregelung im Prozessrecht, die einen entscheidungsersetzenden Einsatz durch ein informationstechnisches System gestattet, allerdings erst geschaffen werden. Würde eine solche geschaffen, wäre die Datenverarbeitung allerdings auch von der gesetzlichen Grundlage umfasst und dem Erfordernis des Art. 8 Abs. 2 EMRK genüge getan.

Letztlich lassen sich die Überlegungen zum nationalen Verfassungsrecht und zur DSGVO auch mit Blick auf das **Training von KI-Systemen mit personenbezogenen Daten** übertragen (dazu S. 97 ff.). Werden personenbezogene Daten, die legitim im gerichtlichen Verfahren gem. § 3 BDSG erhoben worden sind, für das Training des informationstechnischen Systems weiterverwendet, bedarf es für diese Weiterverwendung, die einen neuen Eingriff darstellt, einer neuen Rechtfertigung. Die Verbesserung der Funktionsweise informationstechnischer Systeme und eine Anpassung an neuere Entscheidungen ließe sich zwar unter die vorstehend genannten legitimen Zwecke der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz, der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der Durchsetzung subjektiver Rechte subsumieren, denn je besser und effizienter ein System funktioniert, desto eher können die genannten Zwecke erreicht werden. Ein entsprechender Eingriff müsste jedoch auch verhältnismäßig, d.h. insbesondere zur Zweckerreichung erforderlich sein. Das Trainieren selbstlernender Systeme mit personenbezogenen Daten birgt besondere Gefahren für den Schutz dieser personenbezogenen Daten, wie dies bereits vorstehend (S. 97 ff.) ausgeführt worden ist, da es z.B. zu der Verknüpfung von scheinbar unproblematischen, aber kontextbezogenen Informationen kommen kann[951] und sich Schwierigkeiten mit etwaigen Löschungsansprüchen ergeben können, wenn Daten aufgrund der Art und Weise der Speicherung nicht mehr gelöscht werden können. Auch können sich durch das Training mit kontextbezogenen personenbezogenen Daten statistische Verzerrungen ergeben, die letztlich *biases* in das System bringen bzw. diese verstärken (zu den Auswirkungen auf Art. 3 GG siehe S. 106 ff.). Es ist daher *auch aus technischer Sicht* sinnvoll, keine bzw. so wenig personenbezogene Daten wie möglich für das Training selbstlernender Systeme zu verwenden.
Ist ein Verzicht auf das Training mit personenbezogenen Daten nicht möglich, da dies für die Funktionsfähigkeit des Systems zwingend erforderlich ist, bedarf es einer entsprechenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, die funktionsbezogen abwägt und die betroffenen Interessen in einen Ausgleich bringt. Wird beispielsweise ein System, wie dies auch im entscheidungsunterstützenden MAKI-Projekt der Fall ist, zur Extraktion von Informationen zu den Prozessparteien, Parteivertretern, Passagierdaten usw. mit entsprechenden personenbezogenen Daten aus Referenzakten manuell durch die erkennenden Richterinnen und Richter im Wege der „One Shot“-Annotation trainiert, damit das System bei allen Folgefällen diese Informationen eigenständig erkennt und extrahiert, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten essentiell, um die

[950] Vgl. BAG, BeckRS 2024, 35307, Rn. 62; *Engelbrecht*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 2 Rn. 10 u. 25.
[951] *Kunig/Kämmerer*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 77.

Funktionsfähigkeit des Systems herzustellen. Werden personenbezogene Daten lediglich für das Training einer solchen Informationsextraktion verarbeitet und ggf. gespeichert, jedoch ohne Kontextzusammenhang zur Streitsache, so halten sich die Auswirkungen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Grenzen und das Interesse des Staates an der Herstellung und Verbesserung der Funktionalität des Systems dürfte regelmäßig auch im Rahmen des Art. 8 EMRK überwiegen. Werden allerdings personenbezogene Daten kontextbezogen verarbeitet und gespeichert und wirken sie sich u. U. auch auf die Entscheidungsfindung in künftigen Verfahren aus (z.B. über Verzerrungen), so ist die Rechtfertigung strengeren Maßstäben ausgesetzt. Häufig wird dann das Interesse des Grundrechtsinhabers daran, dass seine personenbezogenen Daten nicht verwendet werden, überwiegen. Dies jedenfalls dann, wenn durch die Art der Speicherung nicht sichergestellt werden kann, dass einem Löschungsinteresse entsprochen werden kann. In Fällen, in denen ein Training ebenso gut mit anonymisierten Daten erfolgen kann, fehlt es an der Erforderlichkeit. Ein Training mit den Daten des Grundrechtsträgers entgegen seinem Willen wäre dann konventionswidrig (zur Verfassungswidrigkeit bereits S. 96 ff.). Oftmals stehen auch Interessen Dritter, z.B. an Gleichbehandlung vor dem Gesetz, entgegen, wenn zu befürchten wäre, dass es durch Personenbezogenheit der Trainingsdaten zu Verzerrungen und Ungleichbehandlungen kommt (näher hierzu im Abschnitt zu Art. 3 GG S. 105 ff. bzw. zu Art. 14 EMRK). Schließlich ist auch die Zuordnung der personenbezogenen Daten zu den Schutzdimensionen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten, so dass ein Training mit Daten der Öffentlichkeitssphäre sicherlich geringeren Rechtfertigungsanforderungen unterliegt als ein Training mit Daten der Intimsphäre des Betroffenen.[952]

(5) Diskriminierungsverbot, Art. 14 EMRK

Art. 14 EMRK formuliert ein allgemeines Gleichbehandlungsgebot,[953] indem die Regelung die Diskriminierungsfreiheit der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten postuliert. Art. 14 nennt explizit besondere Diskriminierungskriterien, die allerdings nicht abschließend sind. So ist eine Diskriminierung *insbesondere* wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status unzulässig. Oftmals wird Art. 14 EMRK auch in Verbindung mit anderen Verbürgungen, z.B. Art. 8 EMRK angewandt.[954]

Art. 14 EMRK ist somit verletzt, wenn Personen in vergleichbarer oder rechtserheblich ähnlicher Lage unterschiedlich behandelt worden sind,[955] ohne dass eine sachliche oder vernünftige Rechtfertigung vorläge.[956] Ungleichbehandlungen im Rahmen des Art. 14 EMRK können daher gerechtfertigt werden. Voraussetzung ist hierbei, dass die

[952] Siehe zur „Sphärentheorie“: *Eichberger*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 Rn. 173 f. Und zum „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ als Schranken-Schranke, in die es keinen Eingriff geben kann: Ebd. Rn. 159.
[953] *Lehner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 14 EMRK Rn. 1.
[954] Vgl. Ebd. Rn. 6.
[955] EGMR, Urt. v. 13.7.2010 - No. 7205/07, *Clift/Vereinigtes Königreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-99913 Rn. 66.
[956] EGMR, Urt. v. 29.4.2002 - No. 2346/02, *Pretty/Vereinigtes Königreich*, abrufbar im Internet: hudoc.echr.coe.int/?i=001-60448 Rn. 88.

Ungleichbehandlung ein berechtigtes Ziel verfolgt und dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht.[957]

Somit ist auch im Rahmen der Anwendung der EMRK eine Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem sicherzustellen. Dies bedeutet für den Einsatz informationstechnischer Systeme v.a., dass hinreichend Vorkehrungen zu treffen sind, dass keine *biases* im System sind, die zu einer Ungleichbehandlung führen. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass es nicht durch die besondere Neigung von selbstlernenden Systemen zur Halluzination zu Ungleichbehandlungen kommt. Es ergeben sich insoweit keine Besonderheiten zu der Analyse von Art. 3 GG und somit keine weitergehenden Grenzen, so dass auf die dortigen Feststellungen verwiesen werden kann (hierzu S. 106 ff.).

cc. Zusammenfassende Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die EMRK mit dem Schutz der Menschenwürde, der Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren in seinen jeweiligen expliziten bzw. in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Ausprägungen (Art. 6 EMRK), mit dem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens insbesondere in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 8 EMRK) und mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) ganz ähnliche Rechte auf einem ganz ähnlichen Schutzniveau verbürgt, die auch das deutsche Verfassungsrecht explizit bzw. durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet.[958] Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass sich auch die hier aufgefundenen roten Linien aufgrund der ähnlichen Schutzgewährleistungen und Schranken gleichen. Verschränkungen der Gewährleistungen ergeben sich darüber hinaus mit der europäischen Grundrechtscharta (dazu unten S. 265 ff.).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass auch aus der EMRK kein zwingendes Erfordernis eines menschlichen Richters nach der hier vertretenen Auffassung ableitbar ist. Gleichwohl setzen die Verbürgungen der EMRK dem entscheidungs*ersetzenden* Einsatz informationstechnischer Systeme klare Grenzen, da sie die Qualifikationserfordernisse, die Art. 6 Abs. 1 EMRK an gerichtliche Entscheidungen anlegt (z.B. Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Fähigkeit einen Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Tatsachen- und Rechtsfragen zu entscheiden, Gewährung effektiven Rechtsschutzes, Waffengleichheit, rechtliches Gehör, etc.), auch von einem informationstechnischen System erfordert. Aufgrund der Limitierungen der Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme sind daher die Einsatzmöglichkeiten im entscheidungsersetzenden Szenario auf faktenarme und keine komplexen Rechtsfragen umfassende Konstellationen beschränkt. Komplexere Fallgestaltungen erfordern demgegenüber einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin, da die Systeme nach derzeitigem Stand die Erfordernisse der EMRK nicht erfüllen können. Aufgrund der Limitierungen ergibt sich ferner im entscheidungsunterstützenden Einsatz, dass insbesondere für die nicht lediglich

[957] Vgl. *Lehner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 14 EMRK Rn. 9.
[958] Hierzu auch *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK. Rn. 3.

administrativen Funktionalitäten eine entsprechende Kontrolle und ggf. Korrigierbarkeit des Arbeitsergebnisses eines informationstechnischen Systems durch einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin erfolgen muss.

b. Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 2024

aa. Allgemeines

Mit Blick auf den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung ist ferner das Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (KI-Konvention)[959] von Bedeutung, welches das Ministerkomitee des Europarats auf seiner Sitzung vom 5.9.2024 in Vilnius verabschiedet hat. Das Übereinkommen ist parallel zur KI-Verordnung der EU (hierzu siehe S. 269 ff.) erarbeitet worden[960] und erstrebt den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bei Einsatz von Künstlicher Intelligenz,[961] vgl. Art. 1 Abs. 1 KI-Konvention. Die KI-Konvention ist ein sektorenübergreifendes Regelwerk, das neben vielen anderen Einsatzbereichen auch den Einsatz von KI im Justizbereich umfasst.[962] Sie ist bislang von 15 Staaten gezeichnet worden, darunter die Europäische Union, Japan, Kanada, die USA und das Vereinigte Königreich.[963] Dass auch Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union der Konvention beitreten können, zeigt den zu befürwortenden globalen Ansatz des Europarats, der internationale Kooperation und internationale Standardbildung beim Umgang mit KI fördert, vgl. insoweit etwa Art. 1 Abs. 3 und Art. 25 KI-Konvention (International co-operation). Ratifizierungen liegen bislang noch nicht vor, die Konvention ist daher noch nicht in Kraft.

Inhaltlich will die Rahmenkonvention keine neuen menschenrechtlichen Verbürgungen schaffen, sie baut vielmehr auf bestehenden Verbürgungen auf[964] und erstrebt, gemeinsame Prinzipien für den Einsatz von KI zu identifizieren und zu formulieren. Sie verpflichtet daran anknüpfend die Mitgliedstaaten, erforderliche Regelungen zum Schutz dieser Grundsätze und der Menschenrechte zu erlassen, vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 3, Art. 4 (generelle Pflichten) und Art. 6-13 (gemeinsame allgemeine Prinzipien) KI-Konvention. Die Konvention richtet sich daher vor allem an ihre Mitgliedstaaten, indem sie diese verpflichtet, dem bestehenden Menschenrechtsschutz auch im Bereich des KI-Einsatzes durch erforderliche Maßnahmen Geltung zu verleihen.

---

[959] Text abrufbar unter https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=225 (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

[960] Eine Gegenüberstellung beider Regelungskomplexe findet sich bei *Seitz*, EuZW 2024, 836. Den Vorschlag hat das Committee on Artificial Intelligence (CAI) des Europarats ausgearbeitet, vgl. Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Rn. 1ff.

[961] Der in Art. 2 KI-Konvention verwendete Definitionsansatz ist weiter als jener der EU-KI-Verordnung und weicht somit hiervon ab. Zu einem Vergleich siehe *Seitz*, EuZW 2024, 836, 837 ff. Zur Entwicklung der Definition der KI-Konvention siehe Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Rn. 23-25.

[962] Zum Anwendungsbereich siehe Art. 3 KI-Konvention.

[963] Zum Inkrafttreten siehe Art. 30 Abs. 3 KI-Konvention (5 Ratifizierungen die wenigstens 3 Mitgliedsstaaten im Europarat umfassen).

[964] Vgl. Art. 4, Art. 21 KI-Konvention (bestehende Verbürgungen bleiben unberührt); Art. 22 KI-Konvention (Konvention hindert kein höheres staatliches Schutzniveau); siehe Ebd., Rn. 5, 13.

Subjektive Rechte des Einzelnen lassen sich aus der Konvention hingegen nicht ableiten.[965]

bb. Allgemeine Verpflichtungen und gemeinsame allgemeine Prinzipien

Kapitel II formuliert zu den unter 1. genannten Zwecken allgemeine Verpflichtungen für die unterzeichnenden Mitgliedstaaten der KI-Konvention. Art. 4 KI-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, **Maßnahmen** zu ergreifen oder aufrecht zu erhalten**, die sicherstellen**, dass der **Einsatz von Künstlicher Intelligenz** während des gesamten Lebenszyklus des Systems **mit den im anwendbaren internationalen und im jeweiligen nationalen Recht gewährleisteten Menschenrechten in Einklang** steht. Aus dem Bezug zum geltenden internationalen bzw. nationalen Recht lässt sich ablesen, dass sich aus Art. 4 keine neuen menschenrechtlichen Verpflichtungen ergeben, die KI-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten allerdings darauf, diesen Garantien auch beim Einsatz von KI durch geeignete Maßnahmen Geltung zu verschaffen.[966]

Art. 5 KI-Konvention ergänzt diese allgemeine Pflicht. In Art. 5 Abs. 1 wird hervorgehoben, dass die Mitgliedstaaten ferner geeignete **Maßnahmen** zu treffen bzw. aufrecht zu erhalten haben**, die das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Strukturen sicherstellen**. Explizit genannt wird vom Konventionstext die Sicherstellung der **Gewaltenteilung**,[967] der **richterlichen Unabhängigkeit** und des **Zugangs zu Gericht**. Diese Gewährleistungen, die sich aus den nationalen und internationalen Regelwerken ergeben, gilt es also besonders zu bewahren, da diese durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz erheblich berührt werden können (hierzu siehe die Einzelbetrachtungen zur Gewaltenteilung S. 129 ff., zur richterlichen Unabhängigkeit S. 187 ff. und zum Zugang zu Gericht S. 112 ff.). Art. 5 Abs. 2 nimmt demgegenüber die Teilhabe am politischen Prozess in Blick, insb. die Gewährleistung von Meinungsfreiheit.

Kapitel III formuliert **gemeinsame allgemeine Prinzipien**, auf deren Leitfunktion sich die Mitgliedstaaten (vgl. Art. 6 KI-Konvention) geeinigt haben und welchen damit besondere Bedeutung für die Regulierung und Entwicklung von Maßnahmen zukommt.[968] Dies sind die Achtung der **Menschenwürde** und der **Autonomie des Individuums** (Art. 7 KI-Konvention, zu den Ausprägungen im deutschen Verfassungsrecht siehe die Analyse auf S. 84 ff.),[969] die Wahrung von **adäquater Transparenz** und **Aufsicht** von KI-Systemen (Art. 8 KI-Konvention; zu den Ausprägungen im deutschen Verfassungsrecht siehe die Analyse auf S. 146 ff.),[970] die Sicherstellung bzw. die Zuweisung von **Rechenschaftspflichten** und **Verantwortung**

[965] *Seitz*, EuZW 2024, 836, 844.
[966] Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, Rn. 13.
[967] Ebd., Rn. 46 (Unterteilung in Exekutive, Legislative und Judikative mit entsprechenden Checks and Balances).
[968] Ebd., Rn. 49.
[969] Ebd., Rn. 10, 53 („[a]ctivities […] should not lead to the dehumanization of individuals, undermine their agency or reduce them to mere data points“, sowie „Human dignity requires acknowledging the complexity and richness of human identity, experience, values, and emotions.“).
[970] Ebd., Rn. 57 („means that the decision-making processes and general operation of artificial intelligence systems should be understandable and accessible to appropriate artificial intelligence actors and, where necessary and appropriate, relevant stakeholders“).

für schädliche Auswirkungen auf Menschenrechte, Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit durch KI (Art. 9 KI-Konvention),[971] die Sicherstellung von **Gleichbehandlung** und **Nicht-Diskriminierung** (Art. 10 KI-Konvention; zu den Ausprägungen im deutschen Verfassungsrecht siehe die Analyse auf S.105 ff.),[972] der Schutz der **Privatsphäre** und von **Daten** (Art. 11 KI-Konvention; zu den Ausprägungen im deutschen Verfassungsrecht siehe die Analyse auf S. 92 ff. und im Rahmen der DSGVO S. 301 ff.)[973] sowie die Sicherstellung der **Zuverlässigkeit von KI-Systemen** u. a. mittels angemessener Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Art. 12 KI-Konvention; zu Standards siehe etwa die Beschreibung der Funktionsweise entsprechender Systeme S. 30 ff.). Bei der Regulierung des Einsatzes von KI sind diese Prinzipien folglich zu berücksichtigen, ihre inhaltliche Reichweite ergibt sich freilich erst im Zusammenspiel mit den anwendbaren internationalen und nationalen Verbürgungen, auf die sich die Prinzipien beziehen.

Kapitel IV flankiert die vorgenannten Bestimmungen, indem es die Mitgliedstaaten darauf verpflichtet, zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen erforderliche **Rechtsbehelfe** zur Verfügung zu stellen (Art. 14 KI-Konvention) und diese **verfahrensrechtlich abzusichern** (Art. 15 KI-Konvention), wozu auch Informationspflichten gehören können (s. Wortlaut: „as appropriate“).[974] Genannt ist beispielsweise die Offenlegung, dass eine Person mit einem KI-System interagiert und nicht mit einem Menschen (Art. 15 Abs. 2 KI-Konvention). Auch weitergehende Verpflichtungen werden in der KI-Konvention für Mitgliedstaaten aufgestellt, so beispielsweise die Pflicht, einen **Risiko- und Folgenabschätzungsmechanismus** zu etablieren, Art. 16 Abs. 1 KI-Konvention.

cc. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Aus dem Vorstehenden lässt sich für den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung letztlich schlussfolgern, dass die KI-Konvention jedenfalls **keine neuen menschenrechtlichen Verbürgungen** aufstellt. Vielmehr greift sie auf bestehende Gewährleistungen zurück und fordert von den Mitgliedstaaten deren Einhaltung im KI-Kontext ein. Welche Auswirkungen und Grenzen sich aus den bestehenden menschenrechtlichen Verbürgungen ergeben, ist an anderer Stelle bereits eingehend betrachtet worden. Hierauf sei verwiesen.

Mit Blick auf die in der KI-Konvention explizit geregelten Pflichten ergibt sich darüber hinaus Folgendes: **Art. 4 KI-Konvention verpflichtet die Mitgliedstaaten** dazu, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrecht zu erhalten, die sicherstellen, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz während des gesamten Lebenszyklus des Systems mit den im anwendbaren internationalen und im jeweiligen nationalen Recht gewährleisteten Menschenrechten in Einklang steht. Die Verpflichtung umfasst letztlich den gesamten Lebenszyklus, d. h. von der Entwicklung, dem Training und der Auswahl von Trainingsdaten, der Schaffung einer Testumgebung, dem tatsächlichen Betrieb bis hin

[971] Ebd., Rn. 66 ff.
[972] Ebd., Rn. 71 (besondere Hervorhebung bereits existenter Garantien auf internationaler und nationaler Ebene).
[973] Ebd., Rn. 81.
[974] Zu den weiteren Voraussetzungen siehe Ebd., Rn. 98 ff. (z.B. Zugänglichkeit, Effektivität, Bekanntheit etc.).

zu seiner Außerbetriebstellung.[975] In diesem Zeitraum ist sicherzustellen, dass die Menschenrechte gewahrt werden. Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der KI-Konvention **vielfältige Möglichkeiten ihren insoweit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen**, etwa durch Schaffung neuer Regelwerke bzw. der Beibehaltung/Erweiterung von bereits existierenden Regelwerken.[976] Die Konvention lässt den Mitgliedstaaten vielerlei gestalterischen Spielraum, indem häufig Begrifflichkeiten wie „as appropriate“ (z.B. Art. 12) bzw. „adequate“ (Art. 8) verwandt werden und sich die abstrakten Erfordernisse der Konvention ohnehin erst im Zusammenspiel mit den anwendbaren menschenrechtlichen Verbürgungen konkretisieren lassen und ferner spezifisch auf konkrete Einsatzszenarien heruntergebrochen werden müssen. Welche konkreten Handlungsverpflichtungen und -optionen sich für die Mitgliedstaaten ergeben, lässt sich daher aus der Rahmenkonvention nicht ableiten, denn sie ergeben sich stets im Zusammenspiel mit den konkreten, anwendbaren internationalen bzw. nationalen Menschenrechtsverbürgungen und sind ferner abhängig vom konkreten Einsatz, Funktionsumfang und den Auswirkungen des eingesetzten KI-Systems. Entsprechendes gilt für Art. 5 KI-Konvention (Schutz der Demokratie insb. mit Blick auf Gewaltenteilung, Zugang zu Gericht und richterliche Unabhängigkeit).

Darüber hinaus enthält die KI-Konvention **gemeinsame allgemeine Prinzipien**, die die Mitgliedstaaten als für die Regulierung von KI-Systemen leitend angesehen haben. Die sind: die Achtung der **Menschenwürde** und der **Autonomie des Individuums,** die Wahrung von **adäquater Transparenz** und **Aufsicht** von KI-Systemen, die Sicherstellung bzw. die Zuweisung von **Rechenschaftspflichten** und **Verantwortung für schädliche Auswirkungen** auf Menschenrechte, Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit durch KI, die Sicherstellung von **Gleichbehandlung** und **Nicht-Diskriminierung,** der Schutz der **Privatsphäre** und der **Datenschutz** sowie die Sicherstellung der **Zuverlässigkeit von KI-Systemen.** Auch aus diesen ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten.

Allerdings lassen sich aus dem Explanatory Report Hinweise dazu entnehmen, welche konkreten Pflichten sich aus den allgemeinen Pflichten sowie den gemeinsamen allgemeinen Prinzipien der KI-Konvention für regulierende Gesetzgeber ergeben könnten:

Art. 8 KI-Konvention verpflichtet als allgemeines gemeinsames Prinzip zur Wahrung von **adäquater Transparenz** und **Aufsicht** von KI-Systemen. Diese Transparenzpflicht kann ausweislich des Explanatory Reports beispielsweise erfordern,[977] dass die Entscheidungsprozesse und die allgemeine Funktionsweise von Systemen der künstlichen Intelligenz für die entsprechenden Akteure und, soweit erforderlich und angemessen, für relevante Interessengruppen und ggf. die Öffentlichkeit verständlich und zugänglich sind. Die erforderlichen Maßnahmen umfassen ggf. auch die Aufzeichnung von Schlüsselaspekten wie Datenherkunft, Schulungsmethoden, Gültigkeit von Datenquellen, Dokumentation und Transparenz von Schulungen, Test- und Validierungsdaten, Risikominderungsmaßnahmen sowie umgesetzte Prozesse und Entscheidungen. Jedenfalls ergeben sich konkrete Informations- und Dokumentationspflichten wenn nicht schon aus der KI-Verordnung

[975] Ebd., Rn. 15.
[976] Ebd. Rn. 20.
[977] Ebd. Rn. 57.

(dazu S. 287 f.) so doch aus der Gewährleistung von Transparenz staatlichen Handelns aus Art. 20 Abs. 3 GG (S. 146 ff.).

Die Explanatory Reports stellen mit Blick auf die Transparenz auch Anforderungen an die Funktionsweise des Systems. Hierzu gehören die Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse (insbesondere im Justizbereich).[978] Erforderlich ist danach einerseits das Aufzeigen der Gründe für Entscheidungen (**äußere Logik**), die von einem System der künstlichen Intelligenz getroffen werden (siehe zu dem im deutschen Verfassungsrecht geltenden Begründungserfordernis richterlicher Entscheidungen Art. 20 Abs. 3 GG S. 139 f.), sowie andererseits die Verständlichkeit der Arbeitsweise des Systems selbst (**innere Logik**), d.h. die Verständlich- bzw. Zugänglichmachung der internen Funktionsweise für menschliche Nutzer, einschließlich Entwickler, Interessenvertreter und Endnutzer, sowie für die Betroffenen. Angesichts der unterschiedlichen Funktions- und Leistungsfähigkeit von Systemen künstlicher Intelligenz hält der Explanatory Report fest, dass oft selbst diejenigen, die das System entwickeln bzw. einsetzen, nicht ohne Weiteres nachvollziehen können, wie die innere Logik des Systems gestaltet ist (**„Black Box“-Problematik**), und dass Transparenz daher ggf. kontextabhängig nur bis zu einem bestimmten Grad gewährleistet werden kann (zum Transparenzerfordernis, das sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ergibt siehe S. 146 ff.).[979] Welche konkreten Anforderungen sich für den Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung konkret aus dem deutschen Verfassungsrecht ergeben, ist an anderer Stelle bereits eingehend betrachtet worden (siehe hierzu die entsprechenden Verweise im obenstehenden Text).

Ferner kann ausweislich des Explanatory Report die Informationsoffenlegung bestimmten schutzwürdigen Interessen (z.B. Geschäftsgeheimnisse) entgegenstehen, somit kommt Transparenz auch unter Geltung der KI-Konvention **kein Absolutheitscharakter** zu.[980]

Unter dem Erfordernis der **Aufsicht** versteht der Explanatory Report die Schaffung von hinreichenden Mechanismen, Prozessen o. ä. zur Überwachung, Bewertung und Steuerung von Aktivitäten innerhalb des Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz. Wie diese Mechanismen aussehen, legt die Konvention nicht fest, es kann sich beispielsweise um rechtliche, politische und regulatorische Rahmenbedingungen, Empfehlungen, ethische Leitlinien, Verhaltenskodizes, Audit- und Zertifizierungsprogramme, Instrumente zur Erkennung und Abschwächung von Verzerrungen oder auch Aufsichtsgremien/Organe bzw. menschliche Kontrolleure handeln.[981] Die Sicherstellung **menschlicher Kontrolle** ist jedenfalls erforderlich. Wie diese konkret aussehen muss, ergibt sich selbstverständlich nicht aus der Konvention bzw. dem Explanatory Report. Vielmehr folgt das Erfordernis (menschlicher) Kontrolle und Aufsicht jeweils aus den einzelnen menschlichen Verbürgungen.

Gleiches gilt letztlich für den Aspekt der **Gleichbehandlung.** Der Explanatory Report enthält hier allerdings einen besonderen Bezug zu *biases* und den Gefahren, die diese im Rahmen von KI-Systemen aufweisen, die auch an dieser Stelle nochmals

[978] Ebd. Rn. 60, 61.
[979] Ebd. Rn. 61.
[980] Ebd. Rn. 62.
[981] Ebd. Rn. 63.

hervorzuheben sind.[982] Im Explanatory report wird eine große Zahl verschiedener *biases* genannt, darunter auch insbesondere der sog. *automation bias* oder auch der *confirmation bias*, bei denen Menschen ungerechtfertigtes Vertrauen in die Richtigkeit des Ergebnisses eines technischen Programms setzen bzw. Nutzer aus einer Zahl von angebotenen Informationen jene auswählen, die ihre eigenen Ansichten unterstützen, wobei sie in beiden Fällen ihre eigenen, möglicherweise widersprüchlichen Urteile ignorieren und algorithmische Ergebnisse, ohne diese zu hinterfragen, einfach validieren.[983] Im Einzelnen siehe zu Art. 3 GG die Ausführungen auf S. 105 ff.
Ein weiterer *bias*, den der Explanatory Report benennt, ist der sog. „*technical bias“*, der sich aus Fehlfunktionen des Systems ergibt, obwohl Trainingsdaten und Programmfunktionen eigentlich ordnungsgemäß, d. h. *bias*-frei sein sollten. Entsprechende Fehlfunktionen sind bereits bei herkömmlichen Softwareanwendungen keine Unbekannte und in komplexeren Systemen somit auch allgegenwärtig. Kommt es durch eine Fehlfunktion zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, ist diese selbstverständlich rechtswidrig (zu Art. 3 GG siehe S. 105 ff.).

Das gemeinsame allgemeine Prinzip der **Rechenschaftspflicht** und **Verantwortlichkeit für schädliche Auswirkungen** erfordert ausweislich des Explanatory Reports letztlich die Formulierung klarer Zuständigkeiten und die Rückverfolgbarkeit von Handlungen und Entscheidungen zu bestimmten Personen oder Einrichtungen.[984] Beim Einsatz informationstechnischer Systeme ist somit sicherzustellen, dass Zuständigkeiten (z.B. für die menschliche Aufsicht des Systems) und Verantwortlichkeit (z.B. Haftung für eingetretene Schäden) klar verteilt sind und ex post nachvollzogen werden können.

Erhebliches Gewicht legt der Explanatory Report auch auf die **Zuverlässigkeit** von KI-Systemen. Er führt hierzu aus, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, die die Zuverlässigkeit von Systemen der künstlichen Intelligenz durch Maßnahmen zu Schlüsselaspekten der Funktionsweise wie Robustheit, Sicherheit, Genauigkeit und Leistung sowie zu funktionalen Voraussetzungen wie Datenqualität und -genauigkeit, Datenintegrität, Datensicherheit und Cybersicherheit gewährleisten sollen. Für die Entwicklung von KI-Systemen verweisen die Autoren des Explanatory Report auf den Grundsatz „**secure and safe by design**“. Hiernach sollten relevante Akteure die Sicherheit dieser Systeme während des gesamten Lebenszyklus des Systems priorisieren.[985] Auch im Bereich des Einsatzes informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung ist die Sicherheit des Systems somit ein prioritäres Anliegen.

Auswirkungen kann auch die Verpflichtung aus Art. 15 KI-Konvention für regulierende Gesetzgeber haben. Werden KI-Systeme eingesetzt, müssen **Rechtsbehelfe**, die **gegen Grundrechtsverletzungen** zur Verfügung stehen sollen, verfahrensmäßig hinreichend abgesichert sein. So kann beispielsweise menschliche Kontrolle ex ante bzw. ex post zu gewährleisten sein, um potentielle Grundrechtsverletzungen zu identifizieren.[986] Das gilt auch für den Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung in jedem Einsatzszenario, aber ganz besonders dann, wenn es sich um ein entscheidungsersetzendes System handelt, da dann ein

[982] Ebd., Rn. 71.
[983] Ebd., Rn. 75 lit. e.
[984] Ebd., Rn. 68.
[985] Ebd., Rn. 87.
[986] Vgl. Ebd., Rn. 103.

automatisiertes Verfahren durchgeführt wird. Hier könnte die vorstehende Verpflichtung, die Art. 15 KI-Konvention den Mitgliedstaaten auferlegt, beispielsweise über ein Flagging-Tool (i.S.e. Schaltfläche innerhalb des Justizportals) eine Grundrechtsverletzung durch ein entscheidungsersetzendes System geltend gemacht werden (entweder bereits im Verfahren bzw. nach Ende des Verfahrens, z.B. nach Ergehen eines automatisierten Urteils). Auf das Flagging hin könnte ein menschlicher Richter mit der Überprüfung des Systems und der Systemausgabe betraut werden. So ließe sich vor Rechtskraft der Entscheidung schnell validieren, ob es zu einer Grundrechtsverletzung gekommen ist, oder nicht. Fehlfunktionen des Systems könnten so einfach korrigiert werden, ohne dass es einer Anfechtung der Entscheidung im Instanzenzug bedürfte. Diese Möglichkeit sollte freilich keine Auswirkung auf den bekannten Instanzenzug zeitigen. Außerdem erfordert Art. 15 Abs. 2 KI-Konvention, dass – soweit erforderlich und angemessen – die Personen, die mit einem System künstlicher Intelligenz interagieren, über diese Interaktion informiert werden.

Es lässt sich somit festhalten, dass sich aus der KI-Konvention keine weiteren menschenrechtlichen Anforderungen an den Einsatz informationstechnischer Systeme ergeben. Gleichwohl formuliert die Konvention eine allgemeine Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrecht zu erhalten, die sicherstellen, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz während des gesamten Lebenszyklus des Systems mit den im anwendbaren internationalen und im jeweiligen nationalen Recht gewährleisteten Menschenrechten in Einklang steht. Auch formuliert die Konvention gemeinsame allgemeine Prinzipien, die die Regulierung des Einsatzes von informationstechnischen Systemen bei der richterlichen Entscheidungsfindung leiten. Dies sind die Achtung der Menschenwürde und der Autonomie des Individuums, die Wahrung von adäquater Transparenz und Aufsicht von KI-Systemen, die Sicherstellung bzw. die Zuweisung von Rechenschaftspflichten und Verantwortung für schädliche Auswirkungen auf Menschenrechte, Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit durch KI, die Sicherstellung von Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung, der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sowie die Sicherstellung der Zuverlässigkeit von KI-Systemen.
Weder aus der allgemeinen Pflicht noch aus den gemeinsamen allgemeinen Prinzipien lassen sich konkrete Handlungspflichten für den Gesetzgeber ableiten. Ihre inhaltliche Reichweite ergibt sich freilich erst im Zusammenspiel mit den anwendbaren internationalen und nationalen Verbürgungen der Menschenrechte, auf die sich die Prinzipien und die allgemeine Pflicht beziehen.

c. EU-Grundrechtecharta und Grundrechtsschutz im Recht der EU

Parallel zu den vorstehenden verfassungsrechtlichen und aus der EMRK folgenden Rahmenbedingungen ergeben sich für den Einsatz informationstechnischer Systeme im deutschen Zivilprozess ferner menschenrechtliche Verbürgungen aus dem Recht der Europäischen Union,[987] mithin aus supranationalem Recht.

aa. Allgemeines

Neben den vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) eigens entwickelten Unionsgrundrechten, den Grundrechten, wie sie sich aus den verfassungsrechtlichen Überlieferungen der Mitgliedstaaten[988] als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts ergeben, enthält seit dem Vertrag von Lissabon das Unionsrecht mit der EU-Grundrechtscharta (GRCh), zusätzlich einen eigenen Grundrechtskatalog, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 EUV.[989] Die GRCh hat explizit primärrechtlichen Charakter (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV).[990] Sie bindet die Europäische Union, ihre Organe und staatliche Stellen der Mitgliedstaaten bei Vollzug von Unionsrecht, Art. 51 Abs. 1 GRCh. Damit ergibt sich mit Blick auf den Grundrechtsschutz ein sich teilweise überlappendes Mehrebenensystem mitgliedstaatlicher, supranationaler und völkerrechtlicher Grundrechts- und Menschenrechtsverbürgungen.

bb. Einzelne Verbürgungen

(1) Gewährleistungsbereiche

Die GRCh enthält eine Vielzahl von grundrechtlichen Verbürgungen, so beispielsweise den Schutz der Menschenwürde, Art. 1 GRCh, als fundamentaler Wert auch des unionsrechtlichen Grundrechtsschutzes,[991] den Schutz des Privat- und Familienlebens, insb. der Kommunikation, Art. 7 GRCh, sowie den Schutz personenbezogener Daten, Art. 8 Abs. 1 GRCh, mit Normierung eines Gesetzesvorbehalts (Art. 8 Abs. 2 GRCh) und verfassungsrechtlicher Verankerung eines Auskunftsrechts, das sich in den Regelungen der DSGVO konkretisiert wiederfindet. Umfassende Gewährleistungen der Gleichbehandlung und von Nichtdiskriminierung finden sich in Art. 20-26 GRCh. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten, Art. 21 Abs. 1 GRCh.

---

[987] Vgl. zum Einfluss der EMRK und der EU-GRCh auf das Zivilverfahrensrecht allgemein *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht § 1 Rn. 36 ff.
[988] Zur Gewinnungsmethode *Streinz*, Europarecht Rn. 765.
[989] Vgl. *Calliess*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 1 GRCh Rn. 1.
[990] *Streinz*, Europarecht Rn. 760.
[991] *Calliess*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 1 GRCh Rn. 2.

In Titel VI finden sich justizielle Grundrechte, die v.a für das Strafverfahren Relevanz haben, aber mit Art. 47 GRCh auch im Zivilverfahren Wirkung entfalten.[992] Art. 47 GRCh verbürgt in Abs. 1 das Prinzip der Waffengleichheit[993] und gewährleistet das Recht auf effektiven Rechtsschutz, also im Kern die Justizgewähr in angemessener Zeit.[994] Abs. 2 verbürgt die Öffentlichkeit der Verhandlung, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, ein Recht auf einen gesetzlichen Richter und ein Recht auf ein faires Verfahren, womit auch bereits dem bloßen Wortlaut nach Verbürgungen angesprochen sind, die in Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet sind. Abs. 3 formuliert darüber hinaus ein Recht auf Prozesskostenhilfe.

Die Grundrechte der Charta haben v.a. abwehrrechtlichen Charakter, ihnen wird allerdings auch eine Schutzdimension zugeschrieben.[995] Ferner sind die Grundrechte nicht absolut gewährt, sondern können vielfältigen Beschränkungen unterliegen. Neben speziellen Gesetzesvorbehalten formuliert Art. 52 GRCh einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt.[996] Jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Schutzniveau

Für das Schutzniveau der vorstehend genannten Grundrechte ergibt sich eine entscheidende Weichenstellung aus Art. 52 Abs. 3 und 4 GRCh. Hieraus ist eine weitgehende inhaltliche Verschränkung mit mitgliedstaatlichen Grundrechten, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ergeben, und mit jenen der EMRK zu folgern. Art. 52 Abs. 3 GRCh bestimmt, dass jene Verbürgungen der GRCh, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite zukommt, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Inhaltlich sind daher insbesondere ein Schutz des Privat- und Familienlebens in der Ausprägung des des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die prozessrechtlichen Gewährleistungen des Art. 47 Abs. 1 und 2 GRCh mit jenen der EMRK (Art. 6, 8 EMRK) inhaltlich identisch. Die GRCh schließt jedoch einen weitergehenden Schutz durch die Charta nicht aus.[997] Da die Verbürgungen der EMRK mangels Beitritts für die Union nicht unmittelbar gelten, werden sie im Rahmen der GRCh v.a. als Rechtserkenntnisquelle betrachtet.[998] Sie sind somit Mindeststandard, von dem die GRCh positiv abweichen kann.[999] Eine solche Abweichung ist für die hier relevanten Gewährleistungen allerdings nicht festzustellen, auch wenn die o.g. Gleichbehandlungsbestimmungen der Charta deutlich ausdifferenzierter gestaltet sind, als die allgemeine Bestimmung des Art. 14 EMRK.

[992] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 26.
[993] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht § 1 Rn. 38.
[994] Ebd. § 4 Rn. 4.
[995] *Calliess*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 1 GRCh Rn. 5.
[996] *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 52 GRCh Rn. 61 ff.
[997] Im Einzelnen ist freilich vieles umstritten, siehe Ebd. Rn. 20-38 m.w.N.
[998] *Harrendorf/König/Voigt*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK, Art. 6 EMRK Rn. 5.
[999] *Streinz*, Europarecht Rn. 776.

Mit Blick auf Grundrechte, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, bestimmt Art. 52 Abs. 4 GRCh, dass die Verbürgungen der Charta mit diesen Überlieferungen im Einklang ausgelegt werden.[1000] Es ergibt sich somit auch mit Blick auf diese gemeinsamen mitgliedstaatlichen Gewährleistungen ein gewisser Einklang, dessen Herstellung sich allerdings im Rahmen der Auslegungsmöglichkeiten halten muss.

Schlussfolgern lässt sich aus dieser inhaltlichen Verschränkung somit, dass aus der Charta für die hier interessierenden Fragestellungen kein weitergehender Schutz folgt, als er bereits durch die EMRK oder das Grundgesetz gewährleistet wird.

cc. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Auch mit Blick auf die sich aus den Verbürgungen der GRCh ergebenden roten Linien für den Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung kann auf die vorstehenden Ausführungen zum nationalen Verfassungsrecht und zu den Verbürgungen der EMRK verwiesen werden, da sich aus der GRCh aufgrund der besonderen inhaltlichen Verschränkung der Gewährleistungsgehalte gem. Art. 52 Abs. 3 und 4 GRCh und der jeweils vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten des allgemeinen Gesetzesvorbehalts gem. Art. 52 Abs. 1 GRCh keine weitergehenden Grenzen und v.a. keine engeren Spielräume für den Gesetzgeber ableiten lassen.

Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass auch aus der GRCh kein zwingendes Erfordernis eines menschlichen Richters nach der hier vertretenen Auffassung ableitbar ist. Gleichwohl setzen auch die Verbürgungen der GRCh dem entscheidungs*ersetzenden* Einsatz informationstechnischer Systeme die entsprechenden Grenzen, da sie die Qualifikationserfordernisse, die Art. 47 Abs. 1, 2 GRCh aufstellt (z.B. Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Fähigkeit einen Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Tatsachen- und Rechtsfragen zu entscheiden, Gewährung effektiven Rechtsschutzes, Waffengleichheit, etc.), auch von einem informationstechnischen System erfordern. Aufgrund der Limitierungen der Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme sind daher die Einsatzmöglichkeiten im entscheidungsersetzenden Szenario auch unter Geltung der GRCh auf faktenarme und keine komplexen Rechtsfragen umfassende Konstellationen beschränkt. Komplexere Fallgestaltungen erfordern demgegenüber einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin, da die Systeme nach derzeitigem Stand die Erfordernisse der GRCh nicht erfüllen können. Aufgrund der Limitierungen ergibt sich ferner im entscheidungsunterstützenden Einsatz, dass insbesondere für die nicht lediglich administrativen Funktionalitäten eine entsprechende Kontrolle und ggf. Korrigierbarkeit des Arbeitsergebnisses eines informationstechnischen Systems durch einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin erfolgen muss.[1001]

[1000] Zur geringen praktischen Bedeutung in der Rechtsprechung des EuGH bisher siehe *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 52 GRCh Rn. 40.

[1001] Zu weiteren internationalen Rechtsakten, aus denen sich aber auch keine weitreichenderen Verbürgungen ergeben, siehe die Liste bei Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law Rn. 39.

3. Anforderungen und Grenzen des Europäischen KI-Verordnung

Die Europäische Union fördert und begrüßt den Einsatz von modernen Technologien im Bereich der Justiz, wie nicht zuletzt durch die Europäische Strategie für die E-Justiz 2024-2028 deutlich wird:[1002] Explizit der Einsatz Künstlicher Intelligenz soll ermöglicht werden, um die sich aus dieser Technologie ergebenden Chancen für die Justiz nutzbar zu machen (Rn. 21). Dem Einsatz von KI gibt die KI-Verordnung[1003] einen rechtlichen Rahmen. Sie regelt das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme sowie die Nutzung von KI-Systemen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Art. 1 Abs. 2 lit. a) der Verordnung). Damit soll nach Art. 1 Abs. 1 KI-VO das Funktionieren des Binnenmarktes verbessert werden „und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und die in der Charta verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz“ sichergestellt werden. Außerdem bezweckt die Verordnung nach Art. 1 Abs. 1 KI-VO Innovationen in KI-Systemen zu unterstützen. Sie enthält sowohl Elemente des Produktsicherheitsrechts als auch des Grundrechtsschutzes.

Die folgende Untersuchung widmet sich den Maßstäben der KI-Verordnung für den Einsatz von KI bei den Zivilgerichten. Wie sich aus Erwägungsgrund (ErwGr.) 4 S. 2 der Verordnung ergibt, geht der Unionsgesetzgeber davon aus, dass Künstliche Intelligenz auch in der Justiz zu „guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen“ kann. Der Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz fällt im Regelfall zunächst in den Bereich der Hochrisiko-KI nach Art. 6 ff. KI-VO.[1004] Daher liegt der Schwerpunkt der Ausführungen auf dem Anwendungsbereich der Verordnung und den sich aus diesem Regelungsbereich ergebenden Anforderungen. Die daran anschließenden Ausführungen knüpfen an die ermittelten Maßstäbe der Verordnung an. Sie nehmen Stellung zum Einsatz ausgewählter informationstechnischer Systeme in der Rechtsprechung.

a. Maßstab der KI-Verordnung für den Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz

Im Spannungsfeld der Förderung verantwortungsvoller und der Untersagung schädlicher KI-Systeme verfolgt die Verordnung einen risikobasierten Regulierungsansatz.[1005] Sie stuft je nach Intensität und Umfang[1006] des von einem KI-System ausgehenden Risikos für die Schutzgüter der Verordnung ab: Als inakzeptabel eingestufte Anwendungen werden unter den Voraussetzungen des Art. 5 KI-VO verboten. Sogenannte Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 ff. KI-VO sind einer starken Regulierung ausgesetzt. Auf dritter Stufe stehen KI-Systeme, die nach den Maßstäben der Verordnung als weniger riskant gelten und unter dem Titel „bestimmte KI-Systeme“

[1002] ABl. (EU) C Nr. 437 vom 16.1.2025, 1 ff.
[1003] Verordnung (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13 Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018, 1139 und (EU)2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), im Folgenden: KI-Verordnung, die Verordnung oder KI-VO.
[1004] Siehe unten unter D.III.3.a.cc.
[1005] Zum risikobasierten Regulierungsansatz vertiefend *Chibanguza/Steege*, NJW 2024, 1769 (1771); *Ebers*, LTZ 2024, 1 (1); *Biallaß*, MMR 2024, 646 (647 f).
[1006] Vgl. ErwGr. 26 S. 2 KI-VO.

stehen. Sie können als KI-Systeme mit beschränktem Risiko bezeichnet werden.[1007] Für sie sind in Art. 50 KI-VO lediglich Transparenzpflichten vorgesehen. Auf letzter Stufe stehen KI-Systeme, von denen nach Auffassung des Unionsgesetzgebers keine oder nur geringe Risiken ausgehen. Diese werden keiner weiteren Regulierung unterworfen. Stattdessen enthält Art. 95 KI-VO Regelungen für Verhaltenskodizes. Damit bezweckt die Norm eine freiwillige Übertragung des hohen Schutzniveaus der Regelungen zu Hochrisiko-KI-Systemen aus Art. 6 ff. KI-VO auf weitere KI-Systeme.[1008] Diesbezüglich kann daher auf die Ausführungen zu Hochrisiko-KI-Systemen verwiesen werden. Neben[1009] den aufgeführten Kategorien stehen „KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck“ nach den Art. 51 ff. KI-VO. Auf sie ist abschließend einzugehen (e.). Auf diese risikobasierte Regulierung kann es indes nur ankommen, wenn die Verordnung überhaupt anwendbar ist (a.).

aa. Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der Verordnung ergibt sich aus Art. 2 KI-VO i.V.m. den Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung. Dabei kommt Art. 2 Abs. 1 KI-VO eine entscheidende Rolle zu. Die Norm gibt den sachlichen,[1010] persönlichen und internationalen[1011] Anwendungsbereich der Verordnung vor.[1012] Art. 2 Abs. 1 KI-VO lautet:

> „Diese Verordnung gilt für
> a) Anbieter, die in der Union KI-Systeme in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen oder KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in Verkehr bringen, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;
> b) Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in der Union haben oder in der Union befinden;
> c) Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in einem Drittland haben oder sich in einem Drittland befinden, wenn die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe in der Union verwendet wird;
> d) Einführer und Händler von KI-Systemen;
> e) Produkthersteller, die KI-Systeme zusammen mit ihrem Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen;
> f) Bevollmächtigte von Anbietern, die nicht in der Union niedergelassen sind;
> g) betroffene Personen, die sich in der Union befinden.“

[1007] Zur Begrifflichkeit des KI-Systems mit beschränktem Risiko siehe *Chibanguza/Steege*, NJW 2024, 1769 (1773).
[1008] *Hartmann*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 95 Rn. 3.
[1009] *Chibanguza/Steege*, NJW 2024, 1769 (1774).
[1010] Die Tatbestände der Art. 2 Abs. 2-12 KI-VO dienen vorrangig der näheren Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs. Sie sind für den KI-Einsatz bei den Zivilgerichten grundsätzlich nicht einschlägig. Weitere diesbezügliche Ausführungen können daher unterbleiben.
[1011] Der internationale Anwendungsbereich ist vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes nicht Schwerpunkt der Ausführungen. Zum internationalen Anwendungsbereich der Verordnung *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 2 Rn. 4 ff.
[1012] Ebd., Rn. 1.

Der Begriff des „KI-Systems“ ist der Zentralbegriff der Verordnung. Er ist, wie die weiteren Regelungen der Verordnung, autonom auszulegen.[1013] Auf den Begriff des „KI-Systems“ ist daher eingangs näher einzugehen (i.). Dem folgen Ausführungen zum „Anbieter“ (ii.), den drei Varianten des Art. 2 Abs. 1 lit. a) KI-VO (iii.) sowie dem „Betreiber von KI-Systemen“ (iv.). Da die weiteren Absätze des Art. 2 KI-VO vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes keine gesteigerte Relevanz haben, wird diesbezüglich auf nähere Ausführungen verzichtet.

(i) KI-System

Der Begriff des KI-Systems wird näher in Art. 3 Nr. 1 KI-VO bestimmt.[1014] Danach ist

> „‘KI-System‘ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;“

Die Begriffsdefinition war im Gesetzgebungsprozess äußerst umstritten[1015] und die in die Verordnung aufgenommene Definition ist es weiterhin.[1016] Verabschiedet wurde eine Regelung mit weitem sachlichem Anwendungsbereich, dessen nähere Bestimmung zahlreiche Folgefragen aufwirft. Die folgenden Ausführungen gehen daher näher auf die wesentlichen Bestandteile der Bestimmung des Art. 3 Nr. 1 KI-VO ein.

Für die Auslegung der Definition ist auf ErwGr. 12 der Verordnung zurückzugreifen. Die Erwägungsgründe einer Verordnung entfalten keine Bindungswirkung. Sie finden gleichwohl im Rahmen systematischer und teleologischer[1017] Auslegung Berücksichtigung und können Aufschluss über das Verständnis der Bestimmungen der Verordnung geben.[1018] Außerdem ist im Rahmen der Auslegung die überarbeitete Definition der OECD zum Begriff des KI-Systems[1019] heranzuziehen. Dies macht bereits ErwGr. 12 S. 1 KI-VO deutlich. Der Begriff des KI-Systems nach der Verordnung soll demnach „eng mit der Tätigkeit internationaler Organisationen abgestimmt werden, die sich mit KI befassen“. Im Übrigen war die Definition der OECD

[1013] Zur Auslegung des Unionsrechts statt aller *Wegener*, in: Calliess/Ruffert/Blanke u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV, Art. 19 GRCh Rn. 28 ff.

[1014] Weiterführend zum Begriff des KI-Systems unter der KI-Verordnung *Wendehorst/Nessler/Aufreiter/Aichinger*, MMR 2024, 605 (605 ff).

[1015] Zum Gesetzgebungsprozess näher *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 14.

[1016] European Law Institute, ELI’s response to the Commission Guidelines on the Application of the Definition of an AI System and the Prohibited AI Practices Established in the AI Act, 2025.

[1017] Bei der Berücksichtigung der Erwägungsgründe handelt es sich nicht um historische Auslegung. Dazu statt aller *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, Rn 4.58.

[1018] Für die Auslegung der EuGVVO a.F. (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) so ausdrücklich etwa EuGH, Urteil vom 6.9.2012, C-619/10, Rn. 27, *Trade Agency Ltd/Seramico Investments Ltd*.

[1019] Organisation for Economic Co-operation and Development, Explanatory memorandum on the updated OECD definition of an AI system, abrufbar unter: https://www.oecd.org/en/publications/explanatory-memorandum-on-the-updated-oecd-definition-of-an-ai-system_623da898-en.html (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

wesentlicher Bestandteil der Begriffsbestimmung im Gesetzgebungsprozess.[1020] Klarheit sollen die von der Kommission veröffentlichten Anwendungsrichtlinien zur Auslegung der Definition schaffen.[1021] Dabei handelt es sich ebenfalls um nicht rechtsverbindliche Auslegungshilfen.[1022]

(a) Maschinengestütztes System

Das erste Definitionselement ist das „maschinengestützte System“. Was unter einem „maschinengestützten System“ zu verstehen ist, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Verordnung. Nach ErwGr. 12 S. 6 KI-VO bezieht sich die „Bezeichnung ‘maschinenbasiert‘ auf die Tatsache, dass KI-Systeme von Maschinen betrieben werden.“ Nähere Vorgaben sehen die Leitlinien der Kommission vor. Sie sprechen für eine weite Auslegung des Begriffs. Die Leitlinien gehen davon aus, dass alle KI-Systeme maschinengestützt sind, da die KI erst durch die Implementierung in eine Maschine funktionsfähig wird.[1023] Vom Begriff des „maschinengestützten Systems“ sollen dabei zahlreiche Hardware-Systeme unter Einschluss sog. Quantencomputer umfasst sein.[1024]

Über die Reichweite des KI-Begriffs in Abgrenzung zu Softwareanwendungen herrscht im Schrifttum Uneinigkeit.[1025] Auch die Leitlinien dürften nicht wesentlich zu der von ErwGr. 12 S. 1 KI-VO verlangten Rechtssicherheit beitragen. Denn einerseits verlangt ErwGr. 12 S. 2 KI-VO die Abgrenzung einer KI „von einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen“. Die Begriffsbestimmung soll demnach „auf den wesentlichen Merkmalen der KI beruhen“. Andererseits legen die Leitlinien nun ein äußerst weites Begriffsverständnis von Softwarekomponenten zu Grunde. Sie machen zunächst deutlich, dass unter den Begriff der „Maschine“ neben Hardware- auch Softwarekomponenten fallen können.[1026] Als Softwarekomponenten führen die Leitlinien Computercodes, Anweisungen, Programme, Betriebssysteme und Anwendungen, die die Verarbeitung von Daten und die Ausführung von Aufgaben durch die Hardware steuern, auf.[1027] Danach dürfte *Ebers* zuzustimmen sein, demzufolge „nahezu sämtliche Softwareanwendungen“[1028] unter den Begriff des KI-Systems i.S.d. Verordnung fallen.[1029] Diese exzessive Auslegung führt zu einem äußerst weiten Anwendungsbereich der Verordnung.

[1020] Dazu *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 17.
[1021] Die Kommission war nach Art. 96 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 lit. f) KI-VO zur Erarbeitung der Leitlinien verpflichtet. Commission Guidelines on the definition of an artificial intelligence system established by Regulation (EU) 2024/1689 (AI Act), C(2025) 924 final, 6.2.2025, im Folgenden: Leitlinien der Kommission oder Leitlinien. Die Leitlinien liegen ausschließlich in englischer Sprache vor, eine deutsche Fassung existiert nicht. Maßgeblich ist daher nur der englische Wortlaut der Leitlinien.
[1022] *Hartmann*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 96 Rn. 2 m.w.N.
[1023] Nr. 12 Leitlinien der Kommission.
[1024] Nr. 13 Leitlinien der Kommission.
[1025] Vgl. *Kirschke-Biller/Füllsack*, in: Schefzig/Kilian (Hrsg.), BeckOK KI-Recht, Art. 3 Rn. 20 f; *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 47.
[1026] Nr. 11 S. 2 Leitlinien der Kommission: „The term ‘machine’ can be understood to include both the hardware and software components that enable the AI system to function.“
[1027] Nr. 11 S. 4 Leitlinien der Kommission: „The software components encompass computer code, instructions, programs, operating systems, and applications that handle how the hardware processes data and performs tasks.”
[1028] *Ebers*, LTZ 2024, 1.
[1029] AA *Mielke/Wolff*, LTZ 2024, 144 (146); offenlassend *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (441, Fn. 9).

Ohne große praktische Relevanz[1030] für die Qualifikation als KI-System ist, ob das System physisch in das Produkt integriert ist oder der Funktion eines Produkts dient, ohne Bestandteil dessen zu sein. Die Erwägungsgründe unterscheiden insofern zwischen eingebetteten und nicht eingebetteten KI-Systemen (ErwGr. 12 S. 12 KI-VO).[1031]

(b) Autonomie des KI-Systems

ErwGr. 12 S. 10 KI-VO konkretisiert, was unter dem in Art. 3 Nr. 1 KI-VO als Merkmal von KI-Systemen bestimmten autonomen Betrieb zu verstehen ist. Das System muss demnach "bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun agieren und in der Lage [sein], ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten.“ Umstritten ist, ob dem Autonomiekriterium eine Abgrenzungsfunktion zu anderen algorithmischen Systemen zukommt. Dies wird teils bejaht. Autonomie sei diejenige Begrifflichkeit, die an anderer Stelle im Schrifttum mit „Komplexität“ oder „Opazität“ umschrieben werde.[1032] Insbesondere die Parallele zur überarbeiteten OECD-Definition lässt gleichwohl den Schluss zu, dass das Autonomiekriterium keine weitere Abgrenzung bezweckt.[1033]

Nach den Leitlinien der Kommission sei KI-System jedes System, welches „mit einem angemessenen Grad an Handlungsunabhängigkeit“ arbeiten könne.[1034] Der Begriff der Angemessenheit wird gleichwohl nicht näher konturiert. Aus Nr. 17 S. 1 der Leitlinien ergibt sich lediglich die offensichtliche Feststellung, dass das System nicht autonom arbeitet, wenn es „ausschließlich mit vollständiger manueller Beteiligung und Intervention des Menschen“ funktioniert. Dennoch heben die Leitlinien das Gewicht des Autonomiekriteriums hervor. Der Grad der Autonomie sei im Besonderen bei Hochrisiko-KI-Systemen[1035] und der Entwicklung von Schutzmaßnahmen durch Anbieter zu berücksichtigen.[1036]

(c) Anpassungsfähigkeit des KI-Systems

Die Eigenschaft der Anpassungsfähigkeit meint nach ErwGr. 12 S. 11 KI-VO die Lernfähigkeit des Systems, „sich während seiner Verwendung [zu] verändern“. Dabei kann es sich aber um keine obligatorische Voraussetzung für die Eigenschaft als KI-System handeln. Andernfalls käme der Verordnung nur ein äußerst enger

---

[1030] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 22 f.

[1031] Bei sog. Standalone-Software wie etwa medizinischen Diagnosesystemen kann nicht weiter zwischen Systemkomponenten mit KI-Systemeigenschaften und ohne solche Eigenschaften unterschieden werden, vgl. dazu *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 24.

[1032] *Borges*, CR 2023, 706 (713 f).

[1033] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 30; vgl. ausführlich zum Begriff der Autonomie: *Grützmacher*, in: Eichelberger/Schwarze (Hrsg.), 50 Jahre Juristische Fakultät Hannover, 153, 163 ff.

[1034] Nr. 20 S.2 Leitlinien der Kommission: „All systems that are designed to operate with some reasonable degree of independence of actions fulfil the condition of autonomy in the definition of an AI system.“

[1035] Dazu eingehend unter S. S. 293 ff.

[1036] Nr. 21 S.2 Leitlinien der Kommission: The level of autonomy is an important consideration for a provider when devising, for example, the system’s human oversight or risk mitigation measures in the context of the intended purpose of a system.“

Anwendungsbereich zu.[1037] Denn auch Systeme, die nach der Verordnung als Hochrisiko-KI einzustufen sind, werden teilweise ohne Lern-Algorithmen in Verkehr gebracht.[1038] Die Anpassungsfähigkeit ist daher lediglich als exemplarische Ausführung zu verstehen und soll veranschaulichen.[1039] Dafür sprechen außerdem der Wortlaut des Art. 3 Nr. 1 KI-VO („anpassungsfähig sein *kann*“ *[Hervorh. d. Verf.]*)[1040] und die Leitlinien der Kommission, die sich dieser Auffassung anschließen.[1041]

(d) Erstellen von Ausgaben

Das KI-System muss in der Lage sein, Ausgaben zu erstellen. Die Definition führt Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen und Entscheidungen auf, nimmt aber selbst keine nähere Spezifizierung vor. Nach ErwGr. 12 S. 9 KI-VO handelt es sich dabei um „verschiedene Funktionen von KI-Systemen“. Einzelheiten bleiben zunächst unklar.[1042] Dem sollen nun die Leitlinien der Kommission abhelfen, die in den Nr. 54 ff. nähere Bestimmungen enthalten. KI-Systeme in der Justiz dürften danach Ausgaben aller in Art. 3 Nr. 1 KI-VO aufgeführten Beispiele erstellen können.

Vorhersagen i.S.d. Verordnung sind etwa bei der Schätzung von Schadenshöhen im Einzelfall anzunehmen. Denn dabei soll es sich um „eine Schätzung eines unbekannten Wertes (die Ausgabe) anhand bekannter Werte, die dem System zur Verfügung gestellt werden (die Eingabe)“[1043] handeln. Unter den Begriff des Inhalts soll etwa die Texterzeugung fallen,[1044] auf die es bei KI-Systemen in der Justiz besonders ankommt. Unterbreitet das KI-System dem Richter einen Entscheidungsvorschlag, handelt es um eine Empfehlung i.S.d. Verordnung. Denn darunter sind „Vorschläge für bestimmte Aktionen“ auf Grundlage des bisherigen Nutzerverhaltens zu verstehen.[1045] Entscheidet das KI-System dagegen selbst, liegt auch eine Entscheidung i.S.d. Verordnung[1046] vor.

(e) Eignung der Ausgaben zur Umgebungsbeeinflussung

Die Definition in Art. 3 Nr. 1 KI-VO verlangt außerdem, dass die Ausgaben „physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“. Nach ErwGr. 12 S. 9 KI-VO möchte die Verordnung unter Umgebungen „Kontexte“ verstanden wissen, „in denen KI-Systeme betrieben werden“. Als Beispiel für ein System, das die physische Umwelt beeinflusst, lässt sich die in autonom fahrenden Autos verwendete Software anführen, die aus vielen Eingabedaten eine Vorhersage über die Verkehrssituation im nächsten

---

[1037] Ebenso *Grützmacher*, in: Eichelberger/Schwarze (Hrsg.), 50 Jahre Juristische Fakultät Hannover, 153, 170; *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 33.
[1038] Näher *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 33 m.w.N.
[1039] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 33 f.
[1040] Zur Auslegung auch der englischsprachigen Fassung Ebd., Rn. 32.
[1041] Nr. 23 Leitlinien der Kommission.
[1042] Eine nähere Begriffsbestimmung nimmt *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 35 ff. vor.
[1043] Nr. 54 S.2 Leitlinien der Kommission: „A prediction is an estimate about an unknown value (the Ausgabe) from known values supplied to the system (the Eingabe).”
[1044] Nr. 56 S.2 Leitlinien der Kommission: „There is an increasing number of AI systems that use machine learning models (for example based on Generative Pre-trained Transformer (GPT) technologies) to generate content.”
[1045] Nr. 57 S.1 Leitlinien der Kommission: „Recommendations refer to suggestions for specific actions, products, or services to users based on their preferences, behaviours, or other data Eingabes.“
[1046] Nr. 58 Leitlinien der Kommission.

Moment anstellt und damit eine Entscheidung darüber trifft, wie die physische Umwelt zu beeinflussen ist, wie sich die Autosteuerung verhalten muss. Umfasst seien allerdings sowohl körperliche Einflussnahme als auch der Einfluss in der virtuellen Umwelt.[1047]
Im Einzelnen unklar bleibt die Kategorisierung von Systemen, die ihre Ausgaben Menschen zukommen lassen, ohne zu einer unmittelbaren Reaktion beim Nutzer zu führen.[1048] Bei wortlautgetreuer Auslegung müssten solche KI-Systeme aus dem Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Das Definitionsmerkmal soll deutlich machen, dass „KI-Systeme nicht passiv sind, sondern sich aktiv auf die Umgebungen auswirken, in denen sie eingesetzt werden.“[1049] Überzeugend ist es, in Fällen, in denen das System lediglich Vorschläge gibt, die Eignung zur Beeinflussung der physischen Umgebung zu prüfen und im Übrigen auch an dieser Stelle von einem veranschaulichenden Element der Definition auszugehen.[1050]

(f) Fähigkeit zur Ableitung aus Eingaben

Das System muss außerdem in der Lage sein, aus den Eingaben Ableitungen zu gewinnen. Dies ergibt sich bereits aus Art. 3 Nr. 1 KI-VO („das […] ableitet“) und wird in ErwGr. 12 S. 3 KI-VO verdeutlicht. Es handelt sich dabei um ein „wesentliches Merkmal von KI-Systemen“. Diese Eigenschaft ist ein „Mehr“ zur bloßen Datenverarbeitung (ErwGr. 12 S. 6 KI-VO). Denn es können Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden (ErwGr. 12 S. 6 KI-VO).

Die Leitlinien der Kommission rücken das Definitionsmerkmal nah an ErwGr. 12 S. 2 KI-VO, der eine bestimmbare Abgrenzung von herkömmlichen Softwaresystemen verlangt. Nach Nr. 26 S. 4 der Leitlinien handelt es sich bei der Fähigkeit zur Ableitung aus Eingaben um „eine wichtige und unerlässliche Voraussetzung“ zur Abgrenzung von anderen Systemen.[1051]

Ermöglicht wird die Fähigkeit zur Ableitung zunächst durch Ansätze maschinellen Lernens (ErwGr. 12 S. 5 Var. 1 KI-VO). Sie werden in den Leitlinien der Kommission in die vier Teilgruppen supervised learning, unsupervised learning, self-supervised learning und reinforcement learning gegliedert[1052] und im Anschluss näher bestimmt.[1053] Unter supervised learning fallen Systeme, die aus gekennzeichneten Daten lernen, wie dies etwa bei der KI-gestützten Unterscheidung zwischen Spam- oder keine Spam-Mail der Fall ist.[1054] Beim unsupervised learning wird das KI-System ohne näher gekennzeichnete Daten darauf trainiert, Muster, Strukturen oder Beziehungen zu finden.[1055] Bei der näher dargestellten Untergruppe des unsupervised

[1047] Nr. 58 Leitlinien der Kommission.
[1048] Darauf weist zu Recht *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 41, hin.
[1049] Nr. 60 Leitlinien der Kommission.
[1050] Ebd., Rn. 41.
[1051] Nr. 26 S. 4 Leitlinien der Kommission: “This capability to infer is therefore a key, indispensable condition that distinguishes AI systems from other types of systems.”
[1052] Nr. 32 S. 2 Leitlinien der Kommission: „That category includes a large variety of approaches enabling a system to ‘learn’, such as supervised learning, unsupervised learning, self-supervised learning and reinforcement learning.“
[1053] Nr. 33 ff. Leitlinien der Kommission.
[1054] Nr. 33 Leitlinien der Kommission.
[1055] Nr. 35 S. 3 Leitlinien der Kommission: „Using different techniques, such as clustering, dimensionality reduction, association rule learning, anomality detection, or generative models, the system is trained to

learning, dem self-supervised learning,[1056] lernt das KI-System aus nicht gekennzeichneten Daten auf einem überwachten (supervised) Weg.[1057] Darunter fallen etwa Bilderkennungsprogramme, die Objekte durch das Vorhersagen von Bildpixeln erkennen.[1058] Beim reinforcement learning lernen KI-Systeme durch eine „Belohnungsfunktion“.[1059] Im Unterschied zu den vorangegangenen KI-Systemen basiert das Lernen bei dieser Teilgruppe auf Erfahrung.[1060] Ein Anwendungsbeispiel wären etwa KI-Systeme, die in Suchmaschinen personalisierte Empfehlungen abgeben.[1061] Abschließend führen die Leitlinien deep learning als Ansatz maschinellen Lernens auf.[1062]

Aus dem Anwendungsbereich sollen dagegen Systeme fallen, die vorgefertigten Instruktionen folgen und demnach nicht „lernen“ bzw. keine Art der Modellierung nutzen.[1063] Hierzu zählen etwa Datenmanagement Systeme oder Suchfunktionen, die die Daten anhand bestimmter Filter sortieren. Als Beispiel hierfür lässt sich etwa eine Filterfunktion nach den neuesten Einträgen in der Akte anführen. Auch lediglich visualisierende Software fällt nicht in den Bereich der Definition.[1064]
Ferner sollen klassisch heuristische Systeme, deren Entscheidungen auf einem trial-and-error-Prinzip beruhen, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, da sie nicht lernend seien, sondern lediglich altes Wissen repetitiv nutzen, ohne dabei effektiver zu werden.[1065] Nach den Leitlinien erfüllen sie damit gerade nicht die erforderliche Kompetenz zur Ableitung und haben nicht die Fähigkeit zur Generalisierung, die KI ausmacht. Aus demselben Grund fallen auch einfach Vorhersagesysteme nicht in die Definition.[1066] Hierzu gehören beispielsweise Systeme, die aufgrund der Temperatur der vergangenen Woche die Temperatur des morgigen Tages vorhersagen.[1067]

Außerdem führt der Erwägungsgrund 12 S. 5 KI-VO in seiner Var. 2 „logik- und wissensgestützte Konzepte“ auf. Sie werden dem Erwägungsgrund zur Folge „aus kodierten Informationen oder symbolischen Darstellungen der zu lösenden Aufgabe abgeleitet“. Deutlich wird damit, dass die Verordnung auch Anwendungen jenseits des

find patters, structures or relationships in the data without explicit guidance on what the outcome should be.“

[1056] Nr. 36 S. 1 Leitlinien der Kommission: „Self-supervised learning is a subcategory of unsupervised learning, whereby the AI system learns from unlabelled data in a supervised fashion, using the data itself to create „its own labels or objectives.“

[1057] Nr. 36 S. 1 Leitlinien der Kommission.

[1058] Nr. 36 S. 3 Leitlinien der Kommission: „An image recognition system that learns to recognise objects by predicting missing pixels in an image is an example of an AI system based on self-supervised learning.“

[1059] Nr. 37 S. 1 Leitlinien der Kommission: „AI systems based on reinforcement learning learn from data collected from their own experience through a ‘reward’ function.“

[1060] Nr. 37 S. 2 Leitlinien der Kommission: „Unlike AI systems that learn from labelled data (supervised learning) or that learn from patterns (unsupervised learning), AI systems based on reinforcement learning learn from experience.“

[1061] Nr. 37 S. 5 Leitlinien der Kommission: „Reinforcement learning can be also used, for example, to optimise personalised content recommendations in search engines and the performance of autonomous vehicles.“

[1062] Nr. 38 Leitlinien der Kommission.

[1063] Nr. 46 Leitlinien der Kommission.

[1064] Nr. 47 Leitlinien der Kommission.

[1065] Nr. 48 Leitlinien der Kommission.

[1066] Nr. 49 Leitlinien der Kommission.

[1067] Nr. 50 Leitlinien der Kommission.

maschinellen Lernens als KI-Systeme versteht. [1068] Eine nähere Bestimmung der „logik- und wissensgestützte Konzepte“ sieht die Verordnung gleichwohl nicht vor. Im Rahmen historischer Auslegung des autonom auszulegenden Begriffs kann ErwGr. 6b KI-VO des Verordnungsentwurfs aus dem vorläufigen Standpunkt des Rats der Europäischen Union[1069] Berücksichtigung finden.[1070] Dabei ist zu beachten, dass es sich um Ausführungen in nicht bindenden Erwägungsgründen handelt und die folgenden Bestimmungen gerade keinen Eingang in die Endversion der KI-Verordnung gefunden haben. Dort hieß es:

> „Bei logik- und wissensgestützten Konzepten liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Systemen mit der Fähigkeit, in Bezug auf eine Wissensbasis Schlussfolgerungen zu ziehen, um ein Anwendungsproblem zu lösen. Solche Systeme umfassen in der Regel eine Wissensbasis und eine Inferenzmaschine, die Ergebnisse hervorbringt, indem Schlussfolgerungen auf der Grundlage der Wissensbasis gezogen werden. In der Wissensbasis, die normalerweise von menschlichen Experten kodiert wird, werden für das Anwendungsproblem relevante Entitäten und logische Zusammenhänge dargestellt, indem auf der Grundlage von Regeln, Ontologien oder Wissensgraphen Formalisierungen vorgenommen werden. Die Inferenzmaschine wendet die Wissensbasis an und extrahiert neue Informationen durch Operationen wie Sortierung, Suche, Abgleichung und Verkettung. Logik- und wissensgestützte Konzepte umfassen beispielsweise Wissensrepräsentationen, induktive (logische) Programmierung, Wissensbasen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolische) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme sowie Such- und Optimierungsmethoden.“

Daran scheinen jedoch auch die Leitlinien anzuknüpfen. Sie konkretisieren, dass diese KI-Systeme aus von natürlichen Personen kodiertem Wissen lernen.[1071] Unter „logik- und wissensgesteuerte Systeme“ fallen daher etwa klassische Sprachverarbeitungsmodelle.[1072]

(g) Explizite und implizite Ziele

Abschließend sei auf die Unterscheidung von expliziten und impliziten Zielen in der Definition eingegangen. Explizite Ziele sollen vorliegen, wenn es ein klar formuliertes Ziel gibt, welches direkt in das System kodiert worden ist.[1073] Beispielsweise liegt ein explizites Ziel vor, wenn das KI-System für die Erhöhung der Kosteneffizienz entwickelt wurde.[1074] Implizite Ziele sind solche die nicht explizit aufgelistet sind, aber sich aus

---

[1068] Ebenso *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (443).
[1069] 15698/22, 06. Dezember 2022, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union.
[1070] Ähnlich *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (443).
[1071] Nr. 39 S. 2 Leitlinien der Kommission: „Instead of learning from data, these AI systems learn from knowledge including rules, facts and relationships encoded by human experts.“
[1072] Nr. 39 S. 6 Leitlinien der Kommission: „For example, classical language processing models based on grammatical knowledge and logical semantics rely on the structure of language,identifying the syntactical and grammatical components of sentences to extract the meaning of a given text.“
[1073] Nr. 24 S. 6 Leitlinien der Kommission: „These objectives may arise from the training data or from the interaction of the AI system with its environment.“
[1074] Nr. 24 S. 6 Leitlinien der Kommission.

dem Verhalten und den vom System angestellten Annahmen vermuten lassen.[1075] Diesem Definitionsmerkmal kommt allerdings, ähnlich wie der überarbeiteten KI-Definition der OECD, keine nähere Bedeutung zu. Sie hat „illustrativen Charakter“[1076].

(h) Zwischenergebnis

Die Definition der KI-Verordnung zu KI-Systemen lässt einige Abgrenzungsfragen offen und ist daher im Schrifttum teils heftig kritisiert worden.[1077] Konstatieren lässt sich gleichwohl, dass es für die Beantwortung der Frage, ob ein System unter den Begriff des KI-Systems im Sinne der Verordnung fällt, nicht auf den Einsatzbereich des Systems, sondern dessen innere Verfahrensweise ankommt.[1078] Eine abschließende Liste von Systemen, die unter den KI-Begriff fallen, lässt sich nicht fertigen.[1079]

(ii) Anbieter, Art. 2 Abs. 1 lit. a) KI-VO

Die Verordnung findet nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) KI-VO auf „Anbieter“ Anwendung. Art. 3 Nr. 3 KI-VO bestimmt den Begriff näher. Danach ist unter einem „‘Anbieter‘ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich“ zu verstehen. Auf den Ort der Niederlassung des Anbieters kommt es dabei nicht an, Art. 2 Abs. 1 lit. a) aE KI-VO. Es gilt das Marktort-, nicht das Territorialitätsprinzip,[1080] so dass auch Anbieter aus dem Ausland in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Die Ziviljustiz fällt nach diesen Maßstäben ebenfalls in den als Anbieter i.S.d. KI-Verordnung bestimmten Adressatenkreis.[1081]

(iii) Die drei Varianten des Art. 2 Abs. 1 lit. a) KI-VO

Art. 2 Abs. 1 lit. a) KI-VO sieht drei Varianten vor, die zu differenzieren sind. Sowohl Var. 1 als auch Var. 3 verlangen ein „Inverkehrbringen“. Auf sie ist daher gemeinsam einzugehen. Zu unterscheiden sind das Inverkehrbringen von KI-Systemen, Var. 1, sowie von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, Var. 3, durch Anbieter (i) und die Inbetriebnahme von KI-Systemen durch Anbieter, Var. 2 (ii).

(a) Inverkehrbringen des KI-Systems durch Anbieter, Art. 2 Abs. 1 lit. a) Var. 1 KI-VO und von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck durch Anbieter, Art. 2 Abs. 1 lit. a) Var. 3 KI-VO

Die Verordnung verwendet neben dem Begriff des KI-Systems teilweise, wie etwa in Art. 2 Abs. 1 lit. a) Var. 3 KI-VO, den Begriff des KI-Modells. Von einer näheren

[1075] Nr. 24 S. 6 Leitlinien der Kommission.
[1076] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 50 ff.
[1077] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 50.
[1078] *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (443).
[1079] Nr. 62 Leitlinien der Kommission.
[1080] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 2 Rn. 12.
[1081] Ebenso etwa *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (441).

Bestimmung hat der Unionsgesetzgeber dennoch abgesehen. Der Wortlaut legt nahe, dass es sich hierbei um den wesentlichen Bestandteil eines KI-Systems handelt.[1082] Gleichwohl ist bei der Anwendung und Auslegung zu differenzieren. Die Vorschriften für KI-Systeme gelten nicht für KI-Modelle.[1083] An dieser Stelle kann Art. 3 Nr. 63 KI-VO teilweise Abhilfe schaffen. Die Norm bestimmt näher, was unter einem „KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ zu verstehen ist. Es handelt sich dabei um ein KI-Modell, das „eine erhebliche allgemeine Verwendbarkeit aufweist und in der Lage ist, unabhängig von der Art und Weise seines Inverkehrbringens ein breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent zu erfüllen (…)“.[1084]

Für die nähere Bestimmung des „Inverkehrbringens“ kann auf Art. 3 Nr. 9 KI-VO zurückgegriffen werden. Danach ist unter dem Begriff des „Inverkehrbringens“ die erstmalige Bereitstellung eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck auf dem Unionsmarkt zu verstehen. Die „Bereitstellung auf dem Markt“ bestimmt Art. 3 Nr. 10 KI-VO näher. Es handelt sich dabei um die „entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines KI-Systems oder eines KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“. Aus dem Element der „Abgabe (…) zum Vertrieb oder zur Verwendung“ ergibt sich, dass das KI-System einer Mehrzahl von Personen zugänglich sein muss.[1085] Darauf, dass diese Personen für die Nutzung des KI-Systems etwa bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen, kommt es nicht an. Erforderlich ist gleichwohl, dass das KI-System die Sphäre des Anbieters verlassen hat. Es darf also nicht lediglich für den Eigenverbrauch hergestellt worden sein.[1086] Für die Abgrenzung danach kommt es auf die kommerziellen Interessen des Anbieters an.[1087] Ob der Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz diesen Anforderungen genügt, ist fraglich. Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, wenn ein System in einem landesgebundenen Entwicklungsprojekt entwickelt wird und dann u.U. anderen Bundesländern zur Verfügung gestellt wird. Dies kann aber dahinstehen, da der Einsatz eines KI-Systems in der Ziviljustiz unter das Merkmal der Inbetriebnahme i.S.d. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Var. 2 KI-VO fallen dürfte.[1088]

(b) Inbetriebnahme des KI-Systems durch Anbieter, Art. 2 Abs. 1 lit. a) Var. 2 KI-VO

Die Inbetriebnahme meint nach Art. 3 Nr. 11 KI-VO „die Bereitstellung eines KI-Systems in der Union zum Erstgebrauch direkt an den Betreiber oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung“, wobei unter einer „Zweckbestimmung“ nach Art. 3 Nr. 12 KI-VO „die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Umstände und Bedingungen für die Verwendung, entsprechend den vom Anbieter bereitgestellten Informationen in den Betriebsanleitungen, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation“ zu verstehen ist. Im Unterschied zum „Inverkehrbringen“ des Art. 2 Abs. 1 lit. a) Var. 2 KI-VO kommt es bei

[1082] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 26, 397.
[1083] Ebd., Rn. 396.
[1084] Näher *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 403.
[1085] Daher scheidet ein „Inverkehrbringen“ aus, wenn das KI-System ausschließlich für eine Person hergestellt wurde, Ebd., Rn. 124.
[1086] Ebd., Rn. 125.
[1087] Ebd., Rn. 129.
[1088] Dazu sogleich.

der „Inbetriebnahme“ nicht zu einer Markteinführung. Entweder hat der Anbieter das KI-System für den eigenen Gebrauch entwickelt oder er stellt es passgenau einer anderen Person direkt zur Verfügung.[1089]

(iv) Betreiber von KI-Systemen, Art. 2 Abs. 1 lit. b) KI-VO

Die Verordnung gilt nach Art. 2 Abs. 1 lit. b) KI-VO außerdem für „Betreiber von KI-Systemen, die ihren Sitz in der Union haben oder in der Union befinden“. Der Wortlaut lässt in der deutschen Fassung der Verordnung das reflexive „sich“ („sich in der Union befinden“) vermissen. Aufschluss gibt hier die englische Fassung („place of establishment or are located within the Union“).

Unter einem Betreiber versteht die Verordnung ausweislich Art. 3 Nr. 4 KI-VO „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“.[1090]

Die Regelung normiert für Betreiber das Niederlassungsprinzip („Sitz in der Union haben oder in der Union befinden“). Einzelheiten zur Auslegung von Art. 2 Abs. 1 lit. b) KI-VO bleiben gleichwohl unklar. Die KI-VO bestimmt etwa nicht näher, was unter „Sitz“ und „Sich-Befinden“ zu verstehen ist. Im Schrifttum wird für eine weite Auslegung plädiert[1091] und etwa auf die Rom-I Verordnung abgestellt. Deren Art. 19 Abs. 2 stellt für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der Verordnung auch auf den Ort der betroffenen Zweigniederlassung ab. Diese Wertung kann in rechtsaktübergreifender Auslegung auf die Bestimmung in Art. 2 Abs. 1 lit. b) KI-VO übertragen werden.[1092]

Gerichte fallen daher in den Adressatenkreis der Norm und kommen damit als Betreiber in Frage. Beim Einsatz von KI-Systemen als Unterstützungstool für Richter kommt es zu einem Einsatz im Rahmen beruflicher Tätigkeit. Damit kann die Ziviljustiz nach den Maßstäben der KI-Verordnung auch Betreiber i.S.d. der KI-Verordnung sein.[1093]

(2) Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung unterscheidet zwischen ihrem Inkrafttreten und ihrem Geltungsbeginn.

Sie tritt gem. Art. 113 Abs. 1 KI-VO am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Konkret ist das Inkrafttreten daher auf den 01. August 2024 zu datieren.[1094]

Der Geltungsbeginn erfolgt stufenweise. Geltungsbeginn der gesamten Verordnung ist der 02. August 2026 (Art. 113 Abs. 2 KI-VO). Kapitel I (Art. 1 bis Art. 4 KI-VO) und Kapitel II (Art. 5 KI-VO) der Verordnung gelten nach Art. 113 Abs. 3 lit. a) allerdings bereits ab dem 02. Februar 2025.

[1089] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 2 Rn. 18.
[1090] Für Einzelheiten siehe *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 3 Rn. 79 ff.
[1091] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 2 Rn. 23.
[1092] Ebd., Rn. 22.
[1093] Ebenso etwa *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (441).
[1094] *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 113 Rn. 1.

Der Geltungsbeginn der folgenden Kapitel ergibt sich aus Art. 113 Abs. 3 lit. b) und c) KI-VO. Die Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme finden sich in Kapitel III (Art. 6 ff. KI-VO) der Verordnung. Sie haben einen unterschiedlichen zeitlichen Anwendungsbereich. Die Regelung des Art. 6 Abs. 1 KI-VO „und die entsprechenden Pflichten gemäß dieser Verordnung“[1095] gelten nach Art. 113 Abs. 3 lit. c) KI-VO ab dem 02. August 2027. Kapitel III Abschnitt 4 (Art. 28 bis Art. 39 KI-VO) gilt nach Art. 113 Abs. 3 lit. b) KI-VO ab dem 02. August 2025. Dies gilt auch für Kapitel V (Art. 51 ff. KI-VO) der Verordnung. Für die übrigen Regelungen des Kapitels III (Art. 6 bis Art. 49 KI-VO) kommt es daher auf die allgemeine Regelung an, wonach die Verordnung ab dem 02. August 2026 gilt. Davon umfasst sind mithin insbesondere die Regelungen für Hochrisiko-KI-Systeme aus Art. 6 Abs. 2 KI-VO i.V.m. Anhang III KI-VO, die für den Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz in Rede stehen.

Für Hochrisiko-KI-Systeme, deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme vor dem 02. August 2026 erfolgt, gilt die KI-Verordnung nach Art. 111 Abs. 2 S. 1 KI-VO grundsätzlich nicht. Zur Anwendung kommt dann lediglich Art. 5 KI-VO („verbotene Praktiken“). Ausnahme ist, dass das KI-System in seiner Konzeption „erheblich verändert“ wurde (Art. 111 Abs. 2 S. 1 aE KI-VO). Nach ErwGr. 177 S. 2 KI-VO soll der der Begriff „gleichwertig“ zum Begriff der „wesentlichen Veränderung verstanden werden. Was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, bleibt dennoch unklar.[1096] Die Verordnung sieht für den Einsatz bei Behörden gleichwohl eine Rückausnahme vor. Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, „die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen“, sind nach Art. 111 Abs. 2 S. 2 KI-VO dazu verpflichtet, die sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen bis zum 2. August 2030 umzusetzen. Ungeachtet dessen werden die Anbieter von Hochrisiko-KI in ErwGr. 178 KI-VO ermutigt, bereits in diesem Übergangszeitraum freiwillig den Pflichten der Verordnung nachzukommen.

(3) Zwischenergebnis

Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der Verordnung ist grundsätzlich eröffnet. Ob die KI-Verordnung für den Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz gilt, hängt davon ab, wann deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme erfolgt. Sofern dies vor dem 02. August 2026 gelingt,[1097] gewährt die Verordnung Behörden grundsätzlich einen Übergangszeitraum bis zum 2. August 2030. Gelingt dies nicht, findet die Verordnung grundsätzlich ab dem 02. August 2026 Anwendung. Insbesondere die Regelungen des Kapitel V (Art. 51 ff. KI-VO) der Verordnung gelten allerdings bereits ab dem 02. August 2025.

bb. KI-Einsatz in der Ziviljustiz nicht als verbotene Praktik i.S.d. KI-Verordnung

Art. 5 der KI-Verordnung führt verbotene „Praktiken im KI-Bereich“ auf. Diesen ist gemein, dass sie ein inakzeptabel hohes Risiko für die Schutzgüter der Verordnung darstellen. Vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes kann davon ausgegangen werden, dass der KI-Einsatz in der Ziviljustiz keine der in Art. 5 KI-VO

[1095] Art. 6 Abs. 1 KI-VO ist für den Einsatz von informationstechnischen Systemen in der Ziviljustiz grundsätzlich nicht einschlägig. Stattdessen kommt es auf Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO an, dazu sogleich. Näher zum zeitlichen Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 KI-VO *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 113 Rn. 11.
[1096] Vgl. *Ebers/Streitbörger*, RDi 2024, 393 (394); *Binder/Egli*, MMR 2024, 626 (627).
[1097] Zur staatlichen Beschaffung von KI-Systemen, *Horn/Schuchert*, MMR 2024, 926 (926 ff).

aufgeführten Praktiken betrifft. Art. 5 KI-VO ist daher nicht einschlägig. Die folgenden Ausführungen sind daher lediglich kursorischer Natur.

Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 KI-VO verbietet die folgenden Praktiken durch KI-Systeme:[1098] manipulative Techniken (lit. a)), das Ausnutzen der Vulnerabilität Einzelner oder von Gruppen (lit. b)), sog. Soziales Scoring (lit. c)), Risikobewertungen im Bereich der Strafverfolgung (lit. d)), Gesichtsdatenbanken (lit. e)), Emotionserkennung (lit. f)) sowie die biometrische Kategorisierung (lit. g)). Für die „Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken“ sieht die Verordnung in Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. h) KI-VO sowie den folgenden Art. 5 Abs. 2 bis 7 KI-VO Sonderregelungen vor. Anders als die übrigen Regelungen des UAbs. 1 untersagen die Vorschriften jedoch nicht, sondern stellen Voraussetzungen für den Einsatz der jeweiligen KI-Systeme[1099] auf.

cc. KI- Einsatz in der Ziviljustiz als Einsatz von Hochrisiko-KI

Die KI-Verordnung untersagt daher grundsätzlich nicht den Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz. Sie stuft ihren Einsatz gleichwohl als Hochrisiko-KI nach Art. 6 KI-VO ein und unterwirft KI-Systeme in der Ziviljustiz daher den strengen Maßstäben des Regelungsregimes. Art. 6 KI-VO etabliert in einem Stufensystem bestimmte Regelungen für KI-Anwendungen. Nach Absatz 1 werden bestimmte KI-Systeme *ipso iure* als hochriskant eingestuft, unabhängig von ihrem Einsatzbereich. Sie reguliert damit die von diesen Systemen intrinsisch ausgehende Gefahr. Absatz 2 statuiert dagegen eine kontextbezogene Einstufung von KI-Anwendungen. Hiernach sind die in Annex III benannten Systeme in ihrem Anwendungsbereich als hochriskant einzustufen. Die in Absatz 1 verwendete abstrakte Risikobewertung weicht folglich einer funktionalen Betrachtung des Anwendungsrisikos. Absatz 3 eröffnet einen Ausnahmetatbestand für die nach Absatz 2 vorgenommene Einstufung als hochriskant. Unter bestimmten Bedingungen entfällt die nach Absatz 2 vorgenommene Qualifikation also wieder über die Ausnahmeregelung nach Abs. 3.

Im Folgenden soll zunächst näher auf die Einstufung von KI-Systemen in der Ziviljustiz als Hochrisiko-KI eingegangen werden (aa.), bevor im Anschluss ein Überblick über die Anforderungen an diese Systeme gegeben wird (bb.).

(1) Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz als Hochrisiko-KI

Art. 6 Abs. 1 KI-VO nimmt eine Einstufung für KI-Software vor, die in eine bestimmte Hardware oder ein bestimmtes Produkt eingebettet ist. Art. 6 Abs. 1 KI-VO ist nicht einschlägig.[1100] Denn keines der hier gegenständlichen KI-Systeme soll entweder als „Sicherheitsbauteil eines unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden“ (Art. 6 Abs. 1 lit. a) Var. 1 KI-VO) oder ist „selbst ein solches Produkt“

[1098] Siehe dazu weiterführend *Wendehorst*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 5 Rn. 24 ff.
[1099] Das „biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssystem“ ist nach Art. 3 Nr. 42 i.V.m. Art. 3 Nr. 41 KI-VO, das „System zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung“ nach Art. 3 Nr. 43 i.V.m. Art. 3 Nr. 41 KI-VO als KI-System definiert.
[1100] Ebenso *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (444, Fn. 34, „Die Hochrisiko-KI-Systeme gem. Art. 6 I KI-VO dürften in der Justiz keine Rolle spielen.“).

(Art. 6 Abs. 1 lit. a) Var. 2 KI-VO). Bei denjenigen Produkten, welche in Anhang I aufgeführt sind, handelt es sich etwa um Maschinen, Spielzeug oder Sportboote.[1101]

Daher ist nach einer Einstufung der zu prüfenden KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO zu fragen. Danach gelten KI-Systeme, die in Anhang III der Verordnung aufgeführt werden, „zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen (…) als hochriskant“ (1). Von diesem Grundsatz sieht die Verordnung Ausnahmen vor (2). Bei der Anwendung von Art. 6 KI-VO verbleiben zahlreiche Zweifelsfragen. Dem werden auch die (unverbindlichen) Leitlinien der Kommission, welche gem. Art. 6 Abs. 5 KI-VO bis zum 02. Februar 2026 bereitzustellen sind, nur teilweise abhelfen können.

(i) Einstufung von KI bei den Zivilgerichten als Hochrisiko-KI-System nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO

In Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO heißt es:

> „Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:
> (…)
> 8. Rechtspflege und demokratische Prozesse
> a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen“

Die in der Regelung verwendeten Begrifflichkeiten sind im Folgenden genauer zu untersuchen. Außen vor gelassen wird vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstandes die alternative Streitbeilegung.[1102]

(a) Justizbehörde

Die Verordnung geht nicht näher auf den Begriff der Justizbehörde ein. Er ist autonom auszulegen. Umfasst sind davon auch die nationalen Zivilgerichte.[1103] Die Fassung eines Gerichts unter den Begriff der (Justiz)Behörde mutet vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung befremdlich an. Gleichwohl ist ein solches gewaltenübergreifendes Begriffsverständnis im Recht der EU nicht ungewöhnlich, insbesondere im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts.[1104] Ferner ergibt sich aus ErwGr. 61 S. 1 KI-VO ein unmittelbarer Bezug auf die Rechtsprechung. Darin heißt es, dass „[b]estimmte KI-Systeme, die für die Rechtspflege und demokratische Prozesse bestimmt sind“, „angesichts ihrer möglichen erheblichen Auswirkungen auf (…) das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht als hochriskant eingestuft werden [sollten].“

[1101] Weiterführend *Ruschemeier*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 6 Rn. 54 ff.
[1102] Zur KI-Verordnung in der Schiedsgerichtsbarkeit etwa statt aller *Schnabl*, SchiedsVZ 2024, 269 (279 f).
[1103] Ebenso *Ruschemeier*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Anhang III, Rn. 84; nach *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (444).
[1104] Siehe etwa Art. 3 EuGVVO.

Die Verordnung knüpft hiermit an Art. 47 GRCh an. Die Norm gewährleistet nach ihrem Abs. 1 Personen, die in subjektiven Rechten verletzt sein könnten, Zugang zu Gericht.[1105] Die Person ist nach dem Wortlaut der Norm berechtigt „bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“ Art. 47 Abs. 2 GRCh bestimmt, dass es sich bei dem Gericht um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht handeln muss. Nicht zuletzt spricht für ein solches Verständnis des Begriffs der Justizbehörde auch ErwGr. 61 S. 4 KI-VO. Danach können KI-Systeme „die Entscheidungsgewalt von Richtern oder die Unabhängigkeit der Justiz unterstützen“.

(b) Keine Einstufung als Hochrisiko-KI-System für KI-Systeme „rein begleitende[r] Verwaltungstätigkeiten“

Aus ErwGr. 61 S. 5 KI-VO ergibt sich, dass nicht alle KI-Systeme, die in der Rechtsprechung zum Einsatz kommen könnten, die Anforderungen von Hochrisiko-KI-Systemen erfüllen müssen. KI-Systeme, „die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen“, sind keine Hochrisiko-KI-Systeme. Anders als noch der Bundesrat befürchtet hatte,[1106] fällt daher nicht jegliche Unterstützung durch KI-Systeme unter die Regulierung der Art. 6 ff. KI-VO.

Die Verordnung führt in ErwGr. 61 S. 5 KI-VO anschließend drei Bereiche exemplarisch auf. Zunächst handelt es sich um keine Hochrisiko-KI bei KI-Systemen zur „Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten“, außerdem nicht bei KI-Systemen zur „Kommunikation zwischen dem Personal“ und auch nicht bei solchen, die für „Verwaltungsaufgaben“ bestimmt sind.

(c) Zwischenergebnis

KI-Systeme, die Richter und Rechtspfleger bei der unmittelbaren Verfahrensbearbeitung unterstützen, sind nach der Verordnung grundsätzlich als Hochrisiko-KI-Systeme zu klassifizieren.[1107] Systeme, die lediglich bei Verwaltungsaufgaben unterstützen, fallen dagegen aus der Einstufung als hochriskant.

(ii) Ausnahmen vom Grundsatz nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO

Nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO ist von der Einstufung als Hochrisiko-KI eine Ausnahme bei einem solchen KI-System vorzunehmen, das „kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst“.

Anbieter, die der Auffassung sind, dass ihr KI-System kein solches Risiko darstellt, *sollten* nach ErwGr. 53 S. 14 KI-VO vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme „eine Dokumentation der Bewertung erstellen“, die sie auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen können. Der Anbieter *sollte* ausweislich

[1105] Statt aller *Schmidt-Aßmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 19 Abs. 4, Rn. 40a.
[1106] BR-Drucksache 488/1/21, 21 f.
[1107] Ebenso *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (445).

ErwGr. 53 S. 15 KI-VO in diesem Fall außerdem *verpflichtet sein*, das KI-System in der EU-Datenbank aus Art. 71 KI-VO[1108] zu registrieren.

Die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO ist zunächst anzunehmen, wenn einer der vier Bedingungstatbestände aus Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 KI-VO vorliegt. Dort heißt es, dass ein in Anhang III der Verordnung genanntes KI-System nicht als hochriskant einzustufen ist, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

> „a) das KI-System ist dazu bestimmt, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen;
> b) das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern;
> c) das KI-System ist dazu bestimmt, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder
> d) das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.“

Der Wortlaut der Norm enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Der Auslegung dieser Bedingungstatbestände muss daher eine allgemeine Maßstabsbildung vorausgehen. Liegt keiner der vier Tatbestände vor, kommt es auf den allgemeinen Ausnahmegrundsatz des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO an. Denn die Aufzählung in Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 KI-VO ist, wie sich aus ErwGr. 53 S. 3 KI-VO („*könnte* Situationen einschließen, in denen eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind“ *[Herv. d. Verf.]*) ergibt, nicht abschließend[1109] und exemplarisch zu verstehen.

(a) Maßstabsbildung für den Ausnahmegrundsatz des Art. 6 Abs. 3 KI-VO

Die „Bedingungen“ aus Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 KI-VO sowie der Auffangtatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO sind eng auszulegen.[1110] Dafür ist abermals auf die Erwägungsgründe zurückzugreifen. Wie sich aus ErwGr. 53 S. 1 KI-VO ergibt, führt das jeweilige KI-System in „bestimmten“ Fällen „nicht zu einem bedeutenden Risiko der Beeinträchtigung der in diesen Bereichen geschützten rechtlichen Interessen“. Begründet wird das fehlende Risiko der Beeinträchtigung dadurch, dass diese KI-Systeme „die Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflussen oder diesen Interessen nicht erheblich schaden“. Der Erwägungsgrund knüpft damit an Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO an. Er bestärkt als Maßstab für die Ausnahme von der Einstufung als Hochrisiko-KI den Normtext, nach dem das KI-System keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidungsfindung haben darf. Erwägungsgrund 53 S. 2 bestimmt näher, was darunter zu verstehen ist. Darunter fiele ein KI-System, „das keine Auswirkungen auf den *Inhalt* und damit das Ergebnis der Entscheidungsfindung hat, unabhängig davon, ob es sich um menschliche oder automatisierte Entscheidungen handelt *[Herv. d. Verf.]*.“ Wie sich aus ErwGr. 53 S. 3

[1108] Dazu näher statt aller *Kolain*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 71 passim.
[1109] *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (611); a.A. wohl *Ebers/Streitbörger*, RDi 2024, 393 (396).
[1110] Vgl. *Ruschemeier*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 6 Rn. 94; *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608.

KI-VO ergibt, ist davon in den Fällen Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 KI-VO auszugehen.[1111] Ein Ausnahmetatbestand nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO darf ausweislich ErwGr. 53 S. 13 KI-VO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 KI-VO gleichwohl nie angenommen werden, wenn das KI-System Profiling[1112] beinhaltet.

(b) Durchführung einer eng gefassten Verfahrensaufgabe, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. a) KI-VO

Eine Ausnahme liegt nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. a) KI-VO bei der Durchführung einer eng gefassten Verfahrensaufgabe vor. ErwGr. 53 S. 4 KI-VO führt exemplarisch drei KI-Systeme auf. Darunter fielen KI-Systeme, die „unstrukturierte Daten in strukturierte Daten umwandel[n]“, „eingehende Dokumente in Kategorien einordne[n]“ sowie „zur Erkennung von Duplikaten unter einer großen Zahl von Anwendungen eingesetzt“ werden.

Dem allgemeinen Maßstab entsprechend ist diese erste Bedingung eng auszulegen. Das bestätigt ErwGr. 53 S. 5 KI-VO. Die dargestellten Verfahrensaufgaben dürften zu lediglich beschränkten Risiken für die jeweiligen Schutzgüter führen. Die Verordnung geht bei Verfahrensaufgaben wie den exemplarisch in ErwGr. 53 S. 4 KI-VO Aufgeführten dann davon aus, dass sich die Risiken nicht erhöhen.

(c) Verbesserung des Ergebnisses einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. b) KI-VO

Eine weitere Ausnahme liegt nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. b) KI-VO vor, wenn das KI-System zur Verbesserung des Ergebnisses einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit bestimmt ist. Die Voraussetzungen der Ausnahme können nach ErwGr. 53 S. 7 KI-VO dann angenommen werden, wenn die „menschliche Tätigkeit durch das KI-System lediglich durch eine zusätzliche Ebene ergänzt“ wird. Auch an dieser Stelle führt die Verordnung in ErwGr. 53 S. 8 KI-VO exemplarisch aus. Davon sei auszugehen, wenn es Ziel des KI-Systems ist „die in zuvor verfassten Dokumenten verwendete Sprache zu verbessern, etwa den professionellen Ton, den wissenschaftlichen Sprachstil oder um den Text an einen bestimmten mit einer Marke verbundenen Stil anzupassen.“

(d) Erkennung von Entscheidungsmustern oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. c) KI-VO

Wie sich aus Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. c) KI-VO ergibt, liegt eine Ausnahme auch dann vor, wenn das KI-System dem Erkennen von Entscheidungsmustern oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern dient. In diesen Fällen geht die Verordnung gem. ErwGr. 53 S. 9 KI-VO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. c) aE KI-VO von einem geringeren Risiko für die jeweiligen Schutzgüter aus, da das KI-System

[1111] Weitere Auslegungshilfe ist durch die (unverbindlichen) Leitlinien der Kommission aus Art. 6 Abs. 5 KI-VO zu erwarten. Diese sollen ausweislich ErwGr. 53 S. 16 KI-VO insbesondere für die Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 KI-VO „Anleitung für die praktische Umsetzung“ geben.
[1112] Für den Begriff des Profiling stellt die Verordnung in ErwGr. 53 S. 13 KI-VO auf den Begriff in Art. 4 Nr. 4 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679), Art. 3 Nr. 4 JU-RL (Richtlinie (EU) 2016/680) oder Art. 3 Nr. 5 DSVO (Verordnung (EU) 2018/1725) ab.

im Nachgang an eine abgeschlossene menschliche Bewertung zum Einsatz kommt, die das KI-System „ohne angemessene menschliche Überprüfung nicht ersetzen oder beeinflussen soll.“ Darunter fasst die Verordnung in ErwGr. 53 S. 10 KI-VO exemplarisch ein KI-System, das im Schulsystem zum Einsatz kommen kann. Aufgeführt ist ein System, dass Abweichungen von dem Benotungssystem eines Lehrers erkennen und damit auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen kann.

(e) Durchführung vorbereitender Aufgaben für eine Bewertung, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO

Als abschließende Bedingung normiert Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO eine Ausnahme für Fälle der Durchführung vorbereitender Aufgaben für eine Bewertung. Auch wenn eine Parallele zur im nationalen (Verfassungs-)Recht bekannten Abgrenzung eines äußeren Ordnungsbereichs vom Kernbereich naheliegt,[1113] ist vor dem Hintergrund der autonomen Auslegung der Verordnung von einer (auch lediglich terminologischen) Übertragung der „Kernbereichslehre“ Abstand zu nehmen. Stattdessen kann mit *Wachter/Leeb* zwischen „Kernaufgaben“ in Abgrenzung zu vorbereitenden Aufgaben unterschieden werden.[1114] Der Begriff der vorbereitenden Aufgaben lässt sich der Verordnung entnehmen. In ErwGr. 53 S. 11 KI-VO heißt es, dass die Bedingung aus Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO vorliegt, wenn das KI-System „dazu bestimmt ist, eine Aufgabe auszuführen, die eine Bewertung (…) lediglich vorbereitet“. Vor diesem Hintergrund kann die Bedeutung der Bedingung für den Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz kaum unterschätzt werden.[1115]

Die Abgrenzung zwischen „Kernaufgaben“ und „vorbereitenden Aufgaben“ führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Im Rahmen der Auslegung kann gleichwohl auch weiterhin auf die Erwägungsgründe der Verordnung zurückgegriffen werden. „Vorbereitende Aufgaben“ können nach ErwGr. 53 S. 11 KI-VO bei lediglich sehr geringen Wirkungen der Ausgaben des KI-Systems auf das Risiko für die sich anschließende Bewertung angenommen werden. Exemplarisch führt ErwGr. 53 S. 12 KI-VO „intelligente Lösungen für die Bearbeitung von Dossiers“ auf. Darunter fielen ebenso „Funktionen wie Indexierung, Suche, Text- und Sprachverarbeitung oder Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen“ wie „KI-Systeme, die für die Übersetzung von Erstdokumenten verwendet werden“.

(2) Rechtsfolgen der Einstufung als Hochrisiko-KI, Art. 8 ff. KI-VO

Die Anforderungen der KI-Verordnung an Hochrisiko-KI-Systeme ergeben sich aus den Art. 8 ff. KI-VO.[1116] Die daraus erwachsenden Pflichten für die Beteiligten, insbesondere Anbieter und Betreiber, ergeben sich aus den Art. 16 ff. KI-VO.

[1113] Dazu oben S. 198 ff.
[1114] Vgl. *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (446, "Kernaufgaben").
[1115] Ähnlich *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (446); *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (613).
[1116] Dazu etwa auch *Chibanguza/Steege*, NJW 2024, 1769 (1771 f.); *Ebers/Streitbörger*, RDi 2024, 393 (398 f.).

(i) Verpflichtungen für Anbieter

Die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen müssen nach Art. 16 lit. a) KI-VO insbesondere[1117] sicherstellen, dass die Anforderungen der Art. 8 bis Art. 15 KI-VO erfüllt sind. Zu beachten sind etwa die Regelungen zu einem einzurichtenden Risikomanagementsystem (Art. 9 KI-VO) und der Einhaltung einer sog. Daten-Governance (Art. 10 KI-VO).

(ii) Verpflichtungen für Betreiber

Die Verpflichtungen für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 26 und Art. 27 KI-VO.

(a) Verpflichtungen aus Art. 26 KI-VO

Die Betreiber treffen zunächst die Verpflichtungen aus Art. 26 KI-VO. Aufgeführt sind insbesondere Informationspflichten der Betreiber. Aus Art. 26 Abs. 12 KI-VO ergibt sich außerdem eine Verpflichtung der Betreiber zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Im Einzelnen kann auf die Regelungen des Art. 26 KI-VO verwiesen werden.

(b) Grundrechte-Folgenabschätzung, Art. 27 KI-VO

Nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 KI-VO sind Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, „bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder private Einrichtungen, die öffentliche Dienste erbringen, handelt“, grundsätzlich zu einer Grundrechte-Folgenabschätzung verpflichtet. Die Verpflichtung trifft daher die gesamte staatliche Verwaltung sowie Beliehene.[1118]

Der Pflichtenkatalog der Grundrechte-Folgenabschätzung ergibt sich aus Art. 27 Abs. 1 S. 2 KI-VO. Demnach haben Betreiber eine Abschätzung mit folgendem Umfang vorzunehmen:

> „a) eine Beschreibung der Verfahren des Betreibers, bei denen das Hochrisiko-KI-System im Einklang mit seiner Zweckbestimmung verwendet wird;
> b) eine Beschreibung des Zeitraums und der Häufigkeit, innerhalb dessen bzw. mit der jedes Hochrisiko-KI-System verwendet werden soll;
> c) die Kategorien der natürlichen Personen und Personengruppen, die von seiner Verwendung im spezifischen Kontext betroffen sein könnten;
> d) die spezifischen Schadensrisiken, die sich auf die gemäß Buchstabe c dieses Absatzes ermittelten Kategorien natürlicher Personen oder Personengruppen auswirken könnten, unter Berücksichtigung der vom Anbieter gemäß Artikel 13 bereitgestellten Informationen;
> e) eine Beschreibung der Umsetzung von Maßnahmen der menschlichen Aufsicht entsprechend den Betriebsanleitungen;
> f) die Maßnahmen, die im Falle des Eintretens dieser Risiken zu ergreifen sind, einschließlich der Regelungen für die interne Unternehmensführung und Beschwerdemechanismen.“

[1117] Siehe auch die weiteren Verpflichtungen in Art. 16 KI-VO und in den Art. 16 ff. KI-VO.
[1118] *Martini*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 27 Rn. 27.

Die Grundrechte-Folgenabschätzung ist nach Art. 27 Abs. 2 S. 1 KI-VO vor der Inbetriebnahme des KI-Systems durchzuführen. Sie ist grundsätzlich nur einmal vorzunehmen, Arg. e Art. 27 Abs. 2 S. 2 KI-VO, und kann nach Art. 27 Abs. 4 KI-VO auch gemeinsam mit der Datenschutz-Folgenabschätzung der DSGVO[1119] oder JI-Richtlinie[1120] erfüllt werden, sofern eine solche Verpflichtung nach Art. 35 DSGVO oder Art. 27 JI-Richtlinie besteht. Bei Änderungen der Auswirkungen des KI-Systems auf die Grundrechte hat der Betreiber nach Art. 27 Abs. 2 S. 3 KI-VO die Informationen zu aktualisieren.

Die Ergebnisse der Grundrechte-Folgenabschätzung sind nach Art. 27 Abs. 3 KI-VO der Marktüberwachungsbehörde mitzuteilen. Ob auch die Mitteilung vor der Inbetriebnahme zu erfolgen hat, ist streitig.[1121]

dd. KI-Einsatz in der Ziviljustiz als Einsatz von KI-Systemen mit beschränktem Risiko

KI-Systeme, deren Praktiken nicht nach Art. 5 KI-VO verboten sind und die außerdem nicht als Hochrisiko-KI-Systeme, Art. 6 KI-VO, klassifiziert werden können, haben jedenfalls den Bestimmungen des Art. 50 KI-VO Folge zu leisten. Wie sich aus ErwGr. 132 S. 2 KI-VO ergibt, kann die Regelung des Art. 50 KI-VO bei Vorliegen der Voraussetzungen auch auf Hochrisiko-KI-Systeme Anwendung finden.

Aus Art. 50 Abs. 1 S. 1 KI-VO ergibt sich eine Mitteilungspflicht des Anbieters gegenüber denjenigen natürlichen Person, die mit dem KI-System interagieren, wenn KI-Systeme zum Einsatz kommen, „die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind“. Art. 50 Abs. 5 KI-VO konkretisiert dann die Art und Weise der Verpflichtung. Eine solche besteht nach Art. 50 Abs. 1 S. 1 HS 2 KI-VO jedoch nicht, wenn für die das KI-System nutzende natürliche Person die Verwendung eines KI-Systems „offensichtlich“ ist.

Aus Art. 50 Abs. 2 S. 1 KI-VO ergibt sich eine Kennzeichnungspflicht für Anbieter von KI-Systemen, wenn das KI-System „synthetische“ Textinhalte erzeugt. Wie sich aus ErwGr. 133 S. 1 KI-VO ergibt, handelt es sich bei „synthetischen“ Inhalten um solche, die von KI-Systemen hergestellt wurden. Gemeint sind mithin „künstlich hergestellte“[1122] Inhalte. Der Unionsgesetzgeber möchte mit der Kennzeichnungspflicht dem Risiko fehlender Unterscheidbarkeit zwischen menschlich und künstlich generierten Inhalten begegnen. Die Kennzeichnung soll nach Art. 50 Abs. 2 S. 1 aE KI-VO nicht nur menschen-, sondern auch maschinenlesbar sein. Art. 50 Abs. 2 S. 2 KI-VO regelt im Einzelnen den diesbezüglich den Anbietern auferlegten Maßstab. Die Ausnahmetatbestände in S. 3, die eine Kennzeichnung als verzichtbar erscheinen lassen, sind eng gefasst. Für den KI-Einsatz in der Ziviljustiz kommen

[1119] Verordnung (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
[1120] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvoll-streckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.
[1121] *Martini*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 27 Rn. 49.
[1122] *Martini*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 50 Rn. 62.

lediglich Variante 1 („unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung“) oder Variante 2 (keine wesentliche Veränderung der „vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik“) ankommen. Relevant sind hier somit allenfalls kosmetische oder marginale Veränderungen.[1123] Das Generieren von Text i.S.e. vollständigen Entscheidung lässt sich nicht unter diesen Ausnahmetatbestand subsumieren.

ee. KI-Einsatz in der Ziviljustiz als Einsatz von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck

KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck stellen keine weitere Risikokategorie der Verordnung dar, sondern stehen *neben* dem risikobasierten Ansatz.[1124] Die Verordnung differenziert nach Art. 51 Abs. 1 KI-VO zwischen „KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck“ und „KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko“.

(1) Unterscheidung zwischen KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit und ohne systemischem Risiko

Art. 51 Abs. 1 KI-VO bestimmt, ob das „KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck“ als solches KI-Modell „mit systemischem Risiko“ einzustufen ist. Dazu muss es nach Abs. 1 lit. a) entweder „über Fähigkeiten mit hohem Wirkungsgrad, die mithilfe geeigneter technischer Instrumente und Methoden, einschließlich Indikatoren und Benchmarks, bewertet werden“ verfügen oder nach Abs. 1 lit. b) durch eine Entscheidung der Kommission „wegen oder aufgrund einer qualifizierten Warnung des wissenschaftlichen Gremiums“ als solches zu kategorisieren sein. In letzterem Fall muss das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck „über Fähigkeiten oder eine Wirkung, die denen gemäß Buchstabe a“ entspricht, verfügen, wobei die Kriterien nach Anhang XIII der Verordnung bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Liegen die Voraussetzungen aus Art. 51 Abs. 2 KI-VO vor, wird vermutet, dass das KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck über Fähigkeiten mit hohem Wirkungsgrad i.S.d. Art. 51 Abs. 1 lit. a) KI-VO verfügt. Dafür kommt es auf die für sein Training verwendeten Berechnungen an, von denen bei einem Wert von 10^{25}, gemessen in Gleitkommaoperationen, auf ein systemisches Risiko geschlossen werden darf. Die Vermutung kann gleichwohl widerlegt werden.[1125]

(2) Anforderungen an KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit und ohne systemischem Risiko

Anbieter von „KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck“ müssen den Pflichten aus Art. 53 KI-VO, Anbieter von „KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko“ den Vorgaben der Art. 55 KI-VO nachkommen. In ersterem Fall treffen den Anbieter insbesondere Dokumentations- und Informationspflichten. In letzterem Fall kommen auf den Anbieter „zusätzlich“ (Art. 55 Abs. 1 KI-VO) Pflichten zur Durchführung einer Modellbewertung (Abs. 1 lit. a)), zur Bewertung und Minderung von „systemischen Risiken“ durch die Entwicklung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von solchen KI-Modellen

[1123] Ebd., Rn. 68.
[1124] *Chibanguza/Steege*, NJW 2024, 1769 (1774).
[1125] *Bernsteiner/Schmitt*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 51 Rn. 35.

(Abs. 1 lit. b)), zu „schwerwiegenden Vorfällen“ (Abs. 1 lit. c)) sowie zur Gewährleistung von Cybersicherheit (Abs. 1 lit. d)) zu. Betreiber von KI-Systemen treffen diese Verpflichtungen nicht.[1126]

b. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Im Folgenden wird untersucht, welchen Regelungen der KI-Verordnung die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten informationstechnischer Systeme im Zivilprozess im Einzelnen unterfallen. Letzte Zweifel – insbesondere im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung – können dabei auch unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe der Verordnung und der Leitlinien der Kommission nicht ausgeräumt werden. Beiden Regelungswerken kommt kein normativer Charakter zu. Außerdem lassen sie zahlreiche Abgrenzungsfragen offen. Gleichwohl umfasst der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung sowohl Systeme maschinellen Lernens als auch regelbasierte Systeme und damit sämtliche Funktionsweisen des Forschungsprojekts (siehe zu den Funktionen S. 33 ff.). Hierfür spricht nicht zuletzt der weite Anwendungsbereich der Verordnung.

aa. Entscheidungsersetzender Einsatz

Das Einsatzszenario des entscheidungsersetzenden Einsatzes eines informationstechnischen Systems, mithin eines Einsatzes, in welchem das KI-System den Richter vollständig ersetzt, fällt unzweifelhaft in den Bereich der Hochrisiko-KI nach Art. 6 KI-VO. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO statuiert pauschal, dass KI-Systeme, die in dem Bereich der Rechtspflege, von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, dem Hochrisiko-Bereich nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO unterfallen. Der Wortlaut des Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO bezieht sich sowohl auf die Ermittlung und Auslegung von Tatsachen und Rechtsvorschriften als auch auf die rechtliche Bewertung im Einzelfall. Er ist sehr weit gefasst. ErwGr. 61 S. 2 KI-VO konkretisiert:

> „Um insbesondere den Risiken möglicher Verzerrungen, Fehler und Undurchsichtigkeiten zu begegnen, sollten KI-Systeme, die von einer Justizbehörde oder in ihrem Auftrag dazu genutzt werden sollen, Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, als hochriskant eingestuft werden.“

Entscheidungsersetzende Systeme können auch nicht unter den Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 KI-VO subsumiert werden, da sie weder die typisiert in UAbs. 2 genannten umgrenzten Funktionalitäten aufweisen, noch der allgemeine Ausnahmetatbestand des UAbs. 1 greift. Dessen Tatbestand ist lediglich dann erfüllt, wenn das KI-System kein erhebliches Risiko für die Beeinträchtigung der Grundrechte natürlicher Personen birgt. Mit entscheidungsersetzenden Systemen geht jedoch gerade ein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung der Grundrechte natürlicher Personen einher, da das System die Entscheidungsfindung selbst vornimmt und angesichts der Schwachstellen und Limitierungen von

[1126] *Chibanguza/Steege*, NJW 2024, 1769 (1774).

informationstechnischen Systemen (dazu siehe S. 87 ff.) die Gefahr besteht, dass es zu einer Beeinträchtigung der Grundrechte der Verfahrensbeteiligten kommt (zu den potentiellen Auswirkungen siehe die verfassungsrechtliche Analyse ab S. 84 ff.). Entscheidungsersetzende Systeme sind damit Hochrisikosysteme.

Die Einordnung als Hochrisiko-KI hat jedoch nicht zur Folge, dass der Einsatz eines entscheidungsersetzenden Systems generell untersagt wäre (dazu bereits oben). Ein Verbot lässt sich insbesondere nicht auf ErwGr. 61 S. 4 stützen. Bereits der Wortlaut steht dem Schluss darauf entgegen, dass der Verordnungsgeber entscheidungsersetzende Systeme ausschließen wollte: Nach Halbsatz 1 macht der Verordnungsgeber zwar deutlich, dass ein KI-System die Entscheidungsgewalt von Richterinnen und Richtern nicht ersetzen „sollte“. Aus Halbsatz 2 des Erwägungsgrundes ergibt sich aber, dass die endgültige Entscheidungsfindung eine vom Menschen „gesteuerte“ Tätigkeit bleiben muss. Menschliche „Steuerung“ der Entscheidungsfindung bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass der Mensch faktisch selbst entscheiden muss. Vielmehr sind viele Möglichkeiten denkbar, in denen der Mensch die Kontrolle über die Entscheidungsfindung behält und diese steuert, auch wenn ein System automatisiert entscheidet. Ist der Mensch weiterhin in der Lage, Einfluss auf die Ausgaben des Systems zu nehmen, bleibt die Entscheidungsfindung des Systems vom Menschen gesteuert. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn, ein Richter bei Auffälligkeiten den automatisierten Prozess unterbrechen und selbst entscheiden könnte.[1127] Entsprechendes ist im automatisierten Mahnverfahren, freilich bislang ohne KI-Einsatz, gängige Praxis. Auch ließen sich automatische Aussteuerungen zu menschlichen Richterinnen und Richtern im System integrieren für Fälle, die ein System nicht mit hinreichender Genauigkeit und Sicherheit entscheiden kann. Hier wäre bereits durch das Systemdesign sichergestellt, dass in bestimmten Fällen nicht das System, sondern der Mensch entscheidet und damit eine menschliche Steuerung erfolgt. Dieses Verständnis lässt sich auch durch andere Sprachfassungen der KI-VO stützen. So findet sich in der englischen Sprachfassung der Begriff der „human-driven activity“, auch die italienische Fassung spricht gleichbedeutend von „un'attività a guida umana“ bzw. die niederländische von „een door de mens aangestuurde activiteit“. Zugegeben sei jedoch, dass die Sprachfassungen nicht eindeutig sind. In der französischen wird wie in der spanischen Fassung von einer menschlichen Tätigkeit – „activité humaine“ bzw. „actividad humana“ – gesprochen.

Letztlich lässt sich aus ErwGr. 61 aber schon deshalb kein Verbot entscheidungsersetzender Systeme entnehmen, da Erwägungsgründen keine normative Kraft zukommt. Es handelt sich vielmehr um Auslegungs- und Erkenntnishilfen, die die Motive des Normtextes widerspiegeln und im Rahmen der Auslegung herangezogen werden können.

Auch die systematische Auslegung spricht gegen ein Verbot: Wäre es dem Unionsgesetzgeber darauf angekommen, den entscheidungsersetzenden Einsatz von KI bei Gericht auszuschließen, hätte er diesen – statt ihn pauschal dem Hochrisiko-Bereich zuzuordnen[1128] – in die Verbote in Art. 5 KI-VO integrieren können. Davon hat er aber gerade abgesehen.[1129]

[1127] AA *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (613).
[1128] Abgesehen von Verwaltungstätigkeiten, die weniger strengen Anforderungen genügen, siehe dazu oben S. 290 ff.
[1129] Siehe oben S. 289 f.; zu demselben Ergebnis kommt *Stürner*, GPR 2025, 62 (66).

Für dieses Verständnis spricht auch die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. c) KI-VO. Sie konkretisiert Unterabsatz 1, nach dem ein in Anhang III aufgeführtes KI-System bei Vorliegen der Voraussetzungen des Unterabsatzes nicht als Hochrisiko-KI einzustufen ist. Nach Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. c) KI-VO ist der Tatbestand erfüllt, wenn das in Rede stehende KI-System dazu bestimmt ist, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, ohne dabei eine abgeschlossene menschliche Bewertung zu ersetzen oder zu beeinflussen. Erfolgt also eine angemessene menschliche Überprüfung des Ergebnisses des KI-Systems *nicht*, greift der Ausnahmetatbestand *nicht* und das in Rede stehende KI-System gilt weiterhin als hochriskant. Im Umkehrschluss ist ein System, das vorangegangene menschliche Entscheidungen im Hinblick auf Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern ersetzt, als KI-System mit geringem Risiko einzustufen, wenn eine menschliche Überprüfung des Ergebnisses erfolgt. Entsprechend lässt sich aus der Ausnahme ableiten, dass Systeme, die eine zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung im Hinblick auf Entscheidungsmuster ersetzen, ohne, dass eine menschliche Überprüfung des Ergebnisses erfolgt, zwar nicht in den Ausnahmetatbestand fallen, als KI-System im Bereich der Hochrisikosysteme gleichwohl grundsätzlich zulässig sind. Im Ergebnis geht die KI-VO also davon aus, dass KI-Systeme im Bereich der Rechtsprechung ohne menschliche Überprüfung der Ergebnisse dem Hochrisikobereich zuzuordnen sind. Verboten sind sie nicht.

bb. Entscheidungsunterstützender Einsatz

Die vorstehend beschriebenen Funktionen informationstechnischer Systeme zur Unterstützung der richterlichen Entscheidungsfindung (S. 35 ff.) stellen jedenfalls keine verbotenen Praktiken i.S.d. Art. 5 KI-VO dar, da dessen Tatbestände nicht berührt werden. Fraglich ist jedoch, ob durch die jeweilige Funktionalität die Einordnung eines Systems als Hochrisiko-KI-System erforderlich ist und demnach die sich hieraus ergebenden vorstehend dargestellten besonderen Folgen für Anbieter und Betreiber solcher Systeme zu beachten sind.

(1) Metadaten- und Informationsextraktion

KI-Systeme zur Metadatenextraktion (zur Funktionsbeschreibung S. 35 ff.) ließen sich als rein begleitende Verwaltungstätigkeiten nach ErwGr. 61 S. 5 KI-VO verstehen und könnten daher bereits gemäß Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO schon per se keine Hochrisiko-KI darstellen, da sie nicht im strengen Sinne mit der Ermittlung und der Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und mit der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte befasst sind, sondern lediglich Daten näher beschreiben. Bei systematischem Verständnis der Bestimmungen des Anhang III Nr. 8, die dem risikobasierten Ansatz der Verordnung folgen, lässt sich allerdings davon ausgehen, dass intendiert ist, jeglichen Einsatz von KI im genannten Bereich zunächst als Hochrisiko-KI-System einzuordnen. Von dieser Kategorisierung können dann Ausnahmen gemäß Art. 6 Abs. 3 Uabs. 1 und 2 greifen. Somit fällt auch die Funktionalität der Metadatenextraktion zunächst in die Kategorie Hochrisiko-KI. Gleichwohl greift aufgrund der rein administrativen Funktionalität, d.h. der Beschreibung von Daten und Zuordnung dieser Daten (z.B. Bezeichnung eines eingehenden Schriftsatzes als Klageschrift) der Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. a) KI-VO (hierauf hindeutend auch ErwGr. 53 S. 4 KI-VO). Es handelt sich bei der Metadatenextraktion mithin nicht um Hochrisiko-KI i.S.d. Verordnung.

Bei der Informationsextraktion (zur Funktionalität siehe S. 35 ff.) werden aus dem Inhalt der E-Akte gezielt Informationen entnommen. Es handelt sich hierbei nicht lediglich um Metadaten, sondern um auf den Fall bezogene Informationen (z.B. Forderungshöhe, das Vorliegen einer Abtretung, Zessionar und Zedent etc.), deren Auffinden höhere Anforderungen an die Kontextverarbeitung durch informationstechnische Systeme stellt. Die Funktionalität geht daher über die bloße Administration des Verfahrens in engem Umfang deutlich hinaus. Es handelt sich demnach auch bei Informationsextraktion zunächst um Hochrisiko-KI. Fraglich ist, ob ein betreffendes KI-System unter einen weiteren Ausnahmetatbestand aus Art. 6 Abs. 3 KI-VO gefasst werden könnte. In Betracht kommt der Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO, wonach nicht von Hochrisiko-KI i.S.d. Verordnung auszugehen ist, wenn das KI-System zur Durchführung vorbereitender Aufgaben bestimmt ist. Exemplarisch führt die Verordnung in ErwGr. 53 S. 12 KI-VO die „Verknüpfung von Daten mit anderen Datenquellen“ auf. Dieses Vorgehen ist auch Bestandteil des Verfahrens des KI-Systems bei der Informationsextraktion. Darüber hinaus soll die Informationsextraktion lediglich richterliche Entscheidungen vorbereiten und ist daher keine Kernaufgabe zivilrichterlicher Tätigkeit i.S.d. Verordnung. Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO liegen vor. Demnach gelten für ein KI-System zur Informationsextraktion nicht die Regeln für Hochrisiko-KI-Systeme.

(2) Automatische Verschlagwortung und Indexierung

Die automatische Verschlagwortung und Indexierung (zur Funktionalität S. 37) fällt ebenso zunächst in den Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO. Zu prüfen ist auch hier der Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO, der in ErwGr. 53 S. 12 KI-VO ausdrücklich die Indexierung als Beispiel aufführt. Der Ausnahmetatbestand liegt daher vor. Damit handelt es sich bei dem Einsatz von KI-Systemen zur automatischen Verschlagwortung und Indexierung nicht um einen Einsatz von Hochrisiko-KI.

(3) Textaufbereitung und Relation

KI-Systeme der Textaufbereitung und Relation (zur Funktionalität S. 38 f.) sind zunächst gem. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO als Hochrisiko-KI-Systeme zu klassifizieren. Fraglich ist auch an dieser Stelle, ob der Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO greift. Der im Rahmen der Auslegung heranzuziehende ErwGr. 53 S. 12 KI-VO führt als vorbereitende Aufgabe beispielhaft Funktionen der „Textverarbeitung“ auf. KI-Systeme der Textaufbereitung sind daher vom Tatbestand erfasst. Textaufbereitungsprogramme, die der Verbesserung des Sprachniveaus des Urteils dienen, fallen unter den Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. b) KI-VO. Nichts anderes gilt für KI-Systeme der Relation. Auch solche Systeme fallen, soweit sie auch hier richterliches Aktenstudium nicht ersetzen, sondern lediglich unterstützen und die Entscheidungsfindung vorbereiten unter den Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO und sind daher nicht Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Verordnung.[1130]

[1130] Ebenso *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (613).

(4) Mustererkennung und Klassifizierung

KI-Systeme der Mustererkennung (S. 39) sind zunächst Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO. Als Ausnahmetatbestand ist Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. c) KI-VO zu untersuchen. Danach liegt keine Hochrisiko-KI vor, wenn das KI-System dazu bestimmt ist, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, ohne dazu gedacht zu sein, eine zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen. Dies trifft die Funktion der Mustererkennung und Klassifizierung. Insbesondere obliegt es dem entscheidenden Richter bzw. der entscheidenden Richterin, das Ergebnis der Klassifizierung zu überprüfen. Erforderlich ist allerdings, dass gewisse Kontrollmechanismen existieren, um einem übersteigerten Vertrauen in die Technik, dem sog. *automation bias*[1131] (zum *automation bias* S. 202 ff.) vorzubeugen. Andernfalls findet gerade keine menschliche Überprüfung statt. Der Ausnahmetatbestand liegt daher vor. KI-Systeme der Mustererkennung und Klassifizierung sind keine Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Verordnung.

(5) Sprach- und Bilderkennung

KI-Systeme der Spracherkennung (zur Funktionalität S. 39 ff.), die in der Ziviljustiz zum Einsatz kommen können, sind zunächst als Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO zu qualifizieren. Gleichwohl kommt für sie die Ausnahme aus Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO in Betracht. Die Verordnung führt in ihrem Erwägungsgrund 53 S. 12 KI-VO als „**vorbereitende Aufgabe**“ exemplarisch Funktionen eines KI-Systems der „Sprachverarbeitung“ auf. Gedacht wird hier insbesondere an Übersetzungen bzw. Speech-to-Text-Funktionen zur Textbearbeitung (Diktiersoftware). Da die Verarbeitung von Sprache das Erkennen von Sprache voraussetzt, insoweit ein „Mehr“ zur Spracherkennung ist, gilt entsprechendes. Sie kann als vorbereitende Aufgabe verstanden werden. Gleichzeitig kann bei rein administrativen Funktionalitäten, etwa zu Protokollierungszwecken, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. a KI-VO zur Anwendung kommen. Bei KI-Systemen der Spracherkennung handelt es sich in diesen Funktionalitäten daher nicht um Hochrisiko-KI i.S.d. Verordnung.

Diese Maßstäbe müssen auch für KI-Systeme der Bilderkennung mit diesen Funktionsumfängen gelten. Dabei handelt es sich ebenso um vorbereitende Aufgaben.

Anspruchsvoller ist die Fragestellung jedoch bei einem Einsatz in der **Beweiswürdigung** insbesondere bei der Deepfake-Erkennung (vgl. zum Begriff Art. 3 Nr. 60 KI-VO). Zwar könnte man auch entsprechende Erkennungstools in den entscheidungsvorbereitenden Bereich verorten, regelmäßig fehlt dem menschlichen Richter allerdings die Sachkunde bzw. schlicht die Fähigkeit, die konkreten Arbeitsergebnisse des Systems hinreichend zu überprüfen. Es ist daher zu befürchten, dass aufgrund fehlender eigener Sachkunde des Gerichts Fehler des Systems in der finalen Entscheidungsfindung Grundrechte der am Verfahren beteiligten Personen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann es aufgrund psychologischer Effekte wie einem

[1131] Der Verordnungstext spricht von Automatisierungsbias, vgl. Art. 14 Abs. 4 lit. b) KI-VO Im Sinne der Einheitlichkeit wird im gesamten Forschungsprojekt der Begriff des „*automation bias*“ genutzt. Siehe zum *automation bias*: S. 211 ff.

Technikübervertrauen (dazu S. 202 ff.) dazu kommen, dass Richterinnen und Richter der von dem KI-System hervorgebrachten Ausgabe vertrauen und das Ergebnis als zutreffend übernehmen, vgl. diese Gefahr direkt adressierend Art. 14 Abs. 4 lit. b) KI-VO. Auch hierdurch kann es bei Fehlfunktionen des Systems zu Grundrechtsbeeinträchtigungen kommen. Von einer schlicht vorbereitenden Tätigkeit kann in solchen Fällen daher nicht ausgegangen werden, denn menschliche Kontrolle und die Überprüfbarkeit des Arbeitsergebnisses durch den entscheidenden Menschen ist in derartigen Konstellationen nicht ohne weiteres sichergestellt. Aus Art. 14 Abs. 4 lit. b) KI-VO ergibt sich demgegenüber die Pflicht, ein Hochrisiko-System dergestalt an die menschliche Aufsicht zu übertragen, dass diese „angemessen und verhältnismäßig“ in der Lage ist, sich des *automation bias* bewusst zu bleiben. Die Verordnung trifft keine Aussage dazu, was unter einer solchen Maßnahme im Einzelnen zu verstehen ist. Im Schrifttum wurden etwa Hinweisbanner vorgeschlagen.[1132] Für den grundrechtssensiblen Bereich des Einsatzes von KI-Systemen in der Justiz ist darüber hinaus die Einrichtung von Begründungspflichten zu erwägen.[1133] Jedenfalls zeigt die vorstehende Analyse, dass der Einsatz eines informationstechnischen Systems bei der Beweiswürdigung im Rahmen der Deepfake-Erkennung letztlich nicht lediglich vorbereitenden Charakter hat und somit im Hochrisiko-Bereich angesiedelt bleibt.

(6) Suchmaschinen und Recherche

Die für die Sprach- und Bilderkennung dargelegten Maßstäbe lassen sich auch für Suchmaschinen und Recherchetools (siehe zur Funktionsbeschreibung S. 41) zur Anwendung bringen. ErwGr. 53 S. 12 KI-VO führt exemplarisch ausdrücklich auch Funktionen wie die „Suche“ auf. Daher liegt hier der Tatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO vor. Solche KI-Systeme sind keine Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Verordnung.[1134] Weitergehende Funktionalitäten von modernen Suchmaschinen und Datenbanken, die maßgeschneiderte Antworten auf einen konkreten Sachverhalt liefern könnten (hierzu siehe S. 41), sind allerdings nicht stets als vorbereitende Tätigkeiten nach lit. d vom Hochrisiko-Bereich auszunehmen. Ähnlich wie dies im Falle der Textgenerierung (dazu sogleich) mit justizeigenen Systemen denkbar wäre, könnte über diese Datenbank-Funktionalitäten bei entsprechenden Eingaben eine konkrete Falllösung durch die Datenbank erfolgen. Die Ausgabe unterläge denselben kritischen Überlegungen zum *automation bias*, wie dies bei der Beweiswürdigung und nachstehend bei der Textgenerierung der Fall ist. Aufgrund dieser Gefahr ist die Nutzung von Datenbanken in dieser konkreten und weitreichenden Art der Nutzung im Hochrisiko-Bereich anzusiedeln und nicht lediglich vorbereitend.

(7) Textbausteine und Textgenerierung

KI-Systeme, die Textbausteine vorschlagen und erzeugen sowie Texte generieren (zur Funktionsbeschreibung S. 41 ff.) können, sind ebenfalls zunächst Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO.
Zur Beurteilung, ob eine Ausnahme von der Einordnung als Hochrisiko-KI einschlägig ist, muss zunächst zwischen den verschiedenen Funktionalitäten der Textbausteine

[1132] *Martini*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 14 Rn. 93.
[1133] Überzeugend für den grundrechtssensiblen Einsatz bereits *Martini*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 14 Rn. 94.
[1134] Ebenso *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (613).

und Textgenerierung differenziert werden. Diese sind gestaffelt nach dem Grad der Automatisierung, mit der das System arbeitet. Auf der ersten Automatisierungsstufe wird dem erkennenden Richter ein vorgefertigter Textbaustein vorgeschlagen, den der Richter bzw. die Richterin selbstständig auswählen muss und manuell anpassen kann. Auf zweiter Stufe steht ein System, das vorgefertigte Textbausteine automatisch mit Falldaten ausfüllt und dem menschlichen Richter dann vorschlägt. Der Richter oder die Richterin wählt dann manuell einen Textbaustein aus. Auf dritter Stufe steht ein System, das einen bereits vorgefertigten Textbaustein mit den Daten des Falles ausfüllt und dann selbstständig auswählt und einfügt. Auf der höchsten Automatisierungsstufe, der vierten Stufe, steht ein System, das den Text vollständig selbstständig generiert und dem Fall anpasst.
Für diese Funktionen entscheidungsunterstützender Systeme kommt der Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO in Betracht. Hiernach soll ein KI-System nicht als hochriskant gelten, wenn es dazu bestimmt ist, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.

Abzugrenzen ist dabei zwischen vorbereitenden Aufgaben und Kernaufgaben. Zu prüfen ist, ob das KI-System „dazu bestimmt ist, eine Aufgabe auszuführen, die eine Bewertung, die für die Zwecke der in einem Anhang dieser Verordnung aufgeführten KI-Systeme relevant ist, lediglich vorbereitet, wodurch die mögliche Wirkung der Ausgaben des Systems im Hinblick auf das Risiko für die folgende Bewertung sehr gering bleibt.“ (ErwGr. 53 S. 11 KI-VO). Dann dürfte nach ErwGr. 53 S. 3 KI-VO davon ausgegangen werden, dass das KI-System das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflusst. Die Voraussetzungen einer vorbereitenden Aufgabe iSv. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO lägen sodann vor. Damit knüpft der Erwägungsgrund an Art. 6 Abs. 3 UAbs. 1 KI-VO an. Es ist im Rahmen der Auslegung folglich auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, ob das jeweilige KI-System ein erhebliches Risiko für die Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es zu einer wesentlichen Beeinflussung des Ergebnisses der Entscheidungsfindung führt.

Ein KI-System auf der ersten Stufe, das lediglich einen vorgefertigten Textbaustein vorschlägt, den der Richter bzw. die Richterin nicht nur selbstständig auswählen, sondern auch ausfüllen muss, führt lediglich eine vorbereitende Aufgabe durch. Es nimmt weder eine rechtliche Bewertung vor, noch besteht die Gefahr, dass sich der Richter innerlich an den Vorschlag bindet, da dieser noch keine Wertungen enthält. Das Risiko, dass durch den Vorschlag des Systems eine rechtliche Bewertung des Falles erfolgt, bleibt gering. Überdies erfolgt durch die manuelle Auswahl sowie das manuelle Einfügen der Sachverhaltsinformationen durch den Richter eine Kontrolle des Ergebnisses des Systems. Dementsprechend ist das Risiko für die Grundrechte natürlicher Personen als gering einzuschätzen. KI-Systeme dieser Art fallen demnach in den Anwendungsbereich der Ausnahme und sind damit nicht Hochrisiko-KI.

Bei KI-Systemen der zweiten Stufe, die einen vorgefertigten Textbaustein bereits mit Falldaten ausfüllen, ist das Risiko einer durch den Vorschlag indizierten Fehleinschätzung des Richters oder der Richterin erhöht. Unterlässt der Richter eine Überprüfung der durch das System eingepflegten Daten, besteht ein Risiko für die Grundrechte natürlicher Personen. Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass der Richter bzw. die Richterin auch in diesem Falle den Textbaustein selbstständig auswählen muss und das System lediglich fallspezifische Daten wie beispielsweise die personenbezogenen Daten der Parteien oder die Höhe des Streitwerts einsetzt. Der

menschliche Richter überprüft gleichwohl im Rahmen der Auswahl des Textbausteins die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses dieser Auswahl. Dementsprechend ist auch bei KI-Systemen der zweiten Stufe von einem nur geringen Risiko für die Grundrechte natürlicher Personen auszugehen. KI-Systeme der zweiten Stufe unterfallen demnach der Ausnahme gem. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO und sind demnach nicht den Vorschriften der Hochrisiko-KI unterworfen.

Anders stellt sich die Bewertung jedoch für KI-Systeme dar, die Textbausteine selbstständig mit Daten ausfüllen und selbstständig auswählen oder Textbausteine völlig selbstständig generieren.
KI-Systeme können derzeit das Recht nicht auslegen, sondern treffen ihre Entscheidungen auf Grundlage von Verknüpfungen, die durch das Training mit Daten entstehen. Nicht auszuschließen ist daher, dass das KI-System im Einzelfall zu einer rechtlichen Fehleinschätzung kommt. Das KI-System wird je nach Fallkonstellation selbst Bewertungen vornehmen und das Ergebnis der Entscheidungsfindung damit wesentlich beeinflussen. Vor dem Hintergrund eines nur schwerlich auszuschließenden richterlichen *automation bias* muss von einem erhöhten abstrakten Risiko ausgegangen werden. Sofern das KI-System selbstständig Textbausteine auswählt oder generiert, können folglich nicht mehr *sehr* geringe Wirkungen iSv. ErwGr. 53 S. 11 KI-VO angenommen werden.[1135] Die Urteilsfindung ist gerade Kernbereich der richterlichen Arbeit.[1136] Wird diese Aufgabe von einem KI-System übernommen, indem es Texte und Textbausteine selbstständig auswählt und erzeugt, handelt es sich nicht mehr um eine lediglich vorbereitende Aufgabe. Die Bedingung des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO liegt nicht vor. Für die Rechtsfolgen der Einstufung als Hochrisiko-KI-System kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Im Übrigen ist der Richter gerade im Kernbereich nicht von einer eigenen juristischen Prüfung des Sachverhalts entbunden. Er muss die vorgeschlagenen Textbausteine eingehend prüfen. Dann kann eine eigene richterliche Entscheidung vorliegen. Ausgeschlossen ist der Einsatz eines derartigen Systems durch dieses Ergebnis freilich nicht. Es ist vielmehr dem Hochrisiko-Bereich zuzuordnen.

Gänzlich anders ist die Rechtslage hingegen, sofern das KI-System lediglich den menschlich entworfenen Text aufwerten soll, etwa indem es eine Verbesserung des Schreibstils bezweckt.[1137] In diesem Fall liegen die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. b) KI-VO vor.[1138] Ein Einsatz von Hochrisiko-KI steht dann nicht in Rede. Dabei ist gleichwohl auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass kein bloßes „Verbessern“ mehr vorliegt, wenn das KI-System auch zu inhaltlichen Veränderungen am Ergebnis der menschlichen Entscheidung führt.[1139] In diesem Fall muss dann an die obigen Erwägungen angeknüpft werden.

(8) Dialogsysteme

Dialogsysteme (zur Funktionsweise S. 43) sind grundsätzlich auch Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO. Als Ausnahmetatbestand kommt hier ebenfalls Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO in

[1135] Für ein äußerst weites Verständnis der vorbereitenden Aufgaben dagegen *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (613 f.).
[1136] Siehe zu den verfassungsrechtlichen Implikationen S. 198 ff.
[1137] Siehe dazu ErwGr. 53 S. 8 KI-VO.
[1138] Ebenso *Wachter/Leeb*, RDi 2024, 440 (446).
[1139] *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (612).

Betracht. Demnach stellt sich die Frage, ob ein Dialogsystem lediglich eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchführt.

Je nach Anwendungsszenario eines Dialogsystems ist zu differenzieren, welche konkrete Funktionalität das System aufweist. Ist das System derart ausgestaltet, dass lediglich Informationen der Akte lokalisiert oder abgefragt werden können, dient das System lediglich einer vorbereitenden Aufgabe. Eine solche Funktionalität ließe sich nicht nur unter lit. d, sondern auch unter Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. a KI-VO subsumieren. Aus ErwGr. 53 S. 4 f KI-VO ergibt sich, dass KI-Systeme, die Daten lediglich strukturiert zugänglich machen oder Dokumente bestimmten Kategorien zuordnen, aufgrund ihres geringeren Gefährdungspotentials nicht dem Hochrisiko-Bereich zugeordnet werden. Entsprechend ist ein Dialogsystem, das lediglich bestimmte Akteninhalte auf Anfrage des Richters aus der Akte filtert nicht als hochriskant einzustufen.

Ist das Dialogsystem demgegenüber mit einem LLM-System[1140] verbunden und damit in der Lage etwa selbstständig den streitigen Vortrag des Klägers herauszufiltern und zusammenzustellen, liegt ein höheres Gefährdungspotential vor. Macht das System in dieser Konstellation einen Fehler oder unterschlägt es relevanten Vortrag, ist der Eingriff in die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten erheblich. Richterinnen und Richter könnten in diesem Falle in ihrer Entscheidungsfindung beeinflusst werden.

Letztlich lässt sich ein Dialogsystem in jede andere Funktionalität integrieren. Übernimmt es dabei keine weitergehenden Aufgaben, lassen sich die Ausführungen zur jeweiligen Funktion auch auf das Dialogsystem übertragen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Erfragen von Informationen aus der Akte eine vorbereitende Aufgabe i.S.d. Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO und ErwGr. 53 S. 11 KI-VO ist. Kommen weitere Funktionen wie etwa das Erstellen einer Relationstabelle hinzu, kann auf die bisherigen Ausführungen zur Textbausteingenerierung verwiesen werden. Das Dialogsystem selbst fällt in seiner einfachen Funktionalität ohne Texterstellungsfunktion unter den Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 S. 1 lit. d) KI-VO und ist daher keine Hochrisiko-KI-Systeme i.S.d. Verordnung.[1141]

(9) Anonymisierung

Die Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Dokumenten und Daten ist eine „rein begleitende Verwaltungstätigkeit“. Dies bringt der Gesetzgeber bereits in ErwGr. 61 S. 5 zum Ausdruck. Wird die Anonymisierung beispielsweise verwendet, um ein Dialogsystem derart zu gestalten, dass es den Anforderungen der DSGVO genügt (siehe hierzu S. 43 f.), liegt lediglich eine vorbereitende Aufgabe vor. Solche KI-Systeme sind daher nicht als Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. a) KI-VO einzustufen. Die Anonymisierung abgeschlossener Entscheidungen betrifft dagegen schon von vornherein nicht den Forschungsgegenstand.

[1140] Zu dem Begriff S. 36 ff.
[1141] Vgl. *Saam/Hermann*, RDi 2024, 608 (612).

cc. Anforderungen der Regelungen aus Art. 50 KI-VO und Art. 51 ff. KI-VO an den Einsatz der informationstechnischen Systeme

Bei Einsatz des jeweiligen KI-Systems können Kennzeichnungspflichten aus Art. 50 Abs. 1. S. 1, Abs. 2 S. 1 KI-VO bestehen. Für Einzelheiten kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Im Übrigen ist für KI-Systeme, die weder Hochrisiko-KI sind, noch unter Art. 50 KI-VO fallen, auf die Regelung des Art. 95 KI-VO zur freiwilligen Befolgung eines Verhaltenskodexes hinzuweisen.

Die Anforderungen der Art. 51 ff. KI-VO unterscheiden sich danach, ob das jeweilige informationstechnische System als KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko zu klassifizieren ist oder nicht. Für die Klassifizierung spielt die Vermutungsregelung des Art. 51 Abs. 2 KI-VO eine erhebliche Rolle. Diese kommt zur Anwendung, wenn die Berechnungen des jeweiligen KI-Modells, gemessen in Gleitkommaoperationen, mehr als 10^{25} beträgt. Ist der Grenzwert überschritten, kann für das jeweilige informationstechnische System gleichwohl der Gegenbeweis angetreten werden.[1142] Insoweit kommt es auf das jeweilige KI-System an. Jedenfalls treffen lediglich Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck die Verpflichtungen aus den Art. 51 ff. KI-VO. Betreiber sind keinen zusätzlichen Pflichten unterworfen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen im Einzelnen kann für beide Fallkonstellationen (KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck mit oder ohne systemisches Risiko) auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

c. Ergebnis

Der Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz unterfällt den Vorgaben der KI-Verordnung. Deren risikobasierter Regulierungsansatz verbietet KI-Systeme, die für einen Einsatz in der Ziviljustiz in Betracht kommen, nicht, klassifiziert sie jedoch in der Regel zunächst als Hochrisiko-KI-Systeme. Ausnahmen hiervon gelten für bestimmte entscheidungsunterstützende Systeme. Der gesamte Bereich des entscheidungsersetzenden Einsatzes sowie Unterstützungssysteme, die selbstständig Text generieren oder Textbausteine auswählen, Dialogsysteme mit Textgenerierungskomponenten und Systeme, die im Rahmen der Beweiswürdigung agieren, werden dem Hochrisikobereich zugeordnet. Sie unterfallen den Regulierungen aus Art. 8 ff. KI-Verordnung.

Ob Ausnahmetatbestände der Art. 6 Abs. 3 KI-VO greifen, die eine Kategorisierung als Hochrisiko-KI-Systeme verhindern, wurde in Teil 2 dieses Kapitels untersucht. Greifen Ausnahmetatbestände– wie etwa bei der Metadaten- und Informationsextraktion, bei Systemen der automatischen Verschlagwortung und Indexierung, der Textaufbereitung und Relation, sowie bei Systemen, die der Anonymisierung dienen – handelt es sich *grundsätzlich* nicht um Hochrisiko-KI-Systeme nach der Verordnung. Stattdessen müssen die Regelungen der Art. 50 KI-VO und Art. 51 ff. KI-VO beachtet werden. Insgesamt sind die Vorgaben der KI-Verordnung umfassend zu berücksichtigen.

[1142] *Bernsteiner/Schmitt*, in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO, Art. 51 Rn. 35.

4. Anforderungen und Grenzen der DSGVO

Der Prozessstoff zivilgerichtlicher Verfahren enthält personenbezogene Daten. Bereits die Klageschrift enthält diese, was sich aus den Pflichtinhalten der §§ 253 Abs. 2 Nr. 1, 130 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ergibt. Gleiches gilt in der Regel auch für sämtliche weitere Schriftsätze. Die Schriftsätze enthalten Daten der Parteien, potentieller und tatsächlicher Zeugen, Sachverständiger sowie weiterer Beteiligter wie Nebenintervenienten und Drittwiderbeklagte. Personenbezogene Daten finden sich ferner in Anlagen zu den Schriftsätzen, etwa in Urkunden, Gutachten und Bildern. Durch prozessleitende Verfügungen gelangen weitere Vorgänge und die in ihnen enthaltenen Daten in das Verfahren (§§ 142, 144, 273 Abs. 2 Nr. 2, 432 ZPO). Datenschutzrechtliche Fragen stellen sich im Rahmen von zivilgerichtlichen Verfahren daher notwendigerweise. Dies gilt generell, d.h. unabhängig vom Einsatz von künstlicher Intelligenz.
Der Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung muss diese datenschutzrechtlichen Anforderungen ebenfalls gewährleisten. Darüber hinaus kann er jedoch besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen, die im Nachfolgenden näher untersucht werden. Eine umfangreiche datenschutzrechtliche Analyse des Zivilprozesses ist freilich nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Sie konzentriert sich insbesondere auf die speziellen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)[1143] an den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung im Rahmen der vorstehend skizzierten Einsatzszenarien und Funktionscluster des Forschungsprojekts (hierzu S. 33 ff.).

a. Rechtsrahmen des Datenschutzes

Der Rechtsrahmen des in Deutschland geltenden Datenschutzrechts stützt sich auf vier zentrale Rechtsgrundlagen: 1. Die Regelungen der vorrangig anzuwenden DSGVO, die die Verpflichtungen zum effektiven Schutz personenbezogener Daten aus Art. 7 EU-GrCH und Art. 8 Abs. 1 EU-GRCh umsetzt.[1144] Diese werden 2. ergänzt durch die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Landesdatenschutzgesetze[1145]. Daneben bestehen 3. weitere bereichsspezifische Vorschriften des Datenschutzrechts, etwa in der Abgabenordnung[1146] oder im Sozialrecht.[1147] 4. Außerdem konkretisieren die datenschutzrechtlichen Regelungen das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), d.h. das Recht, selbst über die Erhebung und Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu entscheiden,[1148] welches sich aus dem deutschen Verfassungsrecht ergibt.

[1143] Verordnung (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
[1144] *Schiedermair*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Einl. Rn. 171 ff. m.w.N. zu den normativen Grundlagen.
[1145] *Hornung/Spiecker gen. Döhmann*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Einl. Rn. 321 ff.
[1146] Vgl. etwa §§ 29b ff. AO.
[1147] Beispielsweise §§ 67 ff. SGB X.
[1148] *Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Einl. Rn. 6.

Im Bereich der Anwendung künstlicher Intelligenz werden die Regelungen der DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten von den Regelungen der KI-VO[1149] flankiert.[1150] So statuiert beispielsweise Art. 50 KI-VO eine Informationspflicht hinsichtlich der Nutzung von KI, die von der Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO ergänzt wird.[1151] In ihrem Schwerpunkt dient die DSGVO dem Zweck, die Grundrechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu schützen, Art. 1 Abs. 1 DSGVO.[1152] Gleichzeitig soll sie jedoch auch den freien Datenverkehr schützen.

b. Gewährleistungsgehalt

aa. Anwendungsbereich

Die Gewährleistungen der DSGVO entfalten nur dann Schutzwirkung, wenn (1) der sachliche Anwendungsbereich, (2) der räumliche Anwendungsbereich und (3) der persönliche Anwendungsbereich eröffnet sind.

(1) Sachlicher Anwendungsbereich

Ausgangspunkt des sachlichen Anwendungsbereichs der DSGVO ist Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Hiernach gilt die Verordnung „für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ Tatbestandlich muss es sich demnach um „personenbezogene Daten“ handeln, mit denen auf eine bestimmte Art und Weise verfahren wird.

Der **Begriff der personenbezogenen Daten** ist definiert in Art. 4 Nr. 1 HS. 1 DSGVO. Hiernach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Der Begriff der Informationen bezieht sich auf „alle Informationen“ und ist dementsprechend extensiv auszulegen.[1153] Informationen in diesem Sinne sind überprüfbare Eigenschaften einer Person objektiver und subjektiver Natur, also etwa der Name oder Geburtsort einer Person, aber auch Wertungen, wie etwa die Zuverlässigkeit einer Person.[1154] Diese Daten müssen einen gewissen

[1149] Verordnung (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13 Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018, 1139 und (EU)2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).
[1150] Vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 und ErwGr. 9 KI-VO; *Golland*, EuZW 2024, 846 (853).
[1151] Ebd.
[1152] *Hornung/Spiecker gen. Döhmann*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 1 Rn. 1; *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 7.
[1153] EuGH, NJW 2018, 767, (767, Rn. 34); *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 8; *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 25.
[1154] *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 9; *Klar/Kühling*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 8; mit weiteren Beispielen: LG Münster, BeckRS 2020, 42403, Rn. 25.

Personenbezug aufweisen.[1155] Hierfür ist erforderlich, dass sich die Informationen direkt oder indirekt auf eine Person beziehen.

Ein direkter Personenbezug ist gegeben, wenn die Information die betreffende Person unmittelbar beschreibt (z.B. A wohnt in der B Straße 1).[1156] Demgegenüber ist ein indirekter Bezug gegeben, wenn die Information sich formal auf eine Sache beziehen, diese Information aber Rückschlüsse auf die dahinterstehende Person zulassen (etwa der Verkehrswert des Hauses einer Person).[1157] Ausreichend ist dementsprechend, dass der Betroffene mithilfe anderer Referenzdaten ermittelt werden kann.[1158]

Darüber hinaus müssen sich die Daten auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Maßgeblich für die Bestimmung der Identifizierbarkeit der Person ist die Definition in Art. 4 Nr. 1 HS. 2 DSGVO. Nach dieser Vorschrift wird eine natürliche Person als identifizierbar angesehen, wenn sie „[…] direkt oder indirekt insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen oder physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“ Zentrales Abgrenzungskriterium ist, dass eine spezifische Person anhand der Daten ermittelbar ist,[1159] das heißt, dass die Information aus Sicht des Verantwortlichen einer einzelnen natürlichen Person zugeordnet werden kann.[1160] Ist die betroffene Person derart wiedererkennbar, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist, liegt eine Identifizierbarkeit und damit ein Personenbezug vor.[1161] Die Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO) hat dagegen keinen Einfluss auf den Personenbezug der Daten.[1162] Dies ergibt sich auch daraus, dass es nicht zwingend der Verantwortliche selbst sein muss, der zur Identifizierung in der Lage ist; es genügt, wenn irgendein Dritter die Möglichkeit hat, eine Identifizierung vorzunehmen.[1163] Eine echte Anonymisierung lässt dagegen den Personenbezug der Daten entfallen, wenn die Identifizierung der Person infolge der Anonymisierung nicht mehr möglich ist.[1164]

Für die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung ist darüber hinaus erforderlich, dass die **personenbezogenen Daten verarbeitet** werden. Eine Verarbeitung liegt nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 2 DSGVO bei jedem mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jeder solchen

---

[1155] *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 28.
[1156] *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 10.
[1157] *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 28.
[1158] *Ernst*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 8.
[1159] Einzelheiten im Rahmen der Abgrenzung sind komplex und für den Forschungsgegenstand nicht weiter relevant. Für eine detaillierte Darstellung vgl.: *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 47 ff; *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 15.
[1160] *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 50.
[1161] Ebd., Rn. 50 ff. m.w.N.
[1162] Vgl. ErwGr. 26 S. 2 DSGVO, *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 19.
[1163] *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 17; *Hansen*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, Art. 4 Rn. 50 ff.
[1164] *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 20.

Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten vor. Die Norm nennt hierzu beispielhaft das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten. Verarbeitung ist dementsprechend jeder Vorgang, der im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht.[1165]

Ob diese Verarbeitung automatisiert erfolgt oder nicht, spielt zunächst keine Rolle. Im Falle der manuellen Verarbeitung ist jedoch erforderlich, dass die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder dort gespeichert werden sollen,[1166] was bei einem IT-gestützten Arbeitsumfeld regelmäßig der Fall ist.

Eine automatisierte Verarbeitung liegt vor, wenn sie durch Informationstechnik unterstützt wird und nicht vollständig manuell durchgeführt wird. Es genügt, wenn die Verarbeitung zumindest teilweise automatisiert erfolgt. Dies ist bereits dann der Fall, wenn auch nur eine einzelne Funktion des gesamten Verarbeitungsvorgangs personenbezogener Daten durch Informationstechnik unterstützt wird. So reicht es beispielsweise aus, dass ein Aktensystem über einen automatisierten Index erschlossen werden kann.[1167]

Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich normiert Art. 2 Abs. 2 DSGVO. Danach fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, wenn sie (lit. a) im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wenn sie (lit. b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen oder (lit. c) durch natürliche Personen im Rahmen persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt. Darüber hinaus ist die Anwendung der DSGVO auch dann ausgeschlossen, wenn es um die Datenverarbeitung durch Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden geht (Art. 2 Abs. 2 lit. d). Die Datenverarbeitung durch Zivilgerichte und andere Justizbehörden fällt hingegen in den Anwendungsbereich.[1168] ErwGr. 20 ermöglicht den Mitgliedstaaten jedoch, spezifische Regelungen für die gerichtliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen.[1169]

(2) Räumlicher Anwendungsbereich

Die Anwendbarkeit der DSGVO setzt neben der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs auch die des räumlichen Anwendungsbereichs voraus. Maßgeblich hierfür ist ein hinreichender Unionsbezug der Datenverarbeitung. Die Voraussetzungen für die Eröffnung des räumlichen Anwendungsbereichs ergeben sich aus Art. 3 DSGVO. Nach Absatz 1 ist der räumliche Anwendungsbereich eröffnet, „soweit [die Verarbeitung] im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung eines

[1165] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 11.
[1166] Vgl. ErwGr. 15 S. 2.
[1167] *Herbst*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Nr. 2 Rn. 17; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 2 Rn. 14 ff.
[1168] Vgl. ErwGr. 20; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 2 Rn. 19; *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 2 Rn. 29.
[1169] Hierzu auch: Art. 55 f. DSGVO; *Kühling/Raab*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 2 Rn. 29.

Verantwortlichen[1170] oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.“ Neben dem Niederlassungsprinzip finden subsidiär das Marktort- und Beobachtungsprinzip (Abs. 2) Anwendung. Abs. 3 erstreckt die DSGVO auf Gebiete, die aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen dem Unionsrecht unterliegen (z.B. für Datenverarbeitungen in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, vgl. ErwGr 25).[1171]

Wer Verantwortlicher bzw. Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO ist, wird in Art. 4 Nr. 7 und 8 DSGVO recht weit definiert. Verantwortlicher kann nach dieser weiten Definition grundsätzlich jede Stelle sein, die Daten verarbeitet.[1172]
Weitere Einzelheiten zur Frage des räumlichen Anwendungsbereichs sind in der Literatur und Rechtsprechung teilweise umstritten.[1173] Im Falle einer Datenverarbeitung durch deutsche Zivilgerichte erfolgt diese innerhalb eines Gerichtes als fester staatlicher Einrichtung in Deutschland, also einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der räumliche Anwendungsbereich ist in diesem Fall somit stets eröffnet.

(3) Personaler Anwendungsbereich

Im Rahmen des personalen Anwendungsbereichs stellt sich die Frage, wer der durch die DSGVO geschützten Personengruppe angehört. Die Frage nach dem personalen Anwendungsbereich steht damit in engem Zusammenhang mit der Definition personenbezogener Daten. Vom Schutzbereich der DSGVO sind grundsätzlich nur natürliche Personen umfasst.[1174] Allerdings können sich unter Umständen auch juristische Personen auf Art. 7 GrCh (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 8 GrCh (Schutz der Personenbezogenen Daten) berufen, deren Schutz die DSGVO dient.[1175] Dies gilt allerdings nur, soweit durch den Namen der juristischen Person eine natürliche Person bestimmt werden kann.[1176] Insoweit ist immer auch im Rahmen der Rechte juristischer Personen auf eine natürliche Person abzustellen.[1177] Darüber hinaus ist der personale Anwendungsbereich der DSGVO auch dann eröffnet, wenn es sich um „personenbezogene Daten“ einer juristischen Person handelt, die lediglich einen einzelnen Gesellschafter hat. Die Informationen beziehen sich in diesem Falle auf die dahinterstehende natürliche Person, sodass vom Vorliegen personenbezogener Daten auszugehen ist.[1178]
Außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO können sich juristische Personen des Privatrechtes auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1

[1170] Verantwortlicher in diesem Sinne ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO "die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet […].“ Auf die Organisationsform kommt es nicht an, vgl. *Hartung*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Nr. 7 Rn. 9.
[1171] *Hornung*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 3 Rn. 1.
[1172] *Ernst*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 55.
[1173] Etwa bei der Erhebung der Daten im Drittland, vgl. hierzu weiterführend *Hanloser*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 3 Rn. 26a ff.
[1174] *Schild*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Rn. 5.
[1175] Daneben ist auch Art. 16 AEUV Grundlage des Datenschutzrechts in Europa, vgl. *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Einl. Rn. 7.
[1176] EuGH, BeckRS 2010, 91284, Rn. 47.
[1177] *Schild*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Rn. 7.
[1178] *Klabunde/Horváth*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 4 Rn. 14.

i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG) allerdings nur insoweit berufen, als durch die Datenverwendung zugleich die grundrechtlich geschützte Sphäre einer dahinterstehenden natürlichen Person betroffen ist (siehe hierzu S. 92 ff.).[1179]
Mithin ist der Schutzbereich der DSGVO grundsätzlich nur gegenüber natürlichen Personen eröffnet, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten, durch die die Daten einer juristischen Person einen hinreichenden Bezug zu einer natürlichen Person erhalten. Zentraler Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des personalen Anwendungsbereichs bleibt indes die natürliche Person.

bb. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(1) Allgemeine Anforderungen

Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 DSGVO stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten unter einen Rechtmäßigkeitsvorbehalt.[1180] Die grundlegenden Voraussetzungen für eine rechtmäßige Datenverarbeitung sind im zweiten Kapitel der DSGVO geregelt, wobei Art. 6 DSGVO den zentralen Tatbestand für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bildet. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen des Art. 6 DSGVO nicht abschließend sind; es können weitere Rechtmäßigkeitsanforderungen hinzukommen.[1181] So wird Art. 6 DSGVO durch weitere Regelungen ergänzt, die zusätzliche Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung stellen.[1182] Beispielsweise sind Art. 5 DSGVO allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen. Hierzu gehören etwa nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung nach Treu und Glauben auf nachvollziehbare Weise (Transparenz). Dieses Transparenzgebot fordert, dass der Betroffene sowohl retrospektiv als auch prospektiv die Datenverarbeitung nachvollziehen können muss.[1183] Weitere flankierende Regelungen finden sich in den Betroffenenrechten ab Art. 12 ff., den allgemeinen Pflichten Verantwortlicher und deren Beauftragten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 24 ff. und den Datensicherheitsanforderungen, Art. 32 ff. DSGVO.

(2) Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Datenverarbeitung lediglich dann rechtmäßig, wenn mindestens ein Rechtfertigungsgrund greift. Besonders relevant ist hierbei die **Einwilligung** der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Nach dieser Vorschrift ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke zugestimmt hat. Die Einwilligung wird in Art. 4 Nr. 11 DSGVO legaldefiniert. Nach dieser Definition ist die Einwilligung eine freiwillige, für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person, mit der sie ihr Einverständnis zur Verarbeitung ihrer

[1179] BVerfG, NJW 1988, 890, 892; BVerwG, BeckRS 2001, 30229215; *Schild*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Rn. 6.
[1180] Es handelt sich also um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 6 Rn. 1; *v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt*, Datenschutzrecht, § 12 Rn. 1.
[1181] *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 1.
[1182] Ebd.
[1183] *Schantz*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 5 Rn. 11; zur Frage ob dies beim Einsatz künstlicher Intelligenz und Algorithmen die Offenlegung des Quellcodes erforderlich macht, siehe S.

personenbezogenen Daten erklärt. Freiwillig erfolgt die Einwilligung dann, wenn der Betroffene tatsächlich die Wahl hat, die Einwilligung zu verweigern, ohne Nachteile erleiden zu müssen.[1184]
Erforderlich ist, dass sie sich auf einen bestimmten Verarbeitungszweck bezieht, der hinreichend bestimmt ist. Eine dezidierte Regelung zur Bestimmtheit trifft die DSGVO allerdings nicht. Von einer hinreichenden Bestimmtheit kann ausgegangen werden, wenn sich die Einwilligung ausdrücklich auf die in Rede stehende Datenverarbeitung bezieht und nicht lediglich aus einer Willensbekundung mit anderem Inhalt abgeleitet wird.[1185] Die betreffende Datenverarbeitung muss dabei klar von anderen Verarbeitungsvorgängen abgrenzbar sein.[1186]
Der Einwilligende muss seine Entscheidung außerdem informiert treffen können. Hierfür ist erforderlich, dass der Verantwortliche dem Betroffenen bestimmte Informationen, die für die Entscheidungsfindung wesentlich sind, zur Verfügung stellt.[1187] Hierzu gehören u. a. die Identität des Verantwortlichen, der Zweck, für den die Daten verarbeitet werden und welche personenbezogenen Daten genau verarbeitet werden.[1188]
Neben den Anforderungen des Art. 4 Nr. 11 DSGVO stellen auch Art. 7 und Art. 8 DSGVO weitere Voraussetzungen an die Wirksamkeit bzw. den Umgang mit Einwilligungen. So normiert Art. 7 Abs. 1 DSGVO etwa die Beweislast des Verantwortlichen, während Art. 8 DSGVO den Schutz Minderjähriger vor der Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erweitert.

(3) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Neben der Einwilligung als Verarbeitungsgrundlage ist die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO auch dann rechtmäßig, wenn sie zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung**, der der Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist. Mit rechtlicher Verpflichtung meint die DSGVO eine **gesetzliche Verpflichtung.**[1189] Ob sich die rechtliche Grundlage aus dem Unionsrecht oder aus mitgliedstaatlichem Recht, einem formellen Gesetz oder einer bloßen Verordnung ergibt, ist hierbei nicht relevant.[1190] Eine rechtliche Verpflichtung aus einer rein privatrechtlichen Vereinbarung genügt hingegen nicht.[1191] Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beruht folglich auf den Rechtsgrundlagen in den Mitgliedstaaten, denen Art. 6 Abs. 3 DSGVO eine Rechtssetzungskompetenz einräumt.[1192] Genutzt wurde diese Rechtssetzungskompetenz etwa im Bereich von Dokumentationspflichten[1193] oder

[1184] ErwGr. 43; *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 35.
[1185] Ebd.
[1186] Ebd.
[1187] Ebd., Rn. 36.
[1188] Ebd.
[1189] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 53.
[1190] *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 6 Rn. 29; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 53.
[1191] *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 6 Rn. 29.
[1192] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 54.
[1193] Beispiele hierfür sind etwa: § 147 AO oder § 247 HGB; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 56.

Mitteilungspflichten.[1194] Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang beruht auf dem Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

(4) Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO

Die Verarbeitung ist ferner rechtmäßig, wenn sie entweder für die **Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse** liegt, oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Nach Abs. 3 S. 1 lit. b DSGVO kann die Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Verarbeitung erfolgt, auch durch das Recht des Mitgliedstaats festgelegt werden, dem der Verantwortliche unterliegt. Der Rechtmäßigkeitstatbestand aus Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO entfaltet seine Wirkung somit erst im Zusammenspiel mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage.[1195] Die Rechtsgrundlage muss ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen, Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO.[1196] Dies ist etwa der Fall, wenn die betreffende Aufgabe einem von der Union anerkannten Ziel oder einem Ziel, das dem allgemein Interesse dient, entspricht.[1197] Eine legitimierende Wirkung kann die Rechtsgrundlage jedoch nur entfalten, wenn sie einen hinreichenden Bezug zur konkreten Datenverarbeitung aufweist, also „datenverarbeitungsbezogen“ ausgestaltet ist.[1198] Das heißt, dass die bloße Zuweisung von Aufgaben als Datenverarbeitungsgrundlage nicht ausreichend ist.[1199] Erst die Rechtsgrundlage stellt einen Zusammenhang zwischen der Aufgabe und dem Zweck der Datenverarbeitung her.[1200] Dementsprechend muss der Zweck der Datenverarbeitung in den Rahmen der Zuweisungsnorm fallen.[1201] Eine Datenverarbeitung über den Zweck der durch die Rechtsnorm übertragenen Aufgabe hinaus ist auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO nicht möglich.
Weiter eingeschränkt wird der Rechtfertigungsgrund durch das Merkmal der Erforderlichkeit. Um diesem Erfordernis zu genügen, ist eine Abhängigkeitsbeziehung zwischen der Datenverarbeitung und dem in der Rechtsnorm benannten Zweck erforderlich.[1202] Diese Voraussetzung liegt vor, wenn ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Aufgabe nicht effektiv wahrgenommen werden kann.[1203] Deutschland hat in § 3 BDSG von der Rechtssetzungsmöglichkeit des Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO Gebrauch gemacht und eine Generalklausel geschaffen, die den öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Erfüllung ihrer

[1194] Etwa § 253 FamFG, § 93 AO; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 56.
[1195] *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 57.
[1196] Ebd., Rn. 55.
[1197] Vgl. für die Verkehrssicherheit als Ziel: EuGH, BeckRS 2021, 15289, Rn. 108; *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 55.
[1198] EuGH, BeckRS 2022, 28062, Rn. 50; *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 57.
[1199] *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 57.
[1200] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 73 u. 82.
[1201] *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 57.
[1202] Ebd., Rn. 59; *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 6 Rn. 37; *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 84.
[1203] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 84.

Aufgaben notwendige Datenverarbeitung ermöglicht.[1204] Sie gilt für alle öffentlichen Stellen i.S.d § 2 BDSG, also insbesondere für die Organe der Rechtspflege, also auch die Gerichte.[1205]

(5) Wahrung berechtigter Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Ein weiterer Rechtfertigungsgrund für die Datenverarbeitung ist in Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu finden. Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur **Wahrung der berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die datenschutzbezogenen Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Es ist bei der Anwendung von lit. f. immer eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.[1206] Der Ausnahmetatbestand gilt jedoch nicht für die von Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Verarbeitungen, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO. Der Begriff der Behörde ist funktional zu verstehen und umfasst damit alle Verarbeitungen, die nicht einer privaten Zielsetzung, sondern in den öffentlichen Bereich und damit unter den Tatbestand nach lit. e fallen.[1207] Sie gilt damit insbesondere nicht für die Datenverarbeitung bei Gericht.

(6) Weitere Voraussetzungen rechtmäßiger Datenverarbeitung

Neben den allgemeinen Rechtfertigungsmöglichkeiten aus Art. 6 DSGVO erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien **zusätzlich das Vorliegen weiterer Voraussetzungen**:

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Zu diesen besonders sensiblen Daten gehören Daten, aus denen die rassische und ethische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Entsprechende Daten können auch in zivilgerichtlichen Verfahren eine Rolle spielen. Ihre Verarbeitung ist nur zulässig, wenn ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Ist die Verarbeitung von Daten, die den Kategorien von Art. 9 Abs. 1 DSGVO zuzurechnen sind, streitig, müssen zu ihrer Rechtfertigung nicht nur die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 DSGVO erfüllt sein, sondern auch mindestens einer der Tatbestände aus Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO vorliegen.[1208]

[1204] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 3 Rn. 11.
[1205] Vgl. BAG, BeckRS 2024, 35307 Rn. 62; *Engelbrecht*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 2 Rn. 10 u. 25.
[1206] *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Rn. 63.
[1207] *Schantz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 6 Abs. 1 Rn. 98.
[1208] *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 9 Rn. 11.

Die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten ist nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO möglich, soweit die betroffene Person in die Datenverarbeitung **eingewilligt** hat. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Einwilligung explizit auf besonders sensiblen Daten beziehen muss.[1209] Im Kontext der gerichtlichen Tätigkeit ist jedoch Art. 9 Abs. 2 lit. f Alt. 2 DSGVO einschlägig. Nach dieser Vorschrift ist die **Verarbeitung sensibler Daten im Rahmen justizieller Tätigkeiten von Gerichten zulässig, sofern** sie zur Aufgabenerfüllung **erforderlich** ist. Teleologisch beruht diese Ausnahme auf dem Gedanken der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz, die durch datenschutzrechtliche Vorgaben nicht unangemessen beeinträchtigt werden soll. Die Verarbeitungsmöglichkeit der Gerichte wird jedoch durch das Erfordernis der Erforderlichkeit begrenzt, etwa im Hinblick auf die Veröffentlichung von Entscheidungen.[1210] Im Ergebnis ist die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten durch Gerichte gerechtfertigt, sofern sie zur Wahrnehmung justizieller Aufgaben erforderlich ist.

cc. Betroffenenrechte

Neben dem Erfordernis einer rechtmäßigen Verarbeitung statuiert die DSGVO im dritten Kapitel verschiedene Betroffenenrechte. Diese Rechte bauen auf dem allgemeinen Gebot der Transparenz, Kommunikation sowie den Modalitäten zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person nach Art. 12 DSGVO auf. Diese Vorschrift legt die allgemeinen Grundsätze fest, die für eine effektive Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen maßgeblich sind.[1211] Die Betroffenenrechte können allerdings unter Umständen durch mitgliedstaatliches Recht eingeschränkt werden.[1212]

(1) Informationsrecht

Aufbauend auf Art. 12 DSGVO statuieren Art. 13 und Art. 14 DSGVO die Informationspflichten des Verantwortlichen. Diese Informationspflichten sollen den Betroffenen in die Lage versetzen, seine sonstigen Rechte im Hinblick auf seine personenbezogenen Daten geltend machen zu können.[1213] Nach Art. 13 und 14 DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bei der Erhebung personenbezogener Daten verschiedene Informationen bereitzustellen. Hierzu gehören unter anderem der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen oder seines Vertreters (lit. a), die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (lit. b), die Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung (lit. c). Während Art. 13 DSGVO die Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person statuiert, regelt Art. 14 DSGVO den Fall, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei einem Dritten erhoben werden.
Neben den allgemeinen Informationspflichten des Verantwortlichen statuiert Art. 15 DSGVO ein Auskunftsrecht des Betroffenen. Dieses dient dazu, dass der

[1209] *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 9 Rn. 57.
[1210] Vgl. *Albers/Veit*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 9 Rn. 84.
[1211] *Quaas*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 12 Rn. 4.
[1212] Siehe hierzu S. 326 f.
[1213] *Schmidt-Wudy*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 13 Rn. 2.

Betroffene sich bewusst machen kann, welche Daten von ihm in welchem Umfang verarbeitet werden und trägt damit zur Transparenz der Datenverarbeitung bei.[1214] Zugleich ermöglicht es dem Betroffenen, die Tätigkeit des Verantwortlichen zu kontrollieren.[1215] Macht die betroffene Person das Informationsrecht aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO geltend,[1216] hat sie ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitungszwecke (lit. a), die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (lit. b) sowie über weitere Informationen, etwa das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde (lit. f).

(2) Recht auf Berichtigung, Löschung, Beschränkung und Widerspruch

Neben den Informations- und Auskunftsrechten nach Art. 13-15 DSGVO statuieren Art. 16-20 DSGVO Rechte der betroffenen Person auf Berichtigung und Löschung. Zusätzlich regelt Art. 21 DSGVO im vierten Abschnitt der DSGVO das Widerspruchsrecht des Betroffenen gegen die Verarbeitung.

Art. 16 DSGVO statuiert das **Recht auf Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten sowie das Recht auf Vervollständigung unvollständiger Daten. Die Vorschrift konkretisiert insoweit den in Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO festgelegten Grundsatz der Datenrichtigkeit.[1217] Unrichtig sind Daten i.S.d. Art. 16 DSGVO, wenn sie in der Realität keine Entsprechung finden.[1218] Eine Bagatellgrenze existiert insoweit nicht.[1219] Es ist jede Unrichtigkeit zu korrigieren.[1220] Allerdings sind beweisfähige Informationen von Meinungsäußerungen und Werturteilen über Personen, die zwar grundsätzlich personenbezogene Daten darstellen und damit in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, einer Berichtigung aber nicht zugänglich sind, abzugrenzen.[1221] Für die Richtigkeit der von ihm verwendeten Daten trifft den Verantwortlichen die Darlegungs- und Beweislast.[1222]
Im Rahmen der Geltendmachung der Berichtigung durch den Betroffenen, kann es zu partiellen Löschungen kommen.[1223] Dementsprechend wird das Recht auf Berichtigung durch das in Art. 17 DSGVO verbürgte Recht auf Löschung flankiert.

Das in Art. 17 DSGVO statuierte **Recht auf Löschung** verfolgt jedoch einen extensiveren Schutzansatz. Es soll dem Betroffenen nicht nur möglich sein, unrichtige Daten entfernen zu lassen, sondern gewährt ihm ein umfassendes Löschungsrecht in Bezug auf sämtliche personenbezogene Daten, sofern kein Ausnahmetatbestand

[1214] *Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 15 Rn. 1.
[1215] Ebd.
[1216] *Schmidt-Wudy*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 15 Rn. 32.
[1217] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 16 Rn. 1 ff.
[1218] *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 16 Rn. 49; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 16 Rn. 11.
[1219] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 16 Rn. 11.
[1220] Ebd.
[1221] *Herbst*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 16 Rn. 8 f; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 16 Rn. 15.
[1222] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 16 Rn. 13.
[1223] Ebd., Rn. 6.

greift.[1224] Dieses Recht auf Löschung ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 1 lit. c, d, und e DSGVO, ohne dass es eines Antrages des Betroffenen bedarf, sofern die Daten im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung nicht (mehr) erforderlich oder unrichtig sind.[1225] Dies folgt letztlich daraus, dass es in diesen Konstellationen bereits an einer Rechtfertigung für die Datenverarbeitung fehlt und somit die Grundlage für die Speicherung bzw. Verarbeitung der Daten nicht gegeben ist.
Das in Art. 17 DSGVO konkretisierte Recht auf Löschung setzt das Vorliegen einer Löschungspflicht voraus. Nach Art. 17 lit. a DSGVO besteht eine solche Pflicht zur Löschung, wenn der Zweck, für den die Daten erhoben oder verarbeitet wurden, entfällt. Dass Daten nur so lange verarbeitet werden dürfen, wie es der Zweck der Datenverarbeitung erfordert, folgt bereits aus dem Grundsatz der Zweckbindung und der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.[1226] Der Verarbeitungszweck entfällt, wenn der Rechtmäßigkeitstatbestand für die Datenverarbeitung nicht (mehr) gegeben ist.[1227] Beruhte die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person und wurde diese widerrufen, liegt ein Löschungsgrund vor, sofern kein anderer Rechtfertigungsgrund greift.[1228] Daneben besteht das Recht auf Löschung auch dann, wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat (lit. c), die Datenverarbeitung ohnehin unrechtmäßig war (lit. d),[1229] die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist (lit. e) oder die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit angebotenen Diensten der Informationsgesellschaft gem. Art. 8 Abs. 1 erhoben wurden (lit. f).
Der Begriff der Löschung ist in der DSGVO nicht definiert. Ob eine Löschung i.S.d. Art. 17 DSGVO eine physikalische Löschung erfordert oder ob eine faktische Löschung ausreichend ist, ist umstritten. Für das Erfordernis einer physikalischen Löschung durch Vernichtung des Datenträgers oder mehrfaches Überschreiben desselben wird angeführt, dass eine bloße Anonymisierung das Recht auf Löschung nicht wahre, da die Daten unter Umständen weiterhin verwendbar blieben.[1230] Die Daten könnten immer noch die Lebenswirklichkeit einer Person abbilden und unter Einsatz von Big-Data-Analysen weiterverarbeitet werden.[1231] Die auf diese Art und Weise gewonnenen Statistiken könnten zur Verhaltenssteuerung der betroffenen Person verwendet werden.[1232]

[1224] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 1.
[1225] Ebd., Rn. 1 m.w.N.
[1226] *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 26; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 12.
[1227] *Kamann/Braun*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 17 Rn. 21; *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 25.
[1228] *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 30; *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 14.
[1229] Dies ist der Fall, wenn die Verarbeitung gegen Vorschriften aus der DSGVO oder sonstigem Unionsrecht verstößt, *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 43.
[1230] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 5; mit dem Verweis auf mögliche Rückschlüsse: *Jäger/Meier/Möhring/Ferroli u.a.*, ZD 2024, 490 (491).
[1231] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 5; *Roßnagel*, ZD 2021, 188 (191).
[1232] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 5; *Roßnagel*, ZD 2021, 188 (191).

Nach anderer Auffassung kommt es nicht auf die physikalische Löschung der Daten an. Entscheidend sei vielmehr der Löschungserfolg.[1233] Maßgeblich sei, dass es faktisch unmöglich ist, die in den Daten verkörperte Information wahrzunehmen.[1234] Erforderlich sei dafür, dass die Daten nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Ist dies der Fall, verlieren die Daten bereits ihren Personenbezug, sodass die DSGVO gar nicht mehr auf sie anzuwenden sei.[1235] Auf eine theoretische Rekonstruierbarkeit des Personenbezugs komme es dagegen nicht an.[1236] Dies entspricht der Ratio der Norm. Art. 17 DSGVO bezweckt den Schutz der natürlichen Person vor der weiteren Verarbeitung ihrer *personenbezogenen* Daten. Sind diese Daten jedoch nicht mehr personenbezogen, entfällt auch das Schutzbedürfnis des Betroffenen. Eine hinreichende Anonymisierung ist ausreichend, um dem Anspruch auf Löschung gerecht zu werden.
Das Recht auf Löschung gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO wird durch das „Recht auf Vergessenwerden“ in Abs. 2 ergänzt. Danach ist der Verantwortliche, sofern er personenbezogene Daten veröffentlicht hat, verpflichtet, andere Verantwortliche darüber zu informieren, dass der Betroffene die Löschung verlangt hat.
Die Ansprüche auf Löschung und auf Vergessenwerden werden durch Art. 17 Abs. 3 DSGVO eingeschränkt. Hiernach müssen die Daten nicht gelöscht werden, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, etwa zur Erfüllung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt (lit. b Var. 3). Die Ausnahme ist entsprechend dem Rechtmäßigkeitstatbestand in Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO auszulegen.[1237] Daneben kommen etwa auch Archivzwecke im Rahmen des Tatbestandes nach lit. d in Betracht, um das Recht auf Löschung einzuschränken.[1238]

Ergänzt wird das Recht auf Löschung durch das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**. Nach Art. 18 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Dieses Recht besteht, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: die Richtigkeit der Daten wird bestritten (lit. a), die Verarbeitung ist unrechtmäßig (lit. b), der Verantwortliche benötigt die Daten nicht mehr, die betroffene Person jedoch weiterhin (lit. c) oder im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO, solange die erforderliche Abwägung noch nicht abgeschlossen ist (lit. d). Im Rahmen der Rechtsfolge ist relevant, dass die Daten in einer Weise gekennzeichnet sind, die eine weitere Verarbeitung gegen den Willen der betroffenen Person unmöglich macht.[1239] Ausgenommen hiervon ist die weitere Speicherung als Verarbeitung, da andernfalls bereits die Rechtsfolge aus Art. 17 DSGVO eintreten würde.[1240]

[1233] *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 55; *Kamann/Braun*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 17 Rn. 35.
[1234] *Herbst*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 17 Rn. 37.
[1235] Ebd., Rn. 39 f.
[1236] *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 55; *Kamann/Braun*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 17 Rn. 35; *Paal*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 17 Rn. 30 m.w.N.
[1237] *Kamann/Braun*, in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO, Art. 17 Rn. 64; *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 84.
[1238] *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 86.
[1239] *Worms*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 18, Rn. 47.
[1240] Ebd., Rn. 49.

Darüber hinaus hat der Verantwortliche gem. Art. 19 DSGVO der betroffenen Person mitzuteilen, wenn eine Berichtigung (Art. 16), eine Löschung (Art. 17) oder eine Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) erfolgt ist. Abschließend hat der Betroffene das Recht, einen Auszug der ihn betreffenden Daten vom Verantwortlichen zu erhalten, soweit kumulativ die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 1 DSGVO vorliegen.[1241] Tatbestandlich ist dafür erforderlich, dass die Daten aus einer automatisierten Verarbeitung stammen, personenbezogene Daten des Betroffenen darstellen, die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrages erfolgte und der Betroffene sie bereitgestellt hat.

Findet eine Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO – wie insbesondere im gerichtlichen Verfahren – statt, steht dem Betroffenen ein **Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO** zu. Tatbestandlich ist überdies erforderlich, dass das Widerspruchsrecht sich aus einer besonderen Situation des Betroffenen ergibt.[1242] Wie hoch die an die „besondere Situation“ zu stellenden Anforderungen sind, wird aus der Verordnung indes nicht klar.[1243] Vorausgesetzt wird zumindest, dass die Person konkrete tatsächliche Umstände des Einzelfalls geltend macht, die eine Beeinträchtigung ihrer Datenschutzrechte möglich erscheinen lassen.[1244] Ferner ist zu beachten, dass das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO eine Ausnahmesituation vor Augen hat, da die Datenverarbeitung an sich rechtmäßig ist.[1245] Im Ergebnis ist allerdings kein zu strenger Maßstab an das Tatbestandsmerkmal der besonderen Situation des Betroffenen zu stellen. Rein persönliche Empfindlichkeiten sind jedoch nicht ausreichend.[1246] Rechtsfolge des erfolgreichen Widerspruchs ist die Einstellung der Datenverarbeitung.
Diese Rechtsfolge lässt sich dadurch abwenden, dass der Verantwortliche gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweist, sofern der Betroffene schlüssig eine „besondere Situation“ dargelegt hat.[1247] Das Widerspruchsrecht gegen eine eigentlich zulässige Datenverarbeitung kennt somit eine Rückausnahme, wenn die Interessen des Verantwortlichen jenen des Betroffenen überwiegen. Grundsätzlich sind an das Vorliegen zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung hohe Anforderungen zu stellen.[1248] Erforderlich ist, dass die Ziele des Verarbeiters nur durch die Verarbeitung erreicht werden können oder der Verantwortliche seinen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten andernfalls nicht mehr nachkommen kann.[1249] Nicht ausreichend ist, dass der

[1241] *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 20 Rn. 28.
[1242] *Forgó*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 7; *Caspar*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 9.
[1243] *Caspar*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 9.
[1244] Ebd; *Roßnagel*, ZD 2020, 88 (91).
[1245] *Veil*, NJW 2018, 3337 (3341).
[1246] *Forgó*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 8; weiterführend hierzu: *Mertens*, BB 2024, 2887.
[1247] Den Verantwortlichen trifft die Beweislast, obgleich der Wortlaut des ErwGr. 69 S. 2 lediglich von „darlegen“ spricht, vgl. EuGH, NJW 2024, 417, Rn. 112; *Forgó*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 10.
[1248] *Forgó*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 11.
[1249] *Martini*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 21 Rn. 37; *Forgó*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 12.

Widerspruch zu Mehraufwand führt.[1250] Die Verarbeitung ist trotz legitimer Interessen des Verantwortlichen nur dann zulässig, wenn die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person hinter dem berechtigten Verarbeitungsinteresse zurücktreten müssen. Es ist dementsprechend eine Abwägungsentscheidung zu treffen.[1251]
Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 DSGVO normiert darüber hinaus eine als lex specialis ausgestaltete weitere Rückausnahme für die **Verarbeitung zum Zwecke der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen**. Hier ist das Vorliegen von zwingenden Gründen durch den Verantwortlichen nicht erforderlich, es ist vielmehr von der Zulässigkeit der weiteren Datenverarbeitung auszugehen.[1252] Diese Regelung soll verhindern, dass durch einen Widerspruch der Zugang zu subjektiven Rechtsansprüchen verloren geht.[1253] Die Rückausnahme zum Zwecke der Rechtsverfolgung ist auf gerichtliche und außergerichtliche Verfahren aber auch in Verwaltungsverfahren anwendbar, vgl. ErwGr. 52, 111.

(3) Verbot automatisierter Entscheidungsfindung im Einzelfall, Art. 22 DSGVO

Im vierten Abschnitt enthält die DSGVO neben dem Widerspruchsrecht der betroffenen Person besondere Regelungen für automatisierte Einzelfallentscheidungen nach Art. 22 DSGVO. Ziel dieser Vorschriften ist es, den Einzelnen vor Entscheidungen zu schützen, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen und ihn so zu einem bloßen Objekt computergestützter Prozesse machen könnten.[1254] Vermieden werden sollen damit nachteilige Entscheidungen gegen ein Individuum, die nicht von einer natürlichen Person verantwortet werden.[1255] Das **Verbot automatisierter Entscheidungen im Einzelfall** soll damit der Transparenz und Fairness dienen und den Einzelnen davor schützen, einem technisch undurchschaubaren Vorgang ausgeliefert zu sein.[1256] Art. 22 DSGVO regelt jedoch nicht die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung als solche, sondern lediglich die Nutzung der Ergebnisse einer automatisierten Datenverarbeitung.[1257]
Anwendbar ist Art. 22 Abs. 1 DSGVO, wenn (1) eine Entscheidung vorliegt, die (2) auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die (3) entweder rechtliche Wirkung entfaltet oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigend wirkt.
Voraussetzung ist demnach zunächst, dass eine Entscheidung getroffen wird. Eine Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO ist ein gestaltender Akt, der eine Festlegung auf ein bestimmtes Ergebnis nach Auswahl zwischen mindestens zwei möglichen Varianten zur Folge hat.[1258] Sie muss rechtlich einer Person zuzurechnen

[1250] *Forgó*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 12.
[1251] *Martini*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 21 Rn. 38.
[1252] *Forgó*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 14.
[1253] *Martini*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 21 Rn. 43 ff.
[1254] *Buchner*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 22 Rn. 1; *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 3.
[1255] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 3.
[1256] Ebd.
[1257] *Buchner*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 21 Rn. 11a; *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 21 Rn. 4.
[1258] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 20; *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 14; *Martini*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 22 Rn. 15a.

sein, da Algorithmen die Anforderungen an ein Rechtssubjekt nicht erfüllen.[1259] Entscheidungen i.S.d. Art. 22 DSGVO müssen zudem einzelfallbezogen sein. Das heißt, Entscheidungen mit abstrakt-generellem Charakter, wie etwa Unternehmensentscheidungen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Norm.[1260] Gerichtliche Entscheidungen fallen jedenfalls unter den Tatbestand des Art. 22 DSGVO, da es sich gerade um Einzelfallentscheidungen handelt.
Darüber hinaus muss die Entscheidung auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung ohne jegliches menschliches Zutun erfolgt.[1261] Nimmt der Mensch jedoch eine Richtigkeits- und Plausibilitätskontrolle vor, ist der Tatbestand von Art. 22 Abs. 1 DSGVO nicht eröffnet.[1262] Eine menschliche Kontrolle schließt die Anwendbarkeit des Art. 22 DSGVO allerdings nur dann aus, wenn der Mensch über eine echte Abänderungskompetenz sowie einen eigenen Entscheidungsspielraum verfügt und diesen auch nutzt.[1263] Erfolgt keine hinreichende Kontrolle, ist die bloße Möglichkeit des Dazwischentretens eines Menschen nicht ausreichend, um das Merkmal der Automatisierung zu beseitigen.[1264] Ausreichend für das Dazwischentreten eines Menschen ist, dass die Entscheidung automatisiert vorbereitet wurde und ein Mensch anhand weiterer Kriterien eine abschließende Beurteilung trifft.[1265]
Die Auslegung des Begriffs der automatisierten Verarbeitung ist jedoch nicht nur im Hinblick auf das menschliche Dazwischentreten problematisch. Umstritten ist auch, ob der Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO bei jeder automatisierten Entscheidung eröffnet ist oder ob die Verarbeitung eine gewisse Komplexität aufweisen muss. Zum Teil wird vertreten, dass jede Entscheidung, die auf einer automatisierten Verarbeitung beruht, den Anwendungsbereich eröffnen soll.[1266] Die Rechtsfolgen der Norm knüpfen nicht an die Komplexität des Entscheidungsprozesses an, sondern daran, ob der Entscheidung eine automatisierte Verarbeitung zugrunde liegt.[1267]
Dagegen spricht jedoch, dass dieses weite Verständnis dazu führt, dass triviale Wenn-Dann-Entscheidungen wie etwa die Abhebung am Geldautomaten vom Verbot des Art. 22 DSGVO erfasst wären.[1268] Überschaubare Entscheidungen wie diese seien nicht von der Ratio der Norm erfasst,[1269] die komplexere Situationen wie das Profiling

[1259] *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 14; *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 20.
[1260] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 20; für eine extensivere Auslegung: *Buchner*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO, Art. 22 Rn. 24; vgl. auch: *Abel*, ZD 2018, 304 (305 f).
[1261] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 29.
[1262] Der Mensch muss hierbei nicht die Einzelheiten des Programms kennen. Eine Medienkompetenz reicht aus, vgl.: *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 24.
[1263] Ebd., Rn. 25; *Horstmann/Dalmer*, ZD 2022, 260 (262).
[1264] *Horstmann/Dalmer*, ZD 2022, 260 (262).
[1265] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 31.
[1266] Dafür etwa: *Martini*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 22 Rn. 15 b; *Dammann*, ZD 2016, 307 (312).
[1267] *Martini*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 22 Rn. 15 b.
[1268] *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 13.
[1269] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 22.

im Blick hat.[1270] Dementsprechend ist eine gewisse Komplexität erforderlich, um den Anwendungsbereich des Verbots aus Art. 22 DSGVO nicht zu überdehnen.
Die Entscheidung muss außerdem eine gewisse Wirkung entfalten. Eine rechtliche Wirkung liegt vor, wenn die Entscheidung eine Rechtsfolge auslöst, wobei es unerheblich ist, ob diese positiv oder negativ ist.[1271] Maßgeblich ist, ob durch die Entscheidung ein Rechtsverhältnis begründet, geändert oder aufgehoben wird, der rechtliche Status des Betroffenen eine Veränderung erfährt.[1272] Darüber hinaus gilt das Verbot aus Art. 22 Abs. 1 DSGVO auch für Entscheidungen, die eine ebenso erhebliche Beeinträchtigung zur Folge haben. Hierunter versteht man eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen oder persönlichen Belange der betroffenen Person, die ihr Handeln wesentlich beeinflusst.[1273]

Ist der Tatbestand des Verbots von automatisierten Einzelentscheidungen eröffnet, besteht jedoch die **Möglichkeit der Rechtfertigung**. Nach Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO ist eine Entscheidung auf Grundlage einer automatisierten Verarbeitung möglich, soweit die **Entscheidung aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig** ist, und diese Rechtsvorschrift angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthält.
Diese Maßnahmen sind so zu wählen, dass das Schutzniveau der DSGVO nicht von den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern ausgehöhlt wird.[1274] Zu den Schutzmaßnahmen in diesem Sinne zählen insbesondere eine Unterrichtung der betroffenen Person oder ein Anspruch auf sofortiges Einschreiten einer Person.[1275] Deutschland hat bereits im Bereich der Versicherungswirtschaft von der Regelung des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO Gebrauch gemacht: In § 37 BDSG wird für die Versicherungswirtschaft eine Möglichkeit für automatisierte Einzelentscheidungen geschaffen.[1276]
Neben der Möglichkeit, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen, ist die Entscheidung aufgrund automatisierter Verarbeitung auch zulässig, wenn sie **für den Abschluss eines Vertrages zwischen Betroffenem und Verantwortlichem erforderlich** ist oder die betroffene Person **ausdrücklich eingewilligt** hat, Art. 22 Abs. 2 lit. a und c DSGVO. Gem. Abs. 3 sind auch in diesen Fällen angemessene Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu treffen. Hierzu gehört zumindest ein Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person sowie die Möglichkeit der Darlegung des eigenen Standpunktes und der Anfechtung der Entscheidung. Die besonderen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit nach Abs. 3 gelten freilich nur im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände nach Abs. 2 lit. a und c und nicht, wenn die automatisierte Verarbeitung gem. Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO gerechtfertigt ist. Der Rechtfertigungsgrund nach lit. b ist allerdings in Zusammenschau mit Abs. 3 zu lesen. Um den nach lit. b erforderlichen Schutz der

[1270] Vgl. hierzu: *Abel*, ZD 2018, 304 (305 f.).
[1271] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 35; *Martini*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 22 Rn. 26.
[1272] *Kumkar/Roth-Isigkeit*, JZ 2020, 277 (279); *Herbst*, in: Auernhammer/Eßer/Kramer u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 13; *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 35.
[1273] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 38.
[1274] Ebd., Rn. 49.
[1275] Erw.Gr. 71 UAbs 1 S. 4.
[1276] Weitere Ausnahmen etwa in § 35a VwVfG; vgl. Ebd., Rn. 51; a.A. *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 65; kein Gesetz in diesem Sinne ist die KI-VO, *Paal/Hüger*, MMR 2024, 540 (542 f.).

Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu gewährleisten, können folglich die Standards aus Abs. 3 herangezogen werden.[1277]

(4) Beschränkbarkeit der Betroffenenrechte

Die oben genannten Betroffenenrechte sind allerdings nicht schrankenlos. Neben den Beschränkungsmöglichkeiten in den jeweiligen Artikeln, normiert die DSGVO in Art. 23 eine allgemeine Regelung zur Beschränkbarkeit der Betroffenenrechte. Erforderlich ist für eine Einschränkung der Betroffenenrechte eine Rechtsvorschrift der Union oder eines Mitgliedstaats. Diese muss den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten wahren und verhältnismäßig sein.[1278] Neben diesen allgemeinen Anforderungen muss eine beschränkende Regelung zumindest den Schutz eines der im abschließenden Katalog des Abs. 1 genannten Rechtsgüter durch die Regelung sicherstellen.[1279] Ein Schutzgut ist die Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz von Gerichtsverfahren (lit. f). In diesem Zusammenhang kommt insbesondere dem Schutz der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung Bedeutung zu. Diese kann beispielsweise durch ein unbegrenztes Einsichtsrecht der Betroffenen in die Akte beeinträchtigt werden.[1280] Zu beachten ist dabei, dass sich der Ausnahmetatbestand lediglich auf den richterlichen Spruchkörper bezieht und insoweit nicht für Tätigkeiten im Rahmen der gerichtlichen Verwaltung anwendbar ist.[1281]
Die Rechte der Betroffenen können im Rahmen der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (lit. j) eingeschränkt werden. Eine klare Abgrenzung zu den anderen Tatbeständen nach lit. f und lit. i ist nicht ohne weiteres möglich.[1282] Im Ergebnis ist eine Einschränkung der Betroffenenrechte auf dem Gebiet des Zivilverfahrens grundsätzlich zulässig, soweit das Schutzniveau der DSGVO gewahrt wird.[1283] Während lit. j jedoch eher den Schutz Privater im Blick hat, dient lit. f dem Schutz des gerichtlichen Verfahrens als solches.[1284]

(5) Weitere Anforderungen an den Verantwortlichen

Neben den oben genannten Ansprüchen der betroffenen Person stellt die DSGVO in ihrem vierten Kapitel weitere Anforderungen an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. So schafft beispielsweise Art. 24 DSGVO zwar keine konkreten Pflichten, verlangt jedoch vom Verantwortlichen die Umsetzung **geeigneter**

[1277] *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 46 f.
[1278] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 23 Rn. 15 u. 20; vgl. auch die Kommentierung zu den näheren Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Rn. 20.
[1279] Ebd., Rn. 21.
[1280] *Stender-Vorwachs/Wolff/von Ungern-Sternberg*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 23 Rn. 41.
[1281] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 23 Rn. 31.
[1282] Für Dix ist der Tatbestand redundant und hat seinen Anwendungsbereich lediglich im Rahmen der Zwangsvollstreckung, vgl. *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 23 Rn. 38; *Paal*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 23 Rn. 43; während er aus Sicht von Stender-Vorwachs/Wolff/von Ungern-Sternberg lex specialis zu lit. i darstelle, vgl. *Stender-Vorwachs/Wolff/von Ungern-Sternberg*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 23 Rn. 52.
[1283] *Stender-Vorwachs/Wolff/von Ungern-Sternberg*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 23 Rn. 52.
[1284] *Paal*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 23 Rn. 43.

technischer und organisatorischer Maßnahmen, um die Einhaltung der Anforderungen der DSGVO sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen gehören etwa eine Zugriffskontrolle, eine Weitergabekontrolle oder die Verschlüsselung von Daten.[1285] Organisatorische Maßnahmen sind etwa die Protokollierung der Verarbeitungen, Schulungen der Mitarbeiter oder das Vieraugenprinzip.[1286] Konkrete Mindeststandards statuiert Art. 24 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht. Einen möglichen Anhaltspunkt bietet jedoch das Standard-Datenschutzmodell der Datenschutzbehörde von Bund und Ländern.[1287] Dieses sieht beispielsweise Regelungen zur Aufbewahrung (Baustein 11) und Löschung (Baustein 60) vor. Ferner regelt Art. 25 Abs 1 DSGVO das Prinzip des sogenannten „Privacy by design“.[1288] Dieser Grundsatz verlangt vom Verantwortlichen, bereits bei der Konzeption des verwendeten Verfahrens, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden.[1289] Überdies ist der Verantwortliche nach Abs. 2 verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, die gewährleisten, dass lediglich die für den Verarbeitungszweck nötigen Daten verarbeitet werden, sog. „data protection by default“.[1290]

Neben den Anforderungen in Art. 24 DSGVO bestimmt Art. 30 DSGVO, dass der Verantwortliche ein **Verzeichnis über die Verarbeitungen** anlegen muss. Dieses muss spezifische Daten zu allen Verarbeitungstätigkeiten enthalten, die in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegen, etwa den Zweck der Verarbeitung (lit. b) oder eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der personenbezogenen Daten (lit. c).

c. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

Im Folgenden werden die verschiedenen Gewährleistungen der DSGVO im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit und Betroffenheit im Rahmen der jeweiligen Einsatzszenarien und Funktionen analysiert, die bereits vorstehend gesondert herausgearbeitet worden sind (S. 33 ff.). Hierbei wird zunächst auf die sich aus der DSGVO ergebenden datenschutzrechtlichen Implikationen im Rahmen eines entscheidungsersetzenden Einsatzes (aa.) eingegangen, bevor im Anschluss die einzelnen Funktionscluster im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Gewährleistungen der DSGVO analysiert werden (bb.)

aa. Entscheidungsersetzender Einsatz

Im Szenario eines entscheidungsersetzenden Einsatzes übernimmt ein System, das eigenständig auf Basis eines Sachverhalts eine Analyse und Subsumtion durchführen kann, die sonst von einem menschlichen Richter vorgenommene Rechtsprechungstätigkeit (siehe den Abschnitt zu den Einsatzszenarien oben S. 33 ff.).

[1285] *Schmidt/Brink*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 24 Rn. 15.
[1286] Ebd.
[1287] Abrufbar unter: https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/ (zuletzt geprüft am 29.07.2025); *Schmidt/Brink*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 24 Rn. 16 f.
[1288] *Paulus*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 25 vor Rn. 1.
[1289] Ebd., Rn. 4a.
[1290] Ebd., vor Rn. 8.

(1) Eröffnung des Anwendungsbereichs

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist im Rahmen des zivilgerichtlichen Verfahrens grundsätzlich eröffnet.[1291] Im gerichtlichen Verfahren werden nicht nur die personenbezogenen Daten der Parteien, sondern ggf. auch personenbezogene Daten Dritter verarbeitet – zumindest gespeichert, organisiert und verwendet i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO. In räumlicher Hinsicht wäre der Anwendungsbereich der DSGVO mit Blick auf die diesem Forschungsprojekt zugrundeliegende Gestaltung ebenfalls eröffnet, da die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit eines deutschen Zivilgerichts erfolgen würde, d. h. die Niederlassung des Verantwortlichen in Deutschland und damit in der Europäischen Union läge.[1292] Ob sich die Server der verwendeten Programme in Deutschland befinden oder nicht, ist im Rahmen des Niederlassungsprinzips nicht relevant, vgl. Art. 3 Abs. 1 a.E. DSGVO.
Der persönliche Anwendungsbereich der DSGVO ist nur eröffnet, wenn es sich um personenbezogene Daten natürlicher Personen handelt. In einem Verfahren unter Beteiligung natürlicher Personen ist der Anwendungsbereich eröffnet, vgl. zu den in zivilgerichtlichen Verfahren verarbeiteten Daten bereits oben. Dagegen ist er bei Verfahren, an denen ausschließlicher juristische Personen beteiligt sind, grundsätzlich nicht eröffnet – es sei denn, die verarbeiteten Daten enthalten zugleich Informationen über die handelnden natürlichen Personen.[1293] Entscheidend ist, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden: Steht die natürliche Person im Fokus der Verarbeitung, ist der persönliche Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. In einem Verfahren zwischen zwei juristischen Personen ist der persönliche Anwendungsbereich i.d.R. nicht eröffnet.[1294]

(2) Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(i) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nachdem jedenfalls in einem Verfahren unter Beteiligung natürlicher Personen der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist, bedarf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einer Rechtfertigung nach Art. 6 DSGVO.

Regelmäßig wird eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung vor Gericht nach Art. 6 Abs. 1 lit. e Alt. 2 DSGVO erfolgen. Dies gilt letztlich auch dann, wenn das gerichtliche Verfahren automatisiert durchgeführt würde. Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist die Datenverarbeitung somit rechtmäßig, wenn sie für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist. Der deutsche Gesetzgeber hat in § 3 BDSG von der Rechtsetzungsmöglichkeit des Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO Gebrauch gemacht und eine Generalklausel geschaffen, die den öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenverarbeitung ermöglicht.[1295] Sie gilt für alle öffentlichen Stellen i.S.d § 2 BDSG, also insbesondere

[1291] Vgl. EuGH, ZD 2023, 396, (397) und ErwGr. 20 S. 1.
[1292] Eine weitergehende Betrachtung ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.
[1293] Vgl. hierzu bereits oben S. 313 f. ; *Karg*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 4 Nr. 1 Rn. 44 ff.
[1294] Vgl. aber zum möglicherweis einschlägigen Recht auf informationelle Selbstbestimmung S. 101 ff.
[1295] *Roßnagel*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 3 Rn. 11.

für die Organe der Rechtspflege, somit auch die Gerichte.[1296] Im Bereich des gerichtlichen Verfahrens sind demnach die Gerichte innerhalb ihrer Zuständigkeiten auch zur Datenverarbeitung berechtigt. Auch eine Datenverarbeitung in einem automatisierten Gerichtsverfahren mittels Einsatzes informationstechnischer Systeme fiele somit unter diesen Tatbestand.
Für besonders sensible personenbezogene Daten ist Art. 9 Abs. 2 lit. f Alt. 2 DSGVO zu beachten. Hiernach ist die Verarbeitung sensibler Daten im Rahmen justizieller Tätigkeiten von Gerichten zulässig, sofern sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sind diese Daten im Gerichtsverfahren von Bedeutung, ist die Verarbeitung daher zulässig. Dies wäre etwa denkbar in einem Verfahren, in dem eine Verletzung des AGG geltend gemacht wird. Sind die sensiblen Daten nicht von Bedeutung, ist die Datenverarbeitung nicht gerechtfertigt.

(ii) Informations- und Auskunftsansprüche Betroffener

Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sind dennoch die Rechte der Betroffenen zu wahren. Im Einsatzszenario des entscheidungsersetzenden Einsatzes sind den Beteiligten nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO zunächst die **relevanten Informationen hinsichtlich der Kontaktinformationen des Verantwortlichen** (lit. a) **bereitzustellen**. Überdies muss sichergestellt werden, dass der Betroffene sein **Auskunftsrecht** nach Art. 15 DSGVO geltend machen kann.

In diesem Zusammenspiel von Informationserfordernis und Auskunftsanspruch stellt sich **bei automatisierten Entscheidungen** die Frage, welche Informationen der Verantwortliche herausgeben muss. Fraglich ist etwa, ob vor dem Hintergrund der Informationspflicht über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung nach **Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO** der Quellcode oder die Trainingsdaten des Systems dem Betroffenen aufgedeckt werden müssen. Dafür spricht, dass die betroffene Person in die Lage versetzt werden muss, die der Entscheidung zugrunde liegende Logik nachzuvollziehen, Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO.[1297] Auf der anderen Seite wird das Informationsrecht durch die Rechte und Freiheiten anderer Personen eingeschränkt. Von besonderer Relevanz sind hierbei insbesondere Geschäftsgeheimnisse und das Urheberrecht an der verwendeten Software.[1298] Zudem stellt sich die Frage, ob die Offenlegung des Quellcodes und der Trainingsdaten überhaupt geeignet ist, dem Betroffenen Transparenz zu verschaffen – insbesondere vor dem Hintergrund der häufig nur schwer erklärbaren Funktionsweise artifizieller neuronaler Netzwerke.[1299] Im Übrigen wird das Offenlegen eines Systemcodes den durchschnittlichen Betroffenen wohl nicht in die Lage versetzen, die Entscheidungsfindung nachzuvollziehen.[1300] Entscheidend ist, dass der Betroffene die involvierte Logik nachvollziehen kann, also die wesentlichen Gründe erkennt, auf denen die Entscheidung des Verantwortlichen beruht.[1301] Die

[1296] Vgl. BAG, BeckRS 2024, 35307, Rn. 62; *Engelbrecht*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, BDSG, § 2 Rn. 10 u. 25.
[1297] *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 13 Rn. 19.
[1298] ErwGr. 63 S. 5; *v. Lewinski/Rüpke/Eckhardt*, Datenschutzrecht, § 16 Rn. 50 u. 70.
[1299] Vgl. hierzu *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 28 ff; *Kumkar/Roth-Isigkeit*, JZ 2020, 277 (277), die in diesem Zusammenhang auch auf die Gefahr der strengen Bußgeldregelungen hinweisen.
[1300] *Martini*, Blackbox Algorithmus, S. 28 ff. In diesem Zusammenhang ist außerdem unklar, auf wessen Perspektive es im Rahmen der Aussagekräftigkeit der Erklärung ankommt, vgl. *Schmidt-Wudy*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 15 Rn. 78.
[1301] Ebd., Rn. 78.3; *Paal/Hennemann*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 13 Rn. 31c.

zugrundeliegende Struktur i.S.d. Codes muss jedoch nicht zwingend aufgedeckt werden. Für die Geheimhaltung des Quellcodes spricht auch, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor Gericht grundsätzlich rechtmäßig ist und damit höhere Anforderungen an die Aufdeckungspflichten des Verantwortlichen gestellt werden können.[1302] Eine nachträgliche Erklärung etwa im Rahmen der Urteilsbegründung ist indes i.R.d. Art. 13-15 DSGVO nicht ausreichend, da die Art. 13-15 DSGVO eine vorherige Informiertheit der Person erfordern.[1303] Im Ergebnis ist also nicht erforderlich, dass dem Einzelnen der Code des Algorithmus mitgeteilt wird.[1304] Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine Erklärung der abstrakten Funktionalität des Systems im Vorlauf des Verfahrens.[1305]

(iii) Löschungsansprüche Betroffener

Im Bereich des entscheidungsersetzenden Einsatzes eines informationstechnischen Systems kommt dem Recht der betroffenen Person auf **Löschung** seiner personenbezogenen Daten eine besondere Bedeutung zu. Dies wird insbesondere relevant, wenn das System so gestaltet ist, dass es die vorhandenen Daten weiterverwendet, etwa im aktuellen Verfahren „gelernte“ Informationen für zukünftige Entscheidungen weiterverwendet werden.[1306] Das Recht auf Löschung setzt zunächst das Vorliegen eines Löschungsgrundes voraus. Im Kontext eines entscheidungsersetzenden Einsatzes bei Gericht kann ein solcher Grund darin bestehen, dass der Zweck der Datenerhebung entfällt – etwa dann, wenn das Verfahren abgeschlossen und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.[1307] Ist das KI-Modell derart ausgestaltet, dass es die Falldaten auch nach der Entscheidung für zukünftige Entscheidungen benötigt, kann die physische Löschung durch eine Anonymisierung ersetzt werden. Eine echte Anonymisierung ist ausreichend, um der Rechtsfolge des Löschens i.S.d. Art. 17 DSGVO zu genügen.[1308] Werden die personenbezogenen Daten so anonymisiert, dass ein Rückschluss auf die natürlichen Personen, auf denen die Entscheidung beruht, nicht mehr möglich ist, ist dem Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO Genüge getan. Ist das System oder ein Dritter allerdings in der Lage, ohne größeren Aufwand die personenbezogenen Daten zu rekonstruieren, ist dem Recht auf Löschung nicht entsprochen. Die technische Unmöglichkeit der Löschung oder ein zu großer Aufwand können dagegen keinen ausreichenden Grund bieten, um die Löschung zu verweigern.[1309] Ist das Modell derart ausgestaltet, dass ein „Dazulernen“ nicht erforderlich ist, bedarf es der Löschung der Daten aus dem System. Fristen zur Aktenaufbewahrung sind dennoch zu beachten und stehen unter Umständen einem Löschungsanspruch entgegen, da während einer laufenden Frist die Datenspeicherung noch erforderlich ist. Die Datenhaltung in einem e-Aktensystem und einem entscheidungsersetzenden informationstechnischen System sind jedoch zu unterscheiden. Beide Systeme können unterschiedlichen

[1302] Anders verhält es sich wohl bei Scoring-Unternehmen wie der SCHUFA, vgl. *Schmidt/Brink*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 24 Rn. 78.3.
[1303] *Kumkar/Roth-Isigkeit*, JZ 2020, 277 (283).
[1304] So auch: *Paal/Hennemann*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO, Art. 13 Rn. 31b; *Lorenz*, VuR 2019, 213 (219) m.w.N.
[1305] *Kumkar/Roth-Isigkeit*, JZ 2020, 277 (283).
[1306] Zu den Wirkmechaniken siehe S. 31 ff.
[1307] Für das Verwaltungsverfahren: *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 12.
[1308] Vgl. hierzu oben S. 319 ff.
[1309] Dies gilt auch für Algorithmen und KI, vgl. *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 17 Rn. 38.

Löschungsanforderungen unterliegen. Ist die Speicherung der Daten für die Funktionsfähigkeit des Systems nicht erforderlich, so bedarf es auch der Löschung der Daten aus den Trainingsdaten des Systems. Davon unabhängig ist jedoch die Frist zur Aktenaufbewahrung im Rahmen des e-Aktensystems zu behandeln. Ist die Speicherung der Daten in der Akte erforderlich, um etwaige Aufbewahrungsfristen zu wahren, sind diese einzuhalten und wirken sich nicht auf den Einsatz eines informationstechnischen Systems aus.

(iv) Verbot automatisierter Entscheidungsfindung

Weiterhin stellt Art. 22 DSGVO besondere Anforderungen an die Entscheidung, die ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhen. Im Falle eines entscheidungsersetzenden Einsatzes eines informationstechnischen Systems in der richterlichen Entscheidungsfindung ist der Tatbestand der Norm jedenfalls eröffnet, da es sich bei der Ausgabe des Systems um eine Entscheidung mit rechtlicher Wirkung gegenüber dem Betroffenen handelt, ohne dass ein Mensch eine entsprechende Abänderungsmöglichkeit vor Entscheidungsfindung haben würde. Daraus folgt, dass Art. 22 DSGVO den Einsatz eines entscheidungsersetzenden Systems grundsätzlich ausschließt. Beachtlich ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten der Union Rechtsvorschriften erlassen können, die eine automatisierte Entscheidung zulassen, Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO. Diese Rechtsvorschriften müssen angemessene Schutzmaßnahmen enthalten, die die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Personen wahren. Ein entscheidungsersetzendes System bedürfte somit einer expliziten Rechtsgrundlage und das System müsste so ausgestaltet sein, dass die berechtigten Interessen, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen hinreichend gewahrt werden.
Vorstellbar wäre daher zum einen eine spezifische Unterrichtung der betroffenen Personen über den Einsatz des Systems,[1310] sowie eine Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung beispielsweise ausgeformt als Rechtsmittelinstanz gegen automatisierte Entscheidungen (i.S.e. zweiten Instanz vor dem menschlichen Richter).[1311] Daneben stünde ebenso die Möglichkeit, das Eingreifen eines Menschen im Entscheidungsablauf erwirken zu können. Dieses wird zwar von Art. 22 Abs. 3 DSGVO lediglich für die Fälle des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages (lit. a) bzw. einer Einwilligung (lit. c) ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich allerdings ohnehin aus anderen verfassungsrechtlichen Verbürgungen.[1312] So könnte etwa dann, wenn ein System Fehlfunktionen vermuten lässt, über einen von den Beteiligten gesteuerten Mechanismus (etwa durch Klicken einer Schaltfläche) die Kontrolle, und, wenn notwendig, die Korrektur durch einen menschlichen Richter bewirkt werden. Dies wäre denkbar, wenn das System bereits bei der Eingabe von Daten Fehler macht, sie etwa falsch darstellt oder fehlerhaft aus der Eingabe übernimmt. Geben die Parteien des Rechtsstreits ihre Daten in das System ein und stellen dann fest, dass die Dateneingabe nicht richtig verarbeitet worden ist, könnte eine Möglichkeit geschaffen werden, das Eingreifen eines menschlichen Richters zu forcieren, der die Fehler berichtigen kann.[1313]

[1310] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 50.
[1311] Ebd.
[1312] Siehe zum Erfordernis der Berücksichtigung des Vorbringens S. 236 f.
[1313] Einem System, dass den Qualitätsanforderungen genügt, dürften solche Fehler ohnehin nicht passieren. Für den Fall einer Fehlfunktion sollte jedoch vorgesorgt sein.

Die Anfechtung der Entscheidung als Element des Mindeststandards ist separat nur für lit. a und c genannt („*ex post“*-Kontrolle). Es kann daher bei dem Eingreifen eines Menschen vom Maßstab her nur um eine spezifische Richtigkeits- und Plausibilitätskontrolle im laufenden Verfahren gehen.[1314] Erforderlich wäre ebenso, dass bereits das informationstechnische System hinreichend Möglichkeiten für die Beteiligten beinhaltet, ihre rechtlichen Verbürgungen umzusetzen und geltend zu machen. Ein Verfahren müsste daher so gestaltet sein, dass es den Beteiligten z.B. Anhörungs- und Äußerungsrechte[1315] und sonstige Handlungsmöglichkeiten gewährt.

Neben der Ausnahmeregelung in Art. 22 Abs. 2 DSGVO, die ausnahmsweise voll-automatisierte Entscheidungsverfahren ermöglicht, normiert Art. 23 DSGVO weitere Möglichkeiten, unter denen die Einschränkung der Rechte aus Art. 22 Abs. 1 DSGVO und weiterer Betroffenenrechte im Gesetzgebungsverfahren möglich ist. Vorausgesetzt ist, dass eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung kann sich letztlich aus dem in Art. 23 Abs. 1 lit. a-j DSGVO genannten Zweckkatalog ergeben. In Betracht kommt für das vorliegende Forschungsprojekt insbesondere lit. f, der eine Einschränkung der Betroffenenrechte zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz oder den Schutz von Gerichtsverfahren vorsieht. Diese Ausnahmeregelung dient dem institutionellen Schutz der Unabhängigkeit der Justiz sowie dem Schutz konkreter Gerichtsverfahren.[1316] Denkbar wäre daher vor dem Hintergrund dieser Beschränkungsmöglichkeit die Einführung einer Regelung, die zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gerichte einfach gelagerte Sachverhalte – etwa Flugreiseverspätungen – einem automatisierten Entscheidungsverfahren zuweist und damit erhebliche Arbeitslast von überlasteten menschlichen Richterinnen und Richtern nimmt. Auch die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, die in lit. j genannt ist, kann entsprechende Beschränkungen rechtfertigen. So können beispielsweise automatisierte Verfahren die Verfahrensdauern signifikant reduzieren und somit der effektiven Durchsetzung subjektiver Rechte dienen.

Ein Beispiel für eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten auf deren Grundlage eine Entscheidung ergeht, findet sich bereits heute im Bereich des Mahnverfahrens, §§ 688 ff. ZPO. Dieses Verfahren beruht auf einer voll-automatisierten Verarbeitung, an deren Ende eine Entscheidung ohne menschliches Eingreifen steht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, jederzeit in das streitige Verfahren zu wechseln. Insofern wäre eine Regelung nach dem Vorbild des Mahnverfahrens auch für voll-automatisierte Entscheidungen denkbar (siehe eingehend zu den Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des richterlichen Entscheidungsmonopols die Ausführungen zu Art. 92 GG S. 174 ff.).

Neben der Möglichkeit ein automatisiertes Verfahren durch gesetzgeberische Regelungen zu legitimieren, besteht auch die Möglichkeit einer Einwilligung beider Parteien, Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO. Im Falle einer freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter ein solches Verfahren wären die Schutzgarantien aus

[1314] *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 48.
[1315] Ebd., Rn. 49.
[1316] *Stender-Vorwachs/Wolff/von Ungern-Sternberg*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 23 Rn. 42.

Art. 22 Abs. 1 DSGVO gewahrt. Allerdings müsste auch in diesem Fall sichergestellt sein, dass die betroffene Person das Eingreifen eines Menschen verlangen, ihren Standpunkt darlegen und die automatisierte Entscheidung anfechten können, vgl. Art. 22 Abs. 3 DSGVO.

Im Ergebnis ist die Durchführung eines voll-automatisierten Entscheidungssystems derzeit – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person – nicht zulässig, da Art. 22 Abs. 1 DSGVO Entscheidungen aufgrund einer automatisierten Verarbeitung nicht erlaubt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 3 BDSG, da für den Ausnahmetatbestand des Art. 22 Abs. 2 DSGVO eine Rechtsgrundlage erforderlich ist, die gerade eine Entscheidung auf Grundlage einer automatisierten Verarbeitung erlaubt. Es besteht allerdings die Möglichkeit, Rechtsvorschriften zu schaffen, die den Einsatz eines automatisierten Systems erlauben.

bb. Entscheidungsunterstützender Einsatz

Im Folgenden werden nun die Funktionscluster im Bereich des entscheidungsunterstützenden Einsatzes informationstechnischer Systeme betrachtet. Es wird analysiert, ob und inwieweit die einzelnen Funktionen mit den Vorgaben und Schutzgarantien der DSGVO in Einklang stehen. Zunächst ist voranzustellen, dass bei Gerichten in allen Phasen eines gerichtlichen Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung zu informieren sind (Art. 12-15 DSGVO), ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten besteht (Art. 16 DSGVO) und die Daten zu löschen sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungsfristen mehr bestehen (Art. 17 DSGVO). Überdies besteht grundsätzlich ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Im gerichtlichen Verfahren wird jedoch regelmäßig die nach Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen zugunsten der Verarbeitung ausfallen.

(1) Metadaten- und Informationsextraktion

Im Anwendungscluster der Metadaten- und Informationsextraktion ist zu unterscheiden, ob personenbezogenen Daten extrahiert und beschrieben werden oder nicht. Erfolgt lediglich eine technische Klassifizierung eingehender Dokumente – etwa als Klageschrift oder Erwiderung – liegt kein Personenbezug vor. Werden hingegen personenbezogene Daten extrahiert oder Informationen bestimmten Personen zugeordnet, ist der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet.
In diesem Falle sind die betroffenen Personen, also i.d.R. Kläger und Beklagter, sowie ggf. deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige über die Datenverarbeitung zu informieren, Art. 13 ff. DSGVO. Stellen betroffene Personen Fehler bei den Daten fest, steht ihnen gemäß Art. 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung zu. Dies kann beispielsweise bei einer fehlerhaften Adresse in der Akte oder einem falsch geschriebenen Namen der Fall sein.
Auch dem Recht auf Löschung muss nachgekommen werden, sobald der Verarbeitungszweck erreicht ist und die Daten nicht anderweitig benötigt werden. Hieraus folgt, dass die personenbezogenen Daten entsprechend der Vorgaben nach Art. 17 DSGVO gelöscht werden müssen, wenn der jeweilige Rechtsstreit rechtskräftig entschieden ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich aus einer Zweckänderung eine fortbestehende Erforderlichkeit der Verarbeitung ergibt – etwa aufgrund

gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten nicht zu löschen.[1317]
Die Verbotsnorm des Art. 22 Abs. 1 DSGVO kommt dagegen im Rahmen der Metadaten- und Informationsextraktion nicht zur Anwendung. Bereits tatbestandlich setzt Art. 22 DSGVO voraus, dass es sich um eine Entscheidung handelt, die auf einer automatisierten Verarbeitung beruht. Eine Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift liegt allerdings erst dann vor, wenn ein gestaltender Akt erfolgt, der zu einer Festlegung auf ein bestimmtes Ergebnis führt – nach Auswahl zwischen mindestens zwei möglichen Varianten.[1318] Diese Entscheidung muss auf der automatisierten Verarbeitung beruhen. Das heißt, es darf kein menschliches Dazwischentreten vorliegen.[1319] Auf Grundlage der bloßen Extraktion der Daten kann allerdings schon keine Entscheidung ergehen, ohne dass eine menschliche Entscheidung dazwischentritt. Die Metadaten- und Informationsextraktion dient lediglich der einfacheren Auffindbarkeit bestimmter Informationen, die allerdings dann noch durch einen Menschen verarbeitet und in eine Entscheidung eingebettet werden müssen. Der Tatbestand des Art. 22 Abs. 1 DSGVO ist dementsprechend nicht erfüllt.

(2) Automatische Verschlagwortung und Indexierung

Im Bereich der automatischen Verschlagwortung und Indexierung dient das informationstechnische System der Erleichterung sonst manuell durchgeführter Arbeit. Es soll Teile der Akte identifizieren und ihnen Schlagwörter wie etwa „Anträge“ zuweisen. Zwar enthalten die Anträge in der Regel personenbezogene Daten, allerdings werden diese im Rahmen der Verschlagwortung nicht verarbeitet. Das heißt, der Anwendungsbereich der DSGVO ist bereits dann nicht eröffnet, wenn sich die Verschlagwortung und Indexierung nicht auf personenbezogene Daten beziehen. Richtet sich die Verschlagwortung hingegen auf personenbezogene Daten, sind die Betroffenenrechte der DSGVO zu wahren. Es gilt dann dasselbe wie bei der Metadaten- und Informationsextraktion.

(3) Textaufbereitung und Relation

Im Rahmen der Textaufbereitung werden dem Richter bzw. der Richterin die Inhalte der Akte beispielsweise durch farbliche Hervorhebungen markiert. Gleichermaßen ist das Anheften von digitalen Notizen möglich. Insoweit hängt die datenschutzrechtliche Relevanz davon ab, ob bei der Textaufbereitung personenbezogene Daten verarbeitet werden. Wird das Textaufbereitungssystem etwa dafür genutzt, Paragraphen oder Rechtsprechungszitate zu verlinken, sind personenbezogene Daten nicht betroffen. Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist in diesem Fall nicht eröffnet. Markiert das System dagegen personenbezogene Daten – etwa die Parteien des Rechtsstreits oder im Falle eines deliktischen Anspruchs beispielsweise die Verletzungen des Klägers – liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Die betroffene Person ist in diesem Fall über die Art und Weise der Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten (Art. 12-15 DSGVO). Auch die sonstigen Rechte der Betroffenen sind entsprechend zu wahren.

[1317] Eine Anonymisierung ist insoweit auch ausreichend, siehe S. 319 ff.
[1318] *Scholz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 20.
[1319] Ebd., Rn. 29.

Im Falle der automatisierten Relation, also wenn relevante, streitige Teile des Verfahrens einander gegenübergestellt werden, muss die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen aus Art. 12-17 DSGVO gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang nicht sogar der Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO eröffnet ist und die Verarbeitung somit einem Gesetzesvorbehalt unterliegt. Dies ist jedoch mit Blick auf das menschliche Dazwischentreten abzulehnen. Auch wenn die streitigen Passagen des Rechtsstreits automatisiert aufbereitet und gegenübergestellt werden, erfolgt die eigentliche Entscheidung erst durch den Richter bzw. die Richterin. Das bloß automatisierte Vorbereiten einer Entscheidung, das noch einmal von einem Menschen überprüft wird, ist gerade nicht von Art. 22 Abs. 1 DSGVO erfasst.[1320]

(4) Mustererkennung und Klassifizierung

Wird im gerichtlichen Prozess ein Mustererkennungs- und Klassifizierungs-Tool eingesetzt, erhält der Richter bzw. die Richterin regelbasierte Zuordnung von Fällen zu bestimmten Fallgruppen, die anhand fester Merkmale gebildet und überprüft werden. In einem solchen Szenario ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet, soweit personenbezogene Daten Teil des Prozessstoffes sind. Denkbar ist etwa im Rahmen des Einsatzes bei Massenverfahren, dass die Kläger (als natürliche Personen) einer bestimmten Vergleichsgruppe zugeordnet werden, etwa danach, welchen Motortyp ihr Fahrzeug aufweist. In einem solchen Fall würden auch personenbezogene Daten verarbeitet, sodass die Betroffenenrechte der DSGVO gewahrt werden müssten. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des eingesetzten Systems, kann auch der Tatbestand des Art. 22 DSGVO eröffnet sein, was die besonderen Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO zur Folge hätte. Diese würde z.B. dann greifen, wenn das System selbstständig und ohne menschliche Kontrolle darüber entscheidet, welcher Gruppe die betroffene Person zugeordnet wird. In einem solchen Fall könnte man von einer Entscheidung mit der nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO erforderlichen Wirkung ausgehen, da die Einordnung in die eine oder andere Schadensklasse unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe des zu erwartenden Schadensersatzes hätte. Gemessen an diesen Maßstäben stünde der Einsatz eines Mustererkennungs- und Klassifizierungstools unter dem Erlaubnisvorbehalt des Art. 22 DSGVO.
Ist die Anwendung demgegenüber so ausgestaltet, dass ein Mensch die Einordnung in die jeweilige Vergleichsgruppe überprüft – also zur Überprüfung verpflichtet ist und zugleich über die erforderliche Qualifikation sowie die Befugnis zur Abänderung verfügt – ist der Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO nicht eröffnet, da keine vollautomatisierte Entscheidung im Sinne der Vorschrift vorläge. Im Ergebnis kommt es für die datenschutzrechtliche Bewertung von Mustererkennungs- und Klassifizierungsverfahren maßgeblich auf deren konkrete technische und organisatorische Ausgestaltung an. In der Regel wird freilich durch die bloße Klassifizierung noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden. Fehlklassifizierungen fallen einem menschlichen Richter auf und werden korrigiert, so dass Art. 22 DSGVO im Regelfall kein Hindernis darstellen sollte.

[1320] *von Lewinski*, in: Brink/Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO, Art. 22 Rn. 25 ff.

(5) Sprach- und Bilderkennung

Auch im Anwendungscluster der **Spracherkennung** kommt es entscheidend auf die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Funktion an. Werden lediglich nicht personenbezogene Daten protokolliert und durch ein Spracherkennungstool verschriftlicht, ist der Anwendungsbereich der DSGVO nicht eröffnet.

Werden dagegen etwa Zeugenaussagen mithilfe eines solchen Spracherkennungssystems verschriftlicht, handelt es sich um personenbezogene Daten, die durch das System verschriftlicht werden. In einem solchen Fall sind die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12-17 DSGVO zu wahren. Der Verbotstatbestand des Art. 22 DSGVO ist dagegen nicht eröffnet, da die bloße Verschriftlichung des gesprochenen Wortes durch das Spracherkennungssystem keine rechtlichen oder vergleichbaren Folgen für die betroffene Person mit sich bringt.

Auch im Bereich der **Bilderkennung** ist zu differenzieren: Wird ein Bild von dem System verarbeitet, das etwa die Gesichtszüge einer Person zeigt und ist diese Person identifizierbar, so ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. Sind dagegen keine oder nicht zu identifizierende Personen auf Bildern zu sehen, werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

Auch im Bereich der Erkennung sog. „Deep-Fakes“ ist zu unterscheiden: Wird das Erscheinungsbild des Gesichtes einer identifizierbaren Person in einem gefälschten Zusammenhang vom System registriert, werden die Daten dieser Person verarbeitet. Ist also etwa das Gesicht einer tatsächlich existierenden Person in einen anderen Zusammenhang gerückt und ist das System darauf ausgelegt derartige Fälschungen zu erkennen, würden personenbezogene Daten verarbeitet. Ist das Gesicht dagegen von einem anderen System generiert und damit keiner (existierenden) identifizierbaren Person zuzuordnen, werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Insofern kann in diesen Konstellationen erst nachträglich beurteilt werden, ob personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet wurden. Die Einordnung als „Deep Fake“ erlaubt lediglich eine ex post-Bewertung der Personenbeziehbarkeit der betroffenen Informationen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Beschränkung der Betroffenenrechte nach Art. 23 Abs. 1 lit. f und i DSGVO denkbar, um einerseits die betroffenen Personen vor der Verwendung von Deep-Fakes zu schützen und andererseits die Integrität des Gerichtsverfahrens zu wahren. Handelt es sich dagegen um eine Situation, in der beispielsweise das Gesicht einer identifizierbaren Person in einem verfälschten Kontext zu erkennen ist, ist der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet, sodass der betroffenen Person die Rechte nach der DSGVO zustehen. Entsprechendes gilt für einen Deep-Fake der Stimme. Den betroffenen Personen steht gegen das Gericht in Bezug auf den verfälschten Inhalt ein Löschungsrecht gemäß Art. 17 DSGVO nach den allgemeinen Regeln zu, also erst dann, wenn ein Löschungsgrund gegeben ist.[1321] Hiervon zu trennen ist der Löschungsanspruch des Betroffenen gegen denjenigen Verantwortlichen, der den gefälschten Inhalt erstellt oder nutzt. Gegenüber dem Gericht bleibt der Löschungsanspruch so lange unbedeutend, wie ein etwaiges Verfahren läuft oder die Unterlagen aufzubewahren sind.

[1321] Vgl. zu den Problematiken mit Deep-Fake Technologie: *Kumkar/Rapp*, ZfDR 2022, 199 (212 ff.); *Rößling*, ZfDR 2024, 187 (190 ff).

(6) Suchmaschinen und Recherche

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Suchmaschinen und Recherchesystemen bestehen keine datenschutzrechtlichen Implikationen, sofern – wie etwa bei BeckOnline oder Juris – keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

(7) Textbausteine und Textgenerierung

Im Rahmen des Einsatzes von Textbausteinen und Textgenerierung ist zu differenzieren: Werden vorgefertigte Textbausteine manuell vom Richter bzw. der Richterin ausgewählt und in den Urteilstext eingesetzt, werden zwar durch das System keine personenbezogenen Daten verarbeitet, jedenfalls aber durch den menschlichen Richter selbst. Ist das System hingegen so ausgestaltet, dass es selbstständig fallbezogene Informationen in Textbausteine einfügt, werden personenbezogenen Daten – etwa die Namen der Parteien – durch das System verarbeitet. In beiden Fällen sind die entsprechenden Rechte der betroffenen Personen zu wahren und die Anforderungen der DSGVO sicherzustellen. Der Tatbestand des Art. 22 Abs. 1 DSGVO ist dagegen in beiden Fällen nicht einschlägig. Der (menschliche) Richter wählt in diesem Anwendungsszenario die Textbausteine selbst aus, während das System lediglich bestimmte Informationen in die Bausteine einfügt. Zwischen die automatisierte Verarbeitung und die inhaltliche finale Entscheidung tritt somit ein menschlicher Handlungsschritt.

Im Kontext der Textgenerierung stellt sich die Situation hingegen komplexer dar: Lässt sich der Richter bzw. die Richterin einen freien Text durch ein System generieren, und beruht dieser Text auf den Inhalten der jeweiligen Akte, werden dabei in der Regel personenbezogene Daten verarbeitet. Die DSGVO ist in dieser Funktionalität somit anwendbar und die Bestimmungen insbesondere zu den Betroffenenrechten sind einzuhalten. Die Anwendbarkeit des Art. 22 DSGVO hängt letztlich davon ab, ob der Entscheidungsprozess ausschließlich automatisiert erfolgt oder ob ein menschliches Dazwischentreten mit maßgeblichem Einfluss auf das Ergebnis stattfindet. Eine automatisierte Verarbeitung liegt in diesen Fällen jedenfalls vor. Entscheidend ist somit, ob der Richter bzw. die Richterin bei dem letztlichen Treffen der Entscheidung noch i.S.d. Bestimmung dazwischentritt. Verfügt der Richter bzw. die Richterin über eine Abänderungsbefugnis und macht tatsächlich Gebrauch von einer bestehenden Kontrollmöglichkeit,[1322] ist der Anwendungsbereich des Art. 22 DSGVO nicht eröffnet. Unterbleibt hingegen eine inhaltliche Kontrolle der vom System erzeugten Ausgabe und signiert der erkennende Richter bzw. die erkennende Richterin den Entscheidungsvorschlag ungeprüft, ist der Tatbestand des Art. 22 Abs. 1 DSGVO erfüllt, sodass die Datenverarbeitung in diesen Fällen grundsätzlich unzulässig ist. Beim Einsatz eines Textgenerierungssystems müssen daher verlässliche Vorkehrungen getroffen werden, um eine effektive Kontrolle durch Richterinnen und Richter sicherzustellen. Dies gilt schon vor dem Hintergrund psychologischer Effekte wie dem *automation bias* (hierzu eingehender S. 202 ff.). Andernfalls ließe sich die Datenverarbeitung vollautomatisiert nur mit der DSGVO in Einklang bringen, wenn eine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO geschaffen wird, die das Verbot ausnahmsweise ausschließt. Auch hier sind jedoch Betroffenenrechte sicherzustellen, was in den entscheidungsunterstützenden Szenarien aufgrund der

[1322] Die bloße Möglichkeit des Dazwischentretens ist nicht ausreichend, vgl: *Horstmann/Dalmer*, ZD 2022, 260 (262).

Komplexität der Sach- und Rechtskonstellationen und der Limitierungen der Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme kaum ohne menschliche Kontrolle und Interventionsmöglichkeit bewerkstelligt werden kann.

(8) Dialogsysteme

Der Einsatz von Dialogsystemen „innerhalb der Akte“ ist datenschutzrechtlich relevant, soweit die Akte personenbezogene Daten enthält. Prinzipiell können über Dialogsysteme alle vorstehend dargestellten Funktionalitäten abgebildet werden, so dass sich diese Analyseergebnisse auch auf Dialogsysteme anwenden lassen. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, sind die Rechte der betroffenen Person zu wahren. Der Tatbestand des Art. 22 DSGVO ist im Regelfall hingegen nicht eröffnet, da aus dem Dialog mit der Akte keine finale Entscheidung hervorgehen kann, die nicht durch menschliches Dazwischentreten getragen ist. Eine Ausnahme bildet auch hier die Anforderung eines vorformulierten Entscheidungsvorschlags, der nicht mehr durch die erkennende Richterin bzw. den erkennenden Richter übernommen wird. Hier ist Art. 22 DSGVO einschlägig und verbietet die Verarbeitung personenbezogener Daten. Bei Dialogsystemen ist ferner zu beachten, dass viele Large-Language-Model-Systeme cloudbasiert sind. Nicht alle Anbieter großer Sprachmodelle haben ihre Niederlassung im Geltungsbereich der DSGVO, die Bestimmungen zum Datenschutz werden von diesen Anbietern nicht eingehalten. Eine Bindung an die Bestimmungen der DSGVO ergibt sich aber für die datenverarbeitenden Gerichte über das Niederlassungsprinzip. Wird daher ein Dienst genutzt, der die DSGVO Bestimmungen nicht einhält, hält auch der diese Datenverarbeitung anstoßende Verantwortliche diese Bestimmungen nicht ein. Es ist somit auch bei Cloud-Anbietern auf DSGVO-Konformität zu achten.

(9) Anonymisierung

Die Anonymisierung von personenbezogenen Daten stellt grundsätzlich eine Verarbeitung i.S.d. DSGVO dar. Erfolgt diese Anonymisierung zum Zwecke der Entscheidungsveröffentlichung, betrifft diese Datenverarbeitung keinen Vorgang, der für die richterliche Entscheidungsfindung Bedeutung hat, da er zeitlich nach dem Abschluss der Entscheidungsfindung stattfindet. Dennoch sind für diesen Prozess die Bestimmungen der DSGVO zu berücksichtigen. Anders stellt es sich dar, wenn die Anonymisierung zum Zwecke der Ermöglichung des Einsatzes eines cloudbasierten LLM-Systems erfolgt, das den Anforderungen der DSGVO selbst nicht gerecht wird, da der Betreiber des Systems außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO niedergelassen ist (siehe hierzu die Beschreibung der einzelnen Funktionscluster S. 35 ff.). Auch in dieser Funktionalität erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die den Anforderungen der DSGVO gerecht werden muss. V.a. muss die Anonymisierung dergestalt verlaufen, dass eine Rekonstruktion der personenbezogenen Daten nicht möglich ist, da sonst die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO nicht sichergestellt werden kann. Auch aus dem Kontext darf eine Ermittlung der Daten nicht möglich sein, sodass auch Kontextdaten, die zwar nicht direkt personenbezogen, aber zur Identifizierung geeignet sind, entfernt werden müssen. Möglich ist dabei beispielsweise das Schwärzen oder Ausklammern von Daten, die Rückschlüsse auf die Person zulassen. Die betroffenen Personen sind entsprechend der Betroffenenrechte über die Anonymisierung zu informieren. Dem Anspruch auf Löschung der Daten wird das System dann jedoch bereits durch die

hinreichende Anonymisierung gerecht, soweit eine De-Identifizierung der betroffenen Person (aus Sicht externer Betreiber) nicht möglich ist.
Art. 22 DSGVO wird bei dieser Funktionalität nicht einschlägig sein, da die Anonymisierung keine Entscheidungsfindung im juristischen Sinne darstellt, sondern lediglich die Nutzung eines Systems, das die Entscheidungsfindung unterstützt, ermöglichen soll.

d. Schlussbetrachtung

Das Datenschutzrecht schließt die Nutzung informationstechnischer Systeme nicht aus. Im Bereich des entscheidungsersetzenden Einsatzes ist ein Betrieb im Einklang mit der DSGVO vorstellbar, es müssen jedoch aufgrund Art. 22 DSGVO Regelungen geschaffen werden, die eine automatisierte Entscheidung im Zivilverfahren datenschutzrechtlich gestatten, will man nicht lediglich auf optionale, von allen Beteiligten freiwillig, d.h. nach vorheriger Einwilligung genutzte Systeme setzen. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, d.h. entsprechende Betroffenenrechte nach Auskunft, Information und Löschung in entsprechendem Umfang zu gewährleisten.
Handelt es sich dagegen um entscheidungsunterstützende Systeme, bedarf es im Grundsatz keiner gesonderten datenschutzrechtlichen Bestimmung, sofern nicht ausnahmsweise Art. 22 DSGVO eingreift, da das derzeitige Recht entsprechende Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits geschaffen hat. Je nach Funktionsumfang ist entsprechend der datenschutzrechtlichen Verbürgungen sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte gewährleistet werden. Insbesondere sind die betroffenen Personen über den Einsatz des Systems zu informieren. Auch ihre Rechte auf Löschung und Berichtigung gemäß Art. 16 und 17 DSGVO sind in diesen Fällen zu wahren. Werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet, ist auch keine entsprechende Vorkehrung zu treffen. Dies gilt etwa bei der Metadatenextraktion bzw. bei der bloßen Auswahl von bestimmten Textbausteinen ohne Einbindung personenbezogener Daten.

5. Zivilprozessuale Anforderungen und Grenzen

Den Analyserahmen dieser zivilprozessualen Grundlagenanalyse des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei der richterlichen Entscheidungsfindung bilden vornehmlich die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze. Dabei wird ausschließlich der Einsatz entscheidungsersetzender und entscheidungsunterstützender Systeme im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren, d. h. bis zur Erlangung eines Titels im Sinne der §§ 704, 794 ZPO, untersucht. Diese Analyse zielt darauf ab, die Wechselwirkungen und Konfliktpotentiale des Einsatzes informationstechnischer Systeme im Verhältnis zu den zivilprozessualen Verfahrensgrundsätzen herauszuarbeiten. Verfahrensgrundsätze in diesem Sinne sind dabei die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Zivilprozesses, an denen sich die Gestaltung maßgeblich orientiert und die in zahlreichen einzelnen Regelungen ausbuchstabiert werden.[1323]

Besonderer Schutz gebührt diesen Verfahrensgrundsätzen, wenn sie ihrerseits aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gewährleistungen folgen.[1324] Sofern die Vorgaben dieser Gewährleistungen für den entscheidungsersetzenden oder -unterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme bereits den Gegenstand der verfassungsrechtlichen Analyse gebildet haben, unterbleibt eine erneute Untersuchung deswegen. Hierzu zählen namentlich der Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (hierzu S. 112 ff.), der Anspruch auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 GG (hierzu S. 212 ff.) und der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG (hierzu S. 224 ff.). Im Rahmen dieser zivilprozessualen Analyse wird allerdings der Anspruch auf ein faires Verfahren und das Gebot der prozessualen Waffengleichheit ausführlicher erörtert (hierzu S. 355 ff.).

Im Folgenden liegt der Fokus daneben auf den Verfahrensgrundsätzen, die nur rudimentär durch verfassungs- und völkerrechtliche Gewährleistungen vorgeprägt sind und vielmehr vornehmlich aus Gewährleistungen des einfachen Rechts folgen. Hierzu zählen jedenfalls der Dispositionsgrundsatz (hierzu S. 333 ff.), der Beibringungsgrundsatz (hierzu S. 337 ff.), der Mündlichkeitsgrundsatz (hierzu S. 343 ff.), der Unmittelbarkeitsgrundsatz (hierzu S. 346 ff.) und der Öffentlichkeitsgrundsatz (hierzu S. 349 ff.).[1325] Schließlich widmet sich diese zivilprozessuale Analyse auch[1326] dem Konzentrationsgrundsatz (hierzu S. 353 ff.).[1327]

Der Gang dieser Untersuchung stellt sich wie folgt dar: In einem ersten Schritt wird der konkrete Gehalt des jeweiligen Verfahrensgrundsatzes herausgearbeitet. Zu diesem Zweck werden zunächst dessen Kerngehalt und Zweck erörtert. Sodann werden die einzelnen zivilprozessualen Normen, die den jeweiligen Verfahrensgrundsatz konkretisieren, und etwaige Ausnahmen dargestellt. Schließlich werden noch die

---

[1323] *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 5.
[1324] Ebd., § 26 Rn. 2.
[1325] *Greger*, in: Zöller (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu §§ 128-252 Rn. 3-13.
[1326] Zusätzlich werden noch ein Kooperationsgrundsatz und ein Grundsatz der Prozessökonomie diskutiert. Da jener aber den Beibringungsgrundsatz ergänzt und dieser eng mit dem Konzentrationsgrundsatz zusammenhängt, wird insoweit auf eine gesonderte Darstellung verzichtet. Näher hierzu *Greger*, in: Zöller (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu §§ 128-252 Rn. 13a, 13c.
[1327] *Greger*, in: Zöller (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen zu §§ 128-252 Rn. 13b; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 94 ff; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 418 ff; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 81 Rn. 1 ff.

Zusammenhänge mit den im Rahmen der verfassungsrechtlichen Analyse untersuchten Gewährleistungen aufgezeigt. In einem zweiten Schritt werden auf dieser Grundlage die konkreten Wechselwirkungen und Konfliktpotentiale des jeweiligen Verfahrensgrundsatzes mit den eingangs (bei S. 33 ff.) umfassend dargestellten Funktionsclustern und jeweiligen Einsatzszenarien analysiert und, falls nötig, Handlungsoptionen *de lege ferenda* aufgezeigt. Dabei können informationstechnische Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung entweder entscheidungsersetzend oder entscheidungsunterstützend eingesetzt werden. Im entscheidungsersetzenden Einsatz trifft das System eigenständige Entscheidungen über den Gang des Verfahrens, die nicht unmittelbar durch einen menschlichen Richter oder eine menschliche Richterin vorgenommen werden. Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz verbleibt die letztendliche Entscheidung beim Richter, dem das System lediglich als Hilfsmittel dient. Ein entscheidungsunterstützendes System kann dabei einerseits administrative Funktionen erfüllen. Insofern sind insbesondere die Metadatenextraktion, die allgemeine Mustererkennung und Klassifizierung, die Anonymisierung zur Ermöglichung des Einsatzes von Cloud-basierten Systemen oder zum Zwecke der Veröffentlichung von Urteilen und die Sprach- und Bilderkennung zu Protokollierungszwecken zu nennen. Andererseits kann das entscheidungsunterstützende System auch inhaltliche Funktionen übernehmen, die unmittelbar auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss nehmen können, wie z.B. die Inhaltsextraktion, der Einsatz von Suchmaschinen und Datenbankfunktionalitäten, die Textaufbereitung und Relation, die Verschlagwortung und Indexierung, die Erstellung von Textbausteinen und die Textgenerierung, der Einsatz von Dialogsystemen und schließlich die Sprach- und Bilderkennung zu Beweiszwecken. Die folgenden Ausführungen untersuchen diese Einsatzszenarien jeweils gesondert.

a. Dispositionsgrundsatz

aa. Gehalt

Der Dispositionsgrundsatz[1328] bzw. die Dispositionsmaxime besagt, dass nur die Parteien eines Rechtsstreits Herren des Verfahrens sind; nur sie veranlassen ein Verfahren, bestimmen über seinen (Streit-)Gegenstand und entscheiden, ob und auf welchem Weg das Verfahren ein Ende findet.[1329] Der Dispositionsgrundsatz bildet damit das zivilprozessuale Gegenstück zur Privatautonomie.[1330] Seine verfassungsrechtlichen Grundlagen findet dieser Grundsatz unter anderem in der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und in der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG.[1331]

Der Dispositionsgrundsatz findet seinen konkreten Ausdruck in zahlreichen einzelnen Normen des Zivilprozessrechts. So wird nach § 253 Abs. 1 ZPO ein Verfahren nur durch eine Klage eingeleitet, d. h. nur auf die Veranlassung des Klägers hin. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss diese Klage eine bestimmte Angabe eines

[1328] Allgemein zum Dispositionsgrundsatz siehe etwa *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 52 ff; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 373 ff; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 76 Rn. 1 ff; *Tolani*, Parteiherrschaft und Richtermacht, S. 7 ff.
[1329] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 52; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 76 Rn. 1.
[1330] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 52; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 76 Rn. 1.
[1331] So *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 352.

Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag enthalten, wodurch der Kläger den Streitgegenstand letztlich bestimmt. Sein Antrag begrenzt nach § 308 Abs. 1 ZPO auch den Umfang der richterlichen Prüf- und Entscheidungskompetenz. Auch nach Klageerhebung kann der Kläger noch den Gang des Verfahrens beeinflussen. So kann er seine Klage nach § 263 ZPO ändern, wobei aber entweder der Beklagte hierin einwilligen oder das Gericht die Klageänderung für sachdienlich erachten muss. Ebenso kann er seine Klage (mit Einwilligung des Beklagten sogar noch nach Beginn der mündlichen Verhandlung) nach § 269 Abs. 1 ZPO zurücknehmen oder weitergehend auf den geltend gemachten Anspruch nach § 306 ZPO verzichten. Aber auch der Beklagte kann den Gang des Verfahrens beeinflussen. So kann er den geltend gemachten Anspruch nach § 307 S. 1 ZPO anerkennen. Gemeinsam mit dem Kläger kann er den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären, vgl. § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Entscheidungen eines informationstechnischen Systems im entscheidungsersetzenden Einsatz entsprechen dem Dispositionsgrundsatz dabei nur, wenn sie der Stellung der Parteien als Herren des Verfahrens in der oben skizzierten Weise gerecht werden. Insofern sind unabhängig davon, ob regelbasierte Systeme oder Systeme maschinellen Lernens zum Einsatz kommen, jeweils Vorkehrungen vorzusehen, die sicherstellen, dass verfahrensbeeinflussende Erklärungen der Parteien korrekt identifiziert und im Falle ihrer Wirksamkeit auch umgesetzt werden. Ebenfalls müssen Konstellationen vermieden werden, in denen das informationstechnische System bestimmte Anträge der Parteien halluziniert, d. h. eigentlich nicht gestellte Anträge erfindet bzw. gestellte Anträge abändert (zur derzeit bestehenden Neigung selbstlernender Systeme zur Halluzination S. 29). Vor allem ist hier relevant, dass auch im entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme der Bindung an die Anträge der Parteien nach § 308 Abs. 1 ZPO Rechnung getragen wird. Das bedeutet, dass das System über diese Anträge eine Entscheidung zu treffen hat und beispielsweise dem Kläger nicht mehr zusprechen darf, als er beantragt hat (*ne ultra petita*).

Immerhin können die potenziell verfahrensbeeinflussenden Erklärungen der Parteien recht konkret umrissen werden. Zu beachten ist hierbei aber, dass es *de lege lata* nicht notwendig ist, dass die Parteien konkret festgelegte Begriffe benutzen, wenn sie eine Prozesserklärung abgeben wollen. Sie sind somit darin frei, eine passende Formulierung für ihre Erklärungen zu finden. Die konkreten Erklärungen der Parteien sind grundsätzlich analog §§ 133, 157 BGB der Auslegung zugänglich[1332] und sind unter Umständen auch auslegungsbedürftig. Insofern wäre sicherzustellen, dass das informationstechnische System diesen Auslegungsvorgang technisch reproduzieren oder zumindest im Ergebnis imitieren kann. Dies kann sowohl regelbasierte Systeme als auch Systeme maschinellen Lernens vor Herausforderungen stellen. Dies folgt zum einen daraus, dass die sprachliche Bandbreite von möglichen, in der Lebenswirklichkeit denkbaren Antragsformulierungen nicht lückenlos in einer für regelbasierte Systeme relevanten „Wenn-dann“-Logik abbildbar ist, insbesondere in sehr komplexen Konstellationen. Zum anderen folgt dies daraus, dass Systeme

[1332] BGH, NJW 1990, 1118; *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 277.

maschinellen Lernens derzeit nicht mit hinreichender Präzision sehr komplexe Konstellationen zufriedenstellend lösen können und oft halluzinieren. Die relevanten Parteianträge können derzeit daher nicht mit der nötigen Sicherheit stets identifiziert werden, sodass Systeme maschinellen Lernens für den entscheidungsersetzenden Einsatz derzeit auch mit Blick auf den Dispositionsgrundsatz ungeeignet sind.

Denkbar wäre es gleichwohl, für bestimmte einfach gelagerte Fallkonstellationen (z.B. die in dieser Studie oft genannten Entschädigungsverfahren aufgrund von Nichtbeförderungen nach der Fluggastrechte-VO) im Rahmen des entscheidungsersetzenden Einsatzes den Parteien die Verwendung konkreter Begriffe vorzuschreiben oder ihnen konkrete, standardisierte Eingabemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Anklicken eines Feldes für den Fall des Anerkenntnisses nach § 308 S. 1 ZPO bzw. für bestimmte Anträge). Entsprechende Ausnahmen sehen die §§ 38 Abs. 3, 1051 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 ZPO bereits jetzt vor. Vor allem kann das Gericht auch schon jetzt gemäß § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten. Zu beachten ist bei derartigen Standardisierungen allerdings, dass diese eine eigentlich wünschenswerte Flexibilität hindern, die es den Gerichten unter anderem ermöglicht, dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und auf rechtliches Gehör außerhalb der Standardisierung Rechnung zu tragen.[1333] Für einfach gelagerte Fallkonstellationen, wie jene der Fluggastrechte-VO, die wenig Abweichungen vom Standardfall bieten, ist dies regelmäßig unproblematisch, in komplexeren Konstellationen, die beispielsweise individuelle Gegenansprüche beinhalten, wirkt sich dies unter Umständen gewichtiger aus, wenn nicht alle denkbaren und einklagbaren Gegenansprüche standardisiert geltend gemacht werden können. Hier wäre zu überlegen, eine „Aussteuerung“ des Verfahrens an einen menschlichen Richter oder eine menschliche Richterin vorzusehen. Jedenfalls dürfte die Intensität einer zwingenden Vorstrukturierung auch davon abhängig zu machen sein, ob der entscheidungsersetzende Einsatz im Anwaltsprozess gemäß § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO oder im Parteiprozess gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 ZPO stattfindet.[1334]

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Wechselwirkungen zwischen dem Dispositionsgrundsatz und dem entscheidungsunterstützenden Einsatz bestehen hinsichtlich dessen administrativer Funktionen vor allem mit Blick auf die Sprach- und Bilderkennung zu Protokollierungszwecken. Gerade die verfahrensbeeinflussenden Erklärungen der Parteien sind nach § 130 Abs. 3 Nr. 1, 2, 8, 9 ZPO im Protokoll festzustellen. Insofern ist es besonders wichtig, dass die Sprach- und Bilderkennung die Erklärungen der Parteien korrekt protokolliert. Im Zweifel fällt es hier aber in die Verantwortung des erkennenden Richters bzw. der erkennenden Richterin, das Protokoll auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Wechselwirkungen bestehen ebenfalls hinsichtlich der inhaltlichen Funktionen. So könnte die Inhaltsextraktion (entsprechendes gilt für die Funktionalität der Textaufbereitung und Relation bzw. der Textgenerierung, z.B. Formulierung eines Tatbestandes) genutzt werden, um die verfahrensbeeinflussenden Erklärungen der

[1333] BVerfG, NJW 1993, 1635; *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 278.
[1334] Vgl. *Zwickel*, MDR 2021, 716 (719, 721 f.).

Parteien korrekt zu identifizieren, soweit diese in den Schriftsätzen zu finden sind. Insbesondere gilt das hinsichtlich der gestellten Anträge und ihres Umfangs, da diese zugleich nach § 308 Abs. 1 ZPO den Umfang der richterlichen Entscheidungskompetenz begrenzen. Freilich werden diese Anträge regelmäßig erst in der mündlichen Verhandlung gestellt werden, vgl. § 137 Abs. 1 ZPO. Gemäß § 297 Abs. 2 ZPO kann bei Stellung der Anträge aber auf die vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen werden. Insofern stellen sich im Ausgangspunkt die gleichen Probleme wie beim entscheidungsersetzenden Einsatz, d. h. dass verfahrensbeeinflussende Erklärungen der Parteien unter Umständen nicht korrekt identifiziert werden. Ebenfalls ist denkbar, dass das informationstechnische System bestimmte Anträge der Parteien halluziniert. Vor dem Hintergrund der Bindung an die Anträge der Parteien gemäß § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO wäre dies problematisch. Jedoch tritt bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz wiederum der Richter oder die Richterin als Kontrollinstanz auf, die das Resultat der automatisierten Erfassung mit den tatsächlich in den Schriftsätzen enthaltenen Anträgen abgleichen kann. Einschränkend scheint beim entscheidungsunterstützenden Einsatz zudem eine Einschränkung der Möglichkeit zur Auslegung von Prozesserklärungen noch ferner zu liegen. Immerhin trifft hier immer noch der Richter selbst eine Entscheidung und muss zuvor nachvollziehen, ob das informationstechnische System verfahrensbeeinflussende Erklärungen in ihrem Gehalt korrekt erfasst hat. Der Richter bzw. die Richterin muss also die konkreten Anträge der Parteien identifizieren und ihnen Rechnung tragen. Dies gilt auch, wenn ein informationstechnisches System auf der Grundlage der Schriftsätze (und ggf. des Protokolls der mündlichen Verhandlung) den Text des Urteils generiert. Gerade mit Blick auf psychologische Effekte wie den bereits vorstehend näher beschriebenen *automation bias* ist eine solche richterliche Kontrolle bei den weitergehenden Systemfunktionen mit hohem Automatisierungsgrad (insb. Textgenerierung) auch vorzusehen und sollte systemseitig sichergestellt werden.

cc. Zwischenergebnis

Unabhängig davon, ob ein informationstechnisches System entscheidungsersetzend oder -unterstützend eingesetzt wird, ist entscheidend, dass dieses System Anträge und sonstige verfahrensbeeinflussende Erklärungen der Parteien inhaltlich korrekt identifiziert, damit dem Dispositionsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen ist. Ist dies nicht der Fall, gerät der Einsatz eines informationstechnischen Systems mit dem Dispositionsgrundsatz in Konflikt.

Beim entscheidungsersetzenden Einsatz wäre es zu diesem Zweck denkbar, die verfahrensbeeinflussenden Erklärungen der Parteien zu formalisieren. Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz hat der erkennende Richter bzw. die erkennende Richterin die konkreten Anträge und Erklärungen der Parteien über eine Kontrolle des Arbeitsergebnisses des informationstechnischen Systems korrekt nachzuvollziehen und ihnen ggf. über eine Korrektur des Systems zur Wirksamkeit zu verhelfen.

b. Beibringungsgrundsatz

aa. Gehalt

Der Beibringungsgrundsatz[1335] bzw. der Verhandlungsgrundsatz besagt, dass die Parteien den Tatsachenstoff, der die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung bilden soll, selbst beibringen und geeignete Beweise für ihn beschaffen müssen.[1336] Der Beibringungsgrundsatz beruht auf der Annahme, dass jede Partei die für sie günstigen Tatsachen regelmäßig selbst vorbringen und sich aus einer Gesamtschau der beiderseits vorgebrachten Tatsachen so ein regelmäßig möglichst zutreffendes Bild der zwischen den Parteien streitigen Vorgänge ergeben wird.[1337] Nach dem Beibringungsgrundsatz führen also die Parteien eines gerichtlichen Verfahrens den Streitstoff in den Prozess ein, entscheiden, ob dieser überhaupt der Feststellung bedarf, und betreiben dann ggf. selbst diese Feststellung durch Initiierung einer Beweiserhebung.[1338] Allerdings befindet bei streitigen Tatsachen weiterhin das Gericht im Wege freier Beweiswürdigung darüber, ob es eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr erachtet, § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO. Soweit der Beibringungsgrundsatz das Recht der Parteien umfasst, Tatsachen und Beweismittel beizubringen, wird er in seinen Grundzügen durch das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG (hierzu S. 224 ff.) geschützt.[1339] Darüber hinaus ist er indes nicht verfassungs- und menschenrechtlich verankert.

Der Beibringungsgrundsatz ergibt sich normativ zunächst aus § 138 ZPO. Nach § 138 Abs. 1 ZPO haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. Zugleich müssen sie sich nach § 138 Abs. 2 ZPO über die von ihrem Gegner behaupteten Tatsachen erklären. Von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen darf das Gericht dabei grundsätzlich nicht berücksichtigen, es sei denn sie sind bei ihm nach § 291 ZPO offenkundig. Die Parteien entscheiden sogar darüber, ob eine von ihnen vorgetragene Tatsache überhaupt des Beweises bedarf (sog. Prinzip der formellen Wahrheit).[1340] Nach § 138 Abs. 3 ZPO ist eine von der anderen Partei zugestandene Tatsache grundsätzlich als wahr anzusehen. In seiner normativen Ausformung dient der Beibringungsgrundsatz so der Parteifreiheit und stellt spiegelbildlich die Parteiverantwortung für die Klärung des Tatsachenstoffs sicher.[1341] Zu beachten ist dabei, dass der Beibringungsgrundsatz grundsätzlich nur den Tatsachenstoff betrifft. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung spielt er keine Rolle. Insoweit ist das Gericht weder an die von den Parteien geltend gemachten Anspruchsgrundlagen noch an die von den Parteien vorgebrachte Subsumtion gebunden.[1342]

[1335] Allgemein hierzu siehe *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 66 ff; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 389 ff; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 1 ff; Grundlegend *Morell*, Der Beibringungsgrundsatz, S. 5 ff.

[1336] *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 175 f; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 66; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 1.

[1337] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 3.

[1338] BGH, NJW 2005, 291, 293; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 8.

[1339] *Roth*, ZZP (2018), 3 (7); *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 10.

[1340] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 69; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 7.

[1341] *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 178.

[1342] Ebd., Rn. 189; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 66; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 10.

Allerdings wird der Beibringungsgrundsatz durch die materielle Prozessleitung des Gerichts nach § 139 Abs. 1 ZPO eingeschränkt.[1343] So hat das Gericht das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Außerdem muss es darauf hinwirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären. Durch Maßnahmen der Prozessleitung kann das Gericht ferner das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten. Schließlich darf es nach § 139 Abs. 2 ZPO keine Überraschungsentscheidungen treffen, sondern hat die Parteien vielmehr vorher darauf hinzuweisen. Eine weitere Einschränkung des Beibringungsgrundsatzes ergibt sich im Übrigen unmittelbar aus § 138 Abs. 1 ZPO selbst, der die Parteien zu einem wahren und vollständigen Vorbringen verpflichtet. Gegen diese Wahrheitspflicht verstoßen die Parteien allerdings nur, wenn sie bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen tätigen.[1344] Auch sind bestimmte Voraussetzungen der Zulässigkeit durch das Gericht von Amts wegen zu prüfen, vgl. § 56 Abs. 1 ZPO. Allerdings müssen hier weiterhin die Parteien die (von Amts wegen) zu prüfenden Tatsachen beibringen.[1345] Schließlich wird der Beibringungsgrundsatz eingeschränkt, soweit ausnahmsweise der Untersuchungsgrundsatz gilt.[1346]

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Mit Blick auf den Beibringungsgrundsatz ergeben sich beim entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme Friktionen insbesondere dann, wenn das Verfahren Bereiche betrifft, die nach dem bestehenden System in die Verantwortung der Parteien fallen, in denen tatsächlich jedoch auch ein Tätigwerden des Gerichts erforderlich ist.

So hat das Gericht zunächst zu prüfen, ob eine Tatsachenbehauptung überhaupt des Beweises bedarf oder ob die Beweisbedürftigkeit nicht entfällt, etwa weil die Tatsache gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen oder gemäß § 291 ZPO offenkundig, also allgemein- oder gerichtsbekannt,[1347] ist. Sodann ist zu ermitteln, welche Partei hinsichtlich einer beweisbedürftigen Tatsache beweisbelastet ist. Dabei trägt eine Partei die Beweislast grundsätzlich hinsichtlich solcher Tatsachen, deren Vorliegen für sie günstig wäre.[1348] Die beweisbelastete Partei muss dabei zunächst überhaupt einen Beweis für die von ihr behauptete Tatsache anbieten; andernfalls bleibt sie beweisfällig.[1349] Hat die Partei Beweis angeboten und stützt dieser ihre Tatsachenbehauptung muss aber das Gericht gemäß § 286 Abs. 1 ZPO nach freier

[1343] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 70 ff; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 17 ff.
[1344] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 80; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 65 Rn. 66.
[1345] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 81; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 48 ff.
[1346] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77 Rn. 45; Im eigentlichen Zivilprozess ist dies insbesondere der Fall, wenn die Immunität, unbekannte Erfahrungssätze oder nach § 293 S. 1 BGB Normen des ausländischen Rechts, des Gewohnheitsrechts oder der Statuten zu ermitteln sind. Hierzu näher etwa *Michaels*, in: Michaels/Schmidt (Hrsg.), Das Gutachten zum ausländischen Recht im Prozess des 21. Jahrhunderts, S. 33.
[1347] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 338 f; *Röß*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, § 291 Rn. 1 f.
[1348] BGH, NJW 1999, 352, 353; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 352; *Thole*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 286 Rn. 105-114.
[1349] *Foerste*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, § 286 Rn. 33; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 116 Rn. 4.

Beweiswürdigung entscheiden, ob es eine tatsächliche Behauptung für wahr erachtet. Diese freie Beweiswürdigung ist dabei ein komplexes Unterfangen, bei dem das Gericht die verschiedenen Beweismittel auszuwerten und in Relation zueinander zu setzen hat, wobei Beweisregeln es gemäß § 286[1350] Abs. 2 BGB außer in gesetzlich bestimmten Fällen nicht binden.[1351] Um dieses vielschrittige Verfahren nachvollziehen zu können, müsste ein informationstechnisches System also viele aufeinander aufbauende Entscheidungen treffen: Es müsste erkennen, ob eine Tatsache überhaupt des Beweises bedarf, wer ggf. beweisbelastet ist und ob (ein positiv ergiebiger) Beweis angeboten worden ist. Ist letzteres der Fall müsste das System sodann eine den Maßstäben des § 286 Abs. 1 ZPO genügende Beweiswürdigung vornehmen.

In einfach gelagerten Konstellationen erscheint dabei eine Programmierung eines regelbasierten Systems mit einem „Wenn-Dann“-Entscheidungsbaum durchaus denkbar. Infragekommen dürfte ein solcher Einsatz insbesondere, wenn die zu treffende Entscheidung nur wenige feststehende Parameter einbeziehen muss und bei diesen üblicherweise zwischen den Parteien unstreitige Tatsachen zugrunde gelegt werden können. Als Beispiel können hier Fluggastrechteverfahren dienen, in denen es lediglich darum geht, Kläger oder Klägerin und Beklagten oder Beklagte, Abflug- und Ankunftsort und die vorgesehene und tatsächliche Ankunftszeit festzustellen sowie eine fest vordefinierte Entschädigungshöhe zu ermitteln. Hier kann ein informationstechnisches System die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen abgleichen, auf ihre Vollständigkeit und etwaige Übereinstimmungen überprüfen und ggf. die Parteien – unter angemessener Wahrung der gerichtlichen Hinweispflichten aus § 139 ZPO – auf die Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit ihres Vortrags hinweisen.

In komplexeren, umfangreichen Fallkonstellationen in denen eine Beurteilung der Beweisbedürftigkeit, eine Beweisaufnahme und eine Würdigung erforderlich wäre, ist dieses Verfahren derzeit nicht zuverlässig durch informationstechnische Systeme abbildbar. Dies gilt sowohl für regelbasierte Systeme, deren passgenaue Programmierung schlicht zu komplex wäre, als auch für Systeme maschinellen Lernens, die die entsprechenden Informationen derzeit nicht zuverlässig verarbeiten können (siehe zu den Limitierungen bereits oben S. 87 ff.). Deswegen dürfte ein entscheidungsersetzender Einsatz hier ausscheiden, da informationstechnische Systeme derzeit nicht in der Lage sind, solche komplexen Abwägungen zu treffen und die richterliche Überzeugungsbildung deswegen nicht ersetzen können.[1352] So dürfte das System etwa eine umfangreiche Würdigung eines Zeugenbeweises derzeit nicht angemessen durchführen können. Allenfalls könnte es eine verschriftliche Zeugenaussage analysieren, wobei dabei die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Zeugin und die Glaubhaftigkeit getätigter Aussagen nicht umfassend gewürdigt werden könnte, da das System den physischen Eindruck und die Körpersprache des Zeugen bzw. der Zeugin überhaupt nicht erfassen könnte.[1353] Vielmehr setzt die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder einer Zeugin entscheidend voraus, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck verschaffen konnte.[1354]

[1350] Ähnlich *Quack*, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, S. 166.
[1351] Näher *Prütting*, in: MüKo ZPO, § 286 Rn. 13-15.
[1352] Ähnlich *Enders*, JA 2018, 721 (727).
[1353] Zu den Beurteilungskriterien näher *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 121 Rn. 56-61; *Weinland*, in: MüKo ZPO, § 373 Rn. 34-43.
[1354] BGH, NJW 1992, 1966; NJW-RR 1995, 1210.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Von der administrativen Funktion eines entscheidungsunterstützenden Einsatzes dürfte sich insbesondere die automatische Verschlagwortung und Indexierung (hierzu S. 37) auf den Beibringungsgrundsatz auswirken. Diese könnte insbesondere dazu dienen, von den Parteien vorgetragene Umstände mit Blick auf die Ebenen der Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zu verorten. Da sich allerdings der Beibringungsgrundsatz grundsätzlich auf Fragen der Begründetheit beschränkt, während Fragen der Zulässigkeit regelmäßig von Amts wegen zu prüfen sind,[1355] muss der Richter oder die Richterin hier die Zuordnung jeweils im Einzelnen nachzuvollziehen, um den Umfang der Beibringungsverantwortung der Parteien korrekt bestimmen zu können.

Auch mit Blick auf die inhaltlichen Funktionen eines entscheidungsunterstützenden Einsatzes informationstechnischer Systeme sind Wechselwirkungen mit dem Beibringungsgrundsatz denkbar. Diese können sich zunächst auf die Informationsextraktion beziehen. Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei, aus der Gefahr von Halluzinationen von im konkreten Fall nicht vorgetragenen Tatsachen. Dazu kann es etwa kommen, wenn in vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen, die auch den Trainingsdaten des Systems zugrunde lagen, diese Tatsachen üblicherweise vorgetragen werden. Da allerdings bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz die letztendliche Entscheidung beim Richter bzw. bei der Richterin verbleibt, ist es an diesem, konkret zu überprüfen, ob die jeweiligen Tatsachen auch vorgebracht wurden.

Auch bei Textaufbereitung und Relation könnte sich mit Blick auf den Beibringungsgrundsatz Bedenken ergeben. Diese Funktionen ermöglichen es, bestimmte von den Parteien vorgetragene Tatsachen als streitig oder unstreitig zu markieren und dem Richter bzw. der Richterin entsprechend anzuzeigen. Relevant ist insoweit, dass nicht bestrittene Tatsachen nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen und deswegen vom Richter seiner Entscheidung zugrunde zu legen sind. Freilich bezieht sich dies nicht auf Rechtsfragen, die die Parteien nicht unstreitig stellen können. Diese hat vielmehr der Richter bzw. die Richterin zu entscheiden.[1356] Aber auch bei Tatsachen müssen Richterinnen und Richter den Relationsvorgang nachvollziehen, um sicherzugehen, dass nicht streitige Tatsachen fälschlicherweise als unstreitig markiert werden.

Ferner kann der entscheidungsunterstützende Einsatz von Sprach- und Bilderkennung mit dem Beibringungsgrundsatz in Konflikt geraten. Informationstechnische Systeme können etwa für die Erkennung sog. Deep-Fakes, d. h. Fälschungen bei Beweismitteln, die für den Richter oder die Richterin (und damit auch die Parteien) nicht mit bloßem Auge zu erkennen sind, eingesetzt werden (hierzu S. 39 f.), etwa indem diese für den Menschen unsichtbare Ungereimtheiten in der Gesichtsstruktur erkennen. Relevant kann dies insbesondere bei der Beweisführung mit Bildern oder Videos werden, vgl. § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO. Hier könnten von den Parteien eingereichte Bild-, Audio- und Videodateien mittels Deep-Fake (und anderweitige Manipulationen) erkennender Software überprüft werden, um so Auffälligkeiten in den

[1355] Vgl. *Hau*, in: MüKo ZPO, § 56 Rn. 1; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 81.
[1356] Vgl. *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 66.

elektronischen Dokumenten erkennen zu können. Teils wird vorgeschlagen, eine solche Überprüfung *de lege ferenda* von Amts wegen durchzuführen.[1357] Dahinter steht die Erwägung, dass die Partei, der diese Täuschung zum Nachteil gereichen würde, entsprechende Manipulationen üblicherweise nicht selbst erkennen können und auch nicht über eine leistungsfähige Überprüfungssoftware verfügen wird,[1358] sodass sie kaum konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulation vortragen können wird. Solche Anhaltspunkte wären aber *de lege lata* notwendig, dass nicht die Beweisanträge der benachteiligten Partei, die auf den Einsatz einer Sprach- und Bilderkennung gerichtet sind, als bloße Beweisermittlung abgelehnt würden.[1359] Ein solches System zur Erkennung von Deep-Fakes müsste ferner der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO gerecht werden. Diese verlangt, dass das Gericht das Ergebnis des Systems seinerseits nachvollziehen und evaluieren kann, da es einen Deep-Fake kaum einmal selbst mit bloßem Auge erkennen wird.[1360] § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO verlangt eben auch, dass das Gericht nach seiner *eigenen* freien Überzeugung entscheidet[1361] und nicht lediglich das Ergebnis des Systems unbesehen übernimmt. Aber selbst wenn der Richter oder die Richterin im Grunde nachvollziehen kann, wie das System zu seiner Einschätzung gelangt ist, besteht die Gefahr, dass er oder sie das Ergebnis des Systems ohne eigene substanzielle Kontrolle übernimmt. Ein derartiger *automation bias* macht eine menschliche Kontrolle deswegen umso wichtiger. Dass diese stets stattfindet, ist daher bei der Gestaltung des informationstechnischen Systems immer mitzudenken.

Insgesamt dürfte auch ein entscheidungsunterstützender Einsatz mit der freien Beweiswürdigung in Konflikt geraten, wenn sich der erkennende Richter zu sehr auf eine systemseitig vorgeschlagene „Würdigung“ verlässt, ohne seinerseits eine wirklich eigenständige und substanzielle Würdigung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO vorzunehmen. Im Ergebnis könnte dies einer unzulässigen Beweisregel gleichkommen. Eine solche gebietet oder verbietet dem Richter bzw. der Richterin, bestimmten Beweismitteln einen bestimmten Beweiswert beizumessen.[1362] Einem solchen Zwang könnte es gleichkommen, wenn ein informationstechnisches System bestimmten Beweisen anhand abstrakter Bewertungskriterien einen bestimmten Beweiswert zumessen würde und der Richter oder die Richterin das Würdigungsergebnis dieses Systems (aufgrund eines *automation bias*) ohne eigenständige Überprüfung übernehmen würde.

Auch wenn mittels eines informationstechnischen Systems Recherchen durchgeführt werden, kann es zu Auswirkungen auf den Beibringungsgrundsatz kommen. Diese betreffen weniger die juristische Recherche, da Rechtsfragen grundsätzlich nicht dem Beibringungsgrundsatz unterfallen. Vielmehr geht es um Tatsachenfragen, die mittels einer KI-gestützten Recherche beantwortet werden soll. Konkret stellt sich dabei die Frage, wann von einem informationstechnischen System ausgegebene Tatsachen als

---

[1357] *Heinze*, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, S. 59 (66).
[1358] Ebd.
[1359] Vgl. BGH, NJW 1984, 2888, (2889); *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 117 Rn. 16; So *Heinze*, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, S. 59 (66); Siehe auch OLG Jena, BeckRS 2018, 35992, Rn. 16.
[1360] Zur Erklärbarkeit von Künstlicher Intelligenz im Kontext der Beweiswürdigung siehe auch *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 45.
[1361] Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 114 Rn. 1-3; *Thole*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 286 Rn. 1-3.
[1362] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 378; *Thole*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 286 Rn. 84.

offenkundig im Sinne von § 291 ZPO und damit als nicht beweisbedürftig anzusehen sind. Voraussetzung ist dabei immer, dass die Tatsache einer allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quelle entnommen wird.[1363] Insoweit dürfte es nicht darauf ankommen, dass das eingesetzte System allgemein zugänglich und zuverlässig ist, sofern es seinerseits eine Quelle angibt, die ihrerseits diesen Voraussetzungen genügt. Dann dient es lediglich als Mittel, um diese Quelle zu finden. Für sich genommen dürften Ausgaben informationstechnischer Systeme aber zurzeit niemals als ausreichend zuverlässig anzusehen sein, da Halluzinationen (hierzu S. 29) nach wie vor große Probleme bereiten.

Schließlich bedarf auch der entscheidungsunterstützende Einsatz von Dialogsystemen mit Blick auf den Beibringungsgrundsatz der Erörterung. Diese Dialogsysteme könnten etwa dahingehend genutzt werden, dass von den Parteien eingereichte Schriftsätze oder elektronische Dokumente dahingehend durchsucht werden, ob bestimmte beweisrelevante Tatsachen vorgebracht werden. Erfolgt dies ohne Einverständnis der Parteien, kann dies in Konflikt mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG (hierzu S. 229 ff.) geraten,[1364] wenn das informationstechnische System diese beweisrelevanten Tatsachen nicht erfasst, obwohl die Partei ihrer Beibringungsverantwortung gerecht geworden ist. Aber selbst ein solches Einverständnis erscheint nur schwer zu konstruieren, da eine Partei schwerlich konkret im Vorhinein festlegen können wird, welche beweisrelevanten Tatsachen das System nicht erfassen darf. Im Übrigen dürfte ein solches Einverständnis regelmäßig nicht erteilt werden, da eine Partei Tatsachen, auf deren Berücksichtigung sie verzichten würde, schon nicht vortragen würde und vorgetragene Tatsachen regelmäßig für so relevant halten wird, dass sie auf ihre Berücksichtigung eben nicht verzichten wird.

cc. Zwischenergebnis

Insgesamt ergeben sich hinsichtlich des Beibringungsgrundsatzes teilweise Bedenken mit Blick auf den Einsatz informationstechnischer Systeme. Im Rahmen des entscheidungsersetzenden Einsatzes dürfte insbesondere die Beweiswürdigung in tatsächlich komplexen Sachverhalten das Leistungsvermögen der gegenwärtigen Systeme übersteigen. Im Rahmen des entscheidungsunterstützenden Einsatzes ist zunächst entscheidend, dass von den Parteien vorgebrachte Tatsachen korrekt identifiziert werden und insoweit ggf. eine richterliche Kontrolle stattfindet. Außerdem kann auch der Einsatz von Deep-Fakes erkennenden Systemen Probleme bereiten, da er *de lege lata* erheblichen beweisrechtlichen Schwierigkeiten mit Blick auf ein zulässiges Beweisangebot unterliegt. Selbst wenn ein entsprechender Einsatz aber *de lege ferenda* zulässig ausgestaltet wäre, wäre sicherzustellen, dass der Richter oder die Richterin das Ergebnis des Systems nachvollziehen kann und nicht (im Sinne eines *automation bias*) unbesehen übernimmt.

[1363] OLG Köln, BeckRS 2016, 10378, Rn. 8; *Windau*, NJOZ 2018, 761 (761).
[1364] So *Heinze*, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, S. 59 (69 f.), der die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage vorschlägt.

c. Mündlichkeitsgrundsatz

aa. Gehalt

Der Mündlichkeitsgrundsatz[1365] erschließt sich seinem Kerngehalt nach im Wesentlichen aus § 128 Abs. 1 ZPO: Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich. Das Gericht darf eine Entscheidung also nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung treffen und als Prozessstoff nur berücksichtigen, was in dieser mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde.[1366]

Dieses prozessuale Gespräch soll den Beteiligten und insbesondere dem Gericht ein lebensnahes und anschauliches Bild der dem Verfahren zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände und Vorgänge und der jeweiligen (regelmäßig widerstreitenden) Interessen vermitteln.[1367] Zugleich sollen so die Parteien unmittelbar angehört, Missverständnisse zügig aufgeklärt und rechtliches Gehör gewährt werden.[1368] Außerdem dient der Mündlichkeitsgrundsatz dem Schwächerenschutz und er soll die Verfahrensakzeptanz durch die Beteiligten fördern.[1369] Allerdings begründet der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG (hierzu S. 224 ff.) keinen unmittelbaren Anspruch auf eine mündliche Verhandlung.[1370] Ein rudimentärer verfassungsrechtlicher Schutz dürfte allenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG folgen.[1371] Zugleich folgt der Mündlichkeitsgrundsatz aus dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 47 Abs. 2 GRCh, wobei dieses Recht jeweils der gesetzgeberischen Ausgestaltung bedarf, um überhaupt wirksam werden zu können.[1372] Insoweit ist der Mündlichkeitsgrundsatz auch Einschränkungen zugänglich, sofern etwa die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder das Gericht über Rechtsfragen von begrenztem Umfang und reduzierter Schwierigkeit zu entscheiden hat.[1373]

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben erklären sich auch die *de lege lata* bestehenden Ausnahmen vom Mündlichkeitsgrundsatz. So ermöglicht § 128 Abs. 2 ZPO etwa eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, wenn die Parteien dem zustimmen. Außerdem muss nach § 495a S. 2 ZPO nach dem Ermessen des Gerichts nur auf Antrag mündlich verhandelt werden, wenn der Streitwert die Summe von 600 € nicht übersteigt.

[1365] Allgemein hierzu etwa *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 84 ff; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 434 ff; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 79 Rn. 1 ff.
[1366] BGH, NJW 1995, 1841; *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 128 Rn. 9.
[1367] *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (181).
[1368] *Fritsche*, in: MüKo ZPO, § 128 Rn. 3; *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (181).
[1369] *Fritsche*, in: MüKo ZPO, § 128 Rn. 3; *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (181); *Voß*, RabelsZ 84 (2020), 62 (90 ff).
[1370] BVerfG, BeckRS 2018, 14018, Rn. 8.
[1371] Ebenso *Fritsche*, in: MüKo ZPO, § 128 Rn. 3; Zweifelnd hingegen *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 351.
[1372] *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 41; *Voß*, RabelsZ 84 (2020), 62 (92).
[1373] EGMR, Urt. vom 26.7.2011 - No. 58222/09, Juričić/Kroatien, BeckRS 2011, 143984, Rn. 87; Urt. vom 6.11.2018 - No. 74041/13, Ramos Nunes de Carvalho e Sá/Portugal, BeckRS 2018, 57515, Rn. 190; *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 42 f.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Der Mündlichkeitsgrundsatz wird bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz insoweit berührt, als mit dem entscheidungsersetzenden Einsatz regelmäßig ein schriftliches Verfahren geführt würde.[1374] Dies liegt vor allem daran, dass sich nach dem Stand der Technik der das Verhalten eines Richters oder einer Richterin simulierende Einsatz eines informationstechnischen Systems lediglich auf der schriftlichen Ebene möglich erscheint. Vor dem Hintergrund des Mündlichkeitsgrundsatzes erscheint ein solches schriftliches Verfahren zunächst dann unbedenklich, wenn es nur mit der Einwilligung der Parteien eingeleitet werden kann. Immerhin sieht § 128 Abs. 2 ZPO dies auch schon *de lege lata* vor. Darüber hinaus erscheint ein schriftliches Verfahren dann möglich, wenn es inhaltlich um überschaubare Tatsachen- und Rechtsfragen von begrenzter Komplexität geht, rechtliches Gehör damit auch in Schriftform hinreichend gewährt werden kann. Beispielhaft sei hier auf die genannten Verfahren der Fluggastrechte-VO verwiesen. Vorgesehen werden könnte in komplexeren Situationen etwa auch bei Bedarf ein gestuftes Verfahren, d. h. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor einem menschlichen Richter bzw. einer menschlichen Richterin auf Antrag („Aussteuerung“ des Verfahrens an einen menschlichen Richter). Für komplexe Lebenssachverhalte, deren schnelle und konsistente Erfassung und Verhandlung einen mündlichen Vortrag der Parteien voraussetzt, sind informationstechnische Systeme aufgrund ihrer Limitierungen derzeit ungeeignet.

Hier sollte zudem den mit dem Mündlichkeitsgrundsatz verfolgten Anliegen auf anderem Wege Rechnung getragen werden. So könnte zumindest im Rahmen von Eingabe- und Abfragesystemen der mündliche Vortrag der Parteien erfasst werden[1375] und ihnen so die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich zu den relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen zu äußern. Legte das informationstechnische System (auch) diesen verschriftlichten Vortrag seiner Entscheidung zugrunde, wäre zumindest das Anliegen des Mündlichkeitsgrundsatzes gewahrt, dass dahingeht, dass die Entscheidung auf einem möglichst lebensnahen und anschaulichen Bild der tatsächlichen Umstände und Vorgänge der Entscheidung beruht. Zugleich soll die mündliche Verhandlung mehr Verfahrensakzeptanz durch eine transparente Gestaltung schaffen,[1376] wobei sich diese Transparenz im Sinne einer nachvollziehbaren Begründung des gerichtlichen Vorgehens und der getroffenen Entscheidung versteht. Diese transparente Gestaltung wäre auch bei einem schriftlichen Verfahren unter Einsatz eines informationstechnischen Systems von großer Wichtigkeit. Die insoweit notwendigen Vorgaben für die Transparenz staatlichen Handelns im entscheidungsersetzenden Einsatz wurden bereits mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip herausgearbeitet (hierzu S. 135 ff.).

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Bei einem unterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems bleiben die Verfahrensführung durch den Richter oder die Richterin und insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich unabhängig von diesem

[1374] *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (180).
[1375] Ebd., 173 (182).
[1376] *Voß*, RabelsZ 84 (2020), 62 (90 ff).

Einsatz, da er oder sie lediglich in seiner bzw. ihrer Verfahrensführung unterstützt wird, ohne dass das System unmittelbar gegenüber den Parteien in Erscheinung treten würde. Es ergeben sich deswegen grundsätzlich keine Besonderheiten zu den herkömmlichen Zivilverfahren. Vielmehr verarbeitet das System hier regelmäßig Informationen in Textform und stellt das Resultat dieser Verarbeitung dem Richter oder der Richterin in einem Verfahrensstadium zur Verfügung, in dem dieser bzw. diese allenfalls schriftlich mit den Parteien kommuniziert.

Insbesondere ist aber darauf zu achten, dass ein System, das inhaltliche Funktionen etwa in Gestalt der Textgenerierung erfüllt, in seine Analyse nicht lediglich solche Parteiäußerungen einbezieht, die originär in Textform vorliegen, wie dies etwa bei Schriftsätzen der Fall ist. Vielmehr muss es auch den Inhalt der mündlichen Verhandlung, wenn sie gemäß § 128 Abs. 1 ZPO durchgeführt wurde, in seinem Entscheidungsvorschlag berücksichtigen. Mit anderen Worten muss gewährleistet sein, dass auch mündliche Äußerungen der Parteien im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (substanziellen) Niederschlag in der richterlichen Entscheidung und ihrer Begründung finden. Dies kann etwa über eine systemseitige Verarbeitung des Protokolls der mündlichen Verhandlung gemäß §§ 159–165 ZPO erfolgen. Insoweit gehen aber auch erhebliche Potentiale mit einem administrativen Einsatz der Sprach- und Bilderkennung zu Protokollierungszwecken einher, die den Richter oder die Richterin bei der Protokollierung der mündlichen Verhandlung unterstützt und so eine hohe Übereinstimmung zwischen den mündlichen Äußerungen der Parteien und dem Protokoll sicherstellen kann. Letztlich verbleibt es aber in der richterlichen Letztverantwortung sicherzustellen, dass der getroffenen Entscheidung eine umfassende Berücksichtigung schriftlichen und mündlichen Vorbringens der Parteien zugrunde liegt.

cc. Zwischenergebnis

Ausgehend vom Mündlichkeitsgrundsatz dürfte der entscheidungsersetzende Einsatz eines informationstechnischen Systems, der damit einhergeht, dass die mündliche Verhandlung durch ein schriftliches Verfahren ersetzt würde, nur zulässig sein, wenn die Parteien in die Durchführung des schriftlichen Verfahrens eingewilligt haben, auf ihren Antrag hin in eine mündliche Verhandlung einzutreten ist oder das System nur in überschaubaren Fällen mit reduzierter rechtlicher und tatsächlicher Komplexität zum Einsatz kommt. Der entscheidungsunterstützende Einsatz begegnet hingegen keinen durchgreifenden Bedenken, solange sichergestellt ist, dass auch das mündliche Vorbringen der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung in die richterliche Entscheidung gleichberechtigt eingeflossen ist. Hierfür trägt der Richter oder die Richterin die Letztverantwortung.

d. Unmittelbarkeitsgrundsatz

aa. Gehalt

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz[1377] besagt, dass der relevante Rechtsstreit in Gänze unmittelbar vor dem Gericht verhandelt werden muss, das die spätere Entscheidung trifft.[1378] So soll er sicherstellen, dass das Gericht das Verfahren, den Parteivortrag und die Beweisvornahme unmittelbar erlebt und so eine möglichst sachgerechte Entscheidung in dem Rechtsstreit treffen kann.[1379] Dabei folgt der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht direkt aus verfassungsrechtlichen Gewährleistungen. Vielmehr genießt er entsprechenden Schutz allenfalls, wenn eine Verletzung der Unmittelbarkeit derart schwer wiegt, dass sie den rechtsstaatlichen Charakter des jeweiligen Verfahrens überhaupt ernstlich in Zweifel zu ziehen geeignet ist.[1380] Auch dem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK lässt sich keine entsprechende Gewährleistung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes entnehmen.[1381]

Hinsichtlich der Verhandlung folgt der Unmittelbarkeitsgrundsatz ebenso wie der Mündlichkeitsgrundsatz (hierzu S. 343 ff.) aus § 128 Abs. 1 ZPO. Danach müssen die Parteien ihren Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht verhandeln. Nach § 309 Abs. 1 ZPO können auch nur diejenigen Richterinnen und Richter ein Urteil fällen, die auch der diesem Urteil zugrundeliegenden Verhandlung beigewohnt haben. So sichern die §§ 128 Abs. 1, 309 Abs. 1 ZPO die Unmittelbarkeit der Verhandlung ab.[1382] Demgegenüber stellt § 355 Abs. 1 S. 1 ZPO die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sicher.[1383] Danach muss die Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht, d. h. vor dem Spruchkörper, der die Sachentscheidung trifft,[1384] erfolgen. Im Sinne dieser formellen Unmittelbarkeit sollen grundsätzlich keine Zwischenglieder in der Beweisaufnahme eingeschaltet werden.[1385] Eine materielle Unmittelbarkeit im Sinne eines Gebots, stets das sachnächste Beweismittel zu verwenden, erkennt die herrschende Meinung für den Zivilprozess nicht an.[1386] Ausnahmen von der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sehen §§ 355 Abs. 1 S. 2, 361 ff. ZPO aufgrund praktischer Erwägungen für die Fälle der beauftragten oder ersuchten Richter vor.

[1377] Allgemein hierzu z.B. *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 89 ff; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 454 ff; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 80 Rn. 1 ff.
[1378] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 89; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 80 Rn. 1.
[1379] *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 233; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 80 Rn. 1.
[1380] BVerfG, NJW 2008, 2243, 2244.
[1381] *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 55.
[1382] *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 80 Rn. 3.
[1383] Ebd., § 80 Rn. 4.
[1384] *Heinrich*, in: MüKo ZPO, § 355 Rn. 5; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 90.
[1385] *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 235; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 456; *Reuß*, JZ 2020, 1135 (1140).
[1386] *Bach*, in: Vorwerk/Wolf/Antomo u.a. (Hrsg.), BeckOK ZPO, § 355 Rn. 1.2; *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 236; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 457; *Reuß*, JZ 2020, 1135 (1140).

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Mit Blick auf § 309 ZPO sieht sich ein entscheidungsersetzender Einsatz dabei keinen Bedenken ausgesetzt, da bei einem solchen Einsatz ohnehin keine mündliche Verhandlung stattfindet und § 309 ZPO somit ohnehin nicht anwendbar ist.[1387] Obwohl § 309 ZPO dabei das Recht auf den gesetzlichen Richter konkretisiert,[1388] ist diese Ausnahme für Verfahren ohne mündliche Verhandlung etwa gemäß § 128 Abs. 2 ZPO auch verfassungsrechtlich unbedenklich.[1389] Und wenn aus dem schriftlichen Verfahren nachträglich eine „Aussteuerung“ in das mündliche Verfahren vor dem menschlichen Richter oder der menschlichen Richterin stattfindet, ist § 309 ZPO ohne Weiteres gewahrt, da dann ohnehin dieser bzw. diese entscheidet und auch im Sinne der Norm an der „dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt“ hat.

Auch § 355 Abs. 1 S. 1 ZPO steht einem entscheidungsersetzenden Einsatz nicht entgegen. Soweit ein System in den übrigen verfassungs- und zivilprozessualen Grenzen zulässig eingesetzt wird, stellt es selbst das „Prozessgericht“ im Sinne der Norm dar (zum Erfordernis eines menschlichen Richters siehe etwa die Ausführungen zu Art. 92 GG S. 163 ff.). Es kommt vor dem Hintergrund des § 355 Abs. 1 S. 1 ZPO also nicht darauf an, dass ein menschlicher Richter oder eine menschliche Richterin die Beweisaufnahme durchführt. Zwar mag diese Norm einen solchen bzw. eine solche *de lege lata* vor Augen haben. Das ist aber lediglich darauf zurückzuführen, dass die ZPO gegenwärtig überhaupt nur menschliche Richter und Richterinnen vorsieht. Würden die entsprechenden Rechtsgrundlagen für den entscheidungsersetzenden Einsatz eines informationstechnischen Systems geschaffen, dann bezöge sich § 355 Abs. 1 S. 1 ZPO ohne Weiteres auch auf dieses als entscheidende Instanz bzw. als Prozessgericht. Insoweit normiert § 355 Abs. 1 S. 1 ZPO lediglich eine formelle Unmittelbarkeit dergestalt, dass vorbehaltlich von Satz 2 in die Beweisaufnahme kein Zwischenglied eingeschaltet werden darf.[1390] Solange das entscheidende System zugleich die Beweisaufnahme selbst durchführt, ist der formellen Unmittelbarkeit entsprochen.

Ein entscheidungsersetzender Einsatz könnte *de lege ferenda* durchaus so ausgestaltet sein, dass ein informationstechnisches System zunächst im Vorfeld eine Entscheidung trifft, die (vergleichbar einem Mahnbescheid nach §§ 688 ff. ZPO) nicht endgültig ist und den Übergang in ein streitiges Verfahren vor einem menschlichen Richter erlaubt. Sofern bereits im Rahmen der Vorfeldentscheidung durch das informationstechnische System eine Beweiserhebung stattfindet, könnten sich hieraus Friktionen mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz ergeben,[1391] wenn der im streitigen Verfahren entscheidende menschliche Richter das Ergebnis dieser Beweiserhebung

[1387] BGH, NJW-RR 1992, 1065; *Althammer*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 309 Rn. 10; *Wolff*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, § 309 Rn. 2.
[1388] BVerfG, NJW 2008, 2243; OLG Köln, NJW 1997, 1159; *Althammer*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 309 Rn. 1; *Musielak/Hüntemann*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, § 309 Rn. 1.
[1389] BVerfG, NJW 2008, 2243.
[1390] *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 128 ZPO Rn. 235; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 456.
[1391] In diese Richtung für ein beschleunigtes Online-Verfahren *Voß*, VuR 2021, 243 (250 f.); a.A. *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 52-55.

unbesehen übernehmen würde. Jedoch erscheint eine solche Relativierung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes hinnehmbar, solange der Richter oder die Richterin die Ergebnisse der Beweiserhebung angemessen würdigt und ggf. eine eigene Beweiserhebung nachholt. Ebenso ist nämlich in den Fällen des ersuchten Richters gemäß §§ 355 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 362 ZPO zu verfahren, dem ebenfalls nur die Beweisaufnahme und nicht die Beweiswürdigung übertragen wird.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Inhaltlichen Funktionen eines entscheidungsunterstützenden Einsatzes erfüllt das informationstechnische System etwa, wenn es eine Sprach- und Bilderkennung zu Beweiszwecken durchführt, etwa indem es eine Glaubhaftigkeitsanalyse vornimmt oder die Übereinstimmung zwischen zwei Personenaufnahmen überprüft. Diese Funktion soll den Richter oder die Richterin bei seiner oder ihrer nach § 286 Abs. 1 ZPO vorzunehmenden freien Beweiswürdigung unterstützen. Jedoch könnte argumentiert werden, dass die Beweisaufnahme dann nicht mehr vor dem Prozessgericht, wie es § 355 Abs. 1 S. 1 ZPO eigentlich verlangt, sondern vor dem informationstechnischen System erfolgt. Dies dürfte aber eine sehr formale Argumentation darstellen. Auch wenn der Richter oder die Richterin zur Beweisanalyse ein informationstechnisches System nutzt, findet die Beweisaufnahme immer noch vor ihm oder vor ihr statt. Zugleich muss er oder sie selbst die Wertungen des Systems nachvollziehen können, weswegen dieses hinreichend transparent gestaltet sein müsste. Ferner ist er oder sie nicht an die Wertungen gebunden, sondern kann eine abweichende Entscheidung treffen. Die formelle Unmittelbarkeit verlangt also, dass keine menschliche Zwischeninstanz zwischen die Beweiserhebung und die Entscheidung tritt. Eine Ausnahme hiervon stellen die Fälle des beauftragten oder ersuchten Richters gemäß §§ 355 Abs. 1 S. 2, 361, 362 ZPO dar. Sachliche Zwischeninstanzen erfasst § 355 Abs. 1 S. 1 ZPO aber nicht. Aus diesem Grund ist die formelle Unmittelbarkeit nicht betroffen. Hinzuweisen ist aber auf die Parallelen zwischen einer Glaubhaftigkeitsanalyse mittels eines informationstechnischen Systems und der Durchführung eines Polygraphentests (sog. Lügendetektor). Letzterem wird wie im Strafprozess[1392] so auch im Zivilprozess höchstrichterlich die Eignung als Beweismittel mangels Beweiswerts grundsätzlich abgesprochen, da ihn die maßgeblichen Expertenkreise nicht allgemein und ohne Zweifel als richtig und zuverlässig einstufen würden.[1393] Vor diesem Hintergrund dürfte auch der Beweiswert einer Glaubhaftigkeitsanalyse einzustufen sein.[1394] Regelmäßig dürfte dem Einsatz eines informationstechnischen Systems hier das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zeugen oder der Zeugin entgegenstehen (zu den Aspekten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG siehe S. 92 ff.).[1395]

Im Übrigen dürften kaum Wechselwirkungen zwischen dem entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems und dem Unmittelbarkeitsgrundsatz bestehen, da dieser (ähnlich wie bereits für das

[1392] Dazu BGH, NJW 1999, 657.
[1393] BGH, NJW 2003, 2527; ebenso BAG, NJW 2023, 1677, Rn. 13; LAG Rheinland-Pfalz, BeckRS 1998, 40227; *Berger*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, Vor § 445 Rn. 11; a. A. OLG Dresden, BeckRS 2013, 16540 (für das familiengerichtliche Verfahren).
[1394] Siehe hierzu unter dem Blickwinkel der KI-VO etwa *Hauck/Ruschemeier*, KIR 2025, 54.
[1395] So *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 44.

Mündlichkeitsprinzip ausgeführt; hierzu S. 343 ff.) vornehmlich Vorgaben für die mündliche Verhandlung enthält, während jener den Richter bzw. die Richterin regelmäßig außerhalb der mündlichen Verhandlung unterstützt.

cc. Zwischenergebnis

Aus dem Zusammenspiel mit dem Unmittelbarkeitsgrundsatz ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen den entscheidungsersetzenden oder entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems.

e. Öffentlichkeitsgrundsatz

aa. Gehalt

Der Öffentlichkeitsgrundsatz[1396] besagt nach § 169 Abs. 1 S. 1 GVG, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich erfolgt. Neben dieser Saalöffentlichkeit wird der Öffentlichkeitsgrundsatz *de lege lata* auch durch eine eingeschränkte Medienöffentlichkeit hergestellt.[1397] Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz als wesentlicher Bestandteil unmittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG und zugleich aus dem Demokratieprinzip folgt.[1398] Inhaltlich soll die Gerichtsöffentlichkeit dabei eine Geheimjustiz verhindern, indem sie die Verhandlung der öffentlichen Kontrolle unterwirft.[1399] Aus der Perspektive des Rechtsstaatsprinzips soll der Öffentlichkeitsgrundsatz über diese Kontrolle zugleich die Einhaltung des formellen und materiellen (Zivil-)Rechts sicherstellen.[1400] Die Öffentlichkeit soll zugleich die Beteiligten vor Willkür schützen,[1401] das öffentliche Vertrauen in die Integrität gerichtlicher Verfahren stärken und ihre Legitimität erhöhen[1402] und einem allgemeinen Informationsbedürfnis Rechnung tragen.[1403] Gleichwohl sind auch Einschränkungen der Öffentlichkeit zulässig, soweit diese aus Gründen des Allgemeinwohls als zwingend erscheinen.[1404] Solche Ausnahmen normieren die §§ 170 ff. GVG etwa für Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen[1405] (§ 170 Abs. 1 S. 1 GVG). Zu beachten ist außerdem, dass das Gericht bereits jetzt mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 S. 1 ZPO eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und so auch ohne Öffentlichkeit treffen kann.[1406]

[1396] Allgemein hierzu *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 101 ff; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 464 ff; Grundlegend zum Öffentlichkeitsgrundsatz *Bernzen*, Gerichtssaalberichterstattung, S. 11 ff; *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 151 ff; *Seitz*, Disposition über die Öffentlichkeit im Zivilprozess?, S. 23 ff.
[1397] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (490); *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (185).
[1398] BVerfG, NJW 2022, 2677, Rn. 44; *Reuß*, JZ 2020, 1135 (1140); *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 10.
[1399] BVerfG, NJW 2022, 2677, Rn. 44; *Reuß*, JZ 2020, 1135 (1140).
[1400] BVerfG, NJW 2022, 2677, Rn. 44.
[1401] *Reuß*, JZ 2020, 1135 (1140).
[1402] Ebd.
[1403] Ebd; *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 46.
[1404] BVerfG, NJW 2022, 2677, Rn. 44; *Reuß*, JZ 2020, 1135 (1140 f.).
[1405] Näher hierzu *Lipp*, FPR 2011, 37.
[1406] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 10.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist daneben zugleich in Art. 6 Abs. 1 EMRK und in Art. 47 GRCh verankert.[1407] Doch auch diese Gewährleistungen lassen Einschränkungen der Öffentlichkeit zu, soweit diese aufgrund einer Interessenabwägung als geboten erscheinen.[1408] Danach kann aus Gründen der Verfahrenskonzentration und -vereinfachung von der Öffentlichkeit insbesondere abgesehen werden, soweit dies mit dem Einverständnis der Parteien geschieht oder diese zumindest jederzeit die Herstellung der Saalöffentlichkeit durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen können.[1409]

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Ähnlich wie für den Mündlichkeitsgrundsatz (hierzu S. 344 f.) könnte sich auch für den Öffentlichkeitsgrundsatz aus einem entscheidungsersetzenden Einsatz Konfliktpotential ergeben, sofern ein solcher – was regelmäßig der Fall sein dürfte[1410] – mit einem schriftlichen Verfahren und damit einem Verlust der Saalöffentlichkeit einherginge. Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erscheint eine solche Aufgabe des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur aufgrund einer umfassenden Abwägung der jeweils widerstreitenden verfassungsrechtlich verankerten Interessen zulässig, soweit sie nicht ohnehin mit Einverständnis der Parteien erfolgt oder diese zumindest die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die dann zugleich die Saalöffentlichkeit herstellen würde, beantragen können.

Gerade bei Verfahren von beschränkter rechtlicher und tatsächlicher Komplexität, die einen geringen Streitwert betreffen, dürfte dabei ein Absehen von der Öffentlichkeit regelmäßig möglich sein. Dieser Gedanken hat bereits in § 495a S. 1 ZPO seinen Niederschlag gefunden. In derartigen Kleinverfahren wie etwa Entschädigungsverfahren aufgrund von Nichtbeförderungen nach der Fluggastrechte-VO dürfte ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig nicht gegeben sein, sodass auch eine öffentliche Kontrolle in aller Regel nicht stattfinden wird, die der Konzeption des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach eine Geheimjustiz verhindern soll.[1411] Mit anderen Worten setzen alle Anliegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes ein überhaupt bestehendes Interesse an dem gegenständlichen Verfahren voraus. Ohne ein Mindestmaß an öffentlicher Anteilnahme kann die Saalöffentlichkeit die mit ihr verfolgten Ziele schon von vornherein nicht erreichen. Deswegen dürfte der Öffentlichkeitsgrundsatz einem schriftlichen Verfahren dort nicht entgegenstehen, wo lediglich Klein- und Masseverfahren betroffen sind, die üblicherweise nach dem gleichen Muster verlaufen und Rechts- und Tatsachenfragen von lediglich beschränkter Komplexität und beschränktem öffentlichem Interesse betreffen. Für einen entscheidungsersetzenden Einsatz im schriftlichen Verfahren spricht dabei die

[1407] *Fritsche*, in: MüKo ZPO, § 128 Rn. 3; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer/Aichele u.a. (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 74; *Rühl*, JZ 2020, 809 (814).
[1408] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 38; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer/Aichele u.a. (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 78-80; *Rühl*, JZ 2020, 809 (814).
[1409] Vgl. *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer/Aichele u.a. (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 79 f; *Rühl*, JZ 2020, 809 (814).
[1410] Vgl. *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (180).
[1411] BVerfG, NJW 2022, 2677, Rn. 44; *Reuß*, JZ 2020, 1135 (1140).

erhebliche Beschleunigung und Effizienzsteigerung, die mit einer Vollautomatisierung einhergingen. Einem allenfalls geringen Informationsinteresse steht deswegen ein erheblicher Rationalisierungseffekt entgegen, der auch die Justizgewähr, die effektive Durchsetzung subjektiver Rechte und die Funktionsfähigkeit der Justiz erheblich zu fördern geeignet ist. Vor diesem Hintergrund scheint ein Ausschluss der Öffentlichkeit für Klein- und Masseverfahren in diesem Sinne deswegen gerechtfertigt.

Auch wenn danach eine punktuelle Abkehr von der Saalöffentlichkeit im entscheidungsersetzenden Einsatz zulässig erscheint, könnte es naheliegen, den Anliegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf anderen Wegen Rechnung zu tragen. So könnte auch die in einem Absehen von der Öffentlichkeit liegende Beeinträchtigung von Art. 6 Abs. 1 EMRK als gerechtfertigt erscheinen. Insbesondere könnte versucht werden, der Öffentlichkeit alle verfahrensrelevanten Informationen in anderer Form als durch eine mündliche Verhandlung, z.B. über eine weitreichende Veröffentlichung ergangener Entscheidung und ein digitales Akteneinsichtsrecht,[1412] zur Verfügung zu stellen.[1413] Verfahrensrelevant in diesem Sinne ist zuvörderst die Entscheidung als solche, deren Veröffentlichung auch von Art. 6 Abs. 1 EMRK erfasst ist.[1414] Daneben wird teils vorgeschlagen, die Veröffentlichung auch auf die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Informationen, d. h. auf die Prozessakte, und auf den Weg, auf dem das informationstechnische System anhand dieser Informationen seine konkrete Entscheidung getroffen hat, d. h. auf den Quellcode und die verwendeten statistischen Modelle, zu erstrecken.[1415] Letzteres erscheint aber bei einer umfassenden Interessenabwägung zu weitgehend, da einer Veröffentlichung hier berechtigte Geheimhaltungsinteressen[1416] der Entwickler und Entwicklerinnen des informationstechnischen Systems entgegenstehen würden. Jedenfalls wäre es aber notwendig, die Intransparenz des informationstechnischen Systems (sog. „Black Box“-Problem; hierzu S. 115 ff.) durch seine nachträgliche Erklärbarkeit abzumildern.[1417] Insoweit ist zu beachten, dass das System zwar eine juristische Begründung für seine getroffene Entscheidung ausgeben kann. Diese muss aber nicht zwingend den tatsächlichen Entscheidungsweg abbilden.[1418]

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Insgesamt sind nur wenige Wechselwirkungen zwischen dem entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems und dem Öffentlichkeitsgrundsatz denkbar (ähnlich liegen die Dinge bei dem Unmittelbarkeitsgrundsatz und dem Mündlichkeitsgrundsatz; hierzu S. 346 ff., 343 ff.). Dies liegt im Wesentlichen daran, dass bei dem entscheidungsunterstützenden Einsatz die Verfahrensführung und so auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, durch die die Saalöffentlichkeit hergestellt wird, durch den Richter oder die Richterin unabhängig von diesem Einsatz bleibt. Insoweit ergeben sich

[1412] Zu alledem näher *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, S. 252 ff. und insbesondere S. 260 ff.
[1413] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (490); *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (185).
[1414] *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer/Aichele u.a. (Hrsg.), EMRK, Art. 6 Rn. 81.
[1415] *Horn*, ZZP 136 (2023), 459 (490 f.); *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (185 f.); *Sroka*, in: Balcerzak/Kapelańska-Pręgowska (Hrsg.), Artificial intelligence and international human rights law, S. 250 (274 f.).
[1416] Zu deren verfassungsrechtlichem Schutz siehe BVerfG, NVwZ 2006, 1041; NVwZ 2018, 51, Rn. 234 f; *Wolff*, NJW 1997, 98.
[1417] *Thöne*, ZZP 137 (2024), 173 (186 f.).
[1418] Ebd., 173 (187).

grundsätzlich keine Besonderheiten zu den herkömmlichen Zivilverfahren bei denen gemäß § 128 Abs. 1 ZPO, § 169 Abs. 1 S. 1 GVG eine grundsätzlich öffentliche, mündliche Verhandlung stattfindet.

Umgekehrt könnten sich aber auch Förderungspotentiale aus einem entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischen Systeme mit Blick auf deren administrative Funktionen ergeben. So können diese eine automatisierte Anonymisierung der zu veröffentlichenden Gerichtsentscheidungen übernehmen und damit eine erhebliche Arbeitserleichterung mit sich bringen. Eine weitergehende Veröffentlichung könnte so wiederum den Öffentlichkeitsgrundsatz stärken, da sie sich eignet, um ihrerseits das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und die Transparenz gerichtlicher Verfahren zu begründen und die Kontrolle richterlicher Tätigkeit zu ermöglichen.[1419] Insofern birgt eine automatische Anonymisierung erhebliches Potential für eine Stärkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Dieses könnte unter Umständen sogar so weit reichen, dass ganz auf eine Saalöffentlichkeit verzichtet werden könnte, wenn den Anliegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes bereits über eine solche weitreichende Entscheidungsveröffentlichung Rechnung getragen wäre.

cc. Zwischenergebnis

Insgesamt bestehen mit Blick auf einen entscheidungsersetzenden Einsatz eines informationstechnischen Systems keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Öffentlichkeitsgrundsatzes, sofern dieser mit einem Übergang zu einem schriftlichen Verfahren einherginge, wenn der Einsatz mit dem Einverständnis der Parteien erfolgt oder diese zumindest die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung beantragen können oder Klein- und Masseverfahren betroffen sind, die üblicherweise nach dem gleichen Muster verlaufen und Rechts- und Tatsachenfragen von lediglich beschränkter Komplexität und beschränktem öffentlichem Interesse betreffen. In allen diesen Konstellationen erscheint eine punktuelle Ausnahme vom Öffentlichkeitsgrundsatz aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung gerechtfertigt. Wechselwirkungen mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz ergeben sich durch den entscheidungsunterstützenden Einsatz regelmäßig wenige, da die Verfahrensführung und so auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, durch die die Saalöffentlichkeit hergestellt wird, durch den Richter oder die Richterin unabhängig von diesem Einsatz bleibt. Es ergeben sich somit keine Besonderheiten zum herkömmlichen Zivilverfahren ohne Einsatz informationstechnischer Systeme. Ein entscheidungsunterstützender Einsatz zur automatisierten Anonymisierung von zu veröffentlichenden Gerichtsentscheidungen birgt hingegen erhebliches Potential, um den Öffentlichkeitsgrundsatz zu stärken.

[1419] Vgl. *Jarass*, ZZP 136 (2023), 299 (324).

f. Konzentrationsgrundsatz

aa. Gehalt

Nach dem Konzentrationsgrundsatz[1420] bzw. dem Beschleunigungsgrundsatz sollen gerichtliche Verfahren beschleunigt und eine Verschleppung derselben durch das Gericht oder die Parteien unterbunden werden.[1421] Insoweit erklärt sich der Konzentrationsgrundsatz vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG (hierzu S. 135 ff.), da die verspätete Durchsetzung eines bestehenden Rechts qualitativ dessen Nichtdurchsetzung entsprechen kann.[1422] Normativen Ausdruck findet der Konzentrationsgrundsatz zunächst in § 272 Abs. 1 ZPO. Danach ist der Rechtsstreit in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung zu erreichen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, normiert das geltende Recht zahlreiche Prozessförderungspflichten des Gerichts und der Parteien.[1423]

Mit Blick auf die gerichtsbezogenen Prozessförderungspflichten hält § 273 Abs. 1 ZPO das Gericht dazu an, den Verhandlungstermin rechtzeitig vorzubereiten. § 273 Abs. 2 ZPO stellt ihm hierzu exemplarisch genannte vorbereitende Maßnahmen zur Verfügung. Auch die Pflicht des Gerichts zur materiellen Prozessleitung nach § 139 Abs. 1 ZPO zielt auf eine Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens durch seine konzentrierte Bearbeitung ab.[1424] Außerdem ist § 310 Abs. 1 ZPO zu nennen, nach dem das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, der regelmäßig binnen drei Wochen stattfinden muss, zu verkünden ist.[1425] Kommt das Gericht diesen Pflichten nicht hinreichend nach, kann einem benachteiligten Beteiligten ein Entschädigungsanspruch aus § 198 Abs. 1 S. 1 GVG[1426] und ggf. sogar ein Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB, Art. 34 S. 1 GG zustehen.[1427]

Neben den gerichtsbezogenen Prozessförderungspflichten existieren parteibezogene Prozessförderungspflichten. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 282 Abs. 1 ZPO etwa so zeitig vorzubringen, wie es einer sorgfältigen und verfahrensfördernden Prozessführung entspricht.[1428] § 282 Abs. 2 ZPO erstreckt diese Prozessförderungspflicht auf den Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung. Verletzt eine Partei eine sie treffende Prozessförderungspflicht, kann sie nach § 296 Abs. 2 ZPO mit ihrem Angriffs- oder Verteidigungsmittel präkludiert sein. Gleiches gilt nach Absatz 1 für Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst vorgebracht werden, nachdem eine für sie gesetzte Frist abgelaufen ist. Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil

[1420] Allgemein hierzu etwa *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 94 ff; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 418 ff; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, Rn. 1 ff; *Willmann*, Die Konzentrationsmaxime, S. 58 ff, 111 ff.
[1421] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 94.
[1422] Ebd.
[1423] Umfassend hierzu *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 95-99.
[1424] Vgl. *Fritsche*, in: MüKo ZPO, § 139 Rn. 2; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 96.
[1425] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 96.
[1426] Dazu etwa *Lückemann*, in: Zöller (Begr.), Zivilprozessordnung, § 198 GVG Rn. 2-7.
[1427] Näher hierzu *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 100.
[1428] Näher zum Begriff der Angriffs- und Verteidigungsmittel siehe *Greger*, in: Zöller (Begr.), Zivilprozessordnung, § 282 Rn. 2; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 97.

ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel schließlich nicht mehr vorgebracht werden, § 296a S. 1 ZPO.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Ein entscheidungsersetzender Einsatz dürfte einerseits zu einer zügigen Erledigung der Verfahren führen, in denen er stattfindet.[1429] Da ihm aber auch eine erhebliche Entlastungsfunktion für die Richter, die anderenfalls diese Verfahren hätten führen müssen, zukäme, dürfte er zugleich den Abschluss der übrigen Verfahren, die die Richterinnen und Richter nach wie vor zu führen hätten, mit sich bringen. Insofern würde ein entscheidungsersetzender Einsatz eines informationstechnischen Systems dem eigentlichen Anliegen des Konzentrationsgrundsatzes, d. h. der Beschleunigung zivilgerichtlicher Verfahren, in doppelter Hinsicht dienen. Der entscheidungsersetzende Einsatz widerspricht also nicht dem Konzentrationsgrundsatz.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Da eine Unterstützung des Richters bzw. der Richterin darauf abzielt, dessen Verfahrensbearbeitung zu beschleunigen, dient ein entscheidungsunterstützender – genauso wie ein entscheidungsersetzender – Einsatz grundsätzlich der Verfahrensbeschleunigung als Kernanliegen des Konzentrationsgrundsatzes. So kann der entscheidungsunterstützende Einsatz den Richter oder die Richterin etwa bei seiner oder ihrer umfassenden Vorbereitung des Termins nach § 273 Abs. 1 ZPO und dessen Durchführung unterstützen, etwa wenn dieser oder diese in administrativer Hinsicht Sprach- und Bilderkennung zu Protokollierungszwecken einsetzt. Aber auch inhaltlich kann der Richter oder die Richterin bei der Erstellung des Urteils etwa über die Funktion der Textgenerierung (ggf. auch unter Nutzung eines Dialogsystems) unterstützt werden. Insofern ist aber sicherzustellen, dass das informationstechnische System nicht fälschlicherweise Parteivorbringen berücksichtigt, mit dem diese Partei eigentlich nach §§ 296, 296a ZPO präkludiert wäre. Insbesondere der Einsatz eines informationstechnischen Systems zur inhaltlichen Relation des Parteivorbringens wäre dabei geeignet, zu einer zentralen Entlastung der Gerichte im Kernbereich richterlicher Tätigkeit beizutragen.

cc. Zwischenergebnis

Insgesamt bestehen mit Blick auf den Konzentrationsgrundsatz keine nennenswerten Bedenken gegen den entscheidungsersetzenden oder -unterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems.

[1429] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 23; *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 58; *Sroka*, in: Balcerzak/Kapelańska-Pręgowska (Hrsg.), Artificial intelligence and international human rights law, S. 250 (251).

g. Anspruch auf ein faires Verfahren

aa. Gehalt

Den Anspruch auf ein faires Verfahren[1430] als „allgemeines Prozessgrundrecht“ hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG hergeleitet.[1431] Er ist zugleich in Art. 47 Abs. 2 GRCh und in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankert.[1432] Dieser Anspruch geht im Grunde dahin, dass der Richter oder die Richterin das zivilprozessuale Verfahren den Erwartungen der Parteien entsprechend gestaltet. Widersprüchliches Verhalten hat er oder sie zu vermeiden, was auch bedeutet, dass aus seinen bzw. ihren Fehlern den Beteiligten keine Nachteile im Verfahren entstehen dürfen.[1433] Der Anspruch auf ein faires Verfahren verpflichtet also das Gericht dazu, auf die Verfahrensbeteiligten in der konkreten Prozesssituation angemessen Rücksicht zu nehmen.[1434]

Aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren folgt zugleich der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit.[1435] Als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG und des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG im Zivilprozess garantiert dieser von Verfassungs wegen die gleichwertige prozessuale Stellung der Parteien vor Gericht.[1436] Im Rahmen der Verfahrensordnung müssen die Parteien gleichermaßen alles für die gerichtliche Entscheidung Erhebliche vortragen und alle zur Abwehr des gegnerischen Angriffs erforderlichen prozessualen Verteidigungsmittel selbständig geltend machen können.[1437] Darüber hinaus müssen die Parteien gleichberechtigten Zugang zu einem (zivil-)gerichtlichen Verfahren haben[1438] und das Risiko am Verfahrensausgang gleichmäßig tragen.[1439] Als besondere Ausprägung des allgemeinen Grundsatzes der prozessualen Waffengleichheit ist dabei das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG anzusehen (hierzu S. 224 ff.).[1440]

Normativ ausgeformt wird der Anspruch auf ein faires Verfahren etwa durch das Verbot von Überraschungsentscheidungen nach § 139 Abs. 2 ZPO und in den §§ 41–48 ZPO, die die Ausschließung und Ablehnung von Richtern insbesondere wegen Besorgnis der Befangenheit regeln.[1441]

[1430] Allgemein hierzu *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 111 f.
[1431] BVerfG, NJW 1998, 2044.
[1432] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 112.
[1433] Näher *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 316-322.
[1434] BVerfG, NJW 1998, 2044.
[1435] So *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 111; *Rauscher*, in: MüKo ZPO, Einleitung Rn. 310; Siehe auch *Rühl/Horn*, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, § 26 Rn. 20; Umfassend zum Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit *Schack*, ZZP 129 (2016), 393.
[1436] BVerfG, NJW 2023, 759, Rn. 19; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (405-409).
[1437] BVerfG, NJW 2023, 759, Rn. 19; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (409-414).
[1438] BVerfG, NJW 2011, 2039, Rn. 13; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (403-405).
[1439] BVerfG, NJW 1988, 2597.
[1440] BVerfG, NJW 2022, 1083, Rn. 26.
[1441] *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 111.

bb. Schlussfolgerungen für den Einsatz informationstechnischer Systeme

(1) Entscheidungsersetzender Einsatz

Auch bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz wäre der Anspruch der Parteien auf ein faires Verfahren vollumfänglich zu gewährleisten. Insbesondere wäre sicherzustellen, dass das System nicht nur den Fall anhand abstrakt-genereller Maßstäbe entscheidet, sondern immer auch der konkreten Prozesssituation der Beteiligten Rechnung trägt.

Ein besonderes Problem ergibt sich dabei mit Blick auf etwaige *biases* bei Systemen maschinellen Lernens (hierzu S. 202 ff.), während diese *biases* bei regelbasierten Systemen sehr unwahrscheinlich sind. Systeme maschinellen Lernens können aber im entscheidungsersetzenden Einsatz aufgrund bestehender *biases* etwa Frauen und Minderheiten mit Blick auf das Verfahren und zugleich auf die konkrete Entscheidung aufgrund ihrer systemseitigen Fehler benachteiligen.[1442] Dies liegt daran, dass diese bereits gesellschaftlich strukturell benachteiligt werden und solche Verzerrungen sich dementsprechend in den Trainingsdaten wiederfinden und so unbemerkt fortgeschrieben werden. Das Risiko etwaiger *biases* lässt sich dabei durch eine diskriminierungssensible Auswahl der Trainingsdaten reduzieren.

Aus zivilprozessualer Sicht können *biases* als Fälle einer systemseitigen Voreingenommenheit beschrieben werden. Dabei besteht eine gewisse Vergleichbarkeit mit Konstellationen, in denen ein Richter oder eine Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen wäre, um den berechtigten Erwartungen der Parteien hinsichtlich der Verwirklichung ihres Anspruchs auf ein faires Verfahren Rechnung zu tragen. Freilich bleiben die Konstellationen der Befangenheit immer auf den konkreten Einzelfall bezogen sind, während ein *bias* naturgemäß eine strukturelle systemseitige Fehlleistung darstellt, wenn er denn in dem System enthalten ist, wozu es natürlich nicht zwingend kommen muss. Die §§ 41–48 ZPO zielen dabei darauf ab, Konstellationen zu verhindern oder zu beseitigen, in denen eine Voreingenommenheit des Richters zu befürchten ist.[1443] Insofern wären entsprechende Sicherungsmechanismen auch für den entscheidungsersetzenden Einsatz von Systemen maschinellen Lernens zu implementieren. Hierbei reichen die Vorschläge von systemseitig vorgesehenen Regeln zur Sicherstellung der Unvoreingenommenheit[1444] über nachträgliche Kontrollen[1445] bis hin zu einer Ablehnungsmöglichkeit analog zu den Fällen der Besorgnis der Befangenheit,[1446] wobei hier aufgrund der strukturellen Dimension des *bias* notwendig sein dürfte, dass auch zu besorgen ist, dass der *bias* im konkreten Einzelfall zum Tragen gekommen ist.

[1442] Siehe auch *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 29-31.
[1443] *Bork*, in: Stein (Begr.), Zivilprozessordnung, Vorbemerkungen vor § 41 Rn. 3; *Stackmann*, in: MüKo ZPO, § 42 Rn. 1.
[1444] *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 31.
[1445] So *Volokh*, Duke Law Journal 2019, 1135 (1168 f.).
[1446] So *Sroka*, in: Balcerzak/Kapelańska-Pręgowska (Hrsg.), Artificial intelligence and international human rights law, S. 250 (269).

Darüber hinaus folgt aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren auch ein Anspruch auf eine faire Verhandlungsführung.[1447] Das Gebot prozessualer Waffengleichheit verlangt insoweit, dass alle gleichen und gleichwertigen Zugang zum Gericht haben. Insofern betrifft das Gebot prozessualer Waffengleichheit zunächst den Zugang zu Gericht an sich.[1448] Insoweit geht es um die Frage, wer ein gerichtliches Verfahren überhaupt einleiten kann. Bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz im schriftlichen Verfahren dürfte es naheliegen, dass dieser vornehmlich digital über eine Online-Plattform erfolgt und hierüber auch der Zugang zu dem gerichtlichen Verfahren stattfindet.[1449] Gewisse Gefahren gingen hiermit für das Recht auf Zugang zu Gericht einher, wenn dadurch Personen außen vor blieben, denen ein digitaler Zugang zum Internet überhaupt nicht zur Verfügung steht oder die nicht über die notwendigen digitalen Kompetenzen (sog. *digital literacy*) verfügen, um entsprechende Verfahren einzuleiten. Dem kann aber ohne Weiteres dadurch vorgebeugt werden, dass bei den Gerichten physische Rechtsantragsstellen eingerichtet werden, bei denen Rechtssuchende bei der Eingabe ihrer Daten unterstützt werden. Insofern bestehen keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Gericht.

Neben dem Zugang zu Gericht an sich fordert das Gebot prozessualer Waffengleichheit auch, dass sich alle Beteiligten gleichermaßen zu dem Gegenstand des Rechtsstreits umfassend äußern können.[1450] Alle Beteiligten müssen hinreichende Möglichkeiten haben, ihren Tatsachenbehauptungen und Rechtsansichten Gehör zu verschaffen. Bei der Verfahrensführung und Prozessleitung gemäß § 139 ZPO sind deswegen die individuellen Dispositionen der jeweiligen Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.[1451] Das dürfte einem informationstechnischen System im entscheidungsersetzenden Einsatz dort keine Probleme bereiten, wo sich die individuellen Dispositionen der Parteien kaum einmal auswirken werden, weil es sich um überschaubare Sach- und Rechtsfragen von begrenzter Komplexität handelt und dem Gericht wenig Entscheidungsspielraum verbleibt, sondern das Ergebnis weitestgehend vorgegeben ist, wie dies etwa in den Fluggastrechteverfahren der Fall ist. Hier könnte das System der gerichtlichen Prozessleitungspflicht gemäß § 139 ZPO ohne Weiteres durch standardisierte Abfragesysteme bezüglich der relevanten Tatsachen nachkommen. In komplexeren Situationen dürfte es nach dem gegenwärtigen Stand Systeme maschinellen Lernens hingegen (noch) überfordern, den Parteien entsprechende Hinweise gemäß § 139 ZPO zu erteilen, die etwa dahingehen, dass zu einem Gesichtspunkt noch nicht ausreichend vorgetragen wurde. Daneben dürfte das Gebot der prozessualen Waffengleichheit fordern, dass die Parteien eines Verfahrens gleichermaßen in die Lage versetzt werden, das eingesetzte informationstechnische System dem Grunde nach nachvollziehen zu können.[1452] Dabei kann aber nicht gefordert werden, dass die Parteien auch tatsächlich von ihrem Kenntnisstand in der Lage sein müssen, die technischen Abläufe zu verstehen. Gerade die Funktion der bei Systemen maschinellen Lernens eingesetzten artifiziellen neuronalen Netzwerken wird den Parteien nur schwerlich zu

[1447] BVerfG, NJW 1979, 1925; NJW 2018, 3631, Rn. 14.
[1448] Dazu BVerfG, NJW 2011, 2039, Rn. 13; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (403-405).
[1449] Dazu etwa *Günther*, in: Remmertz (Hrsg.), Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, Rn. 56-60; *Herberger*, ZRP 2024, 166.
[1450] BVerfG, NJW 2023, 759, Rn. 19; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (405-409).
[1451] BGH, BeckRS 1977, 31116415, Rn. 54; *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 139 Rn. 25.
[1452] Vgl. *Sroka*, in: Balcerzak/Kapelańska-Pręgowska (Hrsg.), Artificial intelligence and international human rights law, S. 250 (271); *Ulenaers*, Asian Journal of Law and Economics 2020, 1 (26 f.).

vermitteln sein. Deswegen kann das Gebot prozessualer Waffengleichheit nicht erfordern, dass ihnen der Quellcode oder die Trainingsdaten zur Verfügung gestellt werden. Diese würden die Parteien kaum in die Lage versetzen, dass eingesetzte System und seine Entscheidungsfindung nachzuvollziehen. Es geht vielmehr darum, das System und seinen Einsatz angemessen transparent zu machen. Die Beteiligten müssen also zumindest verstehen können, auf welche Art und Weise das System zu seiner Entscheidung gekommen ist. Mit anderen Worten müssen die Parteien die involvierte Logik des Systems nachvollziehen und die wesentlichen Gründe erkennen können, auf denen die Entscheidung des Systems beruht.[1453]

Ausgehend von der Komplexität von Systemen maschinellen Lernens und deren speziellen Funktionsweise wird bisweilen befürchtet, dass deren entscheidungsersetzender Einsatz zu sich verschärfende Informationsasymmetrien zwischen Parteien führen könnte, zwischen denen ein wirtschaftliches oder technisches Machtgefälle besteht.[1454] Diese könnten dazu führen, dass wirtschaftlich oder technisch überlegende Parteien ihre Prozessstrategie auf das eingesetzte System optimal zuschneiden und so ihnen günstige Entscheidungen dieses Systems herbeiführen könnten. Allerdings scheidet unter dem Gesichtspunkt des Gebots prozessualer Waffengleichheit ein entscheidungsersetzender Einsatz von vornherein aus, soweit es nicht um überschaubare Sach- und Rechtsfragen von begrenzter Komplexität geht und dem Gericht deswegen ohnehin wenig Entscheidungsspielraum verbleibt, sondern das Ergebnis weitestgehend vorgegeben ist. Sofern es aber um derartige Klein- und Masseverfahren geht, können bereits jetzt regelbasierte Systeme der gerichtlichen Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO angemessen nachkommen, wodurch sich auch bestehende Informationsasymmetrien ausgleichen lassen dürften.

(2) Entscheidungsunterstützender Einsatz

Auch bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz verlangt das Gebot prozessualer Waffengleichheit, dass den Parteien vor Gericht eine gleichwertige prozessuale Stellung zukommt.[1455] Dabei wurde bereits mit Blick auf den entscheidungsersetzenden Einsatz von Systemen maschinellen Lernens dargelegt, dass bei diesen systemseitige *biases* drohen, die zu einer Benachteiligung von gesellschaftlich ohnehin schon benachteiligten Gruppen führen können. Diese Auswirkungen drohen ebenso bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz und insbesondere, wenn das System inhaltliche Funktionen übernimmt. Bei einem solchen Einsatz ist aber zu beachten, dass der Richter oder die Richterin als Kontrollinstanz die Ergebnisse des Systems daraufhin zu überprüfen hat, ob sich in ihnen ein *bias* verwirklicht hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Richter oder die Richterin ihrerseits einem *automation bias* unterliegen kann, der dazu führt, dass er oder sie die von dem System zur Verfügung gestellten Ergebnisse unbesehen und ohne eigene substanzielle Kontrolle übernimmt. Insofern sollte hier bereits systemseitig vorbeugende Maßnahmen vorgesehen werden.[1456]

[1453] Zu der vergleichbaren Argumentation bei Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO siehe S. 318 f.
[1454] Vgl. *Sroka*, in: Balcerzak/Kapelańska-Pręgowska (Hrsg.), Artificial intelligence and international human rights law, S. 250 (252).
[1455] BVerfG, NJW 2023, 759, Rn. 19; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (405-409).
[1456] Ausführlicher hierzu bereits mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG bei S. 115 ff.

Aus dem Gebot prozessualer Waffengleichheit folgt auch ein Anspruch auf (gleichen) Zugang zu Gericht.[1457] Hierauf wirkt sich ein entscheidungsunterstützender Einsatz im Rahmen der hier herausgearbeiteten Funktionscluster aber nicht aus. Vielmehr erfolgt der Zugang zu Gericht nach den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts.[1458]

Nach dem Gebot prozessualer Waffengleichheit müssen sich ferner alle Beteiligten gleichermaßen zu dem Gegenstand des Rechtsstreits umfassend äußern können.[1459] Bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz zur Erfüllung inhaltlicher Funktionen ergeben sich insofern Spannungen, wenn das System konkretes Vorbringen der Parteien in Gestalt von Tatsachenbehauptungen oder Rechtsansichten nicht herausfiltert und etwa in seinem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist eine richterliche Kontrolle von Nöten, die sicherstellt, dass jedes relevante Vorbringen der Parteien auch Eingang in die konkrete Entscheidung findet. Bedient sich dabei ein Richter oder eine Richterin eines Systems, um (ggf. über ein Dialogsystem) einen Urteilstext zu generieren oder Sprach- und Bilderkennung zu Beweiszwecken einzusetzen, setzt der Anspruch auf ein faires Verfahren auch voraus, dass die Parteien wissen, auf welche zentralen Erwägungen das Gericht seine Entscheidungen zu stützen gedenkt[1460] und wie es zu diesen Erwägungen gelangt ist. Deswegen wird das Gericht hier regelmäßig den entscheidungsunterstützenden Einsatz offenzulegen haben und in seiner Entscheidung ausführen müssen, inwieweit es die Ergebnisse eines informationstechnischen Systems übernommen hat oder nicht.[1461] Freilich besteht so eine gewisse Überschneidung mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG (hierzu S. 224 ff.), der ebenso gebietet, dass das Gericht im Sinne einer Begründungspflicht seine tragenden Erwägungen im Urteil angibt.[1462]

Schließlich fordert auch bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz das Gebot prozessualer Waffengleichheit, die Parteien eines Verfahrens gleichermaßen in die Lage zu versetzen, das eingesetzte informationstechnische System dem Grunde nach nachvollziehen zu können und seinen Einsatz angemessen transparent zu machen. Wie bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz müssen die Parteien die involvierte Logik des Systems nachvollziehen und die wesentlichen Gründe erkennen können, auf denen die getroffene Entscheidung beruht (hierzu S. 146 ff.). Insofern besteht bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz aber die Besonderheit, dass es vor allem die Pflicht des Richters oder der Richterin ist, einen Einsatz des Systems gegenüber den Parteien transparent zu kommunizieren und offen zu legen, inwieweit er oder sie sich Ergebnisse dieses Systems in seiner Entscheidung zu eigen gemacht hat, auf welcher Logik das System beruht und aus welchen wesentlichen Gründen es seine Ergebnisse erzielt hat. Insofern entschärft die Letztverantwortung des menschlichen Richters oder der menschlichen Richterin die systemseitige Intransparenz.

[1457] BVerfG, NJW 2011, 2039, Rn. 13; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (403-405).
[1458] Allgemein hierzu *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, Rn. 119 ff.
[1459] BVerfG, NJW 2023, 759, Rn. 19; *Schack*, ZZP 129 (2016), 393 (405-409).
[1460] BGH, BeckRS 2021, 6259, Rn. 16; *Fritsche*, in: MüKo ZPO, § 139 Rn. 41; *Kern*, in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung, § 139 Rn. 58.
[1461] Vgl. *Sroka*, in: Balcerzak/Kapelańska-Pręgowska (Hrsg.), Artificial intelligence and international human rights law, S. 250 (269 f.); Ähnlich *Ulenaers*, Asian Journal of Law and Economics 2020, 1 (26 f.).
[1462] Näher BVerfGE 54, 86, 92 f; *Aust*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 57; *Kunig/Saliger*, in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 103 Rn. 28; *Huber/Giesecke*, in: Ebers/Heinze/Krügel u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, § 19 Rn. 37.

cc. Zwischenergebnis

Mit Blick auf den Anspruch auf ein faires Verfahren bestehen also Bedenken hinsichtlich eines entscheidungsersetzenden Einsatzes. Gravierend sind dabei die insbesondere bei Systemen maschinellen Lernens denkbaren *biases*, die zu einer systemseitigen Diskriminierung von gesellschaftlich ohnehin benachteiligten Gruppen führen können. Insofern sollten bereits systemseitig alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um entsprechende Risiken zu minimieren. Daneben folgt aus dem Gebot prozessualer Waffengleichheit auch ein Recht auf (gleichen) Zugang zu Gericht. Könnte ein entsprechendes Verfahren bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz nur digital über eine Online-Plattform eingeleitet werden, wäre deswegen sicherzustellen, dass auch Personen ohne Zugang zum Internet oder hinreichende digitale Kompetenz entsprechende Verfahren in Anspruch nehmen können. Denkbar wäre insoweit, ihnen im Rahmen physischer Rechtsantragsstellen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Ferner gebietet die prozessuale Waffengleichheit, dass sich alle Parteien gleichermaßen zu dem Gegenstand des Rechtsstreits umfassend äußern können. Die hierauf bezogene Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO kann ein informationstechnisches System dabei gegenwärtig nur in Klein- und Masseverfahren, die überschaubare Sach- und Rechtsfragen von begrenzter Komplexität betreffen, dem Gericht wenig Entscheidungsspielraum lassen und bei denen ein Ergebnis weitestgehend vorgegeben ist, angemessen erfüllen. Schließlich verlangt das Gebot prozessualer Waffengleichheit nach einer transparenten Gestaltung des entscheidungsersetzenden Einsatzes dergestalt, dass die Parteien die involvierte Logik des Systems nachvollziehen und die wesentlichen Gründe erkennen können, auf denen die Entscheidung des Systems beruht.

Einige dieser Bedenken bestehen (freilich in abgeschwächter Form) auch bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz. So trifft den Richter oder die Richterin die Letztverantwortung dafür, dass er oder sie dem Anspruch auf ein faires Verfahren und dem Gebot prozessualer Waffengleichheit angemessen Rechnung trägt. Er oder sie muss die systemseitigen Ergebnisse auf die Prägung durch einen etwaigen *bias* hin untersuchen, die notwendigen Hinweise gemäß § 139 ZPO erteilen und für hinreichende Transparenz des entscheidungsunterstützenden Einsatzes sorgen. Von vornherein keine Bedenken bestehen allerdings unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Gericht, da dieser bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz nach den allgemeinen Regeln erfolgt.

h. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der zivilprozessualen Analyse des entscheidungsersetzenden und entscheidungsunterstützenden Einsatzes eines informationstechnischen Systems lassen sich also wie folgt zusammenfassen:

Der Dispositionsgrundsatz fordert auch bei Einsatz eines informationstechnischen Systems, dass die Parteien die Herren des Verfahrens bleiben müssen. Beim entscheidungsersetzenden Einsatz muss dies bereits systemseitig sicherstellt werden. Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz muss der Richter oder die Richterin den verfahrensbeeinflussenden Erklärungen der Parteien Rechnung tragen.

Bedenken hinsichtlich des Beibringungsgrundsatzes ergeben sich vor allem, soweit das informationstechnische System im entscheidungsersetzenden Einsatz selbst eine Beweiswürdigung vornehmen müsste. Angesichts des umfassenden Ansatzes der freien Beweiswürdigung nach § 286 Abs. 1 ZPO dürfte dies das gegenwärtige Leistungsvermögen übersteigen. Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz fällt die Wahrung des Beibringungsgrundsatz hingegen nach wie vor in die Verantwortung des Richters, der aber unter Umständen z.B. durch Deep-Fake erkennende Systeme sinnvoll unterstützt werden könnte. Allerdings kann ein solcher Einsatz von Deep-Fakes erkennenden Systemen auch zu Problemen führen, da er gegenwärtig erheblichen beweisrechtlichen Schwierigkeiten mit Blick auf ein zulässiges Beweisangebot unterliegt. Selbst wenn ein entsprechender Einsatz aber zukünftig rechtssicher möglich wäre, müsste sichergestellt werden, dass das Ergebnis des Systems nachvollziehbar ist und von dem Richter oder der Richterin nicht (im Sinne eines *automation bias*) unbesehen übernommen wird.

Aus dem Mündlichkeitsgrundsatz ergibt sich für den entscheidungsersetzenden Einsatz, der mit einem schriftlichen Verfahren einhergehen würde, dass dieser nur zulässig ist, wenn die Parteien hierin eingewilligt haben, sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen können oder das System nur in überschaubaren Fällen mit reduzierter rechtlicher und tatsächlicher Komplexität zum Einsatz kommt. Der entscheidungsunterstützende Einsatz begegnet hingegen keinen durchgreifenden Bedenken. Dabei ist aber immer sicherzustellen, dass auch das Vorbringen der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung in die richterliche Entscheidung gleichberechtigt einfließt. Dies fällt in den Verantwortungsbereich des Richters oder der Richterin.

Auch mit Blick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen den entscheidungsersetzenden oder entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems.

Aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz folgen keine durchgreifenden Bedenken gegen einen entscheidungsersetzenden Einsatz, der mit einem Übergang zu einem schriftlichen Verfahren einherginge, wenn dies mit dem Einverständnis der Parteien erfolgt, diese die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung beantragen können oder lediglich Klein- und Masseverfahren betroffen sind, die üblicherweise nach dem gleichen Muster verlaufen und Rechts- und Tatsachenfragen von lediglich beschränkter Komplexität und öffentlichem Interesse betreffen. Ein entscheidungsunterstützender Einsatz zur automatisierten Anonymisierung von zu veröffentlichenden Gerichtsentscheidungen könnte den Öffentlichkeitsgrundsatz hingegen erheblich stärken.

Mit Blick auf den Konzentrationsgrundsatz ergeben sich keine nennenswerten Bedenken gegen den entscheidungsersetzenden und entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems. Vielmehr dient dieser Einsatz seinerseits der Verfahrensbeschleunigung und damit dem Kernanliegen des Konzentrationsgrundsatzes.

Aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren und dem Gebot prozessualer Waffengleichheit ergeben sich schließlich erhebliche Bedenken hinsichtlich eines entscheidungsersetzenden Einsatzes. Zu nennen sind zunächst die insbesondere bei Systemen maschinellen Lernens denkbaren *biases*, die zu einer systemseitigen Diskriminierung von gesellschaftlich ohnehin benachteiligten Gruppen führen können. Daneben begründet das Gebot prozessualer Waffengleichheit auch ein Recht auf (gleichen) Zugang zu Gericht, das beeinträchtigt werden könnte, wenn ein entsprechendes Verfahren bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz ausschließlich über eine online-Plattform eingeleitet werden könnte. Insofern wäre Personen ohne Zugang zum Internet oder hinreichende digitale Kompetenz ein entsprechender Zugang etwa im Rahmen physischer Rechtsantragsstellen zu eröffnen. Die prozessuale Waffengleichheit gewährleistet den Parteien auch das Recht, sich gleichermaßen zu dem Gegenstand des Rechtsstreits umfassend zu äußern. Der Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO, die dies sicherstellen soll, kann ein informationstechnisches System dabei gegenwärtig nur in Klein- und Masseverfahren, die überschaubare Sach- und Rechtsfragen von begrenzter Komplexität betreffen, dem Gericht wenig Entscheidungsspielraum lassen und bei denen ein Ergebnis weitestgehend vorgegeben ist, angemessen erfüllen. Schließlich gebietet die prozessuale Waffengleichheit eine transparente Gestaltung des entscheidungsersetzenden Einsatzes dergestalt, dass die Parteien die involvierte Logik des Systems nachvollziehen und die wesentlichen Gründe erkennen können, auf denen die Entscheidung des Systems beruht. Gegen einen entscheidungsunterstützenden Einsatz bestehen diese Bedenken in abgeschwächter Form, da hier der Richter oder die Richterin dem Anspruch auf ein faires Verfahren und dem Gebot prozessualer Waffengleichheit angemessen Rechnung tragen muss. Er oder sie muss sicherstellen, dass sich ein systemseitiger *bias* nicht auf die konkrete Entscheidung auswirkt, die notwendigen Hinweise gemäß § 139 ZPO erteilen und den entscheidungsunterstützenden Einsatz hinreichend transparent machen. Von vornherein keine Bedenken bestehen allerdings unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Gericht, da dieser bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz den allgemeinen Regeln folgt.

Insgesamt hat diese zivilprozessuale Analyse ergeben, dass ein entscheidungsersetzender Einsatz eines informationstechnischen Systems allenfalls in leicht überschaubaren, rechtlich und tatsächlich wenig komplexen Verfahren in Betracht kommt. Weiterreichender erscheint ein entscheidungsunterstützender Einsatz möglich, wobei hier die Verantwortung des Richters, der für die Wahrung der Verfahrensgrundsätze Sorge zu tragen hat, zu betonen ist. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung sollte er insbesondere bereits systemseitig unterstützt werden, um den Gefahren eines *automation bias* vorzubeugen.

IV. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Die vorliegende interdisziplinäre Studie widmet sich einer technischen und rechtlichen Analyse der Nutzung informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung. Aktuell findet in diesem Bereich eine große Innovation statt, die unter anderem von einer Diskussion über die Überlastung der staatlichen Gerichte aber auch von dem generellen Bestreben, die staatliche Justiz leistungsfähiger zu machen, angetrieben wird.[1463]

In diesem Abschlussbericht sind insbesondere folgende Forschungsfragen zu beantworten gewesen:

1. Welche Anforderungen und Grenzen ergeben sich aus technischer Sicht für den Einsatz des vorstehend beschriebenen Assistenzsystems?

2. Welche Anforderungen und Grenzen ergeben sich aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht für den Einsatz des vorstehend beschriebenen Assistenzsystems?

Die vorstehenden Erläuterungen technischer Grundlagen zeigen, dass unter dem Begriff der KI-Systeme unterschiedliche technische Ansätze subsumiert werden, deren Eignung von den jeweiligen Systemcharakteristika und Einsatzbedingungen abhängt. Regelbasierte Systeme sind insbesondere für Konstellationen geeignet, in denen Entscheidungen auf klar definierbaren Regeln beruhen und nur geringe Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit bestehen. Systeme maschinellen Lernens ermöglichen eine flexible Verarbeitung großer und komplexer Datenmengen, setzen jedoch stabile Datenstrukturen voraus und sind anfällig für Phänomene wie Over- und Underfitting. Large Language Models eröffnen ein breites Spektrum an Funktionen, erfordern aber aufgrund ihrer inhärenten Intransparenz, Fehleranfälligkeit und Kontextabhängigkeit eine besonders kritische Prüfung ihres Einsatzes.

Informationstechnische Systeme können in der richterlichen Entscheidungsfindung auf verschiedene Weise eingesetzt werden. Nicht nur die Funktionsweise der Systeme spielt für die technische und auch für die rechtliche Gütebewertung eine maßgebliche Rolle, auch die Einsatzszenarien sind von erheblicher Bedeutung. Das vorliegende Forschungsprojekt konzentriert sich auf den Einsatz von KI bei der richterlichen Entscheidungsfindung. Somit beschränkt sich diese Untersuchung auf Einsatzszenarien, die mit der richterlichen Entscheidungsfindung in Zusammenhang stehen. Zu unterscheiden ist hierbei insbesondere nach zwei großen Einsatzkategorien. Erstens ist denkbar, dass informationstechnische Systeme eine richterliche Entscheidung eigenständig treffen und damit entscheidungsersetzend eingesetzt werden. Zweitens ist ein entscheidungsunterstützender Einsatz denkbar, bei dem ein Richter bzw. eine Richterin bei der Entscheidungsfindung unterstützt wird.

Aus dem Bedarf der Richterinnen und Richter und der Justiz allgemein ergeben sich somit vielfältige Einsatzszenarien, die für eine Unterstützung durch KI-Systeme in Betracht kommen. In jedem Stadium der Aktenbearbeitung und der

[1463] DIE WELT, Hamburger Justiz will Einsatz von KI testen, https://www.welt.de/regionales/hamburg/article254029898/Ueberlastete-Gerichte-Hamburger-Justiz-will-Einsatz-von-KI-testen.html (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Entscheidungsfindung können verschiedene Unterstützungsmechanismen in Erwägung gezogen werden. Bei Betrachtung der einzelnen Funktionen ergeben sich weiterhin Unterschiede in dem Grad der möglichen Automatisierung. Neben der Nutzung in klar umgrenzten Bereichen unter weitgehender Steuerung des Richters bzw. der Richterin kann auch eine Verwendung möglichst autonom agierender Systeme angestrebt werden. Mit dieser Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten variieren auch die technischen Lösungen. Je mehr Schritte hierbei technisch ersetzt werden sollen, je intensiver sich also die Aufgabenübernahme durch das System gestaltet, desto höhere Anforderungen muss die einzusetzende Software erfüllen.

Die rechtliche und technisch-ethische Analyse hat daher auf die jeweiligen übernommenen Aufgaben sowie den Grad der Automatisierung Bezug genommen und diese im Rahmen ihrer Funktion bewertet. Angepasst an den Grad des Einflusses auf die geschützten Werte und Güter sind in diesem Abschlussbericht zu Meilenstein 1 dieses Projektes mehrere rote Linien für den Einsatz in der Entscheidungsfindung herausgearbeitet worden.

Die Anforderungen und Grenzen lassen sich aus **technisch-ethischer Sicht** wie folgt thesenartig zusammenfassen:

I. In der vorstehenden Untersuchung wurden zahlreiche Regelwerke, die technisch-ethische Prinzipien im Bereich des KI-Einsatzes thematisieren, analysiert. In der 2023 erschienenen Metastudie von *Correa et al.*[1464] wurde ein Versuch unternommen, die Vielzahl an formulierten Prinzipien zu kategorisieren. Insgesamt konnten 17 ethische Prinzipien herausgearbeitet werden, die nach der Häufigkeit ihres Auftretens in den Dokumenten entsprechend in der folgenden Liste sortiert sind:

    1. **Transparenz, Erklärbarkeit & Überprüfung**: Diese drei Prinzipien stellen sicher, dass die Nutzung und Entwicklung von KI-Technologien für alle beteiligten Stakeholder transparent sind. Transparenz beinhaltet sowohl eine organisatorische (Transparenz einer Organisation) als auch algorithmische (Transparenz der Algorithmen) Komponente. Die angewandten Verfahren sollen auch für Nichtexperten und -expertinnen verständlich sein und, wenn notwendig, einer Überprüfung unterzogen werden können.
    2. **Zuverlässigkeit, Sicherheit & Vertrauenswürdigkeit**: Diese Grundsätze beruhen auf der Idee, dass KI-Technologien zuverlässig sein müssen. Ihre Verwendung muss nachweislich sicher und robust sein, um Vertrauen und Akzeptanz der Nutzer und Nutzerinnen zu fördern.
    3. **Gerechtigkeit, Fairness & Nicht-Diskriminierung**: Diese Prinzipien fokussieren sich auf den Gleichheitsgrundsatz. Das beinhaltet auch die Idee, dass „algorithmische Verzerrungen“ vermieden werden müssen, um alle Menschen unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen fair zu behandeln.
    4. **Datenschutz**: Bezogen auf KI-Technologien besagt dieser Grundsatz, dass jede Person das Recht hat, die Offenlegung und die Verfügbarkeit persönlicher Informationen zu kontrollieren, insbesondere wenn diese als Trainingsdaten für KI-Systeme verwendet werden. Dies ist ein grundlegendes Recht, das mit Konzepten wie Datenminimierung, Anonymität, informierter Zustimmung und anderen datenschutzbezogenen Konzepten verbunden ist.
    5. **Verantwortung, Haftung & Rechenschaftspflicht**: Diese Prinzipien fordern, dass sowohl Entwickler und Entwicklerinnen als auch Anwender und Anwenderinnen von KI-Technologien die regulatorische Konformität der angewandten Verfahren

[1464] *Corrêa/Galvão/Santos/Del Pino et al.*, Patterns 2023, 100857.

sicherstellen müssen. Die Akteure sind für ihre Handlungen und die durch die Technologien verursachten Auswirkungen verantwortlich.

6. **Freiheit, Autonomie, Demokratische Werte & Technologische Souveränität**: Dieses Set an Grundsätzen betont die Notwendigkeit, dass die Autonomie der menschlichen Entscheidungsfindung bei der Interaktion zwischen Mensch und KI gewahrt bleiben muss. Dies gilt unabhängig davon, auf wen und wie viele sich die Folgen der Interaktion beziehen. Das umfasst auch die Unverletzlichkeit demokratischer Rechte und Werte. Weiterhin unterstützen die Prinzipien die technologische Autarkie von Nationen und Staaten. Zusammenfassend bedeutet dieses Prinzip, dass einerseits die selbstbestimmte Nutzung solcher Systeme durch Einzelpersonen gewährleistet sein muss und andererseits **Staaten als souveräne Akteure** unter Einhaltung geltenden Rechts eigenverantwortlich über den Einsatz und die daraus resultierenden Folgen entscheiden.
7. **Vielfalt, Inklusion & Zugänglichkeit**: Die dargelegten Grundsätze basieren auf der Idee, dass die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien in einer inklusiven und zugänglichen Art und Weise erfolgen sollte, welche die verschiedenen Merkmale und Ausdrucksformen des Menschen (u. a. Geschlecht, Behinderung) respektiert.
8. **Wohltätigkeit & Gemeinwohlorientierung**: Das Ziel der Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien sollte das Wohlergehen des Menschen und die Vermeidung von Schaden sein. Eng verbunden ist das Konzept der Nachhaltigkeit, welches betont, dass KI nicht nur das menschliche Wohlergehen im Blick hat, sondern auch für unsere natürliche Umwelt und andere Lebewesen von Nutzen sein soll.
9. **Menschenwürde & Menschenrechte**: Die beiden Grundsätze basieren auf der Prämisse, dass allen Menschen eine angemessene Behandlung und Respekt entgegengebracht werden sollte. Relevant ist hier **u. a.** die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.
10. **Bildung**: Der Grundsatz postuliert die Idee, dass Bildung angesichts der technologischen Fortschritte einen hohen Stellenwert genießen sollte. Die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien erfordern ein hohes Maß an Fachwissen; dieses Fachwissen sollte allen zugänglich sein, insbesondere vor dem Hintergrund, da es sich hierbei um einen wichtigen Aspekt der Arbeitswelt handelt.
11. **Open Source, Fairer Wettbewerb & Kooperation**: Diese drei Prinzipien zielen darauf ab, Ansätze und Mittel für eine zielführende und gewinnbringende kooperative Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien zu fördern. Sie befürworten den freien und offenen Austausch von KI-Ressourcen, wie z. B. Daten und Patentrechte. Mit diesen Grundsätzen wird danach gestrebt potenzielle Monopolbildungen zu verhindern.
12. **Menschenzentriertheit & Ausrichtung**: KI-Technologien sollten auf unseren menschlichen Werten und Normen basieren.
13. **Nachhaltigkeit**: Dieser Grundsatz betont die „Generationengerechtigkeit“, mit der das Wohl künftiger Generationen berücksichtigt wird. Die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien muss mit einem Bewusstsein für die langfristigen Kosten für die Umwelt und die Erhaltung von Leben und Wohlergehen einhergehen.
14. **Arbeitsrechte**: Der Begriff bezieht sich auf das Prinzip der Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften und Menschenrechte, die im Kontext von Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern relevant sind. Die Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen unabhängig von einem Einsatz von KI-Technologien gewahrt werden. In diesen Bereich fällt auch die Abschwächung der technologischen Arbeitslosigkeit, z. B. durch Bildung.
15. **Wahrhaftigkeit**: Der Grundsatz basiert auf dem Anspruch, dass KI-Technologien im Rahmen ihrer Anwendung stets wahrheitsgemäße Informationen liefern müssen. Dies impliziert, dass bei der Interaktion zwischen Mensch und KI keine (unbewusste) Irreführung erfolgen darf.
16. **Geistiges Eigentum**: Der Grundsatz verfolgt das Ziel, die Eigentumsrechte an KI-Produkten und/oder Wissen zu harmonisieren.

17. **Rechte von Kindern & Heranwachsenden**: Der Grundsatz betont die Notwendigkeit, die Rechte von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien verstärkt in den Blick zu nehmen und zu respektieren.

II. Die 17 ethischen Prinzipien der Metastudie wurden auch im Hinblick auf ihre Relevanz für die richterliche Entscheidungsfindung untersucht. Dabei zeigte sich, dass lediglich ein Teil dieser Prinzipien als für diesen spezifischen Kontext bedeutsam eingeschätzt wurde. Eine einheitliche Priorisierung oder Gewichtung der Prinzipien durch die verschiedenen Prüfenden ließ sich bislang jedoch nicht feststellen.

III. Ein Abgleich der für die juristische Entscheidungsfindung besonders relevanten ethischen Prinzipien, die in zahlreichen, von uns betrachteten Regelwerken genannt werden, mit den aus der Metastudie gesammelten 17 Kriterien war nicht einfach zu bewerkstelligen. Das liegt vor allem daran, dass die Prinzipien keine disjunkten Kategorien darstellen; die Beschreibungen in den jeweiligen analysierten technischen, ethischen und rechtlichen Rahmenwerken variieren durchaus. Einige der genannten Kriterien zeigen eine Passung zu mehr als einer der 17 Kategorien auf. Das zeigt sich insbesondere bei dem Rahmenwerk der IEEE: Die ersten beiden Kriterien (Menschliches Wohlergehen und Informiertes Vertrauen) werden von der IEEE als übergeordnete Kategorien verstanden, die fast alle der 17 Kriterien beinhalten. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt dann eine Fokussierung auf vier spezifische ethische Kriterien. Aber auch diese spezifischen Kriterien weisen eine Deckung zu mehreren Kategorien auf. Das kann gut anhand des Kriteriums der Transparenz demonstriert werden: Erst aus der detaillierten Beschreibung geht hervor, dass die IEEE unter dem Label „Transparenz“ nicht nur das erste der 17 ethischen Prinzipien anspricht, sondern auch das 4. Prinzip des Datenschutzes explizit adressiert. Hier zeigt sich folglich eine Zuordnung zu zwei der 17 Prinzipien aus der Metastudie.

IV. Trotz dieser Herausforderungen lässt sich ein deutlicher Trend erkennen, der die Sortierung der 17 Kriterien nach der Häufigkeit ihres Auftretens in den über 200 recherchierten Dokumenten bestätigt: Die ersten sechs Kriterien werden in fast allen Dokumenten gleichermaßen adressiert. Dieses Muster zeigt sich nicht nur in den Rahmenwerken, die einen Fokus auf die juristische Entscheidungsfindung legen, sondern auch in der EU-KI-Verordnung (und ihren Begleitdokumenten). Es gibt jedoch eine Ausnahme: In fast allen Rahmenwerken wird der Autonomie der menschlichen Entscheidungsfindung im Bereich der juristischen Entscheidungsfindung eine besondere Relevanz zugeschrieben. Wenn also eine Sortierung der Kriterien mit besonderem Fokus auf die juristische Entscheidungsfindung vorgenommen wird, dann muss dieses Kriterium an erster Stelle genannt werden. Darüber hinaus zeigen sich keine weiteren Besonderheiten, so dass mit dieser einen Ausnahme die Sortierung übernommen werden kann.

V. Die häufige Nennung der ersten sechs Kriterien bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass den anderen elf Kriterien keine Bedeutung zukommt; sie werden im juristischen Kontext nur als weniger relevant erachtet bzw. sind in vielen Fällen übergeordneten ethischen Prinzipien zugeordnet. Hier zeigt sich erneut die Herausforderung der fehlenden disjunkten Trennung der 17 Prinzipien. Das dritte Prinzip „Gerechtigkeit, Fairness & Nicht-Diskriminierung“ beinhaltet per Definition

Elemente des siebten und achten Prinzips, „Vielfalt, Inklusion & Zugänglichkeit“ sowie „Wohltätigkeit und Gemeinwohlorientierung“: Gerechtigkeit ist nur durch Berücksichtigung von Vielfalt und der Orientierung am Gemeinwohl zu erreichen. Daher werden diese Prinzipien hier zusammengefasst.

VI. Die Entwicklung und Implementierung von KI-Systemen bergen Risiken, deren potenzielle Folgen durch die kontextgerechte Einhaltung ethischer Prinzipien eingegrenzt oder zumindest abgemildert werden können. Um ein hohes Maß an „informiertem Vertrauen“ in KI-Technologien zu gewährleisten, müssen Richtlinien so gestaltet sein, dass sie robust gegenüber den Konsequenzen sind, die aus der Verletzung ethischer Prinzipien entstehen könnten. Besonders in komplexen sozialen Systemen ist dies jedoch nicht vollständig vorhersehbar. Um einer übermäßigen Spezifizität vorzubeugen, bedarf es daher der Ableitung übergeordneter Prinzipien, deren Gehalt teilweise kontextabhängig abgewogen und situationsbezogen angepasst werden müssen.

VII. Diese Herleitung ist anspruchsvoll, da aus ethisch-normativer Perspektive abstrakt zwar sämtliche der dargestellten Prinzipien beachtet werden sollten, konkret jedoch Gehalt und Umfang variieren können. Daher müssen die **Grenzen des Einsatzes als aus den ethischen Prinzipien ableitbare Grenzen** verstanden werden, die sich durch besondere *normative Dringlichkeit und Unverhandelbarkeit* auszeichnen.

VIII. Ferner sind die Prinzipien als Reaktion auf zivilgesellschaftliche Bedenken gegenüber KI-Technologien zu verstehen, unabhängig davon, ob diese auf bereits beobachteten oder nur antizipierten Folgen beruhen. Da diese stets im Kontext gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen stehen, müssen diese selbst kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Ihr Gehalt ist daher nicht statisch, sondern Ausdruck eines fortlaufenden Aushandlungsprozesses, in dem sich normative Leitlinien an veränderte Rahmenbedingungen und neue Risikokonstellationen anpassen müssen.

IX. **Einsatzgrenzen** sind als technisch und institutionell konkretisierte Schwellenwerte zu verstehen, deren Überschreitung mit ethischen oder rechtlichen Mindeststandards nicht mehr vereinbar ist. Sie beruhen auf einer normativen Deduktion aus ethischen Prinzipien und markieren somit jene Grenzen, bei deren Verletzung ein Systemeinsatz nicht länger als gerechtfertigt gelten kann, unabhängig von Nutzen, Effizienz oder Kontext.

X. Nutzt man die von Correa et al.[1465] vorgelegte Metastudie als Vorbild, so lässt sich feststellen, dass sich die dort aufgeführten ethischen Prinzipien hinsichtlich ihrer normativen Verbindlichkeit und Schutzfunktion unterschiedlich gewichten lassen. Um diese Heterogenität konzeptionell zu ordnen und zugleich ihre Bedeutung für die Ableitung von Einsatzgrenzen zu präzisieren, schlagen wir eine funktionale Clusterung vor, die sich an der jeweiligen ethischen Dringlichkeit und praktischen Konsequenz orientiert. In unserem Modell unterscheiden wir zwischen (1) **fundamentalen Schutzprinzipien**, (2) **Bedingungen für den legitimen Einsatz**, (3) **systemischen Rahmenbedingungen** sowie (4) **Prinzipien mit unklarem oder unterstützendem Status**. Die Zuordnung zu einem bestimmten

[1465] *Corrêa/Galvão/Santos/Del Pino et al.*, Patterns 2023, 100857.

Cluster erfolgt auf Grundlage normativer Unverhandelbarkeit und Operationalisierbarkeit des jeweiligen Prinzips, verstanden als ethischer Mindeststandard.

XI. **Prinzipiencluster**:

1. Zu den **fundamentalen Schutzprinzipien** zählen:

   i. Menschenwürde und Menschenrechte
   ii. Freiheit, Autonomie und demokratische Werte
   iii. Menschenzentrierte Ausrichtung

   Die hier aufgeführten Prinzipien erfüllen zwei zentrale Kriterien: Erstens beziehen sie sich auf unveräußerliche normative Grundlagen individueller Rechtsstellung, wie sie in völkerrechtlichen Menschenrechtskatalogen und im deutschen Grundgesetz verankert sind. Zweitens sind sie inhaltlich so beschaffen, dass ihre Verletzung nicht kompensierbar oder relativierbar ist – weder durch Effizienzgewinne noch durch gesellschaftliche Nutzenabwägungen. Sie markieren damit die ethische Untergrenze zulässiger Systemgestaltung, die nicht unterschritten werden darf.

   Ein Verstoß gegen eines dieser Prinzipien begründet eine **ethische Einsatzgrenze** im engeren Sinne: Systeme, die in ihrer technischen Ausgestaltung oder Anwendung diese Grundprinzipien verletzen oder ihre Einhaltung nicht gewährleisten können, dürfen nicht implementiert werden, unabhängig von potenziellem Nutzen oder Effizienzgewinnen. Diese Einsatzgrenzen sind daher nicht als relative Abwägungsgrenzen zu verstehen, sondern als nicht verhandelbare Ausschlusskriterien, die unmittelbar aus der Schutzfunktion der Prinzipien folgen. Zu beachten ist allerdings, dass Menschenrechte im rechtlichen Sinne keine absolut uneingeschränkten Rechte darstellen, sondern im Spannungsverhältnis zueinander stehen und einander begrenzen können. Innerhalb des hier definierten Clusters fundamentaler Schutzprinzipien erfolgt eine solche Abwägung gegebenenfalls clusterintern, etwa zwischen dem Schutz der Autonomie und der Menschenwürde verschiedener Rechtsträger. Eine Relativierung dieser Prinzipien gegenüber Nutzenkalkülen oder Systemeffizienz ist hingegen ausgeschlossen.

2. Die zweite Kategorie umfasst Prinzipien, die als **Bedingungen für den legitimen Einsatz** von KI-Systemen verstanden werden können. Dazu zählen:

   i. Transparenz, Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit
   ii. Wahrhaftigkeit
   iii. Zuverlässigkeit, Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit
   iv. Gerechtigkeit, Inklusion und Nicht-Diskriminierung
   v. Datenschutz
   vi. Rechte von Kindern und Jugendlichen
   vii. Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer
   viii. Verantwortung, Haftung und Rechenschaftspflicht

   Diese Prinzipien markieren keine universellen, abstrakt geltenden Verbote, sondern kontextspezifische Bedingungen, die je nach Tätigkeitsfeld, Systemfunktion und rechtlichem Rahmen in konkrete operative Einsatzgrenzen übersetzt werden müssen. Ihre normative Bindungskraft entfaltet sich durch die Anwendung in spezifischen Situationen und ist an die jeweiligen Anforderungen und Risiken eines Einsatzkontexts gebunden. So kann etwa dieselbe technische Lösung in einem Bereich legitim sein, in einem anderen jedoch ethisch oder rechtlich unzulässig

3. Die dritte Kategorie umfasst **systemische Rahmenbedingungen**, also Prinzipien, die nicht primär auf die Funktionsweise einzelner Systeme zielen, sondern auf deren politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Einbettung. Hierzu zählen:

    i. Technologische Souveränität
    ii. Nachhaltigkeit
    iii. Arbeitsrechte
    iv. Open Source, fairer Wettbewerb und Kooperation
    v. Geistiges Eigentum

    Diese Prinzipien betreffen die Ausgestaltung politischer Steuerung, regulatorischer Maßnahmen und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Umgang mit informationstechnischen Systemen. Ihr Zweck liegt insbesondere in der Sicherstellung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Verträglichkeit des technologischen Wandels. Anders als die fundamentalen Schutzprinzipien und die Bedingungen für legitimen Einsatz sind sie ihrem normativen Gehalt nach stärker kontingent: Ihre konkrete Ausprägung ist abhängig von politischen Zielsetzungen, gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen und wirtschaftlichen Interessenlagen.

    Gleichwohl kommt ihnen eine wichtige strategische Funktion zu – etwa im Hinblick auf Fragen der Gerechtigkeit im Zugang zu Technologie, der Vermeidung von Machtkonzentrationen, der ökologischen Nachhaltigkeit sowie des Schutzes kreativer Leistungen. Verstöße gegen diese Prinzipien ziehen nicht zwangsläufig die Unzulässigkeit eines KI-Systems nach sich, können aber mittelfristig systemische Risiken erzeugen, die sich auf das Gemeinwohl, die Innovationsfähigkeit oder die gesellschaftliche Akzeptanz negativ auswirken.

4. Die vierte Kategorie umfasst **Prinzipien mit unklarer oder unterstützender Funktion**. Sie sind in der Metastudie von Correa et al. ebenfalls benannt, lassen sich jedoch weder eindeutig fundamentalen Schutzprinzipien, noch konkreten Einsatzbedingungen oder einem systemischen Rahmen zuordnen. Vielmehr erfüllen sie eine flankierende Funktion oder weisen eine bislang unzureichend präzisierte normative Reichweite auf. Dazu zählt insbesondere:

    i. Bildung (im Sinne der Aufklärung über Funktionsweisen, Risiken und Grenzen von KI-Systemen)

    Diese Prinzipien besitzen ohne Frage Relevanz, insbesondere im Hinblick auf langfristige Governance-Strukturen und gesellschaftliche Resilienz gegenüber technologischem Wandel. Sie sind jedoch, anders als die vorherigen Kategorien, schwerer zu fassen und entziehen sich bislang einer systematisch etablierten Verbindung zu Einsatzgrenzen im engeren Sinne. Stattdessen unterstützen sie die Umsetzung und Durchsetzung anderer Prinzipien, etwa indem Bildung als Voraussetzung für informierte Autonomie oder technologische Souveränität als Instrument zur Wahrung demokratischer Kontrolle verstanden wird. Eine Grenze im engeren Sinne lässt sich aus diesen Prinzipien daher nur schwer ableiten; ihre Rolle liegt vielmehr in der Ermöglichung, Stabilisierung und Flankierung der normativen Umsetzung anderer Prinzipien.

XII. **Risikoklassifikation**: Der Einsatz informationstechnischer Systeme kann in verschiedenen Ausprägungen erfolgen. Ein einfaches Szenario wäre die Nutzung strukturierter Eingaben, etwa bei der Berechnung von Fristen oder Gebühren. Komplexere Anwendungen könnten darin bestehen, unstrukturierte Prozessakten zu analysieren, rechtliche Argumente zu bewerten und ein vollständiges Urteil zu generieren.

1. Der Einsatz informationstechnischer Systeme zur *Ersetzung menschlicher Entscheidungen* lässt sich grundlegend in zwei Typen unterteilen: regelbasierte und selbstlernende Systeme. Diese Unterscheidung korrespondiert mit der Differenzierung zwischen symbolischer und subsymbolischer KI.

   Regelbasierte Systeme sind deterministisch ausgestaltet. Ihre Entscheidungslogik folgt einem festen Satz an Regeln, die vorab definiert wurden. Typischerweise erfolgt die Informationsverarbeitung anhand sogenannter Wenn-Dann-Regeln. Eine bestimmte Systemoperation wird ausschließlich dann ausgelöst, wenn die vorliegenden Eingabedaten eindeutig einem vorher festgelegten Kriterienkatalog entsprechen. Die Entscheidung des Systems ist in diesem Fall vollständig determiniert, transparent und im Ergebnis stets reproduzierbar.

   Im Gegensatz dazu beruht die Entscheidung selbstlernender Systeme nicht auf starren Vorgaben, sondern auf statistischen Modellen. Die zugrundeliegenden Parameterwerte werden durch das Training des Systems anhand umfangreicher Datensätze erlernt. Dabei kann das Training nach verschiedenen methodischen Ansätzen erfolgen, etwa durch überwachte, unüberwachte oder bestärkende Lernverfahren. Die Entscheidungsfindung ist hier nicht manuell vorstrukturiert, sondern spiegelt die den Trainingsdaten inhärente empirische Wahrscheinlichkeit bzw. statistische Korrelation bestimmter Ergebnisoptionen wider, was eine höhere Flexibilität, jedoch zugleich eine geringere Transparenz im Vergleich zu regelbasierten Systemen mit sich bringt.

   Gleich ist den verschiedenen Szenarien, dass eine Durchführung der Prozesse weitgehend ohne menschlichen Eingriff und automatisch erfolgen soll. Die menschliche Intervention in diesen Verfahren beschränkt sich auf eine Überwachungstätigkeit. Ein nicht hinreichend reflektierter Einsatz entscheidungsersetzender informationstechnischer Systeme birgt jedoch unter anderem das Risiko, mit den fundamentalen Schutzprinzipien in Konflikt zu geraten.

   Entscheidungsersetzende Systeme sollten ausschließlich dann zum Einsatz kommen, wenn ihre Anwendung den jeweiligen Bedingungen für den legitimen Einsatz entsprechen und ihre Ergebnisse jederzeit durch menschliche Instanzen überprüft und kontrolliert werden können.

   Diese Anwendungen erfordern jedoch ein deutlich höheres Maß an technologischer Leistungsfähigkeit und rechtlicher Präzision. Dabei besteht neben den allgemeinen technischen Begrenzungen, selbst bei hochleistungsfähigen Systemen wie etwa general-purpose KI GPT oder Claude (Manduchi et al., 2025)[1466], die den entscheidungsersetzenden Einsatz momentan unpraktikabel machen, ein „Trade-Off“ zwischen Leistungsfähigkeit und Erklärbarkeit. Ohne jene Erklärbarkeit bestünde derzeit eine fundamentale Verletzung nicht nur der obigen Prinzipien, sondern der Legitimität der Rechtsprechung selbst, da man sich in eine fahrlässige Abhängigkeit der „Entscheidungssicherheit“ solcher Systeme begeben würde.

2. Werden KI-Systeme zur *Unterstützung von Entscheidungsprozessen* in der Justiz eingesetzt, ist ihre jeweilige Funktion im konkreten Einsatzkontext differenziert zu betrachten (Siehe hierzu die nähere Beschreibung des Funktionsclusters S. 35 ff.). Dabei sollte unter Rückgriff auf die Bedingungen für den legitimen Einsatz geprüft werden, inwiefern die jeweilige Anwendung mit den ethischen Anforderungen i.S. ethischer wie rechtlicher Rahmenbedingungen des entsprechenden Tätigkeitsfeldes vereinbar ist. Die Bewertung muss kontextsensibel erfolgen und insbesondere berücksichtigen, ob durch den Einsatz Risiken entstehen, die gar fundamentale Schutzprinzipien berühren oder die rechtliche Integrität der Entscheidungsfindung gefährden könnten.

[1466] *Manduchi/Pandey/Meister et al.*, On the Challenges and Opportunities in Generative AI.

Um die ethische und rechtliche Bewertung der Einsatzmöglichkeiten von KI-Systemen in der Justiz differenziert vornehmen zu können und in operative Einsatzgrenzen zu übersetzen, erscheint eine funktionale Gliederung ihrer Aufgabenbereiche unerlässlich. In Anlehnung an die zuvor erläuterte Kontextsensitivität der Bedingungen für den legitimen Einsatz bietet sich dabei eine grundlegende **Unterscheidung zwischen administrativen Tätigkeiten und inhaltlich-normativen Tätigkeiten** an.

Administrative Tätigkeiten umfassen solche Funktionen, die auf die Organisation, Strukturierung oder technische Unterstützung gerichtlicher Abläufe zielen, ohne dabei den normativen Kern der richterlichen Entscheidungsfindung zu berühren. Sie betreffen insbesondere die Verwaltung von Verfahrensabläufen, die Aufbereitung von Dokumenten oder die technische Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Auch wenn solche Systeme mit gerichtlichen Verfahren interagieren, greifen sie nicht in die rechtliche Bewertung oder Subsumtion ein und beeinflussen damit tendenziell keine richterliche Entscheidung.

Demgegenüber stehen *inhaltlich-normative Tätigkeiten*, bei denen KI-Systeme Funktionen übernehmen, die unmittelbar oder mittelbar mit der rechtlichen Bewertung, Argumentation oder Entscheidungsvorbereitung verbunden sind. Dazu zählen etwa die automatisierte Klassifikation von Fällen, die Generierung von Textbausteinen für Urteile oder die Analyse von Beweismitteln. In diesen Fällen übernehmen KI-Systeme Funktionen, die mit der Subsumtion oder Bewertung rechtlicher Sachverhalte verknüpft sein können. Dadurch entsteht eine Nähe zur inhaltlichen Entscheidungsfindung, die eine besondere Sensibilität im Umgang mit diesen Anwendungen erforderlich macht. Die Abgrenzung zwischen rein unterstützender Funktion und tatsächlicher Einflussnahme auf rechtliche Bewertungen ist hier nicht immer eindeutig und muss im Einzelnen analysiert werden.

3. Die **Zulässigkeit des Einsatzes** der dargestellten Funktionen **hängt** maßgeblich **von drei Faktoren ab**: dem **funktionalen Charakter der Tätigkeit** (administrativ oder inhaltlich-normativ), dem **Grad der Automatisierung** sowie der **Komplexität des jeweiligen Anwendungsfeldes**.

   Grundsätzlich gilt: Administrative Tätigkeiten sind in der Regel mit einem geringeren ethischen Risiko verbunden, da sie auf die strukturierende und organisatorische Unterstützung gerichtlicher Verfahren abzielen und typischerweise nicht in die rechtliche Bewertung eingreifen. Inhaltlich-normative Tätigkeiten hingegen berühren potenziell die Subsumtion, Argumentation und Entscheidungsvorbereitung, also zentrale Elemente der richterlichen Tätigkeit. Die ethische Relevanz steigt hier deutlich, da insbesondere die fundamentalen Schutzprinzipien (Prinzipiencluster I) unmittelbar tangiert sein können.

   Ein zweiter zentraler Faktor ist der Grad der Automatisierung. Systeme, die lediglich Vorschläge unterbreiten oder eine manuelle Korrektur durch den Menschen zwingend erfordern, sind in ethischer Hinsicht anders zu bewerten als vollautomatisierte Prozesse, die normative Vorentscheidungen treffen und möglicherweise kaum noch überprüft werden. Je höher der Automatisierungsgrad, desto größer das Risiko einer faktischen Entscheidungsvorverlagerung auf das System, insbesondere dann, wenn zeitliche, kognitive oder organisatorische Ressourcen eine systematische Kontrolle durch die Nutzenden erschweren.
   Hinzu tritt als dritte Dimension die Komplexität des Anwendungsbereichs. In stark formalisierten Massenverfahren mit wiederkehrenden Musterkonstellationen ist der Einsatz technischer Unterstützung weniger problematisch als in hochkomplexen oder individualisierten Fallkontexten, in denen kontextsensitives Abwägen und

rechtliche Wertung im Vordergrund stehen. Gerade dort, wo eine Vielzahl konkurrierender rechtlicher Erwägungen zu berücksichtigen ist, steigt die Gefahr, dass KI-Systeme durch Vereinfachung, Priorisierung oder implizite Annahmen unbeabsichtigt normative Verzerrungen erzeugen.

Die Kombination dieser drei Faktoren – Tätigkeitsart, Automatisierungsgrad und Komplexität – bestimmt somit das **ethische Risikopotenzial** eines KI-Systems. Besonders kritisch sind Konstellationen, in denen inhaltlich-normative Tätigkeiten mit hohem Automatisierungsgrad auf komplexe, nicht standardisierbare Verfahren treffen. In solchen Fällen besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass sowohl ethische als auch operative Einsatzgrenzen verletzt oder unterlaufen werden. Demgegenüber sind Anwendungen im Bereich administrativer Tätigkeiten mit niedriger Automatisierung und standardisierten Abläufen in der Regel mit deutlich geringeren ethischen Risiken verbunden, wenngleich auch hier Fragen der Kontrolle, Transparenz und Datenverarbeitung nicht vernachlässigt werden dürfen.

XIII. Typologie **kritischer Einsatzkonstellationen:** In unserer Untersuchung haben wir anhand der vorstehenden Kriterien der Risikoklassifikation typische Einsatzkonstellationen identifiziert, in denen der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz mit besonderen ethischen Herausforderungen verbunden ist.

1. **Normative Entscheidungsvorbereitung unter hoher Automatisierung**: Systeme, die Entscheidungsbäume generieren, Fallgruppen zuweisen oder Urteils-texte vorschlagen, greifen tief in die Vorbereitung rechtlicher Bewertungen ein. Er-folgt dies hochautomatisiert, etwa durch freie Textgenerierung oder Clustering ohne nachvollziehbare Kriterien, besteht das Risiko, dass richterliche Urteile faktisch vorstrukturiert werden. Besonders kritisch ist diese Konstellation bei komplexen Verfahren, in denen rechtliche Wertungen nicht standardisiert ableitbar sind.

   Im Lichte der Bedingungen für den legitimen Einsatz (im Folgenden nur Cluster II) ergeben sich mehrere **operative Einsatzgrenzen**:

   - Zunächst ist sicherzustellen, dass die Vorschläge solcher Systeme **nachvollziehbar** und **begründbar** sind (**Transparenz**). Systeme ohne **dokumentierte Entscheidungslogik** sind unzulässig.
   - Maschinell erzeugte Inhalte sind als solche kenntlich zu machen; ihre Übernahme bedarf **aktiver Prüfung und Freigabe** durch die nutzende Instanz (**Verantwortung und Rechenschaftspflicht**). Zur Vermeidung faktischer Abhängigkeit vom Systemoutput muss ein **Mindestmaß an kognitiver Kontrolle** gewährleistet sein.
   - Ferner ist zu verhindern, dass **fehlerhafte, halluzinierte** oder **suggestive Inhalte** in den Entscheidungsprozess einfließen (**Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit**).
   - Dies erfordert **Validierungsmechanismen** und eine **verpflichtende Schulung** der Nutzer über Risiken und Grenzen der jeweiligen Funktion (**Aufklärung**).
   - Zudem sind diskriminierende Verzerrungen – etwa durch unausgewogene Trainingsdaten – durch **Bias-Audits** zu identifizieren und **durch geeignete Systemarchitekturen** auszuschließen (**Nicht-Diskriminierung**).

   Werden die genannten Einsatzgrenzen systematisch verletzt, besteht nicht nur ein Risiko für die Integrität des Entscheidungsprozesses, sondern es droht eine faktische Aushöhlung der richterlichen Entscheidungsautonomie, also jener institutionalisierten Form individueller Autonomie, die das Justizwesen im Sinne der Gewaltenteilung schützt. Dies berührt das fundamentale Schutzprinzip der Freiheit, Autonomie und demokratischen Werte, sofern KI-Systeme normative Vorentscheidungen treffen, ohne dass Richterinnen und Richter tatsächliche Kontrolle und Letztverantwortung wahren können.

2. Black-Box-Klassifikationssysteme in nicht-standardisierbaren Verfahren: Wird ein System zur Fallklassifikation oder Ähnlichkeitsanalyse eingesetzt, dessen interne Logik nicht offengelegt oder nicht nachvollziehbar ist, entsteht ein erhöhtes Risiko der Fehlsteuerung, insbesondere in komplexen Bereichen wie dem Familien- oder Asylrecht. Die Anwendung statistischer Korrelationen ohne semantische oder rechtliche Kontextualisierung kann zu systematisch unzutreffenden Klassifikationen führen, deren normative Bedeutung weder überprüfbar noch juristisch tragfähig ist.

Aus den Prinzipien des Clusters II ergeben sich folgende **operative Einsatzgrenzen**:

- Unverzichtbar ist eine **hinreichende Offenlegung der Funktionsweise** – zumindest auf Systemebene, zur Sicherstellung von Transparenz und Erklärbarkeit. Systeme, deren Klassifikationslogik für Nutzende nicht überprüfbar ist, dürfen in rechtlich relevanten Verfahren nicht eingesetzt werden. Die Nachvollziehbarkeit muss dabei nicht zwingend durch Offenlegung des vollständigen Quellcodes erfolgen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Funktionsweisen, etwa verwendete Merkmale, Gewichtungen oder Entscheidungslogik, in einer für die jeweiligen Nutzergruppen verständlichen und dokumentierten Form dargestellt werden können.
- Ebenso bedarf es einer **klaren Zurechnungsmöglichkeit der maschinellen Vorentscheidung an menschliche Instanzen (Verantwortung und Rechenschaftspflicht)**. Nur wenn eine verantwortliche Person die systemgestützten Vorschläge prüfen, hinterfragen und ggf. korrigieren kann, ist der Einsatz solcher Systeme normativ vertretbar.
- Insbesondere in sensiblen Anwendungsfeldern ist der Schutz vor systematisch benachteiligenden Klassifikationen sicherzustellen. Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung verlangt hier **konkrete technische Maßnahmen zur Bias-Vermeidung**, etwa durch dokumentierte Fairness-Kriterien oder den Ausschluss in-adäquater Trainingsdaten. Die Einordnung in Fallgruppen darf nicht anhand irrelevanter oder diskriminierender Merkmale erfolgen.
- Hinzu tritt die **Pflicht zur Wahrhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit**: Entscheidungen dürfen sich nicht auf Korrelationen stützen, die keine begründbare normative Aussagekraft besitzen.
- Zur Aufrechterhaltung informierter Nutzungskompetenz sind flankierend **Schulungsmaßnahmen erforderlich**, die auf die Grenzen solcher Systeme hinweisen und kognitive Automatismen bei der Übernahme von Vorschlägen reduzieren **(Aufklärung)**.

Darüber hinaus können sich auch **ethische Einsatzgrenzen** ergeben: Wird auf Basis einer *biases* enthaltenden Vorstrukturierung eine gerichtliche Entscheidung getroffen oder maßgeblich beeinflusst, ist darüber hinaus die richterliche Bewertungshoheit gefährdet. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Autonomie im justiziellen Kontext dar und verletzt damit das fundamentale Schutzprinzip der Freiheit, Autonomie und demokratischen Werte (Cluster I). Wenn richterliche Entscheidungen nicht mehr unabhängig auf individueller Abwägung beruhen, sondern durch intransparente Systemlogiken faktisch vorgegeben werden, verliert der Mensch seine Rolle als zentrale Bewertungsinstanz. Damit wird auch das Prinzip der menschenzentrierten Ausrichtung unterlaufen, das den Menschen als Ausgangs- und Bezugspunkt technischer Systemgestaltung fordert. In letzter Konsequenz ist auch die Achtung der Menschenwürde tangiert, wenn Ver-fahren so automatisiert werden, dass individuelle Lebenslagen nur noch als statistische Muster behandelt werden. In solchen Fällen ist nicht nur eine operative Grenze im Sinne der Bedingungen für den legitimen Einsatz (Cluster II) überschritten, sondern

auch eine ethische Einsatzgrenze im engeren Sinne, wie sie sich aus der Schutzfunktion der Prinzipien des Clusters I ergibt. Ein Einsatz des Systems ist dann normativ nicht mehr zulässig.

3. **Vertrauensgenerierende Systeme mit simulierter Autorität:** Dialogbasierte Systeme, die juristische Antworten in natürlicher Sprache generieren, bergen ein besonderes Risiko, wenn sie bei gleichzeitigem Automatisierungsgrad und geringer Interventionsmöglichkeit eine fachliche Autorität simulieren. Auch wenn sie formal als Entscheidungshilfe konzipiert sind, kann ihre sprachliche Sicherheit eine normative Bewertung suggerieren, die vom Menschen unkritisch übernommen wird. Problematisch ist dies insbesondere dann, wenn sich der Systemoutput auf inhaltlich sensible oder streitentscheidende Aspekte auswirkt.

   Im Lichte von Cluster II ergeben sich folgende **operative Einsatzgrenzen**:

   - Die Simulation fachlicher Verlässlichkeit bei gleichzeitiger Undurchschaubarkeit der Urteilsgrundlage untergräbt das Prinzip der **Transparenz und Erklärbarkeit**. Systeme, die **keine offengelegte Herleitung juristischer Aussagen** ermöglichen oder ihre **Quellen nicht benennen**, dürfen im Kontext rechtlicher Bewertung nicht als autoritative Instanz auftreten.
   - Zudem ist die Verantwortung und Rechenschaftspflicht gefährdet, wenn maschinelle Antworten übernommen werden, ohne dass ein systemisch vorgesehenes Prüfverfahren greift. In Fällen, in denen der Systemoutput realitätsnah als juristische Expertise erscheint, ist **zwingend sicherzustellen, dass der Systemoutput als nicht-verbindlicher Vorschlag gekennzeichnet** und in der weiteren Entscheidungsfindung **nicht ohne menschliche Prüfung übernommen** wird.
   - Darüber hinaus ist die **Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer** ein zentrales Gegenmittel: Wer solche Systeme bedient, muss geschult sein, die Funktion, auch im Hinblick auf mögliche Fehlannahmen und Halluzinationen, korrekt einzuschätzen. Fehlt dieses Verständnis, wird informierte Autonomie unterlaufen.

   Die Gefahr eines unreflektierten Autoritätsglaubens wiegt umso schwerer, wenn es sich um **Systeme** handelt, **deren Entscheidungen nicht überprüft, erklärt oder differenziert interpretiert werden können**. In diesem Fall droht die faktische Substitution deliberativer Urteilskraft. Wird dieser Zustand nicht durch **geeignete Schutzmechanismen begrenzt, etwa durch Interface-Design, technische Transparenzpflichten oder dokumentierte Nutzerqualifikation**, entsteht ein Konflikt mit den Schutzprinzipien aus Cluster I, insbesondere im Hinblick auf Autonomie und demokratische Rückbindung. Auch hier gilt: Die operative Einsatzgrenze markiert den Bereich des legitimierbaren Einsatzes; ihre systematische Überschreitung kann jedoch in eine **ethische Einsatzgrenze** im engeren Sinne übergehen.

4. **Vorselektierende Aufbereitungssysteme mit Bewertungselementen:** Systeme, die automatisierte Markierungen, Sortierungen oder Hervorhebungen erzeugen, können trotz ihres vermeintlich strukturellen Charakters eine normative Vorprägung entfalten, insbesondere dann, wenn sie „entscheidungsrelevante“ Inhalte kennzeichnen oder Aussagen relational gewichten. Solche Eingriffe lenken die Aufmerksamkeit gezielt und suggerieren häufig bereits eine inhaltliche Priorisierung. Die Grenze zwischen technischer Unterstützung und normativer Beeinflussung ist hier fließend, umso mehr, je höher der Automatisierungsgrad und je tiefer der Eingriff in die Stoffstruktur ist.

Im Sinne der Prinzipien aus Cluster II entstehen daraus mehrere **operative Einsatzgrenzen**:

- Zunächst betrifft dies das Prinzip der Transparenz und Erklärbarkeit: Systeme müssen **offenlegen, nach welchen Kriterien Markierungen und Gewichtungen erfolgen.** Ist dies nicht der Fall, können Nutzende die normative Wirkung solcher Strukturen nicht einschätzen, insbesondere in Verfahren mit komplexer Tatsachenlage oder widersprüchlichen Aussagen.
- Ebenso berührt ist die Verantwortung und Rechenschaftspflicht: Wird durch **algorithmische Vorstrukturierung** eine bestimmte argumentative Richtung nahegelegt, ohne dass klar ist, wer diese Auswahl verantwortet oder auf welcher Grundlage sie erfolgt, entstehen Zurechnungsprobleme. Systemeingriffe müssen daher **technisch reversibel und inhaltlich prüfbar** bleiben; automatische Hervorhebungen dürfen nicht ohne **menschliche Kontrolle** in das Urteil einfließen.
- Auch das **Prinzip der Aufklärung** spielt hier eine Rolle. Nutzerinnen und Nutzer müssen erkennen, dass solche Systemfunktionen nicht neutral sind, sondern bereits eine implizite Gewichtung enthalten können. Fehlt dieses Bewusstsein, drohen kognitive Engführungen, die die juristische Urteilskraft unterminieren.

Wo Vorstrukturierungen systematisch auf Bewertungen einwirken, etwa durch selektives Highlighting oder voreingestellte Relationen, droht eine faktische Einschränkung der richterlichen Entscheidungsfreiheit. Wird diese nicht durch transparente Gestaltung und nachgelagerte Kontrolle kompensiert, ist eine Verletzung fundamentaler Schutzprinzipien aus Cluster I nicht ausgeschlossen (**ethische Einsatzgrenze**). Besonders gefährdet ist in solchen Fällen das Prinzip richterlicher Unabhängigkeit und die damit verbundene normative Selbstbindung im Entscheidungsprozess.

5. **Fehlende Kontrollinfrastruktur bei administrativen Systemen mit sensiblen Daten:** Auch bei administrativen Funktionen wie Anonymisierung, Sprachverarbeitung oder strukturierender Datenanalyse bestehen erhebliche Risiken, wenn diese Systeme mit sensiblen personenbezogenen Daten arbeiten und keine wirksame Kontrollinfrastruktur vorhanden ist. Gerade im justiziellen Kontext, wo intime Lebenssachverhalte, Schutzbedürftigkeit oder rechtlich relevante Identitätsmerkmale verarbeitet werden, sind fehlerhafte oder intransparente Systemoperationen nicht nur technisch, sondern vor allem normativ problematisch.

   Die relevanten Prinzipien aus Cluster II machen deutlich, dass hier **operative Einsatzgrenzen** zwingend greifen müssen.

   - Zentral ist der Datenschutz: Systeme zur automatisierten Datenverarbeitung müssen so konzipiert und betrieben werden, dass sie das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wahren**. Dazu gehören **technische Schutzmaßnahmen** (etwa Zugriffskontrolle, Logging, Pseudonymisierung), aber auch **institutionelle Verfahren zur Fehlererkennung und -behebung**.
   - Daneben sind die Verantwortung und Rechenschaftspflicht betroffen. Wo Systeme personenbezogene Informationen verarbeiten, muss **eindeutig nachvollziehbar sein, wer auf welche Daten Zugriff hatte, wie sie verarbeitet wurden und welche Instanz für Fehlerfolgen haftet**. Fehlt diese Infrastruktur, entsteht ein normativ nicht mehr vertretbarer Zustand, etwa bei fehlerhafter Anonymisierung in öffentlich zugänglichen Dokumenten oder bei nicht kontrollierten Modelloutputs, die sensible Inhalte preisgeben.

- Schließlich ist auch Transparenz erforderlich: Betroffene wie **Aufsichtsinstanzen müssen erkennen können, wie und unter welchen Bedingungen das System operiert**. Intransparent arbeitende Module oder nicht nachvollziehbare Datenflüsse widersprechen diesem Grundsatz.

  In dieser Konstellation zeigt sich exemplarisch, dass selbst formal nicht-normative Systemfunktionen durch unkontrollierte Eingriffe in die Datenverarbeitung fundamentale Prinzipien gefährden können. Eine fehlende Kontrollinfrastruktur bei sensiblen Daten stellt daher nicht nur die operative Zulässigkeit in Frage, sondern kann, abhängig vom Schutzniveau und Schadenspotenzial, auch in den Bereich **ethischer Einsatzgrenzen** im engeren Sinne übergehen.

XIV. Es lässt sich zusammenfassend daher aus **technisch-ethischer Perspektive folgende Schlussfolgerung** ziehen:

Der Einsatz von KI-Systemen in der Justiz eröffnet grundsätzlich vielfältige Potenziale zur Entlastung, Strukturierung und Unterstützung richterlicher Arbeit. Ihre ethische Vertretbarkeit bemisst sich jedoch nicht allein am technologischen Reifegrad, sondern erfordert eine differenzierte Bewertung entlang funktionaler, technischer und kontextueller Kriterien. Besonders bei inhaltlich-normativen Tätigkeiten mit hohem Automatisierungsgrad und komplexen Anwendungsszenarien besteht ein gesteigertes Risiko, gegen zentrale ethische Prinzipien zu verstoßen. Die legitime Integration solcher Systeme setzt daher robuste, kontextsensible Sicherungsmechanismen voraus, die nicht nur technischer, sondern vor allem normativer Natur sind.

Die von uns entwickelte Systematik erlaubt eine kontextsensible Einordnung: Während administrative Funktionen typischerweise ein geringeres Risikopotenzial aufweisen, sind Anwendungen mit normativer Strukturierung oder Entscheidungsvorbereitung nur dann vertretbar, wenn sie durch transparente, kontrollierbare und verantwortbare Rahmenbedingungen abgesichert sind. Die ethische Bewertung muss daher nicht nur an der Systemfunktion ansetzen, sondern auch den Grad der Automatisierung und die Komplexität des Anwendungsbereichs mitbedenken.

Langfristig ist die ethische Tragfähigkeit KI-gestützter Systeme nur dann gewährleistet, wenn technologische Entwicklungen mit strukturellen Schutzmechanismen, regulatorischer Klarheit und institutioneller Verantwortung einhergehen. Dazu zählen insbesondere eine präzise Abgrenzung legitimer Einsatzbereiche, kontinuierliche Qualitätssicherung, sowie eine institutionalisierte Reflexion über neue Risikoformen.

Die Anforderungen und Grenzen lassen sich aus **zivilverfahrensrechtlicher Sicht** wie folgt thesenartig zusammenfassen:

I. In der vorstehenden Untersuchung wurden die sich aus zivilverfahrensrechtlicher Sicht ergebenden Anforderungen und Grenzen für den Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung analysiert. Hierbei ergeben sich Anforderungen sowohl aus verfassungsrechtlichen, menschenrechtlichen, europarechtlichen und originär zivilprozessrechtlichen Regelungen.

II. Die zivilverfahrensrechtliche Untersuchung unterscheidet – ebenfalls wie die technisch-ethische Betrachtung – nach entscheidungs*ersetzenden* und entscheidungs*unterstützenden* Einsatzszenarien und orientiert sich hinsichtlich der Funktionalität entscheidungsunterstützender Systeme an dem eingangs herausgearbeiteten Funktionscluster.

III. Aus **verfassungsrechtlicher Sicht** ergeben sich folgende Erkenntnisse:

1. Das Grundgesetz verbietet mit der **Menschenwürdegarantie** des Art. 1 Abs. 1 GG in der vom BVerfG gebrauchten „Objektformel“, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabzuwürdigen und damit seine Subjektivität in Frage zu stellen, sei es, weil seine Subjektqualität prinzipiell in Frage gestellt wird, oder dass in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Missachtung der Würde des Menschen liegt. Der Einsatz informationstechnischer Systeme bei richterlicher Entscheidungsfindung hat diese Voraussetzungen zu wahren.

   Die vorstehende Analyse hat ergeben, dass **nicht bereits** in der **bloßen Nutzung eines informationstechnischen Systems**, **das** personenbezogene und sachverhaltsbezogene **Daten in digitaler Form verarbeitet**, ein **Menschenwürdeverstoß** zu sehen ist.

   Allerdings limitiert die derzeitige Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme auch deren Einsatzfähigkeit mit Blick auf einen die Menschenwürdegarantie wahrenden Einsatz:

   - So konnten wir in unserer Analyse feststellen, dass ein **entscheidungsersetzender Einsatz v.a. bei regelbasierten Systemen in faktenarmen und lediglich einfache Rechtsfragen involvierenden Konstellationen** in Betracht kommt und **mit der Menschenwürdegarantie in Einklang zu bringen** ist. Bei **selbstlernenden Systemen** ist ein entscheidungsersetzender Einsatz dagegen aufgrund der systembedingten Limitierungen derzeit **kritisch** zu bewerten.
   - Werden solche Systeme beispielsweise in einer Weise eingesetzt, die bereits systemseitig ausschließt, dass eine hinreichende Wahrung der grundrechtlichen Wesensgehalte (z.B. rechtliches Gehör, Rechtsgleichheit etc.) ermöglicht ist, weil das System etwa gewisse Fallkomplexitäten schon gar nicht erfassen kann bzw. die Wahrung dieses Wesensgehalts nicht verlässlich sichergestellt ist, da das System diese Verbürgungen in der konkreten Konzeption nicht abzubilden vermag, liegt in dem Systemeinsatz auch ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie, da dann mangels Einflussnahmemöglichkeit auf das Verfahren, bzw. mangels Berücksichtigung von relevanten Daten im Verfahren prinzipiell die Subjektqualität des Menschen in Frage gestellt wäre. Ersteres wäre beispielsweise der Fall, wenn ein regelbasiertes System in zu komplexen Fallgestaltungen eingesetzt würde und

bestimmte relevante Informationen gar nicht verarbeiten kann. Letzteres kann gegeben sein, wenn ein selbstlernendes System mit Trainingsdaten trainiert worden ist, die einen *bias* enthielten und das System damit die Rechtsgleichheit prinzipiell nicht wahren würde bzw. ein selbstlernendes System das rechtlich relevante Vorbringen einer Partei deshalb nicht zutreffend berücksichtigt, da es diese Information aufgrund einer fehlerhaften Gewichtung nicht für relevant erachtet. Außerdem stellt sich in einer derartigen Konstellation die Entscheidungsfindung eines solchen Systems aus Sicht des betroffenen Grundrechtsträgers als willkürlich dar.

- Mit Blick auf einen **entscheidungsunterstützenden Einsatz** kann festgehalten werden, dass ein dem Wesensgehalt der jeweils betroffenen Grundrechte (Menschenwürdekern) entsprechender Einsatz informationstechnischer Systeme eine **je nach Konstellation intensivere bzw. weniger intensive Kontrolle der Arbeitsergebnisse erfordert**.

2. Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährt dem Einzelnen das Recht, selbst über die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Weiterverarbeitung und Weitergabe der die eigene Person betreffenden Informationen zu bestimmen. Konkret schützt es den Grundrechtsträger vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten. Es gewährleistet ferner ein **Löschungsrecht** bei Fortfall des Datenerhebungsanlasses, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung und erfordert zudem **Datensicherheit**. Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfordern eine **gesetzliche Grundlage**, einen legitimen Zweck und müssen verhältnismäßig sein. Das BVerfG legt einen gleitenden Rechtfertigungsmaßstab anhand der Eingriffsintensität und den zum Eingriff berechtigenden Befugnissen an. In seinem Anwendungsbereich überschneidet sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mit den Regelungen der DSGVO teilweise, geht jedoch über diese hinaus, in dem es etwa auch auf juristische Personen anwendbar ist. Der Einsatz informationstechnischer Systeme berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da der Prozessstoff zivilgerichtlicher Verfahren zahlreiche personenbezogene Daten enthält.

   - Die **Datenerhebung, -verarbeitung usw. kann sich hierbei in beiden Einsatzszenarien auf die Generalklausel des § 3 BDSG stützen**.
   - Einer **spezifischen Rechtsgrundlage** für die Datenverarbeitung im entscheidungsersetzenden Einsatz entsprechend Art. 22 **DSGVO bedarf es nach deutschem Verfassungsrecht nicht**, da ein vergleichbares Erfordernis nicht existiert. Erforderlich aus Sicht des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist lediglich die **Schaffung einer entsprechenden Aufgabenzuordnung bzw. Zuständigkeitsregelung im (Zivil)Prozessrecht, die einen entscheidungsersetzenden Einsatz durch ein informationstechnisches System gestattet**. Eine solche Regelung gibt es bislang nicht. Für den entscheidungsunterstützenden Einsatz kann auf die bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen und Geschäftsverteilungspläne der Gerichte zurückgegriffen werden.
   - **Legitime Zwecke für die Datenverarbeitung liegen** sowohl für den entscheidungsersetzenden als auch den entscheidungsunterstützenden Einsatz **in der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz** (Überlastungsreduzierung durch Automatisierung), **in der Gewährung effektiven Rechtsschutzes** (Beschleunigung von Massenverfahren durch Automatisierung) **und in der Durchsetzung subjektiver Rechte**.
   - Die **Verhältnismäßigkeit** der Datenverarbeitung orientiert sich letztlich an den Schutzinteressen Betroffener und der jeweiligen Funktionalität des konkreten Systems. Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass immer dann, wenn lediglich die **für die Entscheidungsfindung erforderlichen**

personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet werden (dies sieht im Übrigen bereits die Rechtsgrundlage mit § 3 BDSG vor), **regelmäßig das Schutzinteresse eines betroffenen Grundrechtsträgers hinter den vorstehend genannten Interessen des Staates bzw. anderer Grundrechtsträger an der Verarbeitung der betreffenden Daten** zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes, zur Durchsetzung subjektiver Rechte bzw. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz **zurücktreten** wird. Werden dagegen **darüber hinausgehende, nicht entscheidungsrelevante personenbezogene Daten** bzw. entscheidungsrelevante Daten über das erforderliche Maß hinaus erhoben, gespeichert, verarbeitet oder weitergegeben (z. B. eine nicht erforderliche Weitergabe der Daten an Dritte bzw. eine Speicherung über den Zweck der konkreten Entscheidungsfindung hinaus), **fehlt es in der Regel an einer Verhältnismäßigkeit**. Eine Verarbeitung wäre mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar.

- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG erfordert ferner **die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung** sowohl bei entscheidungsersetzenden als auch bei entscheidungsunterstützenden Einsatzszenarien. Grundrechtsbetroffene müssen daher über **die Art und den Umfang der Datenverarbeitung, Speicherung, Erhebung usw. informiert** werden. Eine **Offenlegung des Quellcodes ist hingegen nicht erforderlich.** Ferner ist ein **Löschungsrecht bei Fortfall des Datenerhebungsanlasses** zu gewähren, was auch mit Blick auf selbstlernende Systeme gewährleistet sein muss.

3. Art. 3 Abs. 1 GG beinhaltet als eines der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich-demokratischen Verfassung des Grundgesetzes ein **allgemeines Gleichheitsgebot**. Es ist als subjektives Recht des Einzelnen gegen den Staat ausgestaltet und gebietet wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz lässt sich Folgendes festhalten:

   - Ein **entscheidungsersetzender Einsatz** informationstechnischer Systeme ist **derzeit nur begrenzt mit Art. 3 GG vereinbar**. Während in einfachen Konstellationen regelbasierte Systeme bei entsprechender Systemgestaltung mit Art. 3 GG in Übereinstimmung zu bringen sind, kann bei selbstlernenden Systemen derzeit eine verlässliche Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Ungleichbehandlung von wesentlich Ungleichem aus den vorstehend genannten Gründen bereits systemseitig nicht sichergestellt werden. Ein Einsatz stünde daher mit Art. 3 GG in Konflikt.
   - Mit Blick auf einen **entscheidungsunterstützenden Einsatz** ist zunächst festzuhalten, dass auch hier die **systemimmanenten Limitierungen** zu Konflikten mit dem Gleichheitssatz führen können, da insbesondere selbstlernende Systeme biases aufweisen, halluzinieren bzw. Informationen nicht mit hinreichendem Gewicht verarbeiten. Je höher der Automatisierungsgrad der richterlichen Entscheidungsfindung ausfällt, desto schwerer lassen sich diese Ungleichbehandlungen und Fehlbehandlungen des Systems erkennen. **Die Sicherstellung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG erfordert daher eine an der jeweiligen Funktion orientierte angemessene menschliche Kontrolle der Arbeitsergebnisse** des informationstechnischen Systems **sowie deren Korrigierbarkeit**.

4. Ein Einsatz von informationstechnischen Systemen muss auch dem **allgemeinen Justizgewährungsanspruch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG** gerecht werden. Bei der Nutzung solcher Systeme muss somit sichergestellt sein, dass die aus dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch folgenden Rechte und Pflichten verwirklicht und eingehalten werden. Hieraus folgt

für den entscheidungsersetzenden und den entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme, dass der **Zugang jedes und jeder Einzelnen zu Gericht sichergestellt** ist und diese dort **effektiven Rechtsschutz** erlangen können, der eine **umfassende Prüfung des Streitgegenstandes unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in einem förmlichen Verfahren** voraussetzt, die in einer **verbindlichen Entscheidung eines Gerichtes in angemessener Zeit** mündet. Die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen lassen sich insoweit wie folgt zusammenfassen:

- Ein **entscheidungsersetzender Einsatz** kann dabei unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Gericht bedenklich sein, wenn er in ein Verfahren eingebettet ist, das ausschließlich über eine Online-Plattform eingeleitet werden kann, weil Personen ohne Zugang zum Internet oder hinreichende digitale Kompetenz ein Zugang zu Gericht hier erheblich erschwert wäre. Entsprechende Bedenken lassen sich aber ausräumen, indem diesen Personen ein entsprechender Zugang etwa im Rahmen physischer Rechtsantragsstellen eröffnet wird.
- Unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes war für den **entscheidungsersetzenden Einsatz** zwischen **zwei Konstellationen** zu differenzieren. So kann das System einerseits wie ein Gericht letztverbindlich entscheiden. Insoweit **kann es die vom allgemeinen Justizgewährungsanspruch gebotene, umfassende Prüfung des Streitgegenstandes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegenwärtig nur in rechtlich und tatsächlich wenig komplexen Sachverhalten leisten**.

  Anderseits kann der **entscheidungsersetzende Einsatz analog zum Mahnverfahren** gemäß §§ 688–793d ZPO dergestalt ausgestaltet sein, dass **auf Antrag der Verfahrensbeteiligten vor einem menschlichen Richter oder einer menschlichen Richterin zu verhandeln** ist. Hier kann diese dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch umfassend Rechnung tragen, sodass insoweit keine Bedenken bestehen, auch wenn das System selbst nicht vollumfänglich die erforderlichen Leistungen erbringen kann.

  In beiden Einsatzkonstellationen dürfte ein entscheidungsersetzender Einsatz aber zivilgerichtliche Verfahren erheblich beschleunigen und so dazu beitragen, dass zivilgerichtliche Entscheidungen auch (wie vom allgemeinen Justizgewährungsanspruch gefordert) in angemessener Zeit getroffen werden.
- Außerdem ist immer **erforderlich, dass das System mit der Entscheidung zugleich eine Begründung für diese generiert**, um den Verfahrensbeteiligten in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch Zugang zur Rechtsmittelinstanz zu gewähren.
- Gegen einen **entscheidungsunterstützenden Einsatz** bestehen unter dem Gesichtspunkt des **Zugangs zu Gericht keinerlei Bedenken**, da dieser den allgemeinen Regeln des Zivilprozessrechts folgt.
- Unter dem Gesichtspunkt der **Effektivität des Rechtsschutzes** haben sich aber gewisse Gefahren gezeigt, die aus der Gefahr eines *automation bias* herrühren. Ein solcher kann dazu führen, dass nicht mehr der Richter oder die Richterin, sondern das System die vom allgemeinen Justizgewährungsanspruch geforderte umfassende Prüfung des Streitgegenstandes unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten vornimmt, wenn der Richter oder die Richterin einen vom System erzeugten Entscheidungsvorschlag (teilweise) unbesehen übernimmt. Entsprechenden Bedenken ist insoweit durch eine (auch systemseitig geförderte) **Sensibilisierung und Schulung der Richter und Richterinnen**, die mit dem System arbeiten, Rechnung zu tragen.

5. Art. 20 GG enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Gestaltung der staatlichen Ordnung. In Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG bekennt sich das Grundgesetz zur **Demokratie**, indem in Abs. 1 festgelegt wird, dass die Bundesrepublik ein

demokratischer Bundesstaat ist und Abs. 2 S. 1 bestimmt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG legt fest, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, dasvbedeutet, dass letztlich jede Ausübung staatlicher Gewalt eines (wenn auch nur mittelbaren) Rückbezugs zum Volk bedarf. **Jegliches staatliche Handeln erfordert daher eine sog. demokratische Legitimation**. Ausgenommen sind jedoch lediglich rein konsultative, vorbereitende oder technische Tätigkeiten, wobei die behördeninternen Voraussetzungen für die Amtsausübung nicht unter diese fallen und der demokratischen Legitimation bedürfen. Mit Blick auf den Einsatz informationstechnischer Systeme lässt sich Folgendes schlussfolgern:

- Der **entscheidungsersetzende Einsatz** eines informationstechnischen Systems führt im einleitend beschriebenen Funktionsumfang letztlich dazu, dass die richterliche Entscheidung in einem Rechtsstreit nicht von einem menschlichen Richter, sondern von einem informationstechnischen System automatisiert getroffen wird. Bei dieser Form der Entscheidungsfindung handelt es sich unzweifelhaft um die **Ausübung staatlicher Gewalt, die dem Legitimationserfordernis** nach den vorstehenden Maßstäben **unterliegt**, da das System selbst eine amtliche Entscheidung trifft.
- Art. 92 GG verleiht in seinem Anwendungsbereich jedenfalls eine **institutionell-funktionelle Legitimation**, die jedoch – so die vorstehende Erkenntnis – für sich genommen noch nicht ausreicht, um ein hinreichendes Legitimationsniveau herzustellen. Schüfe der Gesetzgeber (als vom Volk unmittelbar gewähltes Legislativorgan) ferner eine **gesetzliche Grundlage**, die den Einsatz entscheidungsersetzender informationstechnischer Systeme hinreichend regelt (zum Erfordernis einer solchen Regelung aufgrund des Gebots des gesetzlichen Richters gem. Art. 101 GG siehe S. 213 f.), ließe sich auf dieser Grundlage letztlich auch ohne Schwierigkeiten ein **sachlich-inhaltlicher Legitimationszusammenhang** begründen, der derzeit freilich noch nicht besteht. Da informationstechnische Systeme nicht selbst Rechtspersönlichkeit besitzen, kann eine **personelle Legitimation** lediglich über die an der Entwicklung, der Beschaffung, dem Betrieb und der Überwachung beteiligten (zu den Erfordernissen der richterlichen Beteiligung siehe Art. 97 GG S. 188 ff. und Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG S. 129 ff.), selbst aufgrund des Auswahl- und Bestellungsprozesses demokratisch legitimierten Amtsträger vermittelt werden, was im Zusammenspiel mit einer sachlich-inhaltlichen Legitimationsgrundlage ein insgesamt ausreichendes Legitimationsniveau herbeiführen würde, so dass ein **mit dem Demokratieprinzip vereinbarer Betrieb informationstechnischer Systeme vorstellbar** ist.
- Wird ein **informationstechnisches System** in dem im Funktionscluster beschriebenen Funktionsumfang **entscheidungsunterstützend eingesetzt**, so verbleibt es letztlich dabei, dass die richterliche **Entscheidungsfindung von dem gesetzlich berufenen Richter** bzw. der gesetzlich berufenen Richterin vorgenommen wird. Das System wird hier lediglich als Hilfsmittel im Vorfeld der Entscheidungsfindung als Unterstützungsinstrument eingesetzt. Zur demokratischen Legitimation der von der Richterin bzw. dem Richter getroffenen Entscheidung ergeben sich **letztlich keine Unterschiede zu sonstigen richterlichen Entscheidungen**, die ohne den Einsatz informationstechnischer Systeme zustande kommen.
- Damit handelt es sich bei der richterlichen Entscheidung unzweifelhaft um eine **legitimationsbedürftige staatliche Entscheidung, deren Legitimation sich aus den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen** (sachlich-inhaltlich), **der Auswahl des Richters bzw. der Richterin** und dessen bzw. deren **Bestellung durch gesetzlich vorgesehene Regelungen und legitimierte Amtsträger** (personelle Legitimation) und

aus der **Funktion der Rechtsprechung** ergibt (Art. 92 GG). Auch im entscheidungsunterstützenden Einsatz ergeben sich somit keine grds. Bedenken hinsichtlich des Demokratieprinzips.

- Da sich die Legitimationsbedürftigkeit staatlichen Handelns nach dem vorstehend skizzierten Rahmen auch auf die behördeninternen Voraussetzungen für die Amtsausübung bezieht, umfasst das Erfordernis demokratischer Legitimation letztlich auch die Beschaffung und den Betrieb der Unterstützungssysteme. **Ausgenommen sind hier lediglich rein konsultative, vorbereitende oder technische Tätigkeiten**, vgl. oben. Mit Blick auf den **rein administrativen Funktionsumfang des vorstehend beschriebenen Funktionsclusters** (z. B. die Metadatenextraktion oder die Anonymisierungsfunktion) **ließe sich diese Ausnahme durchaus diskutieren. Die inhaltsgerichteten Funktionen** (z. B. Informationsextraktion, Dialogsysteme, Textgenerierung, „Deep Fake“-Erkennung), die die Entscheidungsfindung vorbereiten, sind jedoch durchaus zu den behördeninternen Voraussetzungen der Amtsausübung zu rechnen, da sie sich unmittelbar auf den Kernbereich richterlicher Entscheidungstätigkeit beziehen. Sie **lösen das Legitimationserfordernis** daher **aus**. Jedoch lassen sich die Legitimationsketten hier ebenfalls hinreichend bilden, wenn die Beschaffungsentscheidungen von legitimierten Amtsträgern (personell) getroffen werden und der Betrieb, soweit erforderlich, regulatorisch ausgestaltet ist (sachlich-inhaltlich).
- Letztlich bezieht sich die personelle und die sachlich-inhaltliche Legitimation des Richters nur dann auf die getroffene Entscheidung, wenn der betreffende Richter die Entscheidung im konkreten Fall auch getroffen hat. Bereits an anderer Stelle ist behandelt worden, dass es aufgrund von psychologischen Effekten wie dem *automation bias* Situationen geben kann, wo ein **menschlicher Richter aufgrund eines ungerechtfertigten Übervertrauens in die Richtigkeit des Arbeitsergebnisses eines informationstechnischen Systems das Arbeitsergebnis ungeprüft übernimmt**. Faktisch wird in diesen Situationen die richterliche Entscheidung durch die Systementscheidung ersetzt. Unweigerlich kommt es so auch **zu Konflikten mit der über den jeweiligen Richter vermittelten demokratischen Legitimation**, die sich auf das Systemergebnis in diesen Fällen nicht mehr erstrecken kann. Es sind daher auch vor dem Hintergrund des Erfordernisses demokratischer Legitimation **Vorkehrungen gegen derartige Effekte erforderlich** (eingehend hierzu S. 125 ff.).

6. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG formuliert das **Gewaltenteilungsprinzip,** indem er die Staatsgewalt in legislative, exekutive und judikative Bereiche auf aufteilt (funktionelle Gewaltenteilung) und bestimmten Organen die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe zuweist (institutionelle Gewaltenteilung), um ein ausbalanciertes Machtgefüge bei der Verteilung und der Ausübung von staatlicher Gewalt zu schaffen. Trotz möglicher und auch gewollter Verschränkungen und gegenseitiger Einflussnahmen der einzelnen Gewalten ist jeder Gewalt der ihr zugewiesene **Kernbereich autonomer Zuständigkeiten und Wirkungsmöglichkeiten als unantastbar** zu erhalten. Für die Judikative ergibt sich dieser Kernbereich insbesondere aus Art. 92 und Art. 97 GG.

   Ob der Einsatz eines informationstechnischen Systems im jeweiligen Anwendungsszenario mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz in Konflikt steht, hängt maßgeblich von der Wahrung des Kernbereichs der rechtsprechenden Gewalt ab:

   - Die **Grenze der Gewaltenteilung mit Blick auf den aus Art. 92 GG folgenden Kernbereich** ist jedenfalls dann **überschritten, wenn** das informationstechnische System Kompetenzen aus dem richterlichen

Kernbereich abbildet (entscheidungsersetzend bzw. entscheidungsunterstützend), jedoch **Richterinnen und Richter keinerlei Einfluss im Entwicklungsprozess bzw. bei Betrieb des Systems durch Überwachungs-, Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten zukommt**.

- Würde beispielsweise ein regelbasiertes Entscheidungssystem für bestimmte einfache Fluggastrechteverfahren entwickelt, dürften die erforderlichen Entscheidungsbäume nicht ausschließlich von Softwareentwicklern bzw. Verwaltungsbeamten erarbeitet werden, sondern müssten unter Mitwirkung und Kontrolle von Richtern (zumindest in Arbeitsgruppen) gestaltet werden.
- Entsprechendes gilt auch für die Auswahl und Gestaltung der Trainingsdaten für selbstlernende Systeme. Auch hier sind Richterinnen und Richter notwendig zu beteiligen.
- Die **Entwicklung und der Betrieb** eines informationstechnischen Systems **durch einen beauftragten Dritten bzw. durch die Verwaltung verstoßen nicht zwingend gegen das Gewaltenteilungsprinzip**. **Erforderlich** ist jedoch, dass **Richterinnen und Richtern die Kontrolle** über das System zusteht und **eine inhaltliche Kontrolle bzw. Einflussnahme auf** die **richterliche Arbeit durch Dritte bzw. die Verwaltung ausgeschlossen** ist.

7. Das Grundgesetz bekennt sich vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechtsstaats explizit zum Rechtsstaat, d.h. zu einem Staat, in dem die Staatsgewalt nur aufgrund und im Rahmen des Rechts ausgeübt werden darf. Hierzu formuliert Art. 20 Abs. 3 GG als Zentralnorm des **Rechtsstaatsprinzips** explizit, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Dieser Rechtsbindung staatlicher Gewalt kommt besondere Bedeutung zu, die sich auch auf den Einsatz informationstechnischer Systeme auswirkt. Für die Exekutive und die Judikative bedeutet Rechtsbindung neben **dem Vorrang der Verfassung** auch einen **Vorrang des Gesetzes**. Behörden und Gerichte dürfen ihre Tätigkeit daher nur innerhalb dieses rechtlichen Rahmens ausüben. Ergänzend formuliert Art. 97 GG zur richterlichen Unabhängigkeit, dass Richterinnen und Richter bei ihrer Entscheidungsfindung nur dem Gesetz unterworfen sind. Zugleich lässt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ferner ein **Vorbehalt des Gesetzes** für staatliches Handeln ableiten. Der Staat bedarf in wesentlichen Bereichen daher einer parlamentarischen Gesetzesgrundlage für sein Tätigwerden. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen wesentliche Entscheidungen selbst treffen muss (**Wesentlichkeitsdoktrin**), und diese nicht auf andere Gewalten (Judikative, Exekutive) oder gar auf private Dritte delegieren darf. Maßgeblich für die Einordnung als wesentliche Entscheidung ist dabei deren **Grundrechtsrelevanz**. Das bedeutet konkret, dass der Gesetzgeber die zur Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Aspekte (das Bundesverfassungsgericht spricht von „erheblicher Bedeutung“[1467]) selbst regeln muss und nicht dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde oder sonstigen Dritten überlassen darf. Aus dem Rechtsstaatsprinzip lassen sich mehrere weitere spezifische Gewährleistungen ableiten, die sich auf das Staatshandeln der jeweiligen Gewalten auswirken (siehe dazu oben S. 137 ff.). Für den Einsatz informationstechnischer Systeme ist insbesondere der Grundsatz der **Transparenz staatlichen Handelns** relevant, der letztlich aus einer engen Verwobenheit des Rechtsstaatsprinzips mit dem Demokratieprinzip folgt. Letzteres bestimmt das Volk als Souverän, die Ausübung staatlicher Gewalt wird aber v.a. besonderen Organen überlassen (zum Demokratieprinzip S. 122 ff.). Soll die Ausübung jeglicher staatlicher Gewalt auf das Volk und dessen Willen rückführbar sein, so bedarf es unweigerlich der Transparenz dieses staatlichen Handelns. Nur so kann überprüft werden, ob staatliches Handeln dem demokratisch legitimierten Willen auch entspricht. Mit Blick auf die richterliche Entscheidungsfindung ist hieraus ein

[1467] BVerfGE 95, 267 (308).

Begründungserfordernis abzuleiten. Die Begründung der Entscheidung des Richters muss folglich auf einer **nachprüfbaren Argumentation** beruhen, die auf den konkreten Einzelfall in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eingeht.

Für den Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung lässt sich daraus Folgendes ableiten:

- Der Einsatz informationstechnischer Systeme im **entscheidungsersetzenden Einsatzszenario** bedarf einer **gesetzlichen Grundlage**. Dies folgt aus dem Art. 20 Abs. 3 GG zu entnehmenden Vorbehalt des Gesetzes und der vom BVerfG entwickelten Wesentlichkeitsdoktrin. Da eine entsprechende Rechtsgrundlage derzeit noch nicht besteht, ist der Einsatz eines solchen Systems gegenwärtig unzulässig.

- Darüber hinaus besteht für staatliches Handeln im Bereich der Rechtsprechung eine **strenge Bindung an Recht und Gesetz**. Dieser Gesetzesbindung können informationstechnische Systeme nur begrenzt nachkommen. **Für regelbasierte Systeme lässt sich eine Gesetzesbindung in faktenarmen Fallkonstellationen, die keine komplexen Rechtsfragen aufwerfen, zuverlässig durch vorherige Programmierung abbilden. In komplexeren Fallgestaltungen sind diese** Systeme **unpraktikabel** und das Antizipieren jeder einzelnen Fallvariante ist nicht sichergestellt. Hier kann aufgrund der Komplexität systemseitig die Gesetzesbindung nicht mehr vollumfänglich dargestellt werden. Bei **Systemen maschinellen Lernens** lässt sich eine gesetzmäßige Entscheidung aufgrund ihrer funktionsbedingten Limitierungen **derzeit überhaupt nicht zuverlässig sicherstellen**. Sie sind daher für den entscheidungsersetzenden Einsatz ungeeignet.

- Darüber hinaus folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG ein **Gebot der Transparenz staatlichen Handelns**. Hieraus folgt, dass die **Öffentlichkeit und die im Verfahren beteiligten Parteien** über das **„Ob“** des Einsatzes eines solchen Systems und das **„Wie“** seiner abstrakten Funktionsweise und des konkreten Einsatzszenarios **informiert werden müssen**. Die **Veröffentlichung des Quellcodes** ist aber grundsätzlich **nicht erforderlich**.

- Mit Blick auf die aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende **Begründungspflicht richterlicher Entscheidungen** ergibt sich das Erfordernis, dass informationstechnische Systeme die tatsächlichen und die rechtlichen Umstände, die in das Entscheidungsergebnis eingeflossen sind, und deren jeweilige wertende Würdigung in logischer und damit nachprüfbarer Argumentation aufzeigen. **Dies kann in faktenarmen, keine komplexen Rechtsfragen involvierenden Konstellationen bei regelbasierten Systemen sichergestellt werden**. **Systeme maschinellen Lernens können diese Erfordernisse** aufgrund der systembedingten Limitierungen, z.B. in Form von Halluzinationen, **derzeit nicht zuverlässig erfüllen.** Ein entscheidungsersetzender Einsatz stünde mit Art. 20 Abs. 3 GG in Konflikt.

- Für den **entscheidungsunterstützenden Einsatz** lässt sich festhalten, dass der Einsatz eines solchen Systems **hinsichtlich der inhaltsbezogenen Funktionalitäten** aufgrund des Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes eine **spezielle gesetzliche Grundlage erfordert**, die den Einsatz solcher Funktionalitäten gestattet. Dies folgt aus der erheblichen Bedeutung, die diese Funktionen für die Verwirklichung der Grundrechte der am Verfahren beteiligten Personen haben (**Wesentlichkeitsdoktrin**). Administrative Funktionen hingegen

können im Rahmen der bestehenden Zuständigkeits- und Kompetenzordnung genutzt werden.

- Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende **strenge Gesetzesbindung von Richterinnen und Richtern erfordert** ferner eine **zwingende Kontrolle der Systemausgaben**. Denn informationstechnische Systeme können aufgrund ihrer besonderen, systemimmanenten Funktionsweise die Einhaltung der Gesetzesbindung gegenwärtig nicht eigenständig gewährleisten.

- Das ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. dem Demokratieprinzip abzuleitende **Transparenzerfordernis verlangt** – wie bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz –, dass **die Öffentlichkeit und die Prozessparteien** über das **„Ob“ und das „Wie“** des Einsatzes informationstechnischer Systeme **informiert** werden. Zusätzlich bedarf es einer **hinreichenden Information des erkennenden Richters bzw. der erkennenden Richterin** über die konkrete Funktionsweise des eingesetzten Systems. Ohne diese Kenntnis ist es den Richterinnen und Richtern nicht möglich, ihre Kontroll- und Prüfpflichten in ausreichendem Maße wahrzunehmen.

- Auch hinsichtlich der Pflicht zur **Begründung richterlicher Entscheidungen** ergibt sich beim Einsatz informationstechnischer Systeme – insbesondere bei der Textgenerierung – **ein zwingendes Kontrollerfordernis**. Die vom System generierten Arbeitsergebnisse müssen im Hinblick auf die Anforderungen an eine hinreichende Begründung überprüft und ggf. korrigiert werden, da informationstechnische Systeme diese Anforderungen derzeit nicht eigenständig erfüllen können.

8. Art. 92 Hs. 1 GG statuiert, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Sie wird, wie Hs. 2 zu entnehmen ist, vom Bundesverfassungsgericht, durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte sowie durch Gerichte der Bundesländer ausgeübt. Art. 92 GG ist im Lichte des Gewaltenteilungsprinzips (Art. 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG) zu verstehen und konkretisiert dieses dahingehend materiell, dass die Rechtsprechung den Richtern anvertraut ist (sog. **Rechtsprechungsmonopol**). Folglich ist alles, was unter den Begriff der rechtsprechenden Gewalt in Art. 92 Hs. 1 GG fällt, von Verfassung wegen den Richtern materiell zugewiesen und kann auf verfassungskonformem Wege nicht auf andere Gewalten bzw. Personen außerhalb der staatlichen Gewalt übertragen werden. Auch eine Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch andere Personen als Richter ist verfassungsrechtlich unzulässig.

   - Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Art. 92 Hs. 1 GG zwar den Richtern die rechtsprechende Gewalt zuweist, dass im Einzelnen allerdings konkret erklärungs- und auslegungsbedürftig ist, was unter dem **Begriff der rechtsprechenden Gewalt** zu verstehen ist. Das Bundesverfassungsgericht unterlegt Art. 92 GG einen materiellen Rechtsprechungsbegriff, der zunächst die verfassungsrechtlichen Rechtswegzuweisungen und Richtervorbehalte sowie die traditionellen Verständnisse von Rechtsprechung in deren Kernbereich, d.h. die „Feststellung und den Ausspruch dessen, was Rechtens [sic!] ist“[1468] umfasst. Darüber hinaus bezieht dieser materielle Rechtsprechungsbegriff auch solche Tätigkeiten ein, die der Gesetzgeber funktional mit Rechtsprechungscharakteristika ausgestattet hat, d.h. die Schaffung eines

[1468] BVerfGE 7, 183, 189.

gerichtsförmigen Verfahrens hoheitlicher Streitbeilegung, das auf die letztverbindliche und mit Rechtskraft versehene Entscheidung eines Rechtsstreits gerichtet ist. Auch in der Literatur finden sich teils mit diesen Kriterien übereinstimmende Beschreibungen.

- Damit ist gleichwohl noch nichts darüber gesagt, ob der Einsatz eines KI-gestützten informationstechnischen Assistenzsystems unter den Rechtsprechungsbegriff des Art. 92 Hs. 1 GG fallen würde. Diese Beurteilung ist nämlich stets von den jeweiligen Einsatzbereichen, den Einsatzszenarien und den konkreten Funktionen abhängig, die ein solches System erfüllt. Ob durch den Einsatz von informationstechnischen Systemen Rechtsprechung in dem o.g. Sinne vorliegt, hängt somit davon ab, ob ein solches System in Bereichen eingesetzt wird, die die o.g. Kriterien des Rechtsprechungsbegriffs erfüllen. Dies mag bei rein administrativen Vorgängen verneint werden, nicht jedoch, wenn ein System eine richterliche Entscheidung mit Letztverbindlichkeit in einem Rechtsstreit trifft. Ist im ersten Fall keine Rechtsprechungstätigkeit gegeben, ist im zweiten Fall eine solche vorliegend. Darüber hinaus lässt der Rechtsprechungsbegriff an sich noch keine abschließenden Schlüsse darüber zu, ob der Einsatz eines informationstechnischen Systems verfassungsrechtlich zulässig ist, weil er für sich genommen nur die Zuweisung der Materie regelt und noch keinen Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben nimmt.

- Art. 92 Hs.1 GG weist die rechtsprechende Gewalt „**den Richtern**“ zu. Damit stellt die Bestimmung materiell klar, wer für die unter den Rechtsprechungsbegriff fallenden Tätigkeiten ausschließlich zuständig ist. Mit dem auslegungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des Richters haben Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht besondere, eng mit den Anforderungen an die rechtsprechende Tätigkeit verbundene **Qualifikationsmerkmale** verknüpft, die ein Richter bzw. eine Richterin von Verfassung wegen aufweisen muss. Das Bundesverfassungsgericht formuliert insoweit, dass die richterliche Tätigkeit „durch einen **nichtbeteiligten Dritten in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit** ausgeübt wird“.[1469] Schließlich verlangt das Bundesverfassungsgericht von Richtern eine gewisse **fachliche Kompetenz (sog. Rechtsgelehrtheit)**. Abgeleitet wird dies aus dem Gebot sachgerechter Aufgabenwahrnehmung.[1470] Ein explizites **Erfordernis eines menschlichen Richters** lässt sich dem Verfassungstext und der bisherigen Rechtsprechung hingegen nicht entnehmen, auch wenn die herrschende Lehre von einem solchen Erfordernis auszugehen scheint.

- Dieses Verständnis ist allerdings nicht zwingend und findet weder Stütze im Wortlaut, der Systematik noch dem Telos der Regelung. Zwar hatten naturgemäß die historischen Schöpfer des Grundgesetzes nur Menschen als Richter im Blick. Der Gedanke, eine Maschine könne als Richter agieren, war damals zwar nicht vollkommen unvorstellbar, jedoch aufgrund der seinerzeit bestehenden technischen Möglichkeiten eher im Bereich „Science-Fiction“ anzusiedeln und damit keine reale Option. Historisch geht das Grundgesetz damit wie selbstverständlich davon aus, dass Richter Menschen sind. Dies steht allerdings einer Erweiterung des Richterbegriffs auf informationstechnische Systeme aus heutiger Sicht nicht per se entgegen. Durchaus entspricht es gängigem Verständnis, verfassungsrechtliche Verbürgungen dynamisch zu verstehen und so gesellschaftliche Entwicklungen abzubilden. Entsprechendes gilt für

[1469] BVerfGE 103, 111, 140.
[1470] BVerfGE 54, 159, 166 f.

Entwicklungen technologischer Art.[1471] Ablesen lässt sich dies beispielsweise an dem Recht auf Gewährleistung und Integrität informationstechnischer Systeme, das letztlich aus einer sich entwickelnden Informationsgesellschaft entstanden ist.[1472] Die Intentionen des historischen Verfassungsgebers können somit bei veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten nur bedingt eine Aussage über die Einbeziehung eines bestimmten Sachverhalts, hier mithin einer Maschine in den Richterbegriff, treffen. Das Grundgesetz ist daher mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm einer solchen Interpretation nicht *per se* verschlossen. Auch aus den vorstehend genannten Qualifikationserfordernissen ergibt sich nichts anderes. Erfüllt ein System die notwendigen Anforderungen, weist es die fachliche Kompetenz, die nötige Unabhängigkeit und Neutralität etc. auf, kann als Richter i.S.d. Art. 92 GG rechtsprechende Tätigkeit ausführen.

- Aus den **Qualifikationsmerkmalen,** die das Bundesverfassungsgericht an Richter im Sinne des Grundgesetzes anlegt, ergeben sich jedoch gewisse Anforderungen, die auch informationstechnische Systeme erfüllen müssen, wenn sie im Rahmen der Richtern vorbehaltenen rechtsprechenden Tätigkeit eingesetzt werden sollen.

- So erfordert beispielsweise das Qualifikationsmerkmal der sachlichen Unabhängigkeit das **Treffen von Maßnahmen**, die sicherstellen, dass sich die Entscheidungsfindung des Systems an der **Gesetzesbindung** orientiert, das **System** im Entwicklungsprozess **frei von sachlicher Einflussnahme** des Entwicklers (privat oder staatlich) ist und auch im sonstigen Betrieb bei der Dateneingabe bzw. beim Betrieb vor sachlichen Einflussnahmen **von außen** gesichert wird.

- Darüber hinaus erfordern die Qualifikationsmerkmale der Nichtbetroffenheit, die Unparteilichkeit und die Unbefangenheit **Sicherheitsvorkehrungen dahingehend**, dass Gefahren von im System integrierten **biases umgrenzt werden und Korrekturinstrumente bereitstehen,** um biases zu beseitigen.

- Letztlich ergibt sich auch aus dem Qualifikationsmerkmal der fachlichen Kompetenz (Rechtsgelehrtheit), dass informationstechnische Systeme **hinreichend Fähigkeiten besitzen müssen, um einen (auch unbekannten Sachverhalt) angemessen und anhand des geltenden Rechts lösen zu können**. Aufgrund des **derzeitigen Entwicklungsstandes erfüllen informationstechnische Systeme dies derzeit lediglich in einfach gelagerten, faktenarmen Fällen, die keine komplexen Rechtsfragen aufwerfen**.

- **In komplexeren Fallgestaltungen** können diese **Systeme daher derzeit nicht zu einer Tätigkeit herangezogen werden, die dem Rechtsprechungsbegriff in Art. 92 GG zuzuordnen ist**. Hier ist also nach wie vor ein menschlicher Richter erforderlich.

- Bei einer den **Charakteristika des Mahnverfahrens nahekommenden Gestaltung** des Einsatzes eines informationstechnischen Systems wäre hingegen der **Anwendungsbereich des Art. 92 GG nicht eröffnet**. Entscheidend ist hierbei, dass die materiellen Kriterien des Rechtsprechungsbegriffs nicht verwirklicht wären. Handelt es sich beispielsweise nicht um ein gerichtsförmiges Verfahren hoheitlicher

[1471] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 284; *Wolff*, Algorithmen als Richter, S. 129, 144.
[1472] *Graichen*, Die Automatisierung der Justiz, S. 284.

Streitbeilegung, das zu einer letztverbindlichen Entscheidung eines Rechtsstreits führt, da ein System beispielsweise einen jederzeitigen Übergang in das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz vorsieht, etwa auch nach Titulierung des Anspruchs, wäre Art. 92 GG – ähnlich wie dies beim Mahnverfahren der Fall ist – nicht einschlägig. Damit ergibt sich auch für den sachlichen Anwendungsbereich eines solchen Verfahrens ein größerer Spielraum. Ein informationstechnisches System könnte somit auch für komplexere Sachverhalte und Streitigkeiten eingesetzt werden, für die es keine gleichsam hohen Richtigkeitswerte hervorbringt, da die strengen Voraussetzungen des Art. 92 GG nicht gelten. So könnten beispielsweise auch Fallgestaltungen erfasst werden, die ein stärkeres Maß an Wertungsfragen (siehe oben zu Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO) umfassen, die das System lediglich auf Grundlage seiner Trainingsdaten evidenzbasiert trifft. Fraglich erscheint allerdings dann, ob die fehlende Genauigkeit eines solchen Systems den gewünschten Effizienzgewinn brächte. Ferner stellt sich die Frage, ob Bürgerinnen und Bürger ein solches System überhaupt akzeptieren würden. Auch die vorstehend herausgearbeitete Gesetzesbindung bestünde in diesen Fällen und würde zu beachten sein. Art. 92 GG würde diesen Verfahren allerdings keinen Rahmen setzen.

- Mit Blick auf den **entscheidungsunterstützenden Einsatz** informationstechnischer Systeme lässt sich festhalten, dass die meisten Funktionen dem Begriff der Rechtsprechung unterfallen, weil sie die Entscheidung unmittelbar beeinflussende bzw. diese vorbereitende Tätigkeiten darstellen. In diesem Funktionsbereich sind die Anforderungen des Art. 92 GG einzuhalten.

- Es ist somit sicherzustellen, dass **Richter i.S.d. Art 92 GG**, gemeint ist hiermit die erkennende Richterin bzw. der erkennende Richter, die oder der das entscheidungsunterstützende System verwendet, **die Entscheidungsfindung final durchführen**. Dies setzt an den entscheidenden Stellen **unterschiedlich intensive Kontrolle, das Vorliegen von Kontrollmöglichkeiten und die Korrigierbarkeit** der ausgegebenen Ergebnisse voraus.

- **Intensität, Ausmaß und Umfang der Kontrolle variieren je nach Automatisierungsgrad**. Je näher das von dem eingesetzten informationstechnischen System ausgegebene Ergebnis an einer finalen Entscheidung des Gerichts ist, desto notwendiger und intensiver muss die Kontrolle durch den erkennenden Richter bzw. die erkennende Richterin ausfallen.

- **Nicht vom Anwendungsbereich des Art. 92 GG** umfasst sind die Funktionen der **Metadatenextraktion** und der **Anonymisierung**, da diese Funktionen im rein administrativen Bereich liegen. Gleiches gilt für administrative Aspekte der Sprach- und Bilderkennung.

9. Das Gewaltenteilungsprinzip des Grundgesetzes findet eine weitere Konkretisierung in Art. 97 GG. Nach Art. 97 Abs. 1 GG sind die Richter „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“. Die **Gewährung der richterlichen Unabhängigkeit** der Rechtsprechung steht dabei in engem Zusammenhang mit Art. 92 Hs. 1 GG, wonach den Richtern die rechtsprechende Gewalt anvertraut ist. Art. 97 Abs. 1 GG konkretisiert die von Art. 92 GG geforderte persönliche Unabhängigkeit (dazu oben) und Neutralität des Richters (dazu oben) auch um eine sachliche Unabhängigkeit, die Einflüsse von außen untersagt.

   Für den Einsatz informationstechnischer Systeme lässt sich Folgendes festhalten:

- Die **richterliche Unabhängigkeit steht dem Einsatz** eines informationstechnischen Systems **weder im entscheidungsersetzenden noch im entscheidungsunterstützenden Bereich grundsätzlich entgegen**.

- Dabei ist es auch mit Art. 97 GG vereinbar, wenn die Verwaltung bzw. beauftragte private Dritte unter hinreichender Beteiligung von Richterinnen und Richtern (s.o. zum Gewaltenteilungsgrundsatz) ein entsprechendes System entwickeln und es von der Justizverwaltung betrieben wird. **Erforderlich** ist jedoch, dass **eine inhaltliche Kontrolle bzw. (auch schon mittelbare) Einflussnahme auf** die **richterliche Arbeit durch Dritte bzw. die Verwaltung ausgeschlossen ist und Richterinnen und Richter im Entwicklungsprozess mitwirken und ihnen die Kontrolle über den Betrieb solcher Systeme zukommt.**

- Mit Blick auf den **entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme** ergeben sich zumindest keine durchgreifenden Bedenken hinsichtlich des Erfordernisses der **persönlichen Unabhängigkeit** – auch wenn dies teils in der Literatur diskutiert wird. Informationstechnische Systeme sind – anders als menschliche Entscheidungsträger – nicht empfänglich für persönliche Nachteile, etwa dienstrechtliche Konsequenzen wie eine Außerbetriebnahme. Entsprechend bleibt ihre Funktionsweise unbeeinflusst von Eigeninteressen oder individuellen Erwägungen.

- Der Schutz der **sachlichen Unabhängigkeit** erfordert, dass der Richter seine Entscheidungsfindung ausschließlich am Gesetz orientiert und **jegliche Einflussnahme von außen**, d.h. von anderen Gewalten bzw. von privaten Akteuren **unterbunden** wird. Beim Einsatz informationstechnischer Systeme ergeben sich unter diesem Gesichtspunkt zahlreiche potenzielle Gefahren sachfremder Einflussnahme. Die tatsächlich bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten erfordern – wie dies beim Menschen ebenfalls der Fall ist – das **Treffen von Sicherungsmaßnahmen, die ein informationstechnisches System gegen sachliche Einflussnahmen von Innen und Außen robust bzw. resilient machen**. So ist bereits im Entwicklungsprozess sicherzustellen, dass ein informationstechnisches System frei von unzulässiger Einflussnahme durch andere Gewalten bleibt und sich die Tätigkeit des Systems daher sachlich lediglich an der Gesetzesbindung orientiert. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass das System wirksam gegen äußere Manipulationen abgeschirmt ist. Es ist daher in einer sicheren, dem Einsatzzweck angemessenen Umgebung zu betreiben. Fehlen solche Maßnahmen, erfüllt das System das Erfordernis sachlicher Unabhängigkeit nicht, so dass die nach Art. 92 GG erforderlichen Qualitätsmerkmale nicht gegeben sind. Der Einsatz im Bereich der rechtsprechenden Gewalt wäre somit verfassungswidrig.

- Für den **entscheidungsunterstützenden Einsatz** wäre ein **unzulässiger Eingriff** in die sachliche Unabhängigkeit gegeben**,** wenn **eine Nutzungspflicht für Richterinnen und Richter** gesetzlich vorgesehen wäre. Eine solche wäre angesichts der vom Bundesverfassungsgericht angelegten Maßstäbe lediglich bei Unvermeidbarkeit des Eingriffs in die richterliche Tätigkeit zulässig, was derzeit (auch bei Massenverfahren) noch nicht gegeben ist. Ob diese Einschätzung allerdings auch in Zukunft (zumindest mit Blick auf Massenverfahren) tragen wird, darf zumindest vor dem Hintergrund sozio-demographischer Faktoren, d.h. der zu

erwartenden Pensionierungswellen, der sinkenden Studierendenzahlen und den damit verbundenen Nachwuchsfragen in der Justiz in Zweifel gezogen werden.

- Stellt die Verwaltung dem Richter ein informationstechnisches System zur Verfügung, **kommt es auf die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall an, ob es einen Konflikt mit der richterlichen Unabhängigkeit gibt**. Dabei ist ein strenger verfassungsrechtlicher Maßstab anzulegen. Wie bereits im Zusammenhang mit dem entscheidungsersetzenden Einsatzszenario ausgeführt, können bereits im Entwicklungsprozess oder zu einem späteren Zeitpunkt während des Betriebs des Programms bewusste oder unbewusste Einflussnahmen auf das System unternommen werden. Auch hier ist durch geeignete Sicherungsmaßnahmen **zu gewährleisten, dass es nicht zu Einflussnahmen von außen kommt**.

- Art. 97 GG erfordert ferner, dass beim Einsatz informationstechnischer Systeme **geeignete Sicherheitsmaßnahmen** vorgesehen werden, die den **Effekt eines Übervertrauens** (***automation bias* in Form der *overreliance***) **in die Arbeitsergebnisse des Systems adressieren und einen solchen Effekt möglichst ausschließen**. Dies kann beispielsweisedurch die Aufklärung von Richterinnen und Richtern über das Bestehen solcher Effekte erfolgen. Auch systemseitig vorgesehene Kontrollen, die erkennende Richter vor der Finalisierung und Signierung von Entscheidungen durchlaufen müssen, können dem entgegenwirken.

- *Automation bias* kann auch in umgekehrter Form auftreten, etwa wenn eine **unverhältnismäßige Skepsis** (***underreliance***) gegenüber den Arbeitsergebnissen informationstechnischer Systeme besteht. Mit Blick auf die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit ist dieser Effekt jedoch regelmäßig unproblematisch, da Richterinnen und Richter, die einem System kein Vertrauen entgegenbringen, es in der Regel auch nicht freiwillig nutzen werden.

- Ein weiterer psychologischer Effekt, der die sachliche Unabhängigkeit richterlicher Entscheidungsfindung berühren kann, ist der sog. **Default-Effekt**. Der Default-Effekt (deutsch: Voreinstellungs-Effekt) bezeichnet das Phänomen, dass Anwender von IT-Systemen regelmäßig denjenigen Weg wählen, der ihnen keine eigene aktive Entscheidung abverlangt. Auch in der richterlichen Entscheidungsfindung könnte sich ein solcher Effekt auswirken, etwa dann, wenn das System einen bestimmten Entscheidungsvorschlag unterbreitet bzw. einen bestimmten Textbaustein für die Entscheidungsfindung vorschlägt und die erkennende Richterin bzw. der erkennende Richter diese Voreinstellung unbesehen übernimmt, obwohl eine Abänderung sachlich geboten wäre. In solchen Fällen besteht das Risiko, auf den Entscheidungsvorschlag des Systems zurückzugreifen, ohne, dass eine tatsächlich unabhängige Entscheidung getroffen wird. Auch hier sind entsprechende **Sicherheitsmaßnahmen** zu treffen, die diese Effekte adressieren.

10. Der Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung berührt ebenfalls das in **Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter**. Der Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG umfasst somit in formeller Hinsicht die normative Festlegung der Zuständigkeit des Richters und in materieller Hinsicht die Verpflichtung von Richtern zur Neutralität und Unparteilichkeit gem. Art. 92 und Art. 97 GG. In formeller Hinsicht begründet sich aus dem Recht auf den gesetzlichen Richter eine

objektive Verfassungspflicht durch abstrakt-generelle Regelungen effektiven Rechtsschutz und eine funktionsfähige Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Die **Zuständigkeit des Richters** muss folglich **durch eine abstrakt-generelle Regelung des Gesetzgebers oder der zur ergänzenden Normsetzung berufenen Stellen festgesetzt werden**. Konkret bedeutet dies, dass zum einen die sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeiten der Gerichte in einem Gesetz festgelegt werden müssen. Zum anderen muss jeder Rechtsstreit, anhand von internen Geschäftsverteilungsplänen, einem Spruchkörper so eindeutig wie möglich im Voraus nach objektiven Kriterien zugewiesen werden (**Gebot der normativen Vorausbestimmung**). Der materielle Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verlangt demgegenüber, dass die **Person des Richters den Anforderungen des Grundgesetzes genügt.**

Hieraus lassen sich für den Einsatz informationstechnischer Systeme folgende Erkenntnisse ableiten:

- **Würden** die **abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen** vom Gesetzgeber dahingehend **geändert**, dass ein informationstechnisches System anstelle eines Richters eingesetzt wird, bliebe das Recht auf den gesetzlichen Richter **in formeller Hinsicht beim entscheidungsersetzenden Einsatz unberührt**. Derzeit besteht eine solche Regelung nicht, so dass ein entscheidungsersetzender Einsatz derzeit mit der Gewährleistung in Konflikt stünde. Ferner ergeben sich aus dem Einsatz solcher Systeme systemimmanente Risiken, die bei der Änderung der abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen Berücksichtigung finden müssen.

- Beim **entscheidungsunterstützenden Einsatz** verbleibt die Letztentscheidung beim menschlichen Richter bzw. bei der menschlichen Richterin, sodass die bereits bislang geltenden abstrakt-generellen Zuständigkeitsregelungen in formeller Hinsicht nicht berührt werden. Aus diesem Grund wäre ein solcher **Einsatz mit dem formellen Gewährleistungsinhalt des Rechts auf den gesetzlichen Richter vereinbar.**

- Der materielle Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG entspricht letztlich Art. 92 und Art. 97 GG, so dass sich insoweit keine anderen Auswirkungen ergeben. Demnach liegt in materieller Hinsicht auch eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter vor, wenn der vorgesehene Richter nicht den grundrechtlichen Gewährleistungen und richterlichen Qualifikationsmerkmalen des Art. 92 GG und Art. 97 GG entspricht.

  Im Kontext eines **entscheidungsersetzenden** Einsatzes kann den Anforderungen an die Qualifikationsmerkmale, die Art. 92 GG an Richter anlegt, aufgrund der Limitierungen derzeitiger informationstechnischer Systeme lediglich in einfach gelagerten Fällen, z.B. im Rahmen von Fluggastrechteverfahren, entsprochen werden.

  Der **unterstützende** Einsatz eines informationstechnischen Systems im Rahmen richterlicher Entscheidungsfindung ist mit dem materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG grundsätzlich vereinbar. Gleichwohl sind **Richter für die systemimmanenten Risiken algorithmischer Entscheidungsverfahren besonders zu sensibilisieren**. Betrifft die unterstützende Tätigkeit des Systems den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich richterlicher Entscheidungsfindung müssen **effektive Möglichkeiten zur Überprüfung und Korrektur der vom System gelieferten Ergebnisse**

bestehen, um den materiellen Gewährleistungsgehalt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG zu wahren.

11. Der Einsatz informationstechnischer Systeme muss ferner die Verbürgungen des **Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf rechtliches Gehör)** berücksichtigen und wahren. Im Ergebnis schließt der Anspruch auf rechtliches Gehör den Einsatz eines informationstechnischen Systems nicht grundsätzlich aus. Es kommt allerdings auf die konkrete Ausgestaltung des Systems an.

    - Eine **vollständige Ersetzung** des Richters durch ein System ist nach derzeitigem Stand der Technik innerhalb der Gewährleistungen des Art. 103 Abs. 1 GG **lediglich in einfachen, faktenarmen Sachverhaltsgestaltungen möglich, die keine komplexen Rechtsfragen beinhalten**, da sonst eine automatisierte Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zuverlässig sichergestellt werden kann.

    - **Unterstützende Elemente** können jedoch innerhalb der Grenzen des Art. 103 Abs. 1 GG eingesetzt werden, soweit ausgeschlossen ist, dass durch den Einsatz des Systems kein relevanter Sachvortrag als irrelevant eingestuft und damit nicht berücksichtigt wird. Hierbei ist insbesondere eine **richterliche Kontrolle der Ausgabeergebnisse im konkret erforderlichen Umfang sicherzustellen und die Korrigierbarkeit** der Ausgabeergebnisse zu ermöglichen.

IV. Aus **völker- und menschenrechtlicher Sicht** ergeben sich folgende Erkenntnisse:

1. Aus völker- und menschenrechtlicher Sicht sind insbesondere die Verbürgungen der **Europäischen Menschenrechtskonvention** relevant.

   Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die EMRK mit dem Schutz der Menschenwürde, der Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren in seinen jeweiligen expliziten bzw. in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Ausprägungen (Art. 6 EMRK), mit dem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens insbesondere in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 8 EMRK) und mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) ganz ähnliche Rechte auf einem ganz ähnlichen Schutzniveau verbürgt, die auch das deutsche Verfassungsrecht explizit bzw. durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht gewährleistet. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass sich auch die hier aufgefundenen roten Linien aufgrund der ähnlichen Schutzgewährleistungen und Schranken gleichen. Verschränkungen der Gewährleistungen ergeben sich darüber hinaus mit der europäischen Grundrechtscharta (dazu unten).

   Insgesamt lässt sich feststellen, dass auch aus der **EMRK kein zwingendes Erfordernis eines menschlichen Richters nach der hier vertretenen Auffassung ableitbar** ist. Gleichwohl setzen die Verbürgungen der EMRK dem entscheidungsersetzenden Einsatz informationstechnischer Systeme **klare Grenzen, da sie die Qualifikationserfordernisse, die Art. 6 Abs. 1 EMRK an gerichtliche Entscheidungen anlegt** (z.B. Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Fähigkeit einen Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Tatsachen- und Rechtsfragen zu entscheiden, Gewährung effektiven Rechtsschutzes, Waffengleichheit, rechtliches Rehör, etc.), **auch von einem informationstechnischen System erfordert.** Aufgrund der Limitierungen der Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme sind daher die Einsatzmöglichkeiten im **entscheidungsersetzenden Szenario** auf faktenarme

und keine komplexen Rechtsfragen umfassende Konstellationen beschränkt. **Komplexere Fallgestaltungen erfordern demgegenüber einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin**, da die Systeme nach derzeitigem Stand die Erfordernisse der EMRK nicht erfüllen können. Aufgrund der Limitierungen ergibt sich ferner im entscheidungsunterstützenden Einsatz, dass insbesondere für die nicht lediglich administrativen Funktionalitäten eine **entsprechende Kontrolle und ggf. Korrigierbarkeit des Arbeitsergebnisses** eines informationstechnischen Systems durch einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin **erfolgen muss**

2. Auch aus dem **Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, 2024**, lassen sich keine strengeren Anforderungen ableiten. Die sog. KI-Konvention schafft keine neuen menschenrechtlichen Verbürgungen. Vielmehr greift sie auf bestehende Gewährleistungen zurück und fordert von den Mitgliedstaaten deren Einhaltung im KI-Kontext ein, ohne konkret ableitbare Handlungspflichten zu formulieren. Die Konvention lässt den Mitgliedstaaten vielmehr vielerlei gestalterischen Spielraum, indem häufig Begrifflichkeiten wie „*as appropriate*“ (z.B. Art. 12) bzw. „adequate“ (Art. 8) verwandt werden und sich die abstrakten Erfordernisse der Konvention ohnehin erst im Zusammenspiel mit den anwendbaren menschenrechtlichen Verbürgungen konkretisieren lassen und ferner spezifisch auf konkrete Einsatzszenarien heruntergebrochen werden müssen. Allerdings lassen sich aus dem Explanatory Report Hinweise dazu entnehmen, welche konkreten Pflichten sich aus den allgemeinen Pflichten sowie den gemeinsamen allgemeinen Prinzipien der KI-Konvention für regulierende Gesetzgeber ergeben könnten. Normative Einsatzgrenzen lassen sich hieraus jedoch auch nicht ableiten.

3. **EU-Grundrechtecharta und Grundrechtsschutz im Recht der EU**: Mit Blick auf die sich aus den Verbürgungen der GRCh ergebenden roten Linien für den Einsatz informationstechnischer Systeme in der richterlichen Entscheidungsfindung kann auf die vorstehenden Ausführungen zum nationalen Verfassungsrecht und zu den Verbürgungen der EMRK verwiesen werden, da sich aus der GRCh aufgrund der besonderen inhaltlichen Verschränkung der Gewährleistungsgehalte gem. Art. 52 Abs. 3 und 4 GRCh und der jeweils vorgesehenen Beschränkungsmöglichkeiten des allgemeinen Gesetzesvorbehalts gem. Art. 52 Abs. 1 GRCh keine weitergehenden Grenzen und v.a. keine engeren Spielräume für den Gesetzgeber ableiten lassen.

   Insgesamt lässt sich daher feststellen, dass auch aus der GRCh **kein zwingendes Erfordernis eines menschlichen Richters** nach der hier vertretenen Auffassung ableitbar ist. Gleichwohl setzen auch die Verbürgungen der GRCh dem entscheidungs*ersetzenden* Einsatz informationstechnischer Systeme die entsprechenden Grenzen, da sie die **Qualifikationserfordernisse**, die Art. 47 Abs. 1, 2 GRCh aufstellt (z.B. Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Fähigkeit einen Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Tatsachen- und Rechtsfragen zu entscheiden, Gewährung effektiven Rechtsschutzes, Waffengleichheit, etc.), auch **von einem informationstechnischen System erfordern**. Aufgrund der Limitierungen der Leistungsfähigkeit informationstechnischer Systeme sind daher die Einsatzmöglichkeiten im entscheidungsersetzenden Szenario auch unter Geltung der GRCh **auf faktenarme und keine komplexen Rechtsfragen umfassende Konstellationen beschränkt**. Komplexere Fallgestaltungen erfordern demgegenüber einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin, da die Systeme nach derzeitigem Stand die Erfordernisse der GRCh nicht erfüllen können. Aufgrund der Limitierungen ergibt sich ferner im entscheidungsunterstützenden Einsatz, dass insbesondere für die nicht lediglich administrativen Funktionalitäten eine **entsprechende Kontrolle und ggf. Korrigierbarkeit des Arbeitsergebnisses** eines informationstechnischen

Systems durch einen menschlichen Richter bzw. eine menschliche Richterin **erfolgen muss.**[1473]

V. Aus dem **Datenschutzrecht, insbesondere der DSGVO** ergeben sich folgende Erkenntnisse:

1. Der Prozessstoff zivilgerichtlicher Verfahren enthält personenbezogene Daten. Bereits die Klageschrift enthält diese, was sich aus den Pflichtinhalten der §§ 253 Abs. 2 Nr. 1, 130 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ergibt. Gleiches gilt in der Regel auch für sämtliche weitere Schriftsätze. Personenbezogene Daten finden sich ferner in Anlagen zu den Schriftsätzen, etwa in Urkunden, Gutachten und Bildern. Durch prozessleitende Verfügungen gelangen weitere Vorgänge und die in ihnen enthaltenen Daten in das Verfahren (§§ 142, 144, 273 Abs. 2 Nr. 2, 432 ZPO). Datenschutzrechtliche Fragen stellen sich im Rahmen von zivilgerichtlichen Verfahren daher notwendigerweise.

2. Der Rechtsrahmen des in Deutschland geltenden Datenschutzrechts stützt sich auf vier zentralen Rechtsgrundlagen: 1. Die Regelungen der vorrangig anzuwenden DSGVO, die die Verpflichtungen zum effektiven Schutz personenbezogener Daten aus Art. 7 GrCH und Art. 8 Abs. 1 GRCh umsetzt. Diese werden 2. ergänzt durch die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Landesdaten-schutzgesetze. Daneben bestehen 3. weitere bereichsspezifische Vorschriften des Datenschutzrechts, etwa in der Abgabenordnung oder im Sozialrecht. Außerdem konkretisieren die datenschutzrechtlichen Regelungen 4. das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), d.h. das Recht, selbst über die Erhebung und Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu entscheiden, welches sich aus dem deutschen Verfassungsrecht ergibt (dazu bereits oben).

3. Das Datenschutzrecht schließt die Nutzung informationstechnischer Systeme nicht aus. Im Bereich des **entscheidungsersetzenden Einsatzes ist ein Betrieb im Einklang mit der DSGVO vorstellbar**, es müssen jedoch aufgrund von **Art. 22 DSGVO Regelungen geschaffen werden, die eine automatisierte Entscheidung im Zivilverfahren datenschutzrechtlich gestatten**, will man nicht lediglich auf optionale, von allen Beteiligten freiwillig, d.h. nach vorheriger Einwilligung genutzte Systeme setzen.

4. Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, d.h. entsprechende **Betroffenenrechte nach Auskunft, Information und Löschung** in entsprechendem Umfang zu gewährleisten.

5. Handelt es sich dagegen um **entscheidungsunterstützende Systeme**, bedarf es im Grundsatz **keiner gesonderten datenschutzrechtlichen Bestimmung**, sofern nicht ausnahmsweise Art. 22 DSGVO eingreift, **da das derzeitige Recht entsprechende Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits geschaffen hat**. Je nach Funktionsumfang ist entsprechend der datenschutzrechtlichen Verbürgungen **sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte gewährleistet werden**. Insbesondere sind die betroffenen Personen über den Einsatz des Systems zu informieren. Auch ihre Rechte auf Löschung und Berichtigung gemäß Art. 16 und 17 DSGVO sind in diesen Fällen zu wahren. Werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet, ist auch keine entsprechende Vorkehrung zu treffen. Dies gilt etwa bei der Metadatenextraktion

[1473] Zu weiteren internationalen Rechtsakten, aus denen sich aber auch keine weitreichenderen Verbürgungen ergeben, siehe die Liste bei Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law Rn. 39.

bzw. bei der bloßen Auswahl von bestimmten Textbausteinen ohne Einbindung personenbezogener Daten.

VI. Für den Einsatz informationstechnischer Systeme ist insbesondere die Europäische KI-Verordnung von Relevanz. Hieraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

1. Der Einsatz von KI-Systemen in der Ziviljustiz unterfällt den Vorgaben der KI-Verordnung. Deren risikobasierter Regulierungsansatz verbietet KI-Systeme, die für einen Einsatz in der Ziviljustiz in Betracht kommen, nicht, klassifiziert sie jedoch in der Regel zunächst als Hochrisiko-KI-Systeme. Ausnahmen hiervon gelten für bestimmte entscheidungsunterstützende Systeme. Der gesamte Bereich des entscheidungsersetzenden Einsatzes sowie Unterstützungssysteme, die selbstständig Text generieren oder Textbausteine auswählen, Dialogsysteme mit Textgenerierungskomponenten und Systeme, die im Rahmen der Beweiswürdigung agieren, werden dem Hochrisikobereich zugeordnet. Sie unterfallen den Regulierungen aus Art. 8 ff. KI-Verordnung.

2. Ob Ausnahmetatbestände des Art. 6 Abs. 3 KI-VO greifen, die eine Kategorisierung als Hochrisiko-KI-Systeme verhindern, wurde ebenfalls vorstehend untersucht. Greifen Ausnahmetatbestände – wie etwa bei der Metadaten- und Informationsextraktion, bei Systemen der automatischen Verschlagwortung und Indexierung, der Textaufbereitung und Relation, sowie bei Systemen, die der Anonymisierung dienen – handelt es sich grundsätzlich nicht um Hochrisiko-KI-Systeme nach der Verordnung. Stattdessen müssen die Regelungen der Art. 50 KI-VO und Art. 51 ff. KI-VO beachtet werden. Insgesamt sind die Vorgaben der KI-Verordnung umfassend zu berücksichtigen.

VII. Die Ergebnisse der **zivilprozessualen Analyse** des entscheidungsersetzenden und entscheidungsunterstützenden Einsatzes eines informationstechnischen Systems lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der **Dispositionsgrundsatz** fordert auch bei Einsatz eines informationstechnischen Systems, dass die Parteien die Herren des Verfahrens bleiben müssen. Beim entscheidungsersetzenden Einsatz muss dies bereits systemseitig sicherstellt werden. Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz muss der Richter oder die Richterin den verfahrensbeeinflussenden Erklärungen der Parteien Rechnung tragen.

2. Bedenken hinsichtlich des **Beibringungsgrundsatzes** ergeben sich vor allem, soweit das informationstechnische System im entscheidungsersetzenden Einsatz selbst eine Beweiswürdigung vornehmen müsste. Angesichts des umfassenden Ansatzes der freien Beweiswürdigung nach § 286 Abs. 1 ZPO dürfte dies das gegenwärtige Leistungsvermögen übersteigen. Beim entscheidungsunterstützenden Einsatz fällt die Wahrung des Beibringungsgrundsatz hingegen nach wie vor in die Verantwortung des Richters, der aber unter Umständen z. B. durch Deep-Fake erkennende Systeme sinnvoll unterstützt werden könnte. Allerdings kann ein solcher Einsatz von Deep-Fakes erkennenden Systemen auch zu Problemen führen, da er gegenwärtig erheblichen beweisrechtlichen Schwierigkeiten mit Blick auf ein zulässiges Beweisangebot unterliegt. Selbst wenn ein entsprechender Einsatz aber zukünftig rechtssicher möglich wäre, müsste sichergestellt werden, dass das Ergebnis des Systems nachvollziehbar ist und von dem Richter oder der Richterin nicht (im Sinne eines *automation bias*) unbesehen übernommen wird.

3. Aus dem **Mündlichkeitsgrundsatz** ergibt sich für den entscheidungsersetzenden Einsatz, der mit einem schriftlichen Verfahren einhergehen würde, dass dieser nur zulässig ist, wenn die Parteien hierin eingewilligt haben, sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen können oder das System nur in überschaubaren Fällen mit reduzierter rechtlicher und tatsächlicher Komplexität zum Einsatz kommt. Der entscheidungsunterstützende Einsatz begegnet hingegen keinen durchgreifenden Bedenken. Dabei ist aber immer sicherzustellen, dass auch das Vorbringen der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung in die richterliche Entscheidung gleichberechtigt einfließt. Dies fällt in den Verantwortungsbereich des Richters oder der Richterin.

4. Auch mit Blick auf den **Unmittelbarkeitsgrundsatz** ergeben sich keine durchgreifenden Bedenken gegen den entscheidungsersetzenden oder entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems.

5. Aus dem **Öffentlichkeitsgrundsatz** folgen keine durchgreifenden Bedenken gegen einen entscheidungsersetzenden Einsatz, der mit einem Übergang zu einem schriftlichen Verfahren einherginge, wenn dies mit dem Einverständnis der Parteien erfolgt, diese die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung beantragen können oder lediglich Klein- und Masseverfahren betroffen sind, die üblicherweise nach dem gleichen Muster verlaufen und Rechts- und Tatsachenfragen von lediglich beschränkter Komplexität und öffentlichem Interesse betreffen. Ein entscheidungsunterstützender Einsatz zur automatisierten Anonymisierung von zu veröffentlichenden Gerichtsentscheidungen könnte den Öffentlichkeitsgrundsatz hingegen erheblich stärken.

6. Mit Blick auf den **Konzentrationsgrundsatz** ergeben sich keine nennenswerten Bedenken gegen den entscheidungsersetzenden und entscheidungsunterstützenden Einsatz eines informationstechnischen Systems. Vielmehr dient dieser Einsatz seinerseits der Verfahrensbeschleunigung und damit dem Kernanliegen des Konzentrationsgrundsatzes.

7. Aus dem **Anspruch auf ein faires Verfahren** und dem **Gebot prozessualer Waffengleichheit** ergeben sich schließlich erhebliche Bedenken hinsichtlich eines entscheidungsersetzenden Einsatzes. Zu nennen sind zunächst die insbesondere bei Systemen maschinellen Lernens denkbaren *biases*, die zu einer systemseitigen Diskriminierung von gesellschaftlich ohnehin benachteiligten Gruppen führen können. Daneben begründet das Gebot prozessualer Waffengleichheit auch ein Recht auf (gleichen) Zugang zu Gericht, das beeinträchtigt werden könnte, wenn ein entsprechendes Verfahren bei einem entscheidungsersetzenden Einsatz ausschließlich über eine Online-Plattform eingeleitet werden könnte. Insofern wäre Personen ohne Zugang zum Internet oder hinreichende digitale Kompetenz ein entsprechender Zugang etwa im Rahmen physischer Rechtsantragsstellen zu eröffnen. Die prozessuale Waffengleichheit gewährleistet den Parteien auch das Recht, sich gleichermaßen zu dem Gegenstand des Rechtsstreits umfassend zu äußern. Der Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO, die dies sicherstellen soll, kann ein informationstechnisches System dabei gegenwärtig nur in Klein- und Masseverfahren, die überschaubare Sach- und Rechtsfragen von begrenzter Komplexität betreffen, dem Gericht wenig Entscheidungsspielraum lassen und bei denen ein Ergebnis weitestgehend vorgegeben ist, angemessen erfüllen. Schließlich gebietet die prozessuale Waffengleichheit eine transparente Gestaltung des entscheidungsersetzenden Einsatzes dergestalt, dass die Parteien die involvierte Logik des Systems nachvollziehen und die wesentlichen Gründe erkennen können, auf denen die Entscheidung des Systems beruht. Gegen einen entscheidungsunterstützenden Einsatz bestehen diese Bedenken in abgeschwächter Form, da hier der Richter oder die Richterin dem Anspruch auf ein faires Verfahren und dem Gebot prozessualer Waffengleichheit angemessen Rechnung tragen muss. Er oder sie muss sicherstellen, dass sich ein systemseitiger *bias* nicht auf die konkrete Entscheidung auswirkt, die notwendigen Hinweise gemäß § 139 ZPO erteilen und den entscheidungsunterstützenden

Einsatz hinreichend transparent machen. Von vornherein keine Bedenken bestehen allerdings unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Gericht, da dieser bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz den allgemeinen Regeln folgt.

8. Insgesamt hat diese zivilprozessuale Analyse ergeben, dass ein entscheidungsersetzender Einsatz eines informationstechnischen Systems **allenfalls in leicht überschaubaren, rechtlich und tatsächlich wenig komplexen Verfahren in Betracht kommt**. **Ein entscheidungsunterstützender Einsatz ist in stärkerem Ausmaß möglich**, wobei hier die Verantwortung des Richters, der für die Wahrung der Verfahrensgrundsätze Sorge zu tragen hat, zu betonen ist. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung sollte er insbesondere bereits systemseitig unterstützt werden, um den Gefahren eines *automation bias* vorzubeugen.

In einer **Synthese technisch-ethischer und rechtlicher Analyseergebnisse** lässt sich letztlich Folgendes festhalten:

Zusammenfassend lässt sich damit insgesamt schlussfolgern, dass es sowohl aus technisch-ethischer als auch aus rechtlicher Sicht zahlreiche rote Linien gibt, die für einen Einsatz informationstechnischer Systeme bei der richterlichen Entscheidungsfindung zu beachten sind. Die vorstehende Analyse hat gezeigt, dass ein zulässiger Betrieb eines solchen Systems sowohl aus technisch-ethischer als auch aus rechtlicher Sicht als fundamentale Einsatzgrenze die generelle **Beachtung der Menschen- und Grundrechte** erfordert. Dies verwundert nicht, bilden sie doch den Kern unserer Gesellschafts- und Rechtsordnung.

Aus diesen ethischen und rechtlichen Verbürgungen lassen sich gemeinsame konkrete Einsatzgrenzen ableiten.

Konkret folgt aus den verfassungs- und menschenrechtlichen Verbürgungen etwa das zwingende Erfordernis zur **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage** für den Einsatz informationstechnischer Systeme. Dieses ergibt sich gleich aus mehreren Regelungskomplexen, so beispielsweise aus dem Rechtsstaatsprinzip, dem Demokratieprinzip, hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auch aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und aus der DSGVO. Das Erfordernis greift ferner sowohl für den entscheidungsersetzenden als auch für den entscheidungsunterstützenden Einsatz. Für letzteren gilt dies lediglich insoweit, als dass inhaltsbezogene Funktionen eingesetzt werden sollen.

Ferner erfordern sowohl die technisch-ethischen Prinzipien als operative Einsatzgrenze (bei systematischer Missachtung der Prinzipien auch als ethische Einsatzgrenze), als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen als Kernelement des Einsatzes informationstechnischer Systeme, eine **menschliche Überwachung der Systeme und die Kontrolle der ausgegebenen Arbeitsergebnisse**. Rechtlich folgt dies aus mehreren Verbürgungen, etwa dem Gleichheitssatz (Art. 3 GG), dem Demokratieprinzip, der Menschenwürdegarantie, dem Gewaltenteilungsgrundsatz, aus dem Rechtsstaatsprinzip, aus Art. 101 GG und aus Art. 92 GG. Sowohl bei einem entscheidungsersetzenden als auch bei einem entscheidungsunterstützenden Einsatz informationstechnischer Systeme bedarf es daher menschlicher Überwachung und Kontrolle. Gerade vor dem Hintergrund psychologischer Effekte des *automation bias*

bzw. des *default bias* sind auch bei entscheidungsunterstützenden Systemen Kontrollmechanismen zwingend.

Ein weiterer gemeinsamer Kernaspekt sind die Elemente der **Transparenz und der Informationsverschaffung**, die einerseits eine Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer zu Möglichkeiten und Grenzen der eingesetzten Systeme erfordern, um einen vertrauensvollen Umgang sicherzustellen, andererseits eine Information der Öffentlichkeit und beteiligter Prozessparteien über das „Ob“ und das „Wie“ des Einsatzes verlangen. Auch hierbei handelt es sich sowohl um operative Einsatzgrenzen (bei systematischer Missachtung sogar um ethische Einsatzgrenzen) ethischer Prinzipien als auch um rechtliche Grenzen, die aus dem Justizgewährungsanspruch, dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip und mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem speziellen Datenschutzrecht folgen.

Gemein ist sowohl der technisch-ethischen Betrachtung als auch der rechtlichen Analyse, dass die Art und der Umfang der konkreten Einsatzgrenzen und die Erfordernisse zu deren Einhaltung von drei wesentlichen Faktoren abhängen. Dies sind erstens der **funktionale Charakter der Tätigkeit** (rein administrative oder inhaltliche Funktionalität), zweitens der **Grad der Automatisierung** sowie drittens die **Komplexität des jeweiligen Anwendungsfeldes**. Je höher der Grad der Automatisierung, je komplexer das Anwendungsfeld, in dem ein System inhaltliche Funktionen erfüllen soll, desto höher sind die Anforderungen zur Einhaltung der ethischen Einsatzgrenzen und der rechtlichen Rahmenbedingungen. So werden beispielsweise an ein entscheidungsersetzendes System sowohl aus ethischer Sicht als auch aus rechtlicher Sicht in einem komplexen Rechtsstreit deutlich höhere Anforderungen gestellt, als dies bei einfach gestalteten Konstellationen, die keinerlei komplexe Rechts- und Tatsachenfragen involvieren, der Fall ist. Kann ein regelbasiertes System in einfach gelagerten Fällen wie den bereits vielfach in dieser Studie benannten Fluggastrechtefällen bei Nichtbeförderung des Fluggastes ethische und rechtliche Anforderungen erfüllen, kommt dasselbe System in komplexeren Fallgestaltungen mit vielen ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Konflikt (z.B. Transparenz, Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Rechenschaftspflicht auf ethischer Seite; Justizgewährungsanspruch, Gesetzesbindung, rechtliches Gehör, effektiver Rechtsschutz, Gleichbehandlung auf rechtlicher Seite). Darüber hinaus haben beispielsweise die Kontrollerfordernisse bei einem hohen Automatisierungsgrad z.B. der eigenständigen Textgenerierung im entscheidungsunterstützenden Einsatz rechtlich und ethisch höhere Anforderungen als bei einem System, das auf niedrigerem Automatisierungsgrad lediglich von Menschen vorformulierte Textbausteine zur Durchsicht und Auswahl durch den menschlichen Richter bzw. die menschliche Richterin vorschlägt.

Diese Interverwobenheit der drei bestimmenden Faktoren gilt es bei der Regulierung entsprechender Einsatzszenarien und bei der Analyse und Diskussion von konkreten Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen. Auf Grundlage der vorliegenden Forschungsergebnisse wird sich dieses Projekt in seinem nächsten Projektabschnitt der Diskussion von Handlungsempfehlungen widmen.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Monographien

Alvarez, Miguel A. P./Havens, John C./Winfield, Alan F. T., White Paper - Ethically Aligned Design - A Vision for Prioritizing Human Well-being with Autonomous and Intelligent Systems, New York 2019.

Anders, Monika/Gehle, Burkhard, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 15. Aufl., München 2024.

Bernzen, Anna K., Gerichtssaalberichterstattung, Ein zeitgemäßer Rahmen für die Arbeit der Medienvertreter in deutschen Gerichten, Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht, Bd. 170, Tübingen 2020.

Bishop, Christopher M., Pattern recognition and machine learning, Information Science and Statistics, New York 2006.

Bröhmer, Jürgen, Transparenz als Verfassungsprinzip, 2020.

Brüggemann, Jürgen, Die richterliche Begründungspflicht, Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen, Schriften zur Rechtstheorie, v.25, Berlin 1971.

Damar, Duygu, Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz und Algorithmen aus antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive - Gutachten im Auftrag der Stiftung Datenschutz, 2021.

Ertel, Wolfgang, Grundkurs Künstliche Intelligenz, Eine praxisorientierte Einführung, 5. Aufl., Wiesbaden 2021.

Gigerenzer, Gerd, Rationality for mortals, How people cope with uncertainty, Evolution and cognition, New York, Oxford 2010.

Gigerenzer, Gerd/Todd, Peter M., Simple heuristics that make us smart, Evolution and cognition, New York 2001.

Graichen, Nikolas, Die Automatisierung der Justiz, Baden-Baden 2022.

Groeben, Norbert, Leserpsychologie: Textverständnis - Textverständlichkeit, Münster 1982.

Guckelberger, Annette, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung, 2019.

Hedström et al., Transactions on Machine Learning Research, 2023.

Heil, Benedict, IT-Anwendung im Zivilprozess, Tübingen 2020.

Herold, Viktoria, Demokratische Legitimation automatisiert erlassener Verwaltungsakte, Schriften zum Öffentlichen Recht, v.1423, Berlin 2020.

Hess, Burkhard, Europäisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Berlin, Boston 2021.

Hufen, Friedhelm, Staatsrecht II, Grundrechte, 10. Aufl., München 2023.

Kernchen, Tanja, Automatisierung und richterliche Rechtsanwendung, Nomos eLibrary Öffentliches Recht, Band 21, Baden-Baden 2024.

Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf, Grundrechte, Staatsrecht II: Lehrbuch & Entscheidungen, 40. Aufl., Heidelberg 2024.

Kischel, Uwe, Die Begründung, Tübingen 2003.

Kment, Martin/Borchert, Sophie, Künstliche Intelligenz und Algorithmen in der Rechtsanwendung, München 2022.

Kurzweil, Ray, The singularity is near, When humans transcend biology, New York 2006.

ders., The singularity is nearer, When we merge with AI, New York 2024.

Lewinski, Kai von/Rüpke, Giselher/Eckhardt, Jens, Datenschutzrecht, 3. Aufl., München 2025.

Marcus, Gary F., The algebraic mind, Integrating connectionism and cognitive science, A Bradford book, Cambridge, Mass, London 2003.

Marcus, Gary F./Davis, Ernest, Rebooting AI, Building Artificial Intelligence we can trust, New York 2020.

Martini, Mario, Blackbox Algorithmus – Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, Berlin, Heidelberg 2019 (zit. als *Martini*, in: Blackbox Algorithmus).

McElreath, Richard, Statistical Rethinking, A Bayesian course with examples in R and Stan, 2nd ed., Chapman & Hall/CRC texts in statistical science, Boston 2020.

Meller-Hannich, Caroline, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, München 2018.

Morell, Alexander, Der Beibringungsgrundsatz, Eine Rechtfertigung unter besonderer Berücksichtigung der Passivität der nicht beweisbelasteten Partei, Tübingen 2023.

Nink, David, Justiz und Algorithmen, Berlin 2021.

Oberheim, Rainer, Zivilprozessrecht für Referendare, 13. Aufl., München 2023.

Orwat, Carsten, Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen, Eine Studie, erstellt mit einer Zuwendung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Baden-Baden, Berlin 2019.

Paschke, Anne, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, informationstechnische Maßnahmen, rechtliche Grenzen und gesellschaftliche Aspekte der Öffentlichkeitsgewähr in der Justiz, Internetrecht und digitale Gesellschaft, Band 13, Berlin 2018.

Penrose, Roger, The emperor’s new mind, Concerning computers, minds, and the laws of physics, Oxford scholarship online, Oxford 2020.

Plous, Scott, The psychology of judgment and decision making, McGraw-Hill series in social psychology, New York 1993.

Pohlmann, Petra, Zivilprozessrecht, 5. Aufl., München 2022.

Quack, Lukas, Automation zivilrechtlicher Entscheidungsfindung, Nomos eLibrary Jura Grundlagen, Bd. 22, Baden-Baden 2025.

Rosenberg, Leo/Schwab, Karl H./Gottwald, Peter, Zivilprozessrecht, 18. Aufl., München 2018.

Rühle, Stephanie, Kleines Handbuch Metadaten, Kompetenzzentrum interoperable Metadaten, o. J.

Russell, Stuart J./Norvig, Peter, Artificial intelligence, A modern approach, Pearson Series in Artificial Intelligence, Hoboken 2021.

Schäufler, Sabine, Regulierung von Systemen Künstlicher Intelligenz durch die DSGVO, Schriften zum Recht der Digitalisierung, Bd. 28, Tübingen 2023.

Seitz, Niklas, Disposition über die Öffentlichkeit im Zivilprozess?, Schriften zum Prozess- und Verfahrensrecht, Bd. 2, Baden-Baden 2018.

Stern, Klaus, Staatsrecht Band II, München 1980.

Streinz, Rudolf, Europarecht, 12. Aufl., Heidelberg 2023.

Tolani, Madeleine, Parteiherrschaft und Richtermacht, Die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime im Lichte divergierender Prozessmodelle, Jus privatum, Bd. 231, Tübingen 2019.

Tschentscher, Axel, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, Jus Publicum, Bd. 147, Tübingen 2020.

Tucholsky, Kurt, Gesammelte Werke in zehn Bänden, Bd. 10, Hamburg 1975.

Voßkuhle, Andreas, Rechtsschutz gegen den Richter, Zur Integration der Dritten Gewalt in das verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG, München 1993.

Wagner, Jens, Legal Tech und Legal Robots, Der Wandel im Rechtswesen durch neue Technologien und Künstliche Intelligenz, 2. Aufl., Wiesbaden 2020.

Willmann, Peter, Die Konzentrationsmaxime, Eine Untersuchung heutigen und früheren Rechts, Schriften zum Prozessrecht, Bd. 186, Berlin 2011.

Wolff, Lydia, Algorithmen als Richter, Verfassungsrechtliche Grenzen entscheidungstreffender Rechtsgeneratoren in der Rechtsprechung, Trier 2022.

Wolfram, Stephen, What is ChatGPT doing … and why does it work?, Champaign, Illinois 2023.

Zippelius, Reinhold, Juristische Methodenlehre, 12. Aufl., München 2021.

II. Sammelwerke

Althammer, Christoph/Roth, Herbert (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, Regensburger Forum für Prozessrecht, Bd. 3, Tübingen 2023.

Balcerzak, Michał/Kapelańska-Pręgowska, Julia (Hrsg.), Artificial intelligence and international human rights law, Developing standards for a changing world, Cheltenham, UK 2024.

Block, Ned (Hrsg.), Readings in philosophy of psychology, Bd. 1, 2nd ed., Cambridge, Mass. 1983.

Böse, Martin/Schumann, Kay H./Toepel, Friedrich (Hrsg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2019 (zit. als *Autor,* in: FS Kindhäuser).

Bräutigam, Peter (Hrsg.), IT-Outsourcing und Cloud-Computing. Eine Darstellung aus rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher und vertraglicher Sicht, 4. Aufl., Berlin 2019.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Frauke Rostalski (Hrsg.), Künstliche Intelligenz, Wie gelingt eine vertrauenswürdige Verwendung in Deutschland und Europa?, Tübingen 2022.

Ebers, Martin/Heinze, Christian/Krügel, Tina/Steinrötter, Björn (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, Rechtshandbuch, München 2020.

Eichelberger, Jan/Schwarze, Roland (Hrsg.), 50 Jahre Juristische Fakultät Hannover, Baden-Baden 2025.

Hartung, Markus/Bues, Micha-Manuel/Halbleib, Gernot (Hrsg.), Legal Tech, Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018.

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), HbdStR Bd. V, 3. Aufl., Heidelberg 2007.

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), HbdStR Bd. VIII, 3. Aufl., Heidelberg 2010.

Kacprzyk, Janusz/Jain, Lakhmi C./Grosan, Crina/Abraham, Ajith (Hrsg.), Intelligent Systems, Intelligent Systems Reference Library, Berlin, Heidelberg 2011.

Kaulartz, Markus/Braegelmann, Tom (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, München 2020.

Khalfa, Jean (Hrsg.), What is intelligence?, The Darwin college lectures, Cambridge 1994.

Michaels, Ralf/Schmidt, Jan P. (Hrsg.), Das Gutachten zum ausländischen Recht im Prozess des 21. Jahrhunderts, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 145, Tübingen 2025.

Neber, Heinz (Hrsg.), Selbstgesteuertes Lernen, Psychologische und pädagogische Aspekte eines handlungsorientierten Lernens, Beltz-Studienbuch, Weinheim 1978.

Remmertz, Frank R. (Hrsg.), Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, Berufsrecht, Kooperationen, Haftung, 2. Aufl., München 2025.

Riehm, Thomas/Dörr, Sina (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, Berlin, Boston 2023.

Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl., München 2022.

Todd, Peter M./Gigerenzer, Gerd (Hrsg.), Ecological Rationality: Intelligence in the World, Oxford 2012.

Wischmeyer, Thomas/Rademacher, Timo (Hrsg.), Regulating Artificial Intelligence, Cham 2020.

Završnik, Aleš/Simončič, Katja (Hrsg.), Artificial intelligence, social harms and human rights, Critical criminological perspectives, Cham 2023.

III. Kommentare

Auernhammer, Herbert/Eßer, Martin/Kramer, Philipp/Lewinski, Kai von (Hrsg.), DSGVO, BDSG, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze: Kommentar, 8. Aufl., Hürth 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Auernhammer/Eßer/Kramer, u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht).

Berliner Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. von Wolfram Höfling/Steffen Augsberg/Stephan Rixen, Berlin 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: Berliner Kommentar zum GG).

Brink, Stefan/Wolff, Heinrich A./Ungern-Sternberg, Antje von (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DS-GVO, DA, DGA, BDSG. Datenschutz und Datennutzung, München 52. Ed. (zit. als *Bearbeiter,* in: Brink/H. Amadeus Wolff/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, DSGVO).

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias/Blanke, Hermann-Josef/Kluth, Winfried (Hrsg.), EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta: Kommentar, 6. Aufl., München 2022 (zit. als *Bearbeiter,* in: Calliess/Ruffert/Blanke, u.a. (Hrsg.), EUV/AEUV).

Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 1: Art. 1-19, 4. Aufl., Tübingen 2023 (zit. als *Bearbeiter,* in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz).

Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 2: Art. 20-82, 3. Aufl., Tübingen 2015 (zit. als *Bearbeiter,* in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz).

Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 3: Art. 83-146, 3. Aufl., Tübingen 2018 (zit. als *Bearbeiter,* in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz).

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 106. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz).

Ebers, Martin (Hrsg.), Stichwortkommentar Legal Tech, Recht, Geschäftsmodelle, Technik: alphabetische Gesamtdarstellung, Baden-Baden 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Ebers (Hrsg.), Legal Tech).

Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin (Hrsg.), DS-GVO, Datenschutz-Grundverordnung: Kommentar, 3. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Ehmann/Selmayr (Hrsg.), DSGVO).

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.), Beckscher Online-Kommentar zum Grundgesetz, München 61. Ed. 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG).

Foerste, Ulrich/Graf von Westphalen, Friedrich (Hrsg.), Produkthaftungshandbuch, 4. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Foerste/Graf von Westphalen (Hrsg.), Produkthaftungshandbuch).

Graf, Jürgen P. (Hrsg.), Gerichtsverfassungsgesetz, München 27. Ed. 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: Graf (Hrsg.), BeckOK GVG).

Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht, München, Stand: 1.11.2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Gsell/W. Krüger/S. Lorenz, u.a. (Hrsg.), BeckOGK BGB).

Huber, Peter/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 1: Präambel, Art. 1-19, 8. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz).

Huber, Peter/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 2: Art. 20-82, 8. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz).

Huber, Peter/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 3: Art. 83-146, 8. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz).

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz).

Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz/Aichele, Valentin/Arndt, Felix u.a. (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 3. Aufl., München, Basel 2022 (zit. als *Bearbeiter,* in: Karpenstein/F. Mayer/Aichele, u.a. (Hrsg.), EMRK).

Kühling, Jürgen/Buchner, Benedikt (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung BDSG, Kommentar, 4. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO).

Martini, Mario/Wendehorst, Christiane (Hrsg.), KI-VO, Verordnung über künstliche Intelligenz: Kommentar, München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Martini/Wendehorst (Hrsg.), KI-VO).

Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band V, Heidelberg 2013 (zit. als *Bearbeiter,* in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band 5).

Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/Raumer, Stefan von (Hrsg.), EMRK, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., Baden-Baden, Basel, Wien 2023 (zit. als *Bearbeiter,* in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), EMRK).

Münch, Ingo von/Kunig, Philip (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., München 2021 (zit. als *Bearbeiter,* in: Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz).

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1, §§ 1-354 ZPO, hrsg. von Wolfgang Krüger/Thomas Rauscher, 7. Aufl., 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: MüKo ZPO).

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2, §§ 355-945b ZPO, hrsg. von Wolfgang Krüger/Thomas Rauscher, 7. Aufl., 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: MüKo ZPO).

Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang (Hrsg.), Zivilprozessordnung: Kommentar, 22. Aufl., München 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO).

Ory, Stephan/Weth, Stephan (Hrsg.), juris PraxisKommentar zum Elektronischen Rechtsverkehr, Band 1, 2. Aufl., Saarbrücken 2022 (zit. als *Bearbeiter,* in: Ory/Weth (Hrsg.), jurisPK-ERV).

Paal, Boris P./Pauly, Daniel A. (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl., München 2021 (zit. als *Bearbeiter,* in: Paal/Pauly (Hrsg.), DSGVO).

Sachs, Michael (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl., München 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz).

Schefzig, Jens/Kilian, Robert (Hrsg.), BeckOK KI-Recht, München 2. Ed. 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: Schefzig/Kilian (Hrsg.), BeckOK KI-Recht).

Simitis, Spiros/Hornung, Gerrit/Spiecker gen. Döhmann, Indra (Hrsg.), Datenschutzrecht, DSGVO mit BDSG, Baden-Baden 2019 (zit. als *Bearbeiter,* in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann (Hrsg.), Datenschutzrecht).

Stein, Friedrich (Begr.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1: §§ 1-77, 24. Aufl., hrsg. von Christoph Althammer/Reinhard Bork/Florian Jacoby u.a., Tübingen 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Stein (Begr.), Zivilprozessordnung).

Stein, Friedrich/Jonas, Martin (Begr.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 2: §§ 78-147, 23. Aufl., Tübingen 2016 (zit. als *Bearbeiter,* in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung).

dies. (Begr.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 6: §§ 511-703d, 23. Aufl., Tübingen 2018 (zit. als *Bearbeiter,* in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung).

dies. (Begr.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 9: §§ 916-945b, §§ 960-1024, EGZPO, GVG, 23. Aufl., hrsg. von Reinhard Bork/Herbert Roth, Tübingen 2020 (zit. als *Bearbeiter,* in: Stein/Jonas (Begr.), Zivilprozessordnung).

Stern, Klaus/Becker, Florian (Hrsg.), Grundrechte-Kommentar, Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen, Köln 2019 (zit. als *Bearbeiter,* in: Stern/Becker (Begr.), Grundrechte-Kommentar).

Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl., München 2022.

Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian/Antomo, Jennifer/Bacher, Klaus (Hrsg.), BeckOK ZPO, München 56. Ed. 2025 (zit. als *Bearbeiter,* in: Vorwerk/Wolf/Antomo, u.a. (Hrsg.), BeckOK ZPO).

Zöller (Begr.), Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Aufl., Köln 2024 (zit. als *Bearbeiter,* in: Zöller (Begr.), Zivilprozessordnung).

IV. Tagungsbände

Reuß, Philipp M./Laß, Jessica (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2022/2023, Bd. 3, Göttingen 2024.

Reuß, Philipp M./Windau, Benedikt (Hrsg.), Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts im Wintersemester 2021/2022, Bd. 2, Göttingen 2023.

V. Aufsätze

Abel, Ralf B., Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gem. Art. 22 DS-GVO, ZD 2018, 304.

Barocas, Solon/Selbst, Andrew D., Big Data’s Disparate Impact, California Law Review 2016, 671.

Barysė, Dovilė, Do We Need More Technologies in Courts? Mapping Concerns for Legal Technologies in Courts, SSRN Journal 2022.

Barysė, Dovilė/Sarel, Roee, Algorithms in the court: does it matter which part of the judicial decision-making is automated?, Artif Intell Law (Dordr) 2023, 117.

Bernzen, Anna K., Roboter als Richter?, RDi 2023, 132.

Biallaß, Isabelle, Die Auswirkungen der KI-VO auf die Justiz, MMR 2024, 646.

Binder, Nadja/Egli, Catherine, Umgang mit Hochrisiko-KI-Systemen in der KI-VO, MMR 2024, 626.

Borges, Georg, IT und Software: Der Begriff des KI-Systems, CR 2023, 706.

Brand, Dirk, Algorithmic Decision-making and the Law, eJournal of eDemocracy and Open Government (JeDEM) 2020, 114.

Bruns, Alexander, Instrumentalisierung des Zivilprozesses im Kollektivinteresse durch Gruppenklagen?, NJW 2018, 2753.

Brynjolfsson, Erik, The Turing Trap: The Promise & Peril of Human-Like Artificial Intelligence, Daedalus 2022, 272.

Busche, Daniel, Einführung in die Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz, JA 2023, 441.

Campbell, Ray W., Artificial Intelligence in the Courtroom: The Delivery of Justice in the Age of Machine Learning, Colorado Technology Law Journal 2020, 323.

Chibanguza, Kuuya/Steege, Hans, Die KI-Verordnung – Überblick über den neuen Rechtsrahmen, NJW 2024, 1769.

Cinara Rocha/João Carvalho, Artificial Intelligence in the Judiciary: Uses and Threats, CEUR Workshop Proceedings 2023, Vol. 3399, Paper 17.

Coglianese, Cary/Crum, Colton R., Taking Training Seriously: Human Guidance and Management-Based Regulation of Artificial Intelligence, SSRN Journal 2025.

Corrêa, Nicholas K./Galvão, Camila/Santos, James W., et al., Worldwide AI ethics: A review of 200 guidelines and recommendations for AI governance, Patterns 2023, 100857.

Dammann, Ulrich, Erfolge und Defizite der EU-Datenschutzgrundverordnung, ZD 2016, 307.

Dhungel, Anna-Katharina, “This Verdict was Created with the Help of Generative AI…?” On the Use of Large Language Models by Judges, Digital Government: Research and Practice 2025, 1.

Dreyer, Stephan/Schmees, Johannes, Künstliche Intelligenz als Richter?, Wo keine Trainingsdaten, da kein Richter - Hindernisse, Risiken und Chancen der Automatisierung gerichtlicher Entscheidungen, CR 2019, 758.

Ebers, Martin, Die KI-Verordnung ante portas: Ein neuer Rechtsrahmen für Legal Tech?, LTZ 2024, 1.

Ebers, Martin/Streitbörger, Chiara, Die Regulierung von Hochrisiko-KI-Systemen in der KI-Verordnung, RDi 2024, 393.

Enders, Peter, Einsatz künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung, JA 2018, 721.

Fries, Martin, Automatische Rechtspflege, RW 2018, 414.

Gelman, Andrew/Hwang, Jessica/Vehtari, Aki, Understanding predictive information criteria for Bayesian models, Statistics and Computing 2014, 997.

Golland, Alexander, KI und KI-Verordnung aus datenschutzrechtlicher Sicht, EuZW 2024, 846.

Graevenitz, Albrecht von, „Zwei mal Zwei ist Grün“ – Mensch und KI im Vergleich, ZRP 2018, 238.

Greco, Luís, Richterliche Macht ohne richterliche Verantwortung: Warum es den Roboter-Richter nicht geben darf, RW 2020, 30.

Grupp, Michael, Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, AnwBl 2014, 660.

Günzel, Clara, Subsumtionsautomaten und -maschinen, JZ 2019, 180.

Hacker, Philipp/Cordes, Johann/Berz, Amelie, Transparenz generativer KI, GRUR 2024, 1777.

Hauck, Daniel/Ruschemeier, Hannah, Zur Legitimationswirkung der KI-VO für Lügendetektoren, KIR 2025, 54.

Heetkamp, Simon/Schlicht, Christian, Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2023, 177.

Henckel, Wolfram, Vorbeugender Rechtsschutz im Zivilrecht, AcP 174 (1974), 97.

Herberger, Marie, Per Reallabor zum Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit?, ZRP 2024, 166.

Hoffmann, Sina M., Zugangshürden durch die Digitalisierung des Zivilprozesses?, RDi 2022, 76.

Horn, Ines F./Schuchert, Moritz, Staatliche Beschaffung von KI-Systemen, MMR 2024, 926.

Horn, Jakob, Die vollautomatische zivilgerichtliche Entscheidung, ZZP 136 (2023), 459.

Horstmann, Jan/Dalmer, Stefan, Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfung, ZD 2022, 260.

Jäger, Christian/Meier, Jutta J./Möhring, Maximilian u.a., Von der Sackgasse der Anonymisierung zu Lösungsansätzen für den Datenschutz der Zukunft, ZD 2024, 490.

Jarass, Insa S., Wo bleibt die Öffentlichkeit im Zivilprozess?, ZZP 136 (2023), 299.

Kahle, Christoph, Legal Tech-Assistenzsysteme im Lichte der richterlichen Unabhängigkeit, LTZ 2022, 170.

Katz, Daniel M./Bommarito, Michael J./Gao, Shang, et al., GPT-4 Passes the Bar Exam, Philosophical Transactions of the Royal Society A 2024, 382.

Kirchhof, Paul, Richterliche Rechtsfindung, gebunden an “Gesetz und Recht”, NJW 1986, 2275.

Knauff, Matthias, Vertragsschließende Verwaltung und verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie, NvWZ 2007, 546.

Kotsoglu, Kyriakos, Subsumtionsautomat 2.0, JZ 2014, 451.

Krüger, Jochen/Möllers, Frederik, Metadaten in Justiz und Verwaltung. Neue juristische Problemkategorie im Rahmen der elektronischen Aktenführung?, MMR 2016, 728.

Kumkar, Lea K./Rapp, Julian P., Deepfakes, ZfDR 2022, 199.

Kumkar, Lea K./Roth-Isigkeit, David, Erklärungspflichten bei automatisierten Datenverarbeitungen nach der DSGVO, JZ 2020, 277.

Larson, S. C., The shrinkage of the coefficient of multiple correlation, Journal of Educational Psychology 1931, 45.

Lerch, Marcus P./Valdini, Christina, Herausforderungen an den Zivilprozess bei Massenverfahren, Ein Blick aus der anwaltlichen Praxis, NJW 2023, 420.

Lipp, Volker, Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsverkündung?, FPR 2011, 37.

Lorenz, Bernd, Datenschutzrechtliche Informationspflichten, VuR 2019, 213.

Manduchi, Laura/Pandey, Kushagra et al., On the Challenges and Opportunities in Generative AI, v. 2024, abrufbar im Internet: https://arxiv.org/abs/2403.00025, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Martinho, Andreia, Surveying Judges about artificial intelligence: profession, judicial adjudication, and legal principles, AI & SOCIETY 2025, 569.

Martini, Mario, Algorithmen als Herausforderung für die Rechtsordnung, JZ 2017, 1017.

Martini, Mario/Nink, David, Subsumtionsautomaten ante portas? – Zu den Grenzen der Automatisierung in verwaltungsrechtlichen (Rechtsbehelfs-)Verfahren, DVBl, 1128.

Mayer, Jürgen/Khairy, Khaled/Howard, Jonathon, Drawing an elephant with four complex parameters, American Journal of Physics 2010, 648.

McCarthy, J./Minsky, Marvin/Rochester, Nathaniel, et al., A Proposal for the Dartmouth Summer Research Project on Artificial Intelligence, 1955, AI Magazine 2006, 12.

Mertens, Timon, Wann ist eine Situation besonders i. S. v. Art. 21 Abs. 1 DSGVO? Eine strukturelle Analyse des datenschutzrechtlichen Widerspruchsrechts, BB 2024, 2887.

Meyer, Stephan, Künstliche Intelligenz und die Rolle des Rechts für Innovation, ZRP 2018, 233.

Mielke, Bettina/Wolff, Christian, Maschinelle Lernverfahren als KI-Komponenten in Digitalisierungsprojekten der Justiz, LTZ 2024, 144.

Münchbach, Werner, Richterliche Unabhängigkeit contra Vorgabe von Erledigungszahlen, NJW 2020, 3283.

Mund, Dorothea, Das Recht auf menschliche Entscheidung – die Vorgaben des Grundgesetzes angesichts des Einsatzes Künstlicher Intelligenz bei der vollziehenden Gewalt, LTZ 2023, 85.

Notz, Anna von, Die vernetzte Justiz, JZ 2017, 607.

Paal, Boris P./Hüger, Jakob, Die KI-VO und das Recht auf menschliche Entscheidung, MMR 2024, 540.

Papier, Hans-Jürgen, Richterliche Unabhängigkeit und Dienstaufsicht, NJW 1990, 8.

Pérez Domínguez, Sandra/Simón Castellanos, Pere, Attitudes and perceptions regarding algorithmic judicial judgement: barriers to innovation in the judicial system?, IDP. Revista de Internet, Derecho y Política 2023.

Pu, J., Mangaokar, N., Kelly, L., Bhattacharya, P., Sundaram, K., Javed, M., Deepfake Videos in the Wild: Analysis and Detection, Proceedings of the Web Conference 2021 (WWW ‘21) 2021, 981.

Quarch, Benedikt/Hähnle, Johanna, Zurück in die Zukunft: Gedanken zur Automatisierung von Gerichtsverfahren, NJOZ 2020, 1281.

Radclyffe, Charles/Ribeiro, Mafalda/Wortham, Robert H., The assessment list for trustworthy artificial intelligence: A review and recommendations, Front Artif Intell 2023.

Radke, Holger, Datenhaltung und Datenadministration der Justiz und richterliche Unabhängigkeit, jM 2016, 8.

Reiling, A. D., Courts and Artificial Intelligence, International Journal for Court Administration 2020, 1.

Relke, Tizian, Gesetzliche Entscheidungsfristen für Gerichte, DÖV 2025, 193.

Remmertz, Frank, Rechtsdienstleistungen durch Large Language Models (LLMs), RDi 2023, 401.

Rennert, Klaus, Legitimation und Legitimität des Richters, JZ 2015, 529.

Reuß, Philipp M., Die digitale Verhandlung im deutschen Zivilprozessrecht, JZ 2020, 1135.

Rößling, Fabian, Regulierung von Deep Fakes, ZfDR 2024, 187.

Roßnagel, Alexander, Der Datenschutz von Kindern in der DSGVO, ZD 2020, 88.

ders., Datenlöschung und Anonymisierung, ZD 2021, 188.

Roth, Herbert, Prozessmaximen, Prozessgrundrechte und die Konstitutionalisierung des Zivilprozessrechts, ZZP (2018), 3.

Rühl, Giesela, Digitale Justiz, oder: Zivilverfahren für das 21. Jahrhundert, JZ 2020, 809.

Saam, Daniel/Hermann, Christian, Die Ausnahmeregelung zur Einstufung als Hochrisiko-KI nach Art. 6 III KI-VO, RDi 2024, 608.

Schack, Haimo, Waffengleichheit im Zivilprozess, ZZP 129 (2016), 393.

Schilken, Eberhard, Die Sicherung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt, JZ 2006, 860.

Schirmer, Jan-Erik, ChatGPT: (K)eine Zukunft für Kommentare?, JZ 2023, 144.

Schnabl, Daniel, Künstliche Intelligenz als Schiedsgericht - Schiedsgerichtsbarkeit aus Automaten?, SchiedsVZ 2024, 269.

Schröder, Ulrich J., Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, JA 2017, 809.

Schuck, Peter, Legal Complexity: Some Causes, Consequences, and Cures, Duke Law Journal 1992, 1.

Searle, John R., Minds, brains, and programs, Behavioral and Brain Sciences 1980, 417.

Seitz, Claudia, Grundrechtsschutz und Künstliche Intelligenz - Das KI-Gesetz der EU und die KI-Konvention des Europarats, EuZW 2024, 836.

Simon, Herbert A., A Behavioral Model of Rational Choice, The Quarterly Journal of Economics 1955, 99.

ders., Rational choice and the structure of the environment, Psychol Rev 1956, 129.

Stahl, Bernd C./Leach, Tonii, Assessing the ethical and social concerns of artificial intelligence in neuroinformatics research: an empirical test of the European Union Assessment List for Trustworthy AI (ALTAI), AI Ethics 2023, 745.

Starosta, Gina, Die richterliche Unabhängigkeit im Zeitalter der Digitalisierung, DÖV 2020, 216.

Steege, Hans, Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz, MMR 2019, 715.

Steffes, Bianca/Zichler, Anna, Deepfakes in Videoverhandlungen vor Gericht, DuD 2024, 158.

Stone, M., Cross-Validatory Choice and Assessment of Statistical Predictions, Journal of the Royal Statistical Society Series B: Statistical Methodology 1974, 111.

Stürner, Michael, Der digitale Zivilprozess, ZZP 135 (2022), 369.

ders., Service: Künstliche Intelligenz im Zivilprozess – welche Perspektiven bietet die E-Justiz-Strategie 2024–2028?, GPR 2025, 62.

Thöne, Meik, Der Prozess ist ein Prozess – Die Automatisierung der Rechtsfindung und das Wesen des Zivilprozesses, ZZP 137 (2024), 173.

Tubis, Robert, Die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art. 6 I EMRK, NJW 2010, 415.

Turing, A. M., Computing Machinery and Intelligence, Mind 1950, 433.

Tversky, Amos/Kahneman, Daniel, Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases, Science 1974, 1124.

Ulenaers, Jasper, The Impact of Artificial Intelligence on the Right to a Fair Trial: Towards a Robot Judge?, Asian Journal of Law and Economics 2020, 1.

Veil, Winfried, Einwilligung oder berechtigtes Interesse? - Datenverarbeitung zwischen Skylla und Charybdis, NJW 2018, 3337.

Volokh, Eugene, CHIEF JUSTICE ROBOTS, Duke Law Journal 2019, 1135.

Voß, Wiebke, Gerichtsverbundene Online-Streitbeilegung: Ein Zukunftsmodell?, RabelsZ 84 (2020), 62.

dies., Verbraucherfreundlich, verfahrensökonomisch, verfassungskonform?, VuR 2021, 243.

Voßkuhle, Andreas/Kaiser, Anna-Bettina, Grundwissen - Öffentliches Recht: demokratische Legitimation, JuS 2009, 803.

Voßkuhle, Andreas/Sydow, Gernot, Die demokratische Legitimation des Richters, JZ 2002, 673–682.

Wachter, Martin/Leeb, Christina-Maria, KI-Systeme in der Rechtspflege, RDi 2024, 440.

Wendehorst, Christiane/Nessler, Bernhard/Aufreiter, Alexander u.a., Der Begriff des „KI-Systems“ unter der neuen KI-VO, MMR 2024, 605.

Weth, Stephan/Krüger, Jochen/Vogelsang, Stephanie, Der Zivilprozess der Zukunft (Teil 1): Zur Zulässigkeit voll automatisierter Entscheidungen in der Ziviljustiz, jM 2024, 165.

Windau, Benedikt, Das googelnde Gericht – Ist der Beibringungsgrundsatz noch zeitgemäß?, NJOZ 2018, 761.

Winkelmann, Rikmor Elsa, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163.

Wischmeyer, Thomas, Regulierung intelligenter Systeme, AöR 143 (2018), 1.

Wittreck, Fabian, Dritte Gewalt im Wandel – Veränderte Anforderungen an Legitimität und Effektivität?, VVDStRL 2015, 115.

Wolff, Heinrich A., Der verfassungsrechtliche Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, NJW 1997, 98.

Yuan, Tianyu, Justiz GPT: Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes generativer Sprachmodelle bei gerichtlichen Entscheidungen, LTZ 2023, 195.

Zanzabila, Wulan A., Civil Law Implications of Artificial Intelligence Training Using Copyrighted Data: A Case Study Of Thomson Reuters Vs. Ross Intelligence, Pakistan Journal of Life and Social Sciences 2024, 21308.

Zwickel, Martin, Analoge und digitale Strukturierung und Abschichtung im zivilgerichtlichen Verfahren, MDR 2021, 716.

VI. Internetdokumente

Angwin, Julia/J. Larson et al., Machine Bias, v. 2016, abrufbar im Internet: https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Ehrlich, Claudia, Wie weit darf KI in der Strafjustiz gehen?, abrufbar im Internet: https://campus.uni-saarland.de/forschung/wie-weit-darf-ki-in-der-strafjustiz-gehen (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Pichai, Sundar, AI at Google: Our Principles, v. 07.06.18 (zuletzt aktualisiert am 04.02.2025), abrufbar im Internet: https://blog.google/technology/ai/ai-principles/, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

VII. Sonstiges

Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock, 13.05.2022, abrufbar im Internet: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-

gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Bundesministerium des Innern, Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit, Baustein E-Akte, 2012, abrufbar im Internet: https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Verwaltungsdigitalisierung/orgkonzept_everwaltung/Grundbausteine/Grundbausteine_node.html, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AI Sentiment Index 2025

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, The Assessment List for Trustworthy Artificial Intelligence (ALTAI) for self assessment, Publications Office, 2020, abrufbar im Internet: https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/73552fcd-f7c2-11ea-991b-01aa75ed71a1, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Unabhängige Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethische Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, Publications Office, 2019, abrufbar im Internet: https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Europarat, Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law (CETS No. 225), 2024, abrufbar im Internet: https://rm.coe.int/1680afae3c, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Framework Convention on Artificial Intelligence and Human Rights, Democracy and the Rule of Law, 2024, abrufbar im Internet: https://www.coe.int/en/web/artificial-intelligence/the-framework-convention-on-artificial-intelligence, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

European Commission for the Efficiency of Justice, European Ethical Charter on the use of Artificial Intelligence in juidicial systems and their environment (CEPEJ), 2018, abrufbar im Internet: https://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

European Commission for the Efficiency of Justice, 2022 – 2025 CEPEJ Action plan: “Digitalisation for a better justice”, 08.07.2025, abrufbar im Internet: https://rm.coe.int/cepej-2021-12-en-cepej-action-plan-2022-2025-digitalisation-justice/1680a4cf2c, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

European Law Institute, ELI’s response to the Commission Guidelines on the Application of the Definition of an AI System and the Prohibited AI Practices Established in the AI Act, 2025, 2025, abrufbar im Internet: https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Response_on_the_definition_of_an_AI_System.pdf, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Fraunhofer-Gesellschaft, Studie „Maschinelles Lernen“, 2018, abrufbar im Internet: https://www.bigdata-ai.fraunhofer.de/de/publikationen/ml-studie.html, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

IfD Allensbach, Roland Rechtsreport, 2022, abrufbar im Internet: https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-5-2022-v-932022/roland-rechtsreport-2022-grosses-vertrauen-ins-rechtssystem-aber-kritik-an-langen-verfahrensdauern/, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Länderarbeitsgruppe, Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, Abschlussbericht, 2019, abrufbar im Internet: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Länderarbeitsgruppe, Abschlussbericht: Legal Tech: Herausforderungen für die Justiz, 01.07.2019.

Meller-Hannich/Höland/Nöhre/Ekert u.a., Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“, 21.04.2023, abrufbar im Internet: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=2, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Organisation for Economic Co-operation and Development, Explanatory memorandum on the updated OECD definition of an AI system, 2024, abrufbar im Internet: https://www.oecd.org/en/publications/explanatory-memorandum-on-the-updated-oecd-definition-of-an-ai-system_623da898-en.html (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Parlamentarische Versammlung des Europarates, Justice by algorithm: the role of artificial intelligence in policing and criminal justice systems, 2020, abrufbar im Internet: https://pace.coe.int/en/files/28723/html, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft, 2024, abrufbar im Internet: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Zivilprozess-der-Zukunft/Muenchener-Thesen-zum-Zivilprozess-der-Zukunft.pdf, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Rat der Europäischen Union, Europäische Strategie für die E-Justiz 2024-2028, 2025. Aufl., Amtsblatt der Europäischen Union 2025.

Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, Abschlussbericht, 31.01.2025, abrufbar im Internet: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.html?nn=110490, (zuletzt geprüft am 29.07.2025).

Tabassi, Artificial Intelligence Risk Management Framework (AI RMF 1.0), National Institute of Standards and Technology (NIST), Gaithersburg, MD 2023.